

Zeitschrift des Vereins  
für  
thüringische Geschichte  
und  
Alterthumskunde.

---

Zweiten Bandes erstes und zweites Heft.

---

J e n a ,  
Friedrich Frommann.  
1855.



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.



Zweiten Bandes erstes und zweites Heft.

---

Jena,  
Friedrich Frommann.

1855.



Cs. 2140/1855-6  
B2

# I n h a l t.

---

	Seite
I. Weimar und Jena vor zweihundert Jahren. Ein in Weimar gehaltenes Vortrag von L. Preller . . . . .	1
II. Verhandlungen über die Wahl des Abtes von St. Peter in Erfurt, Volkmar II, O. S. B., von Franz X. Wegele . . . . .	41
III. Zur Geschichte der geistlichen Wohnungen in Eisenach. Von Dr. Funckhänel . . . . .	85
IV. Die Hofraths-Ordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen und Herzogs Johann von Sachsen, von 1499. Von Dr. Gust. Emminghaus	97
V. Miscellen:	
I. Bauwerke der romanischen Zeit an dem mittleren Laufe der Werra. Von Dr. W. Rein . . . . .	109
II. Über ein Psalterium Hermanns I, Landgrafen von Thüringen. Von Dr. Funckhänel . . . . .	115
III. Kalendarium necrologicum Thuringicum. Aus einem Psalterium cum kalendario. 12 <sup>o</sup> . Perg. sec. 13 zu Aschaffenburg	118
IV. Anfrage . . . . .	120
VI. Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder und der an den Verein eingegangenen Geschenke . . . . .	121
VII. Bericht über die Gemeindefiegel des Großherzogthums Weimar von Karl Bernhard Stark . . . . .	134

---

# I.

## Weimar und Jena vor zweihundert Jahren.

Ein in Weimar gehaltener Vortrag

von

L. Preller.

---



Weimars Erinnerungen sind natürlich ganz vorzugsweise mit seiner letzten Glanzperiode beschäftigt. Doch liegen auch hinter dieser Zeit viele merkwürdige Ereignisse und Personen, da die allgemeineren Bewegungen der deutschen Geschichte sich hier gewöhnlich in einer eigenthümlichen und bedeutenden Weise darstellen und die Vorsehung dem Lande immer wohlwollende, oft durch Geist und Character ausgezeichnete Fürsten und Fürstinnen gegönnt hat. So namentlich in dem Zeitalter des dreißigjährigen Kriegs und vor und nach demselben. In den letzten Jahrzehenden vor ihm nimmt die höchst aussprechende Gestalt der Herzogin Dorothea Maria, einer gebornen Prinzessin von Anhalt, unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch: eine Fürstin, welche sich in mehr als einer Hinsicht mit Anna Amalia, der unvergeßlichen Mutter Carl Augusts vergleichen läßt, nur daß in ihrem Zeitalter auf schweren Krieg der Friede, dort auf den Frieden der schwerste Krieg folgte, welcher Deutschland je betroffen hat. Im Übrigen traten beide wie gute Genien in das schwer bedrängte Weimarsche Fürstenhaus, brachten mit sich einen besseren und frischen Geist der Bildung, des schaffenden Strebens, der entschlossenen Thatkraft: Dorothea Maria auch, was in jener Zeit von der größten Wichtigkeit war, den milderen Geist der Schonung und Duldung für die confessionellen Streitigkeiten, welche bis dahin die Gemüther ganz beherrscht und vollends in Weimar mehr als einmal arge Zerrüttungen herbeigeführt und die empfindlichsten Opfer gefordert hatten. Auch verloren beide ihren Gemahl in frühen Jahren, blieben darauf in schwerer Zeit allein mit ihren Kindern, die sie erziehen und dabei das Land regieren mußten: was beide auf eine so unvergeßlich erfolgreiche Weise zu leisten gewußt haben. Doch ist Dorothea Maria weit früher gestorben als Anna Amalia, und das war ein Glück für sie, weil ihr



dadurch das schreckliche Schauspiel des langen und blutigen Krieges erspart wurde, welcher die Mehrzahl ihrer Söhne zum Opfer forderte und auch sonst dem Hause und dem Lande kaum zu heilende Wunden schlug, die Saaten der Bildung aber, welche die Herzogin ausgestreut hatte, in ihren ersten Keimen erstickte. Sie sind uns hinlänglich bekannt, aus der Geschichte und durch das Denkmal unsrer Stadtkirche, die acht Söhne, wie sie dort mit der Mutter knieen, um mit ihr für die Seele des früh verstorbenen Vaters zu beten: die Helden der deutschen und der protestantischen guten Sache, wofür sie alle mit Begeisterung das Schwerdt gezogen, die Meisten ihr Leben geopfert haben, bis hinab zu dem Jüngsten, auf jenem Denkmale dem Kleinsten, dessen Bild und Andenken in diesen Tagen unter uns durch eine seelenvolle Dichtung neu belebt wurde. Doch übergehen wir lieber diese ganze wilde und verworrene Periode eines Kriegs, der doch nur Schrecknisse und Trübsal ins Gedächtniß zurückruft, tiefe und unveröhnliche Gegensätze und Spaltungen des Vaterlandes, mit denen er angehoben und mit denen er geendet hat: um uns aus diesem Greuel der Verwüstung dahin zu flüchten, wo es endlich wieder Friede! Friede! hieß und viele Tausende von Städten und Dörfern sich von einem Ende Deutschlands bis zum andern die fröhliche Botschaft verkündeten, daß man nun wieder athmen könne, daß die verhaßten Ausländer endlich abziehen würden, daß man die Saaten wieder mit sicherer Hoffnung dem Schooße der Erde anvertrauen dürfe, das Zerstückte wieder aufbauen, die edleren Güter des Lebens wieder pflegen könne. Wohl den Fürsten, denen nach solcher Zerrüttung die Palme des Friedens in die Hände gegeben und die Aufgabe der Wiederherstellung und Besserung an die Seele gelegt wird! In diesen Gegenden waren es die beiden letzten Brüder von jenen acht Söhnen Dorothea Maria's, Herzog Wilhelm in Weimar und Herzog Ernst der Fromme in Gotha, die sich seit 1644 auch in die Erbschaft des letzten Bruders, des Herzogs Albrecht von Eisenach getheilt hatten und nun endlich, wie sie früher Lorbeeren des Krieges gesammelt hatten, auch den göttlichen und gnadenreichen Beruf der Friedensfürsten ausüben sollten. Fassen wir zuerst den weniger bekannten, aber uns am nächsten angehenden Herzog Wilhelm, darauf seine gute Stadt Weimar wie es damals in ihr aussah ins Auge, und erlauben Sie mir darauf

in einer Auswahl von Schilderungen aus jener Zeit, seit welcher nun zweihundert Jahre verflossen sind, Sie mit den Bestrebungen, den Sitten, den ausgezeichneten Personen dieses Zeitalters etwas näher bekannt zu machen.

Herzog Wilhelm hatte sich wie alle Brüder sehr früh dem Kriege gewidmet, seit der Prager Schlacht in den meisten Feldzügen mitgekämpft und sich zuletzt mit großer Hingebung dem siegreichen Schwedenkönige Gustav Adolf angeschlossen, dem er durch die Einnahme von Erfurt, durch Rath und Beistand zum Feldzuge an den Main und Rhein, einen eignen Feldzug am Harz und im Eichsfelde wichtige Dienste geleistet hatte, wofür er vor der Hand mit großen Ehren und Versprechungen belohnt wurde. Zuletzt war er dem Könige nach Nürnberg mit starker Macht zu Hülfe gezogen, in dem dortigen Lager aber krank geworden und dadurch verhindert, an den folgenden Ereignissen, namentlich an der Schlacht bei Lützen theilzunehmen, wo nun sein jüngster Bruder Bernhard statt seiner commandirte und nicht allein dort die Vorbeern, sondern auch weiterhin alle Auszeichnungen und Belohnungen von dem schwedischen Reichskanzler erndtete: während Herzog Wilhelm in Weimar wie vergessen<sup>a</sup> war, ja wiederholt absichtlich umgangen und an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt wurde, so daß er sein Gemüth zuletzt gänzlich von der Schwedischen Sache abwendete<sup>1)</sup>. Dazu

1) Eine Übersicht seiner Feldzüge giebt der christfürstliche Lebenslauf in dem christl. fürstl. Trauergedächtniß vom J. 1665 S. 331—349. Bei Prag war er mitten im Gefecht, kriegte einen Pistolenschuß auf die Brust und verlor seine Sturmhaube durch eine Stückkugel. In der unglücklichen Schlacht bei Stadtloe im J. 1623, wo er unter dem Herzog Christian von Braunschweig commandirte, gerieth er so schwer verwundet in kaiserliche Gefangenschaft (das blutbesteckte Wams wird auf der Großh. Bibliothek verwahrt), daß er ein Vierteljahr lang in Münster darniederlag. Darauf wurde er durch Illo nach Wienerisch=Reustadt geführt und dort bis zum 25. Oct. 1624 gefangen gehalten, während welcher Zeit er vielen Versuchen zum Übertritt zum katholischen Glauben zu widerstehen hatte, s. die Rede von Zapf in jenem Trauergedächtniß S. 59: *ibi igitur vidisses mox aureos montes conditionesque Attalicas potiores offerri, mox diras obnunciari cyclopiasque minas, ut quibus utrisque artibus haeretica turba, sicut corpus jam coeperat, nunc animum quoque frangere ac debellare tentabat, sed frustra.* Gustav Adolf übertrug ihm nach der Einnahme von Erfurt „die General= und absolute Direction über die im Land zu Thüringen vorgenommene Werbung und Errichtung einer be-

kam die Niederlage bei Mördlingen, kam der Druck und die Vorstellungen von Chursachsen, welches längst den Frieden wollte und denselben bald nach jener Niederlage zu Prag wirklich abschloß. Also zogen sich auch Wilhelm und seine Brüder Albrecht und Ernst von dem Kriege zurück, so daß sie ihre Wünsche und Anstrengungen seitdem ganz auf die angestammten Erblande beschränkten, anfangs in gemeinschaftlicher Regierung, später abgetheilt, bis Wilhelm zuletzt der Regent von Weimar und Eisenach geworden war. Er war seit dem Jahre 1625 vermählt mit Eleonora Dorothea, einer Tochter des Fürsten von Anhalt Dessau, durch welche Verbindung die schon zwischen Weimar und Anhalt bestehende Befreundung und Verschmelzung aller Interessen eine noch innigere wurde. Seine Gemahlin hatte ihm in einer glücklichen Ehe sieben Söhne und zwei Töchter geboren, von denen er jene meist nach seinen Brüdern nannte, die jüngste Tochter nach seiner theuren Mutter, die ihren Wilhelm vor allen Söhnen lieb gehabt und ihn noch auf ihrem Todtenbette mit dem zuversichtlichen Worte entlassen hatte: „Wilhelm

sondern starken Armee, mit der Commission in seines des Königs Namen und von seinetwegen den Orlog zu führen, von ihm Immediatordre zu nehmen und nach seinem Belieben auch gesammter Auffindung den Krieg fortzusetzen.“ Er überließ ihm zugleich einen Theil seiner Truppen als den Kern einer neu zu bildenden Macht, mit welcher der Herzog darauf im J. 1632 gegen Pappenheim operirte und am Harz und im Eichsfelde die festen Städte von den Kaiserlichen säuberte. Hernach führte er dem Könige aus Erfurt Truppen nach Baiern zu, wurde von ihm zum Generallieutenant ernannt, sammelte darauf eine 24,000 M. starke Armee, die er dem Könige in das Lager bei Nürnberg zuführte, erkrankte aber dort und mußte sich deshalb wieder nach Erfurt begeben, wo ihm Gustav Adolf bei seinem Rückzuge aus Baiern sehr freundlich zusprach und ihm den erb- und eigenthümlichen Besitz des Eichsfeldes zusicherte, in welchem sich der Herzog bis 1635 behauptete. Nach der Schlacht bei Lützen und dem Tode des Königs begann für ihn eine Reihe von Unannehmlichkeiten mit dem Reichskanzler Orensierna und selbst mit seinem Bruder Bernhard, welche in jener gedruckten Nachricht nur angedeutet sind und erst durch eine ausführlichere Darstellung aus den noch nicht benutzten Acten gehörig ins Licht gestellt werden könnten. Selbst das Bisthum Würzburg war von dem Könige eigentlich dem Herzog Wilhelm, nicht seinem Bruder Bernhard zugedacht worden. Die Gesamtzahl der von jenem in den früheren Feldzügen des Kriegs geworbenen und größtentheils von ihm selbst commandirten Truppen wird auf 13,450 M., die der für Schweden in zwei Jahren geworbenen auf 25,100 M. berechnet.

wirds wohl machen!“ ein Wort, welches den Herzog durch sein ganzes Leben wie ein milder Segen begleitete <sup>1)</sup>. Es war ein vortrefflicher Mann, von tiefer Frömmigkeit und großer Seelengüte, einer ächt Ernestinischen Treue in seinen Zuneigungen <sup>2)</sup>, als Feldherr nicht so berühmt und glücklich wie sein Bruder Bernhard, als Regent nicht so ausgezeichnet wie Ernst von Gotha, aber darum nicht minder geliebt und geachtet von seinen Unterthanen und im ganzen Reiche. Seine Studien waren seit seiner Jugend vorzüglich den mathematischen Wissenschaften und den ihnen entsprechenden technischen und mechanischen Übungen zugewendet, denen er bis zu seinem Tode treu geblieben ist und in denen er Vorzügliches geleistet hat. Seine Zeitgenossen schildern seine Persönlichkeit als sehr würdig und leutselig und dazu mit der besondern Gabe ausgerüstet, die Herzen der Menschen leicht zu gewinnen und ganz zu verpflichten <sup>3)</sup>. Sein Äußeres muß in seinen jüngeren Jahren sehr dem

1) In späteren Jahren deutete er diesen Segen der Mutter darauf, daß er unter so vielen ihm vorangegangenen Brüdern und so vielen Kriegsabenteuern doch so wunderbar erhalten worden; daher er jene Worte auch auf die im J. 1658 bei der Einweihung der Schloßkirche und der Stiftung des kleinen Wilhelmstages geschlagene Gedächtnismünze setzte. Auch in den Verhandlungen mit dem ganz verstorbenen Bruder Johann Friedrich zeigt der Herzog ein überaus weiches und mildes Herz, daher der Unglückliche auch zu ihm am meisten Zutrauen hatte, s. die Briefe bei Köse, Herz. Joh. Friedrich der Sechste S. 171 ff.

2) Er bewies dieses durch seine treue Liebe zu den älteren Freunden und Dienern, deren Andenken er mehr als einmal durch Medaillen verewigte, s. Vulpinus, Curiositäten 5. S. 31, und sonst aufs liebevollste hegte und pflegte. Verunglimpfungen wurden mit dem schönen Worte zurückgewiesen: „Bei unserm fürstlichen Hause ist nicht Herkommens, daß man alte treue Diener, die sich um uns und die Unsrigen so viel Zeit und Jahre wohlverdient gemacht haben, abschaffe.“ Noch in seinem Testamente vom 13. Febr. 1658 sorgte er in gleichem Sinne für alle ihn überlebenden Kanzler, Directoren, Rätthe, Secretäre und andre Beamtete.

3) G. Neumark, christl. Potentaten Ehrenkrone 2. S. 49: „Es hatte der gültige Himmel eine solche magnetische Kraft in ihn und dessen Wesen gestöset, daß er aller Menschen, sowohl der hohen und seines Standes gleichen als auch der geringeren Herzen und Gemüther gar leicht an sich ziehen und ihm verpflichten konnte, und war Niemand, der nicht zugleich herzliche Liebe und demüthige Ehrfurcht zu ihm truge. Es stritte gleichsam der tapfere und mit Sanftmuth vermischte Sinn mit der hochansehnlichen, doch auch leutseligen Person um den Sieg.“ — In seinen späteren Jahren neigte der Herzog sehr zur behaglichen Corpulenz.

des Herzogs Bernhard geglichen haben. Ein stattlicher Herr, wenn er mit den kriegerischen Ehren seines Verdienstes geschmückt auf hohem Rosse über den Markt von Weimar ritt, oder in seinem mit sechs Schimmeln bespannten Glaswagen aus den Pforten seiner Wilhelmsburg über Land fuhr.

Wollen Sie Sich zu diesem Herzoge auch das Bild seiner Stadt und Residenz Weimar hinzudenken, wie sie gegen den Ausgang des dreißigjährigen Kriegs beschaffen war <sup>1)</sup>, so denken Sie Sich zunächst anstatt des jetzigen Schlosses den alten Hornstein, der wie eine kleine Festung, durch Mauer und Graben von der Stadt getrennt, mit seinen Hauptgebäuden an der Ilm lag: ein Inbegriff von verschiedenen Häusern und Thürmen und einer Schloßkirche, die in verschiedenen Zeiten erbaut waren und damals in Folge einer Feuersbrunst vom J. 1618 meist in Trümmern lagen. Nur die Schloßkirche war im Verlaufe des Krieges wieder hergestellt und im J. 1630 bei der Säcularfeier der Augsburgischen Confession eingeweiht worden, in einer sehr bedrängten Zeit, als die Heere Tillys und Wallensteins ganz Deutschland beherrschten und das Werk der Reformation unterzugehen drohte; die fürstliche Familie selbst wohnte sehr beklemmt in den Räumen des Hauptgebäudes, welche die Feuersbrunst verschont hatte <sup>2)</sup>. An der Stelle der Biblio-

1) Vgl. den Plan von Weimar, den der hiesige Rector Joh. Wolf (1591 — 1596) angefertigt hat und der in dem Werke *Urbium praecipuarum totius mundi lib. III. Colon. 1593 n. 42* wiederholt ist, auch Schöll, Weimars Merkwürdigkeiten einst und jetzt, Weimar 1847, und über das sogenannte französische Schloßchen d. i. die jetzige Bibliothek den Aufsatz von Schwabe in der *Wochenschrift für Allg. Thüring. Vaterlandskunde* 1824 St. 20, 21. Eine Ansicht vom ehemaligen Hornstein und eine sehr genaue Darstellung vom Schloßbau der Wilhelmsburg mit der dazu gehörigen Schloßbrücke gewährt eine Reihe von Rissen und Handzeichnungen, welche aus dem Nachlasse des Oberlandbaumeisters Joh. Moriz Richter stammen und unter dem Titel „Alte Prospective von der Wilhelmsburg, wie solche nach dem Brand eingerissen und nach und nach wieder aufgebauet worden“ in einem Hefte zusammengebunden auf der Großherzoglichen Bibliothek aufbewahrt werden.

2) Zapf in dem *Christf. Trauergedächtniß* S. 63: *Consumserat indomitus furor flammaram antiquam hanc sedem principum maximoque Duci cum augustissima familia vix tenues quasdam reliquias inhabitare dabatur. Cum igitur de eius reparatione consultaretur ordoque operis ut ante omnia digna tantis incolis conclavia extruerentur omnium consensu exigeret, plerosque tamen eventus*

thek oder vielmehr als den noch vorhandnen Kern derselben haben Sie Sich weiter das sogenannte französische Schloßchen zu denken, welches auch das Gartenschloß oder das grüne Schloß genannt wurde und von dem Herzoge Johann Wilhelm, dem Großvater des regierenden Herzogs, im J. 1563 mit französischen Subsidien und nach einem französischen Vorbilde erbaut worden war. Zwischen dem jetzigen Bibliotheksthurme und dem Hauptgebäude stand noch ein schlankes und lustiges Thürmchen und überhaupt machte das Ganze einen überaus zierlichen und heiteren Eindruck, von außen mit Giebeln und Arcaden, bunten Farben und Bildern, von innen mit vielen landschaftlichen und historischen Malereien ausgeschmückt. Davor lag ein Garten im altfranzösischen Geschmack, der sich über den ganzen Fürstenplatz und den von dem jetzigen Fürstenhause und seinem Garten bedeckten Raum erstreckte und in seiner Mitte mit einer großen Wasserkunst, die sich in mehreren Stockwerken erhob, verziert war. Unmittelbar an die Mauer dieses Gartens stieß drittens das von der verwittweten Herzogin Dorothea Susanna im J. 1575, als der harte Churfürst August sie im alten Schlosse nicht dulden wollte, erbaute Schloß, das sogenannte rothe Schloß mit den dazu gehörigen Gebäuden, die in einem Viereck den mittleren Raum zwischen dem Fürstenplaz und der Bastille ziemlich ausfüllten. Die Stadt Weimar hielt sich noch zwischen ihren jetzt bis auf wenige Spuren verschwundenen, in der That sehr engen Mauern und Thoren (dem Frauenthore, Erfurter Thore, Jacobsthore und Regelthore) schein verborgen. Die

mire fefellit, cum saepius celebrata Wilhelmi pietas honorem summi Numinis etiam propriis commoditatibus anteponendum rata ordinem inverteret templumque hoc, cuius insolito splendore invisisque structurarum modis etiamnum hodie Vinaria superbit, conatibus omnibus praemitteret. Also nach dem vorgelegten Bauplan sollten zuerst die fürstlichen Gemächer, dann die Schloßkirche hergestellt werden. Der Herzog aber kehrte die Folge um und behalf sich lieber aufs äußerste, als daß er das Schloß länger ohne Kirche gelassen hätte, was in damaliger Zeit, wo die Fortdauer des Protestantismus eine Zeitlang sehr in Frage gestellt wurde, doppelt ehrenwerth ist. Dieser Bau wurde vom J. 1619 bis 1630 „bei schwebender großer Kriegsbeschwerung“ durchgesetzt, die Kirche selbst am ersten Ostertage 1630 in Gegenwart der Brüder Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard eingeweiht, und darauf in demselben Jahre „bei großer Verfolgung der Augsbürgischen Confession“ die erste Jubelfeier dieser Confession in ihr gehalten.

Mauern waren von tiefen Gräben umgeben, die größtentheils auch mit Wasser versehen waren. Weder der Markt noch die Straßen waren gepflastert, dagegen ein großer Theil derselben von offenen Canälen, dem sogenannten Bache durchfurcht. Hervorragende Gebäude waren die Stadt- oder Peter = Paulskirche in ihrer ursprünglichen, zierlicheren, aber weit kleineren Gestalt, das alte und neue Rathhaus (dieses das jetzige Stadthaus) und einige andre größere und solide Gebäude, wie sie ehemals der deutsche Orden oder andre Fürsten und Herrn zu ihren Zwecken erbaut hatten. Die übrigen Häuser waren meist von Holz und Lehm und sehr unansehnlich, vollends in den Vorstädten d. h. in den Umgebungen der sehr alten Jacobskirche und vor dem Frauen- und Erfurterthor. Die schönsten Theile unsrer jetzigen Stadt waren noch nicht vorhanden, namentlich die Ackerwand mit der Marienstraße, desgleichen die Esplanade bis zur Brauhausstraße und der Carlsplatz mit der Bürgerschulstraße. Eben so wenig war an einen Park zu denken; nur daß sich der sogenannte welsche Garten von der Gegend des jetzigen Bankgebäudes bis in die des Sterns in terrassenartigen Anlagen und mit breiten Gängen und Rabatten hinabzog. In diesem Garten hatte der Herzog in den letzten Jahren des Kriegs das den älteren Zeitgenossen noch aus eigener Anschauung bekannte Linden- oder Schneckenhaus erbaut, einen hohen Bau mit gewundenem Aufgange und einer Plattform, auf welcher der Herzog am 12. Mai 1650 im Kreise seiner Familie, des Kanzlers und der Räte zuerst Tafel hielt. Jenseits der Ilm lag eine fürstliche Badstube und ein fürstlicher Baumgarten, zu welchem vom Schlosse eine bedeckte hölzerne Brücke hinüberführte: weiter hinauf an den Abhängen viele Gärten und Felder, zwischen denen sich über die gleichfalls hölzerne Regelbrücke der Weg nach Jena hinaufzog, rechts und links vom Weichte eingeschlossen, welches damals auch noch sehr naturwüchsig war. Im Norden lagerte der Ettersberg mit seinem breiten Rücken und der alten Wetterregel, deren ein lateinischer Dichter der Zeit, Wolfgang Heider in Jena, in zierlichen Versen gedenkt.

Und nun folgen Sie mir zuerst zu dem Weimarschen Friedensfeste vom Jahre 1650<sup>1)</sup>, denn so lange hatte man in Sachsen und in den

1) Das Folgende meist nach Joh. Seb. Müllers Annalen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen S. 377 — 386.

hiesigen Gegenden die lange ersehnte Feier aufgeschoben, da erst in den letzten Jahren die Schweden aus Erfurt, aus Leipzig und aus andern Besetzungen abgezogen waren. Nach solchem Kriege — was muß das für ein Friedensfest gewesen sein! Wie viele Hoffnungen mögen sich da wie zarte Blumen nach dem winterlichen Frost von neuem aufgerichtet, wie viele Augen den Himmel gesucht und endlich einmal Thränen der Freude nach denen der Sorge, des Kummer's, des verzehrenden Schmerzes gesunden haben! Vollends der Herzog, wenn er der Hoffnungen gedachte, mit denen er als junger Mann in den Kampf gezogen war, der Täuschungen, der Kränkungen, die er erfahren hatte, der theuren Brüder, welche in Ungarn, in Belgien, im Elsaß geblieben waren und deren Leichen ein feierlicher und kriegerischer Conduct nach dem andern in die Stadtkirche von Weimar geleitet hatte: wie sollte er nicht weinen und doch auch wieder dankend ausblicken, daß Gott ihn und die Seinigen gnädig erhalten und nun auch wieder Zeit und Gelegenheit geschafft hatte, an etwas Anderes zu denken als an Einlagerungen und Lieferungen, an Mord und Brand marodirender Soldaten, an zerstörte Dörfer, blutige Schlachten und fruchtlose Unterhandlungen! Und seine Söhne und die ganze Jugend der Stadt und des Landes, welche den Frieden nie gesehn oder doch nie sorglos genossen hatte! In Weimar war es der 19. August, an welchem das Fest gefeiert wurde. Früh Morgens 3 Uhr verkündeten 20 Geschütze und 4 Mörser, welche hinter dem Schlosse aufgestellt waren, der Stadt und dem Lande den Beginn der Feier, und nun huben alle Glocken an zu läuten und mit ehernen Zungen von der Freudenbotschaft zu erzählen, von einer Stadt zur andern und von einem Dorfe zum andern, vom Unterland ins Oberland und wieder zurück an die Ufer der Ilm: und dazwischen wurde auf allen Thürmen in Städten und Dörfern mit Trompeten, Pfeifen und Schalmeien musicirt und das Lob Gottes mit „Nun danket Alle Gott“ und andern Chorälen verkündet. In der Stadt wetteiferten schon damals bei solchen Gelegenheiten die fürstliche Musik, auf welche der Herzog viel verwendete und die sich heute, von Trompeten und Heerpauken unterstützt, im welschen Garten oben auf dem erwähnten Schneckenhause hören ließ, und die Stadtcantorei und Stadtpfeifer, welche das Lob des Herrn von dem Rathhause herunter erschallen ließen. Da-



rauf begann um 6 Uhr der Gottesdienst, zuerst in der Hof- und Schloßkirche, wo diesmal der Archidiaconus M. Christian Chemnik die Kanzel bestieg, ein streng rechtgläubiger, aber wissenschaftlich wohlgebildeter und dabei innig frommer Mann, welcher selbst mit seinen Eltern und mit seinem Bruder während des Krieges durch die Schule der Noth gegangen war <sup>1)</sup> und darum heute um so besser predigen konnte, wie er denn gleich mit den Worten anhub, daß er niemals freudiger auf die Kanzel gegangen sei als diese Stunde. Inzwischen hatte sich die Bürgerschaft auf dem Markte versammelt, die drei Bürgermeister und sämtliche Rathsglieder vom Rathhause abgeholt und sich unter ihrer Anführung auf den Schloßhof begeben, der damals gleichfalls ungepflastert, aber mit einer langen Rennbahn versehen war, wo man die Rosse zu tummeln und ehemals auch zu turnieren, in neueren Zeiten mehr nach dem Ringe zu rennen oder in maskirten und allegorischen Aufzügen zu paradieren pflegte. An diesem Tage war Alles mit Mayen besteckt und auf der Rennbahn eine Ehrenpforte errichtet. Auch auf dem Markte standen zwei Ehrenpforten, die Wege aber vom Schlosse bis zur Stadtkirche waren gleichfalls zu beiden Seiten mit Mayen verziert, desgleichen die Stadtkirche, deren Boden man auch mit frischem Grase bestreut hatte. Und durch diese Pforten und grünenden Büsche, die an das Fest des Frühlings und der Ausgießung eines neuen Geistes erinnerten, zog nun der fröhliche Zug dichtgedrängter Menschen, zu welchem alle Stände, alle Altersstufen ihr Contingent gestellt hatten. Zuerst die Zünfte mit 28 Fahnen, welche auf Befehl des Herzogs zu Ehren des Friedens neu gestickt und mit entsprechenden Symbolen und Reimen hatten versehen werden müssen: die Bäcker, die Fleischer, die Tuchmacher, die Tuchscherer, die Böttger, die Töpfer, die Zimmerleute, Müller und Schwarzfärber, die Tischler, die Lohgerber, die Uhrmacher, Schlosser, Büchsenmacher und Sporer, die Hufschmiede, die Glaser, die Kürschner, die Hüter (Hutmacher), die Kannen- und Nothgießer, die Tüncher und Ziegeldecker, die Maurer, die Seiler, die Wagner, die Sattler, die Riemer und Gürtler, die Bortenwirker, die Leinweber, die Schuster, die Schneider, die Goldschmiede, die Kramer: in jeder

1) Vgl. Tholuck, das akademische Leben des 17. Jahrh. 2. S. 64.

Zunſt zuerſt der jüngſte Meiſter mit der Friedensſahne, darauf die andern Meiſter, die Gefellen und die Lehrjungen. Dieſem Zuge ſchloß ſich zweitens an die liebe Schuljugend, über ſiebenhundert Knaben und Mädchen, die Knaben in weißen Oberkleidern, die Mädchen in ihrem beſten Schmuck, alle mit Kränzen im Haar und mit grünen Zweigen in den Händen, die lieblichſte Botſchaft einer neuen Zukunft: und alle einen Friedensgeſang ſingend, welchen vor den Zünften die eine Hälfte der Cantorei, hinter den Kindern die andere Hälfte derſelben mit Muſik und Geſang begleitete. Auf dieſen Zug folgten die Schulcollegien und die Geiſtlichen, unter ihnen der Generalſuperintendent D. Nielaß Zapf, ein Mann von großer Gelehrſamkeit und Erfahrung, welcher die Superintendentur ſeit 1644 bekleidete. Eine neue Gruppe zeigte zuerſt die drei Bürgermeiſter, unter denen Chriſtoph Hilgund ſo glücklich war in dieſem Jahre der regierende zu ſein, darauf den Rath und die Bürgerſchaft, je zwei und zwei in einem Gliede, alle das Friedenslied mitſingend. Nun wurde der Zug kriegeriſch und immer ſtättlicher. Zuerſt erſchien der Stadtmajor mit Trommeln und Pfeifen, „wie auch der Leibſahne und unter ſich habender Soldateſka,“ dann der Wildmeiſter mit einem Trupp Jäger und Forſtbedienten, darauf der Heerpauker mit zehn Trompetern, „welche ſich wechſelsweiſe tapfer hören ließen,“ der Hof = Fourirer mit dem Hofgeſinde und der Hofcapelle, ſämmtlichen Beamten und Krenterei = und Kanzleiverwandten, auch dem herzoglichen Leib = und Hofmedicus. Ihm folgte der Stallmeiſter von Rumroth mit den Hof = und Kammerjunkern, den Kanzlern und Räten, darauf der Hofmarſchal von Drachenfels und hinter ihm die herzogliche Familie, alle zu Fuß: zuerſt die drei jüngeren Prinzen, Johann Georg, der ſpättere Herzog von Eiſenach, damals 16 Jahre alt, Bernhard, der ſpättere Herzog von Jena, 12 Jahre alt, und der hoffnungsvolle, aber bald darauf verſtorbene Prinz Friedrich, 10 Jahre alt. Ihnen folgte der Landesvater, in der Mitte ſeiner Familie und ſeiner Unterthanen einherſchreitend, Herzog Wilhelm IV, damals in ſeinem 52. Lebensjahre, hinter ihm ſeine zwei Leibjunker; darauf die Herzogin Eleonora Dorothea, geführt von ihrem älteſten Sohne, dem Erbprinzen und ſpäteren Herzoge von Weimar, Jo. Ernſt, welcher damals 22 Jahre alt war. Hinter ihnen erſchienen die beiden Prinzefſinnen: die

14jährige Eleonore Wilhelmine, geführt von dem dem Hofe sehr nahe stehenden Grafen von Kirchberg (auch sie ward nach zwei Jahren eine Beute des Todes), und die 9jährige Dorothea Maria, die schon nach 6 Jahren an den Herzog Moriz von Naumburg = Zeiz vermählt, bei diesem Friedensfeste aber von dem Herrn Neußen geführt wurde. Sie eröffneten zugleich den Zug der damaligen Blüthe von Weimar, den seiner Frauen und Jungfrauen, von denen ich nach meiner Quelle leider nur die Folge zu berichten weiß. Zuerst sah man das adlige Frauenzimmer, darauf die Frauen der Kanzler und Räte, der vornehmsten Hofbeamten und der Geistlichen, sodann die Jungfrauen der Stadt, arm und reich, in ihren besten Kleidern und mit grünen Kränzen im Haar, endlich die Frauen der Bürgermeister, der Rathsverwandten und der sämmtlichen Bürgerschaft, alle mit grünenden Sträußern in den Händen. Gegen 10 Uhr gelangte dieser Zug unter fortwährendem Geläute aller Glocken in die Kirche, wo nun mehrere Musikstücke aufgeführt, von Zeit zu Zeit aber auch mit Trompeten und Pauken darein geschmettert wurde, bis endlich um 12 Uhr die Predigt des Superintendenten D. Zapf begann, welche mit der Communion und dem Te Deum Laudamus, zu welchem sich wieder der Donner des Geschüßes und der Musketen hören ließ, bis gegen 3 Uhr dauerte. Dann begab sich die ganze Procession von der Kirche wieder auf die Rennbahn im Schloßhofe, wo jedes Kind mit einem Exemplar des neu aufgelegten lutherischen Katechismus, einem neu gemünzten Friedensgroßchen und einer Brezel beschenkt wurde, während zu gleicher Zeit der Geh. Rath und Kanzler von Göchhausen, ein alter würdiger Diener des Herzogs, aus dem Fenster des Schlosses, wo der Herzog neben ihm stand, eine Rede an die Bürgerschaft hielt, in welcher er für ihre Treue dankte, zu allem Guten ermahnte und namentlich darauf hinwies, daß Weimar vor vielen andern Städten wahrlich alle Ursache habe Gott und seinem Herzoge zu danken, da es in dieser ganzen 32jährigen Kriegszeit keine wirkliche Einquartierung, vielweniger eine Plünderung ausgestanden hatte. Es war dieses eine Folge der unausgesehten Sorgen und Mühen des Herzogs, welcher bei seinen zahlreichen Verbindungen mit den Generalen der verschiedenen Armeen durch vieles Reisen, Senden und Schreiben

noch immer zur rechten Zeit einen Schutzbrief für Weimar und Eisenach, gewöhnlich auch für Jena auszuwirken gewußt hatte<sup>1)</sup>.

Am folgenden Tage dem 20. August gab es bei Hof große Tafel und darauf eine Festlichkeit im Sinne der Zeit, wie der Hof zu Weimar denn durch sein Geschick in dem Arrangement solcher Festlichkeiten vor vielen andern ausgezeichnet war. Es sind gewöhnlich die damals auch in Frankreich und sonst an den Höfen sehr beliebten allegorischen Aufzüge und Ringelrennen, wie z. B. auch die Hochzeit des Herzogs im J. 1625 sechs Tage lang mit Ringelrennen und Aufzügen in Römischem, Ungarischem, Türkischem und Mohrischem Habit gefeiert und endlich mit einer Hirschjagd auf dem Ettersberg, einer Fechtschule und starkem Schießen aus großen Stücken beschlossen worden war. Diesmal hatten die drei Prinzen ihren Eltern zu Liebe etwas Ähnliches vorbereitet. Der erste Aufzug war der des Erbprinzen und stellte vor die Gefangennehmung des bösen Kriegsgottes Mars, der in eisernen Banden angeschlossen zu Pferde über die Rennbahn geführt wurde, ein geharnischter Mann mit hoher Sturmhaube und großem Federbusche, um-

1) Der Christfürstl. Lebenslauf des Herzogs sagt darüber S. 341, was für Mühe, Sorg und Unlust der Herzog in den Friedländischen und Tillyschen Kriegzeiten 1626—1631 über sich nehmen und verschmerzen müssen, damit er nur in etwas denen anvertrauten Land und Leuten Luft und Athem schöpfen möge, das lasse sich mehr denken als erzählen. Aber auch in den folgenden Jahren bis zum Frieden habe er es durch seine treue Sorgfalt und äußerste Bemühung „theils mit selbst eigenen Reisen zu den Armeen, theils durch Schicken und Unterbauen, auch sonst in andere Wege“ dahin gebracht, daß seine getreue Landschaften und Unterthanen sowohl im Weimar- als im Eisenachschen es ihm auch nach seinem Tode nicht genug danken könnten, zumal da während seiner langen Regierung weder die Stadt Weimar noch die Stadt Eisenach mit einiger wirklichen Einquartierung belegt worden sei. Einige dahin gehörige Documente bewahrt die Bibliothek, namentlich zwei Schutzbriefe für Jena vom J. 1637 (wo der Landgraf von Hessen längere Zeit sein Hauptquartier dort hatte) und vom J. 1640, ferner ein Ausschreiben Baners gegen Plünderungen in Thüringen, Saalfeld 14. Mai 1640, und ein ähnliches aus Erfurt 24. Nov. 1636, nach dem Siege bei Wittstock. Aber grade nach dieser Schlacht (27. Sept.) litt dennoch grade das Saalthal außerordentlich, da erst die geschlagenen Chursachsen, dann die Schweden durchzogen. 1637 hauste Stalhansko eine Zeitlang in Jena, wo es beinahe zur Schlacht gekommen wäre, 1637. 38 wurde Erfurt belagert u. s. w. u. s. w.

geben von lorbeerbekränzten Cavalieren und den drei Prinzen, welche als Genien des Friedens, der Gerechtigkeit und des Sieges costümirte waren. Der zweite Zug war ein Bild der Freude und des Genusses, den der Friede gebracht, indem Prinz Jo. Georg zu Pferde als kostbar gekleidete Dame erschien, eine Geige in der Hand, hinter ihm ein von sechs Pferden gezogener goldener Wagen, in welchem vier herrlich gekleidete weibliche Gestalten zu sehen waren, alle bekränzt und musizirend, neben dem Wagen zu jeder Seite drei bekränzte Bäuerinnen: die ganze Gruppe von ritterlich geschmückten Edelleuten und vielen Frohlockenden umgeben. Endlich der dritte Aufzug stellte vor eine Jagd mit reitenden Jägern, schallenden Hörnern, bellenden Hunden; das sollte seltsamer Weise nicht etwa ein Aufruf zum fröhlichen Jagen in den nun auch wieder besreiten Bergen und Wäldern bedeuten, sondern den Sinn haben: „Suche den Frieden und jage ihm nach!“ Zulezt vereinigten sich alle drei Züge auf der Rennbahn und begannen mit beibehaltenem Costüm ein Ringelrennen, in welchem der 12jährige Prinz Bernhard den Preis gewann.

Sie haben somit das damalige Weimar im festlichen Glanze kennen gelernt und werden nun auch gerne hören mögen, wie der Herzog den Frieden benutzte, zunächst um das Schloß seiner Väter wieder auf einen würdigen Stand zu bringen, dann um Kunst und Wissenschaft wie er konnte zu pflegen, die verwilderten Sitten der studierenden Jugend zu mäßigen, für die Bildung seiner Söhne und des ganzen Landes zu sorgen.

Zu dem Schloßbau war er sowohl durch seine eigne Bildung als durch manche vorzügliche Künstler seiner Umgebung aufs beste vorbereitet. Die theoretische und angewandte Mathematik war von jeher seine liebste Beschäftigung; in perspectivischen Zeichnungen, Baurissen und künstlichem Dreheln war er sehr geübt; aber auch in die strengere Wissenschaft der Optik und Akustik, der Geometrie, des Fortificationswesens und der Architektonik war er mit Lust und Liebe eingedrungen. Außerdem gab es in Weimar damals mehrere sehr tüchtige Künstler, deren Werke noch jetzt von ihnen zeugen, über deren persönliche Verhältnisse und Lebensgeschichte wir aber leider nur sehr unvollkommen unterrichtet sind. Namentlich gehören dahin der Baumeister und Ingenieur

Jo. Moriz Richter, ein sehr geschickter Mann, der später den Schloßbau in Jena leitete, aber höchst wahrscheinlich auch bei dem Weimariſchen Schloß- und Brückenbau die rechte Hand des Herzogs war. Zweitens der Hofmaler Christian Richter, der schon vor 1620 in Weimar thätig gewesen ist, jetzt die Säle der Wilhelmsburg meistens ausmalte und auch nach dem Brande derselben als einer der bedeutendsten Künstler seiner Zeit bekannt geblieben ist, durch viele Zeichnungen und Gemälde, welche das Schloß, die Stadtkirche und die Bibliothek schmückten und schon als Porträts der ausgezeichnetsten Personen damaliger Zeit, besonders der berühmten Brüder, der Herzoge Jo. Ernst, Wilhelm und Bernhard, von nicht geringem Werthe sind.

Auf solche Weise vorbereitet begab sich der Herzog also gleich in dem nächsten Jahre nach dem Friedensfeste an den lange projectirten Bau. Am 12. Febr. 1651 wurde erst zu Berka eine Betstunde gehalten, dann im Tannröder Walde von dem Herzoge, dem Erbprinzen, dem Burggrafen von Kirchberg und dem Hofmeister von dem Brink, den beiden vertrautesten Freunden und Dienern, der erste Baum gefällt: wie dieser Vorgang neuerdings im Auftrage Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin von unserm jetzigen Hofmaler Preller gemalt worden ist. Am 15. März wurden die Grundsteine zum neuen Schloß gelegt, am 18. April die schöne und noch immer sehr bemerkenswerthe Schloßbrücke und die Wilhelmsallee in Angriff genommen, die einzigen Theile des ganzen Werks, welche sich bis jetzt erhalten haben. Am 12. August konnte das Schloß gerichtet und mit dem Namen der Wilhelmsburg getauft, am 21. Febr. 1652 die Haube über dem großen Saal gerichtet, am 25. Sept. die Krone auf die Kuppe über denselben Saal gesetzt werden: so daß nun der Maler Richter seine Aufgabe vornehmen konnte, diesen Saal mit lebensgroßen Bildern der Herzoge von Weimar zu Pferde zu verzieren, unter welchen wie billig die kriegstapferen Herzoge des jetzigen Geschlechts am meisten hervortraten. Gegen Ausgang des J. 1653 wurde eine Medaille mit dem Bilde des unter der Sonne des Friedens wiederhergestellten Schlosses geschlagen, am 11. April 1654 die erste Geburtstagsfeier des Herzogs durch einen Schmauß im großen Saale verherrlicht: so daß für die folgenden Jahre nur noch eine Erneuerung und bessere Ausstattung der Schloßkirche vorbehalten blieb, welche Aufgabe

im J. 1658 gleichfalls glücklich gelöst und am 28. Mai desselben Jahres, dem Namenstage des Herzogs, durch eine feierliche Einweihung der Kirche und die Stiftung des wohlbekannten kleinen Wilhelmstages gekrönt wurde<sup>1)</sup>. Das ganze Schloß ist bekanntlich im Jahre 1774 eine Beute der Flammen geworden. Es giebt viele Ansichten davon, aber keine genaue Beschreibung des Innern, so daß es schwer ist sich davon eine anschauliche Vorstellung zu machen. An dem großen, von Richter mit den Bildern der Herzoge ausgemalten Saale, der von ovaler Gestalt war, wurde getadelt, daß er zu wenig Licht habe. Außerdem gab es einen schönen Speisesaal, welcher gleichfalls mit vieler Bildern, Historien und andern merkwürdigen Gemälden geschmückt war und in großen goldnen Buchstaben als den Anfang des Schloßbaus das Friedensjahr 1650, als dessen letzte Vollendung das Jahr 1659 nannte. Die Reisenden pflegten in die sogenannte turris echonica geführt zu werden, ein mathematisches Kunstgemach, in welchem das in einem Winkel leise Gemurmelte mit hellem Laut an die Ohren des Gegenüberstehenden schlug. Bauverständige bewunderten auch die große Schloßtreppe, wo zwei an einer mittleren Säule hinauflaufende Stiegen dergestalt die eine mit der andern verschlungen war, daß zwei Personen zugleich auf- und abgehen konnten, ohne einander zu begegnen oder zu sehen. Überdies war das Schloß mit einer Kunststube und einem Laboratorium versehen, wo der Herzog seinen mechanischen und wissenschaftlichen Studien und Übungen oblag, deren Früchte dem Schlosse auch sonst mannichfach zur Zierde gereichten, und auf dem Dache mit einem Observatorium, wo er namentlich in seinen spätern Lebensjahren die Wunder des gestirnten Himmels zu beobachten pflegte. Man tadelte die zu geringe Breite des Schloßhofs und die Ungleichheit der Fenster, da namentlich die obern Stockwerke bei geringerer Höhe derselben zu wenig Licht gehabt zu haben scheinen. Übrigens war bekanntlich auch dieses Schloß noch mit einem tiefen Graben, an einigen Stellen auch mit einer starken Mauer umgeben. Auf dem Schloßgraben, der Fluß und einem großen Wasserbassin, welches die Stelle des Rasens zwischen Schloß und Bibliothek einnahm, pflegte sich der Hof an schönen Sommerabenden mit Gondelfahrten zu belustigen.

1) Das Genauere darüber bei Müller, Annalen S. 418.

Und jetzt eilen wir zu einem Besuche nach Jena, dem alten Mittelpunkt unsrer Wissenschaft, wo die Universität damals auch mit einer ganz außerordentlichen Frequenz gesegnet war. Die geistvolle Herzogin Dorothea Maria hatte diese durch die Erinnerungen der Reformation geweihte Stätte der Bildung mit besondrer Vorliebe ins Auge gefaßt. In ihrem Testamente und in andern Urkunden der Zeit heißt Jena gewöhnlich das Kleinod des fürstlichen Hauses; auch hatte sie ihre ältesten Söhne dort studieren lassen und ein für ihre Zeit und ihre Mittel sehr bedeutendes Legat für die Universität ausgesetzt, auch allen Söhnen eine gleiche Fürsorge aufs dringendste zur Pflicht gemacht; wie denn wirklich mitten in dem schweren Kriege, im Jahre 1633 durch die vereinten Bemühungen der Herzoge Wilhelm von Weimar, Ernst von Gotha und der Vettern zu Altenburg die große Stiftung gemacht wurde, welche bis jetzt die materielle Basis des Universitätsvermögens bildet. Der Krieg hatte Manches genommen, die Frequenz bis auf durchschnittlich 1500 hinabgedrückt und namentlich auch in den Lehrkörper der Professoren manche empfindliche Lücken gerissen. Die theologische Facultät hatte ihre beste Zierde verloren, den trefflichen Johann Gerhard, einen der ausgezeichnetsten und berühmtesten Gelehrten des Jahrhunderts: die juristische den nicht minder verdienten und berühmten Friedrich Hortleder, den alten Freund und Lehrer des fürstlichen Hauses von Weimar, welcher der Herzogin Mutter in allen Bedrängnissen ein treuer und erfahrener Rechtsbeistand gewesen war und in den Seelen ihrer Söhne jene von Grund aus fromme, rechtliche und von der großartigen Vergangenheit ihres Hauses durchdrungene Gesinnung gepflegt hatte, welche die Geschichte an ihnen bewundert. Doch waren diese Lücken ersetzt worden. War der Glanz der theologischen Facultät nicht wiederherzustellen, so wurden wenigstens für die juristische, die medicinische und philosophische ausgezeichnete und von einem neuen wissenschaftlichen Geiste bewegte Kräfte gewonnen; auch hob sich die Anzahl der Studierenden nach dem Kriege bis auf durchschnittlich 2500. Da verlautete zu Anfang des Jahres 1654<sup>1)</sup>, daß Herzog Wilhelm in Weimar seine beiden jüngeren Söhne, die Prinzen Bernhard und Friedrich auf die

1) Das Folgende nach Müllers Annalen S. 394 ff. und ungedruckten Aufzeichnungen.



Universität zu schicken gedenke: ein sicheres Zeichen daß auch ihm das Vermächtniß seiner Mutter und der Reformation am Herzen liege. Alsbald wurde, am 6. Januar, der ältere der beiden Prinzen, Herzog Bernhard, damals 16 Jahre alt, zum Rector Magnificentissimus und neben ihm D. Christoph Philipp Richter, einer der namhaftesten Juristen der Zeit, zum Prorector ernannt und vier Tage darauf eine Deputation nach Weimar gesandt, um dem Herzoge diese Wahlen zu melden und um ihre Bestätigung zu bitten. Sie bestand aus dem Prorector D. Richter und Deputirten der vier Facultäten, von denen die theologische durch Christian Chemnitz vertreten war, den uns schon bekannten Prediger des Weimarschen Friedensfestes, der vor kurzem als Professor nach Jena versetzt worden war. Die übrigen drei waren in ihrer Art sehr merkwürdige Männer, die wir wohl etwas genauer ins Auge fassen dürfen. Der Jurist war D. Georg Adam Struve, ein Magdeburger von Geburt und ein gar stattlicher Mann, welcher seit 1646 Professor zu Jena war und sich schon damals in hohem Grade geltend machte, mit der Zeit aber zu einer der ersten Autoritäten in Weimar und Jena geworden ist. Er starb im Jahre 1692 als Geheimer Rath zu Weimar und Ordinarius (Kanzler) zu Jena, nachdem er kurz vorher im Schöppenstuhle referirt hatte, mit den Worten: Ordinarium Jenensem stantem oportet mori, d. h. ein Kanzler von Jena muß auf den Beinen sein bis zum Tode. Er war aus zwei Ehen Vater von 26 Kindern, unter welchen Burkhard Gotthelf Struve, der noch berühmtere Sohn dieses ausgezeichneten Vaters<sup>1)</sup>, im J. 1671 in Weimar geboren und der Stammvater der noch jetzt blühenden und eine treue Unhänglichkeit für Weimar und Jena bewahrenden Familie von Struve ist, deren Glieder sich jetzt meistens im Russischen Staatsdienste befinden. Die beiden Andern, der Mediciner und der Deputirte der philosophischen Facultät, D. Werner Kolsind und Professor Erhard Weigel, bildeten durch ihr Außeres einen merkwürdigen Gegensatz<sup>2)</sup>. Kolsind war außerordentlich kräftig, fast vierschrotig gebildet. Der breite, von kurzen schwarzen Haaren bedeckte Kopf ruhte auf einem der-

1) Er hat auch das Leben seines Vaters beschrieben, unter dem Titel: Pii Manes Struviani s. de vita et scriptis G. Ad. Struvii, Jena 1705.

2) Ihre Porträts sind auf der Universitätsbibliothek zu Jena.

ben Nacken und zeigte ein Paar eben so kluge als durchbringende und entschlossene Augen: ein Eindruck, welcher durch das kräftig vordringende Kinn des Unter Gesichtes, an welchem Schnauzbart und Henri Quatre wucherten, noch mehr verstärkt wurde. Ein Hamburger von Geburt, welcher meist auf ausländischen Universitäten, namentlich zu Padua gebildet war, dann zu Venedig practicirt hatte und seit 1629 Professor der Anatomie, Chirurgie, Botanik und Chemie in Jena war, wo er zuerst einen regelmäßigen Cursus der Anatomie einführte und sich durch seine Vorträge und Schriften um eine vorurtheilsfreihere, mit den Entdeckungen des Auslandes fortschreitende Behandlung der Natur- und medicinischen Wissenschaft mannichfach verdient machte. Weil er sich sehr bemühte, zum Behufe seiner anatomischen Übungen die Leichname der Maleficanten ausgeliefert zu bekommen, soll er von diesen ganz außerordentlich gefürchtet worden sein. Sie pflegten, so erzählt man, bei ihrer Verurtheilung ausdrücklich zu bitten, daß sie doch ja nicht „gerollfinckt“ werden möchten. Der Professor Weigel dagegen, noch jetzt durch sein Haus in Jena bekannt, war von schlanker und anmuthiger Gestalt, sein Gesicht sehr fein- und wohlgebildet; die schöne und offene Stirn, die großen und klugen Augen, der zierliche Schnurrbart, die langen und weichen, den Kopf rings umgebenden Locken, das Alles machte den Eindruck einer sehr angenehmen, fast vornehmen Persönlichkeit, wie er denn wirklich nicht allein in seiner Wissenschaft sehr ausgezeichnet war, sondern dieselbe auch in weiten und höheren Kreisen geltend zu machen wußte und zuletzt selbst mit vielen Titeln und Würden geschmückt war. Er war von Geburt ein Franke und zeichnete sich, ohne eigentlich studirt zu haben, als junger Mann in Leipzig durch seinen astronomischen Unterricht und seine mechanischen und technischen Erfindungen dergestalt aus, daß er im J. 1653 als Professor nach Jena berufen wurde<sup>1)</sup>, wo er das erste Observatorium einrichtete und sich

1) Der Anlaß zur Berufung war seltsam genug, s. Christian Wolfs eigne Lebensbeschreibung; herausgeg. von G. Buttke, Leipzig 1841 S. 130. Mehr über Weigel in der Leichenrede von J. Paul Hebenstreit, Jena 1699, und dem Aufsatze über G. Weigel als Pädagog im Morgenblatt 1814 Nr. 263, 264. Er greift so mannichfach in die Geschichte der damaligen Bildung und Wissenschaft ein, daß er wohl einer eignen Untersuchung würdig wäre.

bald die Gnade des Herzogs Wilhelm in solchem Grade erwarb, daß er oft nach Weimar berufen wurde, um den Herzog bei seinen astronomischen Studien anzuleiten. Seine Wissenschaft war nicht mehr jene astrologische Grillenfängerei, welcher noch der Kaiser Rudolf und Wallenstein und selbst Kepler gehuldigt hatte, sondern eine auf praktischen Nutzen für das Gemüth und das ganze Leben gerichtete Erkenntniß und Beobachtung, die sich bei seinem erlauchtem Schüler mit einer tiefen und kindlichen Frömmigkeit paarte, wie Weigel selbst von dem ihm sehr theuren Herzoge erzählt, daß er sich die Elemente der Sternkunde merkwürdig leicht und rasch angeeignet habe und dann nicht leicht Abends zur Ruhe gegangen sei, ohne sein Herz an dem Himmel geweidet zu haben und sich dabei mit den erhabenen Worten des Psalmisten zu erquickten: „Die Himmel erzählen des Ewigen Ehre und die Beste verkündigt seiner Hände Werk.“ Weigel aber wurde bald zum Weimarschen Hof-Mathematicus und Oberbaudirector ernannt und auch von andern Fürsten des Reiches ausgezeichnet. Ein durch mancherlei Erfindungen um die Astronomie, durch Verbesserung des mathematischen Unterrichts um die Jugend, durch seine strenge Methode um die Wissenschaft überhaupt, durch seine Vorschläge zur Verbesserung des Kalenders um das ganze protestantische Deutschland verdienter Mann, welcher in einer nach dem Ableben des Herzogs gehaltenen Gedächtnißrede auch diesem und seinem ernstem wissenschaftlichen Streben ein schönes Denkmal gestiftet hat<sup>1)</sup>.

1) In der parentatio, welche im Christfürstl. Trauergedächtniß des Herzogs S. 127—142 zu lesen ist. Man findet dort S. 134 ff. eine eingehende Würdigung der technischen Arbeiten und Erfindungen des Herzogs und seiner mathematischen und astronomischen Bildung, worin er es sehr weit gebracht hatte. Er war sehr erpicht auf alles Neue in diesen Gebieten, faßte leicht und erfand selbst manches Sinnige. In der Arithmetik und Geometrie, der Optik, Geographie, Mechanik, Architectonik war er sehr gut bewandert, in der Sternkunde ließ er sich in seinen höheren Jahren von Weigel unterrichten und lernte das Nöthige tanta facilitate, ut sub ipsius anni tum currentis astronomico capite felix initium faciens totius sphaerae fundamenta, globi coelestis ephemeridumque usum, quod alii vix annuo, ipse semimenstruo, imo si discretum computavero tempus, vix viginti quatuor horarum spatio feliciter apprehenderit. Eben so lernte er der schönen Orgel in der Schloßkirche zu Liebe noch in seinen höheren Jahren Clavier spielen (clavichordio ut vo-

Diese Männer also erschienen am 10. Januar 1654 in der kaum vollendeten Wilhelmsburg zu Weimar, reisten am 12., nachdem ihnen große Ehre und Gnade geworden, zurück, und nun wurde in Jena ein Fest zur Einholung der Prinzen und zur Feier ihrer Aufnahme, namentlich der Übergabe des Rectorates an den Herzog Bernhard vorbereitet, bei welchem man sich auch der Theilnahme des allverehrten regierenden Herzogs und der ganzen herzoglichen Familie im voraus versichert halten durfte. Es studierte damals in Jena unter vielen Edlen auch der Graf Otto Wilhelm von Königsmark, der wegen seiner Abkunft, seiner feinen Sitte und Bildung (er war Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft und selbst etwas deutscher Dichter) bei Professoren und Studierenden sehr geschätzt und im nächsten Jahre (1655) sogar zum Rector der Universität ernannt wurde, bei welcher Gelegenheit ihn die guten Jenenser mit Gratulationsgedichten wahrhaft überschüttet haben. Es ist derselbe Königsmark, welcher später in schwedischen und französischen Diensten zu großer Ehre gelangte und zuletzt (seit 1686)

---

cant canere). Seine liebste Beschäftigung blieb aber immer die Mathematik und Mechanik; das Schloß war voll von seinen Arbeiten und Erfindungen. Er hatte auch vor, in Weimar eine regelmäßige Versammlung von Geometern zu stiften, *qui propositionibus Euclidis quicquid usus cuilibet earum inesse scirent communicato consilio subjungerent et in medium conferrent*. Perspektivische Zeichnungen und Vaurisse beschäftigten ihn auch viel, dann das künstliche Drechseln, wovon das Kunstcabinet der Groß. Bibliothek noch eine Menge äußerst zierlicher und technisch höchst vollendeter Arbeiten bewahrt, endlich die Astronomie und Erdkunde, Landkarten, Globen, Sphären u. s. w. In seinen letzten Lebensjahren versenkte er sich ganz in die Beobachtung des gestirnten Himmels, weil ihm dort die Herrlichkeit Gottes am meisten einleuchtete, *quod haec sola disciplina sit, quae manifestissima divinitatis testimonia nobis ad perpetuam divini Numinis laudem ob oculos ponat*. *Dicere non possum, quoties, cum soli essemus, stellarum intuitu princeps ingeminavit etc.* Tags pflegte er sich mit Sphären zu beschäftigen, wie denn selbst der silberne Knopf an seinem Stocke eine sphaerula war, Abends ging er nie zu Bette, ohne den Himmel observirt zu haben, ja in der Nacht stand er häufig auf, um auf seinem Observatorium das Gemüth an den Wundern des nächtlichen Himmels zu weiden, *devota mente semper ingeminans illud Psalmistae: Coeli enarrant gloriam Dei et opera manuum ejus annunciat firmamentum*. Auch die große Himmelskugel auf dem Schlosse zu Jena, die Weigel in einem eignen Gedichte besungen (Jena 1659 Fol.), war eine Frucht solcher Studien.

als Generalissimus im Dienste der Republik Venedig die Morea von den Türken eroberte und leider auch die Burg von Athen bombardirte, ein Sohn des in die Dienste Gustav Adolfs getretenen und zu seiner Zeit gleichfalls sehr berühmten Brandenburgischen Grafen Jo. Christoph von Königsmark<sup>1)</sup>. Sein Bruder hieß Conrad Christoph und war der Vater des durch seine Leidenschaft für die Prinzessin Sophia Dorothea von Celle und sein tragisches Ende bekannten Königsmark und der noch bekannteren Gräfin Maria Aurora von Königsmark, welche von August dem Starcken die Mutter des Marschalls von Sachsen wurde. Jener junge Graf also übernahm es bei einer für die Universität so erfreulichen Veranlassung den Weimarschen Prinzen die Honneurs zu machen. Am 24. Februar begaben sich die jungen Fürsten nach Jena und trafen bei dem Dorfe Groß-Schwabhausen Königsmark und zwei starke Trupps von Studenten, beide über 50 Pferde und in kostbaren und ritterlichen Anzügen. Der Graf begrüßte die Prinzen mit einer Rede, welche der Herzog Bernhard verbindlich beantwortete, und nun eilte der ganze Zug nach Jena und durch die auf beiden Seiten im Gewehr stehende Bürgerschaft aufs Schloß, wo das gesammte Corpus Academicum seine Aufwartung machte und der jetzige Rector, spätere Herzog von Jena nach einer lateinischen Begrüßungsrede Veranlassung fand, sich auch in dieser klassischen Sprache hören zu lassen. Am 27. kam auch der Herzog Wilhelm nebst der fürstlichen Familie und dem ganzen Hofstaat nach Jena, wurde mit gleichen Festlichkeiten von den Studenten und der Universität eingeholt und überdies zu Nacht durch eine schöne Musik sammt obligatem Carmen gefeiert. Am folgenden Tage schritt man zur feierlichen Übergabe des Rectorates in der Stadtkirche, bei welcher Gelegenheit der junge Fürst von neuem eine schöne lateinische Rede und zwar ohne Concept gehalten haben soll. Endlich gab es natürlich einen außerordentlich zahlreichen und glänzenden Rectoratschmauß, auch diesen nicht ohne die Einleitung einer Fest- und Dankrede, welche dies-

1) Ausführlichere Nachrichten über den Feldzug des Grafen in Griechenland, auf welchem er am 15. Sept. 1688 im Lager vor Negroponte starb, und über den Ursprung der (altdeutschen, aber schon früher auch in Schweden einheimischen) Familie Königsmark giebt Bröndsted, Reisen und Untersuchungen in Griechenland 2. Buch. Paris 1830 S. 175 ff.

mal von dem 14jährigen Prinzen Friedrich in deutscher Sprache beantwortet wurde, und am Abend ein prächtiges Feuerwerk. Am 2. März begaben sich die sämmtlichen fürstlichen Herrschaften wieder nach Weimar.

Wären nur die Sitten der akademischen Mitbürger von dazumal etwas weniger ausgelassen und roh gewesen, so würde sich der treffliche Landesvater dieser Vergnügungen und Auszeichnungen wohl noch herzlicher erfreut haben. Waren es die Nachwehen des langen Krieges oder die letzten Reste des Mittelalters, genug die deutschen Universitäten überhaupt, ganz vorzugsweise die protestantischen, vor allen Jena, waren in dieser Hinsicht gar sehr verschrieen. Die fürstlichen Patente und die Berichte der Zeit sind voll von Klagen und mehr als einmal mußten scharfe Maßregeln und strenge Executionen verhängt werden, ohne daß es auf die Dauer geholfen hätte. Vorzüglich wurde von Bürgern und Professoren geklagt „über das höchst widrige Unwesen des fastnächtlichen Umlaufens, bei welchem die schändlich verkappte, verlarvte, mit abscheulichen Hörnern, Ohren, Schnäbeln, Nasen, Schwänzen und dergleichen anderm häßlichen Habit übel verstellte Rotte,“ wie es in einem Documente der Zeit heißt<sup>1)</sup>, große Üppigkeit verübte, bis dieses Übel zuletzt glücklich unterdrückt wurde. Weit tiefere Wurzeln hatten zwei andere Misbräuche getrieben, beide mit den Bedingungen des akademischen Lebens und dem gewöhnlichen Herkommen einer Corporation aufs engste verbunden, nur daß sie nach mittelalterlicher Weise etwas gar zu derb allegorisch austraten und vollends im Laufe des Krieges aufs äußerste ausgeartet waren. Der eine Gebrauch ist der der Deposition, welche bei den meisten Universitäten, katholischen und evangelischen, seit alter Zeit herkömmlich und von dem akademischen Senate selbst autorisirt war, so daß zu Jena noch im J. 1688 ein Gedicht erscheinen konnte, in welchem Valentin Hoffmann aus Eisenach, kaiserlicher Notar und der hochlöblichen Universität Jena 39 jähriger Depositor, „die alte Gewohnheit zu deponiren, so bei allen Akademiceen statt einer Einleitung zu besserem Verhalten üblich“ beschrieb und

1) Gänzliche Abschaffung des schädlichen Pennal-Wesens auf der Universität Jena, Jena 1661 Fol., eine kurze Übersicht der Misbräuche und Unruhen und der dagegen ergriffenen Maßregeln. Vgl. Tholuck, das akadem. Leben des 17. Jahrh. 1. S. 200 ff. 279 ff.

mit allerlei ganz erbaulichen Betrachtungen begleitet hat. Der Grundgedanke des Gebrauchs war etwa derselbe wie wenn wir sagen, ein junger Mensch müsse sich die Hörner ablaufen, ehe etwas Rechtes aus ihm werden könne; nur daß bei dieser akademischen Ceremonie die Hörner nicht etwa bloß figürlich, sondern ganz eigentlich und wirklich genommen wurden. Die Bacchanten, so nannte man damals die zur Universität übergehenden Schüler, wurden förmlich wie ein Stück Hornvieh behandelt, indem man ihnen eine Ochsen- oder Bockshaut überwarf und sie sonst auf eine höchst groteske Weise ausstaffirte, darauf aber jene Hörner absägte (daher *cornua deponere* und der Ausdruck *Deposition* für das Ganze), die Zähne ausriß, das Haar mit einer enormen Scheere abschnitt, das Ohr mit einem großen Kolben reinigte, die Nägel mit einer ungeheuren Feile feilte u. s. w., immer mit sehr erbaulichen Betrachtungen allegorischen Inhalts, welche in herkömmlichen Sprüchen dazu gesprochen wurden, z. B. beim Scheeren des Haars:

Weil du kannst manches Haar du Bottelbock entbehren,  
 Darum muß zur Ehrbarkeit ich deinen Kopf beschneiden,  
 oder bei der Ausbrechung des Zahns:  
 Laß den Bacchantenzahn der Lästung dir ausziehen,  
 Verleumdung sollst du stets wie selbst die Hölle fliehen.

Endlich war der Bacchant als neuer Mensch d. h. als Student und Mitglied der *universitas litterarum* aus dieser Metamorphose hervorgegangen, küßte seinem Depositor unterhänigst die Hand, wurde von ihm mit Wein übergossen und mußte zuletzt natürlich einen solennen Absolvirschmauß veranstalten. Und doch waren diese Tribulationen nichts gegen diejenigen, welche sich der junge Student von den älteren während des sogenannten Pennaljahres gefallen lassen mußte: so nannte man dieselbe Zeit, welche jetzt die des Fuchses heißt, nur daß sie weit länger dauerte und daß die Leiden eines jetzigen akademischen Fuchses im Vergleich mit denen eines damaligen Pennales eine wahre Seligkeit sind. Der damalige Fuchs (dieser Name, lateinisch *vulpecula*, stammt aber auch aus jener Periode) sank völlig zum Bedienten herab, der seinem Patron d. h. dem älteren Studenten, der ihn unter seinen Schutz genommen, bei Tische aufwarten, ihn auf der Straße begleiten, seine Kleider und Schuhe reinigen mußte. Ja er mußte sich auch jede gewalt-

same Requisition von Kleidern, Wäsche und Büchern, Gelderpressungen und viele Auslassungen cynisch brutalen Übermuthes gefallen lassen: bis es seit den vierziger Jahren sogar herkömmlich geworden war, daß das Pennal die guten Kleider, mit denen es Vater und Mutter ausgerüstet hatten, seinem Herrn und Gönner überlassen und dafür selbst nicht anders als in schmutzigen und zerlumpten Kleidern und in Pantoffeln erscheinen durfte. Überdies hatten die Fuchse in den Auditorien, ja selbst in der Kirche ihre abgesonderten Sitze, wurden auf der Straße, ja während des Gottesdienstes auf brutale Weise geneckt und gemißhandelt, bei akademischen Gelagen zum Genuße höchst ekelhafter Speisen gezwungen, und wie der burschikose Terrorismus und die studentische Renommisterei damaliger Tage dieses Verhältniß noch sonst auszubeuten liebte. Die älteren Studenten bestanden darauf, daß dieses Unwesen zur „akademischen Freiheit“ gehöre und wollten sich durch keine Ermahnungen, keine Strafen davon abbringen lassen; die jüngeren gefielen sich auffallender Weise, wohl in der Aussicht auf eigne Praxis, auch darin, liefen in ihren Pennalkleidern in der Stadt und auf den Dörfern umher und trieben es so arg, daß zuletzt von allen Seiten der heftigste Einspruch geschah. Dazu kam, daß dieses Unwesen die Quelle nie ausgehender Streitigkeiten war, bitterer Pasquille, gefährlicher Schlägereien, blutiger Gefechte, zu deren Beilegung Herzog Wilhelm mehr als einmal seine bewaffnete Macht von Weimar nach Jena hatte aufbieten müssen. Schon im Jahre 1621 schildert ein lateinischer Poet in Jena, der schon erwähnte Wolfgang Heider, das Laster des Pennalismus mit den stärksten Kraftausdrücken, indem er ihn ein entsetzliches Ungeheuer nennt, eine schreckliche Pest, wilde Bestie, garstiges Schwein, reißenden Wolf<sup>1)</sup>: und mit der Zeit wurde es immer schlimmer, so daß in einem officiellen Universitätsanschlage der Ausdruck „das verfluchte Pennalwesen“ zu den gelindesten gehört. Endlich vereinigten sich sämtliche evangelische Reichsstände zu einem gemeinschaftlichen Reichsconclusum, welches im Jahr 1661 von dem Churfürsten Jo. Georg II. in Wittenberg und von den sächsischen Herzogen in Jena zu gleicher Zeit in Anwendung gebracht wurde, und dieses hat denn zuletzt auch wirklich und gründlich ge-

1) In einem Gedichte ad Jo. Majorem, fascies Academiae Jenensis recipientem a. 1621, Poemata lib. III. p. 85 sq., Jenae 1632.



holfen. Noch bewahren einzelne romantische Sagen, die den Fuchsthurm bei Jena umschweben; ein Andenken an die Sitten dieses immer sehr eigenthümlichen und charactervollen, aber oft sehr gewaltsamen und grotesken Zeitalters.

Wollten Sie mir noch einige Zeit vergönnen, so möchte ich Sie schließlich mit noch einem Institute bekannt machen, welches sogar sehr wesentlich zu dem damaligen Glanze von Weimar gehört und Sie zugleich mit einem Weimarschen Dichter der Zeit befreunden wird, welcher jedenfalls größere Aufmerksamkeit verdient, als er bisher unter uns gefunden hat: ich meine die fruchtbringende Gesellschaft in Weimar und ihren Secretär, den Dichter Georg Neumark <sup>1)</sup>. Jene Gesellschaft war eine Frucht der innigen Verbrüderung der fürstlichen Häuser von Weimar und Anhalt, wie sie durch die Vermählung der Herzogin Dorothea Maria mit dem Herzoge Johann herbeigeführt und durch die des Herzogs Wilhelm mit Eleonore Dorothea noch mehr befestigt wurde. Bald nach dem Tode der theuren Mutter und Schwester, im Jahre 1617, um die Zeit der ersten Reformationsfeier, saßen die fürstlichen Schwäger und einige von ihren Freunden noch in dem alten Schlosse Hornstein in Weimar beisammen, als sie sich zur Stiftung jener Gesellschaft verei-

1) Neumark ist bekanntlich auch der Geschichtschreiber des Palmenordens, vorzüglich der weimarschen Periode, in seinem Neusprossenden Palmbaum, Nürnberg. 1668. Barthold's Gesch. der Fruchtbringenden Gesellschaft, Berlin 1848, läßt, was die weimarsche Periode anbetrifft, sehr viel zu wünschen übrig, und so sind auch seine Nachrichten über Neumark S. 277 ff., wobei einige Notizen von R. Förster in der Bibliothek deutscher Dichter des 17. Jahrh. von W. Müller, fortgesetzt von R. Förster, Bd. 41 benutzt sind, nicht zureichend. Ich habe außer den gewöhnlichen Quellen die im hiesigen Geh. Staatsarchive aufbewahrten Acten der Fruchtbringenden Gesellschaft (Vol. I. die Correspondenz von 1651 — 1661, Vol. II. die von 1661 — 1667) benutzt, aus welchen Joh. M. Heinze in den vermischten Nachrichten aus den Acten der fruchtbr. Gesellschaft unter dem Schmachhaften, Weimar 1781, zwar Manches, aber doch nicht genug excerpiert hat. Auch das Originalstamm- und Wappenbuch der Gesellschaft während ihrer weimarschen Periode befindet sich jetzt in Weimar und zwar als gnädiges Geschenk seiner Kön. Hoheit des Großherzogs auf der Bibliothek. Das Buch von Neumark ist im Auftrage des Herzogs, der ihn schon im J. 1653 dazu ermuntert, und mit Unterstützung verschiedener namhafter Mitglieder, namentlich G. Schottels, Harssbürfers und S. v. Birrens geschrieben worden.

nigten, nach dem Vorbilde der italienischen Akademieen, besonders der florentinischen des sechszehnten Jahrhunderts, aber mit einer ausschließlich nationalen und patriotischen Absicht. Die Cultur der deutschen Sprache war die Hauptsache, der theuren Mutter- und Heldensprache, wie diese Zeit sie zu nennen pflegt, welche noch vor kurzem durch die Reformation und Luthers Bibelübersetzung so mächtig gehoben war, aber nun schon wieder zu verfallen drohte, da die gelehrte und wissenschaftliche Bildung sich immer einseitiger dem Gebrauch der lateinischen Sprache hingab, die der höheren Stände dagegen sich immer mehr dem Auslande, namentlich der französischen Bildung zuwendete. Doch sollte nicht allein die Sprache und Litteratur, sondern auch die nationale Gesinnung gepflegt werden, die gute deutsche Sitte und die alte deutsche Biederkeit und Treue, von deren Bewunderung diese jungen Männer durchdrungen waren. Nach dem Vorbilde jener italienischen Akademieen legten die Mitglieder dieses Vereins ihre persönlichen Eigennamen ab und nahmen dafür gewisse herkömmliche Gesellschaftsnamen und Symbole an, welche von Gewächsen und Früchten entlehnt waren und wie jene Gesellschaftsnamen oft recht wunderlich und geschmacklos ausfielen, wobei freilich die seitdem veränderte Bedeutung so manches Wortes mit in Anschlag zu bringen ist; das gemeinschaftliche Symbol der Gesellschaft aber war die Palme, weil dieser Baum unter allen Bäumen der fruchtbringendste und in jeder Hinsicht dienlichste sei. Bald nach der Stiftung brach der dreißigjährige Krieg aus, durch welchen namentlich die Weimarischen Fürsten, welche sämmtlich zur Gesellschaft gehörten, so friedlichen Zwecken ganz entzogen und natürlich auch sonst alle litterarischen Bestrebungen in Deutschland außerordentlich beeinträchtigt wurden. Doch fand der Palmorden in derselben Periode eine sehr liebevolle Pflege und einen durch Geist und Bildung ausgezeichneten Vorstand in dem Fürsten Ludwig von Anhalt, einem Bruder der Herzogin Dorothea Maria, welcher vorzüglich mit der italienischen Poesie und Litteratur wohl vertraut und selbst ein geübter Dichter und Schriftsteller war und mit verschiedenen ausgezeichneten Personen seiner Umgebung oder Bekanntschaft, dem Obersten Dietrich von dem Werder, dem tüchtigen Sprachforscher Georg Schottel u. A. Alles aufbot, um nicht bloß die näherliegenden ästhetischen, sondern auch die wissenschaftlichen Zwecke

des Vereins zu fördern. Als Ludwig von Anhalt gestorben war, kam die Gesellschaft im J. 1651 nach Weimar unter die Obhut des Herzogs Wilhelm, welcher das älteste Mitglied war und auch sonst in mehr als einer Hinsicht geeignet schien, dem Orden eine fortdauernde Blüthe zu sichern. Wenn er es nicht gethan, so mögen vornehmlich zwei Umstände im Spiele gewesen sein. Einmal seine mehrerwähnte Vorliebe für die mathematischen Studien, die ihn so lebhaft beschäftigten, daß er für diese gern eine regelmäßige Zusammenkunft der bedeutendsten Fachgelehrten veranlaßt hätte; so daß er also in dieser Hinsicht ganz dem Herzoge Ernst II. von Gotha glich, welcher in späteren Zeiten, als in Weimar die Litteratur und Poesie aufs höchste blühte, am liebsten mit Herrn von Zach auf seiner neugegründeten Sternwarte den Himmel beobachtete, wie Herzog Wilhelm es mit seinem lieben Erhard Weigel zu thun pflegte. Zweitens die zunehmende Ungunst der Zeit, da vollends nach den fürchterlichen Heimsuchungen der dreißig Kriegsjahre die Bildung und der gute Geschmack, die Einheit des deutschen Reiches und Volkes und damit auch der nationale Sinn und die productive Stimmung immer mehr verfielen. Je mehr man sich in dieses Jahrhundert hineinlebte, desto deutlicher wurde der Triumph des Schwulstes über die Natur, der Manier über den Geist, der Perücke über den offenen Kopf, so daß es die Wahrheit zu sagen nicht mehr möglich war die deutsche Litteratur zu halten; sie mußte eine Weile verstummen oder doch eben nur so fortvegetiren, um später unter dem Hauche eines neuen Geisterfrühlings und an den Berührungen der ausländischen Litteratur um so kräftiger wieder zu erstehen. Mochte nun der Herzog selbst dieses ahnden oder mochte er sonst durch Unlust und Apathie bestimmt werden, wahr ist es, daß er persönlich für die Gesellschaft nicht viel gethan hat. Hätten nicht die Mitglieder und schönen Geister in Nürnberg, in Wien, in Schlesien, in Hamburg Sorge getragen, daß ihm von Zeit zu Zeit bedeutendere Kräfte zugeführt wurden: der Orden wäre wohl schon damals ganz eingeschlafen. Der Herzog scheint nur eine Zeitlang und in den früheren Jahren seines Vorstandes ernstere Zwecke, namentlich den allerdings außerordentlich wichtigen und rühmlichen verfolgt zu haben, die in dem Weimarischen und Anhaltischen Hause mit dem besten Erfolg erreichte Ausgleichung der confessionellen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und

Reformirten durch Vermittelung des Palmenordens auch in andern Kreisen und Gegenden von Deutschland zu befördern<sup>1)</sup>; im Übrigen aber diese Gesellschaft am liebsten für eine Art von Haus- und Familienorden genommen zu haben, mit welchem er gelegentlich durchreisende Fürsten und höhere Standespersonen, Generale und höhere Beamte, vorzüglich die seiner Bekanntschaft und Verwandtschaft zu decoriren pflegte. Indessen sorgte er doch auch für eine litterarische Notabilität zur Führung der Geschäfte, indem er dem Orden im J. 1655 in Georg Neumark einen Secretär gab, welcher demselben in seiner neuen Heimath Weimar immerhin zur Zierde gereichen mochte. Er ist der Verfasser des Chorals:

1) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Brief von Carl Melchior Grodniz von Grodnau, Churbair. Geh. Rath, an den Herzog, dat. Heidelberg 16. Herbstm. 1656. Er ist vor drei Jahren in des hochsel. Pfalzgrafen Christians F. G. junger Herrschaft Begleitung in Weimar gewesen, damals in die Gesellschaft aufgenommen, und sendet nun eine deutsche Übersetzung des Tacitus ein, die er dem Herzog als Oberhaupt dedicirt. Er befeißige sich auf alle Weise des bei der Aufnahme angebotenen christlichen und wohlstandesfördernden Gelübdes, „indem ich nechst rühmlicher Ausbreitung der schönen teutschen Sprache und was zu des gemeinen politischen Nutzens Beförderung dient, auch den entzweiten Kirchenzustand, sonderlich zwischen beiderseits evangelischen Glaubensverwandten durch einige billige und zu beiden Theilen beliebige Mittel zu ergänzen nicht allein durch Schriften (wie einigermaßen allhie in der Vorrede über den Tacitus zu ersehen ist), sondern auch und vornehmlich durch wirkliche Geschäfte, dazu ich durch Churpfalz. Durchl. habender Begierde und von beiderseits Theils Geistlicher bereits ziemlicher Zuneigung hierzu getrieben fast nicht geringe Hoffnung fasse, aufs eifrigste geschäftig bin.“ Ob dieser Correspondent auch dazu vom Herzoge veranlaßt worden, muß freilich dahin gestellt bleiben. Aber ohne Zweifel hatten sie diesen Krebschaden des protestantischen Deutschlands mit einander besprochen, und das Anhaltische und Weimarische Fürstenhaus zeichnet sich grade in dieser Zeit durch die versöhnliche und besonnene Haltung, welche es den confessionsellen Händeln gegenüber einnimmt, so vorthellhaft aus, daß eine bestimmte Absicht und Tradition in dieser Hinsicht nicht zu verkennen ist. Das Verhalten der fruchtbringenden Gesellschaft den Geistlichen und den religiösen Händeln der Zeit gegenüber ist überhaupt merkwürdig und mehr ins Auge zu fassen, als bisher gesehen ist. Auch die Protestanten in Osterreich scheinen in der Gesellschaft eine Stütze gesucht zu haben. Die Briefe des Herrn v. Stubenberg (des Unglückseligen) in den Weimarischen Acten sind in dieser Hinsicht sehr merkwürdig. Er hatte als Protestant im Osterreichischen außerordentlich viel zu leiden.

„Wer nur den lieben Gott läßt walten,“ des Textes sowohl als der Musik; dieses schönen und tief empfundenen Kirchenliedes, welches für ein theures Gut unsrer ganzen Nation gelten darf, die sich aus ihren Gesangbüchern immer von neuem daran erbaut. Auch sonst hat Neumark manche recht schöne geistliche Lieder gedichtet, seine weltlichen Empfindungen aber, Jugendliebe, Freundschaft und andre Lust und Wehmuth seiner guten und einfachen Seele meist in der damals sehr beliebten Form der Schäfergedichte ausgesprochen, die unserm Geschmacke nun einmal gar nicht zusagen. Er ist ein ächter Thüringer, geboren im J. 1621 zu Mühlhausen, gebildet auf der Schule in Gotha, darauf durch den Krieg in das nördliche Deutschland verschlagen, wo er in Hamburg seinen ersten poetischen Versuch drucken ließ und in Kiel nach unverhoffter Erlösung aus großer Noth und Trübsal als junger Mann von 21 Jahren jenen Choral gedichtet hat. Später begab er sich nach Preußen und Polen, wo er in Danzig, Königsberg, Thorn und Warschau den Studien der Poesie und seinen Freunden lebte, deren er unter Vornehmeren und Geringeren immer viele fand, weil er mit einer treuerzigen und innig frommen Gesinnung einen liebenswürdigen Humor und schöne Talente verband; denn er war nicht bloß Dichter, sondern auch Musiker, welcher sein Clavecimbel vortrefflich zu schlagen; sein Violdagamba mit größter Wirkung zu spielen wußte und seine geistlichen und weltlichen Lieder selbst mit Melodien zu versehen pflegte. Nach beendigtem Kriege trieb es ihn wieder in die Heimath, nach Jena und nach Weimar, wo er Verwandte hatte und bei dem Herzoge eine um so freundlichere Aufnahme fand, da dieser selbst die geistliche Musik und Dichtkunst liebte, auch hin und wieder sich in dieser mit eignen Liedern versuchte. Er wurde also Mitglied und Secretär des Palmensordens und überdies als fürstlicher Bibliothekar und als Gerichtssecretär beschäftigt. Für den Orden gab es viel zu correspondieren und neue Namen und Symbole aufzufinden, was bei der bis auf 600 und 700 gestiegenen Anzahl der Mitglieder oft eine recht schwierige Aufgabe war, auch nicht selten wegen der gar zu gelehrten Kräuter- und Pflanzennamen einen Protest von Sachkundigen zur Folge hatte. Auch galt es die Bitt- und Dankschreiben für den Herzog und die Wappen für das Wappenbuch einzutreiben und dabei sich für seine Mühe bezahlt zu machen, was

oft wieder große Mühe kostete. Dabei gab es sehr viel zu dichten, bei allen Geburtstagen des Herzogs und den traurigen oder fröhlichen Gelegenheiten der fürstlichen Familie und andern Veranlassungen, wo Neumark sich, von den Arbeiten seiner Registratur ermüdet, in nächtlichen Stunden auf seinen Pegasus zu setzen und mit demselben, wenn auch nicht grade in den Himmel zu fliegen, doch auf der breiten Heerstraße herkömmlicher Gefühle und damaliger Verskunst einen ganz artigen Trott zu vollführen pflegte: in allerlei künstlichen Oden und Hirtengedichten, welche immer sehr gut gemeint sind und damals wirklich gefielen, aber jetzt unmöglich noch gefallen können. Es tröstete ihn der Glanz seines Umganges mit vielen vornehmen Standespersonen, mit welchen der Orden ihn in Berührung brachte, da ohnehin der Weimarsche Hof, wo Neumarks Verse und sein Bioldagamba stets willkommen waren, zu allen Zeiten von benachbarten und durchreisenden Fürsten und Herrn viel besucht wurde. Der größte Glanz sollte aber doch diesem Hofe und seinem Palmenorden, den Herrn Secretär mit einbegriffen, im J. 1658 widerfahren, als der Churfürst Jo. Georg II. in der Wilhelmsburg mit allen solennen Gebräuchen in den Orden aufgenommen wurde. Der Churfürst, welcher seine Regierung erst vor kurzem angetreten hatte, begab sich im März des Jahres zur Wahl des Kaisers Leopold I. nach Frankfurt und war schon auf dem Hinwege in Weimar eingesprochen. Im August kam er zurück, mit seiner Gemahlin und dem ganzen Hofstaat, und nun ließ es sich der Herzog nicht länger nehmen, auch diesen erlauchten Vetter in den litterarischen Ehrenorden aufzunehmen (am 18.), wie Neumark selbst den Vorgang mit nicht geringem Behagen erzählt hat. Über Tafel, die an diesem Tage im engeren Kreise in dem kleinen Saale über der fürstlichen Reiß- und Drehstube gehalten wurde, hatte der Erzschatthalter, wie der Secretarius „gesellschaftsmäßig und auf teutsch“ genannt wurde, die Ehre vorzutreten und die Namen, Gewächse und Worte vorzulesen, mit welchen die Neuaufzunehmenden, der Churfürst und sieben Herren seines Gefolges, benannt werden sollten. Nach dem Mahle, „da man das Confect aufzutragen begunte,“ ließen sich die über dem Saale auf einem Altane und den Dachungängen aufgestellten Trompeter und Heerpauker anbefohlnen maassen tapfer hören, und die Ceremonie begann. Zuerst rief der Sprossende, das

war der Gesellschaftsname des Secretärs, mit lauter Stimme die Namen derjenigen Gesellschafter, welche die Ehre haben sollten die neuen Mitglieder zu bewillkommen, z. B. den Jägermeister von Wicleben, der in der Gesellschaft den Namen des Gekochten führte, den Grafen Anton Günther zu Schwarzburg = Arnstadt als Vielgültigen, den Grafen Ludwig Günther zu Schwarzburg = Sondershausen als Entlähmenden u. s. w. Diese stellten sich in Reih und Glied, begaben sich unter Anführung des Gekochten zu dem Churfürsten und geleiteten ihn auf den herkömmlichen Drehstuhl vor dem Oberhaupte, indem sie sich im Halbkreise herumsetzten. Nun hielt der Schmachhafte d. i. der Herzog Wilhelm zuerst eine Anrede, indem er vom Ursprunge der Gesellschaft und ihren Zwecken sprach „zu Wiederaufrichtung der durch das fremd ausländische Wortgemeng fast zu Grund aus verderbten teutschen Helden- und Muttersprache, zu Erbauung des teuschredlichen Vertrauens, und zur Aufmunterung der hinfallenden Tugend- und Kunstliebenden Gemüther.“ Da nach den Statuten der Gesellschaft allezeit ein Reichsfürst das Regiment derselben führen solle, sei nach dem Tode des Fürsten von Anhalt er selbst zum Oberhaupte erwählt worden und trage als solcher seinem hohen Gaste die Einverleibung an, unter der Verpflichtung wie bisher „des Heiligen Römischen Reiches Freiheit zu beschirmen, teutsches Vertrauen zu erhalten, die teutsche Sprache zu lieben und deren Ausübung, Rein- und Zierlichkeit zu befördern.“ Der Churfürst dankte unter freundlicher Erbietung, empfing vom Erzschatzhalter seinen Namen „der Preiswürdige“ mit dem Gewächse des Cedernbaums und dem Worte „Besteht unwandelbar“, und wurde endlich als neues Mitglied mit dem „Silberger“ begrüßt, einem schön geschnittenen Schalenglase, welches bei diesen Ceremonieen der Aufnahme immer eine große Rolle spielte. Zuerst trank der Preiswürdige auf die Gesundheit des ganzen Ordens, darauf der Schmachhafte und sämtliche Anwesende auf die des Preiswürdigen: immer unter tapferm Schall der Trompeten und Pauken, zwischen denen sich hin und wieder die sanfteren Weisen der fürstlichen Capelle einschlichen. Endlich wurden die sieben Herren des churfürstlichen Gefolges aufgenommen, von Friesen, von Neikschik, von Kinskij, von Hofkirch, Bisthum von Eckstedt, von Werthern und von Goym: alle unter denselben feierlichen Anreden und Antworten und

mit reichlichen Libationen aus dem Ulberger, so daß die Stimmung zuletzt ohne Zweifel eine sehr gehobene wurde. Doch thut Barthold in seiner Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft dem Herzoge Wilhelm und der Weimarischen Periode Unrecht, wenn er behauptet, daß ganz vorzugsweise diese Periode in dem Gebrauche des Ulbergers sich hervorgethan habe. Das Trinken und Händeln gehörte nun einmal in jenen Zeiten bei allen derartigen Gelegenheiten ganz wesentlich zur Sache und das Laster der Trunksucht war sogar vorzugsweise unter den höheren Ständen verbreitet, besonders in dem später wegen seiner feinen und eleganten Manieren so berühmten Sachsen, dessen Churfürst So. Georg I. bei den Studenten schlechtweg der Bierkönig (*Rex Cerevisianus*) hieß. Was unsern Herzog Wilhelm und seinen Hof betrifft, so mag es bei seinen Unterhaltungen, deren Kunst und sinniger Geschmack übrigens wie bemerkt ausdrücklich gerühmt wird <sup>1)</sup>, im Sinne der Zeit auch manchmal ziemlich laut und derbe hergegangen sein. Im Allgemeinen aber geben ihm alle Zeitgenossen das Zeugniß einer strengen Nüchternheit und Mäßigung des Geistes und der Sinne, da ohnehin seine Vorliebe für die Erkenntniß des Maases und der Harmonie in Zahlen und Größen, sein Geschmack an den Wundern des Himmels, sein gebildeter Sinn für Musik, vorzüglich für die geistliche (noch in seinen hohen Jahren lernte er Clavier spielen, um sich desto besser seiner schönen Orgel in der Hofkirche erfreuen zu können), dem wüsten Treiben solcher Tafelfreuden,

---

1) Weigel in der *parentatio* a. a. D. p. 132, nachdem vorher von der Mäßigkeit des Herzogs und seiner Mahlzeiten die Rede gewesen: *Neque tamen genium hic defraudare coguntur hospites, quin imo, si Magnates fuerint, ut crebro esse solent, lautissime pransi musicis concentibus, quibus palmam haec aula tantum non omnibus reddit ambiguum, et discursu jucundissimo poculis ad placitum intercepto pro condimentis fruuntur, donec ad comicas actiones et alia quaedam exercitia non minus heroica quam ingeniosa, quibus ad summam delectationem instituendis Vinaria artis et naturae beneficio ad miraculum est exulta, vel saltem ad lares hospitales discedere placeat.* Was die fruchtbringende Gesellschaft betrifft, so hielt der Herzog gleich bei der Übernahme des Vorstandes für gut zu bemerken, „daß vor diesem von Unterschiedlichen übel gedeutet werden wollen, daß bisweilen etwas stark bei der Händlung getrunken worden,“ daher er in dieser Hinsicht einige Beschränkungen vornahm, s. Neumark, neusproffender Palmbaum S. 328 ff.



wie Shakespeare sie im Eingange des Hamlet zum Theil nach dem Vorbilde deutscher Höfe schildert, entschieden abgeneigt gewesen sein muß. Wäre es der Mühe werth, so ließe es sich wohl nachweisen, daß auch in der Anhaltischen Periode die Wurzeln des Palmbaums oft genug und über das Maas aus dem großen Silberger getränkt wurden; ja noch im Jahre 1654 schreibt ein Bevollmächtigter des Fürsten Christian von Anhalt, der sich zur Aufnahme zweier Grafen von Bentheim, die dem Anhaltischen Hause nahe verwandt waren, zu diesen begeben hatte, daß er drei Tage lang bis in die Nacht auf gegenseitiges Wohl und das Wohl der ganzen Gesellschaft und das ihres Oberhauptes gar tapfer herumgetrunken habe, wozu die Trompeten und Trummeln gar lustig darestimmten hätten, bis er endlich „nicht ohne geringe Leibeschwachheit“ wieder in seinem Wohnorte angelangt sei. — Der brave Neumark aber, der seiner Zeit auch und zwar auf seinen ausdrücklichen Wunsch vom Herzoge, aber hoffentlich nur mäßig war gehänselt worden, hatte den Schmerz nicht allein den Herzog, sondern auch die ganze fruchtbringende Gesellschaft in Weimar zu überleben, da letztere nach dem Tode des Herzogs, nachdem der Herzog Ernst von Gotha die Würde des Oberhauptes zu wiederholten malen abgelehnt hatte, nach Magdeburg unter die Obhut des Administrators Herzog August gekommen war, unter welcher sie nicht lange darauf eines sanften Todes verblieben ist. Neumark blieb in Weimar, wo er fortfuhr zu dichten und zu registriren, bis ihm das Licht seiner Augen erblindete und er nun in den alten rührenden und einfachen Choralkton seiner Jugend wieder einlenkte, um sich bei den jungen Herzogen, den Söhnen seines 1662 verstorbenen Gönners zu bedanken und den göttlichen Segen auf ihr Haupt herabzuslehn, weil sie ihn, da er invalide geworden, nicht verlassen, sondern ihm den vollen Genuß seines Amtes und seines Einkommens nach wie vor verstattet hatten <sup>1)</sup>. Die Sammlung seiner Gedichte, welche unter dem

1) Thränendes Haus = Kreuz oder Klag = Lob = und Dank = Opfer, ein an die Herzoge Johann Ernst, Johann Georg und Johann Wilhelm Gebrüder gerichtetes Gedicht, von ihrem „betrübten alten getreuen Diener“ Georg Neumark, Fürstl. Sächs. gesammten geheimen Secretarius, Weimar den 30. Juni 1681. In den erläuternden Anmerkungen zu diesem Gedichte erzählt Neumark Mancherlei von den Leiden und Abenteuern seiner jüngeren Jahre und dabei auch von der Veranlassung des

Titel eines poetischen Lustwaldes wiederholt aufgelegt sind, giebt auch sonst mancherlei Aufschluß über das damalige Weimar, seine hervorragenden Personen, seine Feste, seine Trauerfälle, seine Unterhaltungen.

„hin und wieder wohlbekanntem“ Chorales, der seinen Namen auch uns theuer macht. Senes Gedicht ist aber so verschollen und jene authentische Erzählung darüber so unbekannt geworden, daß ich vielen Liebhabern unsers kirchlichen Gesanges einen Gefallen zu thun glaube, wenn ich sie hier ganz einrücke, zumal da sie auch sonst merkwürdig und ein schönes Denkmal der rührenden Frömmigkeit und Einfalt des braven Neumark ist. Er erzählt also: „Allhier kann ich nicht zum Lobe Gottes und allen frommen christlichen jungen Fürsten und Studenten, welche in die Fremde reisen und etwas rechtschaffenens in der Welt sehen und lernen wollen, aber nicht allezeit einen vollen Ventel mit Geld an der Hand haben, zu Trost ein sonderliches Exempel zwar harter Heimsuchung, doch bald wieder drauf erfolgter Hülfe und Gnade Gottes zu erzehlen nicht unterlassen. Welcher gestalt, als ich zu Gotha in dem Fürstl. Sächs. löbl. Gymnasio daselbst, unter dem damaligen Directore Gymnasii Herrn Johann Weigen und nachgehends unter dem Rectore Herrn Mag. Andreas Reyhern durch Gottes Segen die fundamenta meines studirens dergestalt ge-  
 leget, daß ich von meinem igtbesagtem Hrn. Praeceptoren vor tüchtig gehalten wurde, die Universität nützlich zu besuchen: habe ich mich in Gottes Nahmen auf Gutachten meiner Eltern und Verwandten Anno 1640 im 21. Jahre meines Alters \*) in der großen trübseeligen Kriegszeit mit etlichen Kaufleuten, so auf die Michaelismesse nach Leipzig reiseten, in Gottes Nahmen aus meinem Vaterlande erheben. Da ich nach vollendeter Messen neben viel anderen Leuten, welche bey und mit der starken Kaufmannsfuhr reiseten, auf der Garleber Heiden in der welterschollenen grossen Plünderung alle das Meinige an wenigen Reisegeldern, Kleidern und Büchern, welches in einem Kästlein zusammen gepacket war, beraubet worden und nichts mehr als mein Gebets- und Stammbuch, auch ein wenig an Gelde, so ich zu Leipzig zu mir gesteckt, um davon auf dem Wege zu zehren, mit Gott davon gebracht, und also in das erste Reise=Unglück gerathen. Was sollte ich nun thun? Wiedrum zurück und umkehren war wegen grosser Unsicherheit gar nicht rathsam. Entschlosse mich derothalben unter dem Schirm Gottes mit ein paar guten Freunden fortzuwandern, in Hoffnung der liebe Gott würde mir ja unterwegs anshelfen. Da ich denn zum ersten nach Magdeburg gelangte, woselbst ich den berühmten theologum Hrn. Doctor Reinhard Baaken, Pfarrherrn und zur Zeit Thumpredigern daselbst zusprach, mein Unglück klagte und um Beförderung bate, auch mein Stammbuch überreichte, worinnen er mir zum Glück meiner seeligen lieben Mutter zweyer Brüder, nemlich Herr Günther Heinrich Plattners, gewesenen Sächs. Hof- und Consistorialraths allhier zu Weimar und Herr Gottfried Plattners, gewesenen Bürgermeisters in der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen eingeschriebene Namen

\*) Neumark wurde geboren zu Mühlhausen 16. März 1621.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es Ihnen angenehm gewesen sein möge, sich in diese alten Zeiten zurück versetzt gefunden zu haben,

antraf, mit welchen beyden besagter Herr D. Baake in jüngern Jahren auf der Universität Wittenberg seinem Bericht nach gute vertraute Freundschaft gepflogen. Daher er groß Mitleiden wegen meines zugestohnen Unglücks mit mir hatte, mich unterzubringen sich sehr bemühte und ernstig Nachfrage hielte und mich inzwischen oft zu Tische fordern ließ, welches in die dritte Woche wäre; aber alles angewandten Fleißes ungeacht wollte sich vor mich nichts finden. Gab mir derowegen ein ansehnliches Viaticum und Recommendation = Schreiben nach Lüneburg an Herrn D. Wilhelm Wulkovium, Bürgermeister und Syndicum des Orts. Womit ich in Gottes Nahmen mit einem Bohten, welcher eben damals dahin abgefärtiget wurde, alleine, weil meine vorige zwey guten Gefärthen schon vor 8 Tagen sich weiter begeben, nach Lüneburg fortgereiset; da ich denn alsobald als ich hinkommen bey wohlbesagtem Bürgermeister Hr. D. Wulkovio mich angemeldet, der auch nach durchlesenem Hrn. D. Baakens Schreiben mich ebenfalls, weil er mit denen vorhero benannten meinen Vettern Plathnern auch in guter Freundschaft gestanden, gutthätig aufgenommen und in meiner Gegenwart den Rectorem Gymnasii zu sich erfordert und ersuchet, sich zu bemühen mir ein fein Hospitium auszumachen, worauf ich auch bis in den 12 Tag gewartet; weil aber des lieben Gottes Hülfs = Stündlein noch nicht kommen, muß ich zufrieden sehn und war alle Nachfrage umsonst, daher ich herglich betrübet worden. Weil aber Herr D. Wulkovius mir gute Hoffnung machte und mich neben einer guten Verehrung nach Winsen, so ein Flecken an der Elbe unweit Hamburg, an den Amtmann daselbst, der ihn jüngster Tagen schriftlich ersucht, ihm einen Paedagogum so ein Musicus zuzuweisen, verschriebe, war ich wieder ziemlich Müths; aber als ich daselbst ankommen, war vor 2 Tagen einer an die Stelle befördert worden, worüber ich wieder herglich erschrack. Sagte mich derowegen, nachdem ich von diesem Amtmanne, dessen Nahmen mir entfallen, eine Recommendation nach Hamburg an den vornehmen bekanten theologum Herrn D. Johann Müllern erhalten, in Jesus Nahmen auf ein klein Kaufmannschiff, auf welchem ich einen ehelichen Bürger von Hamburg antraf, mit dem ich in gute Kuntschaft gerithe und Versprechung bekam, er wollte mich in Hamburg bey einen vornehmen Mann bringen, da ich gute Sache haben sollte, weil ich auf Instrumenten spielen könnte; wie wir nun in die Stadt kamen, hat diese versprochene Beförderung, weil der vermeinte Hospes bettlägrich und todt krank worden, leider auch kein Fortgang gehabt. Herr D. Müller aber gab mir gute Bertröstung mit diesen Worten: Die Stadt wäre groß und wären viel Liebhaber von der Musfk, ich sollte nur an guter Gelegenheit nicht zweifeln; ließ es auch an fleißiger Nachforschung nicht mangeln, welches in die vierte Woche wehrete. Mittlerzeit wurde ich mit Johann Raumannen, einem Buchführer des Orts bekandt, der meine Schafferey Belliflora, die ich weil ich ohne des müßige Zeit ausarbeitete, zum ersten verlegte und mir vor meine Müh etliche

die uns schon so fremd geworden sind und doch so nahe mit uns zusammenhängen. Es ist dasselbe Weimar, in dem auch wir unsre Sorgen

Thaler zahlte, auch mir sonst viel gutes that, worüber ich froh wurde und wieder etwas Luft bekam. Als aber in dieser so großen Stadt mir es auch nicht glücken wollte, meines lieben Gottes Hülfe sich noch immer verborgen hielt und alle Hoffnung zur Beförderung vor meinen Augen erloschen war, nahm ich wehmüthig und voll Betrübniß von Herrn D. Müllern und allen erlangten Bekannten Abschied und machte mich mit etlichen Hamburgischen Bierfuhrern nach Kiel in Holstein auf den Weg und kam glücklich daselbst an, legte mich in eine Herberge voll kindliches Vertrauens, mein himmlischer Vater würde sich ja endlich einmal wieder über mich erbarmen, mir unterhelfen und mich väterlich versorgen. Der Oberpfarrer daselbst M. N. Becker, der ein Thüringer, nahm mich als ich mich bey ihm angegeben und mein ausgestandenes großes Unglück der Berenderung erzehlet, mitleidig und sehr freundlich an, zog auch den Stadt-Physicum des Orts Herr D. Paulum Nothen, mit dem er vertrauliche Freundschaft hielt, zu Raht, welche beyde vornehme Männer sich meiner rechtschaffen annahmen und mich treulich versicherten, ich sollte unbefördert nicht von dannen ziehen, sie wüßten eine herrliche Gelegenheit vor mich, nur müßt ich mich eine Zeitlang gedulden, sie wollten mir inzwischen wechselweise die Kost geben: welche angebotene Gutthat mich wieder etwas ermunterte. Es lief aber die erste, anderte und fast dritte Woche hinweg, daß es sich wieder anließ, als wollte der liebe Gott noch nicht helfen, deswegen ich aufs neue in großen Kummer geriehte, sonderlich weil diese Tischgängerz zwar nicht von den Herrn, sondern von anderen zu Zeiten schälftichig aufgenommen wurd, welches mich sehr schmerzete. Zumahl wenn ich meinen klagbaren Zustand überlegte, das ungestümme Schnee- und harte Winter-Wetter, bey welchem mir als einem abgeschälten und ausgeplünderten Menschen weiter zu reisen unmöglich war, vor Augen sahe, meinen ziemlichen ausgelehrten Beutel, in welchem ich eher die Naht als Münze fühlete, betrachtete und mein elendes Wesen, indem ich nicht mehres als was ich am Leibe trug in Besitz hatte, bey mir erwoge und daß ich einen Weg von meinem Vaterlande, welches in vollen Kriegsflammen stunde und nichts von daraus zu erlangen, zu Sinne zog, so wurde ich so melancholisch, daß oftmals ich des Nachts in meiner Kammer den lieben Gott mit heißen Thränen knieend um Hülfe ansiehete: welches mein Weinen und Klagen der liebe und barmherzige Gott, des Güte alle Morgen neu und mich über mein Vermögen nicht versuchte, endlich ganz unvermeint angesehen und mir schleunig seine große Gnade und Hülfe erscheinen ließ, indem es sich begab daß des Amtmanns daselbst Herr Stephan Hennings, welcher abwesend und ins Amt Neuenmünster verreiset, Paedagogus neben andern lieberlichen Pürschen zu Zeche gangen, des Nachts herum geschwärmet und dergestaltige böse Händel verübet, daß sie aus Furcht, man würde sie bey den Köpfen nehmen und der Gebühr nach bestraffen, bey frühe heimlich aus der Stadt und darvon gelaufen, welchen Handel vorbe sagte meine beyde Patrone mir den Morgen darauf kunt tashen und darbey sagen lieffen, ich sollte gefrost seyn, es wäre nun die Stelle worauf sie bishero gedacht eröffnet, ich möchte mich nur bis zu des Herrn Amtmanns Heimkunft gedulden. Als dieser nun den dritten Tag nach Hause kommen, wurde ich Vormittags zu dem Herrn Ober-Pfarr, bey dem auch D. Noth gegenwärtig war, welche beyde des Amtmanns vertraute familiäre Freunde und wie Inspectores über dessen Kinder und derer Information, gefordert, da sie mir diese herrliche Condition und derer sämmtlichen Umstände und

und unsre Freuden haben, dasselbe Regentenhaus, dem auch wir mit treuer Liebe zugethan sind: damals Alles einfacher, knapper und schwerfälliger, aber ernst und ehrenfest und durch tiefgewurzelte Gottesfurcht und Liebe zum Vaterlande ehrwürdig; und doch auch schon mit dem Triebe und der Lust an feinerer Bildung in Kunst und Wissenschaft be-seelt, welche in späteren Generationen mit so außerordentlich schönen Früchten gesegnet werden sollte. Mein letztes Wort sei ein Wort von Goethe:

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,  
 Der froh von ihren Thaten, ihrer Größe  
 Den Hörer unterhält und still sich freuend  
 Uns Ende dieser schönen Reihe sich  
 Geschlossen steht!

ganze Beschaffenheit an- und vortragen: auch alsobald den Nachmittag drauf in Gegenwart dieser beiden Beförderer wirklich angenommen wurde. Welches schnelle und gleichsam vom Himmel gefallene Glück mich herzlich erfreuete und noch des ersten Tages meinem lieben Gott zu Ehren das hin und wieder wohlbekannte Lied: Wer nur den lieben Gott läßt walten, und hoffet auf ihn allezeit, den wird er wunderbarlich erhalten in aller Noth und Traurigkeit aufzusetzen, und hatte genug Ursache der Göttlichen Barmherzigkeit vor solche erwiesene unversehene Gnade sowol damals als noch igo und bis an mein Ende herginniglich Dank zu sagen. Und gebe einem Christlichen Herzen zu bedenken, ob es nicht eine harte Heimsuchung Gottes sey, wenn ein junger Mensch von dem Vaterland weit entfernet und ganz ausgeplündert solchen Unglücksfällen keine Hülfe weiß, auch keinen Wechsel an bahrem Gelde wiederum zu gewarten und in so manchen schönen Städten, ungeacht so viel vornehme Patrone sich befunden, doch unbefördert immer weiter in die Welt reisen muß? Und ob es auch nicht vor eine sonderbahre wieder darauf erfolgte Gnade des himmlischen Vaters zu achten sey, wenn man in der äußersten Noth, da alle Hülfe auszusehn scheint, ganz unverhofft eine solche vortreffliche Beförderung erlanget, wie Gott an mir gethan, indem ich zu solchen Leuten kommen, die mich recht väter- und mütterlich geliebt, mit Kleibern und andern Nothdurften wieder versehen, und weil ich in dem Hause Morgens und Abends ordentliche Sing- = Bet- und Lese- = Stunden angestellt, welches meinem Herrn Amtmanne und dessen Eheweibe herzlich lieb und vorhero niemals gesehen, und mit einem schönen Clavicimbel, so lange Zeit ungebraucht gestanden, daren spielte, auch der liebe Gott meine Kinder- = Zuformation merklich segnete, mir überflüssig gutes thaten; ja endlich nach dreyen Jahren mit einem stattlichen Zehrpennige und anderm seinem nothdürftigen Vorrathe mich abfertigten, mit ihren eignen Pferden und Kalesch neben dem Schreiber bis nach Lübeck führen und daselbst mich auf ein Schiff, so gleich segelfertig und auf guten Wind wartete, gang frey bis nach Danzig verdingen und unterbringen ließen. Vor diese große Wohlthat dem Allerhöchsten nochmals Dank gesaget sey, und muß ich den lieben Leuten solche wohlgemeinte Aufnahm- = und Versorgung in der Grube noch nachrühmen.“

II.

Verhandlungen

über die Wahl des Abtes von St. Peter in Erfurt,  
Volkmar II, O. S. B.,

von

Franz X. Wegele.

---



## Vorbemerkung.

---

Im J. 1321 war Johannes von Brunheim, Abt des Benediktiner-Stiftes in Erfurt, gestorben, und an seiner Statt Bertold, genannt Kolner, gewählt worden. Abt Bertold legte aber schon zwei Jahre darauf seine Würde nieder und zog sich in das Cisterzienserkloster Georgenthal, südlich von Erfurt gelegen, zurück. Bei der nun nöthig gewordenen Neuwahl trat jedoch ein Zwiespalt ein, indem nur ein Theil der Wähler seine Stimmen dem bisherigen Prior des Stiftes von St. Peter, Volkmar genannt Vicedominus, einem geborenen Erfurter gab, der andere Theil aber diese Wahl als eine unkanonische anfocht und bei dem Erzbischof Mathias von Mainz dagegen Protest einlegte. Die Folge davon war, daß ein förmlich prozessualisches Verfahren eingeleitet wurde, dessen Akten, so weit sie sich erhalten haben, hiermit gedruckt vorgelegt werden: denn sie sind uns wichtig genug erschienen, sie vor dem Schicksale zu retten, dem manches andere und noch werthvollere Material zur thüringischen Geschichte leider! bereits erlegen ist.

Die Mittheilung der Handschrift verdanken wir dem Herrn Regierungsrath Schulz (San Marte) in Magdeburg, der uns dieselbe zur Veröffentlichung gütigst überlassen hat. Sie besteht aus 12 Blättern in Quart, und ist wohl noch im 14. Jahrhundert, aber von zwei verschiedenen Händen — deren zweite auf Fol. 10. b. beginnt — gut und korrekt geschrieben.

Meine eigene Zuthat besteht nur darin, daß ich die einzelnen Aktenstücke mit Zahlen und Überschriften versehen und in der Wiedergabe des Textes die heut zu Tage in solchen Fällen geltenden Grundsätze angewandt habe. Die vorgefundene Reihenfolge der einzelnen Aktenstücke, obwohl sie nicht durchweg der Zeitfolge entspricht, glaubte ich gleichwohl nicht umändern zu müssen, da alle, mit Ausnahme von No. XI. und XVI., mit genauem Datum versehen sind.

---



I. Schreiben des Erzbischofs Mathias von Mainz an den Prior und Convent, und alle übrigen Beamte des Stiftes von St. Peter in Erfurt; er theilt denselben mit, daß er den M. Ludwig von Mekebach, Canonikus von der Kirche S. Maria zu Erfurt, und seinen Schultheiß, Ludolf von Ilmenau, zu Coadministratoren des Stiftes in weltlichen Dingen, *abbacia vacante*, ernannt habe. (Januar 1323.)

fol. 1. b.

Datum per copiam sub sigillo mei Ludewici de Mekebach, canonici ecclesie sancte Marie Erfordensis, et mei Ludolfi de Ilmene, sculteti Erfordensis.

Mathias dei et apostolice sedis gratia sancte Moguntine sedis electus, religiosus viris, priori et conventui ac universis procuratoribus administratoribus ac officiatibus monasterii sancti Petri Erfordensis, ordinis sancti Benedicti, *abbacia vacante*, salutem in domino. Ut tempore vacationis *abbacie vestre* bona monasterii vestri utilius gubernentur, omnium officiorum vestrorum administratoribus honorabilem virum magistrum Ludewicum de Mekebach, canonicum ecclesie sancte Marie Erfordensis, et prudentem virum Ludolfum de Ilmene, scultetum nostrum, ibidem in temporalibus duximus adjungendos et adjungimus per praesentes, inhibentes vobis et eisdem officiatibus vestris universaliter singulis et singulariter universis, sub pena suspensionis in conventum et excommunicacionis in personas, quas exnunc prout extunc, canonica monicione praemissa, proferimus in nomine domini in hiis scriptis in omnes et singulos contrarium facientes, ne sine dictis adjunctis nostris in administracione bonorum temporalium praefati monasterii aliquid attemptetis. Eisdem

II. Verhandl. üb. d. Wahl d. Abtes von St. Peter in Erfurt, Volkmar II. 45  
quoque magistro Ludewico et Ludolfo scriptis injungimus et manda-  
mus, ut administratoribus procuratoribus et officiatis vestris in gu-  
bernacione honorum vestrorum temporalium cooperari debent fideliter  
et assistere, quousque provideatur vestro monasterio de abbate. In  
cujus rei testimonium vobis mittimus has literas nostri sigilli appen-  
sione munitas. Datum Aschaffenburg V. Kalend. Februarii. Anno  
domini millesimo CCCXXIII.

II. Schreiben des Erzbischofs Mathias von Mainz an den  
M. Ludwig von Mekebach; er empfiehlt ihm die weltlichen  
und geistlichen Interessen des Stiftes von St. Peter.  
(Februar 1323.)

Ludewicus de Mekebach. Datum per copiam.

Mathias, dei et apostolice sedis gratia sancte Moguntine sedis  
electus, devoto suo dilecto magistro Ludewico de Mekebach, cano-  
nico ecclesie sancte Marie Erfordensis, salutem in domino. Volen-  
tes ex paterna sollicitudine monasterium montis sancti Petri Erfor-  
densis, ordinis sancti Benedicti, Moguntinae dyocesis, indemnitati-  
bus consulere et utilitatibus quantum possumus providere, ut abba-  
cia vacante in temporalibus et spiritualibus utilius gubernetur, et ne  
occasione discordie et litis monachi dicti monasterii defectum tempo-  
ralium et praebendarum suarum pati forsitan incipientes a profectu  
spiritualium et honorum operum et observancia regulari et monastice  
discipline torpeant et tepescant: tue igitur discretioni committimus et  
mandamus, quatenus universos et singulos monachos dicti monasterii  
moneas salubriter et inducas, quos et nos in domino salubriter ad-  
monemus, ut nulla temeritate vel praesumptione infra septa mona-  
sterii sui vel extra contra regularem statum exorbitent, quin imo in  
choro, refectorio et dormitorio ac in aliis locis congruis monachalem  
disciplinam studeant observare. Procuratores etiam et officiatos dicti  
monasterii moneas et requiras, ut de bonis monasterii super omni-  
bus receptis et distributis ab eis tibi et Ludolfo de Ilmene, magistro  
sculteto Erfordensi, tamquam procuratoribus a nobis ipsis adjunctis  
abbacia vacante, specificam faciant rationem, contradictores et re-

belles per censuram ecclesiasticam proinde compescendo. Datum anno domini MCCCXXIII. VIII. Kalend. Marcii.

III. Schreiben des Erzb. Mathias von Mainz an Bruder Heinrich, O. S. A. H., Professor der Theologie in Erfurt, an Magister Ernst, genannt von Mühlhausen, und an M. Ludwig von Mekebach. Er schreibt ihnen über den im Stifte St. Peter ausgebrochenen Wahlstreit und überträgt ihnen die Untersuchung desselben. (Januar 1323.)

Mathias, dei et apostolice sedis gratia, sancte Moguntine sedis electus, religioso viro, fratri Henrico sacre theologie professori, ordinis sancti Augustini heremitarum in Erfordia, et discretis viris magistro Ernesto dicto de Molhüsen et magistro Ludewico de Mekebach, canonico sancte Marie ibidem, salutem in omnium salvatore.

fol. 2. a. Volmarus Vicedomini prior, electus ut asserit in abbatem montis sancti Petri Erfordiae, ordinis sancti Benedicti, et quidam monachi ejusdem monasterii, sui electores, ad nostram deduxerunt noticiam electionem de dicto Volmaro factam, ipsam petentes per nos confirmari, procuratore quorundam aliorum monachorum ejusdem monasterii ad contradicendum dicte petitioni coram nobis similiter comparente. Nos vero auditis eis, que procuratores dictarum parcium coram nobis proponere voluerunt, per eos de circumstanciis hujus negocii aliquantulum informati, cupientes quoque indemnitati dicti monasterii, ne diu vacet, in quantum nobis est possibile providere in hoc casu, ex officii nostri debito summarie decrevimus procedendum. Quocirca discrecioni vestre committimus et mandamus, quatenus praedictum monasterium sancti Petri personaliter accedentes, convocatis ibidem priore et toto conventu dicti monasterii, de modo vacationis ejusdem abbacie et de processu electionis facte de praefato Volmaro inquiratis diligenter seriem et sollicite veritatem, receptis etiam juramentis singulorum de conventu de dicenda super praemissis veritate; et ea quae in dicta inquisitione sic per vos facta inveneritis, nobis in literis vestris sigillis vestris clausis et munitis, super feriam terciam post dominicam qua cantatur oculi mei ad eum locum, ubi

quoque magistro Ludewico et Ludolfo scriptis injungimus et voluminus mus, ut administratoribus procuratoribus et officiatis vestris in eciam bernacione honorum vestrorum temporalium cooperari debent fidei et assistere, quousque provideatur vestro monasterio de abbate. cujus rei testimonium vobis mittimus has literas nostri sigilli appensione munitas. Datum Aschaffenburg V. Kalend. Februarii. Anno domini millesimo CCCXXIII.

II. Schreiben des Erzbischofs Mathias von Mainz an den M. Ludwig von Mekebach; er empfiehlt ihm die weltlichen und geistlichen Interessen des Stiftes von St. Peter. (Februar 1323.)

Ludewicus de Mekebach. Datum per copiam.

Mathias, dei et apostolice sedis gratia sancte Moguntine sedis electus, devoto suo dilecto magistro Ludewico de Mekebach, canonico ecclesie sancte Marie Erfordensis, salutem in domino. Volentes ex paterna sollicitudine monasterium montis sancti Petri Erfordensis, ordinis sancti Benedicti, Moguntinae dyoecesis, indemnitatibus consulere et utilitatibus quantum possumus providere, ut abbacia vacante in temporalibus et spiritualibus utilius gubernetur, et ne occasione discordie et litis monachi dicti monasterii defectum temporalium et praebendarum suarum pati forsitan incipientes a profectu spiritualium et honorum operum et observancia regulari et monastice discipline torpeant et tepescant: tue igitur discretioni committimus et mandamus, quatenus universos et singulos monachos dicti monasterii moneas salubriter et inducas, quos et nos in domino salubriter admonemus, ut nulla temeritate vel praesumptione infra septa monasterii sui vel extra contra regularem statum exorbitent, quin imo in choro, refectorio et dormitorio ac in aliis locis congruis monachalem disciplinam studeant observare. Procuratores etiam et officiatos dicti monasterii moneas et requiras, ut de bonis monasterii super omnibus receptis et distributis ab eis tibi et Ludolfo de Ilmene, magistro sculteto Erfordensi, tamquam procuratoribus a nobis ipsis adjunctis abbacia vacante, specificam faciant rationem, contradictores et re-

ut per se, aut per ydoneos procuratores seu procuratorem, ac eos qui electior<sup>um</sup> ejusdem se opponunt, ut et ipsi per ydoneos procuratores cum pleno mandato sufficienter munitos ad causam super toto hujusmodi negotio citetis peremptorie; quos et nos citamus similiter per praesentes ad comparendum coram reverendo patre in Christo ac domino nostro, domino electo Moguntino, feria tertia proxima post dominicam qua cantatur oculi, ubicunque constitutus fuerit in civitate vel dyoecesi Moguntina, ut extunc ab ipso patre ac domino et apud ipsum super ipso negotio finem bonum et canonicum respiciant et expectent. Datum anno domini MCCCXXIII. XII. Kalend. Martii. Redde literas vestro (sigillo?) appenso in signum execucionis mandati sub pena supradicta.

V. Schreiben der drei erzbischöflichen Exekutoren an den Erzbischof Mathias v. M. Sie berichten ihm über den von der Gegenpartei gegen die Wahl Volkmar's erhobenen Protest. (Februar 1323.)

fol. 2. b.

Reverendo in Christo patri ac domino, domino suo, domino Mathie, sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo, frater Henricus de Frymaria, magister seu professor facultatis sacre theologie, ordinis sancti Augustini heremitarum, magister Ernestus de Mulhusen, custos ecclesie sancte Marie Erfordensis, et magister Ludewicus de Mekebach, canonicus praedictae ecclesie sancte Marie, sui devoti et humiles, orationes devotas in domino Jesu Christo, cum omni reverencia, servicio et honore vestre reverende paternitati cupimus fore notum, quod, cum procedere vellemus ad examinandum seu inquirendum et cognoscendum de processu electionis facte in monasterio sancti Petri Erfordensis, ordinis sancti Benedicti, de persona fratris Volmari dicti vicedomini in abbatem, prout a vobis recepimus in mandatis: frater Conradus de Gotha, Fridericus de Frankenhusen et ceteri fratres infra scripti, ipsorum in lite consortes, qui se praefate electioni opponunt, quandam protestacionem seu petitionem coram nobis in scriptis legerunt et porrexerunt tenoris et continencie in hec verba: *Coram vobis dominis et magistris, magistro Henrico*

tunc constituti fuerimus, fideliter remittatis, citantes n<sup>ostro</sup> Lu-  
peremptorie praedictum Volmarum electum et suos electores ac a<sup>utori-</sup>  
praedictos opposcentes, ut aliquis <sup>1)</sup> ex se et pro se super praedi<sup>cto</sup>  
locum et terminum coram nobis cum pleno mandato et plene instr<sup>ucto</sup>  
ctos mittant, quod sic tam per inquisitionem quam per eos sufficien-  
ter ac legitime instructi, de provisione dicti monasterii ad laudem et  
honorem dei, ejusdem quoque monasterii utilitatem ac profectum me-  
lius possimus intendere cum effectu. Contradictores quoque ac re-  
belles siqui in hac parte fuerint, auctoritate nostra per censuram ec-  
clesiasticam proinde compescatis. Datum Aschaffenburg V. Kalend.  
Februarii. Anno domini MCCCXXIII.

Quod si non omnibus hiis exequendis interesse poteritis, duo  
vestrum ea nihilominus exequantur. Datum ut supra.

IV. Schreiben der vom Erzb. von Mainz ernannten Erfur-  
toren M. Heinrich von Frymar, M. Ernst genannt von  
Mühlhausen und M. L. von Mekebach an den Vorsteher  
der Kirche zum hl. Leonhard in Erfurt; sie fordern den-  
selben auf, den Prior Volkmar und die beiden Parteien  
von St. Peter, entweder persönlich oder durch Procura-  
toren vor den Erzb. Mathias von Mainz zu citiren. (Fe-  
bruar 1323.)

Magister Henricus de Frymaria, sacre theologie <sup>2)</sup> professor,  
ordinis fratrum heremitarum sancti Moguntini, et magister Ernestus  
custos, ac magister Ludewicus de Mekebach canonicus ecclesie san-  
cte Marie Erfordiae, executores ad infra scripta a <sup>3)</sup> reverendo in  
Christo patre ac domino domino Mathia, sancte Moguntine sedis  
electo, deputati, viro discreto rectori ecclesie sancti Leonhardi ejus-  
dem opidi salutem in domino. Auctoritate hujusmodi nobis tradita  
vobis in virtute sancte obedientie et sub pena suspensionis districte  
praecipimus et mandamus, quatenus mox visis praesentibus Volma-  
rum priorem, electum in abbatem monasterii sancti Petri Erfordiae,

1) aliquos?

2) theologie.

3) ac.

*per quemcunque alium, nisi primitus auditis defensionibus supradictis, et jure opponencium praetactorum* <sup>1)</sup>).

Lecta est hec protestacio seu peticio coram praefatis inquisitoribus, anno domini MCCCXXIII. II Idus Februarii, quod fuit sabato proximo ante dominicam qua cantatur Invocavit, hora prima. Quam quidem protestacionem et petitionem non admisimus: timebamus enim, excedere fines mandati nobis traditi, unde eandem protestacionem vobis transmittimus nostris sigillis pendentibus publice et fideliter sigillatam. Sub anno domini millesimo CCCXXIII, sabato proximo ante dominicam Invocavit quod fuit II. Idus Februarii, hora prima . . .

VI. Schreiben der beiden Parteien im St. Petersstifte; sie machen bekannt, daß sie von beiden Seiten im Guten auf je zwei Vertrauensmänner, und in höchster Instanz auf die Entscheidung des Erzb. v. Mainz compromittirt haben. (März 1323.)

fol. 3. a. In nomine domini, Amen. Nos Volmarus, dictus vicedominus prior, electus in abbatem monasterii sancti Petri Erfordiae, ordinis sancti Benedicti, Fridericus <sup>2)</sup> de Gotha cenarius <sup>3)</sup>, Eckehardus Brunonis magister infirmorum, Ulricus senior, Lutegerus Richmari, Th(eodericus) de Roderisch, Petrus de Arnstete, Gotschalcus parvus, Johannes vicedominus, Th(eodericus) Hellegravius, Henricus de Eychilborn, Suffridus de Tenstete, Henricus de Hallis, Hugo de Mulhusen, Johannes de Mulhusen, Johannes de Luterbeche et Gotschalcus Brunonis, astantes et foventes partem praefati Volmari; Conradus de Gotha, Fridericus de Frankenhusen procuratores; Th(eodericus) de Alch custos, Hermannus de Alch cantor et subprior, Eckehardus de Heylingen, Hermannus Megern, Hartmannus

1) d. h. praenominatorum.

2) Fridicus.

3) Cenarius = coenator, „officium monasticum, penes quem erat cura reficiendorum fratrum aestivalis diebus vespere“ (Speisemeister). Vgl. Du Cange s. h. v.

Lutter, Gotschalculus Richardi, Johannes de Friberg, Waltherus de Mysna, Henricus de Beringen, Th(eodericus) et Johannes fratres de Wimaria, Ulricus Richolfi, Guntherus de Gotha et Th(eodericus) de Nuemborg, monachi montis sancti Petri Erfordensis, opposcentes se praefate electioni, tenore praesencium recognoscimus et omnibus hanc literam inspecturis volumus esse notum, quod nos matura deliberacione praehabita, et ad relevandum nos et monasterium nostrum praedictum ab onere expensarum, et ob spem pacis et concordie interveniende, exnunc super negotio praedictae electionis, et ipsam electionem quoquomodo tangentibus, et super omnibus et singulis oppositionibus, impugnacionibus, et discordiis, controversiis, que dictum negocium directe vel indirecte, in toto vel in parte, seu alias quocunquemodo tangere possunt, compromittimus in religiosos ac honorabiles viros dominos magistrum Henricum de Frymaria, professorem sacre theologie ordinis sancti Augustini heremitarum, et dominum Suffridum de Hallis, canonicum ecclesie sancti Severi Erfordensis, electos pro parte praefati fratris Volmari prioris et fratrum sibi astantium suorum in lite consortum, et in fratrem Henricum de Brambach, ordinis praedicatorum, et magistrum Henricum de Sebeleyben canonicum ecclesie sancti Severi Erfordiae praedictae electionis pro parte fratris Conradi de Gotha, Friderici de Frankenhusen, procuratorum et suorum in lite consortum opponencium praedictorum tamquam in arbitros, arbitratore, laudatores, diffinitores, seu amicabile compositores, et in reverendum in Christo patrem ac dominum, dominum Mathiam, sancte Moguntine sedis archiepiscopum electum tamquam in quintam superiorem personam, in iudicem ordinarium, dyocesanum loci, et tanquam in arbitrum arbitratorem seu amicabilem compositorem: hac condicione adjuncta, quod consensus et voluntas praefati domini archiepiscopi electi accedat et potestatem et auctoritatem tribuat quatuor arbitris supradictis, et quod dicti quatuor arbitri tamquam delegati a praefato domino archiepiscopo procedant secundum formam superius praenarratam, ad decisionem negocii supradicti in amicitia concorditer et in iure, si possint. Alioquin, si eosdem arbitros, quod absit, equaliter discordare contingeret, ex-



tunc ad quameunque partem praefatus dominus archiepiscopus declina-  
 verit, vel quidquid praefatus dominus archiepiscopus, diffiniendo,  
 arbitrando vel alias qualitercunque ordinando in amicitia vel in jure  
 decreverit, faciendum cum arbitris praedictis vel cum duobus ex eis  
 hoc utique exnunc prout extunc volumus et promittimus praestita  
 bona fide, et sub pena excommunicationis sentencie in nos et quem-  
 libet nostrum ferende per dominum archiepiscopum praedictum, et  
 sub periculo tocius cause, ratum et firmum hinc inde omnino invio-  
 labiliter observare. Est eciam adjectum, quod praefati quatuor ar-  
 bitri possint et debent procedere die feriato vel non feriato, partibus  
 praesentibus vel absentibus, dummodo legitime citatis, ordine juris  
 servato vel non servato, stando vel sedendo, sine strepitu et figura  
 judicii summarie et de plano, secundum quod praedictis arbitris vide-  
 bitur oportunum. Est eciam condictum, quod praedicto arbitrio pen-  
 dente eedem partes hinc inde non deberent aliquid innovare, adtem-  
 ptare vel facere in praedicto negotio praedictum dominum archiepi-  
 scopum, seu alium quemcunque: quod si fieret, quod absit, factum  
 fol. 3. b. hujusmodi seu adtemptatum, deberet esse exnunc prout extunc cas-  
 sim et irritum ipso jure. Protestantur eciam praefate partes hinc et  
 inde, quod per nominaciones dignitatum, officiorum, personatum  
 seu administracionum hinc inde factorum, nullum jus accrescat vel  
 decrescat, vel alieni parcium aliquod praejudicium generetur. Re-  
 nunciamus eciam in praefato compromisso appellacionibus, supplica-  
 tionibus, restitutioni in integrum, actioni infectum, exceptioni doli  
 mali, et quod arbitrium vel sententiam praedictorum arbitratorum non  
 faciemus reduci ad arbitrium boni viri, et juridicenti generalem re-  
 nunciacionem non valerè, et generaliter et specialiter omnibus ex-  
 ceptionibus et defensionibus legis et canonis, juris et facti, auxi-  
 liis ordinariis et extraordinariis, per que supradictum arbitrium et  
 pronuntiatio possent in toto vel in parte quomodolibet retractari. In  
 quorum testimonium sigillum conventus nostri de voluntate et scitu  
 omnium nostrorum praesentibus est appensum. Sub anno domini  
 MCCCXXIII. VIII Kalend. Marcii.

VII. Schreiben des (Abts) Volkmar und der beiden Parteien an den Erzb. Mathias von M.; sie theilen ihm den geschlossenen Compromiß mit. (Februar 1323.)

Reverendo in Christo patri ac domino suo, domino Mathie, sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo, Volmarus prior monasterii sancti Petri Erfordensis, electus in abbatem ejusdem monasterii per viam compromissi, cui tamen electioni quidam de conventu dicti monasterii se opponunt. Fridericus de Gotha cenarius, Eckehardus Brunonis magister infirmorum, Ulricus senior, Luthegerus Richmari, Th(eodericus) de Koderisch, Petrus de Arnstete, Gotschalcus parvus, Johannes vicedominus, Th(eodericus) Hellegravius, Hermannus de Eychilborn, Syfridus de Tennestete, Henricus de Hallis, Hugo de Mulhusen, Johannes de Mulhusen, Johannes de Lutterbech et Gotschalcus Brunonis, foventes partem praefati Volmari electi. Conradus de Gotha, Fridericus de Frankenhusen officii, Th(eodericus) custos, Hermannus de Aleh cantor, Eckehardus de Heylingen, Johannes de Friberg, Gotschalcus Richardi, Hermannus Megern, Hartmannus Luter, Waltherus de Mysna, Henricus de Beringen, Th(eodericus) et Johannes fratres dicti de Wimaria, Ulricus Richolfi, Guntherus de Gotha et Th(eodericus) de Nuemborg, opposentes se praefato electo, orationes in Christo devotas, cum omni reverencia servicio et honore vestre reverende paternitati cupimus fore notum, quod nos super opposicione praedictae electionis et ipsam electionem quoquomodo tangentibus compromissimus in religiosos et discretos viros, fratrem et magistrum Henricum de Frymaria sacre theologie professorem, ordinis sancti Augustini heremitarum, fratrem Henricum de Brambach ordinis praedicatorum, magistrum Henricum de Sybeleyben, dominum Syfridum de Hallis, canonicos ecclesie sancti Severi Erfordensis, tamquam in arbitros arbitratores seu amicabile compositores ad concordandum nos in amicia vel in jure super omni opposicione et contradictione electionis memorate: qui quidem quatuor arbitri seu arbitratores propter compassionem ecclesie nostre ad parcendum laboribus et expensis et

amputandum anfractus licium se intendunt intrmittere de praedicto negotio, si hoc de vestra graciosia processerit voluntate, ita tamen, quod vos, reverende pater, sitis quinta persona superior tamquam iudex et arbiter et dyocesanus loci, ut si praedicti quatuor in unam sententiam concordaverint, quod illam dignemini auctoritate ordinaria confirmare; si autem discordaverint, quidquid extunc vestra gratia decreverit in praedicto negotio faciendum, hoc volumus utique ratum et firmum hinc inde inviolabiliter observare. Quod etiam omnes et singuli sub periculo tocius cause et sub pena excommunicationis per vos ferende in nos summe promittimus et voluntarie eligimus per praesentes, hinc est, quod vestre reverencie praesentibus

fol. 4. a. supplicamus, quatenus praedictis quatuor personis electis vestram auctoritatem concedere dignemini, ut ipsi tamquam delegati a vobis procedant ad expeditionem et decisionem negotii supradicti, et terminum citacionis a vobis statutum velitis prorogare, ut ipse sit merces vestra qui est omnium vera salus, et nos nihilominus vobis esse obligati volumus ad condigna servicia in omnibus que vestrum respiciunt commodum et honorem. Protestamur tamen hinc et inde, quod per nominationes hinc et inde factas de officiis dignitatibus vel personatibus nullum jus accrescat vel decrescat, vel alicui parcium praedictum generetur. Datum sub sigillo conventus nostri. Anno domini millesimo CCCXXIII. VII. Kalend. Marcii.

**VIII.** Schreiben des Erzbischofs Mathias von M. an die von beiden Seiten erwählten Vertrauensmänner; er legitimirt sie und ernennet sie zu Schiedsrichtern in dieser Sache. (März 1323.)

[Datum per copiam.] Mathias dei et apostolice sedis gratia sancte Moguntine sedis electus, religiosus ac devotis sibi in Christo magistro Henrico de Frymaria professori sacre theologie ordinis sancti Augustini heremitarum, fratri Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syffrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleyben canonico ecclesie sancti Severi Erfordie, salutem in domino sempiternam. Ex parte dilectorum in Christo filiorum, fratris Volmari

prioris electi in abbatem monasterii sancti Petri Erfordiae ut asserit, Friderici Gotha <sup>1)</sup> cenarii, Ekehardi Brunonis magistri infirmorum, ac ceterorum fratrum dicto Volmaro electo astancium ex parte una, et ex parte Conradi de Gotha, Friderici de Frankenhusen procuratorum Th. de Alch et Hermanni de Alch subprioris et cantoris ex parte altera, et suorum in lite consortum, qui se dicto et electioni opposuerunt et opponunt, monachorum et fratrum monasterii sancti Petri Erfordiae, ordinis sancti Benedicti, nobis exstitit humiliter supplicacio, quod cum ipsi elegerint vos pro arbitris arbitratoribus seu amicabilibus compositoribus negocii electionis et oppositionis praedictarum et omnium articulorum attinencium qui praedicta tangere possunt quovismodo; nos auctoritate ordinaria vobis concedere dignaremur, ut nostra auctoritate procedere possetis et possitis, secundum formam praenarratam ad decisionem negocii supradicti, propter relevanda onera expensarum praefati monasterii, et ut eedem partes in concordia creatori liberalius et devotius famulentur. Nos itaque ipsorum supplicationibus inclinati, ne dictum monasterium et persone ibidem degentes in temporalibus vel spiritualibus aliquod sustineant detrimentum, per quod divinus cultus diminui possit; vobis praesentibus committimus et mandamus, de vestris circumspectionibus et industriis plenarie confidentes, quatenus auctoritate nostra in dicto negotio procedatis secundum formam compromissi in vos facti, praedictum negotium sine canonico terminetis summarie et de plano, praevia ratione contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam proinde compescendo; proviso si concordabitis in persona praedicti electi, quod utilis sit et praefici debeat dicto monasterio in abbatem, in quo vestras conscientias oneramus, extunc ipsum nobis mittatis super certo termino per vos secundum circumstantias negocii moderando legitime confirmandum, praemissa prius per vos proclamatione canonica, si qui alii se velint opponere electioni vel electo, quod super eodem termino compareant proposituri, quod ipsis competit proponendum, et nos huic negotio ex officii debito finem debitum inponemus. Si discordabitis, quod absit, in praemissis, tunc vestras sententias ad nostram deducatis audienciam, ut confirmando

1) Hier scheint *de* (Gotha) ausgefallen zu sein.

meliozem et infirmo aliam virtute compromissi in nos facti, et eciam auctoritate ordinaria quid canonicum fuerit statuamus. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura consimili compellatis perhibere testimonium veritati. Datum Aschaffenburg, VI. Nonas Marci, anno domini millesimo CCCXXIII.

**IX.** Schreiben der Gegenpartei in Stifte St. Peter; sie macht bekannt, daß sie den M. Volpert von Hersfeld zu ihrem Procurator gegen (den Abt) Volmar und dessen Anhang erwählt haben, (März 1323.)

fol. 4. b. Omnibus quorum interest aut quibus nosse <sup>1)</sup> fuerit oportunum, nos frater Conradus de Gotha, Fridericus de Frankenhusen officii, Th. de Aleh custos, Hermannus de Aleh cantor, Ekehardus de Heylingen, Gotschalcus Richardi, Johannes de Friberg, Hermannus Megern, Hartmannus Lutter, Waltherus de Mysna, Henricus de Beringen, Th. et Johannes fratres dicti de Wimaria, Ulricus Richolfi sacerdotes, Guntherus de Gotha et Theodorus de Nuemborg, monachi montis sancti Petri Erfordiae ordinis sancti Benedicti, qui sunt sedecim in numero et major et sanior pars auctoritate et zelo, cupimus fore notum, quod nos in causa electionis que dicitur esse facta in monasterio nostro praedicto de persona fratris Volmari dicti vicedomini in abbatem dicti monasterii, licet in discordia et si electio dici posset, et ipsam electionem quoquomodo tangentibus, magistrum Volpertum de Hersfeldia, exhibitorem praesencium contra eundem Volmarum et contra omnes alios qui sua crediderint interesse, nostrum constituimus, facimus et ordinamus procuratorem, yconomum, syndicum et nuncium specialem, quociens nos abesse contingerit, nec ipsum per nostram praesenciam intendimus revocare ad agendum, defendendum, excipiendum, replicandum, litem contestandum, juramentum de calumpnia, de veritate dicenda et cujuslibet alterius generis sacramentum in animas nostras praestandum, ponendum, positionibus respondendum, probandum, beneficium restitutionis in in-

1) nosce.

tegrum et absolucionis si opus fuerit inplorandum, apostasiam, excommunicationes, conspiraciones et quod idem electus ante confirmationem de administracione rerum abbacie se intromisit, et quod pater dicti electi olim quendam clericum in sacris ordinibus constitutum notorie captivavit et generaliter et specialiter ad proponendum omnia et singula crimina, defectus, inhabilitates, infamias, et alia vicia quecunque, que opponi possunt in materiam et in formam dicte electionis, et que impediunt promovendum, et dejiciunt jam promotum, sive sapiant naturas juris civilis sive criminalis, et que civiliter seu criminaliter opponi possent, eciam si mandatum exigant speciale, interlocutorias et diffinitivas sentencias audiendum, concludendum, transigendum, paciscendum, componendum, appellandum, apostolos petendum, appellacionem prosequendum, alium procuratorem substituendum et mandatum ab eodem revocandum, quin et quociens praefato procuratori nostro seu syndico videbitur expedire, et generaliter et specialiter omnia et singula faciendum, que verus et legitimus procurator facere potest et debet in praemissis; eciam si mandatum exigant speciale, ratum et gratum habituri, quidquid per praefatum procuratorem seu syndicum nostrum vel ejus substitutum actum fuerit in praemissis seu quolibet praemissorum, volentes eciam praefatum procuratorem seu ejus substitutum relevare ab onere satisdandi promittimus pro eodem et ejus substituto, judicio sisti et judicatum solvi sub rerum monasterii nostri omnium ypotheca. Quod omnibus, quorum interest, sub appensione sigilli honorabilis viri, domini decani ecclesie sancti Severi Erfordensis cupimus fore notum, et nos Mechfridus, decanus ecclesie sancti Severi praedictae, sigillum nostrum ad rogatum et petitionem praedictorum fratrum opponencium duximus praesentibus appendendum in verius testimonium omnium praemissorum sub anno domini millesimo CCCXXIII. IX. Kalend. Marcii . . .

X. Schreiben des M. Volpert von Hersfeld, Procurator der Gegenpartei, an die erzbischöflichen Exekutoren; er sucht die Ungültigkeit der Wahl (des Abtes) Volkmar mit mehreren Gründen zu erweisen. (März 1323.)

fol. 5. a.

Coram vobis, dominis et magistris magistro Henrico de Vrymaria ordinis sancti Augustini, fratre Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syffrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordiae, inquisitoribus, examinatoribus seu arbitratoribus negotii electionis que dicitur facta in monasterio montis sancti Petri Erfordensis, ordinis sancti Benedicti, de persona fratris Volmari vicedomini, in abbatem dicte ecclesie inter partes infrascriptas, a reverendo in Christo patre ac domino domino Mathia sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo delegatis, dicit et proponit in jure magister Volpertus de Hersfeldia, procurator Conradi de Gotha, Friderici de Frankenbusen officiatorum, Th. de Alch custodis, Hermanni de Alch cantoris, Eckehardi de Heylingen, Gotschalci, Richardi, Johannis de Friberg, Hermanni Megern, Hartmanni Luttir, Waltheri de Mysna, Henrici de Beringen, Th. et Johannis fratrum dictorum de Wimaria, Ulrici, Richolfi sacerdotum, Guntheri de Gotha et Th. de Nuemborg monachorum monasterii montis sancti Petri praedicti, qui sunt sedecim in numero, et fere seniores et sanior pars capituli praefati monasterii: quod electio facta de persona ejusdem Volmari est invalida et nulla, ipso jure vel saltem annullanda, quia eadem electio, si electio dici potest, continet magnum peccatum in materia et in forma, et est defectuosa et viciosa ex multis causis et rationibus infrascriptis. — Primo: quia idem frater Volmarus est inhabilis ratione persone sue ad regimen abbacie supradicte, pro eo et ex eo, quod Albertus dictus vicedominus opidanus Erfordensis, quondam pater ejusdem Volmari, olim cepit et captivavit quendam clericum in sacris ordinibus constitutum in eadem ecclesia sancte Marie Erfordiae et eundem clericum captivum violenter traxit de praedicta ecclesia contra privilegium emunitatis ecclesiis a jure concessum, et ipsum clericum percussit et

verberavit et atroci injuria affecit et ipsum captivum tenuit quam diu sibi placuit: propter quod delictum, filii praefati Alberti et nepotes sui usque in terciam generacionem ad dignitates promoveri non possunt, secundum statuta sacra concilii Moguntini. Item pro eo et ex eo, quod idem frater Volmarus est excommunicatus majori excommunicatione et fuit tempore electionis sue, que dicitur de ipso facta, excommunicatione inquam a canone promulgata pro eo, quod idem Volmarus constitutus in sacris ordinibus, receptis in ordine monachali et professus per hoc tacite et expresse olim apostatavit ab habitu ordine et religione praefati monasterii, reiciendo habitum suum monachalem temere et sine causa, in habitu laycali divagando per multa tempora in seculo, prout notorium est; propter quod factum, scilicet apostasiam, non est dubium eundem Volmarum sententiam excommunicationis majorem ut predicatur a canone promulgatam utique incidisse. Item electio est invalida pro eo et ex eo, quod fratres praedicti monasterii processerunt ad electionem talem qualem ante admissionem vel approbacionem resignacionis fratris Bertoldi, dicti Kolner, quondam abbatis ejusdem monasterii, ex cujus resignacione licet minus valida dicitur vacare praefata abbatia<sup>1)</sup>: dicta enim resignacio non valuit, quia non fuit approbata nec admissa per reverendum in Christo dominum archiepiscopum Moguntinum supradictum, antequam procederetur ad electionem Volmari supradicti; qui quidem dominus archiepiscopus poterat, si sibi placuisset, dictam resignacionem approbasse, cum dictus frater Bertoldus tempore resignacionis adhuc non fuit professus ordinem Cyster-ciensem, et ut sic ante professionem factam potuisset reversus fuisse ad dictam abbatiam, si praefatus dominus archiepiscopus Moguntinus resignacionem suam noluisset approbasse: unde non licuit procedere ad electionem, nisi duo praedicta puncta concurrissent, videlicet professio vel approbacio resignacionis per superiorem. Ergo electio non valet. Item non recedendo a praemissis, que fortissime obstant, fol. 5. b. adhuc dicitur, quod praefata electio non valet pro eo et ex eo, quod

1) Unten am Rande steht von einer späteren Hand folgende Bemerkung: Bertoldus abbatiam resignavit et factus monachus Cyster-ciensis. (Im thür. Kl. Georgenthal.)



frater Ekehardus de Heylingen forme electionis, que dicitur esse facta per viam compromissi, se legitime opposuit, nolens procedere ad electionem nisi secundum formam regule vel quod potestas eligendi novem officialis ipsius monasterii committeretur, opponens se et contradicens expresse forme electionis, per quam dictus Volmarus dicitur esse electus. Item non valet ex eo, quod Ekehardus dictus Brunonis, qui dicitur fuisse unus de quinque compromissariis, potestati sue renunciavit legitime de consensu ipsorum compromittentium, qui in ipsum compromiserant, et sic renunciacionem tenuit cum placeret utrique parti; et frater Waltherus de Mysna fuit legitime subrogatus in locum praedicti Ekehardi de consensu omnium qui dictum Ekehardum elegerant in compromissarium, ergo et cetera.

Item non valet ex eo, quod frater Luthegerus dictus Richmari, qui dicitur praedictam electionem pronunciasse, non habuit mandatum pronunciandi ab aliis compromissariis et consociis suis pronunciandi dictam electionem; et idem Luthegerus non servavit formam verborum expressam a canone, videlicet: *eligo vel provideo*, vel verba equipollentia; sed postquam sepe dictus Volmarus hec verba praemisisset: *Domini mei, sicut commissum est nobis providere ecclesie nostre de abbate, ita eligimus personam probam et idoneam et ecclesie nostre utilem, et potentem utiliter preesse; domine Luthigere dicite vos ultra*: idem Luthegerus dixit: *Ego nomino vos in nomine domini*: ergo forma non est servata et ideo electio non valet.

Item posito, sed non concessio, quod praemissa non obstarent, que tamen fortiter obstant: adhuc praefata electio non valet, inno est cassanda pro eo et ex eo, quod idem Volmarus se intromisit publice et notorie de administracione rerum praedictae abbacie ante confirmacionem factam per superiorem, videlicet per dominum archiepiscopum supradictum. Item dictus frater Volmarus fuit inhabilis et inelegibilis ad regimen abbacie supradictae, tempore electionis suae et adhuc est pro eo et ex eo, quod idem Volmarus tempore electionis suae hujusmodi fuit et adhuc est conspirator et multas conspiraciones commisit et fecit in monasterio supradicto: propter quod idem Vol-

marus est et fuit excommunicatus majori excommunicatione tempore praefate electionis a canone secundum statuta sacra concilii Moguntini. Item dictus frater Volmarus patriszans semper fuit, et adhuc est homo rixosus et semper opposuit se praelatis suis vivendo dissolute contra regulam et alios fratres inducens et animans seu animavit, ut contra regulam et bonum obedientie viverent et insolencias facerent et essent rebelles suis praelatis: super quibus idem Volmarus est graviter diffamatus in monasterio supradicto et de praemissis fuit infamis tempore electionis et adhuc est. Item est electus contra regulam sancti Benedicti, quia idem Volmarus se ipsum elegit et aliis fratribus multa servicia et multas promociones promisit, quod electioni de se facte tali quali, ut praedicitur, consentirent. Propter quod apparet avarus et ambiciosus et pro tanto criminus: ergo non debet ascendere ad apicem dignitatis indignus, infamis et cum mortali peccato. Ergo ejus electio non valet.

Item idem Volmarus tempore electionis sue praedictae fuit et adhuc est proprietarius et maxime suspectus de consorcio mulierum, et super praemissis est graviter infamatus apud fratres praedicti monasterii: ergo est indignus ad regimen abbacie supradictae. Quare petit dictus procurator nomine, quo supra, quatenus vos domini iudices reverendi praefatam electionem cassetis, irritetis vel saltem cassam, fol. 6. irritam seu nullam pronuncietis, prout de jure fuerit faciendum, et praefatum fratrem Volmarum in expensis legitimis, praedictis dominis suis opponentibus, condempnetis, et pronuncietis, capitulum seu conventum praedicti monasterii posse et debere procedere ad electionem abbatis de persona ydonea canonice faciendam. Hec dicit et petit praefatus procurator nomine quo supra, jure, forma et modis, quibus melius valere possit, ad cassandam praedictam electionem, salvo sibi jure addendi, minuendi et omni juris beneficio sibi salvo. Petit etiam dictus procurator nomine quo supra, dictis dominis suis provideri de bonis ecclesiae ad expensas litis, et quod non turbentur in rebus, possessionibus et bonis que possident, quo usque negotium electionis hujusmodi legitime terminetur. In facto vero consistencia se offert dictus procurator nomine quo supra legitime probaturum, sub protestacione tamen, quod uno probato quod sufficiat alia

probare non teneatur. Exhibitum anno domini millesimo CCCXXIII. feria sexta proxima ante dominicam Invocavit.

**XI.** Schreiben des M. Volpert von Hersfeld an die von beiden Seiten ernannten Vertrauensmänner und erzbischöflichen Schiedsrichter; er bringt verschiedene Gründe gegen die Wahlfähigkeit Volkmar's bei. Anlageschrift. (Ohne Datum.)

Coram vobis dominis et magistris, magistro Henrico de Vrymaria, fratre Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syffrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleyben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordiae, inquisitoribus seu arbitratoribus negotii electionis, que dicitur facta in monasterio sancti Petri Erfordiae de persona fratris Volmari dicti vicedomini in abbatem, a reverendo in Christo domino Mathia, sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo, delegatis ad annullandam praedictam electionem seu ad ostendendum ipsam electionem esse nullam ipso jure, magister Volpertus de Hersfeldia procurator Conradi de Gotha, Friderici de Frankenhusen officiatorum, Theodori de Alch custodis, Hermanni de Alch cantoris, Ekehardi de Heylingen, Gotschalci, Richardi, Johannis de Friberg, Hermanni dicti Megern, Hartmanni Luttir, Waltheri de Mysna, Henrici de Beringen, Theodori et Johannis fratrum dictorum de Wimarum, Ulrici, Richolfi sacerdotum, Guntheri de Gotha et Theodori de Nuemburg monachorum praedicti monasterii sancti Petri, nomine procuratorio ipsorum et pro ipsis contra praefatum Volmarum et contra omnes alios qui sua crediderint interesse, offert infrascriptos articulos in hunc modum. Ponit per juramentum suum et probare intendit praefatus procurator, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum et contra omnes alios qui sua crediderint interesse, in primis quod Albertus, quondam dictus vicedominus, pater praefati Volmari, olim quendam clericum in sacris ordinibus constitutum temere captivavit et cepit in ecclesia sancte Marie Erfordensis.

Item quod idem Albertus clericum hujusmodi sic captivum traxit

per crines de praefata ecclesia sancte Marie et eundem clericum captivatum deduxit.

Item quod de praemissis est publica vox et fama in Erfordia apud bonos et graves.

Item quod ex praemissis dictus Volmarus est inhabilis et minus ydoneus ad regimen abbacie supradicte.

Item ponit per juramentum suum praedictus procurator, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum, quod idem Volmarus olim apostotavit a praedicto ordine, habitu et regula sancti Benedicti monasterii sancti Petri praedicti.

Item, quod idem Volmarus habitum suum monachalem rejecit temere et in habitu seculari multis temporibus divagavit.

Item, quod tempore apostasie hujusmodi fuit in sacris ordinibus receptis in ordine monachali.

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi incidit in excommunicationem majorem prolatam a canone. fol. 6. b.

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi fuit tempore electionis sue et adhuc est excommunicatus majori excommunicatione a canone propter factum predictum.

Item quod factum hujusmodi est notorium in Erfordia apud bonos et graves.

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi et excommunicationem majorem praedictam est minus ydoneus et inhabilis ad regimen abbacie praedictae et inelegibilis.

Item ponit per juramentum suum praefatus procurator, nomine quo supra, quod electio talis qualis facta de persona praefati fratris Volmari, est facta minus legitime ex articulis infrascriptis.

In primis, quia praedicta electio est facta ante admissionem vel approbationem resignationis fratris Bertoldi dicti Kolner, quondam abbatis praedicti monasterii, que quidem resignatio non valuit.

Item, dicta resignatio non fuit approbata seu admissa per reverendum in Christo dominum archiepiscopum Moguntinum.

Item, quod frater Bertoldus Kolner non fecerat professionem in

valle sancti Georii<sup>1)</sup> tempore resignacionis praedictae et ideo potuisset revocatus fuisse ad dictam abbaciam.

Item, quod electio, si sic dici potest, fuit facta ante professionem praedictam et ante approbacionem seu admissionem praedictae resignacionis per praefatum dominum Moguntinum.

Item, quod dicta electio est invalida ex praemissis.

Item, quod praefata electio, quae dicitur esse facta per formam compromissi, est invalida seu nulla ex eo videlicet, quod frater Ekehardus de Heylingen huic forme se opposuit et in eam noluit consentire.

Item, quod idem frater Ekehardus expresse huic forme contradixit.

Item, quod idem frater Ekehardus publice dixit et protestatus fuit, quod ipse non consentiret in aliquam formam electionis nec in duas, videlicet quod eligeretur secundum regulam sancti Benedicti, vel quod electio committeretur novem officialis praefati monasterii.

Item, quod praemissis non obstantibus processum fuit ad electionem invito dicto Ekehardo et reclamante.

Item ponit et probare intendit praefatus procurator, nomine quo supra, quod frater Ekehardus dictus Brunonis, qui dicitur fuisse unus compromissariorum, potestati suae sibi tradite ab ipsis compromittentibus in eum ante electionem praedictam legitime renunciavit.

Item, quod renunciatio, huiusmodi ante electionem facta, placuit utrique parti, videlicet ipsi renuncianti et ipsis compromittentibus, videlicet toti conventui.

Item, quod idem Ekehardus Brunonis renunciacionem huiusmodi fecit per verba praesentis temporis.

Item, quod post renunciacionem auctoritatis praedictae frater Waltherus de Mysna subrogatus fuit legitime per eundem Ekehardum et alios, qui erant de parte sua, in locum praefati Ekehardi Brunonis ante electionem praedictam.

Item, quod post rogacionem praefati fratris Waltheri sepedicta electio fuit facta, dicto fratre Walthero excluso et contradicente.

Item, quod praefatus frater Luthegerus dictus Richmari in pro-

1) In Georghenthal, südlich von Götha.

nunciando usus fuit hiis verbis: *Ego pronuncio vos in nomine domini*, nihil plus apponendo vel dicendo.

Item, quod verba hujusmodi non sunt apta ad electionem celebrandam, immo per verba praedicta nulla electio facta censetur.

Item, quod idem Luthegerus electionem hujusmodi talem quam fol. 7. a. seu pronunciationem fecit praefato fratre Walthero de Mysna penitus excluso.

Item ponit praefatus procurator, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum, et ejus electionem, quod ejus electio si qua esset merito est cassanda, pro eo et ex eo, quod idem Volmarus post electionem suam talem qualem se intromisit de administracione rerum praedictae abbacie.

Item, quod idem frater Volmarus post electionem et ante confirmationem commedit in curia abbatis sancti Petri Erfordiae in mensa tamquam abbas.

Item, quod idem frater Volmarus commedit et sedit in capite mense in estuario praedicti abbatis gerendo se pro abbate.

Item, quod idem frater Volmarus fecit sibi servire famulos et familiam, existentes in curia abbatis, tamquam abbati.

Item, quod idem Volmarus post electionem suam et ante confirmationem habuit capellanum, sicut abbates habere consueverunt.

Item, quod idem Volmarus capellanum hujusmodi fecit dormire extra claustrum, quod nulli licuit nisi abbati confirmato.

Item, quod dictus Volmarus ivit ad civitatem cum capellano et cum famulis, sicut abbas ire consuevit.

Item, quod dictus Volmarus constituit procuratores et eosdem misit ad allodia praedicti monasterii, tamquam abbas et sicut abbates facere consueverunt.

Item, quod dictus Volmarus post electionem suam et ante confirmationem habuit hospites in estuario abbatis et ibidem permisit fieri coreas per dominas et mulieres civitatis seu opidi Erfordensis.

Item, quod idem Volmarus permisit in dicto estuario, quod cantilene theutunice ibidem facte fuerunt, et quod quidam ex fratribus in dicto estuario cantavit cantilenas praedictas contra consuetam ordinis disciplinam.

Item, quod idem Volmarus intravit domum que proprie vocatur *dy Marstal*, pistrinum et omnia allodia, et praecepit ibidem famulis et familie inhabitantibus, quod ipsi deberent obedire procuratoribus per ipsum constitutis et factis, et in omnibus respectum habere ad ipsos.

Item, quod Henricus dictus Hallis et Hellegravius, monachi ejusdem monasterii, per violenciam acceperunt duos equos de praedicta curia Marstal, praesente praefato fratre Volmaro et permittente fieri praefatam violenciam, et ipsam ratam tenuit.

Item, quod idem Volmarus equos hujusmodi assumpsit et in ipsis cum famulis suis equitavit.

Item, quod per praemissa praefatus Volmarus se gessit tamquam abbas et se intromisit de administracione praedictae abbacie ante confirmacionem et praedictos excessos tolleravit.

Item ponit praefatus procurator, nomine quo supra, contra eundem Volmarum, quod idem Volmarus tempore praedictae electionis fuit et adhuc est excommunicatus majori excommunicacione a canone pro eo et ex eo, quod idem Volmarus fuit tempore electionis praedictae conspirator.

Item, quod idem Volmarus plures conspiraciones commisit et fecit in monasterio supradicto.

Item, quod idem frater Volmarus conspiravit cum fratribus Theodoro de Kodericz et Eckehardo Brunonis tempore ultime apostasie.

Item, quod idem frater Volmarus una cum praedictis Theodoro et Eckehardo se opposuerunt domino Johanni de Bruheym, tunc abbati bone memorie, minus juste et contra obedientiam.

Item, quod idem frater Volmarus fecit quandam conspiracionem cum fratre Hermanno dicto Suevo bone memorie, qui se opposuit domino Johanni de Bruheim abbati quondam praedicto.

fol. 7. b. Item, quod ex conspiracione hujusmodi plures fratres se opposuerunt contra bonum obedientie abbati praefato.

Item, quod idem frater Volmarus nuper fecit quandam conspiracionem cum omnibus fratribus sibi astantibus, qui sunt decem et septem in numero.

Item, quod idem frater Volmarus et praedicti fratres juraverunt insimul et conjuraverunt, quod omnes insimul constanter astare debeant et se defendere.

Item juraverunt, quod praefatum Volmarum conservare velint pro omnibus viribus suis utique in abbatem.

Item, quod idem frater Volmarus econtra juravit ipsis, quod abbaciam hujusmodi velit defendere pro omnibus viribus suis.

Item, quod ex praemissis apparet manifesta conjuracio.

Item ponit procurator praedictus, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum, quod idem Volmarus patrizans, id est mores patris imitans et sequens, est homo et semper fuit rixosus, discordias et guerras seminans inter fratres.

Item, quod idem Volmarus animavit et induxit fratrem Hugonem de Mulhusen, et idem Hugo nolens subire penitentiam, que vocatur gravioris culpe, se opposuit temere domino Johanni de Bruheim tunc abbati suo.

Item, quod idem frater Volmarus animavit et induxit fratrem Hellegravium et fratrem Gotschaleum dictum parvum, quod idem fratres noluerunt subire penitentiam: immo minus juste se opposuerunt domino Johanni de Bruheim tunc abbati suo.

Item, quod causa hujusmodi ventilata fuit coram domino et fratre magistro Henrico de Vrymaria, qui tunc reformator praedicti monasterii fuit, auctoritate quondam domini Petri archiepiscopi Moguntini pie memorie.

Item, quod idem frater Volmarus nuper hoc anno tuebatur fratres Hellegravium et Hugonem de Mulhusen, qui pullos furati fuerant, ut non subirent penitentiam debitam et consuetam.

Item, quod praefatus Volmarus habuit tot sibi astantes, praecipue juniores, quod abbas Bertoldus dictus Kolner non potuit nec audebat corrigere excessum furti hujusmodi, et sic predictus excessus remansit impunitus.

Item, quod super praemissis idem Volmarus fuit tempore electionis sue diffamatus apud fratres monasterii praedicti.

Item, sepefatus frater Volmarus elegit se ipsum, cum tamen inter eligentem et electum debeat esse differentia personalis.



Item, idem Volmarus promisit multa servicia et multas promotiones colectoribus suis, ut ipsum eligerent in abbatem.

Item, idem Volmarus est electus contra regulam sancti Benedicti, que praecipit, quod ille est eligendus, qui secundum deum et conscienciam magis est utilis in spiritualibus et temporalibus ipsi monasterio, et contra alia statuta, que in ipsa regula plenius continentur, et petit regulam inspici et legi.

Item, quod idem frater Volmarus tempore electionis sue et ante fuit proprietarius, habens pecuniam propriam apud depositores quam plures.

Item, quod idem Volmarus habuit tempore electionis sue praedictae et ante pecuniam depositam apud Katherinam, uxorem legitimam Ulrici Rabenoldi, Hermannum dictum Hunger et dominam dictam de Hocheym, viduam relictam cujusdam monetarii, et apud quendam monetarium dictum de Slatheym.

Item, quod idem Volmarus est maxime suspectus de consorcio mulierum.

Item, quod ipse super praemissis est graviter infamatus apud fratres praedicti monasterii.

Item, quod ex praemissis vel aliquo praemissorum quod sufficere potest et debet, est indignus ad regimen abbacie, et quod electio sua est nulla ipso jure vel saltem annullanda, prout de jure fuerit faciendum.

Item, quod praemissa omnia et singula sunt publica et notoria apud fratres praedicti monasterii et apud bonos et graves in Erfordia, et quod de ipsis est publica vox et fama.

Has ponit ad praesens<sup>1)</sup> salvis aliis loco et tempore ponendis, nec astringit se ad probandum omnia et singula praemissa, sed tantum intencioni sue necessaria.

Protestatur eciam dictus procurator, nomine quo supra, quod ipse paratus sit contrarias posiciones, si que fuerint, concordare, implicita explicare, obscuras declarare, generales specificare, duplices et connexas dividere, et particulare seu articulare, bis positas

1) presons.

tollere, superfluas removeere et impertinentes, et omnia facere, que circa praemissa fuerint facienda.

**XII.** Schreiben Heinrichs von Frymar, des erzbischöflichen Schiedsrichters, an seine drei Collegen; er theilt diesen mit, daß er verhindert sei, an dem in bewußter Sache anberaumten Termin zu erscheinen, und schlägt einen andern Tag vor. (März 1323.)

Honorabilibus viris et discretis, fratri Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syffrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleiben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordiae, suis coarbitris seu coarbitratoribus et cojudicibus negocii eleccionis, que facta dicitur de persona fratris Volmari vicedomini in monasterio sancti Petri Erfordensis, a reverendo in Christo patre ac domino domino Mathia, sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo deputatis, magister Henricus de Vrymaria, professor sacre theologie ordinis sancti Augustini heremitarum, ejus in hac parte coarbititer salutem in domino. Cum nos ad procedendum vobiscum in causa seu negotio eleccionis praedicto in termino nobis ad hoc statuto, videlicet feria quarta in septimana pasche proxima, interesse non possimus, arduis negociis praepediti, praecipue propter vocacionem nobilis viri domini Bertoldi comitis de Henneberg, qui nos vocavit et ad quem transire nos oportet; vestram discrecionem suppliciter exoramus, ut eundem terminum, videlicet eandem feriam quartam, habere dignemini in suspenso usque in feriam secundam proximam post Quasi modo geniti proxime tunc sequentem. Nos enim eandem feriam secundam una vobiscum procedemus, prout procedendum fuerat quarta feria praedicta in negotio eleccionis memorato, in cujus testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno domini MCCCXXIII. XIII. Kalend. Aprilis.

**XIII.** Schreiben (des Abtes) Volkmar und seines Anhangs; sie theilen mit, daß sie den M. Albert von Bischberg zu ihrem Procurator ernannt haben. (April 1323.)

Omnibus quorum interest et quibus nosce fuerit oportunum. Nos frater Volmarus dictus vicedominus, prior, electus in abbatem monasterii sancti Petri Erfordiae, ordinis sancti Benedicti, Fridericus de Gotha cenarius, Ekehardus Brunonis magister infirmorum, Ulricus senior, Lutigerus Richmari, Theodorus de Koderisch, Petrus de Arnstete, Gotscalcus parvus, Johannes vicedominus, Theodorus Hellegravius, Hermannus de Eychilborn, Syffridus de Tenestete, Henricus de Hallis, Hugo de Mulhusen, Johannes de Mulhusen, Johannes de Luttirbeche et Gotscalcus Brunonis, maior et sanior pars conventus dicti monasterii numero auctoritate et zelo, adherentes eleccioni de ipso Volmaro priore facte in abbatem monasterii memorati cupimus fore notum, quod nos in causa eleccionis hujusmodi et ipsam eleccionem quoquomodo tangentibus discretum virum magistrum Albertum de Vischberg exhibitorem praesencium nostrum constituimus, ordinamus et facimus procuratorem legitimum et nuncium specialem, quociens nos abesse contingerit, nec per nostram praesenciam ipsum intendimus revocare, contra Conradum de Gotha, Fridericum de Vrankenhusen, Theodorum de Alch custodem, Hermannum de Alch cantorem, Ekehardum de Heilingen, Gotscalcum Richardi, Johannem de Vriberg, Hermannum Megern, Hartmannum Luttir, Waltherum de Misna, Henricum de Beringen, Theodorum et Johannem fratres dictos de Wimaria, Ulricum Richolfi, Guntherum de Gotha et Theodorum de Nuemborg, nostros commachos se dicte eleccioni opposcentes licet indebite, et contra omnes qui sua crediderint interesse, ad agendum, defendendum, excipiendum, replicandum, litem contestandum, juramentum de calumpnia, de veritate dicenda et cujuslibet alterius generis sacramentum in animas nostras et cujuslibet nostrum praestandum, ponendum, positionibus respondendum, probandum, beneficium restitutionis in integrum et absolucionis, si opus fuerit, inplorandum, apostasiam, ex-

comunicacionem, conspiracionem, furtum, homicidium, perjurium, adulterium, rapinas, incendium, incestus, fornicacionem, irregularitates, suspensiones ab ingressu ecclesie, defectum natalium, sacrilegium, infamias dictis fratribus eleccioni se opponentibus, ut praemittitur, et aliis quibuscunque opponendum, ad quemcunque effectum sibi videbitur expedire, et generaliter ac specialiter omnia et singula crimina et defectus praedictos quovismodo et contra quamlibet personam specificandum loco et tempore oportuno, eciam si mandatum exigant, speciale, interlocutorie et diffinitive sententiam audiendum, concludendum, transigendum, paciscendum, componendum, appellandum, apostolos petendum, appellacionem persequendum, alium procuratorem substituendum et mandatum ab eo revocandum, quando et quociens praefato procuratori nostro videbitur expedire, necnon ad petendum eleccionem factam de fratre Volmaro praedicto per nos fratres praedictos in abbatem monasterii sancti Petri ut praemittitur confirmari, ac eciam ad petendum nobis de bonis monasterii nostri praefati in expensis ad causam et litem praefatas necessariis et utilibus provideri, et generaliter et specialiter omnia et singula faciendum que verus et legitimus procurator facere potest et debet in praemissis seu quolibet praemissorum; eciam si mandatum exigant speciale, ratum et gratum habituri, quidquid per praefatum procuratorem nostrum vel ejus substitutum actum fuerit in praemissis seu quolibet praemissorum. Volentes nihilominus eundem procuratorem nostrum seu ejus substitutum relevare ab onere satisfaciendi, promittimus pro eodem et ejus substituto iudicio sisti et iudicatum solvi in omnibus suis clausulis sub rerum monasterii nostri omnium ypotheca. Quod omnibus, quorum interest vel interesse poterit, sub appensione sigilli officii praepositurae ecclesie sancte Marie Erfordensis cupimus fore notum. Nos quoque officii praepositurae praedictae sigillum nostrum ad preces electi et fratrum seu monachorum praedictorum sibi et eleccioni suae praefate adherenciam duximus praesentibus apponendum in testimonium omnium praemissorum, sub anno domini MCCCXXIII., feria quarta in septimana pasche.

**XIV.** Schreiben des M. Albert von Vischberg, Procurator (des Abtes) Volkmar und seines Anhanges, an die vier erzbischöflichen Schiedsrichter. (April 1323.)

fol. 9.a. Coram vobis honorabilibus viris et religiosis, dominis et magistris, magistro Henrico de Vrymaria sacre theologie professore, ordinis sancti Augustini heremitarum, fratre Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syfrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleiben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordiae, arbitris seu arbitratoribus a partibus infrascriptis communiter electis et iudicibus ad infrascripta a reverendo in Christo patre ac domino domino Mathia sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo specialiter deputatis in causa eleccionis facte in monasterio sancti Petri Erfordensi de persona domini Volmari vicedomini in abbatem, Albertus de Vischberg procurator dicti domini Volmari electi et fratrum eleccioni hujusmodi adherencium nomine procuratorio et pro ipsis contra Conradum de Gotha, Fredericum de Vrankenhusen ac alios ipsorum in lite consortes se dicte eleccioni licet contra justiciam et indebite opposentes, offert petitiones inferius annotatas.

Petit dictus Albertus procurator, nomine quo supra, quatenus vos domini arbitri, arbitratores et iudices reverendi dictis dominis suis, electo videlicet et aliis dicte eleccioni adherentibus de bonis monasterii sui praedicti in expensis contra dominos Conradum, Fredericum et alios suos in lite consortes, ut praemittitur, ad causam seu litem in dicte eleccionis negotio necessariis provideri ut vestri officii debito faciatis.

Item petit dictus procurator, nomine quo supra, quatenus praefatis dominis, Conrado, Friderico ac aliis dicte eleccioni ut praemittitur se opponentibus, omnibus et cuilibet eorum singulariter omnes et singulos articulos coram vobis ex parte ipsorum contra praefatum dominum Volmarum electum et eleccionem de ipso factam oblatos legi faciatis fideliter et exponi, querens ab eisdem omnibus et singulis, si ipsorum nomine omnium et singulorum omnes articuli praedicti universaliter proponantur.

Item quatenus queratis ab eisdem omnibus et singulis, si dictos articulos omnes ponant per suum sacramentum et eos credant esse veros, et se posse probare.

Item petit, quatenus, si non omnes et singuli oppositores praedicti universaliter omnes proponant articulos, separari faciatis personas et articulos, ut sciatur, quid a quolibet proponatur.

Item petit dictus procurator, nomine quo supra, quatenus a dominis Conrado, Friderico et aliis oppositoribus praedictis queratis, an super coram vobis propositis et objectis contra dominum dominum Volmarum electum et electionem de ipso factam probationes habeant in continenti paratas.

Item, an habeant testes, qui super hiis de visu deponant, et ista tamquam prejudicialia secundum ordinem propositorum petuntur ante omnia expediri. Exhibitum anno domini MCCCXXIII., sabbato ante dominicam misericordia domini.

**XV.** Schreiben des M. Albert von Bischoberg, Procurator (des Abtes) Volkmar und seines Anhanges; er sucht die Unfähigkeit der Gegenpartei, die Wahl des Abtes Volkmar anzufechten, zu erweisen und ihre Einwendungen zu entkräften. (April 1323.)

Coram vobis honorabilibus et religiosis dominis et magistris, magistro Henrico de Vrymaria sacre theologie professore ordinis sancti Augustini heremitarum, fratre Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Syffrido de Hallis et magistro Henrico de Sybeleiben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordensis, arbitris seu arbitratoribus a partibus infrascriptis communiter electis et iudicibus ad infrascripta a reverendo in Christo patre ac domino domino Mathia sancte Moguntine sedis archiepiscopo electo specialiter deputatis, in causa electionis facte in monasterio sancti Petri Erfordensi de persona domini Volmari dicti vicedomini in abbatem, ad exclusionem dominorum Conradi de Gotha, Friderici de Vrankenhusen ac aliorum suorum in lite consortum, se huic electioni licet indebite et contra iusticiam opponencium, et cujuslibet eorum ab oppositione hujusmodi

et contra ipsos et eorum quemlibet, Albertus de Vischberg, procurator ejusdem domini Volmari electi ac fratrum seu monachorum dicti monasterii, praelibate eleccioni astancium seu adherencium, dicit et proponit nomine procuratorio et pro ipsis, praedictos oppositores non posse dictam eleccionem in sui materia vel forma impugnare, nec eciam super eo fore aliquatenus audiendos: et primo quidem quod  
 fol. 9. b. super hiis, in quibus hiidem oppositores asserunt ipsam eleccionem vicium in materia continere, seu que contra praefati domini Volmari electi personam obiciunt, excludendi et non audiendi sint, patet. Nam manifestum est et evidens sane inspicienti, quod ea que in personam praelibati electi ficticie obiciuntur, praedicta omnia et singula ab ipsis oppositoribus omnino calumpniöse obponuntur, et non obstantibus omnibus, que calumpniöse obiciendo crimina vel defectus ficticie impingunt, ipsi per viginti annos et amplius ipsum electum in omni statu fame honoris officiorum et praelacionis elegerunt, admiserunt et approbaverunt et se ab eodem tamquam utente integro statu honoris et fame in dicto monasterio ad officia deputari, ad prioratum et praelaturas eligi permiserunt: unde evidenter patet, quod, ex quo eum jam elegerunt ter ad praelaturam dicti monasterii, scilicet prioratum, in cujus possessione vel quasi absque omni impugnatione vel oppositione usque ad tempus eleccionis praefate in integro statu honoris et fame in dicto monasterio ad officia electus habitus fuit et approbatus ab omnibus eis, qui modo dictos defectus quos fingunt dicunt fuisse et esse notorios Erfordiae et in dicto monasterio apud bonos et graves, quod ipsi tamquam calumpniatores et conspiratores et propriam turpitudinem allegantes ad probacionem praemissorum nullatenus sunt admittendi, cum violenta et notoria presumptione ex eorum propria confessione in praemissis defectibus, si veri essent ut asserunt, allegacio proprie turpitudinis appareat eo ipso, quod coram eo, quem ipsi excommunicatum fuisse notorie dicunt, propter quod non est dubium ipsis interdictum fuisse ingressum ecclesie, et quia multociens postmodum in dicto monasterio celebracionem misse et aliorum officiorum divinorum fecerunt, non est dubium eos confiteri et allegare, quod notam irregularitatis inciderunt secundum canonicas sanctiones.

Item allegant in hoc turpitudinem suam, quod, si ipsi propter aliquod vicium patris ipsius electi quod modo inducunt, licet ipsum patrem suum in ecclesia sancti Petri praedicta sepeliverint et ad ecclesiasticam sepulturam notorie admiserint, ipsum electum inhabilem crediderunt, hoc tamen non obstante eum in priorem suum elegerunt seu electioni de ipso facte consenserunt et ipsum in dicto officio tociens jam approbaverunt, absoluciones, penitencias et licencias ab eo recipiendo, cum tamen secundum eorum intencionem et assercionem non potuerit solvere vel ligare: quod si sic esset, jam multis temporibus in dicto monasterio periculose et contra suas consciencias militarunt seu conversati fuerunt. Et ideo, cum in omnibus et singulis quae obiciunt in personam, a calumpnie vicio et allegacione proprie turpitudinis ipsi oppositores nullatenus valeant excusari, cum omnia et singula praemissa dicunt fuisse ut plurimum et ante plura tempora notorie commissa, et postea nihilominus ipsum electum tociens ad praelacionem et officia dicti monasterii prout notorium est elegerunt seu electioni de ipso facte ad praelaciones consenserunt et coram eo celebraverunt ac absoluciones penitencias et licencias ab ipso receperunt: patet certo cercius, quod ipsi tamquam calumpniatores et secundum propriam confessionem suspensionis ab ingressu ecclesie et irregularitatis notam incidentes, et in plerisque aliis notorie propriam turpitudinem allegantes, contra praefatum electum nullatenus sunt audiendi, eo quod ex praemissis calumpniosis fictionibus de conspiracionibus nota non valeant excusari; et insuper jure vulgato cautum sit, quod eligens aliquem ad praelaturam aliquam vel electioni de ipso facte consenciens eciam ab aliis celebrate contra electum nisi ex nova causa vel noviter ei pandita, opponere se nequibit.

Item super hiis, que praefati oppositores contra formam praelibate electionis obiciunt seu opponere nituntur, audiendi non sunt, ex eo videlicet et pro eo. Posito etenim sed non concessio, quod in hujusmodi electionis forma seu modo eligendi in aliquibus, prout ipsi oppositores asserunt, sit peccatum; tamen quia ad ipsam elec- fol. 10. a.  
cionem hiidem oppositores una cum aliis monachis dicti monasterii omnibus quibus competit tamquam electoribus in ipso monasterio



eleccionibus interesse secundum hanc formam, cujus vicio seu defectu electionem impugnare et enervare conantur, communiter processerunt, promittentes fideliter, se hunc, qui secundum modum et formam hujusmodi eligeretur, pro abbate electo sine contradicione qualibet habituros: perfecte patet in dicte electionis forma peccatum esse in aliquo, quod tamen non conceditur, quod ipsi oppositores huic peccato seu vicio operam dederunt ac etiam personaliter peccaverunt: unde defectum suum seu vicium allegandi <sup>1)</sup> contra factum proprium de cetero non sunt audiendi, presertim cum ex dictis causis ipsorum non intersit aliquid contra formam obicere, nec de cetero super hiis inquirendi sit ex eo, quod ad mandatum reverendi in Christo patris ac domini domini Mathie sancti Moguntine sedis electi praedicti, cujus potius de hiis cognoscere interest, super hiis inquisitum sit sufficienter, et ideo ad detecta in dicta inquisitione super praemissis si necesse fuerit recurratur. Ex praemissis itaque patet, dictos oppositores ad praemissa non zelo justicie, sed vicio calumpnie et ex odii fomite <sup>2)</sup> convolare <sup>3)</sup>.

Quare petit dictus procurator, nomine quo supra, quatenus vos domini arbitri, arbitratores ac judices reverendi, dictos calumpniatores, proprie turpitudinis allegatores et contra factum proprium venire intendentes, ab oppositione penitus excludentes, eis exclusis procedatis in dicte electionis negotio secundum traditam vobis formam. Quo ad illa autem, que dicunt vel que dicere possunt, noviter emersisse vel noviter eis pandita fuisse, si que talia sint, —

Petit similiter dictus procurator, nomine quo sepius, ipsos tamquam calumpniatores et proprie turpitudinis allegatores repelli, et per vos procedi summarie et de plano.

Protestatur nihilominus dictus procurator, nomine quo supra, dictis oppositoribus suo loco et tempore, si in aliquo casu ipsos aliquos vel aliquem ex ipsis contra praefatam electionem et personam electi admiseritis, quod tamen non sperat aut credit, alia crimina apostasie, irregularitatis et excommunicacionis et cetera talia, que pro honestate dicti monasterii et fama personarum ad praesens sub-

1) allegantes?

2) fomite.

3) convolare?

ticet, opponere velit legitime et probare, per que ab oppositione dictorum vel ab aliis actibus merito repelli debeant et excludi.

Protestatur eciam, quod praemissa tam contra petitionem seu libellum in dicto negocio per praefatos oppositores coram vobis exhibitam seu exhibitum, quam eciam contra posiciones ex ipsius materia surgentes . . . intendit proponere et proponit salvo jure in-pertinencium et aliis petitionibus, defensionibus et juribus, quibuslibet loco et tempore proponendis. Petitur eciam praedicta tamquam praejudicialia per vos ante omnes expediri, quibus expeditis ad alia procedi prout postulaverit ordo rationis. In facto vero consistencia si qua sunt, praeterquam que ex actis et confessione dictorum opponencium apparent, se offert sepefatus procurator nomine quo supra legitime probaturum, petens se admitti, sub protestacione, quod uno probato quod sufficiat probare alia non cogatur. Exhibitum anno domini MCCCXXIII. sabbato ante dominicam qua cantatur Misericordia domini.

**XVI.** Schreiben des M. Volpert von Hersfeld, Procurator der Gegenpartei, an die vier erzbischöflichen Schiedsrichter; Untersuchungs-Bericht über die einzelnen gegen (Abt) Volkmar vorgebrachten Anklagepunkte.

1) Coram vobis honorabilibus et religiosis viris, dominis et ma- fol. 10. b.  
gistris, magistro Henrico de Frimaria professore sacre theologie, ordinis sancti Augustini heremitarum, fratre Henrico de Brambach ordinis praedicatorum, Siffrido de Hallis et magistro Henrico de Sebeleiben, canonicis ecclesie sancti Severi Erfordensis, arbitris seu arbitratoribus a partibus infrascriptis communiter electis, et iudicibus negocii eleccionis que dicitur facta in monasterio sancti Petri Erfordiae de persona fratris Volmari vicedomini in abbatem, a reverendo in Christo patre ac domino domino Mathia, sancte Moguntine sedis electo archiepiscopo specialiter deputatis ad annullandam praedictam eleccionem, seu ad ostendendum dictam eleccionem esse nullam ipso jure, magister Volpertus de Hersweldia, procurator Con-

1) Das Folgende ist von einer anderen Hand geschrieben.

radi et Friderici officiatorum, et aliorum fratrum eis adherentium praedicti monasterii sancti Petri, nomine procuratorio ipsorum et pro ipsis contra praefatum Volmarum, et contra omnes alios qui sua crediderint interesse, offert infrascriptos articulos in hunc modum.

Ponit per juramentum suum et probare intendit praefatus procurator, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum et contra omnes alios, qui sua crediderint interesse: in primis, quod Albertus quondam dictus vicedominus, pater praefati Volmari, olim quendam clericum in sacris ordinibus constitutum temere captivavit et cepit in ecclesia sancte Marie Erfordiae. *Non credit prout ponitur* 1).

Item, quod idem Albertus clericum hujusmodi si captivatum traxit per crines de praefata ecclesia sancte Marie et eundem clericum captivatum deduxit. *Non credit prout ponitur.*

Item, quod de praemissis est publica vox et fama in Erfordia apud bonos et graves. *Non credit.*

Item, quod ex praemissis dictus Volmarus est inabilis et minus ydoneus ad regimen abbacie supradicte. *Juris est.*

Item ponit per juramentum suum praedictus procurator contra praefatum Volmarum, quod idem Volmarus olim apostatavit a praedicto ordine habitu et regula sancti Benedicti monasterii sancti Petri praedicti. *Non credit quod temere*, vel si temere quod non conceditur, *non infra viginti quinque annos*: vel si infra viginti quinque annos et temere, quod non conceditur, dicit se correctum et incarceratum pro penitencia et secum dispensatum et se absolutum per suum abbatem publice in conventu. Dicit eciam quod virga nudo dorso cesus sit pro penitencia et pristino statui restitutus sit in capitulo.

Item, quod idem Volmarus habitum suum monachalem rejecit temere, et in habitu seculari multis temporibus divagavit. *Dependet.*

Item, quod tempore 2) apostasie hujusmodi fuit in sacris ordinibus receptis in ordine monachali. *Non credit prout ponitur.*

1) Diese und die folgenden, mit liegender Schrift gedruckten Stellen sind in der Handschrift unterstrichen.

2) tempora.

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi incidit in excommunicacionem majorem prolatam a canone. *Juris est.*

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi tempore electionis sue fuit et adhuc est excommunicatus majore excommunicacione propter factum praedictum. *Juris est.*

Item, quod factum hujusmodi est notorium in Erfordia apud bonos et graves. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus propter apostasiam hujusmodi et excommunicacionem majorem praedictam est minus idoneus et inabilis ad regimen abbacie praedictae et inelegibilis. *Juris est.*

Item ponit praedictus procurator, nomine quo supra, quod electio talis qualis facta de persona praefati fratris Volmari est facta minus legitime ex articulis infrascriptis, in primis, quod praedicta electio est facta ante admissionem vel approbacionem resignacionis fratris Bertoldi dicti Kolner, quondam abbatis praedicti monasterii, quae quidem resignacio non valuit. fol. 11. a.

Item, quod dicta resignacio non fuit approbata seu admissa per reverendum in Christo dominum, dominum Mathiam archiepiscopum Moguntinum supraedictum.

Item, quod dictus frater Bertoldus Kolner non fecerat professionem in valle sancti Georgii tempore resignacionis praedictae, et ideo potuisset revocatus fuisse ad dictam abbaciam. *Impertinens est.*

Item, quod electio, si sic potest dici, fuit facta ante professionem praedictam, et ante approbacionem seu admissionem praedictae resignacionis per praefatum dominum Moguntinum. *Impertinens est quantum ad professionem, quantum autem ad alia, est pertinens.*

Item, quod dicta electio est invalida ex praemissis. *Juris est.*

Item, quod praefata electio, quae dicitur facta esse per formam compromissi, est invalida seu nulla, ex eo videlicet, quod frater Eckehardus de Heilingen huic forme se opposuit et in eam noluit consentire.

Item, quod idem frater Eckehardus expresse huic forme contradixit.

Item, quod idem Eckehardus publice dixit et protestatus fuit, quod ipse non consentiret in aliquam formam electionis, nisi in duas,

videlicet quod eligeretur secundum regulam beati Benedicti vel quod electio committeretur novem officiatis praefati monasterii.

Item, quod praemissis non obstantibus processum fuit ad electionem invito dicto fratre Ekehardo et reclamante.

Item ponit et probare intendit praefatus procurator, nomine quo supra, quod frater Ekehardus dictus Brunonis, qui dicitur fuisse unus compromissariorum, potestati suae sibi tradite ab ipsis compromittentibus in eum ante electionem praedictam legitime renunciavit.

Item, quod renunciatio hujusmodi ante electionem factam placuit utrique parti, videlicet ipsi renuncianti et ipsis compromittentibus, videlicet toti conventui.

Item, quod idem Ekehardus renunciacionem hujusmodi fecit per verba praesentis temporis.

Item, quod post renunciacionem auctoritatis praedictae frater Waltherus de Misna subrogatus fuit legitime per Ekehardum Brunonis et alios, qui erant de parte sua in locum praefati Ekehardi Brunonis ante electionem praedictam.

Item, quod post subrogacionem praefati fratris Waltheri sepe dicta electio fuit facta dicto fratre Walthero excluso et contradicente.

Item, quod frater Luthigerus dictus Richmari in pronuntiando usus fuit hiis verbis: *Ego pronuncio vos in nomine domini*, nichil plus apponendo vel dicendo.

Item, quod verba hujusmodi non sunt apta ad electionem celebrandam, immo per verba praedicta nulla electio facta censetur.

Item, quod idem Lutigerus electionem hujusmodi talem qualem seu pronuntiacionem fecit praefato fratre Walthero de Misna penitus excluso.

fol. 11. b. Item ponit praefatus procurator nomine quo supra contra praefatum Volmarum, et ejus electionem, si qua esset, merito est cassanda, pro eo et ex eo, quod idem Volmarus post electionem suam talem qualem se intromisit de administracione rerum praedictae abbacie. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus post electionem suam et ante confirmacionem comedit in curia abbatis sancti Petri Erfordensis, et in mensa ipsius tamquam abbas. *Credit quod comederit, sed non tamquam abbas.*

Item, quod idem Volmarus comedit et sedit in capite mense in estuario praedicti abbatis gerendo se pro abbate. *Credit quod tamquam prior, sed non tamquam abbas.*

Item, quod idem Volmarus fecit sibi servire famulos et familiam existentes in curia praefati abbatis tamquam abbati. *Credit quod fecerit sibi servirī tamquam priori non tamquam abbati.*

Item, quod idem Volmarus post electionem suam et ante confirmationem habuit capellanum sicut abbates habere consueverunt. *Negat.*

Item, quod idem Volmarus capellanum hujusmodi fecit dormire extra claustrum quod nulli licuit, nisi abbati confirmato. *Credit, quod ante electionem cum consilio quorundam fratrum fecit eum dormire ibi tamquam prior, ut custodiret res relictas per dominum Bertoldum quondam abbatem.*

Item, quod idem Volmarus ivit ad civitatem cum capellano et cum famulis, sicut abbas ire consuevit. *Non credit quod tamquam abbas.*

Item, quod idem Volmarus constituit procuratores et eosdem misit ad allodia praedicti monasterii tamquam abbas et sicut abbates facere consueverunt. *Non credit quod tamquam abbas, sed tamquam prior cum majori parte capituli.* Et adjunxerunt duos fratres de suis commonachis procuratoribus prioribus dicti monasterii, ut cum ipsis respicerent et gubernarent res et bona ipsius monasterii.

Item, quod idem Volmarus post electionem suam habuit hospites in estuario abbatis, et ibidem permisit fieri coreas per dominas et mulieres civitatis Erfordensis. *Inpertinens est, quia non comprehenditur sub sigillo.*

Item, quod idem Volmarus permisit in dicto estuario, quod cantilene teutonice ibidem facte fuerunt, et quod quidam ex fratribus in dicto estuario cantavit cantilenas praedictas contra consuetam ordinis disciplinam. *Inpertinens est.*

Item, quod idem Volmarus intravit domum que vocatur *die marstal*, pristrinum et omnia allodia, et praecepit ibidem famulis et familie inhabitantibus, quod ipsi deberent obedire procuratoribus per ipsum institutis et factis, et in omnibus respectum habere ad ipsos.

*Non credit quod tamquam abbas, sed tamquam prior nomine majoris et senioris partis conventus. Dixit familie, quod praefatis duobus fratribus adjunctis procuratoribus obedire deberent, sicut ipsis procuratoribus, et procuratoribus sicut ipsis duobus adjunctis.*

fol. 12. a.

Item, quod Henricus (de) Hallis et Theodorus Hellegrevius, monachi ejusdem monasterii, per violenciam acceperunt duos equos de curia marstal, praesente praefato fratre Volmaro et permittente fieri praefatam violenciam, et ipsam ratam tenuit. *Credit, sed eo invito.*

Item, quod idem Volmarus equos hujusmodi assumpsit et in ipsis cum famulis suis equitavit. *Credit, quod equitaverit, sed ex concessione adjunctorum procuratorum.*

Item, quod per praemissa dictus Volmarus se gessit tamquam abbas et se intromisit de administracione praedictae abbacie et ante confirmacionem et praedictos excessus tolleravit. *Juris est.*

Item, quod idem Volmarus tempore eleccionis fuit et adhuc est excommunicatus majore excommunicacione a canone pro eo, quod ipse fuit tempore eleccionis praedictae conspirator. *Non credit.* Protestatur eciam idem Volmarus, quod cum ipse et plures fratres ipsius monasterii et fere totus conventus sepius objecerint domino Johanni, quondam abbati, suos accessus<sup>1)</sup>, desidiam et negligencias, et illa quandoque devoluta fuerunt per modum denunciacionis ad dominum Petrum archiepiscopum Moguntinum, ex eo idem Volmarus, et ceteri fratres praefati monasterii non credunt se esse et fuisse conspiratores, qui in zelo justicie hoc fecerunt.

Item, quod idem Volmarus plures conspiraciones commisit in monasterio praedicto. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus conspiravit cum fratribus Theodoro de Koderize et Eckehardo Brunonis tempore ultime apostasie. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus una cum praedictis Theodoro et Eckehardo se opposuerunt domino Johanni de Brueheym, tunc abbati bone memorie, minus juste et contra obedienciam. *Inpertinens est.*

Item, quod idem Volmarus fecit quandam conspiracionem cum fratre Hermanno Suevo bone memorie, qui se opposuit domino Johanni de Bruhem, abbati quondam praedicto. *Non credit.*

1) excessus?

Item, quod ex conspiracione hujusmodi plures fratres se opposuerunt contra bonum obediencie abbati praefato. *Dependet.*

Item, quod idem Volmarus nuper fecit quandam conspiracionem cum omnibus fratribus sibi astantibus, qui sunt XVI in numero. *Negat.*

Item, quod idem frater Volmarus et praedicti fratres juraverunt insimul et conjuraverunt, quod omnes insimul constanter constare debeant et se defendere. *Negat.*

Item juraverunt dicti fratres, quod praefatum Volmarum conservare velint pro omnibus viribus suis utique in abbatem. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus econtra juravit ipsis, quod abbaciam hujusmodi velit defendere pro omnibus viribus suis. *Non credit.*

Item, quod ex praemissis apparet manifesta conjuracio. *Juris est*<sup>1)</sup>.

Item ponit per juramentum suum praedictus procurator, nomine quo supra, contra praefatum Volmarum, quod idem Volmarus patrizans, id est mores patris imitans et sequens, est homo et semper fuit rixosus, discordias et gwerras seminans inter fratres. Non respondebitur quantum ad patrem, *quantum ad alia negat.* fol. 12. b.

Item, quod idem Volmarus animavit et induxit fratrem Hugonem de Mulhusen, ut idem Hugo, nolens subire penitentiam sibi injunctam, se opposuit temere domino Johanni de Bruheim, tunc abbati suo. *Negat.*

Item, quod idem Volmarus animavit et induxit fratrem Hellegraviium et Gotschaleum dictum parvum, quod idem fratres noluerunt subire penitentiam, immo minus juste se opposuerunt domino Johanni de Bruheim, tunc abbati suo.

Item, quod causa hujusmodi ventilata fuit coram domino et fratre magistro Henrico de Vrimaria, qui tunc reformator dicti monasterii fuit auctoritate quondam domini Petri archiepiscopi pie memorie. *Denegatis non credit.*

Item, quod idem Volmarus nuper hoc anno tuebatur et defendit quosdam de suis coelectoribus, qui quosdam pullos acceperant, ut non subirent penitentiam debitam et consuetam. *Negat*, sed dicit, quod ad rogatum ipsius positi fuerunt ad majorem penam.

1) Sollte man nicht ein *Non credit* statt *Juris est* erwarten?



Item, quod idem Volmarus habuit tot sibi astautes, praecipue juniores, quod abbas Bertoldus, dictus Colner, non potuit nec audebat corrigere excessum hujusmodi, et sic praedictus excessus non fuit punitus ut decuit. *Responsum est supra.*

Item, quod super praedictis idem Volmarus fuit tempore electionis defamatus apud fratres monasterii praedicti. *Dependet.*

Item, quod idem frater Volmarus elegit seipsum, cum tamen inter eligentem et electum debeat esse differentia personalis. *Non credit, quod seipsum elegerit.*

Item, quod idem Volmarus promisit multa servicia et multas promotiones colectoribus suis, ut ipsum eligerent in abbatem, et aliis pluribus de conventu similia repromisit. *Non credit.*

Item, quod idem Volmarus est electus contra regulam sancti Benedicti, que praecipit, quod ille est eligendus in abbatem, qui secundum deum et conscienciam magis est utilis in spiritualibus et temporalibus ipsi monasterio, et contra alia statuta, que in ipsa regula plenius continentur, et petit regulam inspici et legi. *Juris est.*

Item ponit praedictus procurator, nomine quo supra, quod idem Volmarus tempore electionis sue et ante fuit proprietarius habens pecuniam propriam apud depositores quamplures. *Non credit prout ponitur*, sed tamquam administrator officiorum aliquando habuerit pecuniam apud aliquos depositores. Protestatur dictus Volmarus electus, quod per hoc, quod cum habuerit notorie licenciam abessendi de dicto claustro a domino Johanne abbate monasterii praedicti, si qua tunc optinuit laboribus et serviciis, que tamen postmodum convertit in usus utiles ipsius monasterii, videlicet comparando libros, calicem, praeparamenta missarum, et alios ornatus, seras<sup>1</sup>), et alias res utiles<sup>2</sup>).

1) sericas?

2) Hier bricht die Handschrift ab, ohne dass vielleicht dieses Schreiben selbst damit schon zu Ende ist, und ohne dass wir die Gewissheit haben, ob nicht auch noch andere gefolgt sind. Wie dem aber auch sei, die Wahl Volkmar's Vicedominus ist noch in demselben Jahre bestätigt worden, und derselbe hat bis zu seinem Tode im J. 1337, als Abt Volkmar II, dem Stifte von St. Peter vorgestanden.

### III.

## Zur Geschichte der geistlichen Wohnungen in Eisenach.

Von

Dr. F u n f h ä u e l.

---

1848

Die Geschichte der geistlichen Pöpstlichen in  
Eisenach

von

Dr. G. A. G. G.

Michael Himmel aus Wächtersbach an der Kinzig hatte sich nach Eisenach zu einem Oheim von mütterlicher Seite, Georg Koch, einem Geistlichen<sup>1)</sup>, gewendet. Später wurde er Cantor, wie sein Sohn, Johann Himmel, von dem sogleich die Rede sein wird, und Paullini sagen, an der Franciscanerkirche, wie Heusinger meint, an der Georgenkirche. Diese Verschiedenheit der Angaben läßt sich erklären. Michael Himmel war der erste lutherische Cantor (von 1525 bis 1536) an der alten Georgenschule, aus welcher das Gymnasium hervorgegangen ist. Diese Georgenschule gehörte zur Georgenkirche. Diese wurde aber im Bauernkriege so verwüstet, daß sie von 1525 bis 1561 nicht mehr benutzt werden konnte und daß während der eben angegebenen Zeit die Franciscanerkirche Haupt- und Parochialkirche war<sup>2)</sup>. Demnach hat Heusinger sicherlich das Richtige; aber eben so gut haben Johann Himmel und Paullini einen Grund, wenn sie melden, Michael Himmel sei Cantor an der Franciscanerkirche gewesen. Ein Sohn dieses Michael Himmel war Johann Himmel, der nach Paullini p. 150 im J. 1546 geboren, seit 1567 Pfarrer in Schweina und Gumpelstädt war, 1579 Diaconus in Eisenach, zuletzt Archidiaconus wurde und nach Paullini p. 234 am 23. September 1626 starb. Er war ein fleißiger Sammler geschichtlicher Notizen, die das kirchliche und geistliche, das Schul- und städtische Wesen Eisenachs betrafen; noch sind zwei Manuscripte von

1) Paullini Histor. Isenac. p. 121. nennt ihn „Canon. B. V.“; Joh. Himmel in seinen Schedis „senex et decrepitus presbyter“, Heusinger in dem Programme vom 9. Juni 1748: scholae Isenacensis praeceptorum reliquorum vitae „canonicus presbyter“. Koch war also Canonicus am Eisenacher Dom (Unser lieben Frauen Marien Stiftskirche).

2) Siehe des Unterzeichneten Beiträge zur Geschichte der Schule II. Th. S. 21.

ihm vorhanden, die in dieser Beziehung nicht ohne Interesse sind. Das eine ist das „Kirchenbuch des Ministerii in Eisenach“, und ein kleineres, welches der vor einigen Jahren verstorbene Oberconsistorialrath Boppel im J. 1844 der Gymnasialbibliothek geschenkt hat. Die von Heusinger in seinen Programmen öfters erwähnten „schedae Himmellianae“ sind entweder dieselben, die das Gymnasium jetzt besitzt, oder sie sind ihrem Inhalte nach theilweise wenigstens diesen gleich. Denn sowohl die über Michael Himmel von Heusinger angeführten Notizen als auch die Nachricht über die frühere Wohnung des Rector der Georgenschule, die der Unterzeichnete in dem ersten Theile der Beiträge zur Geschichte der Schule S. 8 hat abdrucken lassen, finden sich in diesem kleineren Manuscripte.

Es ist neuerdings gefragt worden, wo in Eisenach Justus Menius, wo Nicolaus von Amsdorf gewohnt habe. Paullini p. 142 sagt unter dem Jahre 1529: *Finita hac synodo et visitatione Thuringica Menius Isenacum migravit constitutus ibi Pastor et Superintendens. Concionibus habebat in templo Franciscanorum, quod iam dudum Strausius eiectis monachis occuparat. Cumque pro Pastore tunc non essent in urbe commodae aedes, ipse suas emit in superiori platea Praedicatorum (in der obern Prediger Gassen), quas postea incoluere Amsdorfius, Stambergerus, Consiliarius Ducalis, et Widemerkerus, Phys. Isnacensis, nunc Bartholomaeus Kelner, Secret. Ducalis.*

Ausführlicher oder vielmehr mit einer ziemlichen Breite und Geschwägigkeit, wie sie alten Leuten eigen zu sein pflegt, berichtet über die alten Wohnungen der Geistlichen in Eisenach Johann Himmel in dem Manuscripte, welches das Gymnasium besitzt; seine Mittheilungen sind um so schätzenswerther, da sie, so viel der Unterzeichnete weiß, die einzigen sind, die darüber vorhanden sind; in dem „Kirchenbuche“ finden sie sich nicht.

Bekanntlich war Justus Menius der erste lutherische Superintendent Eisenachs; er war es aber zugleich in Gotha. Da heißt es nun bei Johann Himmel: „Zu Eisenach hat er gewonet in der Behausung, welche 150 Doctor Stamberger in possess hat, has aedes hat M. Menius propriis impensis vsgewant, dazu ime illustrissimus princeps seu

elector Saxoniae das gehülke geschencket, wie ich a parentibus meis gehöret.“

Weiter unten meldet Himmel Folgendes: „Belangend die pfarbehausung, darinnen ich Johann Himmel diacon iho wone unten an der treppen, welche vor 100 jaren ohngefehr Her Georg Koch senex et decrepitus presbyter, meines lieben Vaters Er Michael Himmels p. m. avus maternus ad tempus vitae in possess gehabt<sup>1)</sup>, ist es also damit beschaffen: Alß dieser Senior die schult der natur bezalet vnd das jus haereditariae possessionis vf seiner schwester sohn Herrn Michael Himmeln parentem meum p. memoriae, Cantorem Isnacensem in der Franciscaner Kirchen, transferirt, dorinnen auch mein lieber Vater nach absterben des großvaters<sup>2)</sup> ekliche wenige jar gewonet vnd anno 1556 mitt meiner lieben mutter Elsabet Schwerten seligen in dieser behausung seinen hochzeitlichen ehrentagk gehalten, welches meines vaters seligen *αὐτογράφον* oder Handschrift bezeuget, hat vmb dieselbige Zeit do: M. Justus Menius eine kleine Zeit dorinnen gewonet, ehe dan er von hinnen gar abgezogen gegen Gotha, dan er zur selbigen zeit Superintendentens gewessen zugleich beides zu Gotha vnd Eysenach. Doch hat er zuvor alhier eine eigene behausung erbawet, zu deren erbawung illustrissimi principes Saxoniae, so ir residentz damals zu Weymar gehabt, ime daß gehülke verehret, ist eben die hinter behausung, dorinnen iho der Herr Doctor Johann Stamberger<sup>3)</sup> wonet.“

Dann folgt Einiges über Menius, was nicht hieher gehört. Hierauf fährt Himmel fort:

„In dieser behausung, welche ich iho bewone, hatt mein lieber

1) Paullini p. 121: habitabat Kochius in aedibus prope scalam lapideam ad sinistram plateae Praedicatorum. — Heusinger l. c. bei der Biographie Michael Himmels: habuit domum, quae earum, quas hodie diaconi incolunt, infima est ad scalas lapideas sita. Hanc hereditate relictam obtinuerat ab avunculo Georgico Koch, canonico presbytero, qui anno MDXXV. diem supremum obiit. Es ist dieß die Wohnung des Archidiaconus, die jetzt Herr Kirchenrath Trautvetter bewohnt.

2) Oben hatte ihn Himmel seines Vaters avum maternum, dann seinen Vater den Schwestersohn Kochs genannt.

3) In dem „Kirchenbuche“ S. 245 wird er von Himmel „fürstlicher Hofrath“ genannt.

Vater Herr Michael Himmel mit seiner Costa, meiner lieben Mutter Elisabeth Schwerten seinen hochzeitlichen ehrentag gehalten anno 1536. Circa haec tempora <sup>1)</sup> ist der Herr Doctor Nicolaus Amsdorff Bischoff zu Zeitz vndt Naumburgk von den bapstischen paffen außgejagt vnd vertrieben worden propter confessionem syncerae religionis Christianae, ist anhero gegen Eysenach gewichen vnd bey meinem lieben vater Hern Michael Himmeln zu hause eingekeret, welcher dazumal gleich eben in dieser behausung gewonet, darinnen parens meus ad tempus vitae suae residentz gehabt alsß ein geistlicher Canonicus, wie mich meine lieben eltern berichtet haben, auch vnter andern dieses, daß der Herr bischof Amsdorff dazumal ein ganz vierteljahr bey meinem vater in hisee aedibus sich vsgelalten, ehe dan illustrissimi principes Saxoniae dem Hern bischoff als irem obersten vnd fürnemsten Kirchenrath auß Weymar eine gewisse Jarbestallung gemacht, wie den ich alsß ein knabe mich zu erinnern weiß, daß der Herr bischoff anno 54 in der general Local Visitation alsß ein praeses beneben doctorn Schnepfio vnd andern vornemen theologen alhiero vf dem rathauß (ist iho die fürstl. Canglej) assessor praeses vnd director gewesen, da den alle prädicanten (vnter welchen auch mein lieber vater Her Michael Himmel war) beneben den fürnemsten officianten vnd eingepfarten persönlich vf einen gewissen tag sich sistiren musten. In dieser Visitation wurden erstlich alle pastores examinirt, auch ire pfarinder nach noturft gehört vnd vile bapstische abusos in kirchen vnd schulen cassirt, reformirt vnd ab-

1) Diese Zeitangabe ist sehr ungenau. Amsdorf wurde als evangelischer Bischof in Naumburg am 20. Januar 1542 von Luther eingeführt. Paullini p. 149., Heinrich Sächs. Geschichte II, 96., von Langenn Moriz Herzog und Churfürst von Sachsen I, 131. Im Jahre 1547 mußte er das Bisthum verlassen. Nun ist Michael Himmel nach seines Sohnes Angabe 1556 gestorben, nachdem er zehn Jahre Pfarrer in Neukirchen und eben so lange Pfarrer in Pferdsdorf gewesen war. Also hat er 1536 Eysenach verlassen, nachdem er sich noch in seinem Hause verheirathet hatte. Wenn nun Amsdorf ein Vierteljahr im Himmel'schen Hause gewohnt hat, so kann dieß nur geschehen sein, nachdem der Besizer schon von Eysenach weggezogen war, aber noch im Besitze des Hauses blieb. Auch kann der Stadtrath nicht sogleich 1546 nach Menius' Abgang für den neuen Superintendenten Johann Weiß das Haus angekauft haben. Sonst hätte ja Amsdorf sich nicht gegen Michael Himmel wegen der Aufnahme in sein Haus zu Dank verpflichtet fühlen können.

geschafft, auch wurden eglischen prädicanten in steten vnd dorfen an fruchten vnd gelde gewisse additiones verordnet, welche noch in esse blieben vnd jerlichen außgezelt vnd prädicanten sowol auch den schuldiern conventirt vnd vergnüget worden, vnd weil mein lieber vater p. m. den Herrn bischoff Ambsdorsium, alß er vertrieben vnd außgejagt worden, alhiero gleich eben in dieser behausung recipirt vnd vfgnommen, hat wolgedachter herr bischoff Ambsdorsius p. m. sich danckbar erzeigt vnd post obitum parentis nostri p. m. mich vnd meinen lieben bruder M. Michaëln Himmeln p. m. beneben andern 2 schulknaben alle fontage in seiner speisestuben, darinnen er Malzeit gehalten, gar wol vnd miltiglich gespeiset, bissolang wir sind nach Zehna gezogen, da er mich auch mit einem viatico begnadet.“

„Vnd weil vmb dieselbige zeit oder doch kurz zuvor ein erbar rath alhiero Herrn Johan Weissen pfarhern zu Schweina anhero zum diacono vocirt, auch in kurz folgenden jaren in locum do: M. Justi Menii zu irem Superintendenten vocirt vnd angenommen<sup>1)</sup>, der Rath aber alhiero kein eigen pfarhausß gehabt, darin ir Superintendentens hette ziehen können, hatt ein erbar Rath alhiero meinem lieben Vater Herrn Michaëli Himmeln das ius possessionis, so er alß eine geistliche person an vnd in dieser behausung vf seinen leib ad tempus vitae gehabt, abgekauft, dafür sie ime 40 goltgülden gegeben, vnd haben alsobalt meinen lieben Vater zum Ministerio befördert gegen Newkirchen, alda er X Jar lang sein Ministerium verwaltet vnd hernach im hohen alter, da er die 2 Filial nicht mehr belassen können, von Newkirchen an einen geruiglichen ortt von dannen gegen Pfersdorff transferirt vnd befördert, alda er X Jar lang sein Ministerium verwaltet vnd daselbst seliglich im Herrn entschlaffen anno 1556.“

„Dieweil aber diese pfarbehauung, dorinnen ich igo wone, dazumal etwas alt vnnnd barwfelligt gewesen, sonderlich der fürter teil, liß ein erbar Rath das fürter teill gar new machen vnd schraubten das fürter teil alß die helste zurück vnd setzten iren Herrn Superintendenten Herrn Johan Weissen darcin.“

1) Er ist der zweite Superintendent in Eisenach gewesen und folgte nach Himmels Verzeichniß der Superintendenten im Jahre 1546 auf Menius.



„Zur selbigen Zeit <sup>1)</sup> hatte ein erbar Rath nur 3 pfarbehausungen: den der Senior Herr Nicolaus Evander primus diaconus wonete oben im Kloster hinter der barfüßer kirchen vnter dem glockenhause.“

„Hoc tempore tregt sich zu, daß ein alter bötticher stirbt in der eckbehausung vnten an der predigergassen, kauft ein erbar Rath diese behausung vnd setzen iren Superintendenten Herrn Johan Weissen dar- ein, welcher auch darinnen seliglich entschlaffen anno 1563. Gleich in dieser behausung hat folgendes sein successor <sup>2)</sup> Herr Georgius Röh- nius 30 iar lang continue gewonet, welcher zum Superintendenten vo- eirt vnd in Her Johan Weissen vestigia getreten: Nach seinem tödlichen hintritt hatt in dieser behausung 7 iar lang gewonet Herr M. Friedrich Schönhar, sein successor, welcher in dieser behausung seliglich ist ent- schlaffen am 14. Augusti anno 1610. Nach dieses Herrn M. Schönhars seligen tödlichen hintrit wirt anhero zum Superintendenten vocirt Herr M. Nicolaus Rebhan, bleibt darinnen vsque ad annum <sup>3)</sup>, da er con- sensu Magistratus in seine eigene behausung gezogen vf dem Bismark et obiit in suis aedibus Isnaci peste extinctus 14. Augusti 1626.“

„Von derselbigen zeit haben in dieser pfarrenbehausung gewonet doctores Medicinae, die vordeme hoff vnd stat Medici, wie noch vf den heutigen tag.“

Nun nennt Himmel die Superintendenten von Weiß an bis auf Rebhan, die Bewohner des genannten Hauses gewesen sind, dann drei doctores medicinae. Eine andere und spätere Hand hat noch drei Su- perintendenten hinzugefügt, die nach Himmels Tode dieses Amt verwal- teten. Dann heißt es von Himmels Hand weiter so:

„Habitatio primi diaconi Isnacensis.“

„Von derselbigen zeit an, da ein erbar rath die pfar oder Super- intendenten hauß an der prediger gassen gebawt vnd umb etwas ver- bessert, hat Senatus die vnter pfarbehausung vnten an der treppen, in

1) Am Rande steht: anno 56.

2) Röhn folgte nicht unmittelbar auf Weiß, sondern M. Johann Altendorf, welcher 1573 die Stelle des Superintendenten niederlegen mußte. Siehe des Unter- zeichneten Beiträge zur Gesch. der Schule Th. III. S. 9.

3) Es war eine Zahl geschrieben, sie ist aber wieder durchstrichen, ohne daß eine andere bemerkt ist.

welcher der Herr M. Justus Menius vnd Herr Johann Weiß gewonet, den diaconis zu bewonen deputirt vnd eingereumet, ist die behausung, dorinnen iko Johan Himmel wonet.“

Hierauf werden die Namen der Geistlichen angeführt, die bis auf Himmel in diesem Hause gewohnt haben.

„Habitatio secundi diaconi.“

„Ist die ober pfarbehausung an dem helgen hauß.“<sup>1)</sup>

„Diese behausung ist vor vndencklichen jaren, wie ich von meinen lieben eltern gehörett, geteilet gewesen, also das im obern teil der do: rector scholae ein zeitlang hatt gewonet, ehe des Rectoris wonung in der Lateinischen schulen ist angerichtet worden, das man darinnen hatt wonen können<sup>2)</sup>. So bald aber das prediger Closter sampt den clas: sibus ist angerichtet worden, hatt der Rector müssen drein ziehen vnd ist die mittel oder wellerwand in der obern pfarbehausung Hern M. Reuschen<sup>3)</sup> abgelegt vnd nur eine pfarbehausung daraus gemacht worden.“

Es folgen hier wieder die Namen der Diaconen, die darin ge: wohnt haben.

„Habitatio tertii diaconi.“

„Ist die mittel kleinere behausung zwischen Johan Himmeln vnd M. Reuschen.“<sup>4)</sup>

Auch hier werden hierauf wieder die Geistlichen aufgezählt, die bis auf des Verfassers Zeit diese Wohnung inne hatten.

Komme ich nun auf die oben berührte Frage zurück, wo des ersten Eisenachischen Superintendenten Justus Menius, wo Umsdorfs Woh: nung zu suchen sei, so meldet zuerst Johann Himmel, daß Beide An:

1) Wie sie es bis vor wenigen Jahren gewesen ist. Sie steht jetzt leer, da sie baufällig ist.

2) S. Beiträge zur Gesch. der Schule I, 8. II, 22.

3) M. Matthäus Reusch war Pfarrer in Schönau gewesen, wurde 1610 zweiter Diaconus in Eisenach und nach Nebhans Tode Superintendent.

4) Also das kleine Haus zwischen der Wohnung des Archidiaconus unten an der Treppe an der oberen Predigergasse und der Wohnung des zweiten Diaconus auf dem Pfarrberge unter dem Heiligenhause, wie es bis auf die neueste Zeit ge: wesen ist.

fangs im Hause seines Vaters Michael Himmel eine Zeit lang gewohnt hätten, daß aber Menius nachher sich ein eigenes Haus gebaut und vom Fürsten das Holz dazu erhalten habe; dieses Haus sei die hintere Behausung, die zu seiner Zeit Dr. Stamberger inne habe. Mehr giebt Paullini; er sagt, wo Menius sein Haus gebauet habe, nämlich in der oberen Predigergasse, vermeldet ferner, daß auch Amsdorf daselbst gewohnt habe und nennt als spätere Bewohner den fürstlichen Rath Stamberger, den Doctor medicinae Widemercker und den fürstl. Secretär Bartholomäus Kelner. Der letzte lebte zu Paullini's Zeit in dem Hause.

Dieses Haus aber in der oberen Predigergasse ist dasjenige, welches jetzt die Wittve des früheren Stadtmusicus Arnold besitzt. Mit diesem war ursprünglich das, welches dem Herrn Oberconsistorialsecretär Buch gehört, verbunden; auch gehörte dazu das am Predigerplatze dem Gymnasium gegenüber liegende jetzige Hornung'sche Haus, welches die Einfahrt zu dem Arnold'schen Garten und Hause war. In den Besitzern dieses Hauses erhielt sich die Tradition über den ursprünglichen Bewohner; die jetzige Besitzerin erzählte dem Unterzeichneten, ein vertriebener Bischof, Amsdorf, dessen steinernes Bild in der Marktkirche sein solle, habe das Haus gebaut und dazu das Holz vom Fürsten erhalten; sie habe das von dem früheren Besitzer, ihrem Schwiegervater, gehört. Auch besitzt sie ein Convolut von Papieren, Kaufbriefen, Quittungen, Originaldocumenten oder deren Abschriften, die von Besitzer zu Besitzer übergegangen sind. Der Unterzeichnete hat sie benutzen dürfen und darin gefunden, was er gesucht hat. Das Convolut ist für die Besitzer darum immer von Wichtigkeit gewesen, weil sie daraus das Recht auf gewisse Privilegien und Immunitäten ihres Hauses nachweisen konnten; denn dieses Haus war „ein Fürstliches freyes Amtslehn“, oder „ein Freyhaus“. Das erste Document ist ein Original vom 29. December 1604, ausgestellt von Georg Walther, fürstl. hessischem Secretarius, der seine in der oberen Predigergasse gelegene, bestimmt bezeichnete Wohnung dem „Herrn Johann Stambergern, Juris utriusque Doctori vnnndt Fü. S. Rath“ verkauft. Ferner finden sich die unwiderleglichen Beweise, daß dasselbe Haus im Besitze der von Paullini genannten Männer, nämlich des Dr. medic. Widemercker (oder Wiede-

märcker) und des „Fürstl. Sächs. Lehn- und Gerichts-Secretarius Bartholomäus Kerner“ gewesen ist. Doch für die hier zu lösende Frage ist von noch größerer Wichtigkeit eine in Abschrift beiliegende Verordnung des Herzogs Wilhelm, datirt: „Weimar d. 22. May im Jahre Christi unsers Erlösers 1649.“ Ich theile daraus hier dasjenige mit, was zur Sache gehört.

„B. G. G. Wir Wilhelm H. z. S. r. urkunden und bekennen hiermit, daß Uns der hochgelahrte Unser lieber getreuer Balthasar Wiedemärcker, der Arzney Doctor unterthänig zu erkennen gegeben, wasgestalt dessen Vorfahr weil. Hr. D. Johann Stamberger gewesener Hofrath zu Eisenach in anno 1603 von Georg Walthern Secretario ein Haus in der prediger gasse daselbst sampt dazu gehöriger Einfarth und Gärtlein, als ein freyes Amtslehn erb- und eigenthümlich an sich erhandelt und erkaufft, welches nachgehends uf absterben seines vorigen Eheweibes als ermeldten D. Stambegers nachgelassener Wittib an seinen mit ihr erzeugten einigen Sohn nach Erbgangs Recht kommen und gefallen, auch Uns darneben gehorsamlich ersucht, Wir wolten zu ufhebung aller eine zeithero zwischen ihme D. Wiedemerkern und dem Rath zu Eisenach, über dieser Behausung der bürgerlichen Jurisdiction und anderer davon herrührenden dependentia halber, ein zeithero geschwebten strittigkeiten und irrungen, es bey solcher mit erkaufften exemption und Freyheit besage des bey Unserer Cantzley in originali vorgezeigten Kaufbriefes datirt d. 29. Dec. des folgenden 1604 Jahres allerdings gnädig bewenden lassen und allenfalls dieselbe in krafft Uns zustehender landesherrlicher Macht und Hoheit in guaden confirmiren und bestätigen, Wenn Wir Uns denn der sachen beschaffenheit und wie es vor diesem umb berührten houses freyheit bewand gewesen, nothdürffig erkundiget, auch sobald befunden, daß das Haus straks anfangs ein geistl. befreyetes Haus gewesen von Justo Menio erbauet und nachgehends durch den vertriebenen bischof von Raumburg weiland Nicolaus von Amsdorf bewohnet, auch dem augenscheine nach zu keiner bürgerlichen Nahrung angerichtet, nachmals von gedachtem D. Stambegern in anno 1603 als ein fürstl. freyamtslehn erkaufft und von solcher zeit an, weit über rechtsverjährete Zeit besessen, ihme nie nichts deswegen angemuthet, auch nie einige bürgerliche Nahrung darinnen getrieben worden: Als

haben wir mehrgedachten D. Widemerkers unterth. suchen umb angezo-  
gener motiven und zumalen auch umb seiner Uns und dem hochgebohr-  
nen Fürsten, Unserm sel. lieben Bruder Herrn Albrecht, H. z. S. u.  
christmilden Gedächtniß geleisteten treuegehorsamen Dienste und uswar-  
tung willen in Gnaden deseriret und nach dem exempel Unserer in Gott  
ruhenden hochlöbl. Vorfahren, als die dergleichen mit eylichen andern  
und anfangs gar bürgerlichen Häusern zu Eisenach in vorigen Zeiten  
gethan und verwilliget, obangeregte behausung mit ihrer Zugehör aller-  
dings und ohne einige fernere streits Erweckung, aus des Raths daselbst  
bürgerl. Jurisdiction exemirt und nochmals Unseres amts Eisenach Bot-  
mäßigkeit, als ein freyamtßlehn unterworfen etc.“

Demnach steht fest, wo die Wohnung des Justus Menius und des  
Nicolaus von Amßdorf in Eisenach zu suchen sei.

## IV.

# Die Hofraths-Ordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen und Herzogs Johann von Sachsen, von 1499.

Von

Dr. Gustav Emminghaus.

---



Wenn das nachstehende, im Staats-Archive zu Weimar, mit dem Wappen der zwei Regenten unterfiegelt, aufbewahrte Document — in Verbindung mit der im Jahr 1493 <sup>1)</sup> entstandenen Ordnung für das als oberstes Justiztribunal in allen sächsischen Landen eingefetzte Oberhofgericht, das abwechselnd in Altenburg und Leipzig Sessionen halten sollte, — ein lebendiges und vollständiges Bild derjenigen Behörden-Organisation darbietet, welche als Keim der in den gedachten Landen noch im Augenblicke fortwirkenden Thätigkeitsform der Central-Stellen erscheint, so dürfte den Freunden der vaterländischen Rechtsgeschichte diese kleine Gabe nicht unwillkommen sein. Gewiß interessant ist das in der Hofraths-Ordnung durchleuchtende Bestreben, die Übung der Regierungs-Wirksamkeit in jene Behikel der Gewährleistung reiflich durchdachter und verlässlich beurkundeter Emanationen einzukleiden, welche ja auch die Neuzeit als werthvoll, nur mit dem allerdings modernen Beifalle anerkennt, daß man die den Räten der Herrscher dem Volke gegenüber aufruhende Verantwortlichkeit in den Ideenkreis aufgenommen hat.

„Wir von Gottes Gnaden, Friedrich, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Kurfürst, und Johannes Gebrüder Herzoge zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen, thun kund, gegen allemänniglich, nachdem wir durch Verleihung göttlicher Gnade und Barmherzigkeit begierig und geneigt, unsere Regierung, Ordnung und Wesen dermaßen anzustellen, dadurch unsre und der Unsern Ehre Ruh und Gedeihen entstünde und gemeiner Ruh erweckt und erregt werde; auch daß wir unsere Lande, Fürstenthum, Unterthanen und derselbigen

1) Zu vergl. C. G. Günther, Privil. de non appell. des Hauses Sachsen. 1788. S. 25. C. G. Weisse, Kön. Sächs. Staatsrecht Bd. I. 1824. S. 156.



Einwohner bei Friede und Recht erhalten mögen und die Unsern in ihren Geschäften und Anliegen, als bisher viel Klag an uns gelangt, unverzüglich gefördert werden; so haben wir fürgenommen, unsere Regierung und Ordnung hiefür nach folgender Meinung zu bestellen.“

„Zum Ersten wollen wir zum wenigsten vier unserer Rätthe stettlich an unserm wesentlichen Hofe oder an einem gelegenen Ende unsrer Lande zu seyn verordnen, also daß dieselben alle und jegliche Händel, Sachen und Geschäfte, was uns, unser Fürstenthum Land und Leute und Verwandte betreffen würde, ganz nichts ausgeschlossen, hören, eigentlich und nothdürftig bewägen und ermessen und dieselben Händel und Sachen, nach ihrem höchsten Verständniß und meisten Rath, durch unser gewöhnlich Siegel und Titel fertigen sollen. Doch was große und schwere Händel wären, sollen sie uns zuvor anbringen, mit Anzeigung ihrer Bewägung und Rathschlags, unsres Befehls und Willen darauf zu vernehmen.“

„Zum Andern sollen obberührte unsere Hofrätthe, wann das die Nothdurft erfodert, von Ostern bis Michaelis alle Morgen von 6 Uhr bis auf 9 Uhr und Nachmittags von 12 Uhr bis 4 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von Morgens 7 Uhr bis 9 Uhr und Nachmittags von 12 Uhr bis 4 Uhr bei einander im Rath seyn und sitzen und einhellig über alle Händel, was alsdann zu einer jeden Zeit vorfallen würde, als obsteht, Rath haben und bei ihnen Johann Flehinger<sup>1)</sup> sammt einem unserer Canzleischreiber, die solche Händel lesen, und die Rathschläge darauf aufschreiben, und soll allezeit dem mehrern Rathschlag gefolgt werden; so soll unser Hofmeister die Händel zu berathschlagen fürlegen und umfragen; und wann die Rathschläge beschlossen und begriffen sind, so sollen sie wiederum im Rath vorgelesen und gefragt werden, ob das der mehrere Rathschlag der Rätthe sey: wo da solcher Rathschlag recht aufgeschrieben und der mehrer Theil im Rath beschlossen, das soll also in der Canzlei zu fertigen im Rath befohlen werden; und so dieselben Briefe und Händel geschrieben, sollen sie wiederum im Rath verlesen und wo sie dann dem Rathschlag gleichförmig gemacht und geschrieben, alsdann sollen sie im Rath versiegelt werden. Wir wollen auch, daß

1) Kommt auch in andern Archivstücken schon 1497 als Canzlar, und als von seinen Dienstherrn hochgeschätzt vor.

ein Jeder, der vor uns und unsern Räten an unsrer Statt zu handeln oder anzubringen hat, sein Anbringen in Supplicationsweise überantwortete; wo aber Einer seine Sache nicht schriftlich machen könnte, oder wollte, so soll doch sein Anbringen im Rath gehört, aufgezeichnet und behalten werden, auf daß desto stattlicher darüber in allen Sachen gerathschlagt und gehandelt möge werden.“

„Zum Dritten sollen alle Lehnbriefe, Confirmation, Necess, Schiede, Missiven und Andreß nicht in der Canczlei gefertigt werden, oder ausgehen, es sey denn zuvor im Rath angeschafft und darauf darin verlesen, berathschlagt und durch den mehren Theil der Räte beschloffen und zugelassen. Was sonst in solcher obgenannten Meinung nicht ausgehen würde, das soll kraftlos und ganz untauglich seyn; es soll auch hinfürder keine Handlung oder Verhör in unserer Canczlei bestehn, auch Niemand darein gehen, oder durch Niemand darein geführt werden; und auf solche Ordnung der Canczlei soll Johann Flehinger auf seine Pflicht befohlen werden, des ein fleißig Aufsehen zu haben, damit demselbigen gelebt, auf daß unsre Händel und Sachen verschwiegen und im Geheim bleiben mögen.“

„Zum Vierten soll hinfürder niemand keine Copei keines Briefs oder die Briefe zu lesen gegeben werden, es sey denn durch nothdürftige Bewägung der Räte durch sie im Rath angeschafft und zugelassen.“

„Zum Fünften: wo ein Handel in den Rath gebracht würde, durch Schrift oder sonst, das Einen im Rath beträfe, oder daß einer im Rath sonst verdächtig gehalten würde, der soll, so dieselbigen Sachen gehandelt und gerathschlagt werden, aus dem Rathe gehen, auf daß ein Jeder frei ohne Scheu reden mag. Doch soll eines Jeden Antwort und Anliegen nach Nothdurft gehört und mit keiner Unbilligkeit beschwert werden.“

„Zum Sechsten sollen alle Lehnbriefe, Confirmation und Necess, Schiede, Missiven und andre Händel, ehe dann sie ausgehen, mit Fleiß registrirt und aufgeschrieben werden, dazu ein eigener Schreiber verordnet und vereidet seyn soll.“

„Zum Siebenten soll hinfürder Niemand anders dann im Rath gehört und laut dieser unsrer Ordnung im Rath abgefertigt werden.“

„Zum Achten soll unser Siegel, das wir in obgedachten Händeln

und Sachen im Rath zu gebrauchen haben wollen, in einem Kasten mit drei Schlössern beschloffen werden; darzu soll unser Hofmeister und sonst zwei unsrer Rätthe, jeder einen, und Johann Flehinger auch einen Schlüssel haben, also daß keiner ohne den andern dazu kommen mag, und dasselbige Siegel soll nicht anders dann was im Rath zu fertigen geschafft ist, in obgemeldter Meinung gebraucht werden.“

„Zum Neunten soll keine Handlung, die für unsere Rätthe gebracht würde, gefährlich oder mit Willen und Vorsatz verzogen werden, sondern ein Jeglicher und alle unsere Rätthe sollen bei ihrer Pflicht schuldig seyn, alle Händel und Sachen mit Fleiß zu fördern, und sollen allezeit die ältesten und ersten einkommenden Händel am ersten abgefertigt werden.“

„Zum Zehnten, wo sich Händel begeben, die Erfahrung bedürfen, die sollen im Rathe aufgezeichnet und außs förderlichste um Erfahrung ausgefertigt werden. Was alsdann nach Erkundung und Erfindung billig geschieht, es sey mit Fürbescheidung oder Schrift, das soll förderlich fürgenommen werden, auf daß alle Sachen ihr gebührendes Ende ergreifen mögen.“

„Zum Elften: wenn Sachen im Rath kommen durch Schrift oder sonst, die sollen durch unsre Rätthe mit Fleiß bewäget werden, und so es Sachen sind, die sie nicht ohne Erfahrung ausrichten können, sollen dieselbigen Sachen an die Refierer oder Ämter, darin die Sachwaltigen gehörig, gewiesen werden, mit Zuschickung der Supplication oder Missiven, die an sie gelangt wären, und daß unsere Rätthe den Handel berathschlagen und ihr Meinung und Rath auf die Missiven ihnen überlassen, mit der Clausel: wo sich der Handel also hielt, inmaßen an sie gebracht, so wäre dies ihre Meinung und Rathschlag; hielten sich aber die Sachen anders, dann an sie gelangt, daß ihnen des ein gründlich Bericht zugefügt werde. Darauf mögen die Rätthe ihren vorigen Rathschlag nach Erfahrung der Wahrheit verändern und die Billigkeit verfügen, auf daß Niemand verkürzt oder wider Billigkeit beschwert werde.“

„Zum Zwölften soll einem jeglichen Refierer oder Amtmann befohlen werden, in seinem Refier und Amt treulich und fleißig zuzusehen, und alle Personen, welche in sein Refier oder Amt gehörig, bei Friede Recht und Billigkeit zu handhaben, schützen und vertheidigen: Wo auch

Gebrechen zwischen ihren Verwandten entstünden, guten Fleiß zu haben, dieselben durch gütige ziemliche Wege und Mittel zu entscheiden, oder zu gebührendem Austrag zu verfassen, auch sonst denselbigen ihren Verwandten zu Erlangung des Ihren stetig förderlich und hülflich seyn und sonderlich fleißig darob seyn, daß die Leute nicht leichtlich und ohne redliche Ursache ins Recht geführt werden, auf daß die Unsern vor Irrigkeit und unnothdürstiger Irrung, Mühe, Arbeit und Darlegung verhütet werden. Wollte aber Jemand vor demjenigen, welchem er Resiers oder Amts halber befohlen, nicht gestehen, oder ihn in seinen Anliegen nicht ersuchen, mit Willen oder unbillig Ausflucht suchen, der oder dieselben sollen nicht gehört, oder ihre Anbringen angenommen werden, es wär denn, daß einer über den, dem er befohlen, klagen wollt, der soll gegen den Beklagten förderlich fürbeschieden, gehört und die Billigkeit darin verfügt werden, auf daß einem Jeden Recht geschehe.“

„Zum Dreizehnten soll mit Fleiß und Ernst den Resierern und Amtleuten befohlen werden, daß sie keine Sachen ohne merklich und redliche Ursache an uns an Hof oder unsere Råthe weisen, sondern sie sollen einem Jeden, soviel er Rechts hat, schleunig verhelfen, auf daß die unsern unnothdürstige Kosten vermeiden, und ihre Gebrechen und Anliegen unverzüglich ausgetragen werden.“

„Zum Bierzehnten soll hinfürder keine Abfertigung der Råthe mehr geschehen, denn in unserer Gegenwartigkeit unsrer eignen Person, oder unsrer Råthe, die der Zeit an unserm Hofe seyn werden, und daß denjenigen, so abgefertigt werden, eine versiegelte Instruction ihrer Werbung mitgegeben werde und solche Instruction von offen und mehrertheil beschließlichem Rathe gefertigt werden; und so solch Ausgeschickte wieder heim kommen, daß sie wieder im Rath in Verhandlung gehört und dieselbigen klårllich und eigentlich aufgeschrieben werden und zu der Instruction gebunden und wohl aufgehoben werden, ob dasselbe künftighin bedürft würde, daß es in unsrer Canzlei zu finden sey.“

„Zum Funfzehnten sollen hinfürder keine Lehn verliehen werden, dann die Empfänger bringen denn die alten und neuen Lehnbriefe, auch Kaufbriefe, ob sie die Güter gekauft hätten, mit, die sollen nach Nothdurft übersehen und die neuen Lehnbriefe danach gemacht werden, und es soll einem Jeglichen in seinen Lehnbrief gesetzt werden, was er von

uns empfangen hat laut seiner alten Lehnbriefe: ob aber einer nicht Lehnbriefe hätte, der soll, was er empfangen will, verzeichnet geben, hätten dann unsere Rätthe gut Wissen, daß seine Angebung und Berichtigung gegründet, so sollen ihm seine Lehn geliehen werden; wüßten aber unsere Rätthe nichts darum, so soll der Empfänger mehre und glaubwürdige Kundschaft bringen von den Amtleuten und Umsassen, daß er dieselbigen guter und redlicher Übung gebraucht und besessen, in gebührender Zeit gehabt habe: die sollen ihm alsdann verliehen und Briefe darüber gegeben werden. Es soll auch hinfür kein Lehn verliehen werden, es werden denn alsbald Lehnbriefe darüber genommen, auf daß unsere Lehn registriert und unverändert im Wesen bleiben mögen. Fänden unsere Rätthe, daß in den neuen Lehnbriefen mehr denn in den alten verschrieben, so soll mit Fleiß danach gefragt werden, aus was Ursachen solches hinein gebracht; wär es dann ohne unser Wissen und Willen und ohne redliche Ursach erlangt, das soll ausgethan, hiefür nicht gestanden oder verschrieben werden. Nachdem auch zu Zeiten die Unsern uns um Lehn ansuchen, und wir an unserm wesentlichen Hof nicht seyn, auch unsere Rätthe und Canzley dieselbige Zeit nicht bei uns haben, dadurch ihnen ihr Lehn aufgeschoben, daraus denn den Unsern Mühe und Irrung erwächst; dem zuvorzukommen ist unser Meinung, daß hinfür kein Mannslehn verliehen soll werden, dann zu den Quatembern; so Einer Lehn empfangen will, mag er uns oder unsre Rätthe an unserer Statt auf die Quatember an unserm wesentlichen Hof ersuchen, alsdann soll ihm dieselbige Lehn in obgemeldter Meinung und Form geliehen werden.“

„Zum Sechzehnten: wo sich einigerlei Irrthum und Gezänk zwischen unseren Ämtern und den Unsern um Sachen, Uns und das Unse betreffend, es sey um Oberkeit, Gericht, Wildbahn, Jagd oder Andres entstände, daß darin mit großem Fleiß gehandelt und gesehn werde, daß Uns nichts entzogen oder nachgelassen, sondern das Unse, soviel Uns aus Recht und Billigkeit zusteht, ohne Verminderung erhalten werde. Doch ist Unse Meinung nicht, daß Jemand das Seine entzogen oder mit Unbilligkeit beschwert sollte werden, sondern Wir begehren allein das Unse zu haben und einem Jeden das Seine zu lassen.“

„Zum Siebenzehnten: wollen wir, wo Jemand aus unsern Äm-

tern am Hofe vor uns oder unsern Rätthen mit Klage oder Supplication erscheinen würde, und des Amtmanns Schrift nicht mit ihm brächte, oder hätte sein Gebrechen nicht an den Amtmann gelangen lassen, der oder dieselben sollen wiederum mit Schriften an den Amtmann mit Anzeigen ihres Rathschlags, inmaßen das im Gilsten Artikel angezeigt ist, gewiesen werden, mit Befehl, ihnen Rechts und der Billigkeit zu verhelfen.“

„Zum Achtzehnten wollen wir, daß mit Fleiß in allen unsern Ämtern danach gefragt werde, ob einigerlei Gebrechen darin wären, oder ob uns etwas daraus entzogen wäre oder würde, hielten sich dann Gebrechen, daß dieselben mit Rathe gehandelt und schleunig vertragen würden, wäre aber, oder würde uns einigerlei entzogen, daß dermaßen darin gesehen und gehandelt, daß uns das Entzogene wieder einbracht und das Unsere ohne Nachlaß erhalten werde. Wir wollen auch, daß alle Jahre, so unsere Amtleute Rechnung thun, unsre Rätthe und Rentmeister, so Rechnung hören, einen jeden Amtmann bei seiner Pflicht fragen, alle Mängel und Gebrechen, so er in seinem Amt hat, zu offenbaren und daß alsdann darüber gerathschlagt und solche Gebrechen förderlich abgewendet und vertragen werden. Wo sich auch Irrthum zwischen unsern Amtleuten und den Unsern um das Unsere begäbe, derhalben Fürbescheidung, Verhörung und Handlung Noth seyn würde, so ist unsere Meinung, daß sich unsere Amtleute an unsern Rätthen und Rentmeistern Rathß erholen, der ihnen auch durch sie mitgetheilt und beigestanden werden soll, auf daß uns das Unse durch Unverstand der Amtleute nicht verlassen oder nicht gelassen werde.“

„Zum Neunzehnten wollen wir, daß unsre Rätthe geloben und schwören sollen, daß ihrer Keiner von Niemand, wer der sey, oder in was Gestalt das geschehn mag, kein Gut oder Gabe von Geld oder Gold oder Geldswerth nehmen, desgleichen von keinem König, Fürsten, Herrn, Städten, Sold oder Dienstgeld ohne unser Wissen und Willen haben sollen. Es soll auch keiner unter unsern Rätthen von dem andern, was sie unter einander im Rath oder sonst Rathßweise handeln, Niemand nichts sagen oder offenbaren, sondern solches Alles bis in seinen Tod, inmaßen der Rätthe Eyd lauter inhält, verschweigen, und sollen auch bei ihren Pflichten keiner Partei zu Liebe oder zu Leide oder

Reid nicht rathen, sondern was ihm Des sein Gewissen lernen, und er gegen Gott verantworten will.“

„Zum Zwanzigsten soll keiner unserer Rätthe aus dem Rathe täglich abwesenlich seyn versäumen oder daraus bleiben, er habe denn von uns, oder unsern Rätthen Erlaubniß, oder aus Krankheit halber seines Leibs nicht gethun, oder er werde insonders durch uns erfordert.“

„Zum Einundzwanzigsten so wollen wir, daß alle unsere Rätthe, so jetzt bei uns seyn, oder zu dieser Ordnung aufgenommen oder zukünftig dazu geordnet werden, bei den Pflichten, Gelübden und Eydten, damit sie Jeder insonders uns verwandt sind, und bei Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe solche obgemeldte unsre Ordnung und Sagung in allen und jeden ihren Worten, Clauseln, Puncten und Artikeln, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen stet fest und unzerbrochen halten, und dawider nicht zu thun noch des Jemand zu thun gestatten, sondern das Alles, so obbeschrieben steht, zu halten, zu handhaben und zu vollziehen, dazu wir ihnen hiermit sondre Gewalt und Macht geben, daran unsere ernste Meinung und Wille geschieht. Zu Urkund mit unserm Herzogen Friedrichs für uns Beide hieran gehängten Insiegel besiegelt und Geben zu Weimar Sonnabends nach Reminiscere anno Domini MIVIXIX.“

V.

M i s c e l l e n.

---





## I.

# Bauwerke der romanischen Zeit

an dem mittleren Laufe der Werra.

Von Dr. W. Klein.

In den unvergänglichen Reizen der Natur prangt das Werrathal noch heute wie vor Jahrhunderten, aber die zahlreichen Bauten und Stiftungen der Vorfahren sind größtentheils verschwunden. Die stolzen Burgsitze der Henneberg'schen und Frankenstein'schen Dynasten werden nur noch durch einsame Thürme oder wüste Schutthaufen bezeichnet, die reichbegabten Klöster sind zerstört oder profanirt und die Gräfte der edlen Geschlechter sind versunken, so wie die frommen Gesänge verklungen, welche einst über den Gräbern der Dahingeshiedenen ertönten. Je größere Verwüstungen aber die verderblichen Stürme des Bauernkrieges und die vandalisch-materielle Gesinnung der letzten drei Jahrhunderte verschuldet haben, um so mehr glaube ich auf die wenigen — wenn auch in bescheidner und nüchterner Weise uns entgegentretenden — baulichen Monumente des romanischen Stils aufmerksam machen zu dürfen, welche zwar auf unsre Zeiten gekommen, aber noch nicht beachtet worden sind.

1. Die Kirche der nach Einigen schon vor 1000 von Fulda aus gegründeten, nach Andern erst 1112 von Siefried von Drlamünde gestifteten Benediktinerabtei Herrnbreitungen liegt auf einer kleinen Anhöhe des rechten Werraufers dem alten Palatium Königsbreitungen <sup>1)</sup>

1) Dieses wurde von Heinrich I. 933 an Hersfeld vertauscht und nach manchen Schicksalen in ein Nonnenkloster verwandelt, weshalb es den Namen Frauenbreitungen erhielt. Als einzige Überreste aus jener Zeit finden wir den romanischen Kirchturm und einen Flügelaltar mit reicher Holzsculptur, die Geburt Christi darstellend.

gegenüber. Nach der Reformation wurde die Abtei von ihrem Hennebergischen Schutzherrn zu einem Residenzschloß erhoben (1560 — 1631), welches 1640 bei dem Durchzuge der Schweden bis auf die Mauern ausbrannte. Gleiches Schicksal hatte auch die Kirche, welche nur nothdürftig wiederhergestellt wurde und allmählich verfiel, bis man sie in neuester Zeit dem gänzlichen Verderben entriß. Sie gehört der alten ernstesten Weise des romanischen Stils an, wo die vaterländische Kunst noch im Werden begriffen war. Die Arkadenträger sind nach sächsischer Weise abwechselnde Pfeiler und Säulen, deren Capitäle die einfachste unverzierte Würfelform und an der Basis die Blattverzierung zeigen. Die Länge des Schiffs beträgt 70 Fuß, die Breite 41. Von dem Chor, welcher ebenso wie der Kreuzgang wahrscheinlich sogleich nach der Reformation abgebrochen wurde, zeugen drei große Rundbögen, welche an der Außenseite der Ostmauer hervortreten. Ein hoher Westthurm mit gekuppelten Rundbogenfenstern und vermauertem Portal, welcher in seinen Formen an die Thürme von Besra erinnert, ist  $12\frac{1}{2}$  Fuß in das Schiff der Kirche hineingebaut und ruht mit seiner Masse nur auf drei Grundmauern, da die vierte Seite nach dem Mittelschiff offen ist, dem sie auch rücksichtlich der Breite entspricht, so daß die beiden Seitenmauern mit den Säulen und Pfeilern der Kirche eine Linie bilden.

2. Die entwickelte Stufe des romanischen Stils offenbart die Kirche des reichen Benediktiner-Nonnenklosters Kreuzberg (eine Viertelstunde unterhalb Bacha, auf der thüringischen Seite der Werra), welches als landgräflich hessische Residenz 1686 den Namen Philippsthal eintauschte. Die Kirche, 1190 erbaut, hat durch die Verwandlung in eine Schloßkirche eine durchgreifende aber unerfreuliche Umgestaltung erfahren, nämlich die Verbauung eines Hauptportals, welches jetzt unzugänglich ist, die Vermauerung des ganzen südlichen Seitenschiffs, die Veränderung der Pfeiler und Säulen, deren ursprüngliche Form und Stellung man nicht mehr zu erkennen vermag u. s. w. Von den letzteren haben sich am Westende zwei schön profilirte Basen mit dem romanischen Eckblatt in höchst eigenthümlicher Form, sowie einige sehr reich verzierte Capitäle erhalten, aber die Säulenschäfte wurden von Holz ergänzt, als man die Säulen von ihrem ursprünglichen Plage

entfernte. Das durch eine hohe Stufenreihe von dem Chorraum getrennte Schiff hat eine Länge von 95 Fuß, die ganze Kirche 132 Fuß, das Mittelschiff ist 29 Fuß, das nördliche Seitenschiff 16 Fuß breit. Der Eindruck, den die Kirche trotz aller erlittenen Unbilden auf den Eintretenden macht, ist ernst und würdig, obwohl die Malereien, welche unstreitig die nackten Wände vor Alters schmückten, unter dem Leichentuche der Tüncherweise begraben liegen. Einen ziemlich ungestörten Genuß gewährt der Anblick der Außenseite der runden Chorbvorlage, welche analog den offenen Gallerien größerer Dome zwei zierlich flach auf der Wand aufgelegte Arkadenreihen zeigt, die aber anstatt der Halbkreisbögen geradlinig geschlossen (ähnlich in Gernroda) und durch einen schmalen einfachen Sims von einander getrennt sind. Die Säulchen der oberen Säulenstellung sind zahlreich, aber niedrig und schmucklos, die untere weit höhere Abtheilung besteht aus acht schlanken Säulen, welche auf Pfeilern ruhen, die nach oben in breiter Consolenform auslaufen. Durch diese Gliederung entstehen getrennte Felder, in deren jedem ein rundbogig geschlossenes Fenster Licht nach dem Altarraum sendet. Die beiden Thürme der Westfacade, von denen nur der südliche halb erhalten ist, entsprachen in ihren Grundlinien den beiden Nebenschiffen.

5. In einem romantischen Winkel des Werrathales, wo sich der Fluß durch graue Felsen eine schmale Pforte gebrochen hat, liegt die alte Stadt Kreuzburg, am Fuße der von Ludwig dem Eisernen erbauten und von seinen Nachkommen oft bewohnten Landgrafenburg. Hier gebar die heil. Elisabeth ihren einzigen Sohn Hermann, welcher ebendasselbst in der Blüthe der Jugend durch schändliche Unthat seinen Geist aushauchte. Der alte Palas ist das jetzige Amtshaus, aber nur ein einziges rundbogiges Säulenfenster verkündet die Zeit der Erbauung. Auch die Burgmauern sind alt und für die Kenntniß der alten Befestigungsweise sehr lehrreich. Auf dem Markte des Städtchens erscheint der große romanische Chor der Nikolaikirche als vollständiger Halbkreis von 38 Fuß Durchmesser, an dessen beiden Enden sich zwei kleine Treppenthürme anschließen. Diese Mündung ist, entsprechend der Eintheilung der sich verflachenden Decke, in sieben Nischen getheilt, jede mit einem Fenster in der Mitte, und durch einfache romanische

Säulen von einander getrennt. Von außen sind die Nischen durch Pfeiler, welche später angefügt wurden, von einander geschieden. Diese Veränderung erfolgte wahrscheinlich 1428, wo der Inschrift zufolge der über 200 Fuß hohe Westthurm gebaut wurde (anno domini MCCCXXVIII sabbato prius festum nativitatis S. Ioann. Bapt. inceptum est opus huius turris) und wo auch die Chorfenster einen spitzbogigen Schluß bekamen. Die Verhältnisse dieses Baues sind so großartige, wie sie uns bei keiner andern Chorvorlage der thüringischen oder sächsischen Länder begegnen, nicht einmal am Dome von Raumburg, denn der Chor war hier nicht als absidenartiger Ansatz, sondern als organischer Schluß des Schiffes angelegt. Wie man alle Kirchenbauten mit dem Chor begann, so geschah es auch hier und zwar 1215, unter Landgraf Hermann I., welcher Kreuzburg zur Stadt erhob. Wegen des im Jahr 1216 erfolgten Todes des kunstliebenden Herrschers und wegen des baldigen Aussterbens dieses Geschlechts überhaupt, mit welchem Ereigniß der traurige thüringische Erbfolgekrieg zusammenhing, wurde die Kirche nicht in der begonnenen großartigen Ausdehnung fortgesetzt, sondern man fügte ein bescheidenes Schiff hinzu, welches mehrmals abbrannte, während gerade der älteste Theil, der Chor, allen Kriegsstürmen und Bränden, von denen Kreuzburg so oft heimgesucht wurde, bis jetzt glücklich widerstand<sup>1)</sup>.

1) Zu dieser Kirche gehörte eine ansehnliche, mit vielen Mss. (z. B. die Werke des heil. Augustinus und Bernhard, vita Ludovici ferrei u. a.) ausgestattete Bibliothek, welche aber leider verbrannt ist. Überhaupt war in Kreuzburg ein reges Leben und warmes Interesse für Wissenschaft und Kunst, wie die zahlreichen hier verfaßten Schriften beweisen. So schrieb 1410 Sixtus von Pferdsdorf eine Geschichte der Stadt, 1427 Albert Köberling eine Chronik des Klosters Boltzenroda, 1450 Stephan Brandys die Genealogie der Familie Buttlar, 1453 Liborius Schelen eine Geschichte der Landgrafen in deutschen Versen, 1462 Paul Rappe eine Chronik des Stiftes Kaufungen und Heinrich Bang die Geschichte des Catharinenklosters zu Eisenach, 1465 Peter Survelt das Leben der Heiligen in Versen und Thomas Schulz ein Gedicht über die Felsen Mönch und Nonne bei Eisenach, 1474 Alexander Löwe die Geschichte der Kreuzburger Klöster, 1479 Georg Sande einen Commentar zu den fünf Büchern Moses u. a. Als Kreuzburger Künstler sind zu nennen die Subpriorin Clara von Watterstädt 1306, welche sämtliche Hersfelder Äbte malte, und Bartholomäus

4. Während sich bei den angeführten in chronologischer Ordnung genannten Bauwerken die Zeit der Entstehung mit ziemlicher Gewißheit angeben ließ, sind wir bei dem folgenden einfachen, aber höchst merkwürdigen Monument völlig im Dunkeln. Dieses ist die Kirche des Dorfes Untersuhl bei Gerstungen, welche außer der in Ruinen liegenden Schloßkapelle von Groitzsch, mit welcher unsre Kirche genau übereinstimmt, das einzige Beispiel eines Rundbaues in den sächsischen Ländern darbietet. Den Hauptraum bildet ein kreisrundes Schiff von 40 Fuß Durchmesser, an welches sich nach Osten eine Chornische in der Form eines Halbkreissegments mit sich verflachendem Gewölbe anfügt. Bei dem ersten Anblick glaubt man, daß die Kirche ursprünglich der Verschried eines alten Schlosses gewesen, etwa wie der runde Thurm in Seeburg bei Gisleben oder der gewaltige Landgrafenthurm auf der Neuenburg bei Freiburg; aber da niemals ein Schloß in diesem Orte gewesen ist, kann man diese Idee nicht verfolgen. Auch überzeugt man sich bei näherer Prüfung des Baues selbst, daß er sogleich anfangs für kirchliche Zwecke und aus einem Gusse erbaut worden sei — mit alleiniger Ausnahme des runden hölzernen Dachaufsatzes und der Thüren und Fenster, welche theils in der neuesten Zeit, theils vor 300—400 Jahren eingebrochen zu sein scheinen, so daß sie keinen Anhalt für chronologische Bestimmungen darbieten. Den Reisenden, welche auf den Flügeln des Dampfrosses vorüberbrausen, gewährt die zu einer hohen Thurmspitze aufwachsende Kirche, von seltsamen kleinen Schieferthürmchen umgeben, einen originellen Anblick.

Andre romanische Überreste derselben Gegend begnüge ich mich zu nennen, theils weil sie schon bekannt sind, wie die noch vollständig vor-

Rymburg, welcher Christi Leiden auf einer Gemme eingrub und als er in die Dienste des Bischofs Pilegrinus von Salzburg eintrat, dem Kloster seiner Vaterstadt ein großes Gemälde mit der Zerstörung Jerusalems schenkte. Ein merkwürdiges Bild schickte Ludwig Richart, der in Spanien zu hohen Ehren gelangt war, 1331 seinen Eltern, nämlich sein Portrait mit der Umschrift: Lud. de Richartis, e Crucis monte Tyrigeta, Regis Hispanorum Ammiralius fide et virtute conspicuus. Diese Notizen sind aus der lateinischen Chronik des S. Petersklosters in Kreuzburg von dem letzten Propst des Augustiner Nonnenklosters Johann Crämer genommen, in des gelehrten Eisenacher Arztes C. F. Paullini rerum et antiq. german. syntagma. Francof. 1698.

handene aber schlecht conservirte Kreuzkirche in Treffurt mit drei runden Altarvorlagen (s. Puttrich's Denkmale der Baukunst in der preuß. Prov. Sachsen Bd. 2, Abth. Mühlhausen, Nordhausen und Heiligenstadt, S. 25 f.), theils weil sie zu wenig interessante Motive enthalten, wie der romanische Thurm der Kirche von Dorndorf mit einem uralten rohgearbeiteten Portal, dessen Capitäle mit ihren unbehüllichen Pflanzenformen ziemlich verwittert sind, während die Basen in der Erde liegen, die Ruinen des Kraingeres mit zwei romanischen Fenstern, deren Säulenbasen das Eckblatt haben, und das einfache Kirchlein S. Wendel vor Salzingen, bei dessen Gestaltung sich mehrere Jahrhunderte in unglücklicher Weise betheilig haben.

## II.

# Über ein Psalterium Hermanns I, Landgrafen von Thüringen.

Von Dr. Funckhünel in Eisenach.

Nachdem Kugler in dem Handbuche der Kunstgeschichte S. 506 einen Psalter des Landgrafen Hermann von Thüringen erwähnt hatte, dessen Bilder sorgfältig, mehr nach byzantinischer Weise, gearbeitet seien, die aber in solcher Richtung im Einzelnen einen merkwürdigen Sinn für ideal-schöne Form verrathen, und gemeldet hatte, daß dieser Psalter in der königlichen Privatbibliothek zu Stuttgart aufbewahrt werde, machte ich in der Neuen Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung 1847 S. 381 darauf aufmerksam in der Hoffnung, von diesem in seiner Art wohl einzigen Denkmale aus Hermanns Zeit genauere Nachrichten zu veranlassen. Diese Hoffnung, sowie andere Versuche, Ausführlicheres zu erfahren, waren vergeblich.

Jetzt bin ich glücklicher gewesen. Herr Oberstudienrath und Gymnasial-Rector Dr. Roth in Stuttgart hatte die Güte, mir folgende Notizen des Herrn Hofraths Dr. Klumpp, des Directors der Hofbibliothek, über dieses Manuscript zukommen zu lassen.

„Im Handschriftencatalog der k. Handbibliothek steht verzeichnet:  
,,,,24. — Cod. membr. Sec. XII—XIII. Psalterium jussu Hermanni I landgravii Thuringiae (1190—1215) scriptum, literis initialibus coloribus auroque speciosis iconibusque splendide depictis deauratisque superbiens. Praecedit Calendarium Apostolorum imaginibus et rusticorum operum delineationibus insigne. Psalmis subiecta sunt Cantica biblica, Symbolum



Athanasii, Litaniae O.O. S.S. et officium pro defunctis. Litaniae (in quibus Hermanni nomen bis aureis litteris exaratum occurrit) tum variorum Sanctorum tum ipsius Hermanni et Sophiae conjugis, deinde regum Hungariae et Bohemiae eorumque uxorum imaginibus insigniuntur.““

„Das Manuscript trägt auf p. 2 oben die geschriebenen Worte: Monasterii Weingartensis 1608. — Die Benedictiner Reichsabtei Weingarten hat also wahrscheinlich in diesem Jahre das Mscrpt. erworben. Woher, ist unbekannt. In den Besitz der k. Handbibliothek kam das werthvolle Buch bei Aufhebung des Klosters Weingarten, ohne weiteren Nachweis.“

Herr Roth, dem Herr Hofrath Klumpp das Psalterium zur Einsicht überließ, fügt diesen Notizen noch bei, daß das Mscrpt. sehr schön auf Pergament in starker und großer Schrift geschrieben und vorzüglich gut erhalten sei, aber durch die Unvorsichtigkeit eines Buchbinders am Rande hie und da etwas gelitten habe; Kuglers Urtheil, daß die Bilder im Einzelnen einen merkwürdigen Sinn für idealschöne Formen verrathen schienen ihm weniger auf die Bilder der Trinität und der Heiligen als auf die des Landgrafen und der übrigen fürstlichen Personen zu passen.

Es ist leicht zu erklären, daß in der Zeit, in welcher die Dichtkunst am Hofe Hermanns so ausgezeichnete Pflege fand, in Thüringen auch die Liebe zur Musik hervortrat. Siehe Uhlant, Walthar von der Vogelweide S. 41; Hagen, Minnesänger IV, S. 197. Es bezeugt dieß Wolfram von Eschenbach im Parival 639, 4—12 (19090 fg.):

dô vrâgte mîn hêr Gâwân  
 umb guote videlære,  
 op der dâ keiner wære.  
 dâ was werder knappen vil,  
 wol gelêrt ûf seitspil.  
 irnkeines kunst was doch sô ganz,  
 sine müesten strichen alten tanz:  
 niwer tânze was dâ wênc vernomn,  
 der uns von Dürngen vil ist komn.

Ferner hatte Landgraf Hermann Gelegenheit, in der Baukunst seinen gebildeten Geschmack zu bethätigen. Denn das von ihm gebaute Catha-

renenkloster in Eisenach wird nicht bloß als sehr reich begütert, sondern auch als prachtvoll in Einrichtung und Baustil geschildert. S. Storch, topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach S. 58. und Puttrich, mittelalterl. Bauwerke im Großherz Sachsen WC. S. 14.

In jenem Psalterium liegt nun wenigstens ein Beweis dafür vor, daß auch in der Malerei der Sinn für eine kunstreichere und schönere Form an Hermanns Hof und wohl auch durch seinen Einfluß zum Vorschein gekommen ist. Ließe sich etwa aus den noch vorhandenen Urkunden nachweisen, daß die in Hermanns Kanzlei ausgestellten sich von denen seiner Vorgänger oder überhaupt im Technischen und Artistischen der Siegel und der Schrift auszeichnen? Es ist mir erinnerlich, daß ein von Hermann ausgestelltes Document, welches bis vor einigen Jahren in Eisenach aufbewahrt wurde, vorzüglich schön geschrieben war. Freilich war mir eine Vergleichung nicht möglich, die nur bei einem größeren Vorrathe alter Urkunden zu einem sichern Resultate führen kann.

### III.

## Kalendarium necrologicum Thuringicum.

Aus einem Psalterium cum kalendario. 12<sup>o</sup>. Perg. sec. 13

zu Aschaffenburg.

Folgendes Kal. Neer. verdanken wir der gütigen Mittheilung des Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer in Frankfurt. In einem nun gerade vor einem Jahre an mich gerichteten Schreiben spricht derselbe die Vermuthung aus, daß die Handschrift wohl in irgend eine Hofcapelle der alten Landgrafen gehört haben mag, da keine anderen Todestage angegeben sind. Meine eigene Zugabe besteht in nichts weiterem als in der Hinzufügung der Todesjahre und der Übersetzung des alten Kalenders in den neuen, nebst den erklärenden Anmerkungen.

Wegele.

- 
- (3. Jan. 1216): III. nou. ian. Hermannus lantgravius <sup>1</sup>).  
(15. Febr. 1247): XV. kal. mart. Henricus lantgravius, rex Romanorum <sup>2</sup>).  
(25. April 1242): VII. kal. maii. Hermannus lantgravius Thuringiae <sup>3</sup>).  
(29. Mai 1284): III. kal. iunii. Sophia filia beate Elyzabeth <sup>4</sup>).

---

1) Landgraf Hermann I (1190 — 1216).

2) Heinrich Raspe IV, Landgraf seit 1228 — 1247, Gegenkönig R. Friedrichs II seit 1246.

3) Landgraf Hermann II, Sohn, geb. 1225, Sohn des Landgrafen Ludwig IV, des Heiligen, und der heil. Elisabeth.

4) Sophie, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Brabant.

- (10. Juli 1238): VI. id. iul. Sophia lantgravia <sup>1)</sup>.  
 (24. Juli 1240): IX. kal. aug. Frater Conradus lantgravius magister domus Theut. <sup>2)</sup>.  
 (12. Sept. 1227): II. id. sept. Ludevicus lantgravius Thuringie <sup>3)</sup>.  
 (28. Sept. 1213): III. kal. oct. Gertrudis regina Ungarie <sup>4)</sup>.  
 (31. Dec. 1218): II. kal. ian. Hermannus <sup>5)</sup>.

1) Sophie von Wittelsbach, zweite Gemahlin des Landgrafen Hermann I. (vgl. Chron. Sanpetr. Menk. SS. III, p. 257, a. 1238.)

2) Sohn des Landgrafen Hermann I. (Vergl. über den Todestag Konrads Löppen, Geschichte der Preussischen Historiographie, Berlin 1853, S. 265, wozu die Angabe unseres Necrol. bestätigend übereinstimmt.)

3) Landgraf Ludwig IV, der Heilige.

4) Mutter der heil. Elisabeth, aus dem Hause Meran.

5) Wahrscheinlich der erstgeborene, aber schon 1218 gestorbene Sohn des Landgrafen Hermann I.

#### IV.

### A n f r a g e.

Lucas über den Krieg von Wartburg S. 157 ff. bespricht andeutungsweise einen Gegenstand, der, so viel dem Unterzeichneten bekannt ist, eine eingehende Behandlung noch nicht gefunden hat, obgleich er gewiß dieselbe im hohen Grade verdient; es ist das religiöse und kirchliche Leben Thüringens in älterer Zeit, namentlich unter den Landgrafen. Lucas meint, es scheine in Thüringen eben so wegen des Indulgenzhandels ein Kampf gegen Mainz in Folge einer sich geltend machenden Pelagianischen Wirksamkeit Statt gefunden, wie der drückenden Forderung von Stolgebühren und dem Ablasskrame die strenge Ansicht des heiligen Augustinus in dem kräftig auftretenden Dominikaner-Orden sich entgegen gestellt zu haben, dessen bettelnd und predigend reisende Brüder dem Volke nahe standen und ihm kräftig ins Gewissen redeten<sup>1)</sup>. Ferner meint Lucas, ängstliche Zweifel über den sichersten Weg, die ewige Seligkeit zu gewinnen, schienen das Geschlecht der alten Landgrafen tief bewegt zu haben, und bezieht sich dabei auf Bekanntes, wie auf die Frage nach dem Schicksale der Seele Ludwigs des Eisernen, auf den Traum Hermanns vor der Stiftung des Katharinen-Klosters in Eisenach, auf das geistliche Schauspiel von den klugen und thörichten Jungfrauen und auf die Schwermuth Friedrichs des Gebissenen u. s. w. Endlich führt Lucas dafür, daß die religiöse Richtung in Thüringen eine eigenthümliche gewesen sei, auch den Umstand an, daß die Waldenser im 13. Jahrhundert in Thüringen und Hessen so viele Anhänger gefunden hätten.

In welchen alten Quellen finden sich Nachrichten über das religiöse und kirchliche Leben Thüringens? Ist irgendwo in neuerer Zeit dieser für die Kulturgeschichte unseres Landes so wichtige Gegenstand behandelt worden?

Dr. Funckhünel.

1) Es ist bemerkenswerth, daß dem ersten Prior des von Heinrich Raspe in Eisenach gestifteten Prediger-Klosters, Elger, Grafen von Hohenstein, freiere Ansichten über Dogmen und Einrichtungen der Kirche zugeschrieben werden, daß er sich zu Grundsätzen der Waldenser hingeneigt haben soll. Siehe des Unterzeichneten Beiträge zur Gesch. der Eisenacher Schule II, S. 24.

# VI.

Fortsetzung

des Verzeichnisses der Mitglieder

und

der an den Verein eingegangenen Geschenke.

---



# I.

## Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder.

### 1. Ordentliche Mitglieder.

1854. Januar. Herr Pf. Hübschmann in Gr. Cromsdorf bei Weimar.  
 April. Herr Pf. Büff in Bökershausen bei Bacha.  
 Herr Legationsrath Dr. Samwer in Gotha.  
 Junius. Herr Staatsminister v. Bretschneider Excellenz in  
 Gera.  
 Herr Auditor Kühn in Neustadt a. D.  
 Herr Hofrath Dr. Leist in Jena.  
 Herr Dr. W. M. v. Goethe, k. preuß. Legations-  
 Secretär in Rom.  
 Herr Kammerherr Walther v. Goethe in Weimar.  
 Julius. Herr Stud. D. v. Gohren in Jena.  
 Herr Hauptmann Gauby in Weimar.  
 Herr Kaufmann Hagenbruch in Weimar.  
 Herr Archidiaconus Müller in Meiningen.  
 Herr Archivrath Beck  
 Herr Schuldirector M. Schulze  
 Herr Professor Hassenstein  
 Herr Graf zu Königsacker  
 August. Herr Dr. Hellmann, Director der Ge-  
 werbschule  
 Herr Obristlieutenant a. D. Freiherr  
 v. Jensen-Tusch  
 Herr Justizrath Dr. Thomas  
 Herr Dr. K. Regel

} in Gotha.



- Herr Regierungsrath C. Walther in Gotha.
1854. August. Herr August Henneberg in Gotha.  
Herr Justizrath Dietrich in Gotha.  
Herr Hofrath Bechstein in Meiningen.  
Herr Dr. Polack in Waltershausen.
1855. April. Herr Stud. Eduard Dsann in Jena.

## 2. Correspondirende Mitglieder.

1854. April. Herr Regierungsrath Schulze in Magdeburg.  
Herr Schagrath Dr. J. C. B. Stüve in Osnabrück.
- Junius. Herr Dr. Schmel, k. k. Regierungsrath in Wien.
- November. Herr Domschatzmeister Heinrich Weidenhaupt in  
Aachen.

## II.

### Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

#### Geber und Gegenstand.

Die Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg.

212. Der neuen Preussischen Provincial-Blätter andere Folge Bd. 3 u. 4.  
Herausgegeben von A. Hagen.

Die belgische Akademie für Archäologie in Antwerpen.

213. Annales de l'académie d'archéologie de Belgique Tome X. Livrai-  
son 4. 1853. Tome XI. Livraison 1. 1854.
214. Extrait du nobiliaire de Belgique concernant la famille de Kerck-  
hove-Varent par van der Heyden. 1853.
215. Vertoogschrift zyner Majesteit den koning der Belgen togezonden  
door de commissie der 5. Wyk en der vorsteden van Antwer-  
pen. 1854.

Geber und Gegenstand.

Der Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde  
in Schwerin.

216. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde 18. Jahrg. 1853 u. 19. Jahrg. 1854.

217. Quartalberichte desselben Vereins XIX, 2 u. 3. und XX, 1. 1854.

Der Herr Verfasser.

218. Über das Germanische Loosen von G. Homeyer. 1854.

S. Königl. Hoheit der Großherzog von S. Weimar.

219. Archiv für hessische Geschichte u. Alterthumskunde Bd. VIII, Heft 1. 1854.

220. Urkundenbuch zum Archiv für hessische Geschichte u. Alterthumskunde; herausgeg. von L. Baur, 2. u. 3. Heft. 1854—55.

221. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Mainz und Wiesbaden Nr. 4. 1854 und Nr. 4. 1855.

222. Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen, gesammelt und bearbeitet von H. C. Scriba, 4. Abth. Supplemente zu den 3 ersten Abtheilungen. 1854.

223. Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen von G. W. J. Wagner. — Provinz Oberhessen. 1854.

Der Herr Verfasser.

224. Rudolstadt und seine romantischen Umgebungen von Obbarius.

Der historische Verein für Nassau in Wiesbaden.

225. A. Köllner's Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf; herausgeg. von dem historischen Verein für Nassau. 1854.

Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.

226. Denkschrift zur Feier des funfzigjährigen Bestehens der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1853.

227. Einunddreißigster Jahresbericht derselben Gesellschaft. 1853.

Der historische Verein von und für Oberbayern in München.

228. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte; herausg. von dem Vereine von und für Oberbayern 14. Bd. 1. u. 2. Hft. 1852—53.

229. Fünfzehnter Jahresbericht desselben Vereins für das Jahr 1852.

Geber und Gegenstand.

Der Herr Verfasser.

230. Programm des Karl-Friedrichs-Gymnasiums in Eisenach, enthaltend Beiträge zur Geschichte der Schule III. Theil, vom Director Dr. Funfhänel.

Der historische Verein für Steiermark in Grag.

231. Schriften des historischen Vereines für Innerösterreich 1. Heft. 1854.  
232. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark 1. bis 4. Heft. 1850 — 53.

Der historische Verein zu Dsnabrück.

233. Mittheilungen des historischen Vereins zu Dsnabrück 1. bis 3. Jahrgang. 1848 — 53.

Der historische Verein für Niederbayern in Landsbut.

234. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern III. Bd. 4. Heft. 1854.

Der historische Verein der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Lucern.

235. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug. 10. Bd. 1854.

Die historische Gesellschaft zu Basel.

236. Beiträge zur vaterländischen Geschichte; herausg. von der historischen Gesellschaft zu Basel, 5. Bd. 1854.

Der Herr Verfasser.

237. Paulinzelle und Schwarzburg in Stahl gestochen von J. G. Martini, historisch dargestellt von L. F. Hesse. 1854.

Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt.

238. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Mainz und Wiesbaden Nr. 1., 2., 3. u. 4. 1854.

239. Urkundenbuch zum Archiv für hessische Geschichte u. Alterthumskunde, 2. Heft. Herausg. von L. Baur, 1854.

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Cassel.

240. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde Bd. VI, 3. u. 4. 1854.

Geber und Gegenstand.

241. Regesta Schaumburgensia von C. W. Bippermann. 1853.  
Die Herren Verfasser.
242. Das Leben des Herzogs von S. Gotha u. Altenburg Friedrich II., von Chr. Ferd. Schulze. 1851.
243. Heimathskunde für die Bewohner des Herzogthums Gotha von Ad. Mor. Schulze, 3 Bde. 1845—47.
244. Gruß und Willkomm den Mitgliedern des Vereins für thür. Gesch. u. Alterthumskunde bei ihrer Versammlung zu Gotha den 6. Aug. 1854, von Ad. Bube.  
Herr Dr. Selig Cassel in Erfurt.
245. Denkschrift der Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt, herausgeg. am Seculartage ihrer Gründung den 19. Juli 1854.
246. Wissenschaftliche Berichte. Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Erfurter Akademie gemeinnütziger Wissenschaften herausgeg. von Selig Cassel, I—III. 1853—54.  
Der Herr Verfasser.
247. Die Beste Koburg. Gang durch die Geschichte in Dichtungen von Friedr. Hofmann. 1854.  
Herr Hofrath Bechstein in Meiningen.
248. Das alte Schloß Mainberg bei Schweinfurt und seine Bewohner. Historische Skizze mit Abbildungen von Sattler. 1854.  
Herr Professor Dr. Rein in Eisenach.
249. Drei Uerdinger Weisthümer aus dem Jahre 1454, von Dr. A. Rein.
250. Erinnerungen. Eine Festgabe zur funfzigjährigen Amtsführung des Herrn N. L. Heilmann, ersten Pfarrers der vereinigten evang. Gemeinde in Grefeld. 1854.
251. Wahrhaftige Beschreibung der Wunderzeichen vom Jahr 1517—55, gedruckt in Jena 1556.  
Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt.
252. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. VIII. Heft 1. 1854.
253. Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte.

Geber und Gegenstand.

schichte des Großherzogthums Hessen, gesammelt u. bearbeitet von  
H. G. Scriba. 4. Abth. Supplemente zu den drei ersten Samm-  
lungen. 1854.

Der Herr Verfasser.

254. Das herzogliche Kunstkabinet zu Gotha, von Ad. Bube, 2. Auflage.  
1855.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.

255. Neues Lausitzisches Magazin 27.—30. Bd. 1850—53.

Herr Hofkirchner Reinhardt in Gotha.

256. Frankfurter Münzverordnungen vom Jahr 1693 mit 8 Tafeln, auf  
welchen verschiedene in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. geprägte  
Geldmünzen abgebildet sind.

Die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in  
Frankfurt a. M.

257. Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst, Heft 5 u. 6. 1853—54.

Der Herr Verfasser.

258. Waltershäuser Chronik von C. Polack. 1854.

Der Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg.

259. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Organ des  
Germanischen Museums. Nr. 8—12. 1854 u. Nr. 1—3. 1855.

260. Erster Jahresbericht des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg  
vom September 1853 bis Ende August 1854 mit Rückblick auf  
das Jahr 1852 verf. von dem ersten Secretär W. Harleß. 1854.

Der Herr Herausgeber.

261. Friesisches Archiv, herausgeg. von H. G. Ehrentraut, Bd. 1 u. 2.  
1849 und 1854.

Der historische Verein für Niedersachsen in Hannover.

262. Siebzehnte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen.  
1852.

263. Zeitschrift desselben Vereins Jahrgang 1850 und 1 Doppelheft des  
Jahrgangs 1851.

Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland.

264. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland XXI.  
11. Jahrg. 1. 1854.

Geber und Gegenstand.

Der Herr Verfasser.

265. Réceptions, intronisations et funérailles solennelles de princes et princesses et prélats aux XV et XVI siècles par Alexandre Schaepekens.

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel.

266. Diplomatarium des Klosters Arenbök; herausgeg. von Ad. Jessen, Bd. 3. Abth. 1. 1854.

267. Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte Bd. 6. Heft 1 u. 2. 1851—54.

Der historische Verein von Oberfranken.

268. Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von E. G. von Hagen, Bd. 6. Heft 1. 1854.

Der Herr Verleger, G. E. Bollmann in Cassel.

269. Hessische Geschichte von Chr. Röth, 1. Abth. 1. Heft. 1855.

Der historische Verein zu Bamberg.

270. Siebzehnter Bericht über das Wirken des histor. Vereins zu Bamberg.

Herr Regierungsrath Chmel in Wien.

271. Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde Östreichischer Geschichtsquellen; herausg. von der historischen Commission der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1. bis 4. Jahrgang. 4 Bde. 1851—54.

272. Monumenta Habsburgica. Sammlung von Actenstücken u. Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg von 1473—1576, herausg. von der histor. Commission der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Abth. 1. Das Zeitalter Maximilian's I., aus Archiven u. Bibliotheken gesammelt von Joseph Chmel, Bd. 1. 1854.

Der Herr Herausgeber.

273. Gefänge und Klänge aus einem Waldstädtchen und für dasselbe, herausgeg. von K. G. Schmid. 2. Aufl. 1854.

Der Stettinische Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

274. Baltische Studien; herausgegeben von der Gesellschaft für Pom-

Geber und Gegenstand.

merische Geschichte und Alterthumskunde, 15. Jahrgang 2. Heft.  
1854.

Die litterarische Gesellschaft des Stifts Fünen in Odense.

275. Akstykket til Nordens Historie i Grevefeidens Tid. Samlede og  
udgivne af Fyens Stifts litteraire Selskab. Odense. 3 Hefte.

1850 — 52.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Bock in Altenburg.

276. Das Wappen der Stadt Altenburg, von Wagner.

277. Stammtafeln der Familien von Kessel, von Brand u. von Meusbach.

278. Kurze Erzählung der großen Feuersbrunst, durch welche das Gothaische  
Städtchen Zella St. Blasii in die Asche geleeget worden. 1762.

279. Votum poeticum von Johannes Girbertus. 1638.

280. Einiges Handschriftliche verschiedenen Inhaltes.

Herr Kammerherr v. Ploeg in Weimar.

281. J. Oberthür, die Minne- und Meistersänger aus Franken. Würz-  
burg 1818.

282. G. Chr. Krensig's Beiträge zur Historie der Sächsischen Lande.  
Thl. 1, 2, 5, 6.

283. C. W. Schumacher, Merkwürdigkeiten von Eisenach. 1777.

284. G. L. Gabler, Freyburg, Stadt und Schloß. Querfurt 1836.

285. J. G. Möller, Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn. Gotha 1843.

286. Thon, Schloß Wartburg. Eisenach 1826. (mit handschriftl. Be-  
merkungen von G. v. Ploeg.)

287. L. Ettmüller, der Singerkrieg uf Wartbue. Ilmenau 1830.

288. C. Lucas über den Krieg von Wartburg. Königsberg 1838.

289. Vermischte Nachrichten zur Eisenach. Geschichte. Eisenach 1766. 4.

290. A. v. Spaun, Heinrich von Osterdingen. Linz 1840.

291. Die Wartburg bei Eisenach. Eisenach 1845.

292. J. G. Schöne, Beschreibung der Wartburg. Eisenach 1835.

293. J. G. Gottschalg's Gesch. des Fürstenth. Sachsen = Weimar = Eisenach.  
Weissenfels 1797.

294. J. G. S. Schwabe, histor. Nachricht von den Monumenten und Re-  
liquien Lutters. Weimar 1817.

295. C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Raumburg. 1846.

## Geber und Gegenstand.

296. H. v. Ploeg, Verzeichniß von Urkunden über die Wartburg. Weimar 1847. Handschr.
297. Der Sängerkrieg auf Wartburg. Fragment aus Rothe's Leben der heil. Elisabeth. Handschr. von H. v. Ploeg.
298. Th. Graesse, Jacobi a Voragine legenda aurea. Dresden 1846.
299. Handschriftliche Materialien zur Gesch. des Sängerkriegs auf Wartburg von H. v. Ploeg.
300. Handschriftliche Materialien zur Gesch. der Wartburg von H. v. Ploeg. 4 Fasc.
301. Allerlei zum Wartburgkriege.

## Siegelabdrücke in weißem und gelbgefärbtem Gyps von einem Freunde der vaterländischen Sphragistik.

302. Großes rundes Stadtsiegel von Orlamünde. Umschrift<sup>1)</sup>: civitatis. orlamunde. Wappen mit nach links in die Höhe schreitendem Löwen mit einfachem Schweif und 16 Gruppen von je drei Kugeln, darüber Ritterhelm mit Eichlaubverzierung im Rococostil und zwei mit je fünf Zweigen versehenen Hörnern.
303. Großes rundes Stadtsiegel von Erfurt. Umschrift: erfordia. fidelis. est. filia. magontine. sedis. Zwischen zwei dreistöckigen Thürmen und unter einem mit Thürmchen bekrönten Bogen sitzt mit bischöflichem Stab und Mütze ses. martinus. epi.
304. Kleines Erfurter Stadtsiegel mit dem h. Martinus zwischen zwei Thürmen und unter einem Baldachin. Umschrift: secret. erford. fidel. filie. mogunt. sed.
305. Großes rundes Stadtsiegel von Zeiz. Umschrift: sigillum burgen-sium de eyze. In zwei fleebblattförmigen Bogen mit schlanken trennenden Pfeilern und Fiale oben in der Mitte stehen die Apostel Petrus mit Schlüssel und Doppelkreuz, Paulus mit Buch und Schwert.

1) Da die treue Nachbildung der Schriftzüge im Druck große Schwierigkeit machte, ist alles, soweit es sicher lesbar war, in lateinischen Minuskeln wiedergegeben.



306. **Rundes Stadtsiegel von Jena.** Umschrift: sigillum civitatis de jene. Unter einem fleedblattförmigen Baldachin, der mit einem Haus und zwei Thürmen bekrönt ist, steht ganz en face Erzengel Michael mit dem Speer in der Rechten, Weltkugel und Kreuz in der Linken, zu den Füßen der Drache. Weinranken an beiden Seiten.
307. **Kleines rundes Jenerser Stadtsiegel.** Umfassung fleedblattförmige, in sechs Bogen zerfallende Rosette mit Fialenbekrönung. Erzengel Michael mit Krone und in der Linken haltend ein Wappenschild mit nach links aufsteigendem Löwen. Flügeltheile sehr schematisch dargestellt.
308. **Kleines rundes Stadtsiegel von Gera.** Umschrift: sigillum civium civitatis gera. In ovaler, in vier flache Bogen getheilter Form ein Helm mit sieben Federn und zu beiden Seiten in einen Blumenkelch endender Laubschmuck. Darunter Wappen mit nach links aufsteigendem Löwen und vierfach getheiltem Schweif.
309. **Kleines rundes Stadtsiegel von Grimma.** Umschrift: secretum civium opidi grymmensis. Stadthor mit Mauer, Hauptthurm und zwei schlankeren Nebenthürmen. Wappenschild mit zwei wagrecht Balken und ein anderes mit nach links aufsteigendem Löwen.
310. **Kleines rundes Stadtsiegel von Koburg.** Umschrift: sigillum civitatis coburg anno 1494. Wappenschild mit nach links aufsteigendem Löwen.
311. **Großes ovales Siegel des Capitels regulirter Domherren zu Erfurt.** Umschrift: s. capit. canonicoru. regulariu. in. erfordia. Stehende bischöfliche Gestalt mit Krummstab und geöffnetem Buch. Daneben Kirchenfaçade mit zwei Thürmen, von denen der eine unvollendet.
312. **Rundes, großes Siegel des Klosters S. Petri und Pauli in Erfurt.** Umschrift: s. conventus. mo. . . . . apetr. . . . . erphordia. Die Heiligen Petrus und Paulus auf gemeinsamer, gegitterter Cathedra sitzend.
313. **Ovales Siegel vom Abt Günther vom Peterskloster in Erfurt.** Umschrift unleserlich. Abt mit bischöflichen Insignien, sitzend auf einem in reichster Gothik mit einer Fülle von Fialen gebildeten Stuhl.

314. Großes rundes Siegel vom Marienstift in Erfurt. Umschrift: sigillum. capituli. see. marie. in erphordia. Maria und Christus neben einander auf einer Bank sitzend, Christus Maria krönend.
315. Ovales Siegel vom Schotten-Benediktinerkloster in Erfurt. Umschrift nur zum kleinen Theil leserlich. Ein Abt mit Krummstab in der Linken, die Rechte gehoben, sitzt unter einem gothischen Baldachin. Darunter Wappenschild mit undeutlichem Gegenstand.
316. Großes rundes Siegel des Stiftes von Klein-Jechaburg. Umschrift: s. capitli. scorum ap̄lorum petri et pauli. i. jecheburg. Paulus und Petrus (mit Schlüssel und Kreuz) sitzend auf breitem Sitz in fleblattförmiger Einfassung.
317. Großes rundes Siegel des Stiftes in Bibra. Umschrift: s. justi et clemētis patronorum ecclē. i. Bivera. Die zwei Heiligen in Diaconengewand, der eine mit Palmzweig, der andere mit Schwert, neben einander sitzend unter doppeltem gothischen Baldachin.
318. Ovales Siegel des Klosters S. Mariä in Greußen. Umschrift: s. sancte. marie in greuese. Maria mit Christuskind thronend.
319. Ovales Siegel des Benediktiner-Nonnenklosters zu Heusdorf. Umschrift: ses. godehardus. in hugisdorf. Sitzender Bischof mit gehobenem Scepter und Buch.
320. Kleines ovales Siegel des Predigerklosters in Eisenach. Umschrift: sigill. fratrum. predicatorum. isenaci. Johannes der Täufer und Christus bei der Taufe halb im Wasser stehend.
321. Kleines ovales Siegel des S. Nikolausklosters in Eisenach. Umschrift unleserlich. Maria und Elisabeth sich begegnend in einem gothischen Tabernakel.
322. Kleines ovales Siegel von Conrad, Dominikanerprovincial in Sachsen. 1359. Christus aus dem Grabe auferstehend, zwei Wächter davor. Umschrift bis auf weniges unleserlich.
323. Kleines ovales Siegel von Heylmann Püsemann, Prior der Dominikaner in Eisenach. 1410. Bischofsgestalt mit Stab und Buch.
324. Kleines rundes Siegel von Hermann Molsdorf in Madelungen. 1495. Ritterliches Wappen mit drei Kugeln oder Ringen im Schild.

## VII.

# Bericht über die Gemeindefiegel des Großherzogthums Weimar

von

Karl Bernhard Stark.

### I.

Der Verein hatte bei dem Großherz. Staatsministerium die Bitte gestellt, die Einsendung aller noch im Gebrauche oder im Besitze der Gemeindebehörden wenigstens befindlichen Gemeindefiegel der Stadt- wie Landgemeinden zu veranlassen. Es ist diesem Wunsche mit höchst aner kennenswerther Bereitwilligkeit der Behörden entsprochen und dem Vereine eine vollständige Sammlung aller derartigen Siegel aus den fünf Verwaltungsbezirken des Großherzogthums in alphabetischer Ordnung übergeben worden. Der Verein kann seinen Dank für dieß Geschenk nicht besser aussprechen, als indem er nach Kräften rasch das ihm gegebene Material auszubeuten strebt und durch die ihm hier gerade vergönnte Vergleichung von ganzen Massen das im einzelsten Falle Kleine und Werthlose als in einem größeren Ganzen nicht bedeutungslos und bestimmten, allgemeineren geschichtlichen Gesetzen unterworfen erweist.

Wichtige, sphyragistische Entdeckungen zu machen, möglichst alte und vielleicht kaum bekannte kirchliche Stiftungen oder längst ausgestorbene Geschlechter dadurch kennen zu lernen, darauf konnte es von vornherein nicht abgesehen sein. Da gilt es den an Urkunden befindlichen Siegeln,

den Brakteen, Grabdenkmälern u. dgl. nachgehen. Aber die Erwartung, nicht allein bei den jetzigen Stadtgemeindefiegeln, sondern auch bei denen einzelner Dorfgemeinden vorreformatorischen kirchlichen oder politischen Traditionen zu begegnen, hat nicht getäuscht und man wird von da aus bei Gemeinden, die heutzutage keine irgend hervortretende kirchliche oder politische Stellung einnehmen, zu weiteren Nachsuchungen veranlaßt werden. Es führen selbst die allgemeinen, einfachen Symbole der Landgemeinden zu bestimmten höheren und treffenden Gesichtspunkten. Zweitens ist es aber auch von Interesse, an diesen Siegeln die Umwandlungen zu studiren, die seit der Reformation, zumeist seit dem 50jährigen Krieg, welcher fast durchgängig als Grenzpunkt der noch vorhandenen Stempel angenommen werden muß, die Siegel durch Territorialveränderungen, durch unmittelbare landesherrliche Verfügungen, durch protestantischen Eifer, endlich durch das Eindringen gelehrter, allgemein humanistischer Tendenzen erfahren haben. Während hier und da ein gesunder, aufmerksamer Sinn für Symbolisirung eines Ortes durch hervorragende lokale Eigenthümlichkeiten oder wohl auch in mehr wichtiger Weise in Namensdeutung thätig ist, nimmt mehr und mehr die ganz abstrakte, gedanken- und formlose Tendenz überhand, nur den Namen der Gemeinde auf das Siegel zu setzen. Daß die neueste Zeit hierin noch kein Zeichen eines Fortschrittes gegeben, sondern daß in den letzten Jahren gerade noch mehrfach der Rest geschichtlicher und künstlerischer Tradition von den Siegeln geschwunden ist, ist eine sehr unerfreuliche Thatsache. Sollte durch vorliegenden Bericht die Aufmerksamkeit der Gemeindebehörden auf die Wahrung und geschickte Erneuerung ihrer Siegel, auf eine sinnvolle Herstellung neuer hingelenkt werden, würde der Verein es als ein nicht unwichtiges Zeichen der Anerkennung seiner Bestrebungen betrachten.

Der Verf., vom Verein mit der Berichterstattung beauftragt, hat sich in diesem ersten Bericht auf die zwei ersten Verwaltungsbezirke beschränkt, welche bekanntlich das eigentliche Fürstenthum Weimar mit dem Amte Allstedt und Ilmenau umfassen. Ihnen gegenüber tritt das Eisenachische Fürstenthum mit den von Fulda abgetretenen Landestheilen eben so sehr wie der von Chursachsen herübergekommene Kreis Neustadt a. D. als zwei in sich selbständige Theile, in denen daher auch für

die Siegel mannigfach verschiedene Gesichtspunkte gewaltet haben. Es war aber durchaus nicht des Verf. Absicht, eine vollständige Geschichte der Städtewappen z. B. daran anzuknüpfen und das zerstreute literarische Material dabei gesammelt niederzulegen, er wollte einfach aus eigener Vergleichung — und Vergleichung größerer Massen ist hier das einzige Mittel, um zu Resultaten zu gelangen — leitende Grundgedanken auffinden und das Nöthige in den Siegeldarstellungen erklären. Wie viel er hierbei dem mündlichen Austausch mit dem verehrten Vicepräsidenten des Vereins, Geh. Justizrath Michelsen, verdankt, welcher ja neuerdings für die allgemeine Heraldik, wie für die specielle Thüringens tief eingreifende Untersuchungen veröffentlicht hat, dieß auszusprechen ist ihm angenehme Pflicht.

Wir scheiden zunächst die Siegel der Stadt- und die der Dorfgemeinden. Unter den Stadtsiegeln fallen folgende der Betrachtung anheim: Allstädt, Apolda, Berka, Blankenhain, Bürgel, Buttstedt, Buttstädt, Dornburg, Jena, Ilmenau, Krannichfeld, Lobeda, Neumark, Naumburg, Stadtranda, Sulza, Tannroda, Weimar. Von allen diesen Städten liegen uns mehrere, wenigstens zwei und zwar meist ein großes und kleines Siegel aus derselben Zeit vor. Unter den datirten Siegeln folgen auf einander Bürgel mit 1610, Buttstädt 1636 und 1637, Buttstedt 1637, Lobeda 1643, Neumark 1651, Apolda 1714 und dann existiren durchgängig von allen Städten bis auf Weimar, Magdala, Krannichfeld, Allstädt große und kleine Siegel von 1741, die bis auf die speciellen die Stadt betreffenden Symbole sich genau entsprechen. Offenbar hat Herzog Ernst August (1728 — 1748), bekanntlich ein im Sinne der damaligen Zeit sehr kunstliebender, baulustiger, aber auch im Gefühl souveräner Allgewalt vielfach gewaltsam eingreifender Herr 1741 eine landesherrliche Verordnung für alle Stadtsiegel des ganzen Landes (daher auch für Eisenach) ergehen lassen, die ihnen eine gemeinsame Form gegeben hat und die landesherrliche Macht über die Städte stark aussprach. Diese gemeinsame Form besteht für das große Siegel in Folgendem: unter der herzoglichen Krone sind zwei ovale Wappenschilder schräg zu einander gestellt, welche selbst von zwei Stielen gehalten werden, die nach unten sich zusammen neigen und in ihrer Mitte Raum für das Stadtwappen lassen. Auf dem einen Wappen-

schild ist der Mautenkrantz angebracht, auf dem andern statt eines Wappens der Namenszug E(rnestus) A(ugustus) D(ux) S(axoniae) V(i-mariae) et I(senaci). Unten daran befindet sich der bekanntlich 1732 von Ernst August gestiftete Falkenorden. Ein Kreuz von Ästen mit Laub bildet das dahinter liegende Gerüste, an dem durch breite Bänder die Wappen gleichsam aufgehängt sind. In einem Halbkreise ist um den oberen Theil die Inschrift geführt: F. S. W. V. E. STADT (folgt der Stadtname) und unten steht die Jahreszahl 1741. Das kleine mit demselben Jahre bezeichnete gemeinsame Stadtsiegel weist nur den sächsischen Mautenkrantz auf mit der Herzogskrone, muschelförmiger Verzierung und der eben angegebenen Inschrift.

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Stadtsiegeln, so treten verschiedene Klassen der Symbole ganz ersichtlich einander gegenüber: wir haben Stadtsiegel, die das landesherrschaftliche Wappen zu dem ihrigen gemacht haben, ferner solche, die ihr Symbol der Kirche der Stadt und ihrem Haupttheiligen entlehnt haben, ferner solche, die das eigentliche Wahrzeichen der Stadt, das Thor mit Mauern und Thürmen, das daher sehr viele Städte, z. B. Hamburg, in ihren Wappen führen, aufweisen, ferner solche, die einen ritterlich gekleideten Fahnenträger, doch wohl das Symbol eigener kriegerischer Bewaffnung und Ordnung, zeigen, endlich Darstellungen, die von der Umgebung des Ortes oder gelehrten Symbolen entnommen sind.

In der ersten Klasse macht sich natürlich der nach links aufsteigende Löwe der thüringischen Landgrafen vor allem geltend. Wir finden ihn in sechs uns übergebenen Siegelabdrücken von Weimar, in dem großen eines Silberstempels mit der Umschrift: DAS. GROSSE. INSIGIL. DER. STAT. WEIMAR, dann in dem kleinen eines Silberstempels mit der Umschrift: DAS. KLEIN. SIGIL. DER. STAT. WEIMAR, in dem kleinen jüngern eines Stahlstempels mit derselben Umschrift, aber heutiger Orthographie, ferner in dem der Polizeicommission, der Armen-Aufsicht, des Stadtrathes. Keines auch der erstgenannten geht dem Stile der Darstellung nach über das 17. Jahrhundert zurück. Der Löwe erscheint bei fünf mit der Krone, der Schweif ist mit großen Abweichungen behandelt, bald arabeskenartig, bald zweifach, bald vierfach getheilt, in den jüngsten Siegeln ganz einfach. Das Feld

des Wappens ist hermelinartig ornamentirt. Ferner erscheint der thüringische Löwe mit zweifach getheiltem Schweif als Bild des im Rococostil gezeichneten Wappenschildes nebst der Krone im Stadtsiegel von Blankenhain, in dem älteren: RATS. VND. GERICHTS. SIEGEL. DER. STADT. BLANKENHAIN, wie in dem jüngeren: DER. STADTRATH. ZV. BLANKENHAYN. Sehr einfach ist der Löwe, sowie das Wappenschild, in dem er sich befindet, auch ohne Krone gebildet in dem alten Stadtsiegel von Stadt Remda, das die Inschrift trägt: S. CIVITATIS. IN REMDE. Abweichend dagegen zeigt sich der Löwe im Stadtsiegel von Magdala, die Umschrift lautet: sigillum civitatis. maddala. Hier schreitet er nach rechts mit gehobener linker Vordertatze, der Schweif ist blätterartig vierfach getheilt. Das Wappenfeld ist hermelinartig ornamentirt und ein menschlicher Kopf ist über dem Schweif sichtbar. Der Löwe ist hier nicht der thüringische, sondern der gräflich orlamündische, die Bedeutung des Kopfes ist nur unklar. Ist er etwa aus einem Gemmensiegel mit römischem Kopf, dem secretum des Landesherrn, entnommen, wie es Michelsen z. B. auf einem Siegel der Grafen zu Reichlingen vom J. 1312, auf einem des Herzogs Rudolf von Sachsen vom J. 1361 nachgewiesen<sup>1)</sup>?

Das Wappen des kaiserlichen Pfalzgrafenamtes, der halbe doppelköpfige Reichsadler, hat nebst den Schwertern, den Symbolen der sächsischen Churwürde, das Stadtsiegel von Allstädt in sich aufgenommen. Das Wappen wird mit beiden Händen gehalten von dem dahinterstehenden wilden Mann mit bekränztem Haupt, diesem so häufig erscheinenden Wappenhalter. Allstädt war bekanntlich eine der fünf königlichen Pfalzstädte in Sachsen, die von der Pfalz von Goslar ziemlich in einer Reihe bis an die Elbe lagen<sup>2)</sup>. Es ist aber im chursächsischen Besitz gewesen bis 1554. Die Darstellung mit dem Adler links, den Schwertern rechts ist auf den zwei älteren und zwei jetzt gangbaren Siegeln ganz gleich. Die Umschrift des einen älteren, das überhaupt nur eine solche hat, lautet: SIGILLVM. CIVITATIS. ALSTAT. Allstädt, in dem Vertrage von 1552 der albertinischen, nun churfürstlichen

1) Siehe Michelsen über die Ehrenstücke und den Rautenkranz, 1854. S. 22. 23. Über Magdala s. Müller Weim. Staatshbh. 1851. S. 150. G. A. Wette histor. Nachr. von Weimar 1c. 1737. S. 261.

2) Sachsenspiegel Art. 62. Lepsius Kl. Schr. II, S. 217.

Linie zugesprochen, gelangte durch den Naumburger Vertrag 1554 wieder an die ernestinishe und ward 1575 bei den Grafen von Mansfeld eingelöst. Seit der Landestheilung von 1672 ist die bis dahin auch unter zwei Herren getheilte Stadt Allstädt ganz an Weimar gekommen.

Das Stadtsiegel von Kranichfeld, sowohl das ältere als das jetzige, enthält einen Kranich, nach links schreitend, der bei jenem noch in ein Wappenschild gestellt ist und erst von dem redenden Wappen der Herren von Kranichfeld herübergenommen ist<sup>1)</sup>, nicht unmittelbar eine Ausdeutung des Namens. Die Umschrift des älteren Siegels lautet: S. D. HIXX. REVSSEN. PLAVV. v. (C) IV. KRANICHFELT, erweist also, daß Kranichfeld zur Zeit der Verfertigung des Siegels unter den Herren von Neuß-Plauen stand. Der Name der Grafen von Neuß-Plauen ist aber in das Stadtsiegel gekommen als Besitzer der Oberherrschaft und Inhaber der Hauptlehn der Niederherrschaft von Kranichfeld vom Jahr 1454—1648<sup>2)</sup>; der Besitz der letztern gelangte bekanntlich 1615 durch Verkauf an Weimar.

In gleicher Weise hat die Stadt Tannroda in ihrem Siegel die Tanne, ebenfalls erst herübergenommen von dem Wappen der Herren von Tannroda. Auf dem ältesten unter den übersandten, dem von 1741, ist die Stadt DANNRODA geschrieben.

Endlich kommen wir zu dem Symbol der Hennebergischen Grafen bei dem Stadtsiegel von Ilmenau. Während zwei Siegel und zwei Stempeldrücke des Stadtraths oder der Stadtgemeinde von Ilmenau einfach die Henne auf dem Berge zeigen, giebt uns das große Siegel von 1741 noch das frühere vollständige Wappen. Zwei stattliche polygone Thürme schließen in ihrer Mitte das viereckige, in vier Felder getheilte Wappenschild ein. Auf diesem wiederholen sich in den schräg correspondirenden Feldern die Henne auf dem Berge und der Doppeladler mit zwei darunter horizontal gelegten Gegenständen, einem langen und einem kurzen, offenbar Gabel und Kamm, jenen zwei bekannten, durch Michelsen<sup>3)</sup> erst in ihrer Bedeutung erkannten Ehrenstücken des Kevernburgischen Geschlechtes. Wir haben aber hier neben dem

1) Michelsen über die Ehrenstücke S. 27.

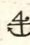
2) Brückner Landesf. des Herz. Mein. I, S. 49 ff. II, S. 777.

3) über die Ehrenstücke S. 17—19.



hennebergischen das Kefernburg-schwarzburgische Wappen, da Ilmenau bis 1543 dem schwarzburgischen Hause gehörte.

Noch bleibt uns ein in diese Klasse gehöriges städtisches Siegel, das von Apolda. Es liegen uns sechs verschiedene Siegel vor, von denen vier, zwei ältere, eines von 1741, das jetzt gebrauchte, dasselbe Emblem zeigen: in einem Wappenschild einen alten, oben abgehauenen, aber Sprossen treibenden Baumstamm. Dieß ist das spätere Wappen der Bisthume und Schenken von Apolda, die seit dem Jahre 1195 genannt werden, wobei aber auf jeder Seite des Stammes ein oder zwei Äpfel als redendes Wappen hinzugefügt sind; die andere Linie dieser Bisthume, die von Eckelstädt, führte das alte Ehrenstück des Geschlechtes, ein Balkengitter, in ihrem Wappen fort<sup>1)</sup>. Nach den von Lepsius gegebenen Beschreibungen urkundlicher Siegel vertrat ein einfacher Zweig neben dem Apfel den jetzigen Baumstamm. Die Inschrift des ältesten lautet: S. CIVITATIS. APOLDI. Von den zwei abweichenden Siegeln Apolda's ist das eine ein kleiner Stempeldruck mit einem A, je einem Apfel zur Seite und einem undeutlichen Gegenstand, das andere aber hat den sächsischen Mautenkranz mit der Umschrift: W(ilhelm) E(rnst). H(erzog) z(u) S(achsen). 1711.

Ich knüpfe hier gleich die Erwähnung eines Siegels des früheren Manufacturcollegiums zu Apolda an aus dem J. 1714 und der Umschrift: der F. S. W. Stadt Apolda Strumpffabric signet (sic!) und der Devise: mea pascua reddo, bezüglich auf ein im Felde stehendes Schaf, über dem das kaufmännische Zeichen  sich findet, das genau einer Hausmarke entspricht und in der Kaufmannswelt eine sehr weite Verbreitung erhalten hat<sup>2)</sup>.

Die zweite Klasse der Stadtsiegel hat nicht das landesherrliche Wappen ganz in das Feld des städtischen eintreten lassen, sie nimmt dasselbe vielleicht aber nur in kleinem Maßstabe auf, bewahrt sich aber die specielle Beziehung zur kirchlichen Gemeinde, die ja der städtischen vorausging, und ihrem Vertreter, dem Schutzpatron. Wir haben in diese Klasse die Stadtsiegel von Jena, Lobeda, Bürgel, Dornburg, Buttstädt, Buttstedt zu setzen. Engel, Maria als Himmelskönigin,

1) Lepsius Kl. Schr. II, S. 77—85.

2) Michelsen Hausmarke S. 64 ff. Taf. III, Nr. 47

Apostel, ritterliche Heilige, Bischöfe nehmen das Feld des Wappens ein. Michael, der gewaltige Engel des Gerichts, der Streiter und Besieger des Drachen in der Apokalypse (Offenb. Joh. 12, 7.), erscheint auf den Siegeln von Buttstädt und Jena. Die Zahl der den Engeln und ihrem Heersführer Michael gewidmeten Kirchen ist in Thüringen sehr groß; wo es an Reliquien mangelte, hat man neue Gründungen den Engeln geweiht, wohl mögen dabei sonst noch näher zu erforschende, auf Umwandlung altheidnischen Volksglaubens bezügliche Gründe gewirkt haben, die gerade in Thüringen seit Bonifacius dem Erzengel Michael eine so hervorragende Stellung gaben. Das Stadtsiegel von Buttstädt liegt uns in fünf verschiedenen Versionen vor: wir haben „das kleine sigil der stat Butstat“ von 1636, ferner das große: **CIVITATIS BVDSTAT SECRETVM** von 1637, dann das große und kleine Siegel von 1741 und endlich das heutige „Siegel der Stadt Buttstädt.“ In allen großen Siegeln erscheint der Engel des Gerichtes nach rechts hin eilend im langen Ärmelgewand, mit breitem Gurt und kreuzweis über die Brust gezogenen Binden der Flügel; in der Rechten hält er hoch das Schwert, die Linke ist mit der Wage gesenkt, deren eine Schale sich neigt; er tritt auf den zu Boden rückwärts geworfenen Drachen. Zu beiden Seiten des Engels sind Helme mit hohen Verzierungen sichtbar, rechts der der meißnischen Markgrafen mit dem merkwürdigen thurmartigen Aufsatz<sup>1)</sup>, links der der sächsischen Herzoge mit den zwei durch je vier Fähnlein geschmückten Hörnern. Unten in der Mitte vor dem Drachen ist aber ein Wappenschild mit der französischen Lilie gestellt. Dieses Wappen ist auf dem neuesten Stadtsiegel bedeutend gewachsen und lehnt als großer Schild an der Seite des Engels, im kleinen Stadtsiegel von 1636 hält es aber bereits der zum Wappenhalter gleichsam schon herabgesunkene Engel vor sich. Es ist vielleicht zu vermuthen, daß wir hier ein ritterschaftliches Wappen haben, welches einer in der Stadt ansässigen einflußreichen Familie angehörte.

Während in dem Buttstädter Siegel der Engel zunächst als Engel des Gerichts charakterisirt ist, tritt er auf dem Jena'schen Stadtsiegel als Besieger des Drachens allein hervor. Er steht daher in dem älte-

1) Vgl. die Beschreibung des Helmes im Turnei von Nantes, bei Michelsen die Ehrenstücke S. 13. 14.

sten, dem von 1652, ruhig und hält in der Rechten den Speer senkrecht, in den Nachen des das Haupt erhebenden Drachens ihn stoßend. Seine Bekleidung ist auch eine andere, sie ist ursprünglich zwar lang, aber läßt den oberen Theil der Brust frei, die etwas ungeschickt als eine weibliche erscheint. Das Haupt trägt eine Krone. Gewaltige Flügel sind heraldisch gebildet. Es ist interessant, zu verfolgen, wie dieser Engel in den drei jüngeren Siegeln immer mehr seinen kirchlich ernsten Charakter aufgibt, zur hochgeschürzten Gestalt mit auseinander fliegendem Röcklein wird, bald sich förmlich krümmt, den Drachen zu durchbohren, bald leichten Schrittes über ihn hinschwebt, bald ihm sentimental weich den letzten Todesstoß gewährt. Unter dem Namen des Erzengels Michael ist aber das Cistercienserinnenkloster zu Jena, von den Herren der Lobdaburg gestiftet, unter diesem Namen die Kirche des Klosters, die jetzige Hauptkirche der Stadt, geweiht. Zu diesem kirchlichen Symbol trat aber noch das Wappenschild mit dem thüringischen Löwen, seitdem mit dem J. 1301 Theile der Stadt, seit 1331 ganz Jena von den thüringischen Landgrafen käuflich erworben ward. Das Wappenschild wird von dem Engel in der Linken gehalten. In dem gemalten Fenster der alten Herrenstube des Rathhauses war nach Adrian Baier<sup>1)</sup> der Löwe als thüringischer durch die roth und weißen Streifen charakterisirt. Was die äußere Decoration anlangt, so ist die Umgebung des großen Siegels von 1652 mit der Umschrift: s. secretum. civitatis. ienensis noch ganz im gothischen Stil gehalten und zwar in der Form eines ovalen, fleckblattförmig gegliederten Fensters mit drei bekrönenden geschweiften Bögen und umgebenden Fialen. Ohne Frage haben wir eine Nachbildung eben jenes Glasgemäldes der Herrenstube.

Noch ist ein kleines Siegel von Jena zu nennen, welches den Engel als Halter eines Wappenschildes mit der Weintraube aufweist. Wir haben hier eine Verbindung des Schutzheiligen mit dem alten, dem starken Weinbau des Jenaischen Weichbildes entnommenen Symbol; die Weintraube erscheint auf den seit 1448 geprägten Jenaischen Hellern, ferner noch heute auf Gränzsteinen des Jenaischen Weichbildes, die Flügel jenes Engels im Glasgemälde der Herrenstube waren mit Weintrau-

1) Archit. Jen. p. 264.

ben bedeckt, in einem Glasgemälde der Rathskapelle war eine bischöfliche Gestalt, die Weintraube haltend, dargestellt. In dem heutigen Gemeindefiegel des Jenaischen Rathes- oder Brückendorfes Jenalöbnitz ist die Traube in der Hand des Erzengels noch erhalten, die in der Stadt dem landesherrlichen Wappen gewichen war.

Die Himmelskönigin mit dem Christuskind, das die Weltkugel trägt, auf dem linken Arm und dem geschmückten Kreuze in der rechten Hand, umgeben von einem flammenden Nimbus, bildet den Mittelpunkt der zwei alten Lobedaischen Stadtsiegel von 1643. Unten angefügt ist auch hier der Wappenschild mit dem thüringischen Löwen. Die Behandlung der Gestalt, besonders des Gewandes der Maria, weist offenbar auf ein Original im fließenden, germanischen Stil hin. Die Umschrift lautet: SIGILL. D. STADT. LOBADA. Es ergiebt sich daraus, daß die noch heute mit sehr stattlichem Chor versehene Kirche von Lobeda Maria als Himmelskönigin und Mutter Gottes geweiht war.

Unter den Aposteln ist allein Jakobus der Ältere, der Pilger, auf einem der Stadtsiegel zu finden und zwar in Dornburg. Es liegen uns vier Siegel vor, zwei aus dem Jahre 1741 und zwei ältere, von denen das eine, große, mit flachem Relief beiweitem das älteste ist. Die Umschrift des letzten ist deutsch in sehr runden Formen: S. der ... ad. dornbergk (S. der stad. dornbergk). Der Apostel steht mit auseinandergelegten Beinen, den Kopf nach seiner rechten Seite gewendet, den hohen Pilgerstab aber nach der Linken gefest. Ein kleines Käppchen, ein dickwolliger Armelrock, enge Beinkleider, ein offener, weitbauschiger Mantel, so stellt er sich dar, unter dem linken Arm hält er ein starkes Bündel und mit demselben, wie es scheint, auch eine Tasche am Henkel. In das große Siegel von 1741 ist die Darstellung treu aufgenommen, dagegen führt uns das kleine ältere Siegel schon den Apostel in seiner von der italienischen Kunst bestimmten Weise vor, eilig schreitend, mit flatternden Gewändern, den Reisehut auf dem Rücken. Natürlich ist der Kirchenheilige zum Stadtsymbol gemacht<sup>1)</sup>.

1) Über den Schutzheiligen der Kirche von Dornburg findet sich durchaus nichts in Schwabe historisch-antiquar. Nachrichten von Dornburg an der Saale, Weimar 1825. S. 73. 75, nur ein Altar zum h. Kreuz und zum h. Georg darin werden erwähnt. Die Kirche wird 1228 unter den Dependenzen des Bisthums Naum-

Der ritterliche Heilige S. Georg ist auf den drei uns übersandten Stadtsiegeln von Stadt = Bürgel, den zwei von 1610 und dem von 1741 zu finden, war doch das Benediktinerkloster Bürgel zu Ehren der Jungfrau und des h. Georg gestiftet, hat die jetzige Stadt auf dem dem Kloster gegenüber sich erhebenden Georgenberg erst um die 1208 gegründete Kapelle des h. Georg sich gebildet. Der Ritter ist auf dem großen Siegel von 1610 (das kleine scheint jünger, hat aber die Jahreszahl 1610 mit herübergenommen) ganz in mittelalterlicher Tracht mit Federhut, Panzerhemd, Wamms gebildet; auch das Pferd trägt Federschmuck und Panzer. Das Siegel von 1741 hat den Heiligen bereits in modern römische Tracht eingekleidet.

Ein Bischof in der Tiara, Mantel, den Bischofsstab in der Linken, das Buch in der Rechten, eine breite, volle Gestalt füllt die Mitte des Siegels von Buttstedt aus dem J. 1637<sup>1)</sup>. Hinter ihm zeigen sich breite, aus zwei horizontalen und zwei gebogenen, vertikalen Stäben bestehende Lehnen ohne Zweifel der bischöflichen Cathedra. Zu seinen Füßen ist ein Wappenschild mit dem thüringischen Löwen angebracht. Die Umschrift lautet: S. DES. RATHS. ZV. BVTTTELSTET. 1637. Es fragt sich, welchen h. Bischof wir hier zu erkennen haben. Am wahrscheinlichsten bleibt immer Bonifacius. Die Andeutung der Cathedra ist hier noch aus der ältesten regelmäßigen Form, Bischöfe, Äbte, Apostel thronend darzustellen, erhalten. So findet sich ein noch reicher ausgebildeter Bischofsstuhl bei dem h. Albinus auf dem Siegel von Großbrembach.

Die dritte von uns aufgestellte Klasse der Stadtsiegel, die ihr Symbol unmittelbar dem städtischen Wesen, der Ummauerung, des Thorschlusses entnommen hat, vertritt nur eine einzige der hier in Betracht gezogenen Städte, Neumark. Ausdrücklich wird in der Umschrift des ältesten Siegels: VERNEVERT. S. DES. RATHS. ZV. NEVMARK dasselbe als ein erneuertes, das ältere neu reproducirendes bezeichnet. Ein höchst stattlicher Thorbau ist nachgebildet; über dem unteren Quaderbau mit dem Bogen in der Mitte und den Vorsprüngen burg genannt, s. Lepsius Bischofsgeschichte von Naumburg I, S. 278. Kl. Schr. II, S. 225.

1) Über Buttstedt s. G. A. Wette histor. Nachrichten S. 172 — 227.

zu beiden Seiten tritt der obere Mittelbau zwischen zwei Rundthürmen zurück. Eine offene Galerie läuft um alle Theile herum. Der Giebel des Mittelbaus ist ähnlich den Giebeln der Markuskirche in Venedig in steilen Rundbogen geführt und mit Krampen geschmückt. Auf den Thurmdächern ragt noch hoch die Wetterfahne.

Das ursprüngliche Stadtwappen von Rastenberg (Stadtrechte erhalten im J. 1491)<sup>1)</sup> zeigt sich nur noch fast versteckt auf dem großen Siegel von 1741. Es ist dieß ein geharnischter Mann mit einem auf die Erde gestemmen Schwert in der Linken, einem Fähnlein in der Rechten.

Ganz dieselbe Gestalt begegnet uns auf einem älteren kleinen Siegel und dem großen von 1741 der Stadt Sulza; jenes trägt die Umschrift: SIGILLVM. CIVITATIS. SVLZA. Der Mann hat hier einen förmlichen Waffenrock und die Fahne selbst bildet einen weiten Bogen und spaltet sich in zwei Zipfel.

Noch bleibt uns ein einziges Stadtsiegel, das keiner der bisher besprochenen Klassen sich einreihen läßt, weder den weltlichen, der Herrschaft, der Wehrhaftigkeit entnommenen, noch den kirchlichen Charakter trägt. Es ist dieß das große Siegel der Stadt Berka a. S. mit der Umschrift: GEMEINER. STADT. SIEGEL. ZV. BERKA. 1674. Ein stattlicher Palmbaum mit Fruchtbüscheln steht in der Mitte eines Feldes, im Hintergrund sind Berghöhen, auf der einen, der steilen, ist eine Schloßruine sichtbar. Daß in dem letztern überhaupt die landschaftliche Umgebung Berka's, wonach die Ruine eines Bergschlosses des Grafen von Berka sich befindet, nachgebildet ist, ergibt sich leicht. In wiefern der sprossende Palmbaum, jedenfalls ein frei gewähltes Symbol fortwährender Verjüngung und Fruchtbarkeit, noch auf besonderer Veranlassung beruht, weiß ich nicht, doch erinnere ich daran, daß dieses Symbol gerade im 17. Jahrhundert von den fürstlichen Gründern der in Weimar 1617 — 1680 blühenden deutschen „fruchtbringenden“ Gesellschaft für diese gewählt ward, die daher den Namen des Palmenordens erhielt.

Die Siegel der Dorfgemeinden haben mit Ausnahme solcher

1) Der Stadt voraus ging ein 1321 zerstörtes Schloß, in der Stadt selbst sind noch drei Rittergüter.

Gemeinden, die, in altgermanischer Freiheit sich erhaltend, selbst eine politische Rolle einst spielten, wie die der Dithmarsen, kaum eine nähere Berücksichtigung bisher erfahren, da sie die jüngsten aller corporativen Siegel sind. Doch sind auch sie nicht ganz unergiebig für geschichtliche Untersuchungen. Außerdem ist es allgemein culturgeschichtlich nicht uninteressant, den Gedankenrichtungen nachzugehen, die bei der Herstellung derselben, dieser plastischen Vertreter des speciellen Gemeindebegriffs, gewaltet haben. Bis wieweit im weimarischen Lande sich Siegel der Dorfgemeinden zurückverfolgen lassen, kann hier nicht näher untersucht werden; unter den datirten Siegeln der Sammlung sind die ältesten bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts folgende: 1575 Dilsleben, 1615 Großromstedt, 1636 Dorndorf, 1640 Hirschroda, Obertrebra, 1650 Mellingen, 1651 Landgrafenroda, 1653 Niedertrebra, 1681 Niethnordhausen, Großmölsen, Großrudstedt, 1684 Niethnordhausen, Rannstedt, 1694 Heyda. Wir sondern zunächst alle Siegel aus, welche durchgängig jung, zum größten Theil erst den letzten Jahrzehnden angehörig, nur den Namen der Gemeinde aufweisen; es sind ihrer 40. Unter ihnen hat Rockau noch den Spruch: Gott segne die Gemeine, wie auf dem nicht hierher gehörigen Siegel von Landgrafenroda ein ähnlicher steht: Gott mit uns. Ohne weiteres Interesse sind ferner alle die mit dem herzoglichen, resp. großherzoglichen sächsischen Wappen als dem der Landesherrschaft bezeichneten, die mehrfach an die Stelle alter, individueller Darstellungen getreten sind; ihre Zahl ist 25. An diese schließe ich weiter diejenigen an, die ein früheres landesherrschaftliches Wappen noch behalten haben: hierzu gehören acht Ortschaften aus dem Amte Ilmenau. Heyda und Kammerberg weisen einfach die Henne der hennebergischen Grafschaft auf, dieses allein mit dem Berge. Heyda bezeichnet sich auf der Umschrift noch: unter dem Ampte Ilmenau. Die vier anderen: Oberperlit, Unterperlit, Neussiß, Roda haben ein ganz gleiches aus drei Feldern getheiltes Wappen mit den Churschwertern, dem sächsischen Rautenkranz und unten der Henne auf dem Berge. Wir haben hier sichtlich die Bildung des Gemeindefiegels aus der Zeit des gemeinsamen churfürstlichen und herzoglichen Besitzes der hennebergischen Grafschaft (1583—1660).

Die Gemeindefiegel, welche über die kahle, formlose Bezeichnung

durch den Namen oder über das Symbol ihrer Angehörigkeit an eine Landesherrschaft hinausgehen, zerfallen ihrem Wesen nach in drei große Klassen. Erstens ist es die politische Seite, welche in den Vordergrund tritt: und was könnte da wohl einfacher und bezeichnender für das Gemeindeleben sein, als der Baum, meist die alte, weitschattende Linde, der in die Mitte des Dorfes gepflanzt, um sich auf die Steinbänke die Gemeinde zum Gericht, wie zur Berathung versammelte, unter dessen Laubdach noch heutzutage alle Festlichkeiten der Gemeinde Statt finden? Der Baum ist daher das Symbol zunächst der Gerichtsstätte der Dorfgemeinde, somit aber auch dieser selbst in ihrer selbständigen Thätigkeit. Wir finden daher und dieß am meisten einen Baum, zuweilen aber auch zwei, drei, ja einmal eine Anzahl Bäume mit den Steinsitzen (Stern), unter dem Baum wohl die Laube, wie sie an hohen Festen rasch errichtet wird, hie und da noch Strauch und Ähre (z. B. Köderichsch, Hohlstedt), ein Haus (Niedersynderstedt), eine große Kellerartige Öffnung mit strömendem Wasser bei Ramsla in Bezug auf den dort Mühlen treibenden starken Bach, die Lache. Ist es nun meist ein Baum in abstracto, so lag es doch allzu nahe, den bestimmten Baum im Dorfe nachzubilden, oder ihn nach der in der Umgebung des Dorfes verbreitetsten Gattung zu bilden, dabei wohl auch eine Anspielung auf den Namen durchblicken zu lassen. So haben wir unter den 80 Dorfsiegeln dieser Klasse drei mit einer Weide: Maina, Saalborn, Weiden, zwei mit Buchen: Buchfahrt, Bucha, zwei mit Erlen: Flurstedt (1640), Goldbach (1785), dreizehn mit Tannen: Lengefeld, Schellroda, Schwarza, Tonnendorf, Beulbar und Ilmsdorf, Döbritschen, Ellerleben, Heindorf, Hermstedt, Merdendorf, Dsmarik, Rockau, Vollradisrode, Wickerstedt. In Bezug auf die Umschriften mache ich nicht auf kleine Abweichungen im Schreiben der Namen aufmerksam, nur auf die Bezeichnung des Dorfes Thangelstedt im älteren Siegel durch Saufeld, was allerdings der ursprüngliche, erst später verdrängte Name des Ortes war <sup>1)</sup>.

Neben dieser einfachen, aber treffenden Symbolik der Gerichtsstätte hat aber von demselben Grundgedanken aus die allegorisirende Gelehr-

1) Weim. Staatsh. 1851 S. 151.



samkeit des 17. und 18. Jahrhunderts einen anderen Weg eingeschlagen, wodurch sie sofort in das Allgemeynste hinaus schweifte. Die Justitia muß nun auf einzelnen Dorfsiegeln figuriren, ein geziertes Frauenbild mit Augenbinde, Wage und Schwert. So finden wir sie 1650 bei Mellingen, 1681 bei Großrudestedt, dann auf den Siegeln von Leutenthal, Niederröblingen (1716), Poppendorf, Großheringen (hierbei noch der Fisch im Wasser, das Zeichen des Fischfanges in der Saale), Wolferstedt (mit Palme statt Schwert).

Wir begegneten unter den Stadtsiegeln der Darstellung ritterlicher Männer mit Fahnen; ein Reiter mit Fähnlein kommt auf dem Siegel von Isserode vor, wohl in Bezug auf das dort so bedeutende Rittergut. Dagegen scheint der gewappnete Mann mit Federhut und Schärpe, welcher breit sich vor uns auf dem Siegel von Burgau hinstellt, durch den Stab, den er in der Hand hält und welcher oben handartig gespalten ist, ähnlich den Gerichtshänden (*mains de justice*), sich auf die Gerichtsbarkeit in der Gemeinde zu beziehen. Auffallend ist es nur, daß der im Wappen der Burgauschen Linie der Herren von der Lobdaburg befindliche geflügelte Fisch<sup>1)</sup>, wohl bezüglich auf die fischreiche Saale, im Gemeindefiegel nicht geblieben ist.

Dem politischen Gesichtspunkt der ersten Klasse stellen wir den kirchlichen der zweiten gegenüber. Die kirchliche Gemeinde ist ja durchweg die bei weitem ältere, aus ihr hat sich erst die politische entwickelt; daher kein Wunder, wenn die Kirche auch später noch oder ihr idealer Vertreter die politische Gemeinde bezeichnet. Es mußte aber gerade auf dem offenen Lande die Reformation einen tiefgehenden Bruch in die religiöse Tradition bringen, es erschien vielleicht hier gerade und mit Recht in den Augen protestantischer Geistlicher oder Gemeindevorsteher wichtig, nicht den Schutzheiligen, auch nur als Symbol, mit in die neue Kirche herüberzunehmen. So finden wir verhältnißmäßig wenig heilige Personen auf den Gemeindefiegeln; statt dessen ist das Kirchengebäude in dieselben eingeführt worden oder auch Christus selbst, aber unter dem altchristlichen Bilde des Lammes mit der Kreuzesfahne.

1) Michelsen über die Ehrenstücke S. 25.

Gehe wir die ersten, jedenfalls die interessantesten, näher ins Auge fassen, schicken wir noch ein Paar Bemerkungen über die zwei letzten Arten voraus. Unter den auf 25 Siegeln dargestellten kirchlichen Gebäuden ist kein einziges, das durch seinen Stil uns Interesse einflößen könnte; durchgängig sind dieselben modernisirt und wesentlich Nothdurftbauten, wie sie seit dem dreißigjährigen Kriege an die Stelle der alten traten. So finden wir z. B. bei Hohensfelden ein hölzernes Gerüste mit aufgehängten Glocken, wie es in Dörfern bei Jena mehrfach den Thurm vertritt. Die älteste Datirung eines Siegels mit Kirche ist 1651 bei Landgrafenroda. Eine große Kirchenvorhalle macht sich auf dem Siegel von Zottelstedt bemerklich. Das Lamm mit der Kreuzesfahne, welches hie und da über den Kirchthüren eingehauen ist, weisen sechs Ortschaften auf: Jfferstedt, Löttschen, Mittelhausen, Rannstedt (1684), Schaafsdorf (1767), Taubach.

Von heiligen Gestalten ist es zunächst Christus selbst, welcher in zwei bestimmten Situationen auf Gemeindegiegeln erscheint. Die Taufe hat das Siegel von Kalbsrieth im Allstädtischen, die Kreuzigung das von Kleinromstedt. Jene ist auf die drei Gestalten beschränkt, Christus im Wasser, Johannes übergebogen am Ufer und die Taube, der Stil durchaus manierirt. Christus am Kreuz ist ganz allein dargestellt; Totenkopf und zwei Knochen zu den Füßen des Stammes und vier Ähren aus ihrer Mitte hervorsprossend, der Stil ist viel strenger. Daß sich diese Siegel etwa auf bestimmte in der Kirche erhaltene Altarwerke, auf bestimmte Traditionen kirchlicher Sitte beziehen, ist wohl zu vermuthen. Die von dem Gewöhnlichen abweichende Umschrift ist bei beiden zu bemerken, sie lautet: SÄMPTLICHE GEMEINDE ZU KALBESRÜHT und GEMEINSIEGEL ZU KLEIN R. S. IN. AT. PCRR. (romstedt in amt?)

Den Erzengel Michael mit der Weintraube im Siegel von Senalöbnitz erwähnten wir schon früher bei Jena, dessen Rathsdorf es ja war. Sonst begegnen uns Engel noch zweimal, aber sehr modernisirt; auf zwei Siegeln von Guthmannshausen schwebt er mit Palme und einem Kirchenwedel oder Geißel, das einmal sehr züchtig in langem Kleide; eine hochgeschürzte, tänzelnde Gestalt mit einem Zweige ist der Engel von Stiebritz.

Der Ritter Georg ist ebenfalls in zwei Dorfsiegeln vertreten, denen von Rittersdorf und Großneuhausen; bei beiden ist aber der mittelalterliche Typus sehr verwischt.

Bischöfliche Gestalten haben sich auf fünf Dorfsiegeln erhalten; mit Ausnahme einer einzigen, bestimmt anders bezeichneten werden wir sie alle als h. Bonifacius benennen können. Es ist keine Frage, daß wir hier Dorfgründungen vor uns haben, die traditionell auf Bonifacius mit Recht oder Unrecht sich zurückführten und deren Kirche wenigstens in historischer Zeit als Wallfahrtskirche besonderen Ansehens genoß. Auf dem Siegel von Großmölsen bei Bieselbach erscheint ein Bischof ganz en face stehend, in der ausgestreckten Rechten den Bischofsstab, in der Linken das von einem großen Schwert durchbohrte Buch, das specielle Symbol des Bonifacius, er hat die Mitra auf dem Haupt, über die lang herabreichende Alba noch die Planeta, das Messgewand. Die innere Inschrift S. BONIFACIUS nennt ihn ausdrücklich; die äußere hat noch die ursprüngliche Form des Dorfnamens: GROSEN MULHAUS und die Jahreszahl 1681. Das Dorf Heilsberg, dessen Kirche als alte Wallfahrtskirche bekannt ist und manches archäologische Interesse bietet, hat ebenfalls einen Bischof mit Mitra, Krummstab, in der an den Körper geschlossenen Linken ein abgerundet erscheinendes Buch. Die daneben gestellten Buchstaben S. B. erweisen ihn bestimmt als Bonifacius. Der Ortsname erscheint auch hier in alter Form: HAVELSBERG<sup>1)</sup>. Die nahe an einander gelegenen, aber amtlich getrennten Ortschaften, Groß- und Kleinbrembach haben beide eine bischöfliche Gestalt, aber nicht mit demselben Namen. Bei Kleinbrembach lautet die auch für den Ortsnamen wichtige Umschrift: d. s. bonafacii. in. wenige. burpach und dazu im Innern des Feldes: gemeine. Von Großbrembach liegen uns zwei alte große Siegel vor mit einem auf breiter Cathedra thronenden Bischof mit Mütze, dem vorn durch eine Spange befestigten Mantel (Pluviale) und dem mit beiden Händen gehaltenen bischöflichen Stab. Unten vor ist ein einfaches Wappenschild mit einem Fisch. Dieser bildet allein das heutige Siegel von Großbrembach und bezieht sich am natürlichsten auf den Fischreichthum der im Ort vier

1) Nach Weim. Staatsh. S. 152 war die älteste Form Habechesberg.

Mühlen treibenden Scherkonde. Die Umschrift ist bei dem einen in gothischen Minuskeln, bei dem andern in lateinischen Majuskeln beigefügt: s. alpinus. s. grosebramp' und S. ALBINUS. S. BREMBACH. Es ist mir unbekannt, inwiefern der h. Albinus, Bischof von Angers, ein auch sonst in Thüringen verehrter Heiliger war. Sehr roh gebildet ist der heilige Bischof auf dem Siegel von Dbertrebra aus dem Jahre 1640. Er geht nach links mit aufgeschlagenem Buch und Bischofsstab in der Hand; durch den Bischofsstab ist ein kurzer, dolchartiger Stab hindurch gesteckt. Ob hier statt des Buches der Stab zum Zeichen des Martyriums durchstoßen ist? Die Bischofsmütze fehlt, aber der Heiligennimbus ist an ihre Stelle getreten. Jedenfalls haben wir hier Bonifacius zu erkennen.

Zwei Gemeinden haben die Heiligen der einst dort befindlichen, in Kammergüter umgewandelten Klöster in ihre Siegel aufgenommen: Oldisleben und Frauenprießnitz. Das Gemeindesiegel des ersteren aus dem Jahre 1575 zeigt ganz en face stehend einen Geistlichen in langer, vorn herab mit einem Streifen versehener Kutte; in der Linken hält er ein geöffnetes Buch von sich ab, in der Rechten den Becher. Ein Heiligenschein umgiebt sein entblößtes Haupt. Im Hintergrund ist eine Kirche und ein Lamm mit der Kreuzesfahne sichtbar. Der Heilige ist nicht der eigentliche Namensheilige des 1089 daselbst gestifteten Klosters, S. Vitus, sondern der Heilige des Ordens, Benedictus, dem der Kelch, speciell mit herausfließendem vergifteten Wein und das Buch Symbol ist. Ob das Lamm mit der Fahne und die Kirche nicht erst seit der Reformation in das Siegel gekommen sind, ist wohl zu fragen. Um so eher konnte aber der Heilige des Klosters das Symbol der Gemeinde werden, da seit 1499 bis zur Reformation die Advokatie des Klosters an den mit Marktrechten ausgestatteten Ort gekommen war<sup>1)</sup>. Dieselbe Gestalt eines Mannes in Klostertracht, aber ohne Heiligenschein und ohne Kelch, aber mit dem Buch kommt noch vor auf dem Siegel der Gemeinde zu Münchenroda bei Jena, dagegen mit dem Kelch, ohne Buch, dabei drei Kugeln oder Äpfel auf dem von Nudersdorf.

1) Weim. Staatsh. S. 211.

Frauenpriesnik, als Cistercienser = Nonnenkloster 1274 gegründet, weist heutzutage im Gemeindefiegel eine weibliche Heilige auf, im gefalteten Untergewand, hembartigem Obergewand, die durch den Blumenstengel in der Rechten und den zu ihren Füßen liegenden Drachen, über den sie ruhig wandelt, als h. Margaretha sich kundgiebt.

Ich füge diesem einzigen Beispiel einer weiblichen Heiligen gleich noch zwei Gemeindefiegel an mit Frauengestalten, die wahrscheinlich auch kirchlichen Ursprunges sind, aber ihren kirchlichen Charakter sehr verwischt haben. Eine weibliche Gestalt hält Traube und Blumenstrauß, dieß nun offenbar den Produkten des Orts entnommene Symbole, auf dem Siegel von Lachstedt, einem 1815 aus dem Raumburger Amt an Weimar abgetretenen Ort<sup>1)</sup>. Eine sehr plumpe Frau hält einen großen Schlüssel hoch in der Linken, die Rechte stemmt sie in die Seite im Siegel von Sulzbach.

Das Kreuz, das älteste und einfachste christliche Zeichen, welches ja auf den Fluren, bei den Gemeinden oft errichtet, durch Größe, Kunst und bestimmte Feiern weithin Wahrzeichen des Dorfes werden mochte, ist auf dem älteren Siegel von Schorba nebst zwei Sternen sichtbar; ein Doppeltkreuz neben einem Wasser mit Ente auf dem von Kleinneuhausen.

Es bleibt uns jetzt nach dieser Übersicht der auf allgemeinen politischen und kirchlichen Gesichtspunkten ruhenden Darstellungen noch eine Klasse sehr mannichfaltiger Art über, die an bestimmte, hervortretende Eigenthümlichkeiten des Ortes, Natur- oder von Menschenhand stammende Objekte, oft auch nur an allgemeine Verhältnisse des ländlichen Lebens angeschlossen, endlich sogar in das geistige Gebiet übergehen, sehr allgemeine, allegorische Gebilde uns vorführen. Wir steigen von dem Einfachsten zu dem Complicirteren dabei auf und nehmen als besondere Gruppe vorweg diejenigen Siegel, die in Bezug auf den Namen allerdings mit nicht sehr schulgerechter Etymologie oft gebildet sind. Folgende gehören dieser Gruppe an: eine Sonne bei Sonnendorf, Rohrgebüsch bei Rohrbach, ein Reis bei Reisdorf, eine Garbe bei Gaberndorf, ein Mann zwischen zwei Bäumen bei Mannstedt,

1) Encyclopädie über die deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse, 1830. S. 122.

ein Schnitter bei Hausfeld, ein Winzer bei Winzerla, Eichblatt mit Eichel bei Eichelborn, Kranich bei Kranichborn, ein Wurm, Drache bei Wormstedt, ein eilendes Roß bei Oberrosla und Werzdorf, ein Hirsch bei Hirschroda, ein Löwe bei Löbstedt, ein Brunnen bei Wohlborn und Pfuhsborn, Sichel und Wegstein bei Wehdorf, Tottenkopf auf dem alten Siegel von Dothen.

Aus dem Pflanzenreich werden zunächst ein einfaches Blatt, ein Blattzweig mit einer Frucht oder Blüthe gewählt (Golmsdorf, Lühheroda), die der Sonne zugewandte Sonnenblume bei Grabsdorf, Kornblumen in der einen Hälfte des Wappenschildes von Niedertrebra (Nidern Trewra 1653, in der anderen ist ein muschelartiges Gefäß), dann Grasbüschel (Wittersroda), Schilf im Wasser (Liebstedt), Ähre, eine oder mehrere (Altdörnsfeld, Dielsdorf, Drilshausen, Possendorf, wo die dreizehn Halme auf eine im J. 1697 auf dortiger Flur gefundene Ähre bezogen werden, Nirmsdorf, Rutha), Weintraube (Beutniz, Graischon, bezüglich auf den bekannten Weinbau im Gleisethal), Weinstock (Wöllniz auf dem älteren Siegel, Wenigenjena, in dessen Flur die Weinberge am Jenzig liegen). In geistiger Bedeutung ist jedenfalls die sprossende Palme auf dem Siegel zu Ginsdorf zu nehmen, ähnlich wie bei Verfa. Unter den Vögeln behauptet natürlich der Hahn oder die Henne, die ächten Vertreter eines bäuerlichen Hofes, den Vorrang; wir finden sie in Ballstedt, Stedten, Tröbsdorf, Olsersleben (mit Sonne), auf hohem bewaldeten Berg in Rothenstein. Noch freundlicher gestaltet sich das Symbol von Willerstedt im Storch, das von Gniebsdorf in der Taube mit dem Hlblatt. Die Gänsezucht wird Wilsdorf die Gans, die hohe Lage am Wald Glosewiz den auf dem Hasen sitzenden Raubvogel, Lautenburg den emporfliegenden Vogel mit einem Gegenstand im Schnabel gegeben haben. Unter den Thieren des Wassers sind wir dem Fisch bei Großmölsen schon begegnet; die Forelle im Wasser ist das Zeichen von Leutra, Fische im Wasser nebst Sonne das von Utenbach, der Krebs ist zu finden bei Löberschütz. Von den vierfüßigen Thieren haben wir bereits mehrere in jener Gruppe der Namenssymbolisirung gehabt; ich füge noch hinzu das Lamm bei Großkromsdorf, den Hund bei Göschwitz, das laufende Roß bei Groß-

romstedt (1615) und Stobra neben den zwei schon genannten Dörfern. Die Sonne, die den Fluren Gedeihen und Reife der Früchte bringt, erscheint wohl allein als Strahlengesicht auf dem Siegel von Geregä, mehr in Verbindung mit Pflanzen (Grabsdorf, Sonnendorf), ja mit der ganzen Flur (Eckstedt). Landschaftliche Bilder mit den verschiedenen Culturarten geben uns Eberstedt und Großlöbichau, jenes mit starker, strömender Quelle, dieses mit Kirche und Sonne.

Es lag sehr nahe, Ackergeräthe, dann die mannichfachen Beschäftigungen der Bauern für die Siegel zu benutzen: so kennen wir die Pflugschaar bei Kleinrudestedt, Krippendorf, Schorba (im älteren Siegel), Walze, Rechen und Grabscheit in Zwätzen, Sichel in Wehdorf. Die Weinberge von Neuengönnä sind durch den Mann mit Weintraube und Hacke symbolisirt, den Ackermann am Pflug weist Schorba auf, Oberndorf einen eine Ahre betrachtenden Mann, dazu kommen die schon angeführten Beispiele des Schnitters, Winzers, endlich auch der Fährmann von Maua. Das Jagdhorn im Siegel von Hottelstedt hat bei dem angrenzenden Ettersburger Forst seinen guten Sinn, ob aber der Anker bei Steudnitz, ist mir nicht klar.

Unter den Werken der menschlichen Hand haben Baulichkeiten am meisten bleibenden Charakter, entspringen sie doch aus bleibenden materiellen Bedürfnissen oder höheren, religiösen oder politischen Gesichtspunkten, sie bezeichnen daher sehr gut corporative Personen. Wir haben bereits die Kirchen, die als Gebäude nur die kirchliche Gemeinde zunächst repräsentiren, früher besprochen, wir haben es jetzt mit Baulichkeiten zu thun, die ohne solche Symbolisirung an und für sich als Merkmale in das Gemeindefiegel gekommen sind. Dazu rechne ich schon das Schloß mit hohem Mittelthurm und zwei Seitenthürmen von Niederrosła (dem Stil nach ist es bedeutend älter als das 1745 dort von Ernst August erbaute Schloß), dann den höchst interessanten Burgaufbau mit äußerem Thor, Thurm und Hof und innerer Mauer von Stotternheim, dessen gewaltige Burg in den Fehden der Erfurter oft genug genannt wird. Kaum wird hier noch an Schloß oder Burg, als Vertreter der Herrschaft, gedacht sein. Bestimmte Wasserübergänge haben seit Jahrhunderten sich erhalten und Brücken bilden daher ein

charakteristisches Zeichen für Gemeinden: so an der Ilm Dienstedt (daher in der Umschrift ausdrücklich dienstedt an der ilme), Oberweimar (eine leichtgebogene, gegitterte Brücke), Tiefurth (Holzbrücke), Mattstedt (drei Bogen und Mann darauf), an der Saale Gamsdorf (auf dem älteren Siegel vier Bogen und das steinerne Kreuz sehr genau gebildet) und Dorndorf. Das letzte Siegel ist in der That interessant. Die Umschrift lautet: DIE GEMEINE ZV DORNDORF AN DER BRICKEN 1636 und weist also bestimmt auf die Brücke als das Hauptmerkmal hin. Nun erscheint auf dem Innern des Siegels offenbar der Brückenkopf, zwei Thürme, eine hohe Mauer mit Eingangsthor und Fenster darüber umfassend. Der eine Thurm ist eckig und bedeutend hoch, der andere niedrig, und mit hoher Wetterfahne auf dem Dache. Wann an die Stelle des gewaltigen Neubaus die jetzige hölzerne Brücke getreten ist, ist mir unbekannt. Brunnen sind bei dem vielfachen Wassermangel der auf kahlen Kalkplateau gelegenen Dörfer ein sehr kostbarer Besitz: außer den Brunnen von Wohlsborn und Pfuhsborn weisen Kößnitz einen solchen und zwar nur einen mit Deckel verschließbaren Ziehbrunnen und Kuniz einen Laufbrunnen neben Gebäude und Gemeindebaum auf.

Die moderne, geschmacklose Allegorie hat auch die Dorfsiegel nicht ganz verschont. Die Justitia haben wir früher schon kennen gelernt, sie hatte doch wenigstens eine Beziehung zum Gericht des Dorfes, aber was waren es für sentimentale Anwandlungen, das Herz, meist flammend, mit zwei Pfeilen durchbohrt, dieß Symbol brennender Liebe, dazu etwa noch ein Paar sich schnäbelnde Tauben auf Dorfsiegel zu setzen, wie es in Alperstedt, Mohra, Heygendorf (1767), Röttschau geschehen ist!

Zum Schlusse sei noch zweier in ihrer Bezeichnung ganz allgemeiner, sowie zweier in ihrer Darstellung mir nicht ganz klarer Dorfsiegel gedacht. Ein Stern mit acht Strahlen gehört Schloßvippach an, concentrische Kreise mit Buckeln Darnstedt, einem aus dem Besitz von Pforta 1815 an Weimar abgetretenen Orte. Was das Siegel von Zenapriesnitz sagen will, etwa eine einen breiten Gegenstand fassende Hand oder der Klöpselartige Gegenstand in dem von Schöten, ist mir unklar.



Indem wir hiermit bei den von vorn herein gesteckten Grenzen des Berichtes stehen bleiben, dürfen wir uns vielleicht der Hoffnung hingeben, daß der hier gemachte Versuch, zunächst einfach aus der Betrachtung und Vergleichung der bisher so gut wie unbekannt gebliebenen Objekte und ihrer Verknüpfung mit geschichtlichen Thatsachen fruchtbare und allgemeinere Gesichtspunkte für Sinn und Werth der Gemeindefiegel aufzustellen, nicht als ein verunglückter erscheinen werde. Unmittelbar aber schließt sich daran die Bitte an alle diejenigen, welche dem Lokalen selbst nahe gestellt und in den lokalen geschichtlichen Dokumenten und Traditionen näher bekannt sind, Berichtigungen und Beantwortung so mancher unerledigt gelassenen Fragen dem Vereine nicht zu versagen.

# Prospect.

## Gesammelte und nachgelassene Schriften

von

**K. P. Lepsius,**

Königl. Preuss. Geh. Regierungs-Rath und Landrath a. D.

Herausgegeben

von

**A. Schulz (San-Marte).**

### Erstes Bändchen. \*)

Mit dem Bildniß des Verfassers.

#### Biographie des Verfassers.

- 1) Ueber das Alterthum und die Stifter des Doms zu Naumburg. Mit 10 Kupfertafeln.
- 2) \*Episcopatus Tarpatiensis. (Dorpat.)
- 3) \*Ueber alte stiftnaumburg. Meßbücher von 1484 — 1517.
- 4) \*Das naumburger Stiftswappen und die Stadtfarben.
- 5) Geschichte des Augustinerklosters St. Moritz zu Naumburg.
- 6) Die naumburger Peter=Paulsmesse.
- 7) Zur Geschichte der Befestigung der Stadt Naumburg.
- 8) Fürstenversammlungen von 1447 — 1614, und eine persische Gesandtschaft, 1600, das.

\*) Die mit \* vorbezeichneten Schriften sind dem handschriftlichen Nachlaß entnommen.

- 9) Kurfürst Georg II. und sein Kammerdirector Hans Georg v. Schleinitz.
- 10) \* Lutherthum, Calvinismus und Union. Erinnerungen an die kryptocalvinistischen Händel in Sachsen und im Stift Naumburg zu Ende des 16. Jahrhunderts.
- 11) Naumburg vor und nach der Schlacht von Lützen. Mit einer Kupfertafel.
- 12) Zwei naumburger Sprüchwörter.
- 13) Naumburger Trinkhörner, Hornaffen und Stollen.
- 14) Das Wappen am Posthause zu Naumburg.
- 15) Ein Blick in das frühere städtische Gemeinwesen.

### Zweites Bändchen.

- 1) Geschichte der Schlöffer Rudelsburg und Saaleck nebst Anhang über die evangelischen Pfarrherren zu Saaleck. Mit 2 Kupfertafeln.
- 2) Stadt und Kloster Sulza an der Ilm. Mit einer Siegelabbildung.
- 3) \* Ueber die Schenken und Bizthume von Apolda.
- 4) \* Geschichte des Schlosses Schönburg bei Naumburg.
- 5) \* — — Altenburg und 2 anderer Schlöffer das.
- 6) Histor. Nachrichten über Kösen, Pforta und dessen Amtsdörfer.
- 7) Schloß Freiburg a. d. Unstrut, \* nebst einer hier zuerst publicirten Chronik C. Brotuffs de 1557 über Freiburg und Scheiplitz, aus Brotuffs Originalhandschrift.
- 8) Die Sage von den Hussiten vor Naumburg, und der Ursprung des naumb. Kirschfestes.
- 9) \* Ueber Erasmus Stella, Fabelchronist von Zwickau.
- 10) Geschichte der Stadt (jetzt Dorf) Gr. Jena.
- 11) Geschichte des St. Clarenklosters zu Weissenfels. Mit einer Tafel Abbildungen.
- 12) Zur Geschichte des Klosters Ischillen.
- 13) Ueber die Lage der Pfalz Dornburg.

### Drittes Bändchen.

- 1) Ueber den Merseburger Dom und seine Geschichte.
- 2) Die Sage vom Raben und Ringe zu Merseburg. Mit 2  
Abbildungen.
- 3) Sphragistische Aphorismen. Mit 3 Tafeln Abbild.  
(Allgemeines zur Siegelkunde. — **a.** Die Siegel des Erzbischofs Otto zu Magdeburg. — **b.** Schlange, Hammer und Zange in den Siegeln deutscher Schmiedenzünfte, erläutert aus der deutschen Helden-  
sage (Wieland und Wittich). — **c.** Die Siegel in Beziehung auf Gegenstände der Architectur früherer Zeit (Verona, Fulda, Basel, Würzburg, Merseburg, Torgau, Upsala, Bayonne, Boppard, Bonn, Straßburg). — **d.** Die Siegel des Erzbischofs Wichmann zu Magdeburg. — **e.** Das alte Siegel der Stadt Bonn a. R. und ihr Name Verona. — **f.** Wappen und Siegel in Beziehung auf die deutsche Volks- und Helden-  
sage (Volker der Fiedler). — **g.** \*Das große Siegel der Stadt Cölln v. J. 1270. — **h.** \*Innungs- und Zunftsiegel.)
- 4) Ueber die bei Gr. Görschen gefundenen Bracteaten. Mit  
einer Tafel Abbildungen.
- 5) Ueber Peter Vischer und das Grabmal des H. Sebaldus zu  
Nürnberg.
- 6) \*Ueber Lukas Kranach.
- 7) \*Alte berühmte Gemälde zu Naumburg.
- 8) \*Ueber A. Dürers Kupferstich, die Melencolia genannt.
- 9) \*Ueber A. Dürers Holzschnitt des Bischofs Willibald zu  
Eichstädt.
- 10) \*Die Hinrichtung der H. Barbara, Gemälde in der Schloß-  
kirche zu Gossek.
- 11) In welcher Beziehung nennen wir uns Sachsen, und auf  
welchem Lande hastet die sächsische Herzogswürde?
- 12) \*Ueber das kursächsische und verwandte fürstliche Wappen.  
Mit einer Abbildung.
- 13) \*Ueber den Königsthron bei Rense.
- 14) \*Ueber die Quaternionen in der deutschen Reichsverfassung.
- 15) \*Ueber die Darstellungen des Glücksrades.

Ausgeschlossen von dieser Sammlung sind:

- 1) Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg bis 1304.  
Naumburg. 1846. Selbstverlag des Verf. \*)
- 2) Der Dom zu Naumburg.
- 3) Die Kirche und das Schloß zu  
Freiburg a. d. Unstrutt. } in Puttrichs Baudenk-  
mälern in Sachsen.

Tief gewurzelt ist in dem deutschen Charakter die Liebe und Anhänglichkeit an die Heimath, welche durch den Sturm der letzten Jahre selbst eher befestigt als erschüttert worden ist. Ihr wesentlich, wie dem wissenschaftlichen historischen Sinn unserer Nation überhaupt, haben wir den Reichthum an Männern zu danken, welche mit der aufopferndsten Hingebung und dem ausdauerndsten Fleiße ihre Kraft der Erforschung des vaterländischen Alterthums widmeten, indem sie erkannten, daß — wie dem einzelnen Menschen, — so auch dem ganzen Stamme oder Volke das Verständniß seiner selbst und seines gegenwärtigen Zustandes verschlossen bleibt, wenn sie nicht den eignen frühern Bildungsgang lichtvoll zu überschauen vermögen. — Auf der sicher festgestellten Specialgeschichte beruht die allgemeine Landes- oder Volksgeschichte. — In der Kenntniß der Heimath, in den historischen Erinnerungen eines Volkes ruht eine sittliche Kraft, welche sich in großen Momenten allgemeiner Bewegung noch nie verleugnet hat, und die derjenige vornehmlich im vollsten Maße würdigen wird, welcher den Geist und das Treiben in einer neu begründeten Stadt oder frisch cultivirten Gegend näher kennen gelernt hat. Amerika in der Masse seiner jetzigen Bewohner und

\*) Zur Nachricht, daß der Verlag dieses Werkes auf die Creutz'sche Buchhandlung zu Magdeburg übergegangen, und es von derselben durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen ist. D. Herausg.

vorzüglich seiner zahllosen Einwanderer giebt uns das schauerliche Bild einer von der Heimath losgerissenen, von jeder Pietät an das Alterthum und den damit engverknüpften idealen Interessen entblößten, geschichtslosen Bevölkerung in abschreckendster Gestalt, und mit Recht ist die Heimathkunde in vielen Stadt- und Landschulen als Hauptunterrichtsgegenstand bereits eingeführt.

Zu jenen Männern gehörte **K. P. Lepsius**, einer der thätigsten Gründer des thüringisch-sächsischen Vereins, der seit 1822 in zahlreichen ähnlichen Vereinen Deutschlands so glückliche und fruchtbare Nachfolge gefunden hat, Lepsius, der sich die Erforschung der Geschichte seiner Heimath, des Stifts und der Stadt Naumburg zur Lebensaufgabe gemacht hat, wenn auch nicht sein amtlicher Beruf in Stadt und Staat ihn darauf mithingewiesen hätte. Das Verzeichniß seiner Schriften zeigt die Stätten in größter Fülle, an welche alte historische Erinnerungen sich knüpfen; aber sie stehen nicht isolirt, sondern in engstem Zusammenhang mit der gesammten thüringischen und sächsischen Fürsten- und Landesgeschichte; sie reichen zum Theil bis in die erste Periode der christlichen Gesittung dieser Gegenden zurück. Wir bewundern den Scharfblick, der aus wenigen dürftigen Urkunden über scheinbar höchst geringfügige Gegenstände helle Lichter zu werfen weiß über Sitten und Zustände des Volks, Charakterzüge der Fürsten und Herren, über Bauwerke, historische und Kunst-Denkmale, und manches adlige Geschlecht wird sich durch die Entdeckung von Ahnen bereichert finden, auf die seine Familienstambäume sich nicht mehr Rechnung machen durften. — Durch und durch ein Mann der Wahrheit und Gerechtigkeit, schon Lepsius keine hergebrachte Autorität, kein lieb gewordenes Vorurtheil, keine unterhaltende Fabel, noch weniger die leichtgläubige und leichtsinnige Geschichtsmacherei, kurz nichts, was nicht streng urkundlich und unzweifelhaft sicher als wahr sich darstellt. Erkennen wir aber die Strenge der Prüfung, folgen wir ihm auf seinem

Bege mühsamer Forschung, nehmen wir Theil an seiner ausgebreiteten und tiefgehenden Sachkunde, so gewinnt der umnachtete Boden der Vorzeit ein Licht und Leben, in dem wir mit größtem Interesse uns plötzlich heimisch fühlen, als wäre es uns Gegenwart; so gewinnen wir den Glauben und erkennen die Bürgschaft für die Wahrheit einer Geschichte, die auf solchen erprobten Fundamenten aufgebaut wird: wir lernen in ihm und durch die Art und Weise seines Arbeitens die ächt wissenschaftliche Gediegenheit der Anlage und Ausführung dieser Schriften schätzen, erblicken in ihnen Muster für ähnliche Forschungen und erkennen ihnen, wie der Verfasser des Nekrologs in der Augsburger allgem. Zeitung (1853, Nr. 237. Beil.) treffend bemerkt, nicht bloß einen wissenschaftlichen, sondern auch vermöge der in ihnen bewährten Treue, Gewissenhaftigkeit und unpartheiischen Wahrhaftigkeit einen sittlichen Werth zu. Deshalb reicht auch ihre Bedeutung weit über den Gegenstand hinaus, den jede einzelne behandelt. — Ueberall tritt die monographische Untersuchung in lebendigen Zusammenhang mit der weitem vaterländischen Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kunstgeschichte. Längst ist sein Name für die lange Reihe seiner Abschreiber Autorität geworden, und schwerlich wird noch ein Denkmal des Alterthums in jener Gegend sich finden, auf dem nicht sein Auge mit prüfendem Sinne gewieilt, und dem er nicht eine Erörterung gewidmet hat.

Indem wir, von obigen Gesichtspunkten geleitet, die hier gesammelten kleinen Schriften, vielfach bereichert durch handschriftliche Aufsätze und Ergänzungen aus dem Nachlaß des Verfassers, einerseits allen Freunden deutscher Geschichtsforschung und Alterthumskunde und deutscher Art und Kunst sowie den Freunden und Schülern der Landesschule Pforta empfehlen, bieten wir andererseits sie zugleich den zahlreichen Besuchern der schönen gesegneten Gegend von Naumburg, welche in den

Bädern von Rösen und Sulza körperliche Stärkung suchen, zur Belehrung und Unterhaltung, zu geistiger wahrhafter Erfrischung durch Kenntniß und tiefere Würdigung der Orte, welche in dem Reiz unvergänglicher Naturschönheit prangend, selbst in ihren Trümmern noch als Zeugen einer bedeutenden Vorzeit zu ihnen reden, den Geist erwecken und das Gemüth erheben.

1848. S. 8. in 1848. 1848.

Das vertraute Verhältniß, welches Familienbände, langjähriger persönlicher Umgang und verwandte wissenschaftliche Studien zwischen dem Verfasser und dem Herausgeber knüpften, sowie dessen Besitz des gesammten handschriftlichen Nachlasses des Verfassers gewähren die Bürgschaft einer aufmerksamen und treuflüssigen Redaction, bei welcher keine Mühe gespart ward, sich genau auf den Standpunkt zu erheben, von dem aus der Verfasser selbst das Gebiet seiner Untersuchungen überschaute.

Der Verleger wird bemüht sein, dem Werke eine seiner würdige Ausstattung zu geben und für schleunige Herstellung Sorge tragen. Es erscheint, wie aus obigem Inhalts-Verzeichnisse hervorgeht, in drei Bänden, deren jeder etwa 20 Bogen stark 1—1½ Thlr. im Preise nicht übersteigen wird. Dem dritten (letzten) Bande werden die Abbildungen in einem besonderen Hefte in gr. 4. gratis beigegeben.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellung hierauf an und wird, um die Höhe der Auflage bemessen zu können, um baldige Subscriptions-Erklärung der verehrlichen Herren Interessenten gebeten.

Magdeburg, im März 1854.

**Creuß'sche Buchhandlung.**

(N. Kretschmann.)



Nachstehende Werke sind in demselben Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Lepsius, K. P.**, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation, mit 7 Taf. Abbild., 1r (u. einziger) Theil. 1846. gr. 8. 2 Thlr.

**San-Marte**, Leben und Dichten Wolframs von Eschenbach. 2 Bde. gr. 8. 1836 — 39. Herabges. Pr. 2 Thlr.

— Walthar von Aquitanien, Heldengedicht aus dem Lat. des X. Jahrhunderts im Versmaße des Originals, mit Erläut. gr. 8. 1853. 1 Thlr. 7½ Sgr.

**Der Dom zu Magdeburg**, herausgegeben von Clemens Mellin und Rosenthal. 30 Bl. Abbild. in Imp. Folio mit erklärendem Texte. roh 10 Thlr. cart. 10½ Thlr.

Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Zweiten Bandes drittes Heft.

Jena,

Friedrich Frommann.

1856.

Beitrag zur Geschichte der Provinz

# Historische Beschreibung

der Provinz

Zweite Ausgabe

1856

Verlag von

1856

XVI. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1756. Von Dr. Funckhanel . . . . . 177

XVII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1757. Von Dr. Funckhanel . . . . . 178

XVIII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1758. Von Dr. Funckhanel . . . . . 179

XIX. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1759. Von Dr. Funckhanel . . . . . 180

XX. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1760. Von Dr. Funckhanel . . . . . 181

XXI. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1761. Von Dr. Funckhanel . . . . . 182

XXII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1762. Von Dr. Funckhanel . . . . . 183

XXIII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1763. Von Dr. Funckhanel . . . . . 184

XXIV. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1764. Von Dr. Funckhanel . . . . . 185

XXV. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1765. Von Dr. Funckhanel . . . . . 186

XXVI. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1766. Von Dr. Funckhanel . . . . . 187

XXVII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1767. Von Dr. Funckhanel . . . . . 188

XXVIII. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1768. Von Dr. Funckhanel . . . . . 189

XXIX. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1769. Von Dr. Funckhanel . . . . . 190

XXX. Bericht über die Beschaffenheit des Landes von Eisenach im Jahre 1770. Von Dr. Funckhanel . . . . . 191

# I n h a l t.

	Seite
VIII. Das Stadtre Regiment und der Schöppenstuhl zu Eisenach. Nach einem daselbst gehaltenen Vortrage von Wilhelm Klein . . . . .	157
IX. Zwei ungedruckte Actenstücke zur Geschichte der Universität Jena. Mitgetheilt von Professor Wegele . . . . .	181
X. Der tugendhafte Schreiber im Sängerkriege auf der Wartburg. Von Dr. Funckhanel in Eisenach . . . . .	193
XI. Zwei ungedruckte Briefe Kurfürsts Johann Friedrich des Großmüthigen an Simon a Cuelsprans, Baillur ad Gent. Mitgetheilt von ORath Dr. Emminghaus in Weimar . . . . .	209
XII. Actenstücke zur Geschichte der Kirchen und der Schule in Eisenach. Mitgetheilt von Dr. Funckhanel . . . . .	211
XIII. Die beiden sülbischen Ämter Bacha und Geisa, in ihren Beziehungen zu Hessen, und zu der Reformation des 16. Jahrhunderts. (Cap. I. und II.) Vom Pfarrer Büff in Völkershäusen . . . . .	227
XIV. Miscellen:	
I. Curiosa aus der Geschichte des Eisenacher Gymnasiums im 18. Jahrhundert. Von Dr. Funckhanel . . . . .	248
II. Notiz. Von ebendenselben . . . . .	256
III. Zeugnisse für den Sängerkrieg auf der Wartburg. Von Karl Aue in Weimar . . . . .	257
IV. Das Wappen der Stadt Weimar. Von ebendenselben . . . . .	258
V. Erbre gister des Einkommens und der Zinsen der Pfarrer zu Saufelt, aus dem Jahre 1553. Mitgetheilt von Professor Wegele . . . . .	259



## VIII.

# Das Stadtre Regiment und der Schöppenstuhl zu Eisenach.

Nach einem daselbst gehaltenen Vortrage

von

Wilhelm Rein.

---

MIL

Die Geschichte der Stadt  
Wien

von  
Johann

Wien

Eisenach entstand unmittelbar nach der Erbauung der Wartburg durch Ludwig den Springer 1070—1073 und reihte sich der Classe der fürstlichen Städte an <sup>1)</sup>. Die Justiz und gesammte Verwaltung lag in den Händen des landesherrlichen Voigt oder Amtmann, bis der größte Wohlthäter und zweite Gründer Eisenachs, der kunstliebende Landgraf Hermann I. (1190—1216), welcher die Stadt durch die Anlage neuer Straßen vergrößerte und das Katharinenkloster stiftete, seiner Hauptstadt das Recht der Wochen- und Jahrmärkte <sup>2)</sup>, die Zoll- und Münz-

1) Aus welchen Stücken das der Stadt von ihrem Erbauer ertheilte Stadtrecht bestand und was es außer dem Mauerrecht umfaßte, ist bei dem gänzlichen Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht zu ermitteln. Der deutsche Übersetzer der Statuten von 1283 im rothen Buche des Rathsarchivs sagt in der übrigens sehr confusen Überschrift: die Handvesten, welche der Stadt Eisenach gegeben wären vom Landgraf Ludwig dem ersten Fürsten, der sie bemauert, vom Markgraf Heinrich der sie 1261 gewonnen, vom Landgrafen Hermann und seinem Sohn König Heinrich, die zu S. Catharinen begraben wären, seyen 1221 verbrannt, gibt aber sonst keine Andeutung, vermochte es auch nicht, da sich zu seiner Zeit (kurz nach dem Brande von 1636) nur noch die Tradition erhalten hatte. Im Eisenacher Stadtrecht (Ort = Loff's Rechtsquellen I.) III, c. 2. steht: „ez habin ouch di altin fursten und lantgrafen in Doringen, alz Isenache zeuerst gebuwit wart, diselbe stad gefriet, also das alle ere eckere — die hofsetete und hucz — von erbezinsin frey sint.“ Von einer älteren Stadt Eisenach, welche sich in der Nähe des heutigen Bahnhofes am Fuß des Petersbergs längst der Hörsel ausdehnte, wissen wir nichts, als daß sie existirt hat. (Schumacher), vermischte Nachrichten. Eisenach 1766, I, S. 15 f. theilt 2 Urkunden von 1293 und 1325 mit. In der ersten heißt es: in lapidea via (Steinweg) antique civitatis Isenache, in der zweiten: una curia sita in antiqua civitate prope Isenache. In dem Original (im Geh. Groß. Archiv zu Weimar) steht *prope*, was Schumacher übersetzen hat.

2) Schumacher a. a. D. III, S. 35. VI, S. 38. Gervais, in Raumers



gerechtigkeit <sup>1)</sup> und wahrscheinlich auch die selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit eigener Gerichtsbarkeit verlieh. Die letztere Behauptung wird durch eine Urkunde des genannten Landgrafen vom Jahre 1196 unterstützt, welche das Vorhandensein einer Stadtobrigkeit bezeugt <sup>2)</sup>. Auf diese Privilegien beruft sich Landgraf Albert (1265 — 1308) zuerst in einem Freibriefe der Stadt Weissensee vom Jahre 1265: quod burgenses civitatis nostre in Wissensee eo iure et libertate gaudere volumus, quo ipsi burgenses nostri de Ysenache et Gotha gavisii sunt sub nostris progenitoribus ab antiquo <sup>3)</sup>, und sodann in dem Eingange der Statuten Eisenachs vom Jahre 1283: quod Nos omnia iura et institutiones antiquarum libertatum praedilectis et fidelibus nostris burgensibus de Ysenach contradimus et donamus sub hac forma, quemadmodum ab illustri Principe domino Henrico Landgravio nostro avun-

histor. Taschenb. 1843, S. 219. Die Quelle dieser Nachricht ist vermuthlich das Chron. in Schoettgen und Kreyssig, diplom. Altenb. 1753, I, p. 89 f. — Über das Marktrecht vgl. N. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1852, I, S. 6 f.

1) Das Münzrecht ergibt sich aus dem uralten Vorkommen der monetarii, obwohl diese nicht bloß Münzmeister in unserem Sinne, sondern auch im allgemeinen städtische Banquiers waren. S. Schlegel, de nummis antiquis Isenac. Jenae 1703. (Schumacher), verm. Nachr. III, S. 35. VI, S. 39. Notizen über die Eisenachischen Münzen (Schillinge, Pfennige, Eisenachische Landwäre) und deren Währung enthalten zahlreiche Urkunden (s. Schumacher a. a. D. und Heusinger, de vet. pecuniae pretio. Isen. 1743) und unsre Fasten (1410. permissio Landgraviorum praeter Isennacenses etiam monetas cudunt Gotani, Weisensehenses, Jenenses et Salfeldenses. 1441. 1444.)

2) Es folgen nämlich unter den Zeugen (s. Schumacher, verm. Nachr. III, S. 42.) nach den Nobiles und Ministeriales die Worte: Burgenses nostri Theodericus scultetus, Kunradus et Ruedengerus camerarii, Gisilherus Johannes et Henricus monetarii, Reinardus rinc, Godefridus mucil, Henricus de Huninvelt, Cunradus de erfordia, Sifridus de aken, Sifridus de vachen, Fridericus de smalkalden, Warnerus Hamstreke. Es ist auffallend, daß außer den beiden Rämmerern und 8 Schöffen, 3 Münzmeister genannt werden, theils deshalb, weil man sowohl in Eisenach als anderwärts gewöhnlich nur 2 monetarii findet, theils weil wir dadurch 13 Rathsmitglieder erhalten, welche Zahl nicht zu rechtfertigen ist. Daher betrachte ich Gisilherus Johannes als einen Namen und lese Gisilherus Johannis (Sohn des Johannes, wie mehrmals vorkommt), so daß sich 2 monetarii und 12 Rathsmänner ergeben.

3) (Schumacher), verm. Nachr. VI, S. 56.

culo dilecto b. memoriae <sup>1)</sup>, et ab universis Landgraviis nostris praedecessoribus, tradita et donata sunt, eodem modo praedicta iura semper a Nobis inviolabiliter observentur.

Wie sich aber im Einzelnen das bürgerliche Regiment und die städtische Verfassung gebildet und verändert hat, ist nicht vollständig nachzuweisen, da die meisten Urkunden, Gesetze und Bücher <sup>2)</sup> in dem unglücklichen Brande von 1636 verloren gegangen sind. Erhalten sind uns außer mehreren im Großh. Geheimen Archive zu Weimar befindlichen Urkunden die erwähnten Statuten des Landgrafen Albert <sup>3)</sup>, drei Bücher eines Eisenachischen Rechtsbuchs <sup>4)</sup>, die s. g. Purgoldtsche Glosse zu dem Stadtrecht <sup>5)</sup>, welches unter dem Namen Ketten-

1) Dieser Landgraf Heinrich ist der deutsche König Heinrich Raspe (gestorben 1247 als letzter seines Stammes), mütterlicher Großvater des Landgrafen Albert, welcher die Statuten Ludwig des Springers und Hermanns I. ohne Zweifel bestätigte. Die Nachricht bei *Sachse*, Handbuch des großh. sächs. Privatrechts. Weimar 1824, S. 49 f., daß König Heinrich „die ältesten Eisenacher Statuten ertheilt hat,“ beruht auf einem Mißverständnis.

2) So z. B. sind die Bücher von *Seb. Legius*, vom Stadtrecht, und von *Reinhard Pinckernail* (oder Pinckernagel), des Rathes Zucht, welche nur in den Fasten (1373 u. 1404) genannt werden, verschwunden.

3) Die Copie im rothen Buche zu Eisenach ist abgedruckt von *C. F. Paullini*, historia Isenac. Francof. 1698, p. 57 ff., von *G. L. Gaupp*, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851, S. 198 — 204. und zuletzt von *H. G. P. Gengler*, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852, S. 101 — 106.

4) Das Msc. (auf Papier geschrieben und aus dem XV. Jahrhundert stammend, in 4.) besitzt die Kurf. Bibliothek zu Cassel, aus welcher es *F. Drtloff*, in 1. Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen (Jena 1836) S. 625 — 756 mitgetheilt hat. Der Herausgeber zeigt Einleitung S. LII ff., daß das Buch eine Privatzusammenstellung ist und sowohl aus dem sächsischen Landrecht und aus dem Rechtsbuch nach Distinctionen, als aus andern Stadtrechten und dem Eisenacher Stadtrecht herrührt — abgesehen von andern Quellen. Das Casseler Msc. stimmt nicht selten wörtlich mit der Purgoldtschen Glosse überein, was ganz natürlich ist, da letzteres auf derselben Basis ruht. Vielleicht hat auch Purgoldt jenes benutzt. Den Inhalt gibt der Vf. selbst in der Überschrift an: „Dit ist von der erbeschaft und des sind dry bucher. Das erste ist von sippeschaft, daz andir von hergewete und gerade und lipzucht. Daz derte von husunge eckern und vize.“

5) *Johannes Purgoldt*, welcher nach den Fasten 1490 Stadtschreiber wurde und 1502, 1506, 1508 (ohne Zweifel auch 1504) Rathmeister war, verfaßte

Schöffen = Richter = und Frevelbuch vorkommt, und ein s. g. Kirchenbuch von dem fleißigen Diaconus Johann Himmel (gestorben 1626),

eine sehr gelehrte Glosse zu dem verlorenen Stadtrecht, in welcher er außer den vaterländischen Rechtsbüchern das mosaische, römische und canonische Recht, mehrere Classiker, wie Aristoteles, Plato, Cicero, Seneca, einige Kirchenväter und Bischöfe (Augustinus, Ambrosius, Isidorus, S. Gregorius u. A.) und neuere Rechtslehrer (Meister Heinrich von Merseburg, Meister Raymundus, Meister Heinrich de Frymar, Meister Johannes Andree „der große Jurist und Ierer geistlicher und weltlicher Rechte in seinem Buche Novella“ u. A.) sehr fleißig benutzte. S a c h s e a. a. D. S. 44 ff. und D r t l o f f a. a. D. S. LIV — LXII. Unendlich oft heißt es: Tullius der römische Ratsman der schreibt also, Cato der heydenische Meyster der spricht, Seneca der wieser heyde und römischer Ratsman der spricht, Meyster Aristoteles u. s. w. Sogar die XII Tafeln sind nicht vergessen. Auch die deutschen Rechtsquellen werden immer genau angegeben und sowohl deren Übereinstimmung als Abweichung bemerkt. So steht am Schlusse der einzelnen Artikel unzählige Mal: „dit ist Landrecht, wihbildesrecht und auch der Stadt Recht“, oder „dith ist Landrecht, aber der Stat Recht bestehet midt dem keyser Rechte“, oder „dith ist der Stadt Recht, aber nach dem lantrechte“, oder es heißt einfach: dith ist Land und Witpildesrecht, Land und Stadtrecht, der Stadt recht oder der Stadt Geseze oder Willekör, auch „in keyser wihpildesrechte“ u. s. w. W e i c h b i l d s r e c h t bezeichnet das Recht anderer Städte als Eisenach, S t a d t r e c h t aber nur das Recht von Eisenach, s. das Nähere bei D r t l o f f a. a. D. S. XXX ff. P u r g o l d t VI, 2. „das dritte (nämlich das weltliche Recht sei dreierlei, Lantrecht, Lehnrecht und Wihpildesrecht) ist Wihpilds Recht oder der Stete Recht gemeinlichen, dye in dem Wihpild zu Sachsen, das ist in den vorgeannten lanten, dye der Sechsen Rechten gebruchene nach ir Willkör, darüber so hat ein igliche stat ir eygen Recht nach der Freyheit, dye sye erworben hat von Kongen und von Fürsten und von ir eygen Willkör und eynung, dye in von den Fürsten bestetigt sindt, und dye sullen auch von Recht in den Steten beschriben sin, sye heysen andres gewonheit und nicht Recht. Wu auch in dissen Büchern beschriben stett der Stadtrecht, da sol man vorstehen Nsenach.“ Purgoldts Arbeit besteht aus 10 Büchern, welche im Jahre 1503 abgeschrieben sind und folgenden Inhalt haben. Buch 1. Eherecht, Sippschaft, die verschiedenen Geborthen, Erbrecht, Formundschaft; 2. Erbrecht, Eigenthum, Lehn, Erbgins, Kauf, Mieth, Baupolizei; 3. von fahrender Habe und verschiedenen Obligationsverhältnissen, wie Kauf, Leihcontract, Wetten, Gesinde u. c.; 4. von den Thieren (Schaden, welche Thiere anrichten, Hirten, Jagdrecht); 5. der Scheppfenbuch; 6. ebenfalls processualischen Inhalts, desgleichen 7. „tractans von auffhalten, kümmern, vorsprechen, pfenden unde borgen zu setzen. Der Scheppfenbuch das Erste sub praetorio.“ 8. „tractans von kündlichem moglichen schaden also von leystrungen nach der Wyllefore unde von gesuche der Cristen unde der Juden. Titulus der Richter Buch das zwelffte.“

welches meistens Dinge enthält, welche man sonst in einem Kirchenbuche nicht zu suchen pflegt, namentlich ein von dem Gymnasialdirector und Bürgermeister M. Quirinüs Bissander verfaßtes Verzeichniß der Rathsherrn von 1247—1608, welches Andre fortgesetzt haben, so daß wir von jener Zeit an im Stande sind, die Jahre unsrer städtischen Annalen nach den Rathsheimern zu bezeichnen, wie die Römer nach ihren Consuln<sup>1)</sup>.

Im Ganzen läßt sich in Eisenach derselbe Gang der städtischen Verfassungsentwicklung wahrnehmen, wie man denselben in den meisten deutschen und vorzüglich in den thüringischen Städten findet. Letztere schlossen sich nämlich sowohl rücksichtlich der Verfassung als der Stadtrechte gewöhnlich an Eisenach an, welches durch den Glanz der landgräflichen Residenz und durch die Würde des Oberhofs die anderen

---

9. de ordine senatorio; 10. das Buch von den Amptleuthen (d. h. Beamten im e. S. als Rathsheimer, Rathsherrn, Amptmann, Schultheiß u. s. w.). Zu diesen kam 1512 noch ein Anhang, Buch 11. u. 12. abgeschrieben aus dem Stadtrecht von Gotha, s. Ortloff a. a. D. S. LX f. Eine Veröffentlichung dieses interessanten Msc. durch unseren Verein ist im vaterländischen Interesse und in dem der deutschen Rechtswissenschaft sehr zu wünschen.

1) Unter diesen alten Vätern der Stadt finden wir einzelne Namen hier noch lebender Familien, wie Rink, Hornung, Schellhas u. A.; die meisten aber sind verklungen, wie die edlen Herrn v. Mila, v. Farnroda, v. Messelröden, v. Luppniß, v. Luffo, v. Kreuzburg, v. Frimar, v. Schindkopf, v. Frankenstein. Andre Geschlechter sind in die Ferne gewandert, wie die durch Geburt und Gefinnung edlen Cottas, v. d. Lann und Bachoven=Gcht, oder wohnen wenigstens nicht mehr in der Stadt, sondern in der Nähe, wie die v. Harstall und v. Wangenheim. Der Verfasser der Fasten, M. Quirinüs Bissander (Thalman oder Lannemann) war 1566—1580 Director des Gymnasium und trat 1579 in den Rath ein, wo er 1582 die Kämmererstelle erhielt und zwischen 1583 und 1608 mehrmals das Bürgermeisteramt bekleidete. Er starb 1609. S. J. M. Heusinger, opusc. minora. I. Nördling. 1773, p. 395 ff. Eine Abschrift von Bissanders Fasten und von den in dieselben eingestreuten, größtentheils aus Nothe, doch auch aus andern Quellen geschöpften historischen Notizen und landesherrlichen Rescripten, fertigte in Himmels Kirchenbuch S. 255—257. 263—353 der Kirchner Val. Störr, und Himmel setzte dieselben fort bis 1628. Eine abgekürzte Copie mit Fortsetzung bis 1812 findet sich in dem Rathsarchiv. Im Anhang folgen die Fasten der ersten hundert Jahre, welche in mehr als einer Hinsicht Aufmerksamkeit verdienen.

Städte überragte und ihnen als Muster vorleuchtete<sup>1)</sup>. Im Anfang war das Régiment auf das monarchische Princip basirt, so lange der landesherrliche Praefectus oder Schultheiß im Rathe präsidirte. Diese Periode schließt mit Landgraf Albert, welcher der Stadt das Recht eigener Bürgermeister oder wie sie damals hießen *magistri consulum* und Rathsheister verlieh 1286<sup>2)</sup>. Sobald sich der Rath von dem Einfluß

1) Auch in kirchlicher Beziehung tritt die hohe Bedeutung Eisenachs hervor. Es besaß nämlich außer mehreren Kirchen und Capellen nicht weniger als 7 Klöster nebst einem s. g. Domsift, dem der bekannte Johannes Rothe angehörte.

2) Daß in diesem Jahre oder wenigstens nicht lange vorher die Einsetzung eigener Rathsheister erfolgte, schließe ich aus zwei Urkunden und aus den Fasten (s. im Anhang), welche 1286 die ersten *magistri consulum* anführen. Vorher werden nur Praefecti genannt, wie z. B. eine Urkunde des J. 1277 mit den Worten beginnt: *nos praefectus consules et scabini de Isenache* (s. im Anhang). Auch in den Statuten von 1283 sind nur *senatores* und *praefectus*, nicht aber *magistri consulum* genannt. Daher fällt die Einführung der Bürgermeister in die Jahre 1283 — 1286. Dieselbe Einrichtung wurde bald darauf (nicht später, wie Sachsse a. a. D. S. 30 glaubt) in Gotha vorgenommen, wo früher gleichfalls ein Schultheiß den Schöpven präsidirte hatte. S. die Urkunden in *C. Sagittarius*, hist. Gothana. Jen. 1713, p. 73. 85. 92. 102 f. und in Galletti, Gesch. u. Beschreib. des Herz. Gotha. Gotha 1779, II, S. 13. 26 (*praefectus cum consulibus et scabinis* 1258, *scultetus et scabini* 1280 u. 1287, aber 1299 lesen wir *magistri consulum*). — Aus der ersten Periode rührt das Stadtsegiel her, welches stets als äußeres Kennzeichen des ausgebildeten Gemeinwesens zu betrachten ist, mit der Umschrift: *sig. praefecti et burgensium de Ysenache*, s. diese Zeitschrift I, S. 349 ff. Zugleich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß diese Umschrift zu den sphragistischen Seltenheiten gehört und daß ich mich nicht erinnere, diese auf einem andern Siegel gefunden zu haben. Dem Sinne nach identisch, wenn auch dem Wortlaut nach verschieden sind: *sig. sculteti et civium* (in Gelnhausen und Alsfeld), *sig. iudicis et civium* (in Grein), *sig. sculteti de cuba* (Caub) et septem scabinorum. Die Seltenheit dieser Umschriften erklärt sich durch den Umstand, daß die Verbindung der Praefecten und der Rathsheherrn in das XIII. Jahrhundert gehört, aus welcher Zeit wir verhältnißmäßig wenig Stadtsegiel besitzen. Im XIV., XV. u. XVI. Jahrhundert begegnet uns *sig. burgensium* (diese Bezeichnung scheint die älteste unter den folgenden zu sein), *sig. civitatis* (so z. B. in Eisenach) und *sig. civium* so häufig, daß wir keine Beispiele bedürfen. Seltnerer Umschriften sind *sig. civium et iudicum* (so Merseburg), *sig. civium civitatis* (Gera, Bamberg), *sig. universorum civium* (Einz, Marcheck), *sig. consulum et oppidanorum* (Gutin), *sig. consulum* (Wien), *sig. consulatus* (Osterfeld), *sig. universitatis civium* (Schweidnitz, Neumarkt) u. a. Bei andrer Gelegenheit werde ich auf diesen Gegenstand zurückkommen.

des Praefectus losgerungen, beginnt die zweite Entwicklungsperiode, die aristokratische Zeit oder die Herrschaft der bevorzugten Geschlechter, welcher die Einsetzung der Bierherrn ein Ende macht 1384. Daran reiht sich die dritte Periode oder die anerkannte Gleichberechtigung der ganzen Gemeinde.

Was zunächst die Wahl der Rathsherrn und deren Zahl betrifft, so wissen wir nicht, ob die Bürger ursprünglich den Rath gewählt haben, oder ob derselbe von Anfang an, so wie später, das Recht besaß, sich selbst zu erneuern<sup>1)</sup>. Indem nun die Rathhmeister und „Rathsklute“, welche sich früher oder später in dem unbestrittenen Besiße der Cooptation befanden, bei der Wahl ihrer Nachfolger in der Regel bei den ehemaligen Mitgliedern stehen blieben, entwickelte sich die wichtige Folge, daß die beiden Rätze, der abgehende „alte“ und der antretende „neue“ (so ist ihr technischer Name, auch bei Purgoldt IX, c. 5.) als etwas Stätiges, Bleibendes und sogar als etwas Ganzes und Gines angesehen wurden. So erklärt es sich, daß, obwohl der eigentliche Rath von jeher nur 12 Mitglieder zählte (s. oben die Urkunde von 1196), nach einigen Jahrhunderten zuweilen 24 vorkommen, d. h. wenn die 12 Rathsherrn des vorigen Jahres, welche zugleich die des folgenden waren, von den diesjährigen 12 Rathsherrn zu gemeinsamer Berathung zugezogen wurden, was man in wichtigen Verhandlungen (z. B. bei der Cooptation eines neuen Mitgliedes statt eines gestorbenen oder freiwillig ausgetretenen, Purgoldt XI, c. 5.) oder wenn der regierende Rath sich nicht einigen konnte, zu thun pflegte, vgl. Purgoldt IX, 62. X, 30.<sup>2)</sup> Ferner erklärt es sich durch die allmählich eingeführte Regelmäßigkeit des Turnus, daß in unsren Fasten dieselben Namen nach und nach immer regelmäßiger wiederkeh-

1) Die s. g. Rathswandelung mit feierlicher *renunciatio novorum consulum* erfolgte in der Regel am Sonntage *Judica*, spätestens aber *Walpurgis*. Zuerst wurde Gottesdienst gehalten und darauf das Bestätigungsschreiben des Landesherrn verlesen. Werthvoll ist die Darstellung der Formalitäten bei der Rathswahl u. s. w. in Erfurt, s. die jüngst erschienene lehrreiche Schrift von *M i c h e l s e n*, die Rathsverfassung von Erfurt S. 29 ff.

2) So geben die Fasten des Jahres 1337 alle 24 Rathsherrn (oder richtiger 23, da vermuthlich einer gestorben war), s. im Anhang. — Ähnliche Verhältnisse fanden in Erfurt statt, s. *M i c h e l s e n* a. a. O. S. 12 f.

ren, bis die regierenden Herrn gewöhnlich ein Jahr um das andre erscheinen. Durch diesen Modus mußten sich die Rathsherrn immer mehr von den Handwerkern absondern und gewissermaßen einen geschlossenen Kreis von Geschlechtern bilden, obwohl wir nicht an einen Stadttadel denken dürfen, wie er uns in den Reichsstädten entgegnetritt.

Die Herrschaft der Rathsfamilien sollte aber nicht immer dauern, und als im XIV. Jahrhundert das demokratische Princip in allen deutschen Städten durchbrach, fehlten die Manifestationen des Zeitgeistes auch in Eisenach nicht. Die Gemeinde, erbittert durch die Herrschaft der Geschlechter, begann einen Kampf gegen dieselben allenthalben, in der stolzen rheinischen Colonia, wie in der bescheidensten Landstadt, bis sie endlich gleiche Rechte errang. In manchen Orten nahmen die Streitigkeiten der beiden Parteien einen stürmischen und blutigen Charakter an, der an die Kämpfe der Patricier und Plebejer im alten Rom erinnert; in anderen Orten, zu denen auch Eisenach gehörte, erlangte die Demokratie einen unblutigen Sieg, und zwar 1384 zuerst eine Vertretung der Gemeinde im Rath durch die Vierherrs, Vierleute, Vormünder, in den Fasten und Urkunden auch „von der Gemeinde Erkorne“ und „geschworne Vormünder der Gemeinde“ genannt<sup>1)</sup>. Diese Vierherrs waren die wahren Repräsentanten der Bürgerschaft (analog den modernen Gemeinderäthen), welche den Rath namentlich in Rücksicht der Einnahme und Ausgabe controlirten und zwar je 2 ein halbes Jahr in amtlicher Thätigkeit waren. In dem durch die Fasten mitgetheilten Bestätigungsbrief des Landgraf Balthasar, datirt Eisenach an der Mittwoch nach Görgentage 1387 heißt es am Ende: „und geben euch von der gemeine Conraden Bamse, Friß Schmidt, Conrad von Salza und Hans Henberg, die ersten 2 das nächste halbe Jahr, die andern 2 das ander halbe Jahr, bei dem geschos und allen Renten zu sein einzunemen und auszugeben, und mit zu beschließen.“ Purgoldt X, c. 42—46. Die Verwandtschaft dieser Quatuorviri und der römischen Volkstribunen ist nur eine äußerliche. So z. B. durften jene, wie diese, anfangs nur vor der Thüre des

1) Michelsen a. a. D. S. 14f. zeigt, daß die Vierherrs in Erfurt schon 1309 eingeführt wurden. Die meisten Städte folgten dem Beispiel.

Rathszimmers sitzen (Purgoldt X, c. 45. „außwendig des Radts sollen der gemeyne furmunder mit dem schoffern undt dem Schreyber sitzen“) und durften nur in nachweisbarer Leibes- oder Herrennoth eine Nacht außwärts sein, was in Eisenach nicht gegolten zu haben scheint.

Mit dieser Concession war der sociale Ständekampf noch nicht beendigt, denn die Gemeinde verlangte volle Gleichberechtigung und setzte 1387 bei dem Landgraf Balthasar durch, daß der aus zwei Confilien bestehende Rath noch ein drittes Consilium von 12 Räten aufnehmen mußte<sup>1)</sup>. Die Handwerker sagten, „das Stadtre Regiment werde sehr schlecht verwaltet, wenn sie hingegen in den Stadtrath aufgenommen würden, so wollten sie dem Landgrafen 300 Schock Groschen schenken und der gemeinen Stadt aus allen Schulden helfen“<sup>2)</sup>. Die Fasten sagen naiv: „hoc anno a Balthasare Landgravio Isennaci post 24 senatores usitatos adhuc 12 creantur: quae res civitati fraudi fuit et damno. Viel Köch kochen selten wohl.“ In Eisenach entstand so gründliche Verwirrung und so endloser Streit, daß die Neuerung 1392 wieder abgeschafft werden mußte. Man schmolz die drei Räte wieder zu zweien zusammen, behielt aber die Zahl von 36 Mitgliedern bei, und gab jedem Consilium 18 Mitglieder, welche wieder ein Jahr um das andre regierten<sup>3)</sup>. Bald darauf wurde die Zahl 36 auf 24 für

1) Dasselbe geschah in Mühlhausen, Langensalza, Raumburg, Weißenfels, Jena, Eisenberg, Waltershausen u. a. thüringischen Städten, s. Michelsen, S. 18, ebenso in Frankfurt a. M. s. B. J. Römer=Büchner, die Entwickl. der Stadtverfass. der Stadt Frankfurt. Frankf. 1855, S. 93 ff. — Erfurt hatte längere Zeit sogar 5 Rathsgänge, s. Michelsen a. a. D.

2) G. W. Schumacher, Merkwürdigkeiten der St. Eisenach. 1777, S. 141.

3) Das nur durch die Fasten erhaltene Rescript des Landgrafen Balthasar vom Palmabent 1392 zu Gotha datirt, lautet: „Rathsmeister und Rathsleute, lieben getrewen, als wir vor einem Jahr oder lenger von euch vernomen haben, das gutt und bequem were, das die 3 Rethen, die Ihr eine Zeitt bisher gehabt habt, zu 2 Rheten getheilet würden, haben wir darauf gedacht, und sind zu rath worden, also das wir euch bestetigen, diese nachgeschriebene 18 dis gegenwertige Jahr unser Stad vor zu sein Hans Renger ic. und heissen euch burger zu Eisenach alle gemeiniglich arm und reich, das ihr den in unser und unser stad besten gehorsam seidt. Auch heissen wir euch vorgeannten rathsmeister und rathsleute, als wir Euch dis gegenwertige Jahr bestetiget haben, das Ihr von Euch 18 schicken sollet, das ewer ein theill allezeit bey unsern gericht sein, also das daff wohl bestellt werde“ ic.



beide Consilia reducirt, denn in der Bestätigung des Landgrafen Walthasar vom Jahr 1397 erscheinen nur 12 Männer, ebenso viel 1410, während die Fasten in andren Jahren (1399. 1400. 1403. 1404. 1424) 24 Mitglieder aufzählen. Diese Zahl umfaßt beide Consilia, die Zahl 12 aber das regierende oder „das in deme Jahr sitzende Collegium.“ Zu diesen gesellten sich noch wie früher 4 Vormünder.

Eine abermalige Reduction erfolgte 1485, wo — ungerechnet die Bierherrn — bloß 8 Rathsherrn vorkommen<sup>1)</sup>. Wenn aber beide Consilia (oder wie es in den Fasten seit 1566 heißt: chorus 1 u. 2, chorus senatorius und alter chorus, der andre Chor) zusammen traten, war die Zahl natürlich doppelt so groß, also 16, z. B. in den Fasten der Jahre 1502. 1517. 1577 — 1580. 1619 — 1622. Gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts wurden beide Collegia von 16 auf 12 gesetzt (6 Bürgermeister und 6 Kämmerer) und wieder 3 Consilia gebildet, die nach einander regierten (nach den Fasten von 1684 an), d. h. in jedem Jahre 2 Bürgermeister, 2 Kämmerer und außerdem die 4 Vormünder — zusammen 8 — eine Einrichtung, welche beinahe 100 Jahre dauerte. Im Jahre 1798 wurden die genannten 8 sogar auf 6 gemindert und das Jahr 1813 machte der bisherigen städtischen Verfassung ein Ende, indem die Justiz von der Commune getrennt wurde.

Das numerische Zusammenschrumpfen des Stadtreiments in den letzten Jahrhunderten drückt unzweideutig auch das innere Sinken der städtischen Macht und Freiheit aus. Überhaupt erlosch die Blüthe der Städte mit dem Mittelalter; denn das aus ihnen ausströmende Frei-

1) Das Rescript des Kurfürst Ernst, geben zu Gotha Sonntags Cantate 1486 bewahren die Fasten: „Rathsmeistere, Rath und ganze gemeine Unser Stad Gysenach, lieben getrewen, Nachdem ihr des rath Uns Izt geschrieben, und einen newen rath uff ewer Ghyde gekorn, ernand haben, bittende, euch den zu bestetigen. Als bestetigen wir Euch (nun folgen 2 Rathsmeister, 2 Kämmerer, 4 Rathscompen, 4 Vormünder) uff dis gegenwertig eingetretten Ihar, von Euch dem rathe und ganzer gemeinde begehrende, das Ihr dem genannten Newen Rathe dis gegenwertigen Ihars aller billichen und geburlichen sachen zu Unsern und Unser stad besten Nuß und fromen, willig gefolgig und gehorsam seidit, unwieder sagt, und ewr keiner das anders halte bey Vermeidung Unser Ungnadt, das ist Unser ernste meinung, und kömpt Uns von Euch allen zu gefallen.“

heitsprincip erschien gefährlich und der trotzig Sinn der Bürger wurde hier, so wie in allen deutschen Städten nach und nach völlig gebrochen. In der neuesten Zeit ist sogar der an berühmten Erinnerungen reiche Name Stadtrath untergegangen und dafür die Bezeichnung Gemeindevorstand eingeführt.

Um nun zu den Berechtigungen und dem gegenseitigen Verhältniß der Rathsmitglieder überzugehen, so waren die Rathsherrn der ersten Periode nicht weniger in der Verwaltung als in der Justizpflege sehr beschränkt, weil der landgräfliche Schultheiß <sup>1)</sup> in allen Angelegenheiten das Präsidium führte und die obere Leitung hatte. Als Gerichtsvorstand sprach er aus, was die Schöppen zu Recht erkannten <sup>2)</sup>, und hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen. In der zweiten Periode, als die Rathmeister das Directorium des Rathes übernahmen, blieb dem Schultheiß anfangs der getheilte Vorsitz im Schöppengericht. Dabei übte er noch immer die freiwillige Jurisdiction, in welcher Beziehung er von nun an mit den Rathsheimern und Klostervorstehern concurrirte. Bald trat der Schultheiß vom Schöffengericht ganz ab, wahrscheinlich seitdem das herrschaftliche Amt als besonderes Institut neben dem Schöppengericht und großen Theils auf dessen Kosten begründet worden war (so z. B. ging die Criminaljurisdiction, so wie das civile Executions- und Arrestverfahren ganz an das Amt über). Die Leitung des Amtes übernahm nunmehr der Schultheiß, welcher sich deshalb auch Amtmann nannte, wie wir dieses zuerst 1408 in einem Kaufbriefe (im geh. Archive zu Weimar) des Schultheiß P. Heß bemerken <sup>3)</sup>.

1) In Landgr. Alberts Statuten h. er praefectus und villicus, letzteres weil er die landgräfliche Einnahme, wie Bethe, Zoll, Zinsen u. s. w. besorgte, weshalb er auch den s. g. Zolnhof (später Residenzhaus) bewohnte. Ein Eisenacher Chronist Melchior Merten oder Martinus nennt ihn „der Stadt obersten Regenten“, wie Heusinger de pecunia vet. §. VI. a. G. berichtet.

2) Purgoldt V, 85. „Ein Richter (d. h. Vorsitzer des Schöppenstein) sal sich mit fleys bewaren das her Imande bye Ortell lere, das her keyn Ortell vinde, nach das her Ortell straffe nach schelde nach widder des gerichts loufte (d. h. kauft) und gewonheit fragen und fall ein Recht glich Recht sin allen leuthen. Stadtrecht.“

3) Histor. Nachricht von dem Kl. Georgenthal u. s. w. Gotha 1758, S. 75.

Die beiden Rathmeister, seit dem XVI. Jahrhundert Bürgermeister genannt, waren seit der zweiten Periode die Häupter des Rathes und der ganzen Bürgerschaft. Den Vorsitz im Schöppengericht erhielten die Bürgermeister erst dann ungetheilt, als der Schultheiß an das neue Amt übergegangen war, durch dessen Organisirung die Competenz des Schöppengerichts eine große Beschränkung erfuhr. Purgoldt X, c. 5 ff. Den Häuptern standen die beiden Kämmerer als städtische Finanzminister zur Seite (Purgoldt X, c. 32. 33. 44.), so wie die 8 Rathleute, burgenses oder cives vor Alters genannt, auch scabini, consules und senatores, später Rathscampen, Rathsverwandte, Rathsfreunde, Räte. In der ältesten Zeit waren diese Rathsmänner zugleich Schöffen, denn Stadtrath und Schöffengericht war damals identisch und bildete einen Körper. Von den 12 Rathsgliedern waren also 2 die Münzmeister, 2 die Kämmerer und die 8 anderen Mitglieder waren und hießen sowohl Schöffen als Rathleute, je nachdem sie sich in administrativen Angelegenheiten versammelten oder Gerichtssitzung hielten. Deshalb heißen die Rathmeister unmittelbar nach ihrer Einführung sowohl *magistri consulum* als *magistri scabinorum*, wie die Urkunden von 1286 zeigen, s. die Fasten. Daraus entwickelte sich sehr bald eine Theilung des Rathes in 2 Hälften, die administrative (*consules*) und die gerichtliche (*scabini*), deren jede 6 Mitglieder zählte, welche zu gewissen Zeiten (vielleicht halbjährlich) wechselten<sup>1)</sup>. Nach-

1) Von dieser vorübergehenden Einrichtung spricht Purgoldt V, 14: „und dem folgen wir mit unser gewonheit und Rechten, also das dye Ratzmanne Scheyffen sindt und sich dye tehlen, Also das Ir Sechffe alzeit Scheyppffen sint und darnach dye andern Sechffe, und sich wechffeln.“ Auf diese Stelle gestützt nimmt Sackse, Privatr. S. 29 im Allgemeinen an, der Eisenacher Rath habe aus 12 Personen bestanden, deren 6 das Gericht, 6 den Rath constituirt hätten, was nach dem oben Gesagten zu berichtigen ist. Gaupp a. a. D. S. 196 sagt kurz, daß die Rathmannen (in Eisenach) nicht identisch mit den Schöppen gewesen, weil eine Urkunde von 1279 (s. oben) *consules* und *scabini* trenne. Gaupp's Bemerkung ist richtig, wenn wir beide Worte im e. S. nehmen. *Consules* im e. S. umfaßt die Kämmerer und Münzmeister, *scabini* im e. S. die jedesmaligen Schöppen, aber im w. S. genommen sind beide Worte identisch, denn sowohl *consules* als *scabini* bezeichnet auch alle Rathsmitglieder, weil beide ursprünglich beide Functionen neben einander ausübten und in der zweiten Periode abwechselnd denselben oblagen, unter Umständen auch beiden zusammen, s. Purgoldt in folg. Note.

dem sich aber die beiden Collegien des alten und neuen Rathes als Einheit constituirten hatten — weil die Zunahme der Geschäfte eine größere Zahl der Rathsmitglieder erheischte — entstand eine neue Weise der Geschäftstheilung. Die Rathsmänner des laufenden Jahres besorgten lediglich die Administration, die anderen abtretenden und zukünftigen gehörten der Justiz zu<sup>1)</sup> und zwar nicht alle 12, sondern nur 8, welche ausgewählt wurden, um des Gerichts regelmäßig zu warten. Vergl. oben Landgr. Balthasars Rescript von 1392. Seit 1485, als es nur noch 8 Rathsmitglieder in jedem Jahre gab, fiel die Auswahl weg und das ganze Collegium (technisch Chorus), welches in diesem Jahre regiert hatte, bildete im folgenden Jahre den Schöppenstuhl. Die Anzahl der Schöppen erhielt sich Jahrhunderte<sup>2)</sup>, bis der Rath gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts in 3 Chöre getheilt wurde (jeder zu 4 Mann, s. oben). Dadurch wurden natürlich auch die Schöppen auf 4 reducirt, welche bei der Bedeutungslosigkeit des Gerichts vollkommen ausreichten.

Die Schöppen, welche das öffentliche Geschworenengericht bilden, entscheiden von ihrem Menschenverstande geleitet und von den städtischen Statuten und Gewohnheiten belehrt, über alle städtische Privatproceffe, Polizeivergehen und Verbrechen, sogar über Mord,

1) Purgoldt X, 30. „Es sollen in das gericht an der Scheyffen Stadt die Radtsmanne gehen, dy in deme ersten vergangen Jare in dem Radt gesessen han, undt dy dan iczunt Scheyffen seyn, dy werden in dem zukunfftigem Jare Radtlewte und also sollen sye sich jerliche wandeln, mit dem Namen, aber nicht mit der Wyrdigkeyt, wanne sye alle Radtlewthe und scheyppffen stetiglich bleyben von eydts wegen, und wanne man sye alle heyschet, in deme Radt oder alle in das gericht, So syndt sye alle Radtsmanne und werden an deme gericht alle scheyppffenn.“ Auch IX, 62. handelt von der jährlichen Wandelung der Rathslente und Schöppen, mit der Bemerkung, daß sie sich gegenseitig aushelfen und kommen sollen „wann man sye heyschet“ oder „ob man ir darff.“

2) Der Beweis dafür, daß die Schöppen Octoviri waren, ruht auf zwei Angaben unsrer Fasten. Im Jahre 1399 ist bei 8 Rathslenten hinter ihren Namen bemerkt: „diese 8 sind vom Fürsten den 4 Ampthern zugegeben worden“ d. h. dem Schultheiß als Amtmann mit seinem Gehülfen und den beiden Rathsheistern. Etwa zwei Jahrhunderte später 1387 heißt es: Octo diales gehegte schöpffen scabini iurati, deren zu Eisenach Jherlich 8 pflegt zu sein. Dialis, δίαλος ὁ τοῦ διός, hinc flamen dialis cett.

welcher nach Landgraf Alberts Statuten vor ihr Forum gehört<sup>1)</sup>. Zugleich war der Eisenacher Schöppenstuhl eine Appellationsinstanz, d. h. die mittlere, den vier landgräflichen Dingstühlen in Gotha, Thamsbrück, Weißensee und Buttelsstädt coordinirt und dem Oberdingstuhl in Mittelhausen (summum provinciale iudicium), dem der Landgraf selbst vorsah, untergeordnet. In Landgraf Alberts Statuten §. 17 lesen wir: „item dicimus, quod omnes aliae nostrae civitates et illa oppida, quae pertinent ad dominium nostrum et principatum, ex antiquo iura sua requirant apud praefatos cives (Rathsherrn) nostros de Ysenach, et recursum ad ipsos habeant, aliquas percipiendo sententias difficiles et obscuras“<sup>2)</sup>.

Als nach der Auflösung der genannten Landgerichte (am Ende des XIII. Jahrhunderts) die Sitte aufgekommen war, von einem städtischen Schöppenstuhl noch an eine andere Stadt zu appelliren, ehe man an den Landgrafen (der die Geschäfte des Oberdingstuhls im Laufe des XIV. Jahrhunderts an seinen Hof gezogen hatte, bis endlich ein ordentliches Oberhofgericht gebildet wurde) oberappellirte, so gestatteten die Eisenacher Schöppen diese Berufung von ihren Bescheiden an einen anderen Schöppenstuhl nicht und verlangten von den Parteien vorher das Versprechen, sich bei dem in Eisenach gesprochenen Urtheil beruhig-

1) Gaupp a. a. D. S. 200. 202. Ein Beispiel überliefern die Fasten 1373, wo der Rathmeister Conrad von Erfurt von zwei jungen Leuten ermordet wurde, die sich wegen einer von demselben empfangenen Strafe rächen wollten. „Dieses todschlags halben sind bey 30 Menschen unschuldig gemartert und getödtet.“

2) Burgoldt V, 102. 103. Auch andre Urkunden bezeugen die Wichtigkeit des Eisenachischen Oberhofs, s. Sachsse a. a. D. S. 31 ff. Über die Landgerichte s. ebendas. S. 25 ff. und v. Hellfeld, Gesch. der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit in Sachsen. Jena 1782, S. 18 ff. Außer dem Oberdingstuhl wurde in Mittelhausen noch ein andres Gericht gehalten, zum Schutze des Landfriedens, welches die andern Landgerichte überdauerte. Buder, de iudicio Mittelhusano in dessen obs. iur. publ. p. 117 u. a. Das Siegel dieses zuletzt gen. Gerichts zeigt einen alterthümlichen Helm mit 2 Büffelhörnern in kräftiger Plastik. An denselben befindet sich die eigenthümliche Blattverzierung des thüringischen landgräflichen Helmes (wie die Wappen der Landgrafen und das Orlamünder Stadtsiegel vorführen). Die Umschrift lautet: s. iudicis et coservatoru pacis . . . . alis p. Thuringia (d. h. conservatorum pacis provincialis per Thuringiam).

gen zu wollen oder eine Buße zu zahlen, wenn sie ihre Zusage brächen. Dieser Usus erhielt sich bis 1499, wo Kurfürst Friedrich der Weise auf eine vom Amte Gerstungen erhobene Beschwerde die Erklärung gab, daß die Eisenacher Schöppen für ihr Urtheil zwar eine Belohnung zu fordern hätten<sup>1)</sup>, daß sie aber den Parteien die Freiheit lassen sollten, ob sie weiter appelliren wollten oder nicht<sup>2)</sup>. Dieser Ausspruch versetzte den hiesigen Schöffen den Todesstoß, nachdem sie schon vorher durch die Einführung der landesherrlichen Unter- und Obergerichte (des Amts und des Oberhofgerichts) einen harten Schlag erlitten hatten. Von da beschränkte sich die Competenz des ehemals weit berühmten nun zu einem Gericht erster Instanz herabgesunkenen Schöppenstuhls auf die gewöhnlichen Privatprocesse, Polizeivergehen, Feldfrevl und auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. So zeigt auch dieses Institut die Vergänglichkeit aller menschlichen Schöpfungen, welche veraltet absterben und neuen Einrichtungen Platz machen, die der fortschreitenden Zeit und den umgewandelten Verhältnissen entsprechen.

1) Diese Sporteln machten die Haupteinnahme der Schöppen aus, denn eine feste Befoldung hatten sie ebenso wenig als die anderen Rathsglieder. Doch gab es allerlei kleine Berehrungen (Fasten 1371 „der Kemmerer soll auff den Martins Abend von der Capellen am Frauenberge Iherlichen auftheilen jeden Rathsmeister 2 Schilling und jeden Kemmerer 1 Schill. Pf.“), Diäten (in Wein bestehend, Fasten 1362 und übereinstimmend Purgoldt X, 92.) und Ersatz für Versäumniß. Purgoldt X, 94. „Eynen Radtsmanne der des Radts ader gerichtts jehrlichen wachtet, deme wyrdt vor seyn vorseumpnyß seyne eygnen erbeydt eyn theyll des obeleys von der Stadt Erbe“ (diese Vergütung für die Beivohnung bei den Sitzungen nannte man in Frankfurt *presenzia*, Römer-Bücher, a. a. D. S. 53.) u. s. w. — Die Naturalabgaben an Wein und Fischen, sowie die von dem Nachrichten zu liefernden Handschuhe sind erst in der neuesten Zeit abgeschafft.

2) Schumacher, Merkwürdigkeiten S. 143.

## A n h a n g.

## Die Eisenacher Rathskasten von 1247—1351.

„Verzeichniß egllicher vieler personen welche hiebevor für den 100. 200. 300. 400. Jaren alhir zu Eysenach das Statregiment verwalten haben, bezeuget diese Registratur das unter den obersten Regenten als schultheisen und bürgermeistern, welche genant worden magistri consulum, und die Ratshern deren dazumal wenig gewesen, werden genant Consules, unter solchen personen sind zuweilen auch Adelspersonen am regiment gewesen; Solche Acten und andere Antiquiteten hab ich mehrtheils auß des Hern M. Quirini Bissandri p. m. Registern büchern und brifflichen Urkunden consignirt, und in diß buch einverleibt, den sonst weder in Eines Erbaren Rats Registern noch andern brifflichen Urkunden solche nachrichtung uf so vile Jar zu finden, Deswegen sich den wolgedachter Herr M. Quirinus Consul p. m. als amator antiquitatum und vornemer historicus nicht verdriffen lassen, so vil zeit und mühe hierauf zu wenden, hab ich post obitum ipsius αὐτόγραφον revitirt und disen extractum fideliter zu consigniren hülfe und vorschub gethan.“ u. s. w.

„Dieser schreiber oder Registrator fuit Valentinus Störr noster aedituus“ u. s. w. (Die Orthographie des Originals behalte ich bei, obwohl dieselbe von Biffander oder von Störr dem XVII. Jahrhundert angepaßt ist und füge in Parenthese die Schreibart der Namen aus den Originalurkunden hinzu. Die einzige Veränderung dieses Abdruckes besteht in der hergestellten Reihenfolge der Jahre, welche in Msc. bis 1297 ungeordnet sind, und in der Auslassung einiger Wiederholungen.)

*Consules et senatores Isennacenses.*

1247.

Giselerus scultetus  
 Conradus Langeschenfell  
 Theodericus Aurifaber  
 Sifridus de Erfordia  
 Ludowich de Felsbeche  
 Hartindus N.

de scabinis  
 Isennacensibus.

1250.

Conradus Langschenkell  
 Giselherus Rufus  
 Ditmarus Strubekater  
 Hertindus N.  
 Henricus N.  
 Bertoldus N. Burgenses Isenn.

1251.

1249.  
 Giselerus ruffus  
 Bertoldus iunior de Rasen  
 Albertus de Langsfeldt  
 Sifridus monetarius de Thüngebrück  
 Theodericus Institor.

Herman Schultes dictus spirloche.  
 Conrad Langeschenkell  
 Sigfridus de Erforde  
 Ludowich de Felsbech  
 Wolmarus,  
 Reinhardus Meinloß senatores.

1256.

Conrad Langschenfell  
Ditmarus Hellegraue  
Ludowich de Welsbech vel Wilsbech, bur-  
genfes.

1258.

Ludowicus de Welsbach  
Conradus Langschenfell  
Theodericus Klingk

cives  
Iseñacenses.

1258.

Giselerus de Welsbech.

1259.

Gerhard de Wartza civis Iseñacensis.

Conradus Langschenfell  
Ludowicus de Wesbech vel Welsbech  
Henricus de Beringen  
Henricus de Wesbech

civ-  
ves.

Dieser soll geschlaubert sein<sup>1)</sup>.

1265.

H. Scultetus Iseñacensis  
Mechtfridus de Creugburg  
Dieterich de Erphord  
Ludwig aurifaber  
Hermann de Milsingen  
Henricus de Bechstet  
Conrad de Erphord  
Henricus de Berenfelt

cives.

1269.

Henricus de Beringen  
Ludowig aurifaber  
Henricus de Bürenfeldt<sup>2)</sup>

cives.

1274.<sup>3)</sup>

Conradus N.  
Bertoldus N.  
Wigmannus et  
Godefridus monetarius

cives Iseñacen-  
ses.

1274.

Wernerus de Belgern  
Gerhardus de Wartza  
Theodericus de Egra

cives Iseñacenses

1277.

Ditmarus Hellegraue praefectus  
Bruno de Creugburg  
Theodericus de Egra  
Sifridus Monke (Mercke)

Conradus monetarius  
Henricus de Bechstet (Bechstete)  
Henricus de Saltzungen  
Henricus Menradt (Meinradis)<sup>4)</sup>

cives  
Iseña-  
censes.

1279.

Hermannus de Myla  
Guntherus de Schlothem praefectus  
Scabinorum magistri in Isenn.

1) Über den grausamen Tod dieses heldenmüthigen Mannes s. Nothe, bei Mencken II, p. 1741. Nothe nennt ihn Welspeche.

2) Eine Urkunde von 1269 nennt außer Ludewicus aurifaber als cives in Isnach noch: Ditmarus Hellegravius, Volmarus, Gerhardus de Warza, Henricus de Bechstete. S. Schumacher, vermischte Nachr. III, S. 43. Ganz dieselben 5 Männer hat eine Urkunde von 1272 als cives in Isnach, s. ebendas. S. 44.

3) Bei C. Sagittarius, hist. Goth. p. 75. werden in einer Urkunde von 1272 ff. Scabini (identisch mit coss.) genannt: Ludow. Goltsmit, Bertoldus sororius eius, Henricus de Riden, Conradus de Erford, Th. de Egere.

4) Eine Urkunde dieses Jahres bei Schumacher a. a. D. S. 44. beginnend: nos praefectus consules et scabini de Isenache hat am Ende unter den Zeugen dieselben Namen, ausgenommen Conradus monetarius und Henricus de Saltzungen, statt deren aber folgende: Gerhardus de Warza, Cunradus de Lupenze, Henricus de



1279.

D. Bertoldus de Greugburg  
 D. Hermannus de Myla  
 D. Güntherus de Schlotheim  
 D. Wezel de Myla  
 D. Hermannus de Schlothem  
 D. Conrad qui cognominatur Tutelen  
 D. Conrad qui dicitur Linse.

Wernerus de Belgern  
 Henricus de Steinfelt  
 Conradus Sigenandi filius  
 Guntherus Tutelen  
 Bertoldus civis de Greugburg  
 Hillebrandus civis de Greugburg<sup>1)</sup>.

1280.

Ditmarus Helgrave  
 Theodericus de Egra  
 Conradus de Erphordia.

1286.

Ditmarus Helgrauē  
 Theodericus magister et rector monetariorum  
 dictus de Egera  
 Ludowig: aurifaber villicus Isenna:  
 Conrad monetarius  
 Henricus filius Meinradis  
 Conradus qui appellatur More  
 Gerhardus de Wartza  
 Conradus de Greisen  
 Conradus de Lupnitz  
 Henricus de Bechstete  
 Sifrid Mercke  
 Henricus de Beringen  
 Bruno de Greugburg  
 Hermannus de Milsingen  
 Hermannus de Howethal

Hermannus praefectus dictus de Hirschengerode (Hirsingerode)  
 Conradus de Kolditz }  
 Conradus More } magistri consulum.  
 cives aut senatores  
 Conrad monetarius  
 Conradus de Lupnitz (Lupynce)  
 Conrad de Greusen (Gruzen)  
 Conradus Sperwere  
 Henricus Sellegrafe  
 Henricus de Greusen (Gruzen)  
 Gerhardus de Wartza (Warza)  
 Gotfridus de Lina (Lyna)<sup>2)</sup>.

Beringen, Hermannus de Milsungen, Hermannus de Howetal; im Ganzen 10 Männer außer dem Präfectus.

1) Diese 21 Männer können unmöglich alle dem Jahre 1279 angehören, zumal da schon 7 vorher genannt sind, sondern sind wahrscheinlich zugleich die Rathsmänner der folgenden Jahre. Eine Reinhardtsbrunner Urkunde von 1279 führt unter den Zeugen mehrere Eisenachische Schöffen und Bürger an, nämlich Ditrich von Egra, Werner von Belgern, Sifrid Mercke, Conrad von Gruzen, die auch oben vorkommen. Dieselbe Urkunde enthält unter den Rittern die Brüder Hermann und Wezel von Myla, den Marschall Günther und seine Brüder Hermann und Friedrich von Schlotheim, so daß der Ritterstand dieser Eisenacher Rathseute ausgemacht ist. Möller, Geschichte des Kl. Reinhardtsbrunnens. Gotha 1843, S. 65.

2) Diese sämtlichen Namen fand Bissander in einer Urkunde, welche Heusinger de pecunia vet. §. V. abdruckt: Nos Hermannus praefectus dictus de Hirsingerode, Conradus de Koldize, Conradus More, magistri consulum atque ceteri coss et cives de Isenach cett. In einer andern Urkunde desselben Jahres bei Sa-

1291.		1302.
Conradus de Lupnitz	} magistri cons.	Henricus Helgravius
Henricus Helgraf		Henricus de Steinfeld
1297.		Conradus Sperber
Gotfridus Sehne	} mag. consul. <sup>1)</sup>	Henricus Mennichen
Henricus Graufen		Henricus de Greußen.
Henricus Hellegraff		1303.
Henricus de Steinfeld		Ludowicus Aurifaber } mag. cons.
1299.		Conradus Pomyl
Ludowicus Aurifaber	} mag. consulum	Henricus Mennichen
Henricus de Grutzen		6. idus maii.
Conradus More		Conradus Mor (More)
Henricus Hellegrefe		Henricus Henegrote (Hellegreve) et caet.
Conradus pomyl		coss. <sup>3)</sup>
Henricus de Steinfeldt (Steynveld)		Civis Conradus Sperber.
Ludowicus Monetarius Consules <sup>2)</sup> .		1309.
1300.		Henricus Hellegravius
Conradus quondam Magister monetae		Henricus de Stenwelt (Steinvelt) } mag.
Landgravi		Ludowicus Aurifaber } cons.
Theodericus de Mechele Magistri consu-		Hen. Mennich
lum.		Theod. Monetarius
Henricus de Grutzen		Conradus Busleben
Hen. de Steinfeldt		Conradus Sistegel (Slegel)
Ludowicus Aurifaber		B. et Lud. Zigenfleisch
Ludowicus Monetarius		Hen. Rest
Conradus sperber ceterique consules.		Theod. de Wartberg
		B. Thungenthal

*giltarius*, hist. Goth. p. 90 heißt es: Nos Conradus de Koldize, Conradus dictus More magistri scabinorum nec non ceteri scabini cett. Consules und scabini waren also damals noch identisch.

1) Die beiden Erstgenannten waren Mag. cons. im Jahr 1296 bis Ostern 1297, da an einer anderen Stelle nur die beiden letzten als Mag. cons. von 1297 bezeichnet werden, mit der Angabe Festo paschae feriae 3.

2) Die Urkunde, aus welcher Bissander diese Namen entlehnte (wie das übereinstimmende Datum 6. idus maii zeigt) hat sich in Weimar erhalten, wo es nach Angabe der genannten Namen heißt: Consules cum ceteris nostris sociis consulibus Ysenacensibus. ©. Heusinger, opusc. min. I, p. 138 f.

3) Mit diesen Namen (ac ceteri nostri socii coss. Ysenachenses) beginnt eine Urkunde im Geh. Archiv zu Weimar. Im Jahr 1305 werden in einer Urk. des Landgraf Albert als Zeugen genannt henric. hellegrav, henr. mennichen, Gunther de Egre, Ludev. aurifaber.

Theod. de Aspeche et	1325.
Theod. de Crowela consules in Gysenach <sup>1)</sup> .	Bertoldus de Frimer } Gunterus Gottschald } mag.
1318.	Theod. de Wartburg
Theod. de Wartberg	Petrus de Franckenstein
Hermann de Newenkirch magistri cons.	Hermann de Newenkirch
Lud. et Conrad Zigenfleisch	Conradus Schlegell
Cunradus Krule	Conradus Zigenfleisch
Petrus de Franckenstein civis ibidem.	Nicolaus de Ursa
1319.	Conradus Elisabeth cives Isennac.
Bertoldus de Harstall } Conradus Schlegell } mag. cons.	Dom. Frid. de Wangenheim Miles factus est civis Isen. 1325.
Bertoldus de Wimar.	1326.
1323.	Magistri consulum
Hoc anno factus est civis Isen. Theod. Königsee Monetarius <sup>2)</sup> .	Theodericus de Newenkirch Conradus Zigenfleisch.
1324.	1327.
Theodericus de Wartberg } Petrus de Franckenstein } mag. cons.	Magistri coss. Henricus Rest (oder Rost) Gunter Gottschald
Henricus Rest (oder Rost)	1328. <sup>4)</sup>
Henr. Rinman	Magistri coss. Petrus de Franckenstein
Conradus Zigenmüller	Hermann de Newenkirch absque anno certo.
Johann de Steinfeld coss.	1329.
Ludowicus et Conradus fratres dicti Zigenfleisch	Gunter Gottschald
Dieterich de Mecheln etc. <sup>3)</sup>	Conrad genant Zigenreth

1) Heusinger, opusc. I, p. 167. gibt eine Urkunde dieses Jahrs, in welcher außer den Rathsheimern genannt werden Theod. monetarius, Cunradus Pomel, Cunradus Slegel, Bertold Cyegenfleisch, coss. in Isenache, una cum aliis nostris de consilio, sociis.

2) In einer Urkunde Bertolds von der Tannen sind die beiden diesjähr. mag. coss. als Zeugen genannt: Bertold dictus de frimar u. Sleygel (im geh. Archiv zu Weimar).

3) Zufolge einer Urkunde des Nicolaiflosters zu Eisenach im Copialbuch N. 35 kommen zu diesen noch: Hermannus de Neuenkerchen, Bertold de Frimar, Ludewicus dictus Mucziche cives Isen., zusammen also 12. Ebendas. N. 23. sind die beiden Rathsheimer und Conrad Cygensleys genannt.

4) In einer latein. Urkunde des Abts Ludwig von Hersfeld 1328 stehen noch diese als Zeugen: Conr. Zygensleyz, Ludewicus dictus Muzeha, Kerstoforus Hellegreve, Gunther Mechele. In einer deutschen Urkunde desselben Jahres wird geschrieben: „Muczehin“ und Heinrich Rost oder Rost (wohl richtiger als Rest).

Bernhart von Weymar vel Friemar	Conrad Zigenfleisch
Magistri coss. Bertold de Friemar Hen-	Heinrich Rickell
ricus Nickel absque a <sup>no</sup> .	Guntherus Gottschalck
1330. 1)	Heinrich Rinman
Magistri coss. Theodericus de Wartberg	Dieterich v. Mechele
Conradus Zigenfleisch absque anno.	Johan von Steinfeldt
1331.	Nicolaus von Bern (oben Ursa gen.)
Guntherus Gottschalck } magistri	Conrad von Elisabethen
Guntherus de Mechele } coss.	Conradus von Crawla
Theodericus de Walberg	Heinrich Stirer
Hermannus de Newenkirch	1336.
Conrad Zigenfleisch	Herman de Newenkirch } mag. coss.
Berx de Frimar	Heinrich Rinman }
Ludewich Muzschin	1337.
Conradus Elisabeth	Henricus Rickell (Nekel) } mag. coss.
Conradus de Crawla	Johannes (dictus) Sterre }
Henricus Rest (oder Rost)	Bertoldus de Frymar
Henricus Neckel	Conradus et } Zigenfleisch fratres (dicti
Christoph. Hellegravius coss.	Ludowicus } Cyginfleisch) uterini.
1332.	Hermannus de Newenkirchen
Magistri coss. Henricus de Newenkirch et	Guntherus Gottschalck (Gotschalci)
Henr. Rinman et Camerarii Joannes de	Guntherus et } de Mechele fratres
Steinfelt. Theod. de Mechele.	Theodericus } uterini.
1333.	Christophorus Hellegreve
Magistri coss. Henricus Rest et	Henricus (dictus) Stirer
Henricus Neckel	Henricus Rinman (Riman)
Camerarii Guntherus de Mechele	Johannes Steinfelt (Steynveld)
Johannes Stella.	Conradus Crowla
1334. 2)	Gyselerus de Franckenstein
Theodericus de Wartberg } magistri	Albertus (dictus) Ackerman
Conradus Zigenfleisch } coss.	Heinrich de Hoeych
Henricus Rinman } camerarii.	Nicolaus de Ursa
Tymotheus Cisiobein }	Henricus de Buffeleuben (Buffeleybin)
1335.	Johannes (dictus) Segewin
Guntherus de Mechele	Dytherus (dictus) Muzschin
Christophorus Hellegreve	Conradus Noting
Johann Segewin } Kemerer.	Theodericus de Königsche (Königisse)
Johann Sterre }	coss. 3)
Bertold Frimar	1338.
Dieterich v. Wartberg	Conrad Zigenfleisch
Hermann v. Newenkirchen	Theodericus von Königsche } mag. coss.

1) Als cives kommen in einer Urkunde vor: Dytherus dictus Muzschen und Dythericus de kongesse f. 1337.

2) Rathsherrn waren noch Bertoldus de Frymar, Nycolaus de Ursa, Guntherus de Mechele, laut Urkunde im geh. Archiv zu Weimar.

3) Alle diese Namen enthält eine Urkunde dieses Jahres bei Heusinger, de pccun. §. VII. Die Rathsheister finden sich auch im Copialbuche des Nicolaiklosters N. 30.

Johann Steinfeldt	} Cämerer.	1347.	Theodericus Königsehe (Kongesse)	} mag. c. 2)
Dieterich Muzgin		1339.	Heinricus de Hayn	
Guntherus Gottschalk	} mag. coss.	Johannes Botener	Conradus Baumgarte	
Johann Segewin		Conrad de Crowela	Ulricus Nuwelandt	
Johann Amora	} Cam.	Bato Sparnewe	Heilemannus Junge	
Conrad Getzerethich fit civis.		1340.	Henricus Kranß	Guntherus de Mechele
Conrad Zigenleis	} mag. coss.	Christophorus Hellegrefe	Johannes de Steinfeldt	
Dieterich Muzschen		Theodericus de Königsehe	Hartungus Gezereth	
Johan de Newenkirch	} cam.	Henricus von der Nalch	Conradus Affterding 3)	
1341.		Heinrich Neffell	Ditherus Tifenart	
Heinrich Pindernagel	} mag. coss.	Wernerus de Stilla	Johannes Tilich	
Christoph. Hellegrafe		Johan de Frimar camerarii.	1347. (wohl 1348)	Conradus Neuelandt
1343.	Guntherus de Mechele	Batho Sparnewe	} mag. c.	
Hart. Getzerettich	} mag. coss.	1349.		Hen. Niffell
1344.		Johan Sterre	Titz Gottschalk	} mag. c.
Johann Steinfeld	} mag. coss.	1350.	Guntherus Gottschalk	
1345.		Christophorus Hellegrave	Johann de Newkirchen	} mag. c.
Ber. de hegelrode	} mag. c.	1351.	Titzel von Königsehe	
Heilmannus Junge		} cam.	Heinrich von Hain	} Rathsmeister 4)
Theod. Gottschalk	1346.		Herman Schultes	
Johan Segewin	} mag. c.	Conradus Langschendell	Sifridus de Erphordia	
Johan doleator		Johann Stella	Ludowicus de Felsbach	
Johann Stella	} cam.	Voltmarus Reinhardus	Conrad Mercke	
Conrad Baumgarten		Ditmarus Lubich fit civis 1).	Conrad Menibolt.	

1) Dessen Sohn oder Enkel ist Nicolus Lubich, 1411 Bischof zu Merseburg.

2) Dieselben mag. cons. sind genannt in einer Urkunde dieses Jahres in histor. Nachrichten von dem Kl. Georgenthal u. Gotha 1758, S. 65 f.

3) Herr Hofrath Funckhanel, dem ich diesen Namen aus den Fasten mittheilte, meint, daß, da demnach eine Familie Affterding oder Dffterding in früherer Zeit in Eisenach gelebt habe, es sich wohl erklären lasse, daß heimische Schriftsteller, wie Joh. Rothe in der thür. Chronik (Mencken II, p. 1697) und in der Legende von der heil. Elisabeth (ebendas. p. 2036), den Dichter Heinrich von Dfterdingen, der im Wartburgkrieg eine so bedeutende Rolle spielt, einen Bürger der Stadt Eisenach nennen. Als Zeuge erscheint noch Joh. Aftirding 1384 und ein Domherr gleichen Namens 1405 u. 1420.

4) Beide werden auch in einer Reinhardsbrunner Urkunde desselb. J. genannt, Müller, Reinhardsbrunnen S. 132.

## IX.

# Zwei ungedruckte Actenstücke zur Geschichte der Universität Jena.

Mitgetheilt

von

Professor Wegele.

XI

Handwritten text, likely a title or heading, appearing upside down. The text is: "Handwritten text, likely a title or heading, appearing upside down." (Note: The text is mirrored in the image).

Handwritten text, likely a name or author, appearing upside down.

Handwritten text, likely a name or author, appearing upside down.

Handwritten text, likely a name or author, appearing upside down.

## Vorbemerkung.

---

Die beiden nachfolgenden Actenstücke stammen aus dem Herz. Sachsen-Ernest. Communal-Archive zu Weimar.

Das erste, in mehr als einer Hinsicht merkwürdig und kostbar, ist bis jetzt, wie sehr das auch auffallen mag, so weit ich sehen kann, ungedruckt geblieben, und noch in neuester Zeit der Aufmerksamkeit der Herausgeber des Corpus Reformatorum entgangen. Es bedarf keines Commentars: es ist bekannt, daß der Kurfürst Johann Friedrich bald nach seiner Niederlage in der Schlacht bei Mühlberg und nach dem daran geknüpften Verluste des Kurkreises und der Universität Wittenberg, aus seiner Haft heraus an die Errichtung einer neuen Schule in den seinem Hause verbliebenen Ländern gedacht und Hand angelegt hat. Es war dabei zunächst nur auf eine Schule zur Bildung von „Kirchen- und Schuldienern“ und auf bescheidene Verhältnisse, nicht auf eine eigentliche Universität, abgesehen; und Melanchthon war der Mann, der nach den Ansichten des gefangenen Fürsten und seiner Söhne die Säule dieser neuen Culturstätte in Thüringen werden sollte. Es wurden zu diesem Zwecke Verhandlungen mit ihm eingeleitet, und er im Sommer 1547 aufgefordert, selbst nach Weimar zu mündlicher Besprechung zu kommen. Eine Frucht dieses Besuches Melanchthons in Weimar ist das Gutachten, das ich hiermit der Öffentlichkeit vorlege.

Das zweite Actenstück hängt mit den Plänen zusammen, mit denen man sich damals (1564) am Hofe zu Weimar trug, die mittlerer Weile zur Universität erhobene Schule zu Jena zu fundiren, nachdem von hier aus wiederholte eindringliche Erinnerung geschehen war. Der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, — ein eifriger und warmer



Gönner seiner Universität — warf sein Auge auf das Einkommen des deutschen Ordenshauses zu Altenburg und forderte in dieser Absicht seinen Kanzler, D. Christian Brück, zu einem Gutachten auf, das ich unter No. II. mittheile. Dieses Gutachten scheint mir vor allem auch insofern lehrreich, als es von jener zu Gewaltthätigkeiten geneigten Stimmung Zeugniß ablegt, die nicht lange hernach den Herzog in lebenslängliche Haft geführt, seinem Kanzler aber ein noch traurigeres Ende bereitet hat.

I. Domini Philippi bedencken ob vnd wie wiederum eine  
schuel anzurichtenn seyn müge zc.

Es sind durch gottes gnad in disen landen die studia nutzlicher lahr fol. 1. a.  
ein zeitlang so schon angericht gewesen, das vielen kirchen vnd landen  
nit allein teutscher nation, sondern auch andern damit gedient ist wor=  
den, vnd sind gepflanzt rechte gottes antuffung, vnd andre lobliche  
kunste vnd sprachen, vnd ist dieses alles jm zunemen gewesen, Doch  
haben wir einen gebrechen gehabt, alt vnd junge leut, das wir nit so  
ordenlich, still, vnd in gottes forcht gelebet, als wir solten, Darumb  
auch die straffen leider vber vns verhenget sind.

Nu sucht aber der teuffel nit allein leiblichen vnd zeitlichen scha=  
den, die igund jamerlich vor augen sind, sondern wolt gern die kir=  
chen gang wust machen, lehr vnd zucht vertilgen, wie es sihet, das  
durch das langwirig kriegien ein elende verwustung volgen werde, fol. 1. b.

Darumb sollen alle Regenten, so viel iedern moglich, hulff thun  
vnd sliken an disen zweien stucken, lehr vnd zucht, zu erhaltung der  
kirchen vnd gottes erkantnuß, vnd guter sitten,

Den dises werk ist das erst vnd furnemist werk das gott den Re=  
genten beuolen hat, vnd dahin furnemlich alle andre stuf der regirung  
geordnet sein sollen, wie der ander psalm spricht. Et nunc reges in=  
telligite.

Diweil den nu die studia in allen vniuersiteteten diser land gefallen  
sind, vnd zubesorgen, sie werden nicht leichtlich widerumb vffgericht, 4. 3. 101  
vnd aber dise herrn fur hyre kirchen vnd zu andern nottigen sachen ge=  
larte personen haben müssen, so ist dennoch daruff zugedencken, ob ein fol. 2. a.  
heufflein noch beysammen zu erhaldden moglich sey, vnd so es moglich  
ist, wie das selbig furzunemen, das ein ernstlicher vleis in beiden

stufen geschehe, in lahr vnd zucht, vnd das solches werck zu gottes Ehre vnd besserung dienen moge, vnd nicht ein vergeblicher kost, vnd vnotige vnruß sey,

Erstlich was die möglichkeit belanget, sihet man leider das die hern in armut vnd schulden sind, vnd auß diser zerruttung ist nu furohin teglich kunfftige vnruhe zubeforgen, vnd sind viel vrsachen, das der herrn notturfft ist, in allem vnkosten maß zuhalten, vnd widerumb vff einen vorrat zugeben, dazu wol gott den hern gnad vnd trewe diner bescheren. Darumb wil schwer sein, viel vff ein vniuersitet zuwenden.

fol. 2. b. Zum andern, ist dise vnmöglichkeit auch zubedenken, wen gleich ein vniuersitet bey samem bleyben wurde vnd were in der lehre wie sie iezund in vnsern kirchen bekant ist, eintrechtig vnd bestendig, so ist doch zubeforgen, die hern wurden derhalben newe verfolgung haben, vnd wurden ihnen ihre vettern das vberig auch nemen, war ist das gott alle solche schaden verhuten khann, aber iezund muß man dennoch davon erinnerung thun, als von möglichen dingen, besonders dweil wir sehen was vns zuuor begegnet ist,

fol. 3. a. Denn, wie wol gott dem keiser ein ziel stecken wirt, dennoch ist nit zweifel des keisers gemut ist, zugebieten das man dem Concilio gehorsam sey vnd daruff Executores zu verordnen, vnd wirt das Concilium ettlich ding zulassen, das villsicht Meissen, Mark, Pomern, Hessen &c. damit zu friden sein werden, wie ich denn weiß das man disen brey lang gekocht hatt, vnd one zweifel ist alle practiken dises kriegs furnemlich dahin gekartet gewesen, das man den einigen man den Churfursten zu Sachsen dempfft, der ein ver hinderer gewesen ist der selbigen vergleichung, die sie lang getichttet haben, vnd habe vil grosser anzeigung diser vermutung.

fol. 3. b. So nu ein solche concordia gemacht wurde, mochten dise arme hern auch dulden, was andere gewaltiger nachbarn annemen wurden, vnd wo sie solchs nit thun wolten, so wirt die Execution volgen, vnd werden sich one zweifel dise fell zutragen, man wirt gebieten das man keine priester im ampt lassen soll, sie seyen denn durch die bischoue geweiht, vnd werden die bischoue ihre beuelch haben was sie zulassen sollen, &c.

Item man wirt gebieten, das man die priuatmess nicht verhindernere, wer sie halten wil,

Item die bischop werden yhre consistoria vnd iurisdiction wiederrumb vffrichten, vnd den bann vngewerlich brauchen,

Was nu in disen sachen den nachbarn annemlich sein wirt, das werden dise herrn auch dulden müssen, oder werden der Executio müssen gewertig sein.

Nu will ich den herrn nit radten, das sie vnmögliche ding fürnehmen vnd sich allein wider keiserliche Edicta setzen, die herrn sind jung, vnd gehört zu disen grossen sachen, alter, vnd gruntlicher verstand diser hohen disputation von der Religion, darinn viel weitleufftiger hendel sind, ic. fol. 4. a.

Dise zwo vrsach der vnmöglichkeit sind wol zu erwegen, Ich wil auch den herrn von wegen diser vrsachen nicht radten, Ein schul vffzurichten, Ettlich andere werden villeicht andre verbindung haben, werden lieber bey ihren heusern bleiben, oder lieber in grossern vniuersiteten yhr wesen haben wollen, vnd nicht da als vff einem particular in einem offenen flecken liegen ic. mich irren dise geringe stück nicht, Aber der vorigen vnmöglichkeit halben, hab ich schewe, Denn es ist nicht mein gemut, noch gantz still zu schweigen in disen großwichtigen hendeln, Ich wil aber dise junge herrn, mit meiner fahrlichkeit nit beladen, wie geschrieben stehet das man infirmorum schonen sol, wie man auch von wegen der selbigen in ettlichen sachen gedult haben soll. fol. 4. b.

Das sey erstlich zu erinnerung gesagt, vnd ich bitt man wol dieses werck wol bedenken, vnd were villeicht nicht vngut, das man des Reichstags erwartet, der wirt die tieffe verborgne heimlichkeit offenbaren, ob der frig die Religion belanget habe, oder nicht, Der keiser hatt selb nemlich gesagt, Er sey zugering dazu, verendrung in der Christenheit zu machen, aber ehr laß ein Concilium halten, dem muß man gehorsam sein; fol. 5. a.

Wir haben nu zimlich lehr gelt geben, das wir billich nit zu freidig sein solten, vnmögliche ding fürzunemen,

Ich habe auch noch ein bedenken, das mir seer angelegen ist, wenns möglich were, das in witeberg Ein same vnd zimliche schul mocht erhalten werden, so wolt ich gern, das dieses ort, da so viel nutzlicher

arbeit geschehen ist, vnd da die studia so schön angefangen sind, in wesen blieb, mich iamert auch alda der armen burger, vnd ob gleich iegund andre herrschafft da ist, so khan doch gott solchs mit der zeit auch endern ꝛ. Item die stadt witeberg ist den Sachsischen landen seer

fol. 5. b. wol gelegen, vnd ist weißlich vnd wol bedacht worden von herzog fridrichen, der gelegenheit halben, an disen ort ein vniuersitet vffzurichten.

So aber fur vnd fur presidia darin ligen sollen, vnd wie ich genzlich acht, der Stedtkrieg werde große vnd langwirige vnruhe erregen, so khann wenig hoffnung sein, das in witeberg ein schul sein möge,

Bedenkt man aber, das man den kirchen zu gut Ein schul in Düringen haben wil, wie ich auch glewbe, das es gut were, so mans recht ordnen, vnd ernstlich halten woltt, so ist dises mein einfeltig bedenken, Das vnser gnedige hern den vorigen legenten gnediglich an-

fol. 6. a. zeigen lasse, wiewol yhr guadt khein grosse vniuersitet anrichten khonnen, so wolten sie dennoch gern yhren kirchen vnd land zugut, zu pflanzung christlicher lahr vnd andrer kunsten, das ein heufflein beyfamen weren, als nemlich zu jhen<sup>1)</sup>, die treulich die jugent in lahr vnd zucht zu gottes Ehre hulffen vffziehen, Diweil denn dise personen nu so lang yhrer f. g. hern vatter gedienet, vnd iegund auch allerley elend geliden, so hofften yhr gnade, sie weren noch geneigt yhren guaden zu dienen,

So man den horen wurde, wie viel personen vnd welche dienen wolten, so must man die wohnung dazu ordnen,

Von der besoldung khann ich nit reden, den ich weiß nit wo mans

fol. 6. b. nemen soll, Ich achte aber mit zwei tausent floren solte dises werk außzurichten sein, vnd so gott gnade dazu verlihe, wurde es sich selb bessern, vnd so man wolt ein solche schul haben, ist warlich die hohe notturff, nit allein vff ordnung der studien vnd lehr, sondern nicht weniger, vff ernstliche disciplin vnd zucht zugedenken, die denn wol anzurichten ist, so die legenten selb gottforchtig, stiller sitten, ernst, eintrechtig vnd freidlich sind, Item So man ein bequem hauß zu solchem thun haben mocht, Darinn die jugent yhr wohnung het, müssen der legenten zwen bey jnen wohnen, das man stil vnd freidlich darin lebet, ꝛ. Davon als denn weiter zu reden, so man ernstlich beschlos-

1) d. h. zu Jena.

sen hatt, daß man dises werck furnemen vnd erhalten wolle, Es wirt auch warlich arbeit dazu gehorn, Doch wenn die personen eintrechtig sein, Khann man einander helffen, 2c. Der almechtige gott wolle gnediglich nußliche lehr vnd zucht erhalten, vnd der Regenten herß zu gutem radt neigen, vnd yhuen helffen, Datum X July 1547 zu Weimar.

## II. Gutachten des Kanzlers D. Christian Brück an den Herzog Joh. Friedrich den Mittlern von Sachsen, die Fundation der Universität Jena betreffend.

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst. Euern fürstlichen Gnaden fol. 1. a. feindt mein vndertheilige, gehorsame vnnnd allzeit willige Dienst zuvor. Gnediger fürst vnnnd herr. E. F. G. gnedigs an mich gethanes schreiben, Was an E. F. G. Rector, Doctores vnnnd Magistri, der Vniuersitet zu Jhena, derselben fundation, bewiedumb vnnnd notthurfftiger Vorsicherung halben, vndertheniglich gelangen lassen vnnnd gebeten, auch das E. F. G. darinnen, mein vndertheniges bedencken, gnediglich begeren, hab Ich in vnderthenigkeitt gelesen vnnnd alles Inhalts vornommen. Nun ist es an dem, vnd wais mich zuerinnern, das vor dieser zeitt, einhalts E. F. G. schreibens, furgeschlagen worden, als solten fugliche wege, zufinden vnnnd zutreffen sein, das E. F. G. des deuschchen hauses einkommen, zu aldenburg, widerumb an E. F. G. bringen, vnnnd solche nukung, in berurter fundation, mitgebrauchen konten. Desgleichen was E. F. G. mir darauf, mit dem Ihigen Stadthalter der Balley Deringen, zu reden vnd handeln, gnediglich beuolen, Welches aber anderer, vielfaldiger vorgefallency geschafft halben, wie E. F. G. selbst anzeigen, bishero dermassen hengent blieben. Als wil vornemlich, daran gelegen, vnd darauff zu sehen, nothwendig sein, Wo diser wege, fur vnnnd an die handt, genommen werden solte, Ob auch E. F. G. darzu, gnugsam gegrundet, Dann ob es gleich nicht ohne, Das domals ein vorzeichnus erlanget vnnnd zu wegen gebracht worden, was berurtes Deuschchen hauses zu aldenburgk, Iherlichenn einkommens, vnd all der Iherigen, wieder oder gegen abrichtung, sey, fol. 1. b. So hab Ich doch daraus, souil vrsachen vnnnd fugk, nicht sehen, noch

befinden können, Do es zu reden, vund fur andere mehr leuth, vnd  
 insonderheitt, vor das kayserliche, Cammergericht, gelangen solte,  
 Wie dann nicht nachbleiben wurde, Das man die beschehenne eingie-  
 hung, vund das dieselbe, aus rechtmessigem befugtem oder Ihe son-  
 stenn städtlichem ansehenlichem grunde, erfolget vund gethan worden  
 were, geburlicher weise, konte vund möchte entschuldigen, auch vor-  
 teidungen vnd erhalten, Dann erstlich ist E. F. G. gnediglich vund  
 mit derselben merglichem nachtheil, vund Schaden bewust, Das noch  
 euerer F. G. herren Batern, hochloblicher gedechtnusse, meines gnedig-  
 sten herrn, erbermlicher Niderlage, Vormug vund einhalt, der Ca-  
 pitulation, Die Teuschchen heufere zu Weimar vnd Aldenburgk, Dem  
 Teuschchen meister, widerumb haben eingereumet, vund abgetreten, Des-  
 gleichen zum andern, Do man gemeine burgerschafft zu Aldenburgk,  
 bei ihren erkaufften Lendereien, So zum hause doselbst gehörig gewe-  
 sen, auf ehliche Ihar, gegen erhöhung vnd Staigerung, des Erbgin-  
 ses, erhalten wollen, Das E. F. G. dargegen, Dem LandtComptern,  
 ein Dienst geschirre erlassen, vund solches noch heutigen tages, mit  
 vnstaten, fur derselben hoffhaltung, vund sonsten entrathen müssen,  
 Vors Dritte So hat solcher nechst vorschinen Michaelis albereit, sein  
 endtschafft, erlangt, vund stehet nuhmehr der armen burgerschafft,  
 auf weiterer, voreinigung, vnd vorgleichunge, ob vund wie dieselbe,  
 beim Teuschchen Maister zuerhalten, Dann solte sie ferner vuerheblich  
 fol. 2. a. sein, Als Ich mich, gleichwol nicht vormute, Vund die armen burger  
 wurden gedrungen, die erkaufften vnd behaltenn eckere, abzutreten,  
 So wurden E. F. G. vmb die gewehrshafft vund Schadlos haltunge,  
 angelangt werden, vund meines besorgens, darzu vorpflichtet sein,  
 Do man sich nun diser Zeitt vmb des ganzen hauses einkommen an-  
 nemen vund dem Teuschchen Maister, oder seinem stadthalter, entziehen  
 solte, So wurde Er nicht allein die arme burgerschafft, durch huff  
 vnd befurderung des kaisers oder Cammergerichts, vonn den Lende-  
 reien dringen, Sondern auch sich dessen, vber E. F. G. als ob zuge-  
 gen vnd wider eingegangener Capitulation, ihme das haus abermals  
 entzogen, vnd eingenommen, hefftiglich beclagen, Gelangete es dann  
 darhzwischen, zu einer gemeinen Reichsvorsamlunge, So stunde zu-  
 vormuten, Das Schreien vnd anlauffen, bei Kaysern vund Reichsten-

den, wurde in dem, vñnd anderen mehr sachen, So E. F. G. durch Derselbtigen, widerwertigen gerne, aufgedrungen, zugenötiget, vñnd auffgemuket, werden mugen, wider E. F. G. auch kein aufhören sein, Vñnd es dennoch, bei denselben, leichtlich das ansehen gewinnen, Als solten es E. F. G. bei einmal eingegangener, vñnd bewilligten Capitu- lation haben wenden vñnd bleiben lassen, Wan aber der vorstehende, Reichstag, voruber, auch die fürstliche lehen, vñnd Regalien, allent- halben empfangen, vñnd richtig gemachet worden, So stunde alsdann Leichtlich zubedencken, vñnd auch zu Schliessen, Ob nicht E. F. G. gleich fol. 2. b. dem Exempel, mit Merseburg, Meissen vñnd Raumburgk, auch ein griff, zu dem Comptershause zu Aldenburgk thun, vñnd mit demselb- tigen, Viel mehr Via Regia quam juridica procediren wolten, Souil dan Nottleben betrifft, Derwegen gibt es mir fast dergleichen nach- dencken, vñnd vormutungen auch, Dan obwol doselbst, E. F. G. ein Clares, wolgegrundtes Recht, vor sich haben, vñnd also etwats leich- ter darzu zukommen, Sintemal den lehen, einhalts des Schwarzbur- gischen, Kauffbrieffes, vñnd Neuers, bei E. F. G. nicht allein, kein folge gethan, Sondern das gut, ohne E. F. G. als des lehensfursten, vorwissen, widerumb verkaufft worden, So ligt mir doch dargegen dises im wege, Das E. F. G. sonst, Ißiger Zeitt, wie man dem sprichwordt nach, zusagen pfleget, mit dem Grafen Viel werck an rocken, Inmassen dann E. F. G. aus den erlangten kaiserlichem vñnd Cammergerichts Mandaten, auch erfolgter appellation vñnerborgen, So ist vormutlich, die Grafen werden nicht vñnderlassen, Den Leu- thenburgischen handel, gleicher gestalt, an den kaiser oder das Cam- mergericht, zubringen. Desgleichen wo darunder ein Reichstag fur- stunde, Das klagen bei ihnen, wider E. F. G. auch kein auffhören, Vñnd also deren Dinge auf einmal zu entschutten, Vñnd erhalduñge E. F. G. glimpffs, auf einmal vñnderschiedener weise, etwats Schwer sein, Darumb vñnd aus solchen vorbetrachtungen, were mein vñnder- theniges bedenden, E. F. G. hette disem handel etwo noch ein Birthel Ihar, zugesehen, Vñnd dardurch erwarttet, wie sich die Zeitt vñnd laufft begeben vñnd zutragen. Alsdann vñnd nach befindunge, konte fol. 3. a. E. F. G. nach vorgehendem Radt schliessen, Wann sonderlich die Schwarzburgischen sachen elder Burden, vñnd E. F. G. mit Leuten-



burgk etwas herdurch kehmen, ob vnnnd was E. F. G. darinnen zuthun. Auch mitler weil der Vniuersitet, beigelegter Nottel nach, eine verhoffentliche Antwort geben.

Aber die verrückung derselben betreffend, ob es wol ganz gefehrlich vnnnd Sorgsam, So wolte es doch auch die vnuormeidliche nothurst, Do es mit den sterbensleufften, nach gottlichem willen, vnnnd auß desselben vorhengknusse, weiter griffe, erfordern, Vnd auf denn fall, wuste Ich keinen gelegenern vnd bequemern orth, Dann Salfeldt oder Eisennach, furguschlahen. Wiewol ihnen der nahen gelegenheit vnd vorrückens halben, Salfeldt, etwas treglicher. Allein bedechte Ich vndertheniglich, ob E. F. G. derwegen, zuuorn vnd an welches orth, sie am meisten naigung hetten, ihr vndertheniges bedenden vornemen, vnd alsdan dasselbe, zuuorn, durch ekliche verordente ihres mittels, vnderbringens der professorn vnd scolarn, Auch derselben nothwendigen prouision vnd vnderhaltunge halben, besichtigen lassen wolten. Vnd weil sie in sonderheit, zum lesen bequeme auditoria haben musen, So achte Ich es dafur, Das Closter vor Salfeldt, die Aptey, wurde darzu fur einem andern, dinstlich sein. Doch stelle Ich solches alles in E. F. G. selbst gnediges erwegen. Vnnnd wolte Es E. F. G. Denen Ich in vnderthenigkeitt zu dienen schuldig vnd ganz willig nicht begern. Datum Waltershausen. Den xxij Decembris Anno 1564. E. F. G.

Vndertheniger  
gehorsamer

Christianus Bruck Der Rechte  
Doctor vnd Cansler

Dem durchlauchtigen hochgebornen fursten vnd hern herrn Johanssfriderichen dem mitlern herzogenn zu Sachsen, Landgrauen In Dyringen vnd Marggrauen zu Meissen, meinem gnedigen fursten vnd herrn.

X.

Der tugendhafte Schreiber im Sängerkrieg auf  
Wartburg.

Von

Dr. Funke in Eisenach.

---



## Der tugendhafte Schreiber im Sängerkriege auf Wartburg<sup>1)</sup>.

Unter dem Namen „der tugendhafte Schreiber“ wird bekanntlich einer der Dichter erwähnt, welche am Hofe des Landgrafen Hermann in dem Sängerkriege auf der Wartburg aufgetreten sind. In dem „Leben des heiligen Ludwig, Landgrafen in Thüringen u. s. w. nach der lateinischen Urschrift übersetzt von Fr. Köditz von Salsfeld,“ herausgegeben von H. Rückert Seite 9 heißt er „Heinrich, der tugentliche schreiber“. Johannes Nothe in der gereimten Legende von der heiligen Elisabeth (Menckenii scriptores rerum German. II, p. 2036) sagt bloß:

Der eine hies Er Heinrich schreiber,  
der was aller hubscheit ein antreiber.

In der Thüringer Chronik (Mencken l. c. p. 1697) heißt es auch: „Der erstir senger der hiefs er Heinrich schriber, vnde der waz eyngudir rittir.“ Daß Adam Ursinus in seiner thüringischen Chronik ziemlich mit denselben Worten wie Joh. Nothe den Sängerkrieg erzählt, bemerkt Mencken l. c. p. 1276. Auch Wigand Gerstenberger in seiner Thüringischen und Hessischen Chronik (s. Schmincke monumenta Hassiaca I, p. 278) berichtet darüber offenbar nach Nothe. Andere spätere Quellen, die Schumacher Vermischte Nachrichten u. s. w. VI, S. 52 und von Plösch über den Sängerkrieg auf Wartburg S. 75 u. fg. anführen, letzterer aus Hagen Minnesinger IV, 463, sind unwesentlich.

1) Das über denselben Gegenstand von mir in der Neuen Jenaischen allgem. Literatur-Zeitung No. 161 im J. 1847 in Druck Gegebene ist hier ganz und gar umgearbeitet und erweitert und theilweise verbessert.

Aus einer lateinischen Quelle, *Chronica pontificum et archiepiscoporum Magdeburgensium*, hat man schon längst eine Stelle über den Wartburgfängerkrieg gekannt. Siehe Lucas über den Krieg von Wartburg S. 144 fgg. Wegeler *Annal. Reinhardsbrunnens.* p. XXII sq. Jetzt ist sie in diese *Annales* p. 109 sqq. eingereicht. Da heißt der Dichter *Hinricus scriptor virtuosus*. Ob er noch anderswo lateinisch so bezeichnet werde, ist mir nicht bekannt.

Sehen wir, wie er in den Liedern von jenem Dichtermettstreite genannt wird. Erstens nennt er sich zweimal selbst so. Er sagt (*Hagen Minnes. II, S. 3, Ettmüller der Singerkriege uf Wartburg S. 2*):

Her Walther lat in talank vri:

ich tugenthafter schriber trite im zuo mit sanges gir.

Und später (*Hagen III, 171, Ettmüller 21*):

ich tugenthafter schriber truok daz selbe kleit.

Auch wird er zweimal so angeredet (*Hagen III, 172, Ettmüller 55*), und einmal heißt es mit Beziehung auf jene Benennung (*Hagen III, 171, Ettmüller 55*):

her schriber, sit ir tugenthaft u. s. w.

Sonst wird er angeredet: „her schriber“. (Siehe *Hagen II, S. 4, 5, 8, III, S. 172, Ettmüller S. 5, 7, 9, 18, 57*).

„Der tugendhafte Schriber“ heißt er auch in den in der Manessischen Sammlung ihm beigelegten Liedern (*Hagen II, S. 148—153*). Aber weder in diesen noch in den vom Wartburgkriege wird er Heinrich genannt. Erst in den Chroniken heißt er Herr Heinrich und Ritter, *vir nobilis* und *miles*.

Was die Bezeichnung „tugendhaft“ betrifft, so hat Jacob Grimm in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VI, 186 u. fg. sich dahin ausgesprochen, daß dieses ein einem öffentlichen, in Ehre und Amt stehenden Notar allgemein beigelegter Titel gewesen sein möge, ohne daß sich daraus seine besondere Trefflichkeit beweisen lasse<sup>1</sup>). Er vergleicht damit die noch heute für manches Amt und Handwerk übliche

1) Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß in der oben angeführten Stelle: „her schriber, sit ir tugenthaft“ dieses Wort die andere allgemein gewordene Bedeutung hat. Was auf diese Anrede folgt, scheint durchaus dafür zu sprechen.

Bezeichnung „löblich“. Ferner meint er, es käme darauf an in lateinischen Urkunden ein „*seriba virtuosus*“ zu entdecken, daß dem deutschen Titel zum Vorbilde gereicht hätte. Allein in keiner der bisher angeführten und abgedruckten Urkunden ist dem Worte *scriptor* oder *notarius* oder *protonotarius*, also der Bezeichnung des Amtes ein solches Ehrenprädicat oder ein solcher Titel hinzugefügt. Es dürfte überhaupt zu bezweifeln sein, daß ein solcher Zusatz in Urkunden vorkomme. Eher könnte man glauben, daß jener Ausdruck in den *Annales Reinhardsbrunnenses* „*scriptor virtuosus*“ dem deutschen in den Liedern vom Wartburgkriege nachgebildet sei. Dies dürfte um so wahrscheinlicher sein, da die eben erwähnte lateinische Erzählung nach dem deutschen Gedichte verfaßt zu sein scheint. S. Wegele l. c. p. XXII, Rückert a. d. a. D. S. 106.

Der tugendhafte Schreiber sagt in dem Wartburgkriege (Hagen III, 171, Ettmüller 20):

Du Wolveram von Eschenbach,  
des edelen ritterschaft von Hennenberk ich sach  
an dich geleit mit rosse und mit gewande,  
uf einer gruener wisen breit;  
ich tugenthafter schriber truok daz selbe kleit.

worauf auch Biterolf in der nächstfolgenden Strophe zu sprechen kommt. Bald darauf sagt der Schreiber wieder (Hagen l. c. S. 172, Ettmüller 55):

Ichne han den sin niht vollen gar;  
zweier herren sterben tout mich vröuden bar:  
uz Düringen lant der vürste, unde ouch der milte  
von Hennenberk, der tugent begienk,  
von sinen genaden ich mine ritterschaft enpfienk,  
er gab uns tiure kleider unde schilte.

Also erhielt er und Wolfram von Eschenbach von dem Grafen von Henneberg die Ritterwürde. Es geschah bei der Hochzeitfeier des Grafen Popppo XIII. in der Nähe des Schlosses Maßfeld an der Werra. (Hagen IV, 62, 196, 465, Wechstein Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Botenlauben S. 17 fgg.)

Wie die schon öfter erwähnten Lieder einen Vornamen nirgends

erwähnen, so auch nirgends einen Familiennamen; bloß nach dem Amte, welches er am Hofe des Landgrafen bekleidete, wird er genannt<sup>1)</sup>. Daß der Schreiber des Landgrafen, d. h. sein Kanzler und Ausfertiger der Staatsurkunden, nicht nothwendig Bürgerlicher oder auch ein Geistlicher sein mußte und daß jener Titel nicht im Widerspruche mit adeliger Abkunft stand, läßt sich durch andere Beispiele darthun. (Siehe Hagen IV, 444). Vergleichen läßt sich auch der in der alten Namensliste zu der Manessischen Sammlung „als Herr Rudolf der Schreiber“ angeführte Minnesänger, wenn er Rudolf von Ems ist. S. Hagen IV, 542. <sup>2)</sup>

Endlich ist es am wenigsten verwunderlich, daß dieser Schreiber oder Kanzler des Landgrafen Hermann der edlen Sangeskunst kundig ist und unter den an seinem Hofe wetteifernden Dichtern auftritt oder sonst als Minnesänger genannt wird.

Eben aber aus dem Grunde, weil er anderwärts Heinrich genannt und der Geschlechts- oder Familienname weggelassen wird, hat man diesen letzteren aufzufinden gesucht. Da bot sich denn zunächst Heinrich von Beldek dar; diesen nehmen an Gottsched, Canzler (s. v. Plöb S. 73), Schumacher vermischte Nachrichten VI, 32, Galletti Geschichte Thüringens II, 199 u. A. Daß dieser Dichter eine Zeit lang auf der Neuenburg an der Unstrut bei Hermann, als dieser noch Pfalzgraf von Sachsen, noch nicht Landgraf von Thüringen (seit 1190) war, gelebt und gedichtet hat<sup>3)</sup>, ist bekannt; daß er in einem dienstlichen

1) Man könnte vergleichen, daß ein anderer Minnesinger „der Kanzler“ heißt, dessen Lieder bei Hagen II, 387 — 399 und III, 454 stehen, wenn die auch von Anderen angenommene Ansicht Aelungs, es sei Herr Heinrich von Klingenberg und Kanzler Rudolfs von Habsburg, begründeter wäre. Hagen IV, 701 meint, diese Benennung sei bürgerlicher Geschlechtsname.

2) Bei dieser Annahme würde die Vergleichung des tugendhaften Schreibers und Rudolfs des Schreibers noch passender sein, wenn die „Weltkronik“ von einem und demselben Verfasser in ihrer doppelten Bearbeitung und Widmung wäre, so daß das Werk erst dem Landgrafen Heinrich Raspe, dann dem Könige Konrad IV. gewidmet wäre. S. Hagen IV, 552 u. fgg. Dagegen erklärt sich Wilmar in dem Marburger Gymnasialprogramm v. J. 1839: über Rudolf von Ems S. 11 und 28.

3) Seine Aeneis nach Hagen IV, 73 vor 1186 vollendet, nach Roberstein Grundriß der Geschichte d. deutschen National-Litteratur §. 92 vor 1189.

Verhältnisse zu ihm gestanden habe, ist nicht nachzuweisen. Ferner wäre es gewiß bestreudend, wenn ein so ausgezeichneteter Dichter, falls er an dem Wartburgsängerkriege Theil genommen hätte, in den Liedern darüber nicht mit seinem bekannten Namen genannt würde. Endlich ist es überhaupt mehr als zweifelhaft, ob Heinrich von Veldek in der Zeit, in welche jener Dichterstreit gesetzt zu werden pflegt, noch gelebt habe<sup>1)</sup>.

Viel verbreiteter ist die zuerst von Adelung ausgesprochene und dann von Anderen angenommene<sup>2)</sup> und in Folge dessen auch in populäre Schriften übergegangene Ansicht, der tugendhafte Schreiber sei Herr Heinrich von Rispach (Reißbach). Man berief sich hierbei auf Wolfram von Eschenbach, der im Parzival 297, 29 in Bezug auf des Landgrafen Hermann Hofhaltung, die wir auch aus Walther von der Vogelweide kennen, Folgendes sagt:

Von Dürgen fürste Herman,  
 etslich din ingesinde ich maz  
 daz üzgesinde hieze baz.  
 dir wäre och eines Keien nôt,  
 sit wâriu milte dir gebôt  
 sô maneevalten anehanc,  
 etswâ smachlich gedranc,  
 und etswâ werdez dringen.  
 des muoz hêr Walther singen  
 ‚guoten tac, boes unde guot.‘  
 swâ man solhen sanc nu tuot,  
 des sint die valschen gêret.  
 Kei hets in niht gelêret,  
 noch hêr Heinrich von Rispach.

Man verstand nämlich diese Worte so, als sage Wolfram, Landgraf Hermann, dessen keinen Unterschied machende Freigebigkeit (Milde)

1) Hagen IV, 74 sagt, es scheine nicht, daß er Kaiser Friedrichs I. Kreuzzug und Lob (1190) erlebt habe.

2) Außer den von Hagen IV, 464 genannten Gelehrten siehe noch Sannarte Wolfram von Eschenbach I, 600, Bechstein Otto von Botenlauben 17, Rinne in dem Zeiger Gymnasialprogramm v. J. 1842 Seite 3.



Gute und Schlechte herbeilocke, bedürfe eines auf Hoffitte streng haltenden Marschalles, wie Artus' Seneschall Keie gewesen sei; wie es aber am Hofe Hermanns stehe, habe Walthar von der Vogelweide singen müssen: „guten Tag, Böse und Gute!“ Wo man so singen müsse, würden die Falschen geehrt; weder Keie noch Herr Heinrich von Nispach hätten Herrn Walthar gelehrt so zu singen. — Also schließt man, daß Heinrich von Nispach Hermanns Hofmarschall gewesen sei, dieser Heinrich von Nispach aber sei der tugendhafte Schreiber, der anderwärts Heinrich genannt werde.

Die richtige Erklärung dieser Stelle hat Haupt in seiner Zeitschrift für deutsches Alterthum VI, 187 u. fg. gegeben und gezeigt, daß nach den Anforderungen der Grammatik eben so wie nach dem Zusammenhange der Sinn jener Worte nur der sei und sein müsse, daß Keie und Heinrich von Nispach als strenge Hüter höfischer Zucht einander gleich gestellt werden, daß der letztere eben so wenig wie Keie damals, als Walthar und Wolfram so sangen, am Leben war, daß aber Landgraf Hermann so strenger Hofbeamten, wie jene gewesen wären, bedürfe, daß also Wolfram sage: solchen Gesang wie ihn die gemischte Gesellschaft am Thüringer Hofe Herrn Walthar abgenöthigt, dem Schlechten zu unverdienter Ehre, würde den Sänger weder Keie noch Herr Heinrich von Nispach gelehrt haben. — Es kann also nicht mehr daran gedacht werden, daß Heinrich von Nispach in dieser Stelle als ein Hofbeamter Hermanns erwähnt werde, also kann auch nicht der tugendhafte Schreiber und jener eine und dieselbe Person sein.

Da man aber nun einmal die Stelle in Wolframs Parzival so verstand und darnach Heinrich von Nispach an den Thüringer Landgrafenhof versetzte und in dieser unbegründeten Voraussetzung den tugendhaften Schreiber für den Hofmarschall Hermanns nahm als identisch mit Heinrich von Nispach, so fand man einen Beweis dafür in einem der dem tugendhaften Schreiber in der Manessischen Sammlung beigelegten Gedichte. Siehe San Marte Wolfram von Eschenbach I, 602 fgg. Dieses Gedicht (bei Hagen II, 152 u. fg.) ist ein Gespräch zwischen dem Ritter Gawein und Keie über Hoffitte und Hofdienst, welches man auf den landgräflichen Hof bezog, den, wie oben erwähnt, Walthar von der Vogelweide und Wolfram als solchen schil-

vern, wo Gute und Schlechte Ausnahme finden <sup>1)</sup>). Ist dieses Gedicht wirklich von dem tugendhaften Schreiber, was jedoch zweifelhaft ist (s. Hagen IV, 163 u. 465), so konnte er, ohne Hofmarschall zu sein, sich eben so gut wie Walthar und Wolfram, über das Leben an Hermanns Hofe aussprechen <sup>2)</sup>).

Außer dem Gesagten spricht noch Einiges gegen jene Meinung, der tugendhafte Schreiber und Heinrich von Neispach seien eine Person. Ein Dichter dieses letzteren Namens wird nirgends erwähnt. Ferner ist Neispach (Neispach) ein bairischer Marktflecken in der Nähe von Landsbut und es sind mehrere aus dem Geschlechte derer von Neispach im 12. und 13. Jahrhunderte urkundlich nachgewiesen (s. Hagen IV, 464. Anmerk. 6). Da nun Wolfram von Eschenbach sich einen Baiern nennt und Baiern preist und auch sonst auf Heimathliches hindeutet (Hagen IV, 194 und 200 fgg.), so ist Haupt's Meinung wahrscheinlich, Heinrich von Neispach möge an dem Hofe eines bairischen Herzogs strenge Zucht geübt haben. Wie sollte dagegen ein bairischer Ritter am Hofe eines thüringischen Landgrafen ein Hofamt verwaltet haben? Dazu kommt noch, daß wir die Namen der adeligen Geschlechter, die bei den Landgrafen Thüringens die Erbhofämter inne hatten, kennen. Zwar läßt sich nicht beweisen, daß schon Ludwig I. die bei den deutschen Fürsten nach dem Muster des kaiserlichen Hofes üblichen vier Hofbeamten gehabt habe <sup>3)</sup>, unter Ludwig III. aber kommen sie

1) Bechstein Mythe, Sage, Märchen und Fabel I, 260 erklärt die Angabe Georg Wickram's von Colmar, daß Landgraf Hermann den Bearbeiter der Verwandlungen des Ovidius, Albrecht von Halberstadt, auf dem Schlosse Zechenbach gehalten habe, auf eine witzige Weise von dem Aufenthalte dieses Dichters am Hofe Hermanns auf der Wartburg, wo nach jenen Schilderungen das Leben ziemlich wüste war.

2) So meint auch der Dichter der zweiten Bearbeitung der Weltchronik Rudolfs von Ems, nach Wilmar l. c. Seite 28 vielleicht ein Geistlicher, sein Herr, Landgraf Heinrich von Thüringen, bedürfe auch wie König Pharao eines Joseph, der mit Ehrlichkeit und Treue auf seinen Nutzen sehe. S. Hagen IV, 553.

3) Paullini Annal. Isen. p. 18 führt diese Hofämter schon bei Ludwig I. an, richtiger stellen das Sachverhältniß dar Galletti thüring. Geschichte II, S. 111, 160 u. 319, Herzog Geschichte des thüringischen Volkes S. 169 u. fg. Vergl. noch Schumacher vermischte Nachrichten II, 31 u. fg. — In einer Urkunde des

vor und später werden sie in Urkunden und Chroniken häufig genannt. Kämmerer waren die Herren von Wanre (Fahner)<sup>1)</sup>, Truchsesse die von Schlotheim<sup>2)</sup>, Schenke die von Bargel (Bargula, Barila)<sup>3)</sup>, das Marschalkamt endlich besaß die Familie von Ebersberg, die sich wie die der Schenke nach ihren Besetzungen verschiedene Namen gab und in mehrere Linien theilte<sup>4)</sup>. Also kennen wir wenigstens für Her-

Landgrafen Ludwig III. vom Jahre 1178 bei Lepsius kleine Schriften Band II. S. 41 werden unter den Zeugen Rudolf der Schenk, Günther der Truchses, Heinrich der Marschall und Hermann der Kämmerer aufgeführt, so dann in einer Urkunde des Benediktinerklosters Homburg bei Langensalza ausgestellt im J. 1186 vom Landgrafen Ludwig kommen unter den Zeugen vor: Echardus dapifer et Gunther marschalcus. Siehe Neue Mittheilungen u. s. w. des Thüringisch-Sächs. Vereins Bd. VII, Heft 4. S. 50. Andere Urkunden sind dem Verf. dieses Aufsatzes nicht zur Hand.

1) Wegele Annal. Reinhardsbr. p. 204. Anmerk. 6 sagt, schon im 12. Jahrhunderte habe diese Familie das Kämmereramt bei den Landgrafen bekleidet. Falkenstein Thüring. Chronik II, 1356 führt erst aus dem 13. Urkunden an, so auch Michelsen über die Ehrenstücke und den Rautenkranz S. 41 u. 42. Vergl. noch Galletti Geschichte u. Beschreibung des Herzogthums Gotha IV, 167 u. fgg. — Von Plötz S. 21 nennt einen Kämmerer Conrad von Cassel, woher, weiß ich nicht. Sollte er aus Möller urkundl. Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn S. 39 entnommen sein? Ist dies der Fall, so beruht jene Annahme wohl auf einem Irrthume. Leider sind von Möller die Urkunden nur in Auszügen und in deutscher Übersetzung angeführt, ich glaube aber die citirte Stelle so verstehen zu müssen, daß der nach dem Abte Richard als Zeuge genannte Kämmerer Conrad von Cassel dem Kloster selbst angehört. Siehe Möller S. 67.

2) Urkundlich schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. S. Falkenstein II, 1359, Schumacher vermischte Nachrichten III, 42, VI, 50 und 52. Vergl. Schultes Director. diplomat. II, 452, 503.

3) Annal. Reinh. p. 121 u. 167, Falkenstein II, 1365, Schultes II, 452, 503, 630, 646, Eisenach das Sulzaer Thal S. 110 fgg. Siehe auch die Urkunde bei Michelsen S. 41., Lepsius kleine Schriften II. Bd. S. 22 fgg.

4) Falkenstein II, 1345, Schumacher VI, 50, Annal. Reinh. 204. Eisenach 51, Lepsius kleine Schriften I, 111. In einer Urkunde Hermanns v. J. 1190 steht unter den Zeugen Kunemundus de Ekehardisberg cum filiis suis Cunemundo seniore et marscalco Henrico. — Freilich könnte man fragen, ob, wo bloß der Vorname nebst der Amtsbezeichnung vorkommt, wie z. B. Henricus Marschalcus bei Schumacher, ein Herr von Ebersberg zu verstehen sei; doch ist dies wahrscheinlich nach anderen Urkunden. Vollständig habe ich den Namen „Henricus

mann's Zeit die thüringischen Adelsgeschlechter, die jene Hofämter bekleideten, und auch aus diesem Grunde kann von Heinrich von Nispach an dem Thüringer Landgrafenhofe die Rede nicht sein.

de Ebersberg, marescalcus“ gefunden in einer Urkunde Hermanns, die ich im zweiten Theile der Beiträge zur Geschichte der Eisenacher Schule S. 17 habe abdrucken lassen, die zwar ohne Angabe des Jahres, aber, da sie das Eisenacher Nicolaiskloster betrifft, wahrscheinlich aus derselben Zeit, dem Ende des 12. Jahrhunderts ist, in welcher Hermann mehrere Urkunden über dieses Kloster ausgestellt hat (Schumacher VI, 49—52), ferner in einer Urkunde v. J. 1207 bei Schultes II, 449, dann bei Lepsius l. c. vom Jahre 1214, bei Schultes II, 604 v. J. 1225, ferner in den Annal. Reinh. l. c. und bei Joh. Rothe (Mencken II, 1717) bei der Erzählung des Kreuzzuges Ludwigs des Heiligen i. J. 1227, in einer Urkunde des Landgrafen Heinrich Raspe von 1242 in Rudolphi Gotha diplomatica II, 249, endlich bei Horn princeps Henricus Illustris p. 361 sq. in einer Urkunde desselben Landgrafen von 1243. Es kommt aber auch in zwei mir bekannten Urkunden Hermanns l. der Name eines anderen Marschalls vor. Die eine finde ich in dem Urkundenbuche des histor. Vereins für Niedersachsen, Heft 2. S. 69 u. fg.; sie ist vom Jahre 1211 und als Zeugen kommen darin vor: Guntherus dapifer de Slatheim, Ludewicus de Almenhusen, Hugo de Sumeringen, Johannes et Albertus de Hervereslevem, Hermannus maior de Phurre, *Heinricus marscalcus de Sundershusen*, insuper et omnes nobiles lantgravii. Die andere sieht in Schultes direct. diplom. II, p. 503 u. fg. und gehört in das Jahr 1216; als Zeugen werden hier genannt: der Notar Heinrich, der Marschall Heinrich von Sundirshausen, Schenk Rudolph von Bargula, Truchseß Günther von Slatheim, Marschall Bertold von Tiefishart (d. i. Tiefenort). Da nach Falkenstein die Familie der Marschalle von Ebersberg nach ihren Besitzungen mehrere Namen annahm, so wäre es möglich, daß einer aus derselben in Tiefenort Besitz hatte und sich darnach benannte. Anders scheint es mit den Herren von Sondershausen, den Besitzern der Stadt und Herrschaft Sondershausen bis zum Jahre 1324, wo dieser Besitz an die Grafen von Hohenstein überging (Mencken III, p. 1928 sq.) gewesen zu sein. Sie werden sehr oft in Urkunden des Stifts Walkenried erwähnt (s. Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen II, S. 11, 201, 218, 295, 316, 323, 327, 330, 376), eben so in Urkunden des Klosters Idesleben bei Mencken I, 631, 634, 635, 652, 654, 655, 663, wo i. J. 1302 und 1311 Hermannus de Sundershusen, Advocatus in Saxenborg, 1361 Hermann zu Sundershusen, Burgmann zu der Sachsenburg, 1369 und 1376 Anno und Konemund Burgleute zu der Sachsenburg genannt werden. Daß aber dennoch diese Familie und die von Ebersberg verwandt oder wohl gar eine und dieselbe war, geht aus ihrem Wappen hervor. Nach Falkenstein II, 1355 hatte das Wappen der Marschalle von Ebersberg zwei rothe Schaaf- oder Luchsheeren im silbernen Felde. Nach einer Mittheilung

Daß aber der tugendhafte Schreiber eines der erwähnten Hofämter inne gehabt habe, wird in dem Wartburgkriege nirgends gesagt; er heißt eben der Schreiber und damit ist seine amtliche Stellung bei dem Landgrafen bestimmt und deutlich bezeichnet. Schon aus diesem Grunde wäre es bedenklich auf das Wappen, welches in der Manessischen Handschrift dem tugendhaften Schreiber gegeben ist, Werth zu legen und eine Folgerung darauf zu begründen, wie es geschehen ist (s. Hagen IV, 465, San Marte Wolfram I, 600). Nach Hagens Schilderung führt dieses Wappen in silbernem Felde drei windenähnliche Blumen mit rothen Blüten, blauen Kelchen und Stengeln. Der-

des Herrn Hofrathes und Geheimen Archivars Dr. Hesse zu Rudolstadt, dem ich auch einige Nachweisungen über Urkunden verdanke, zeigt das Wappen der Herren von Sondershausen an mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts ebenfalls zwei neben einander liegende, mit den Spitzen nach oben gerichtete Schaaffscheeren. Somit wäre erklärt, woher es komme, daß die Bezeichnung „Marschalk“, die denen von Ebersberg zukommt, auch denen von Sondershausen gegeben worden ist. — Wo hatten aber diese Herren von Ebersberg ihre Burg? In den „Neuen Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins“ II, 659 wird von Förstemann die Ebersburg besprochen, „kaum 2 Stunden von Nordhausen, dicht am Fußwege von Nordhausen nach Stolberg“ gelegen, jetzt zur Grafschaft Stolberg-Rosla gehörig, auf einem den Harz begrenzenden Berge. Nun wird in der *Legenda Bonifacii* (München I, 849 u. 860) als Grenze Thüringens nach der einen Richtung angegeben: „descendendo ad *Sundershusen, Jecheberg*, ad montem dictum *Ebersberg* und auff den Harz“, oder: „und an die Hajeleiten durch das Gespring zwischen *Sunderhusen* und *Gycheburg* (Gechelburg) überhin biß an den *Ebersberg* auf dem Harze.“ Vergleiche *Falkenstein* II, 263, der aber „*Gckertsberg* auf dem Harze“ schreibt, und *Galletti Thüring. Geschichte* II, 304 — 306. Es könnte wohl diese Ebersburg am Harze den Marschällen von Ebersberg gehört haben. Um so eher konnten sie dann von dem Grafen Gosmann von Kirchberg in der goldenen Aue Güter zu Lehen gehabt haben, die an das Stift Walckenried verkauft wurden. S. *Paulini rerum et antiquit. Germ. syntagm.* p. 335, *Leuckfeld antiquit. Walckenred.* 402, *Falkenstein* II, 1346. Auch findet sich in dem Urkundenbuche des histor. Vereins für Niedersachsen Heft 2. S. 83 u. fg. eine Urkunde Hermanns I. vor: „A. 1216 datum in castro Eversberg, 3. Kal. Julii“, in der unter den ersten Zeugen stehen: Burchardus de Scarlfeld, Heidenricus frater eius de Lutterberg, Elgerus de Hoenstein, Henricus de Stalenberg, Albertus de Clettenberg, comites; Gottescalcus de Plesse, Burcardus de Hoenstein liberi. Weist die Anwesenheit dieser Zeugen nicht auch auf eine Burg am Harze?

selbe Gelehrte fügt hinzu: „Merkwürdig ist das Gemälde dabei: drei Männer in reicher Tracht sitzen und stehen an einem Tische, auf welchem ein vierter einen Sack Geld ausschüttet; daneben ist eine große Pfundwage für das Geld, welches damals (wie noch die Ducaten) mehr gewogen, als gezählt wurde. Diese Darstellung, welche durchaus keine Beziehung auf die Gedichte hat, ließe sich etwa nur darauf deuten, daß der Schreiber am Hofe des Landgrafen auch zugleich das Amt eines Kämmerers oder Schatzmeisters verwaltete, in dessen Ausübung er hier erscheint.“ Wie gesagt, der Schreiber erscheint nirgends in den Gedichten als mit einem anderen Hofamte bekleidet. Urkunden mit dem Siegel des Schreibers, die durch Vergleichung mit dem in der Manessischen Handschrift ihm beigelegten einen Aufschluß geben könnten, sind nicht vorhanden, weil es nicht üblich war, daß der Ausfertiger sein Siegel dem fürstlichen beifügte. Falkenstein, der das Wappen der Marschalle, der Truchsesse (II, 1363), der Schenken (II, 1374) schildert, führt das der Kämmerer nicht an; eben so wenig habe ich es in Siebmachers Wappenbuch gefunden. Nachforschungen nach diesem Wappen in den Archiven zu Gotha und Weimar, sowie in Fahnern selbst waren erfolglos. Wenn nun auch durch das Wappen der Beweis nicht geliefert werden kann, daß das dem tugendhaften Schreiber in der Manessischen Handschrift beigelegte Wappen auch das der Erbkämmerer der Landgrafen Thüringens nicht zugleich ist, so ist, wie erwähnt, der Umstand, daß der genannte Dichter nur immer als Schreiber erwähnt wird, Beweis genug, daß er nicht auch Kämmerer war. An und für sich ist es schon unwahrscheinlich, daß der Kanzler des Landgrafen noch ein anderes Hofamt bekleidete. Auch ist mir wenigstens eine Urkunde zur Hand, die von Michelsen S. 41 angeführte, in welcher erst Henricus Notarius, darauf unter den Ministeriales Henricus Camerarius de Vanre als Zeugen angeführt werden. Diese Urkunde ist freilich aus der Zeit des Landgrafen Ludwig vom Jahre 1221, doch läßt sich daraus das, worauf es hier ankommt, doch entnehmen, namentlich, wenn eine Vermuthung, von welcher sogleich die Rede sein wird, als eine wohl begründete erscheint.

Kann nun auch der Familienname des tugendhaften Schreibers, dem die Chroniken den Vornamen Heinrich geben, nicht aufgefunden

werden, so scheint es doch nicht unzulässig, ihn mit einer anderen geschichtlichen Persönlichkeit in Verbindung zu bringen und zu identifizieren. Die Gleichheit des Namens, der Verhältnisse und der Zeiten, wie von der Hagen IV, 464 sagt, sprechen dafür. In landgräflichen Urkunden aus dieser Zeit kommt nämlich öfters unter den Zeugen ein Henricus scriptor oder notarius oder protonotarius vor. Die erste mir bekannte ist die schon oben in Bezug auf den Marschall Heinrich von Ebersberg besprochene des Landgrafen Hermann über das Nicolaikloster zu Eisenach, welche, wie dort bemerkt ist, aller Wahrscheinlichkeit nach in das Ende des 12. Jahrhunderts gehört. Unter den Zeugen heißt einer Henricus scriptor <sup>1)</sup>. In einer zweiten desselben Landgrafen v. J. 1208 (Schultes director. diplom. II, 452, Thuring. sacr. 100, Möller 39) und in einer dritten von 1216 (Schultes II, 503) heißt er Henricus notarius. Dann folgen zwei Urkunden Ludwigs von 1219 und 1221 bei Michelsen l. c. S. 40 u. 41, die unter den Zeugen den Henricus notarius haben, ferner eine dritte desselben Landgrafen von 1223 bei Schultes II, 582, wo der Protonotar Heinrich und der Notar Dither erwähnt werden, und eine vierte Ludwigs von 1227 (Schultes II, 630, Thuring. sacr. 104, Möller 45), wo Heinrich wieder Notar genannt wird. Endlich sind noch drei Urkunden des Landgrafen Heinrich Raspe zu erwähnen vom Jahre 1228 (Schultes II, 646, Thuring. sacr. 109, Möller 47), 1231 (Thuring. sacr. 112, Möller 48) und 1238 (Thuring. sacr. 113, Möller 53), in deren erster Heinrich scriptor, in den beiden anderen notarius heißt. Also sind Urkunden aus einem Zeitraume von etwa 40 Jahren vorhanden, in denen ein Henricus scriptor, notarius und protonotarius genannt wird und an und für sich ist es keine Unmöglichkeit, daß dies eine und dieselbe Person ist. Auffällig dürfte es indeß sein, daß Heinrich erst scriptor, dann notarius, hierauf protonotarius, dann wieder notarius, endlich wieder scriptor und zuletzt notarius heißt. War auch das Amt des scriptor, d. h. dessen, der die fürstlichen Urkunden concipirte, aber

1) Vorgänger dieses Heinrich bei dem Landgrafen Hermann war Notar Gesehard, seit 1194 zugleich Abt von Abenrode, 1206 Protonotar. S. von der Hagen IV, 464, Note 5, und Lepsius Kleine Schriften II. Bd. S. 41, Note 19, und S. 42, Note 23.

nicht selbst schrieb (Tittmann Gesch. Heinrichs des Erlauchten I, 97), kein niedriges und geringes, so beweisen doch eben diese Urkunden, daß der notarius einen höheren Rang hatte. Nach Tittmann (S. 96) wechselten aber die Titel notarius und protonotarius. So wäre es nicht unwahrscheinlich, daß Henricus scriptor, notarius und protonotarius in den Urkunden Hermanns und seines Sohnes und Nachfolgers, Ludwigs des Heiligen, eine und dieselbe Person und zwar als Kanzler eine durch ein bedeutendes Hofamt (Schultes II, 583, von der Hagen IV, 464, Tittmann 96), in dem Sängerkriege auf der Wartburg aber als der tugendhafte Schreiber oder Heinrich der Schreiber zugleich eine durch dichterische Begabung ausgezeichnete gewesen sei. Der in den Urkunden des Landgrafen Heinrich Raspe genannte Henricus scriptor und notarius wäre dann gleichnamig, aber nicht identisch.

### N a c h t r a g.

Über Ebersberg vergleiche noch die *Legenda Bonifacii* bei Mencken I, 850 u. 864, zu welcher letzteren Stelle aus dem „Extract aus der Registranda Archivorum über die gemeinen Chur- und F. Sächs. Briefliche Urkunden im Schlosse zu Wittenberg“ (siehe S. 857) ein Zusatz gemacht ist, wo es heißt:

„Wie Graff Heinrich von Stolberg sich gegen Land Graff Balthasarn verschrieben hat, den Ebersberge, Rosslau und Rehligen von Ihm zu Lehn zu empfangen. 1392.“

„Ebersberg hatte Graff Heinrich von Schwarzburg, die Graffen von Hohenstein, und der Graffe von Stolberg, von Herzog Wilhelm dem 3. zu Sachsen zu gesammten Lehen empfangen. An. 1446. vermöge eines alten Lehn-Registers über Herzog Wilhelms Belehnung An. praedicto. In der Registr. X. f. 21. b.“

„Und hat auch vor Zeiten ein Geschlecht derer von Ebersberg gehabt, so Erb-Marschälcke des Landes zu Thüringen gewesen.“

Dadurch wird die oben Seite 204 von mir ausgesprochene Vermuthung, daß die Burg der Marschalke von Ebersberg am Harze gelegen war, bestätigt.

Ferner füge ich zu dem, was über das Wappen der ehemaligen



Herren von Sondershausen gesagt ist, noch hinzu, was Apfelstedt in der Heimathskunde für die Bewohner des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen 1. Heft S. 74 in einer Anmerkung erwähnt, daß das Wappen der Stadt Sondershausen ursprünglich einen goldenen Löwen zwischen Schaffsheeren gehabt habe. Das weist doch sicherlich auf das Wappen der früheren Besitzer der Stadt und Herrschaft Sondershausen hin. — Endlich habe ich zu bemerken, daß es mir doch noch geglückt ist, das Wappen der Herren von Banre aufzufinden. Aufmerksam gemacht durch den sehr gefälligen Archiv-Registrator in Weimar, Herrn Aue, daß aller Wahrscheinlichkeit nach doch noch im Geheimen Staatsarchive zu Gotha Urkunden mit diesem Wappen vorhanden sein müssen, wendete ich mich an Herrn Archivrath Dr. Beck, der die Güte hatte sich nochmaligen sorgfältigen Nachforschungen zu unterziehen. Er fand zwei Urkunden, die eine von Otto und Caspar von Banre aus dem Jahre 1394, an welcher das eine Siegel fehlt, das andere aber so mangelhaft ist, daß man nichts daraus entnehmen kann; die andere von Heinrich von Banre aus dem Jahre 1380, in welcher der genannte an Graf Ernst den älteren und an Graf Ernst den jüngeren und ihre Erben zu Gleichen 40 Acker Holzess am Ballstedter Holze gelegen für 40 Pfund Heller verkauft, an ihr ist das Siegel noch unverkehrt. Da sonst nirgends weiter das Wappen aufgefunden werden konnte, so wird eine Abbildung desselben nicht unerwünscht sein. Es ist dieses:



# XI.

## Zwei Briefe

Kurfürsts Johann Friedrich des Großmüthigen

an

Simon a Cuelsprans, Baillur ad Gent.

Mitgetheilt von

GRath Dr. Emminghaus.

(In dem Weimar. Commun-Archiv.)

### I.

Joannes Fridericus senior S. Capitaneus guardae d. Ernand a Coniva, sub cujus custodia securamur, denuo a nobis nomine Illustris Principis d. Marques de Piscara petiit, ut pro acquirendo cane natali, seu ut vocant aquatico, ad te sibi literas petitorias daremus, quod ei denegare non potuimus. Si quid igitur officii hac in re, ut de hoc genere canum, quos frater tuus, D. abbas Scti Petri, habet, unum dictus princeps habere possit, praestiteris, gratissimum et illi et nobis feceris, atque illud ut facias te etiam atque etiam petimus. Vale. Dat. Bruxellae. XII. Mart. 1550.

II.

Literas tuas una cum transmissio cane accepimus atque hoc tuum officium nobis in hac re exhibitum summopere gratum, nec dubitamus, Marchioni de Piscara donum illud fore gratissimum. Gratias tibi itaque habemus ac vicissim tibi nostram gratiam atque benevolentiam promptam deferimus. Vale. Dat. Bruxellae. XVIII. Mart. 1550.

XI

Zwei Briefe

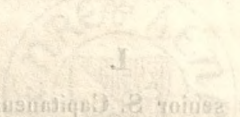
Ständliche Johann Friedrich des Großmüthigen

II

Simon a Chelapras, Bailleur ad Geor.

Simon Dr. Comm. in p. d.

(In dem Reichth. Gemeinn. Archiv.)



Johannes Fridericus senior S. Capitaneus guardae d. Brand a Coniva, sub ejus custodia securantur, demum a nobis nomine Illustis Principis d. Marquis de Pescara petit, ut pro recipiendo eandem adestat, sed ut vocant apud nos, ad se sibi literas petitorias darentur, quod ei deegere non potuimus. Si quid igitur officii hac in re, ut de hoc genere eorum, quos inter tuus D. Abbas S. Petri, habet unum dictus princeps habere possit, praestiteris, gratissimum et illi et nobis foretis, atque illud ut facias te etiam atque etiam petimus. Vale. Dat. Bruxellae. XII. Mart. 1550.

Wissenschaften zur Geschichte der Kirchen und der  
Schule in Göttingen.

Mitgetheilt

von

Dr. Guntthänel.

XII.



Durch Herrn Geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Staatsarchive zu Weimar Einiges von Andreas Boëtius, Rector der Eisenacher Schule von 1551 bis 1559, und von Nicolaus von Amßdorf aufbewahrt werde, wendete ich mich dahin und erhielt aus dem Großherzoglichen und Herzoglichen Sächsischen gemeinschaftlichen Archive sechs Schreiben. Sie sind bezeichnet:

„Registrande JJ Blatt 229 b]. S 5. Nr. 3. Handlung über den vom Stadtrathe zu Eisenach beabsichtigten, aber untersagten Verkauf eines zur Besoldung des Schulmeisters gehörigen Gartens und Kellers im Predigerkloster zu Eisenach. 1557. 1558.“

Der Inhalt ist einfach. Der Stadtrath zu Eisenach will „der Prediger liberei vnd ein teil von der Kirche“ (nach dem zweiten Berichte an Herzog Johann Friedrich den Mittleren) so wie einen dem Schulmeister überwiesenen Garten und Keller in dem früheren Predigerkloster an den Schultheißen verkaufen, weil er Geld zu einem Kirchenbau nöthig hat. Sobald dies der damalige Rector oder Schulmeister, Andreas Boëtius, erfährt, bittet er Nicolaus von Amßdorf um Abwendung des Verlustes. Dieser schreibt an den fürstlichen Hofmeister Wolf Mulich, legt seinem Briefe die Supplik des Schulmeisters bei und eine des damaligen Superintendenten Johann Weiß und bittet mit eindringlichen Worten dahin zu wirken, daß die Schule bei dem erhalten werde, was ihr zugewiesen worden sei. Diese Verwendung hatte den gewünschten Erfolg. Kanzler und Räte in Weimar erließen im Namen des abwesenden Herzogs an den Eisenacher Stadtrath den Befehl, Garten und Keller wie bisher im Besitze des Schulmeisters zu lassen. Darauf richtete der Stadtrath an den Herzog selbst sein Gesuch um Genehmigung des Verkaufes. Eine Antwort ist offenbar

nicht erfolgt. Denn nach einem halben Jahre wiederholt der Stadtrath sein Gesuch zwar in etwas kürzerer Form, aber mit denselben Gründen. Einige Tage später kam die Antwort. Der Herzog erinnerte den Stadtrath an das frühere von Kanzler und Räten ausgegangene Verbot, Garten und Keller zu verkaufen, und bestätigt es.

In diesen sechs Schreiben nun finden sich einige Notizen, die sicherlich nicht ohne Interesse sind und theils neue Beiträge zur Geschichte der Klöster und Kirchen sowie der Schule Eisenachs liefern, theils schon Bekanntes urkundlich bestätigen.

In seinem ersten Schreiben gegen das Ende des Jahres 1557 bemerkt der Stadtrath, daß die Pfarrkirche gefährlich, eng, baufällig und ungelegen sei, daß eine andere erbaut werden müsse und daß man mit diesem Bau schon drei Jahre zugebracht habe. Im zweiten Schreiben (kurz nach Johannis 1558) macht er geltend, daß der neue Bau nicht verschoben und verzögert werden dürfe, weil dies den bloßen Mauern und Gewölben der neuen Kirche schädlich sein würde. Die damals gebrauchte Pfarrkirche kann, wie ich dort bemerkt habe, nur die Franciskaner-, die neu zu erbauende nur die alte verwüstete und wiederherzustellende Georgenkirche sein. Ferner klagt der Stadtrath im ersten Schreiben, daß man habe in diesem Jahre 1557 „eine behausung zum neuen pfarhof kaufen vnd ein statlichs darauf wenden müssen.“ Es kann nur, wie ebenfalls dort bemerkt worden ist, die Wohnung des Oberpfarrers und Superintendenten damit gemeint sein.

In Bezug auf die Schule Eisenachs ist zunächst das gewichtige Lob hervorzuheben, welches ihm Umsdorf ertheilt, indem er sie „der besten schulen eine im lande“ nennt. Dieses rühmliche Zeugniß für Andreas Voëtius ist eine bedeutende Zugabe zu dem, was ich im III. Theile der Beiträge zur Geschichte der Eisenacher Schule S. 5 u. fg. gegen Vorstelmann und Paullini über jenen Rector mitgetheilt habe. Doch wir erfahren noch einiges Andere. In dem I. Theile der Beiträge w. S. 24 habe ich erwähnt, daß in Folge der ersten Kirchen- und Schulvisitation in Kursachsen im J. 1528—29 drei Classen in den höheren Schulen errichtet, in Folge der zweiten i. J. 1533 die Besoldungen der Lehrer aus den eingezogenen Klostergütern erhöht worden seien. Darauf bezieht sich ohne Zweifel das, was Kurfürst

Johann Friedrich in seinem Erlasse vom 18. October 1544 an den Superintendenten Justus Menius und an den Stadtrath in Eisenach, den ich in dem eben erwähnten ersten Theile Seite 14 habe abdrucken lassen, schreibt: „vnd wiewol wir vns versehen, jr soltet an den vorigen hienor von vns verschafften verordnungen vnd zulagen, auch ordentlichem einkommen der kirchen vnd gemeinen kassen wol souil haben, damit die kirchen vnd schuldiener zur notturfft konnten vnd mochten versehen werden“ 2c. Ferner meldet in dem ebendasselbst S. 11 abgedruckten Schreiben Pfarrer und Stadtrath dem Kurfürsten am 7. Juni 1544, und nach S. 12 Justus Menius allein am 26. Juni, daß man das Predigerkloster zur Schule einzurichten sich vorgenommen, endlich nach S. 14 wiederum Pfarrer und Stadtrath am 7. October 1544, es sei „die behausung weilant des Predigerklosters den vergangenen Somer fürwahr mit grossem vleis vnd kossen derogestalt an vnd zugerichtet worden, daß die knaben, eine jede Classis jr eigene vnd sunderlich herliche ser bequeme vnd wolgereume gemacht, darinnen man juen lese, desgleichen auch der Schulmeister sambt seinen gesellen, item frembde knaben jre Chamern vnd wonung, zudem auch, daß ein Economus vf etliche tische küche halten möge, alle notdurfft, guthe bequemlichkeit haben.“ Jetzt erfahren wir aus der Zuschrift des Andreas Boëtius an Amsdorf, daß Kurfürst Johann Friedrich das ganze Predigerkloster zur Schule geschenkt habe, „das nicht allein Lectoria, sondern auch bequeme vnd ehrliche wonungen für den Schulmeister vnd für zwen synergos darin angerichtet vnd gebauet wurden.“ Dasselbe lesen wir in der Entscheidung des Kanzlers und der Rätthe zu Weimar. Der Stadtrath selbst erkennt an, daß die zwei Klöster der Barfüßer und Prediger für die Kirche und Schule und ihre Diener geschenkt worden seien, macht dies aber in seinem oder vielmehr im städtischen Interesse geltend. Über die im Jahre 1544 für die Lehrer erbauten Wohnungen erhalten wir auch einige Auskunft. Boëtius berichtet, seinem Vorgänger Rosinius sei eine Stube mit etlichen Kammern gebaut worden. Der Stadtrath sagt in seinem ersten Schreiben, dem Schulmeister sei „ein gereumer orth mit weiten schönen gemachen vnd gebewen im prediger Closter neben der schuel eingethau worden“, sodann, neben des Schulmeisters Wohnung und in dem Garten habe man zwei



andere Wohnungen für seine Mitgehilfen erbaut, doch hätten diese bisher nicht darin wohnen wollen, sondern in Bürgershäusern gemiethet. Auch Boëtius erwähnt, daß seine „synergi“ außerhalb des Klosters wohnen. Seine eigene Wohnung schildert er zwar als geräumig genug, aber als sehr unverwahrt und kalt, so daß er mit seinen 10 Klaftern Holz nicht auskomme und noch Holz kaufen müsse, dennoch aber seine Kinder vor Kälte krank würden; überdies müsse seine Behausung den ganzen Tag offen stehen und er ohne Unterlaß Unruhe und das Ein- und Ausgehen der Schüler leiden. Über die Lage seiner Wohnung erhält man eine Andeutung, da er klagt, er habe gehört, der Schultheiß, der den Garten kaufen wolle, beabsichtige die Fenster, die in den Garten gingen und seiner Wohnung Licht gäben, zu vermachen.

Was den Gegenstand des Streites zwischen dem Stadtrathe und dem Schulmeister oder Rector anlangt, so konnte die Entscheidung nicht ungewiß sein. Kurfürst Johann Friedrich hatte, als er das Predigerkloster zur Einrichtung der Schule schenkte, Keller und Garten zu dem Einkommen des Schulmeisters angewiesen und darum auch später nicht zugegeben, wie aus der Resolution der Weimarischen Regierung hervorgeht, daß der Keller für den Zollhof<sup>1)</sup> verwendet würde. So schützte nun auch Johann Friedrich der Mittlere den Rector im Besitze des Kellers und Gartens und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Endlich erfährt man noch aus der Supplik des Andreas Boëtius an Amßdorf, daß die drei anderen Lehrer (seine drei „synergi“) in der Visitation um eine Zulage gebeten und auch „ein ziemliches“ erlangt haben. Einige Zeilen weiter wird genauer angegeben, daß eine halbe Hufe Landes, welche sie als Zulage erhalten hatten, unter sie vertheilt worden sei. Diese Visitation ist auf jeden Fall die Kirchen- und Schul-Visitation von 1554 und 1555, von welcher im III. Theile der Beiträge zur Geschichte der Schule S. 7 gesprochen worden ist.

Die sechs Schreiben nun lauten, wie folgt.

1) Siehe Paullini histor. Isenacens. pag. 127. Et or ch topographisch = historische Beschreibung der Stadt Eisenach S. 101.

1.

Gottes gnade vnd fride durch Christum vnsern Herrn vnd Seligmacher zuuor. Hochwirdiger gnediger Herr, Es kompt glaubwürdiglich für mich, daß meine Herrn, ein erbar Rath, entschlossen haben vnd willens seint, den keller vnd den garten alhie im prediger kloster gelegen, so allewegen zur Schulen gehört haben, mir zu entwenden vnd dem Herrn Schultheissen vmb ein gelt zu verkeuffen. Welches ich mich aber zu meinenn Herrn ein erbare Rhatte keineswegs versehen habe können, Sondern viel mehr allezeit verhoffet, Sie würden mich meines getreuen vleisses, So ich bisanhero Hilff iar bei iren Kindern gethan habe vnd noch thue, geniessen lassen, also daß sie mir nicht allein nichts von dem ienigen, so ich bisher an meinen besoldung inne gehabt vnd genossen, entziehen oder abbrechen, Sondern viel mehr so ichs notturtig were vnd begerete, mir zulegen würden. Dieweil aber, gnediger Herr, in diesem fal niemand ist der sich meiner ernstlich annehmen wolle, oder auch des ansehens sei, daß ich mich zu ime trosts oder hülffe versehen könne, werde ich gedrungen, Ewer gnade solch mein furstehend beschwerniß zu klagen, vnd bei E. g. Hülffe vnd gnedigen Schuß zu suchen. Vnd bitte vntertheniglich E. g. wollen des keinen vngnedigen mißfallen tragen, Sintemal ich hiezu aus vnuermeydlicher noth gedrungen, vnd zu klagen notwendige vnd meines erachtens, wichtige vrsach habe. Den mir auch vns meiner successorum willen nicht gebüret still zu schweigen, welchen ich nicht allein die Schulen an ir selbst, wie ich sie, got lob, in gutem stande vnd voller blüet entpfangen, Sondern auch so viel die besoldung vnd wonung belanget, gern vberantworten wolte, wie ich sie von meinem Antecessore entpfangen vnd bisher allezeit innegehabt habe. Nun werde ich aber von glaubwürdigen leuten vnd die der sachen grund wissen, berichtet, daß mein gnedigster Herr der alte Churfürst Herzog Johann Friedrich seliger vnd hochlöblicher gedechtniß, daß ganz prediger kloster alhie zu Eissenach auß angeborner seiner Churfürstlicher gnade miltikeit, solle zur Schulen geschenkt haben, daß nicht allein Lectoria, Sondern auch bequeme vnd ehrliche wonungen für den Schulmeister vnd für zwen synergos darin angerichtet vnd gebauet wurden, wie den auch geschehen, vnd

ist dem Ehrwürdigen vnd wolgelarten Hern M. Rosino meinem Antecessori, eine stuben sampt etlichen kamern gebauet vnd darneben der garte vnd der Keller zu gebrauchen eingethan, welche den er vuch sieben jar, so lang er Schulmeister gewesen, one einige einrede inne gehabt. Vnd nachdem ein erbar rhat meine günstige Hern, mich zum Schulmeister an seine statt angenommen, haben sie mir durch den ehrwürdigen Hern pfarher vnd Superattendenten anzeigen lassen, daß ich dasjenige das mein Antecessor inne gehabt, auch also inhaben vnd gebrauchen solte, wie ich den auch nun sechs iar gethan habe one alle einrede. Es ist auch der garte durch M. Rosinum vnd mich gereiniget vnd ein mercklichß gebessert worden. Den er zuvor also voller Ziegelstein vnd kalk von alten abgebrochenen gebeuen gewesen ist, daß er zum mehrer teil nicht berhaset gewesen, welche rudera wir mit grosser mühe vnd arbeit abgereumet haben, daß der garte nie also graß getragen hat als ikunt. Zu deme, gnediger Her, wissen sich G. g. noch sonderm zweiffel zu erinnern, daß, nachdem in der visitation meine drei synergis ymb eine gnedige zulage irer besoldung gebeten, auch ein zimliches erlanget, ich allein nichts begeret habe, dieweil ich nottursttiglich versehen war, habe aber doch vntertheniglich meine Hern die visitatores bitten lassen, daß mir das ienige, das dazumal einem schulmeister schon verordnet war, beides so viel die besoldung vnd die wonung belanget, bleiben vnd bewidemet werden möchte, welches den auch meines vorsehens, also von meinem gnedigen fürsten vnd Hern geschehen ist. Wie auch meine großgünstige Hern, der superattendens Hr Johan Weisl vnd M. Rosinus inspector scholae, die halbe hufe landes meinen synergis, welche sie zur zulage erlanget, außgeteilet vnd eingethan haben, So haben sie mich auch dazu gefordert, vnd habe mich dazumal vff ir beger gleicher weise gegen inen vernemen lassen, daß ich an meiner besoldung gute genüge hatte, bete aber daß ich bei solchem erhalten werden mochte. So haben sie mich alle beide vertröstet, ich solte keine sorge haben, es würde mir wol bleiben. Habe mich derohalben vff solche vertröstung gutwilliglich der zulage, die mir doch one Zweifel eben so wol als meinen synergis widderfahren hatte können, verziehen, vnd meines ampts gewartet. Do mir aber ikunt der garte vnd der keller, nemlich die besserung der wonung, solte entwendet werden, würde ich die aller vn-

bequemste vnd beschwerlichste wouung vnter allen haben. Den obschon raums zu wouen noch genung vnd vbrig da bliebe, so habe ich doch erslich eine seer vnerwarte vnd kalte stuben, vnd muß vber meine gehen klaffter noch ierlich bei vier gulden werts holz haben vnd besinde dennoch dabei geringe werme also auch das meine arme kindlein erfriren vnd dasselbe verfranken müssen. So muß auch meine behausung den ganzen tag offen stehen vnd muß one vnterlaß vnruehe vnd das auß vnd eingehen der knaben leiden, welcher beschwerniß meine synergi, die außershalb des klosters wouen, dennoch verhoben seint. Aber bis her habe ich gern gedult getragen, in ansehung das ich widderumb zu meiner haushaltung einen guten keller, vnd im sommer nach meinen beschwerlichen vnd großen laboribus, widderumb zur erquickung vnd freude den garten gehabt habe. Derohalben so mir dieses nun solte entzogen werden, würde meine wouung wie E. g. selbs kan erachten, gang vnbequem sein, vber das das die arme schule von einem solchen nachbar viel andere incommoditates haben würde. Den wie ich höre vnd wol dencken kan, wil er mir auch die fenster, so in garten gehen vnd mir in meine wouung licht geben, lassen vermachen, welches den der grössersten beschwernissen auch eine sein würde. Derowegen hochwirdiger gnediger herr, Ich armer, vntertheniglich bitte, E. g. als vnser Kirchen vnd Schulen fürnemer trost vnd oberster superattendens vnd patron, wolle hierin gnedigß einsehen fürwenden, vnd daran sein das solchem möge fürkommen werden, vnd das ich bei deme, das mir meine hern, ein Erbar Rhat, selbs zugesagt vnd allezeit zugebrauchen vergont haben, das mir auch von meinen gnedigen fürsten vnd hern ist gnediglich verordnet vnd bewidemet worden, das auch ein Schulmeister keinesweges entrhaten kan, möge erhalten werden. Dagegen wil ich widderumb wie ich mich schuldig erkenne, allen möglichen vleiß bei der Schulen thun, vnd der iugent, wie ich noch bis her nicht allein augenscheinlich, Sondern getreulich vnd mit verseumnis meiner privatorum studiorum gethan, gern nach meinem vermügen dienen, also das E. g. wie zuvor, gnedigen gefallen zu meinem getreuen vleiß tragen sollen. Bevhele hiemit E. gnade in gottes gnedigen Schutz vnd Schirm, welcher E. g. vnser kirchen vnd schulen zu trost vnd wolfart,

lange in gesundheit friste. Amen. Datum Gissenach am tage Nicolai 1557.

G. g.

untertheniger

Andreas Boëtius

Schulmeister zu Gissenach.

Reverendis: Domino, pietate et constantia fidei praestanti, D. Nicolao ab Amsdorff, Episcopo, nunc exuli Christi, patrono suo colendissimo.

2.

Lieber Herr Hoffmeister, besonder lieber Herr vnd freundt was der schulmeister zu Gissenach von mir begert vnd bittet, werdet ihr auf seiner inliegenden supplication vernemen, vnd bit gang vleissig vnd freüntlich ihr woldet euch der schulen annemen vnd diese supplication lesen vnd die andere supplication vnserß pfarhers vnd superattendenten an m. g. F. vnd G. vberantworten vnd die sache der schulen zu gut fordern helffen.

Denn wo der rat den keller vnd garten, so der schulen gegeben vnd eingewidmet ist, nach ihrem gefallen nemen vnd von der schule entwenden solt, so würde kein gescheytter schulmeister bleiben vuch keinen vberkommen können, der sulchen dinst annemen würde.

Derhalben die schule zugehn würde vnd in grund verterben, welchs ein grosser schade vnd nachteil des gemeinen nügß dieser kirchen vnd stat sein würde, welch imer schade wer, es ist der besten schulen eine im lande.

Wolt ihr nu das die kirche vnd schule in wurden sol ehrhalden werden, so bit ich euch vmb Christus willen ihr wolt euch der schulen annemen vnd fördern helffen, das sie bei dem bleiben möge das ihr zugeeignet vnd gegeben vnd nu über XVII<sup>1)</sup> iar in ruiglichem possession vnd gebrauch inne gehat vnd genossen hat.

1) Die alte Georgenschule war 1544 in das frühere Predigerkloster gelegt worden, also ist Amsdorfs Angabe nicht richtig. Boëtius aber erwähnt mit Recht, daß sein Vorgänger Rosinus 7, er selbst bis dahin 6 Jahre Garten und Keller in Besitz gehabt habe.

Wolt euch hirinne gutwillig finden lassen vnd der mühe nit beschweren, daß wird euch Christus vnser liber herr an ienem tag genieszen lassen, so wil ichs freuntlich vmb euch verdienen. Dat. Eisenach am tag Nicolai 1557.

Niclas von Amsdorff.

Dem edeln vnd ernvhesten Wolff Mulich  
sechsstischem hoffmeister meinem besonders  
liben herrn vnd freunde zu eigen han-  
den.

3.

An Rath zu Eisenach.

Vnser freundlich dienst zuuor, Ersame weise besondere gute Freun-  
de, welcher gestalt Euch, vor viel Tharenn, das prediger Closter, mit  
seinen zugehörigen gebeuden vnd garten, vor Eure schulenn, schulmei-  
ster vnd schuldiener, eingereumbt vnd auß gnaden gegeben worden ist,  
das wisset Ihr euch sonder Zweiffels, wol zu erinnern, darauff auch  
ein Ort im selben Closter, deßgleichen der garten vnd keller, dem vo-  
rigen schulmeister eingethan, welchs auch der vorige vnd jkige schulmei-  
ster lenger den XII oder XIII Thar innegehabt vnd gebraucht, Es hat  
aber vnlengst an den schulmeister glaublich gelanget, als ob soltet Ihr  
imbe den garten vnd keller wider zu nehmen vnd denselben andern leu-  
ten zu verkauffen, zu vermieten oder anderer gestalt zu gebrauchen wil-  
lens sein, welches aber wir selbst zubedencken, auch dem durchlauchtig-  
en u. s. w. vnserm gnedigen F. vnd hern, nicht leidlich sein würde,  
Sintemal Man sich zu hoff erinnern kann, das Ihrer f. g. gnedigem  
liebenn hern vnd vatern, selig vnd loblich gedechtnus, den Keller vor  
den zolhoff zu gebrauchen vorgeschlagen worden, welchs aber Ihre  
chursl. g. darumb nicht haben thun wollen, die weil es einmal zu der  
schulen verordnet vnd gegeben worden wehre, So habt Ihr auch leicht-  
lich zu erachten, das sich wonheuser auf den gartenn an die schulen zu  
bauenn vbel reimen vund schickenn, vund do anderleut den garten vund  
keller gebrauchen solten, viel hader vund zankes entstehen würde, Da-  
rumb bezeren, Abwesens vnd Anstadt hochgedachtes, vnseres g. f. vnd  
hern wir, beuehlenn es Euch auch hirmitt ernstlich, das ihr, wie nuhn

viel jar lang gescheen, den Clostergarten vund keller, bey des schulmeisters dienst, vnd Ihuen dasselbe alles wie zuuor, gebrauchen lasset, vnd darinnen keine verenderung vornehmen, Daran thut Ihr vnsers g. f. vnd hern Meinung, vund wir seint auch vor vnsere person zu dienen willigk. Datum Weimar, Dornstags nach Nicolai Anno 16. LVII.

Cantler vund Rethen 16.

4.

Durchleuchter, Hochgeborner Fürst vund Herre Ew. fürstlichen G. seind unsere vnderthanen verpflicte vund gang willig dienste höchstes vleis zuuor. Gnediger Fürst vund Herre, abwesens Ewrer F. G. haben die hochgelarten, Grenvesten vund Aichtbarn, derselben Edlen rethe In namen Ewrer F. G. vns geschrieben vnd daran erinnert, welcher gestalt das prediger closter mit seinen gebeuden alhie als für die Schuel vnd Ire diennere, dieser Stath aus gnaden eingereumbt worden sei, zu beuehl, dieweil an Ire Grenuechste vnd Aichtbare gelangt, das wir ein Orth darinn sambt keller vnd gartenn, andern zu verkeufen bedacht, das wir vns desselben enthalten sollen, es erfordert demnach gemeiner Stath Notdurft, Ewrer F. G. der sachen gelegenheit inn vnderthennigkeit zu berichten. Vund ist nit ohne. Die zwei Closter der Parfüßer vund Prediger alhie seint der Stath für die Kirchen vund Schuel vund Ire diennere gnedig vbergeben worden, vund wir den dienern bequeme vnd notdürftige wohnungen angerichtet vnd sie genugsam versehen haben, Sunderlich aber ist dem Schulmeister ein geruemer orth mit weiten schönen gemachen vnd gebewen wie im augenscheun darzuthun, im prediger Closter neben der Schuel, eingethan worden, Er hat sich auch des angezeigten kellers mögen gebrauchen, der garten aber ist jme nicht eingethan oder zu seiner wohnung gewidmet worden, sundern im anfang, vast etliche Jar, wir denselben haben versehen lassen, bis vf etliche der negsten Saar. Wir haben auch neben des Schulmeisters wohnung vnd in dem gemelten garten, zwei andere wohnungen für seine mitgehülffen erbaut, vnd sein bedacht gewesen, den garten vnder sie drei zu theillen, welche zwei wohnungen die schuldienern bisher, wiewol ane erhebliche vrsachenn, nicht bezihen

vnd darine wohnen haben wöllen, sundern in burgers heuser gemittet vnd dem kirchasten vergebliche vncosten mit dem mitzinße gemacht. Mitlerweil ist, auß gutwilligkeit nachgelassen, das sich der Schulmeister des gartens hat mögen gebrauchen. Mit was aber sueg vnnnd grund er numehr den ganzen garten zu seiner wouung anziehen vnnnd als ein Mitling eine verjherung vorwenden moege, haben G. F. G. zu er-messen.

Die vrsache aber, so vns zum verkeufen gedrungen, ist dieße, das wir mit einer geferlichen, engen, haufelligen vnd auch vngelegenen pfarkirchen versehen sein, Derowegen auß hoher erheischter Notdurft eine andere pfarkirchen zu erbauen gedrungen worden, mit solchem ge-beue numehr drei Jar lang zu gebracht, ein merglichß von gemeiner Rath vorrath (. weil die bürger in diesen geschwinden zeiten nit helf-fen können. ) daran gewendt<sup>1)</sup>. Wir haben auch dieses Jars eine be-hausung zum neuen Pfarhof feufen vnd ein statlichß darauf wenden müssen<sup>2)</sup>, vnd vns mit beiden gebeuden ganz vnd gar entblößt, vnd den gemeinen seckel dermassen erschöpft, das jnn der Stath vorrath oder vermoegen, soelchen gebaw zu volenden, Derowegen noch mittl vnnnd wege, gelt vnnnd vorrath zu den gebeuden, auß den vbrigen der elöster wohnung vnd reumen zu machen, gesucht. Indes hat sich ein feuffer angegeben, mit welchem wir vns einlassen haben wöllen, doch dero maß vnd gestalt, das dem Schulmeister an seinen gemachen, wie jme die anfenglich eingereumt, keines solle entzogen werden, So solte jme auch ein notdürftiger antheil des kellers bleiben vnd vom andern

1) Die Georgenkirche war in den Bauernunruhen i. J. 1525 so verwüstet worden, daß von da bis 1561 die Franciskanerkirche statt jener Haupt- und Parochialkirche war. Diese hochgelegene Kirche ist wahrscheinlich die von dem Stadtrathe „ungelegene“ genannte. Paullini histor. Isenacens. §. 172. Daß sie bei der allgemeinen Verwüstung der Kirchen und Klöster auch mit gelitten hatte, ist natürlich. Die Pfarrkirche, die der Stadtrath zu „erbauen gedrungen“ war, kann nur die Georgenkirche sein, die 1561 wieder in Gebrauch kam. Die seit dem Beginne der Reformation in Eisenach geschlossene und verfallene Nicolaikirche war mit dem Anfange des Jahres 1555 wieder eröffnet worden.

2) Auf jeden Fall ist dies die Wohnung des Oberpfarrers und Superintenden-ten, deren Ankauf auch Johann Himmel in diese Zeit setzt. Siehe Zeitschrift des Vereins für thüring. Gesch. 2c. II, 92.



geschieden werden. Wie nuhn dieses der Ehrwürdige Her Nicolaus von Ambstorf erfahren, haben ire Ehrwirthen vns derowegen durch den pfarhern berreden lassen, darauf dan irer Ehrw. die bedrengte vnnnd vnmeydliche Notdurft angezeigt worden vnd wir vns versehen hatten, es soltet gemeiner Stath hoher Mangl an der pfarckirchenn auch angesehen, vnd sölcher angefangene baw mehr denn des Schulmeisters vnnötigs Suchenn bedacht vnd auch gefodert worden sein. Also vnnnd anders nicht, ist vmb dieses verkeufen gelegen, Nemlich, da vnus derogestalt (.darzu doch die gnedige gabe der clöster fürnemlich gemeint.) zu diesem kirchengebaw gelt zu machen nicht gestattet oder sunsten andere gnedige hülffe mitgeteilt, das wir aus vnuermügen dieselbe neue pfarckirche (.deren aus große gfahr nit zu entratten.) nit vßzubringen wissen, Sundern dieser zeit davon abelassen, vnd einer anderen hielfflichen zeit vnd frist (.wiewol ganz beschwerlich.) erwarten müssen.

Welchs Ewrn F. G. wir vnsern pflichtenn nach aus vnderthenigkeit nicht haben vnuermelt sollen lassen hochbleissig bittende, vns hierauff Ires gnedigen gemüts, ob wir nochmals die vbrige Stete vnd gebeude gemelts closters zu verkeufen, oder aber vns der Edlenn Rathe beuehlich verhalten sollen, mit gnaden zuuerstendigen, dessen wir vns den gehorsam verhalten woellen, vnnnd Ewrn F. G. treulich vnd gehorsam zu dienen, verleihe vns goth sein gnade vnd hülfe. Datum Freitags nach Lucie Anno u. s. w. LVII.

E. F. G.

vnderthenigen

der Rathe zw Gissenach.

Dem Durchleuchten Hochgebornen Fürsten  
vnnnd herrn, Herrn Johann Friederichen  
dem Mitlern, Herzogen zw Sachssenn,  
Landtgrauen in Doringenn, Marggra-  
uen zw Meissen ic. vnserm gnedigen Für-  
sten vnnnd Herrnn.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnnnd Herr Ewren fürstlichen Gn. seind vnser vnderthanne verpflicte vnd gang willig dienst höchstes vleis zuuor. Gnediger fürst vnnnd Herr, Ewren F. G. haben wir hieuor zumermalen jun vnderthennigkeit zuerkennen gegeben, was für vnmeidliche vrsachenn vns bedrengt haben, eine neue pfarckirchen zu erbawen, wie auch schwer vnd zu achten vnmüglich, dieselbe jekiger geschwinden zeit aufzubringen vns vnd der armen Bürgerschaft fürfallen woelle, das vns dann bewegt hat auf andere mitl vnd wege zu denken. Vnd dieweil der Durchleuchtigste hochgeborne Churfürst, Ewrer F. G. her vater hochlöblicher vnd seliger gedechtnüs, vnser gnedigster Herr, für etlichen Jarn diese gemeine Stath mit der prediger vnnnd barfüsser Cloesterkirchen vnnnd gebeudenn zu erhaltung der Kirchen vnd Schullen begnadet, Sich auch ein kaufmann angegebenn vns der Prediger liberei vnd ein teil von der Kirchen sampt dem garten daran abzukenfen, So haben wir vns mit Ime einlassen wöllen, So balt es aber den geistlichen vnd predigern fürkommen, haben sie den garten angefochten, als solte der zu der Schul einem Jeden Schulmeister zugeeignet worden sein, Des wir vns aber zu erinnern nicht wissen, zudeme das er desselben nit bedarf, als dem ein grosser gereumer Orth vonn notdürstigen gemachen, keller vnd andern eingethan ist. Das aber der Schulmeister nicht wenigens den garten ein zeit dahero junen gehabt, Ist Ime soelchs aus gutwilligkeit vnd keiner andern gestalt nach gegeben. Vnd als wir mit dem Kaufman schliessen wolten, haben die gemelten herrn, bischoff vnd Superattendens alhie diese einrede an Ewre F. G. gelangen lassen.

Das wir nuhn mit angezeigter Noth mangl vnnnd verhinndernüs an dem Kirchenbaue vnd newen pfarhof, inmassen obgedacht, belahdene, ist öffentlichen am tag, vnd vermögen, ju der warheit, sölche nötige gebeüden nicht zuuerfertigen, es werde denn gemeine Stath mit borgen beschwert oder aber etlich der clöster gebeuden (.deren man wol entzeten kann.) zu geld gemacht. Soltet dan nuhmer der gebau lenger aufgezogen werden, das würde zu grosssem nachteil vnd schaden der neuen kirchen an den blossen Mauern vnd gewelben gereichen. Derohalber

wir abermals ganz vnderthenig bitten E. F. G. wöllten aus erzelten Ursachen gnediglich nachlassenn, daß wir beneben den gebeuen den garten verkaufen vnd dieses angefangene werk verfertigen mögen. Das seint vmb E. F. G. wir jnn vnderthenigkeit zuuerdienen ganz willig, des gnedige Antwort bittende. Dat. Sontags nach Johs baptiste Anno 1c. LVIII.

E. F. G.

vnderthenig

der Rathe zu Eissenach.

(Adresse ganz wie im vorhergehenden

Schreiben.)

6.

Johan Friedrich der mitler 1c.

Lieben, getreuen, Vnns ist euer schreiben vonwegen des Clostergartens vnnnd kellers zu Eissenach, den jr zuverkauffen willens, vndertheniglich fürgetragen worden, Das haben wir hören lesenn, auch die Ursachen euch darzu bewegende doraus vernohmen. Wenn jr euch den zuerinnern, was euch vnserß abwesens vnser Canzler vnd Reth am Dat. Weimar Dornstags nach Nicolai des verschienen LVII Jhars, derhalben geschrieben vnd beuolhen, nemblich dieweill berurter keller vnnnd garten durch weiland vnsern g. lieben hern vnd vathern seligen, loblicher gedechtnuß, zu der Schulen gewiedmet vnnnd gegeben worden, So konnte man euer bitt nicht stadt geben, Als lassen wir es auch noch zur zeit dobei bleiben, vnnnd woltens euch hin wieder nicht pergen. Dat. Weimar Dornstags nach petri pauli Anno LVIII.

An Rath zu Eissenach.

## XIII.

# Die beiden fuldischen Ämter Bacha und Geisa, in ihren Beziehungen zu Hessen, und der Reformation des 16. Jahrhunderts.

W o m

Pf. Büff in Wölkershausen.

---



1. Erstes Bekanntwerden der bezeichneten Orte, und ihrer Umgebung. Theilweise Verpfändungen an Hessen, und deren Folgen.

Die Amtsbezirke Vacha und Geisa, an der westlichen Grenze des Großherzogthums S. Weimar gelegen, und seit dem Jahre 1816 Bestandtheile desselben, enthalten einen Flächenraum von ungefähr 3 Quadratmeilen, mit 13,000 bis 14,000 Einwohnern, wovon die etwas größere Hälfte Geisa angehören mag.

Das erste deutliche Hervortreten beider Orte findet sich um das Jahr 817 n. Chr., wo Rathgarius, Abt zu Fulda, bekennt, daß er einen dem Stift nützlichen Tausch mit Kaiser Ludwig getroffen habe; indem dieser, gegen die zu entfernt gelegene, von Kaiser Karl dem Großen geschenkte Besizung Ibsitat am Rhein, drei Landgüter (villicationes) in Vache, Geisaha und Spanelo (Spala) dem Kloster zu Fulda abgetreten habe<sup>1)</sup>. Um dieselbe Zeit werden auch schon 4 zu Geisa gehörende Gemeindebezirke (territoria), die Anzahl der darauf ansässigen freien Anbauer (coloni), und Slaven (sclavi) aufgezählt; und bezeichnet, wie viel diese an gemästeten Schweinen, Schafen, Hühnern, Lein, Tuch und Früchten, davon zu liefern hatten. Ältere Nachrichten (traditiones) gehen noch weiter zurück, und sagen, daß schon von den Königen Karlmann und Pipin (741—747 n. Chr.) ein Gut (villa) Geisaha, auf einem Hügel an der Ilster, in einer fruchtbaren und lieblichen Gegend, der fuldaischen Kirche geschenkt worden sei; wonach also jener Tausch nur eine Vermehrung ihres Besizes an diesem Orte gewesen wäre<sup>2)</sup>. Von Vach — auch Fach, jetzt ge-

1) Schannat Tradit. fuld. p. 121. n. 287.

2) Schannat Buch. vet. p. 352.

wöhnlich Bacha genannt — und dessen Umgebung, ist von jener Zeit, außer dem Genannten, weniger noch bekannt; und die Sage, daß Drusus im Jahre 9 n. Chr. bei seiner Rückkehr von der Elbe, hier die Werra überschritten, und seine Siegeszeichen aufgepflanzt habe, dürfte schwer als Thatsache zu erweisen sein<sup>1)</sup>.

In Betreff der hierauf folgenden Zeiten, deren Besitzstand und dabei hervortretenden kleineren Orte der Gegend, bleibt Folgendes zu erwähnen. In einer Schenkungsurkunde Karls des Großen von der Mark Thorandorf (Dorndorf a. d. Werra) an das Stift Hersfeld im J. 786, deren Grenze einen Theil des späteren Amtes Bach, und Gerichts Völkerhausen, in sich schließt<sup>2)</sup>, zeigen sich schon mehrere kleinere Orte und Benennungen der Umgegend, als: Badelachen (bei Bach), Steinfeld, jetzt Wölferbütt (bei Völkerhausen), die Desinberge, Schlägelsbach u. Die Orte Völkerhausen (Vuolfricheshuson), Dehsen (Usino) finden sich in gleicher Weise i. J. 827 und 977<sup>3)</sup>. Späterhin wurde die Gegend um Bach und Geisa, so weit sich deren Grenzen rechts der Ulster erstrecken, zum Gau Tullifeld — noch jetzt in dem Munde des Volkes unter dem Namen des Dollfeldes, oder der Dollfelder, nicht ganz erloschen — durch besondere Gaugrafen verwaltet<sup>4)</sup>; wo Geismar bereits i. J. 906 als Mahlstätte (Gerichtsstätte) im Grabfeld bezeichnet wird<sup>5)</sup>. In der Folgezeit erwarben die Grafen von Henneberg von den von Frankenstein i. J. 1330 einen Theil der Gegend, mit einem weit darüber hinaus gehenden Jagdbezirk; wo ebenfalls schon mehrere kleinere Orte, als Merberode (Martinrode), Wylunges (Willmans) bei Völkerhausen, das Dorf Schorn (Wüstung), Hof Grub (Wüstung), beide oberhalb Willmans, Schalkisloh, jetzt Mariengart, das Dorf Eschenbrücken (Wüstung) bei Dorndorf, Heiligenrode u. a. sich zeigen<sup>6)</sup>. Man darf daher die Gegend

1) Winkelmann Hess. Chronik Th. VI. S. 28, u. Schannat a. a. D. p. 414.

2) Die Mark dehnte sich von dem westlichen Abhange des Dietrichs- und Dehsenberges ostwärts bis jenseits Frauensee, und von Badelachen südlich bis über Lengsfeld hin, aus. S. Wenck Gesch. v. Hessen Urk. B. II. 1. Abth. S. 14.

3) Schannat Tradit. fuld. und Dioec. et Hier. p. 158 u. 244.

4) Gensler das Grabfeld B. II. S. 134, u. Schannat Buch. vet. p. 404.

5) Gensler das Grabfeld B. II. S. 31.

6) Schultzes Gesch. der Grafschaft Henneberg Th. II. Urk. B. S. 94. Der

schon in früher Zeit für angebauter und bevölkerter halten, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt.

Zu welcher Zeit Bach und Geisa — als deren erste Gründung man gewöhnlich jene villicationes, jedoch sehr zweifelhaft, annehmen zu können glaubt — zu Städten erhoben wurden, ist nicht zu ermitteln; jedoch wird Bach bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts, und Geisa zu Anfang des 14., Stadt genannt. Und es läßt Heinrich IV. (v. Erthal) — 1249—1261 Abt zu Fulda — Bach, und Bertheus II. (v. Leipholz) 1261—1288 — Geisa mit Mauern und Thürmen befestigen. Beide Orte hatten auch ihre Burgen<sup>1)</sup>, die, (mit besoldeten Burgmännern besetzt, die aus dem niedern Adel der damaligen Zeit, der bald auch in den Namen der umliegenden Orte hervortritt<sup>2)</sup>, hervorgingen), lange dazu dienten, äußeren und inneren Feinden zu begegnen. Von der Burg Geisa ist jedoch nichts mehr als die Erinnerung übrig; sofern man nämlich nicht annehmen will, daß das castrum Geysa, da beide gleichzeitig genannt werden, Schloß Rockenstuhl gewesen sei. Eine Zeit lang wurde letzteres vom Abt Konrad (v. Hanau) selbst bewohnt. Seine Verbindung mit dem Sternbunde gegen den Landgrafen Hermann von Hessen hatte für ihn und sein Land schlimme Früchte getragen. Die traurigsten Verwüstungen im Stifte folgten; und er war zuletzt genöthigt die Regierung desselben aufzugeben, und sich 1382 auf sein Schloß Rockenstuhl zurückzuziehen. Allein auch dies konnte ihn nicht einmal vor einem gewaltsamen Tode schützen<sup>3)</sup>. Rockenstuhl

Jagdbezirk nahm seinen Anfang außerhalb Gerstungen am Kohlbach (Cuhbach), dehnte sich bis zum Rennsteig und Inselsberg hinauf aus, ging dann zurück über den zillbacher Forst, Fischbach und Brauhardshausen bis zum jetzigen Amte Hünfeld; hierauf über Mansbach, das Stöckicht, Heimboldshausen (Eyboldishusin) der Werra entlang, wieder zum Anfangspunct zurück.

1) Ao. 1375 „Castrum Geysa, quod tunc Joh. de Ratibur more castrensis feudi deservire tenebatur.“ Schannat Buch. vet. p. 353. Ao. 1388. „Wolfram v. Ostheim den wir zu vnseres Stifts, Schloss, u. Stat Vache Borgmann gewonnen haben.“ Schannat Client. fuld. p. 324.

2) Heinrich v. Sinna 1062, Hermann v. Buttler 1170, Berthold v. Rockenstole 1187, Eberhard v. Voelkershausen 1214, Gerlach v. Borsa 1240, Eckhard v. Tafta 1257, Gerlach v. Kraluc 1371, Conrad v. Pferdsdorf 1273, Curt v. Seismar 1386, Berthold v. Schleid 1442, Andreas de Geisacha 1487 u. a. m.

3) Beim Aus- oder Eingang in sein Schlafzimmer wurde Abt Konrad, zu



wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts abgetragen, und zum Aufbau des Schlosses in Geisa benutzt. Die Burg zu Bach, unfern der Berra, die ihren Lauf ehemals näher an der Stadt gehabt zu haben scheint, und zur Seite der darüber gehenden Brücke — die ehemals von Holz war, aber im Jahre 1342 durch eine steinerne ersetzt wurde —, ist in neuerer Zeit in Privathände gekommen, und wird seitdem zu friedlichen Zwecken benutzt.

Die späteren Zeiten waren sehr oft nicht besser für die Besitzungen des Stiftes, und deshalb auch für Bach und Geisa. Abt Reinhard (v. Wilnau) war i. J. 1466 in einen Krieg mit Hessen abermals verwickelt, von welchem der Chronist Winkelmann schreibt: „Jetzt ging es darunter und darüber im fulder Land.“ Des Landgrafen Feldoberst, Hermann v. Nidiesel, nahm die Stadt Geisa ein, und that der Umgegend von hieraus lange, und vielen Schaden. Zuletzt glückte es doch denselben zu vertreiben, und ihm eine Anzahl Ritter und Knechte als Gefangene abzunehmen<sup>1)</sup>. Aber Bach hatte noch das größere Unglück, daß es im Jahre 1467<sup>2)</sup> durch bei einem Töpfer ausgekommenes Feuer, mit seinen Vorstädten, bis auf 5 Häuser, niederbrannte. Eine Begebenheit, deren Andenken, trotz der Jahrhunderte, die darüber hingegangen sind, und der manchen Übel, die darauf folgten, unter den Einwohnern noch nicht ganz erloschen ist.

Es konnte nicht fehlen, daß unter solchen Umständen die Äbte selbst oft in Geldverlegenheiten gerathen, und Theile ihrer Güter verpfänden mußten, deren Wiedereinlösung nicht selten schwer, ja zum Theil ihnen unmöglich wurde. So verpfändet Abt Johann (v. Merlau) im J. 1340 an Albrecht von Remrode 30 Pfund Heller jährlich aus der Lade zu Bach, gegen 300 Pfd. Heller; bis dieselben 1373 mit 450 Pfd. Heller wieder abgelöst werden konnten. Eberhard und Gottschalk v. Buchenau hatten dem Abt hierauf gegen Verpfändung von

Spangenberg in Hessen, einem seiner auswärtigen Lehne, meuchlings zwischen der Thüre erdrückt. Auf wessen Veranlassung ist nicht bekannt geworden. S. Schannat Histor. fuld. p. 231.

1) Schannat Hist. fuld. p. 242.

2) Engelhard's Erdbeschr. v. Hessen B. I. S. 318. Schannat nennt stets das Jahr 1457, alle anderen Nachrichten sprechen aber von 1467.

zwei Drittheilen der Stadt und des Amtes Bach 12,000 fl. vorgestreckt, welche unter dem 10. August 1406 Landgraf Ludwig von Hessen übernahm. Ein fuldischer Kellner besorgte das dem Abt zukommende Drittheil der Einkünfte; wogegen ein hessischer Amtmann und Rentmeister die Rechte ihres Herrn, und Einziehung der übrigen Einnahmen, in Obacht nahmen. Die geistlichen Angelegenheiten hatte sich der Abt ausschließlich, soweit sie aus seinem Besitze hervorgingen, vorbehalten; wogegen die weltliche Gerichtsbarkeit, so wie die Burg, ganz dem Landgrafen zufiel. Da die Pfandschaft nicht nur nicht abgelöst, sondern sogar noch mit einer Kriegsschuld von 9696 fl. späterhin sich vermehrte, so überließ 30. Oct. 1611 Abt Johann Friedrich (v. Schwalbach), gegen Verzichtleistung dieser und der früher bestandenen Pfandschuld von 12,000 fl., den bestehenden Besitz von Stadt und Amt Bach an Hessen, unablöslich, so lange der hessische Mannsstamm bestehen würde<sup>1</sup>). Obgleich zwar der folgende Abt, Johann Bernhard (v. Schweinsberg) 1630 den Kauf anfocht, und behauptete, nicht alle Capitularen hätten eingewilligt, und der Abt Johann Friedrich habe mit Unwillen des Capitels Siegel angehängt<sup>2</sup>); so hatte doch dies keinen Erfolg. Und 1648 erwarb die Landgräfin Amalie Elisabeth das noch fehlende Drittheil von Stadt und Amt Bach um die Summe von 11,700 Thlr.<sup>3</sup>).

Die Pfandschaft Hessens im Amte Geisa, welche einige Zeit später eintrat, nahm jedoch einen anderen Verlauf. Im Jahre 1427 verpfändet Abt Johann (v. Merlau) an den Landgrafen Ludwig von Hessen und den Erzbischof von Mainz, unter anderem, Geisa und Rockenstuhl, mit allen Nuzungen und Gefällen, Zinsen und allen Zugehörungen, zu zwei Drittheilen (Fulda und Hünfeld zur Hälfte) für 16,000 fl., nichts davon, außer den Burg- und Mannlehenen, nebst den geistlichen Lehnen, ausgenommen. Diese Pfandschaft war zwar bis zum Jahre 1496 wieder abgelöst<sup>4</sup>). Es blieb aber, oder wurde aufs neue an Landgraf Wilhelm den Mittleren von Hessen, Geisa und

1) Schannat Buch. vet. p. 415.

2) Rommel Gesch. v. Hessen B. VII. S. 157.

3) Ledderhose heff. Kirchenstaat S. 226.

4) Schannat Probat. Hist. fuld. p. 331.

Rothenstuhl zu einem Sechstheil (Hünfeld und Fulda zu einem Achttheil) für 2000 fl. vom Abt Johann (v. Henneberg) verpfändet. Die Pfandschaft von Geisa und Rothenstuhl erhielt sich auf spätere Zeiten; und es wurde 1535, Freitag. n. Elisabeth, in einem Vertrag von Hessen und Fulda verschiedenes Zweifelhaftes in dem Pfandbesitz noch festgestellt. Nämlich: die fuldischen Amtleute, die das Gerichtsbuch bisher gehabt, sollten dasselbe zwar ferner behalten; aber der Gerichtsschreiber beiden Herren verpflichtet werden, und Niemand, außer ihm, hinein schreiben dürfen. Bei Bestrafung der Bußfälligen sollte der hessische Beamte mit gegenwärtig sein, und seinen Antheil verrechnen. Die wüsten Äcker der Kirche sollten bei derselben bleiben. Es scheint hienach als wenn die geistlichen Lehnen des hessischen Sechstheils dem Abte hier ebenfalls vorbehalten waren. Aber schon im Jahre 1539 verpfändete Landgraf Philipp seinen Antheil an Geisa und Rothenstuhl für 1000 fl. weiter an die v. Wildungen und Herda. Sie müssen indeß den Betrag wieder zurückgezahlt haben, denn bei der Pfandübernahme von Schmalkalden und Wacha, Seitens Darmstadt 1627, hatte man denselben anfangs ganz übersehen, dann 1629 weiter für 1400 fl. an Karl v. Mensbach gegeben. Zuletzt wird unter dem 18. Nov. 1670 von Kaspar Dehn Nothfelfer zu Wacha dahin ein Gutachten ertheilt, nach schon so vielfach erhobenen Irrungen wegen der Pfandschaft von Geisa und Amt Rothenstuhl, sich auf ein Sechstheil der Intradan überhaupt zu vergleichen<sup>1)</sup>. Nach diesem muß die Sache geschlichtet worden sein, indem sich darüber weiter nichts vorfindet. Eine Verpfändung der übrigen Fünffsechstheile von Geisa und Rothenstuhl, mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, an Johann v. Sporck 1642 um 4,400 Thlr. durch Abt Georg v. Neuhof, hatte einen weiteren Erfolg nicht, da die Pfandsumme 1650 schon wieder zurückgezahlt wurde.

1) Ungeedr. Urk.

## 2. Bildung der Parochie, nach Bekehrung der Einwohner zum Christenthum. Parochial- und sonstige kirchliche Verhältnisse der verschiedenen Orte.

Indem wir zu den kirchlichen Verhältnissen beider Amtsorte und deren Umgebung hiermit übergehen, so ist zwar in Beziehung auf ihre erste Gründung, die Einführung des Christenthums, bloß Allgemeines zu sagen, doch wird ein Schluß auf das Besondere nahe liegen.

Bonifacius, der Apostel der Deutschen, welcher bereits im Jahr 719, und später noch mehre Male Hessen und Thüringen zu Verbreitung und Befestigung des Christenthums besuchte, fand daselbst zwar schon einzelne Bekehrte, selbst Christengemeinden unter den Heiden gegründet; aber doch sah es um diejenigen, welche das Werk der Bekehrung unter seiner Leitung betrieben, häufig noch sehr traurig aus. Er klagt im J. 752: „daß seine Priester, welche er unter die Heiden sende, ein kümmerliches Leben führten. Das nöthige Brot könnten sie sich wohl noch erwerben, aber an Kleidung fehle es. Diese müsse, wie bisher von ihm, auch künftig zugelegt werden, wenn sie nicht im Dienste des Evangeliums verkümmern sollten<sup>1)</sup>.“

Die bereits früher im J. 741 Statt gefundene Errichtung der Bisthümer von Büraburg (Frislar), Würzburg und Eichstädt, deren Inhaber von Bonifacius, der seinen Sitz in Mainz nahm, und unter dessen unmittelbarer Leitung Thüringen blieb, geweiht waren, so wie die gleichzeitige Errichtung des Klosters zu Fulda, trug viel zu Gründung und Regelung christlicher Gemeinden, in ihren Bezirken, bei; und zeigte immer mehr, von welcher wohlthätigen Wirkung die getroffenen Bestimmungen zu Verbreitung christlicher Lehre und Gesinnung waren. Die Bildung der verschiedenen Gemeinden erhielt damit auch ihre festgestellte Regel. Die erste Kirche des Gaues wurde zum Archidiaconate, die Centen zu Diaconaten, mit einem Erzpriester an ihrer Spitze. Hierauf folgte bei weiterer Theilung und Anbau der verschiedenen Marken, der rector parochialis — gewöhnlich jedoch mit dem folgenden übereinstimmend plebanus oder parochus genannt —, zuletzt

1) Bonifac. Epist. S. bei W e n ß Gesch. v. Hessen S. 275.

die besonderen Plebanen oder Pfarrer mit ihren Vicarien. Nothwendig mußte hiermit auch eine bestimmte Norm in Betreff Dotirung der Parochien eintreten. Es geschah dies. Bereits im J. 779 bestimmte Karl der Große in einer Versammlung zu Frankfurt, daß der Zehnte an die Kirchen, wovon die bei diesen angestellten Geistlichen ihren Antheil erhielten, überall gegeben werden sollte<sup>1)</sup>. Desgleichen wurde von demselben im J. 785 in einem Capitular festgesetzt, daß zu jeder Kirche von den dazu gehörigen Gaubewohnern, ein Hof mit 2 Hufen Land, und auf je 120 Menschen (jede Cent) 1 Knecht und 1 Magd gegeben werden solle<sup>2)</sup>. Zeigen sich nun auch diese Regeln in der Folge, weder in ihren Anordnungen gleich, noch überall genau angewendet; und haben sie in späteren Zeiten auch vielfache Veränderungen erfahren, so läßt sich doch die Grundlage derselben gegenwärtig noch fast in jeder Parochie erkennen.

Versahen wurden diese geistlichen Stellen in der Regel, und wo nicht etwa, wie in größeren Städten, neben den Kirchen, Dom- oder Chorberrnstifte bestanden, durch Einen Pfarrer in jeder Parochie. Und es hatte dieser, außer den übrigen dahin einschlagenden Amtsverrichtungen, den täglichen Messdienst am Hauptaltar der Kirche, der an Sonn-, Feier- und Heiligentagen durch längere Ansprachen, Vorträge und Gebete sich erweiterte, zu besorgen. Die Nebenaltäre, gewöhnlich durch Privatstiftungen zum Dienste der Heiligen gegründet, oder entferntere kleinere Ortscapellen und Kirchen, besorgten besondere Vicarien, die bisweilen auch, nach ihrem Amte, sich Altaristen nannten. Geringere Kirchendiener, Küster und Cantoren, mit ihren eingeübten Sängern, versahen den niedern Kirchen- und Heiligendienst, der, sofern es die Umstände erlaubten, durch kostbare Messgewänder, Lichter, Altardecken und andere Ausschmückungen, sich auch für das Auge erhöhte. Gesang der Gemeinde, wie gegenwärtig, fand nicht Statt; diese war bloß Theilnehmerin von dem, was sie sah und hörte, das jedoch, zum Theil in lateinischer Sprache, oder nur leise gesprochen, ihr meistens unverständlich bleiben mußte.

1) Capit. a. 789. c. 13, p. 197. ap. Baluz. T. I. S. Schröckhs allgem. Kirchengesch. B. XIX. S. 441.

2) Tradit. Lauresh. No. 1862 u. 374. S. Landau, die Territorien S. 392.

Hiervon die Anwendung auf die kirchlichen Zustände unserer Gegend, und zuerst auf die Örtlichkeit; so sind zunächst die verschiedenen Unterabtheilungen der Kirchen und ihre Rangstufen hier ins Auge zu fassen. Eine verhältnißmäßig schmale Fläche am linken Ufer der Werra, aufwärts bis Barchfeld und Breitungen, gehörte in kirchlicher Beziehung noch zu Thüringen. Die Parochien Heiligenrode, Bolkershausen und Dechsen, wurden zur Sedes Bach, wie man es nannte, gezählt; und hatten mit dem Sitze Heringen, welcher bis nach Gerstungen reichte, und gleich den oberhalb der Werra gelegenen Parochien, mit dem Sitze Hausen (bei Salzungen) ihre kirchlichen Oberen in Eisenach. War nämlich das Kloster zu Fulda bei seiner Gründung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zwar erimirt, so galt dies doch nicht von seinen späteren oder entfernteren Erwerbungen. Es hielt sich das bezeichnete, übrige kirchliche Gebiet, von Eisenach ziemlich in den Grenzen des jetzigen Kreises, die Werra nur noch ein Mal, unterwärts derselben bis gegen Contra hin, überschreitend<sup>1)</sup>. Das Decanat Geisa — der engere Bezirk desselben möchte sich ziemlich in den Grenzen des jetzigen Amtes gehalten haben — lehnte sich fast seiner ganzen Länge nach, an den diesseitigen Bezirk von Thüringen an, und reichte über Fulda hinaus bis zum Gericht Petersberg, aufwärts bis nach Wohlmutshausen und Nordheim. Nach Fulda erhielt es seine Grenzen in Hünfeld, Margarethenhaun und Eichzell<sup>2)</sup>. Es gehörte zur Diöcese von Würzburg.

Die beiden Hauptorte des genannten engeren Bezirks, Bach und Geisa, dürften, da sie am frühesten genannt, und bald schon als Städte hervortraten, auch die Bildung der ersten christlichen Gemeinden in sich schließen<sup>3)</sup>, und später erst die umliegenden Orte, als Parochien

1) Stephan R. Stofflieferungen zc. II. S. 100.

2) Würdtwein subsid. diplom. T. V. p. 380.

3) Aus Schannat und den Klosterurkunden von Bach und Kreuzberg haben sich die folgenden Namen früherer Geistlichen zu Bach erhalten. Berthous 1186, Henricus, pl. in Vache 1249, Berthold Woltmann 1325, Ernst v. Rasdorf 1348, Herm. v. Appinfeld 1374, Alb. Meler 1374, Joh. Starkloff 1385, Joh. Bien 1397, Joh. Breme 1413, Joh. Berwig, Spitalsherr und Priester zu Bach, und Conrad Steinmetz 1445. M. Georg König, pleban in Vach, und provis. hospit. s. Mariae 1501.

untergeordneten Ranges, sich gebildet haben. Heiligenrode, jetzt ein einzelner Hof, früher aus mehreren Bauerngütern bestehend und mit dem nahe liegenden Schwenge, Niederndorf und Zella zu einer Parochie verbunden, ging später ein, und die Orte kamen zur Kirche zu Kreuzberg. Es wurde durch Frauensee, das durch Verpfändung an Hessen kam, und in früherer Zeit von Salzungen aus versehen worden war, ersetzt. Völkershäusen (Folkershussen) bildete sich wahrscheinlich bald, oder gleichzeitig mit Wacha, zur Parochie aus, da es frühe, und bald nach Wacha, als Ort genannt ist; und schon 1330 mit einem Frankensteinischen, dann Hennebergischen Schlosse versehen war<sup>1)</sup>. Nicht viel später dürfte die Parochie Dachsen (Ochsen, Ottsen) gebildet worden sein, weil der Ort ebenfalls in früherer Zeit schon bezeichnet, und 1191 die Kirche s. Laurentii daselbst genannt wird<sup>2)</sup>. In Bezug auf Geisa darf Ähnliches erwartet werden, da es gleichzeitig mit Wacha, bereits mit mehreren Nebenwerken, dem Abte zu Fulda übergeben wird<sup>3)</sup>. Nur mit Pferdörsdorf und seinen Nebenorten, Sün (mit den dazu gehörigen Höfen) und Breizbach, scheint noch einiger Zweifel in Betreff ihrer kirchlichen Verhältnisse vorzuliegen. Nach dem bezeichneten Decanatsregister von Würdtwein, gehörte Pferdörsdorf zum Decanate Geisa, nicht Eisenach; womit auch die noch daselbst bestehende Sage, daß die noch vorhandene sehr alte und kleine Kirche in Pferdörsdorf — sie ist neuerdings restaurirt und anständig hergestellt — von Geisa aus versehen worden sei, übereinstimmt. Es müßte jedoch dies in eine sehr frühe Zeit hinaus gerückt werden, weil

1) Wenck a. a. D. S. 491 glaubt zwar, Völkershäusen habe zur Zeit der Auffassung des Diöcesanregisters von Geisa 1453, noch keine eigene Kirche gehabt, weil es in demselben fehlt. Indessen scheint ihm unbekannt gewesen zu sein, daß die Parochie nicht zum Grabfelde, sondern zu Thüringen gezählt wurde; obschon der Ort später mit einem fuldischen Gerhardschloß hervortritt. Der erste daselbst bekannt gewordene Geistliche war Diedrich Heyse 1376. Ihm folgten Mathias Fink, Wolfgang Adam 1517, Wilh. Frobin 1519, Michael Trothen 1522, Ludwig Landgraf 1534 u. f. f.

2) Schannat Dioec. et Hier. p. 206.

3) Die Namen früherer Geistlichen in Geisa aufzufinden, hat nicht gelingen wollen. Es sind bloß 2 hier zu bezeichnen: Laurentius Hofmann 1534, und Sebast. Eckhard 1617.

sonst nicht abzusehen wäre, warum nicht von dem näheren Buttlar oder Berka aus, die Versetzung geschehen sein sollte? Auch hat die Pfarrei daselbst einen bedeutenden Grundbesitz, und besaß erweislich bereits vor der Reformation ihre eigenen Geistlichen<sup>1)</sup>. Es ist daher anzunehmen, daß jene Sage entweder irrig ist, oder sich aus einer Zeit, wo vielleicht eine längere Vacanz Statt fand, herschreibt. Weniger leicht ist es, die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit von Sünm und Breizbach aufzuklären, die sich in keinem der Decanatsregister finden. Eine Einpfarung nach Pferdödorf läßt sich wegen Kleinheit der dasigen Kirche nicht annehmen; und diese sich als nach Bach zu denken, scheint die Entfernung zu bedeutend. Auch von Vicaren von einem der beiden Orte zeigt sich keine Spur. Man muß daher annehmen, daß die Pfarrei Sünm, gleich wie nach der Reformation, längere Zeit mit Breizbach als Filial verbunden, schon früher bestanden habe, wohin auch der, wengleich nicht bedeutende Grundbesitz derselben hinweist; sie daher nur aus Versehen in dem bezeichneten Register von Würdtwein ausgelassen sei.

Die Dotirung der bezüglichlichen Stellen betreffend, so ist die Verschiedenheit zu groß, und allgemeines Interesse wohl zu gering, als daß es hier versucht werden könnte, jede einzeln aufzuführen; doch eine davon in ihren verschiedenen Einnahmen näher zu bezeichnen, dürfte dem vorliegenden Zweck nicht entgegen sein. Nach dem bereits angeführten Archidiaconatsregister von Stephan, nach welchem im Jahr 1506 dem thüringischen Clerus, zu Bezahlung der Palliengelder für den Erzbischof Jacob zu Mainz, eine Steuer aufgelegt wird, und die nach dem genau bezeichneten Jahreseinkommen der 10 in Bach befindlichen Vicare, auf den 16. Theil ihrer Einnahme bestimmt wird<sup>2)</sup>,

1) Nach einer Angabe von Christoph Iber, der 1563 Pf. zu Pferdödorf war, und später als Emeritus daselbst lebte, werden von 1472 ab folgende seiner Vorgänger im Amte aufgezählt: Joh. Smeling, Joh. Rapolt, Casp. Pfnor, Lorenz Hupfark, Andreas Müller 1585.

2) Durch die Güte des Hrn. Hofr. u. Archiv. Dr. Hesse in Rudolstadt sind mir diese Angaben im Einzelnen aus der in seinen Händen befindlichen Urschrift des Archidiaconatsregisters mitgetheilt worden. Die Klagen über die Höhe der Steuer, und ihr öfteres Vorkommen waren übrigens allgemein. Auch das Petersstift zu Triglau klagt 1507 darüber. „Obgleich Erzbischof Jacob (v. Liebenstein) erklärt



war der Pöban zu Wacha mit  $\frac{3}{4}$  Mark besteuert, seine Jahreseinnahme würde also mit 12 Mark zu bezeichnen sein. Nach der beigefügten Werthangabe ist die Mark zu 7 Flor. à 10 Sch. 44 Gr., das Schock zu 60 Gr. gerechnet, bestimmt. Hiernach würde die Besoldung in der Pöarchie Wacha in 84 Flor., oder jene auf die gegenwärtige Währung des 14 Thlr.-Fußes angewandt, in 168 Thlrn. bestanden haben <sup>1)</sup>. Eine nach damaligem Geldwerth gewiß nicht unbedeutende Summe, welche die armen Vicarien, die oft jährlich mit 1 Mark und weniger sich begnügen mußten, wohl mit Sehnsucht darauf hinblicken ließ. Die Bestandtheile der Besoldung, wie sie im J. 1527 durch Pf. Georg Ruppel, bei Gelegenheit vorgenommener Visitation, aufgestellt und überreicht war, und wohl noch als dieselbe 1506 bestandene anzunehmen ist, gibt die verschiedenen Besoldungsstücke, und woher sie kommen, einzeln an <sup>2)</sup>. Es fehlten jedoch hierbei Wohnung, Länderei und Accidencien, welche erstere man vielleicht als directe Bezüge nicht ausdrücklich zu bezeichnen für nöthig hielt, und letztere, bei sonst ausreichenden Einnahmen, vielleicht noch nicht im Gebrauche waren; obschon

habe, seine Schafe lieber weiden, als rupfen (carpere) zu wollen" — er bedauert nichts mehr, als daß bei seiner Leibeschwachheit die Steuer bald wieder in Aussicht stehe — „so könne doch das Alles nicht hindern, das theuere erzbischöfliche Kleid mit einlösen zu helfen." S. Falkenstein'ser Gesch. hess. Städte u. Stifter B. I. S. 230, wo noch eine Reihe solcher subsid. charit. aufgezählt werden, die zum Theil bedeutend höher, und bis zum vierten Theil des Jahreseinkommens, der denselben Unterworfenen, steigen.

1) Man darf jedoch hier nicht außer Acht lassen, daß es eine mißliche Sache ist, den früheren Geldwerth im Vergleich mit dem gegenwärtigen zu bestimmen. Die Mark, 16 Loth, ist zwar am Gewicht stets dieselbe geblieben. Da man aber schon früher, neben der feinen Mark, auch eine rauhe, d. h. mit Kupfer versetzte, kannte; so ist über letztere ohne nähere Bestimmung ihres Gehaltes schwer zu entscheiden. S. Schmieber Handb. der Münzkunde S. 289.

2) Pf. Besoldung zu Wacha: 15 Fl. 14 Gr. an Geld, 19 Meßen Wohn, 57½ Pfd. Unschlitt, 27 Mich. Hähnen, 9 Fastnachtshühner, 3 Gänse, 13 Maß Korn, 1 Maß Hafer, 2 Schock Eier, 2 Lammbrüste, 2 Schönbrote. Dann weiter an Zins, vielleicht außerhalb der Stadt, 3 Viertel Korn und 4 Viertel Hafer, 1 Kloben Flachs, 16 Mich. Hähnen. Aus dem Kloster in Kreuzberg 3 Viertel Weizen, und 5 Wrtl. Korn.

sie anderer Orte sich bereits früher schon finden<sup>1)</sup>. Die Abgabe der drei übrigen zur Sedes Bach gehörigen Plebanen zu den Palliengeldern des Erzbischofs beträgt ebenfalls, ohne Angabe im Einzelnen,  $\frac{3}{4}$  Mark; was auf ihre geringeren Bezüge hinweist. In den Verzeichnissen des Decanats Geisa aber, die nicht behufs einer Besteuerung, sondern bloß um eine Übersicht der verschiedenen Parochien überhaupt zu gewinnen, zusammen getragen sind, fehlt nicht nur die Angabe der Besoldungsbezüge, sondern auch die der verschiedenen Sitze.

Die Kirchengebäude der genannten beiden Hauptorte, wovon in Bach von den früheren nur noch der Thurm übrig ist, scheinen ein hohes Alter zu verrathen; wenn auch die Zeit der Erbauung nicht anzugeben ist. Die an ersterem Orte gingen jedoch bei dem großen Feuerunglück von 1467 mit zu Grunde, und brannten bis auf die Mauern nieder. Abt Reinhard (v. Wilnau) ersucht in einem Ausschreiben von demselben Jahre alle hohen und niederchristlichen Gemeinden um ein Almosen zu Wiederherstellung der abgebrannten Kirche<sup>2)</sup>. Nach einer, an derselben befindlichen Inschrift soll der Name von Papst Sixtus IV. noch zu erkennen gewesen sein; was auf die Jahre 1472—1484 hindeutet, und sich auf die bis zu der Zeit vollendete Reparatur beziehen könnte<sup>3)</sup>. Im mittelalterlichen Stile erbaut, hatte sie am östlichen Ende ein hochgewölbtes Chor. Der leer gelassene Zwischenraum von diesem bis zum Kirchturme, war durch ein niedriges Bauwerk von Holz ansgefüllt, welches vielleicht nach dem Brande nur erst als Nothbehelf aufgerichtet war, und dann stehen blieb. Beides hat in neuerer Zeit einem Gebäu in modernem Stile weichen müssen. Die Kirche selbst war dem heil. Vitus geweiht, und hatte noch eine Anzahl von Nebenaltären, an welchen der Dienst durch besondere Vicarien verwaltet wurde. Als s. Catharine, s. Sebastian, beat. virg. Mariae, s. Nicolai, s. Pantaleonis, Viti und s. Crucis. Es ist jedoch nicht näher angegeben, ob alle die Genannten ihre Altäre in der Pfarrkirche

1) Bölfershausen: Baptizando 2 Pfennige, communicando in domibus item. Vom Greifen zur heiligen Ehe, nebst Einläufen und Messhalten 4 Gnacken, unguendo 2 Pfennige &c.

2) Ungedr. Urk.

3) Engelhard Erdbeschr. v. Hessen B. I. S. 318.

hatten; nur von 3, 4 und 6 ist dies ausdrücklich gesagt. Dazu kam noch der s. Annen-Altar auf der Anhöhe vor dem Oberthore, worin auch die Serviten-Mönche Messe zu lesen hatten, und das Hospital vor dem Unterthore, nebst dem der Sondersiechen, jenseits der Brücke — jenes dem heil. Geist, dieses der Maria Magdalene geweiht. Der 11. Vicar war nicht in Bach, sondern, wie es genannt wird: „zuem Totlisse“ (vielleicht Soislieden, jetzt zur Pfarrei Buchenau gehörig) mit einer Jahresbesoldung von nicht mehr als 4 Schocken<sup>1)</sup>. Von sämmtlichen Vicaren hatten 4, wovon selbst einer, der von s. Sebastian, als *vagus* bezeichnet wird, nur 1 Mark, oder weniges darüber; die 5 anderen noch darunter, und bis zu  $\frac{1}{2}$  Mark jährlich zu beziehen. Der allein, welcher im Hospital vor dem Unterthore zu fungiren hatte, stand sich bis gegen 2 Mark. Es traten jedoch zu diesen geringen Bezügen, mindestens theilweise, noch besondere Wohnungen, worauf verschiedene Andeutungen hinweisen, und vielleicht auch Anderes, durch Unterrichtgeben, oder sonst, hinzu. Zur Zeit der Reformation wurden diese Nebenaltäre, mit den zu lesenden Messen, aufgehoben, und die Beträge dem Kirchenvermögen zugewiesen; obschon der Abt zu Fulda, als Patron der Kirche, und weil er sich dies Recht im Pfandschaftsvertrage allein vorbehalten, öfters widerspricht, und seinen Willen durch Ertheilung der kleinen Pfründen an Theologie Studierende, und auf andere Weise, durchzusetzen sucht<sup>2)</sup>.

1) Solche geringen Bezüge sind überhaupt nichts Ungewöhnliches zu jener Zeit. So heißt es sogar im Bereiche von Oberweimar von einem solchen Vicar: „Nihil habet, denn die kost vff deme slosse“; und von einem andern: „propter paupertatem auffgüt.“

2) Es erklärt z. B. 1537 Jacob Frank, Kanzleischreiber zu Fulda, der die Vicarie s. Viti vom Abt für seinen Sohn erhalten hatte, er wolle, wenn man sie ihm von Bach verabsolgen lasse, auf die dazu gehörige Wohnung, dem Kirchhofe gegenüber, und zur Kaplanei-Wohnung bestimmt, verzichten. Einem andern Theologie Studierenden, der dieselbe 1551 vom Abte erhält, befehlt der Landgraf sie nicht zu geben, vielmehr der Kirchkasse zufließen zu lassen. Überhaupt sollen nach dessen Verordn. v. 2. Oct. 1544 alle dergleichen kleine Stiftungen nicht abkommen, sondern zum Kirchenfonds gegeben werden (Urk. im Pf.-Arch. zu Bach.). Von einer Diöcesan-Verbindung mit Mainz, die der Landgr. durch Vertrag v. 11. Juni 1528 gelöst hatte, war nirgends mehr die Rede; und des Abtes Widerspruch hatte

Der Ursprung des Hospitals daselbst, sowie das der Sonderfischen für ansteckende und unheilbare Kranke, ist nicht mehr zu ermitteln. Beide wurden später in eins, da die Einnahmen des letzteren zu gering waren, zusammen gezogen. Mancherlei Zinsen und Einnahmen für dieselben werden nur noch aufgeführt. Als: 4 fl. 8 Gr. die armen Leut' zum Siechen von der Pfarrkirche. Item Erbstücke im Gericht Heringen und Kreuzberg, die Abt Johann verpfändet um 300 fl., und dagegen dem Spital zu Bach 15 fl. aus dasiger Stadtlade verschreibt 1491. Der Capitalbestand der Stiftung betrug 1440, unter dem Spitalsherrn Berwig — sie scheint lediglich unter Aufsicht der Geistlichen sich befunden zu haben — 500 fl.<sup>1)</sup>

Mehrmals stand der Kirche in Bach die Erhebung zu einer höheren Würde, zu einem Collegiatstifte, nahe. So bestimmt bereits Berthous IV. (v. Bienbach) im J. 1282<sup>2)</sup>, daß das Collegiatstift zu Burschla an der Werra — im 10. Jahrhundert dort gestiftet, und reichlich mit allem nöthigen dotirt — nach Bach verlegt werden solle. Er übergibt ihm dazu das Patronat über die dasige Pfarrkirche, sein Palatium neben derselben, und 6 nahe gelegene Häuser, um sie sich zu Wohnungen herzustellen; und verleiht den Stiftsherrn zugleich das Recht, Schenkungen anzunehmen, und Käufe zu vollziehen. Dabei werden ihnen alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zugestanden, welche sie bisher in Burschla gehabt, oder die Collegiatkirchen in Nasdorf und Hünfeld besäßen. Daß indeß die beabsichtigte Übersiedelung nicht Statt gefunden habe, geht aus einer weiteren Bestimmung Heinrichs VII. (v. Kraluc) unter dem 17. Mai 1365 hervor, wo abermals die Versetzung der genannten Stiftsgeistlichen von Burschla nach Bach angeordnet, und ihnen, neben den genannten Privilegien, auch das Hospital, so daß sie sowohl die Kirchen- als Hospitalsgüter in ihren Nützlichkeiten verwenden können, übertragen wird. Auch dürfen sie ihre dort noch habenden Güter verkaufen, und durch neue in Bach ersetzen. Als Grund der Versetzung wird angegeben: daß die dortigen Geistlichen selbst inständig darum gebeten, sie von einem Orte zu entfernen, der ohne Schutzwehr und Mauern, wegen der Fehden anliegender

keine Folge, da man seine Berechtigung nicht anerkannte, und es ihm an Mitteln, seinen Willen durchzusetzen, fehlte.

1) Es ist hierbei jedoch nicht zu übersehen, daß die damaligen Gulden, wo die Mark noch 1506 zu 7 fl., früher zu 4 fl., ausgeprägt wurde, mit unseren gegenwärtigen im 24½ fl. Fuße in keinen Vergleich gebracht werden können; abgesehen von Verringerung des Werthes an sich durch stete Vermehrung der Geldzeichen. S. eben S. 240 Not. 1.

2) Schannat Dioec. et Hier. p. 29.

Fürsten und Edelleute, mit ihren Wohnungen verwüstet und verbrannt, ihnen ein längeres Bleiben daselbst unmöglich mache; auch der Abt, wegen Entfernung seines Sitzes, ihnen nicht hinlänglich helfen und beistehen könne<sup>1)</sup>. Doch auch diese Übersiedelung hat, wie die Folge lehrt, nicht Statt gefunden. Das Stift wurde endlich, da man noch einen vergeblichen Versuch gemacht, ihm in Eisenach Raum zu gewinnen, nach Fulda zurückgezogen.

Zum Ersatz dafür erhielt indeß Bach ein Kloster. Dasselbe im J. 1539 zu Mariengart, damals Schalkisloh, durch Heinrich von Geringen gestiftet<sup>2)</sup> und mit Mönchen des Ordens serv. Mariae besetzt, ließ ähnliche Klagen, wie dort zu Burschla, hören; und Abt Heinrich VII. zu Fulda gestattete ihnen 1568, sich vor dem Oberthore in Bach anzusiedeln. Rühmend wird dabei gedacht, daß sich Hartung von Buttlar und Johann von Vibra durch Hülfe bei dem Baue besonders ausgezeichnet hätten. Das nicht große Gebäude zur Unterkunft der Mönche war zuerst aufgerichtet; und bis zur Herstellung der Klosterkirche — deren gewölbtes Chor, wie es scheint, allein zur Vollendung gebracht werden konnte — erhielten sie Erlaubniß, ihren Gottesdienst in dasiger Stadtkirche zu verrichten. Die Feuersbrunst von 1467 richtete auch hier fast die ganze Gebäulichkeit zu Grunde; und der Abt suchte nicht nur selbst die Abgebrannten nach Möglichkeit zu unterstützen, sondern forderte auch seine Untergebenen ausdrücklich dazu auf. Wie groß die Hülfe gewesen, ist zwar nicht zu sagen; indeß ist so viel aus späteren Urkunden zu ersehen, daß das Kloster in der darauf folgenden Zeit prosperirte. Schon früher hatte es sich ansehnlichen Grundbesitz, namentlich im völkershäuser Grund, erworben; dieser wurde erweitert, und durch bedeutende Capitale, bei der Stadtkämmerei in Bach angelegt, vermehrt. Über seine geistliche Wirksamkeit findet sich jedoch nichts aufgezeichnet, außer daß es den Gottesdienst in der nicht fernen St. Annen-Capelle mit zu besorgen hatte<sup>3)</sup>.

Die geisaer kirchlichen Verhältnisse während dieses Zeitraums betreffend, so wird zwar Geisa ein Patronat von Schleid, dessen Gebiet sich in die Nähe der Stadt, bis zum Gangolphsberge erstreckte, genannt<sup>4)</sup>. Auch hatte der Centgraf des Bezirks, nachdem Schloß No-

1) Probat. Dioec. et Hier. fuld. p. 316.

2) Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. B. VI. S. 120.

3) Dioec. et Hier. p. 223.

4) Ungeedr. Urk. (Reg.-Arch. zu Fulda) „Stiftung von 200 fl. zu einer Frohnleichnamsmesse zu Geisa 1503 betr.“ Nämlich: „Mit Zuziehung des Pfarrers daselbst, des Pfarrers zu Schleid, als Patrons der Kirche zu Geisa, des Capitels, Decanats, und der ganzen Pfarheit.“

Stuhl eingegangen war, seinen Sitz in Schleid, nicht Geisa. Und da Pf. Gutwein zu Schleid sich 1625 ausdrücklich decanus ruralis nennt, so glaubte man darauf den Schluß gründen zu können, daß Schleid — welches sich auch durch seine schöne, mit einem gewissen Aufwand erbaute, Kirche auszeichnet — nicht Geisa, der frühere Hauptort und Sitz des Decanats gewesen sei<sup>1)</sup>. Indessen obschon nicht bekannt ist, aus welchem Grunde die Kirche in Schleid das Patronat über die zu Geisa gehabt haben könnte, oder wirklich gehabt habe, so ist doch die Stadt Geisa nicht nur als Hauptort des Bezirks, sondern auch des Decanats, das von dem bezeichneten bedeutenden Umfange war, stets nur genannt, und deshalb schon Schleid schwer anzunehmen. Der Sitz des Centgrafs daselbst ergibt sich aber wohl hinlänglich daraus, daß der Roccenstuhl in den Gemeindebezirk von Schleid gehörte; auch da Geisa eine eigene städtische Jurisdiction besaß, nicht füglich dahin paßte. Daher auch Gutwein, der in einer Zeit lebte, wo der größere Umfang des Decanats nicht mehr bestand, um so eher auf persönlichen Rücksichten das Decanats-Amt des engeren Bezirkes zu verwalten haben konnte.

Die Zeit der Erbauung der Kirche zu Geisa ist nicht zu ermitteln; jedoch ertheilen die Cardinäle und Bischöfe Sabienski, Martin u. A. im J. 1500 einen Ablassbrief für alle diejenigen, welche zum Bau und Herstellung der Pfarrkirche in Geisa, und deren Nothwendigkeiten, beitragen würden<sup>2)</sup>. Die Herstellung scheint eine bedeutende gewesen zu sein; denn nach einer vom Stadtrathe zu Geisa ausgestellten Urkunde von 1504 stattet derselbe Johann von Völkershausen seinen Dank ab, daß er erlaubt habe, in dessen Gebiet unentgeltlich Steine zur Kirche und Stadtgebäu zu brechen; und verspricht das Geschlecht der v. B. auf ewige Zeiten ins Kirchengebet mit einzuschließen<sup>3)</sup>. Die Kirche hatte auch zwei Dratorien oder Capellen, die eine auf dem Roccenstuhl, die späterhin einging, und die andere auf einem Hügel<sup>4)</sup> am südlichen Ende der Stadt, vom Friedhose umgeben, und dem

1) Man führt auch wohl hier noch weiter an, daß die Parochie Schleid durch mehrere Zinsgefälle der umliegenden Orte, Buttlar, Borsa u. a. ihre frühere größere Ausdehnung, und Erhebung über dieselben, beurfunde. Doch findet sich auch das bei anderen Parochien, ohne die bezeichneten Voraussetzungen zu rechtfertigen. — Von den früheren Geistlichen zu Schleid folgen hier noch die Namen derer, die sich erhalten haben: Joh. Heilmann 1450, Joh. Gottram 1531, Gangolph Scholzhauer 1533, Conrad Pfnor 1572, Valentin Ulrici 1617, Philipp Molitor 1623, Joh. Gutwein 1625; welcher Letztere sich durch sorgfältiges Sammeln früherer kirchlichen Nachrichten besonders auszeichnet.

2) Ungebr. Urk.

3) Urk. im Arch. zu Weimar.

4) Sollte eine Burg zu Geisa, außer dem Roccenstuhl, angenommen werden,

heil. Gangolph geweiht<sup>1)</sup>. Mehrere Abtretungen und Vermächtnisse dahin, und zur Kirche in Geisa kommen vor, als: 1461 werden den Vorstehern der Gangolphscapelle von den Gebrüdern Hans und Heinrich von Romrode die Verschreibung von 20 Viertel Frucht, halb Korn, halb Hafer, gegen 200 fl. übergeben. Desgleichen wird 1436 über den Verkauf eines Hofes zu Soisdorf an die Frühmesse zu Geisa verhandelt. Ebenso übergibt Heinrich Löber zu Geisa 40 fl. an die Frühmesse daselbst, um 4 Messen und Vigilien zu halten zum Jahresgedächtniß für sich und seine Eltern 1503. Desgleichen Sonnabendsfrühmesse, zu welcher der geisaer Bürger Paul Eckhard und dessen Hausfrau 1510, eine Stiftung macht; und 1518 Beiträge zu Errichtung eines geistlichen Beneficiums zur Pfarrkirche in Geisa gesammelt werden.

Ein Hospital wurde ebenfalls daselbst außerhalb der Mauern der Stadt um 1442 durch Heinrich und Brigitta von Tafta gestiftet; und daß darin eine beständige Messe gelesen werde, gesteht Abt Reinhard (v. Wiltau) 1455 zu, und erlaubt Beiträge dazu zu sammeln. Von Gründung eines Klosters zu Geisa ist bisweilen ebenfalls die Rede; aber es kam dazu nicht. Die Predigermönche zu Eisenach hatten zwar 1386 bereits ein Haus und Höfchen, von dem sie, nach ausgestelltem Revers, 1 Pfd. Wachs entrichteten, sich daselbst erworben; aber weitere Vorschritte zu einer Übersiedelung fanden nicht Statt.

(Die beiden nächsten und letzten Abschnitte im folgenden Hefte.)

so würde ihre Stelle hier zu suchen sein; denn kann auch das oben S. 231 Not. 1 bezeichnete „castrum Geysa“ — da man darunter sich den Rockenstuhl denken kann — so wenig wie das beigefügte: „nos castrenses et opidani in Geysa“ den sicheren Beweis einer Burg in Geisa führen; und dürfte selbst Schannat hier kein vollgültiger Gewährsmann sein: so ist doch der Rockenstuhl zu entfernt von der Stadt, als daß man nicht einen anderen Schutz für dieselbe, eine Burg innerhalb ihrer Mauern, sich zu denken versucht werden sollte.

1) Der heil. Gangolphus, oder Gengolphus, soll zur Zeit Pipin des Kleinen im 8. Jahrh. gelebt haben. Den Tod des Urkas erleidend, oder nach Anderen, nach viel ausgestandenen Martern unter den Heiden, und von ihnen getödtet, wurde er seiner bewiesenen Frömmigkeit und Standhaftigkeit wegen unter die Heiligen versezt. Seine Verehrung breitete sich insbesondere im burgundischen Reiche, und an der Mosel und dem Rheine aus. Das Haupt desselben wird zulezt in Bamberg als Reliquie gezeigt; und es ist vielleicht von da seine Verehrung nach Geisa gekommen. S. Maji acta Martyr. B. I. p. 642.

# XIV.

## M i s c e l l e n.

---





# I.

## Curiosa

### aus der Geschichte des Eifenacher Gymnasiums im 18. Jahrhunderte.

Von Dr. F u n k h ü n e I.

Als ich im Jahre 1844 zur bevorstehenden dreihundertjährigen Jubelfeier des Eifenacher Gymnasium die geschichtliche Begründung dieses Festes nachzuweisen suchte und zu diesem Behufe auch eine Menge Acten aus dem damaligen Oberconsistorialarchive durchlas, fand sich Manches, was für die Geschichte des Schulwesens, aber auch an und für sich als ein Stückchen Culturgeschichte nicht ohne Interesse sein dürfte. Charakteristisch erscheint auch das Bestreben der Schulleute, sich als den Vertretern geistiger Interessen, als Männern von wissenschaftlicher Bedeutung auch nach außen hin in der bürgerlichen Gesellschaft eine angemessene Stellung zu erkämpfen. Einiges, was ich unter meinen Manuscripten finde, theile ich hier mit.

Als der Director Christian Sunker im J. 1713 nach Altenburg berufen worden war, und die so erledigte Stelle am hiesigen Gymnasium wieder besetzt werden sollte, meldeten sich zwar Mehrere aus der Fremde, der Stadtrath aber als Patron wollte wohlfeiler wegkommen und schlug den Dr. Johannes Heimreich, *medicinae practicum*, vor, „der bei seiner mühsamen praxi ein und ander subjectum in seiner information gehabt und ad altiora capable gemacht.“ Man sprach es ganz offen aus, daß dann die durch Berufung eines Fremden entstehenden großen Kosten vermieden würden.

Unter Anderen war auch M. Johann Christian Herzog, Conrector in Zeiz, empfohlen worden. Der Stadtrath aber blieb bei seiner Präsentation. Der Inspector des damals in Eisenach bestehenden seminario theologicum (Collegium oder Seminarium Wilhelmitanum oder Johanneo-Wilhelminum durch den Herzog Johann Wilhelm gegründet und am 28. Juli 1704 eingeweiht) hatte durch einen Brief den Conrector Herzog veranlaßt zurückzutreten; auch scheint man ihn unter der Hand des Pietismus verdächtig gemacht zu haben. Herzog Johann Wilhelm war über diese Dinge sehr erzürnt, ließ dem Inspector Heumann, der „*propria auctoritate*“ nach Zeiz geschrieben und dadurch veranlaßt hatte, daß Herzog das Rectorat refürzte, einen Beweis geben, verwarf die Wahl des Stadtrathes und drohte diesem, wenn er mit der neuen Wahl saumselig verführe, würde Serenissimus aus hoher Macht ohne Rücksicht auf das Patronatrecht des Rathes einen Director ernennen. Das half. M. Johann Ernst Müller, Rector zu Rudolstadt, wurde am 5. März 1714 zum Director in Eisenach designirt. Ehe dieser aber einwilligte, nahm er den Rang seines Vorgängers Junker in Anspruch, welcher nicht als Director, sondern als Historiographus Saxonicus den Vorrang vor dem Inspector des theologischen Seminarium hatte. Zugleich kam es zum Streite über das Angebinde in classis selecta und „über die orationes publicas nebst dem discessu,“ die sich der Inspector Heumann nicht nehmen lassen wollte. Es war nämlich bestimmt, daß der Inspector in Selecta mit dem Director „gleiche labores und gleiches accidens“ haben sollte. Der Herzog war erst für gütliche Beilegung des Streites. Allein Heumann zog den Streit in die Schule vor die Schüler, indem er ihnen die Disposition zu einer Epistel dictirte, worin die ganze leidige Sache behandelt wurde. Dies nahm der Herzog natürlich sehr ungnädig auf und entschied, daß „nunmehr der Rector absolute den Vorrang haben solle.“ Im März 1714 traf der neue Director Müller hier ein.

Als M. Johann Jacob Schatz aus Straßburg, der seit 1727 Director in Eisenach gewesen war, als Gymnasiarcha, Director classis selectae und Bibliothekar nach Straßburg zurückberufen worden war und am 13. Februar 1738 valedicirt hatte, berief man den trefflichen

Johann Michael Heusinger, der Professor in Gotha war, hieher. Ehe dieser aber völlig zusagte, drang er auf Verbesserung der Auditorien und auf Anweisung eines gewissen Ranges, auf letzteres um so mehr, „als verlauten wollen, es hätten die Rathskämmerer vor dem gewesenen Director Schak sich eines Vorganges angemacht.“ Serenissimus resolvirte darauf, daß die Rathskämmerer dem Director schlechterdings weichen müßten; übrigens solle das Oberconsistorium entscheiden. Dieses bestimmte denn, daß dem Director nach den zwei Amts- oder regierenden Bürgermeistern der Rang assignirt werde.

Heusingers Nachfolger war M. Daniel Peucer, der vorher Conrector in Schulpforte gewesen war. Eingeführt wurde er am 28. October 1751 und starb schon am 21. Januar 1756.

Der Stadtrath präsentirte primo loco den Fürstl. Sächsischen Regierungs-Secretär Friedrich Heusinger, der durch seinen Vater Johann Michael tüchtig gebildet worden und Mitglied der Lateinischen Gesellschaft in Jena gewesen war. Dieser äußerte manches Bedenken; erstens sei er den Schulwissenschaften seit einiger Zeit fremder geworden und habe seine Zeit darauf verwendet bei dem zerrütteten Regierungs-Archiv und der Kanzlei sich immer mehr brauchbar zu machen und eine ausführliche Eisenachische Geschichte zu schreiben. Außerdem habe er noch einige andere Bedenklichkeiten. Der Director gymnasii habe den Rang nach den Secretarien, er solle keine andere als schwarze Kleidung und einen Mantel tragen, „mit denen Leichen gehen und das neue Jahr vor denen Thüren gehen.“ Ferner sei zu beachten, daß wenn der Director dem Gymnasio mit Augen vorstehen solle, eine mehrere Beobachtung der Subordination als bisher gewesen erforderlich scheine, damit er gegen unruhige, auch wohl einer höchst unständigen Lebensart ergebene Collegen hinlänglich geschützt sei. Gehe ferner des Directoris Auctorität nicht so weit, daß er bei verspürndem Mangel im Unterrichte in den unteren Classen eine Erinnerung thun dürfe, sondern sich in einen ärgerlichen und zu üblen Folgen leicht ausschlagenden Wortwechsel einlassen und dabei die empfindlichsten Grobheiten einnehmen müsse, so verliere er allen Muth und werde in seinem Eifer schläfrig gemacht.

Darauf wurde er von dem Oberconsistorium über die einzelnen Punkte vernommen und es wurde festgesetzt: es solle ihm gestattet sein, wöchentlich zwei Stunden im Archive zu arbeiten, wenn dadurch die Schule nicht versäumt werde; wegen der vorbedungenen bunten Kleider hoffe man, daß er wenigstens bei Amtsverrichtungen einen schwarzen Rock tragen werde. Er selbst erklärte, daß er zur Leiche mitgehen, nicht aber bei dem Neujahrssingen sein wolle, er sei bereit seinen Antheil am Neujahrsgelde an den Conrector abzutreten. Wegen der erbetenen Subordination versprach das Oberconsistorium ihn zu schützen.

Dieses Alles wurde vom Herzog Ernst August Constantin durch Decret vom 23. April 1756 genehmigt, auch Heusingern der Rang des fürstl. Regierungs-Secretarius belassen. Er starb schon am 9. October 1757.

Sein Nachfolger war M. Johann Friedrich Eckhardt, früher Adjunctus facultatis philosophicae Jenensis und Rector in Frankenhäusen, als Director des Eisenacher Gymnasium durch höchstes Decret vom 24. April 1758 angestellt, am 11. Juli des genannten Jahres eingeführt. Er erhielt durch Decret der Herzogin Anna Amalia, Obervormünderin und Landesregentin, vom 16. Juni 1775 die Prärogativen eines fürstlichen Rathes und bei seiner Pensionirung durch Decret des Herzogs Karl August vom 15. October 1793 den Charakter eines solchen. Zugleich wurde M. Johann Christoph Eschirpe, bisher Professor, Director des Gymnasium mit dem Range eines Fürstlichen Rathes, und Conrector Köhler und Subconrector Schneider Professoren mit dem Range von Secretarien.

Der General-Superintendent Christian Wilhelm Schneider, der sich des Lehrerstandes und des Gymnasium sehr annahm und bei den zuletzt erwähnten Vorgängen sehr thätig gezeigt hatte, hatte in einem Berichte das Neujahrssingen als für die Gesundheit und den Fortgang der studirenden Jugend in den Wissenschaften höchst nachtheilig, für die Gymnasiallehrer als fast entehrend bezeichnet. Durch das eben angeführte höchste Rescript Karl Augusts wurde er nun beauftragt, erforderliche Einrichtung zu treffen. Er brachte es wenigstens dahin, daß durch Oberconsistorialrescript vom 27. December 1793 die Lehrer

des Gymnasium bis auf den Cantor und Succentor davon dispensirt wurden, bei dem Neujahrsingen vor dem Schlosse, dem Rathhause und einigen anderen Häusern sich mitzustellen.

Soviel geschah während des 18. Jahrhunderts in Eisenach zur äußeren ehrenvollen Stellung des gelehrten Schulstandes.

Unter dem Directorate Johann Michael Heusingers wurde auf höchsten Befehl im Jahre 1746 Karl Joseph Vogt bei dem Fürstlichen Gymnasium als Tanzmeister angestellt, „hauptsächlich um zu einer wolanständigen Leibesstellung, Bewegung und manierlichen Complimenten anzuweisen.“ Ihm folgte 1749 Johann Balthasar Schäfer, „Fürstlich Meinungscher Hofanzmeister.“ Über ihn findet sich ein Bericht Heusingers bei den Oberconsistorialacten, woraus man sieht, daß in den Tanzstunden Excesse vorgekommen waren; der Tanzmeister selbst wird genannt „ein Profelyt, der von der päpstlichen zu der wahren Lutherischen Religion abgefallen sei und in der Religion sehr indifferente principia hege.“ Der Director stellte ferner vor, daß der bei der Anstellung eines Tanzmeisters intendirte Nutzen nicht erreicht worden sei, auf der anderen Seite könne nicht geleugnet werden, daß dem Gymnasium ein Schreibmeister viel nöthiger und nützlicher sei als ein Tanzmeister.

So wurden denn die für den Letzteren ausgesetzten 20 Thaler zur Besoldung des Ersteren bestimmt und auf diesem Wege erhielt das Gymnasium einen Schreiblehrer.

## II.

### Notiz.

Als ich die im zweiten Bande dieser Zeitschrift Seite 120 abgedruckte „Anfrage“ über Quellen, aus denen sich Nachrichten über das kirchlich-religiöse Leben Thüringens in älterer Zeit schöpfen ließen, niederschrieb, konnte ich das in der ersten Lieferung der von Bechstein herausgegebenen Wartburg-Bibliothek veröffentlichte „große thüringische Mysterium oder geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen“ noch nicht benugen. Ich halte mit dem Herausgeber dieses Spiel für das bekannte in der Geschichte des Landgrafen Friedrich des Gebissenen so bedeutungsvolle und die darin ausgesprochenen theologischen oder religiös-kirchlichen Ansichten für die der Dominikaner-Predigermönche in Eisenach. Schon die Hauptgedanken, die in den Äußerungen der flugen und der thörichten Jungfrauen Seite 17 hervortreten, dort, daß die Bedingung der ewigen Seligkeit schon frühe in jungen Tagen geübte Entsagung sei, auf der anderen Seite, daß es hinreiche, nachdem man das Leben genossen, der Buße sich hinzugeben und in einem Kloster sich ein Unrecht auf Gottes Gnade zu erwerben, zeigen einen Gegensatz kirchlicher Dogmen der Zeit. Die erste Ansicht spricht auch S. 23 die „dominica persona“ aus:

Der syne czit der jogent vorsemit hat  
vnn syne sunden nicht gebuzit hat,  
komt her vor myn riche stan,  
he wirdit nicht in gelan.

und Seite 26:

er spote ruwe tout czu nichte,

Das erkennen nun auch die Thörichten, so Seite 28:  
 nu alrest iz vns worden vffenbar  
 an deser selben stunde  
 alle vnser sunde  
 dy wy by mangeme iare  
 vnsem bichtire ny wolden vffenbare,

Ferner Seite 29:  
 ir sult an vwern lebenden tagen  
 got ynn syne liben mutir vor ougen haben.  
 wy wonden wy solden lange leben,  
 dez wolde wir armen toren nicht nach gotis hulde streben.

und bald darauf:  
 daz rate ich vch also eyn vrunt sime vrunde.  
 wan wer syne guten werre gespart  
 biz an dy letstehene vart,  
 der ruwe wirt vil cleyne.

Bei so später Neue hilft auch die Fürbitte der Heiligen, selbst die der Maria nichts und der Erlösungstod Jesu ist solchen Menschen ohne Nutzen. Darum ist auch vergeblich, was die Hinterlassenen für solche Verstorbene, um sie von der Verdammniß zu erlösen, thun. Daher die verzweiflungsvolle Mahnung am Schlusse:

vrunt vnn moge in endorst vch muwe nicht,  
 spende vnn gabe daz ist vns gar eyn nicht,  
 waz man vns gutes noch tut daz ist gar vorlorn,  
 eyn tot waz hulfe dem eyn selgerete? wy vordinet gotis ezorn.

Eine andere bemerkenswerthe Äußerung ist mir in dem von Rückert herausgegebenen Leben des heiligen Ludwig, Landgrafen in Thüringen, vorgekommen. Mag diese der lateinischen Biographie Bertholds, des Kaplans Ludwigs, also dem 13. Jahrhunderte, oder dem verdeutschenden Überarbeiter Friedrich Ködiz von Salfeld, einem Zeitgenossen Friedrichs des Gebissenen, zuzuschreiben sein, so kommt sie aus dem Benedictinerkloster zu Reinhardtsbrunn. Es wird erzählt, wie nach dem Tode des Landgrafen Hermann I. der Abt von Reinhardtsbrunn nach Eisenach gekommen sei und gemeint habe „di lich kein Reinherßborn wirdichlich zu furen vnde mit grozir erberkeit in dem wir-



digen munstir bestatin bi sinen eldiren vnde den stiftern des munstirs, sinen genozin.“ Allein die Landgräfin ließ es nicht zu, da Hermann angeordnet hatte, daß er in dem von ihm gestifteten Katharinenkloster zu Eisenach begraben würde. Darauf sagt der Berichterstatter S. 16: „waz da geschach, daz geschach wider recht. Doch gloube wir genzlich daz di stat der bigraft den corper nicht geheiligen mag noch on der gute gotiſſ beroubin mag, wanne alse wenig alse dem girigen richin sine kostliche bigraft an der sele vor getragen mag, alse wenig schadet ouch dem armen gerechtin sin ermelige bestatunge, wo om di got geschicket hat.“ Daß ist doch sicherlich für einen Mönch eine sehr unbefangene und überraschende Ansicht.

Bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung. In den Annales Reinhardsbrunnenses Seite 144 lautet die Stelle so: *Quamquam non debet cum dampno alterius aliqua ecclesia fieri locupletior, verum tamen credimus quia nec locus sanctificat nec debita pietate quem privat, quoniam quidem si diviti avaro prodest operosa sepultura, pauperi justo obest vilis vel nulla, sed nec illa nec illa.* In ähnlicher Weise heißt es Seite 80 bei Heinrich VI. Tode: *ac si diviti avaro prodest aliquid pretiosa sepultura, obest pauperi justo vilis aut nulla nec illa.* In beiden Stellen ist am Schlusse etwas falsch, es muß heißen: *vel (aut) nulla (scil. prodest aut obest), nec illa nec illa.*

Dr. Funckhünel.

## Zeugnisse für den Sängerkrieg auf Wartburg.

Er. Kön. Hoheit der Großherzog besitzt 2 Urkunden, die vielleicht Zeugniß für den Sängerkrieg auf Wartburg geben können. Die eine Urkunde ist im Jahre 1252 zu Erfurt von Heidinrich Bistume von Rusteberg ausgestellt und betrifft eine erfurtische Angelegenheit. In dieser Urkunde kommen vor die erfurtischen Bürger Friderich Biterolfes (Fridericus Biterolfi) und Hartung Biterolf. Ich füge hinzu, daß in des von Falkenstein „Historie von Erfurt“ S. 73 ein Conradus Biterolphus zu Erfurt im J. 1212 begegnet.

Die andere Urkunde ist ein Lehenbrief des Abtes Johannes zu Reinhardtsbrunn, ausgestellt 1493 für Mathis Klingfore oder Klingesore, wie es scheint, zu Ottenhausen im Kreise Weißensee, mindest ist das Hauptgut, was ihm geliehen wird, zu Ottenhausen.

Ich gebe diese Nachricht nur auf Veranlassung eines gelehrten Mitarbeiters dieser Zeitschrift, und bin selber der Meinung, daß der Name Biterolf außerhalb Eisenach schwerlich für jenen Sängerkrieg zeugen kann<sup>1)</sup>, und daß der Name Klingfore oder Klingesore nichts weiter ist als ein deutscher Beiname, nämlich klinge das Ohre, mittelhochd. kling (kline) daz öre, zusammen gezogen klingezöre, klingzöre. Wie Jac. Grimm (Grammatik I. 2. Ausg. S. 421) wol mit Recht sagt, ist der rechte Name des in der Sage von dem Sängerkriege und sonst auftretenden Meisters Clinschor.

1) Wo er oft vorkommt, ist er Zeugniß für die deutsche Heldensage.

## IV.

### Das Wappen der Stadt Weimar.

Berichtigung zu S. 137 ff. des 2. Bandes dieser Zeitschrift.

Hofmanns und Heydenreichs handschriftlich in dem geh. Staatsarchive zu Weimar aufbewahrte Geschichte der Grafen von Orlamünde enthält S. 352—408 des 3. Bandes eine sehr gründliche Abhandlung Heydenreichs von dem Wappen der Grafen von Orlamünde, worin u. a. zur Genüge erwiesen wird, daß das Wappen der Stadt Weimar nichts anderes ist, als das der Grafen von Orlamünde, nämlich ein bald links bald rechts schreitender, bald gekrönter bald ungekrönter Löwe in goldenem mit rothen Herzen bestreueten Felde. Herr Prof. Stark nahm also den orlamündischen Löwen für den thüringischen und die rothen Herzen für hermelinartige Zieraten.

Übrigens ist das älteste Siegel der Stadt Weimar, welches Heydenreich zu seiner Abhandlung gebrauchte, von 1390, und Einsender kann versichern, daß alle alten und neuen Siegel und Wappen der Stadt Weimar, welche er gesehen hat, mit dem was in jener Abhandlung gesagt wird, übereinstimmen.

Warum die Stadt Weimar das Wappen der Grafen v. Orlamünde führt, ist leicht zu finden. Weimar, der Sitz jener thüringischen Grafen, welche Grafen von Weimar heißen und in Mannes Stamme 1112 ausstarben, kam an deren Erben, jenem Zweig des ballenstädtischen Hauses, der sich seit dem Grafen v. Orlamünde, Herren zu Weimar nannte. Ihnen ward es erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Landgrafen in Thüringen abgedrungen.

## V.

### 1.

Erbregister des Einkommens und Zinns der Pfarr zu Saufelt, wie dasselbige mir Caspar Hasen Pfarrherrn daselbst eingereumet und überantwortet ist, und Empfangen hab, Erstlich uff Michaelis Anno 1553<sup>1)</sup>.

Decimatio in Saufelt: ist weymarisch Gemeesß Roden, und jedem Scheffell acht Pfennige gebürend, wie folget:

Heinrich von Bünaw: gibt vom Gut, so etwa Erhart von Wirzburg gewesen, 3 Scheffell Roden. Item 2 neue Groschen.

Christoffell Reinhart: 1 Scheffell Roden. Item 8 neue Pfennige.

Adam Becker: 3 Scheffell Roden. Item 20 Pfennige.

Bernhardtt Kommer: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

Anders Hoffmann: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

Hans Topffer: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

Bernhart Lembser: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

Christoffell Reinhart: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige<sup>2)</sup>.

Michell Heubach: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

Titzell Hirschleben: 2 Scheffell Roden, 1 new Groschen.

Gorge Buchner: 1 Scheffell Roden. Item 8 Pfennige.

1) Saufelt — mit anderem Namen auch Langelstedt — ist ein (Weimarisches) Dorf, zwischen Lamroda und Blanckenhayn gelegen.

2) Scheint nur eine Wiederholung von No. 2 zu sein.

Gangolff Weinschenk: 1 Scheffel Ruckenn. Item 8 Pfennige.

Die Geusin: 6 Scheffel Ruckenn. Item 4 Groschen.

Hans Heubach: 1 Scheffel Ruckenn. Item 8 Pfennige.

Hans Geuse: 2 Scheffel Ruckenn. Item 1 Groschen.

Hans Robitsch: 1 Scheffel Ruckenn. Item 8 Pfennige.

Cylix Letsch: 2 Scheffel Ruckenn. Item 1 Groschen.

Item

1 Malder Weizen gibt Adam Becker, ist Zinskorn so etwa der Junker dem gottshause zu Saufelt verkauft, nach inhalt eines Necess, in der Kirchenn zubefinden.

Die andern Einwohner des dorffs, so nicht gehüfet Acker habenn, gibt ein jeder ein Groschen zu Pfarrecht.

Verzeichniß des Artlands und Wiesenwachs zur Pfarr gehörendt.

Drei Acker Wiesen, findt gelegen:

Ein Wiese an den Teichenn.

Ein Wiese am Tanrodischen Wege, zwischen den Geusin gelegenn.

Ein Fleck Wiesen beim Breichstein.

Ein Flecklin am Krautlande, beim Drauschen=Berge.

3 Viertel Landes Krautlandt am Drauschenberge haltende.

3 Viertel Ackerß im Wernsthäl neben Adam Becker.

7 Viertel Ackerß weniger drei Gerten <sup>1)</sup> uff der Zucht.

1 Acker weniger 3 Gerten am Botelbornischen Wege, zwischen Hanssen Scheffell und Christoffell Reinhartt.

1 Acker weniger 6 Gerten auch am Botelbornischen Wege, hinden an Mangolff Weinschenken, forn an Cylix Letschenn stoßende, neben Adam Becker.

1 Viertel Landes und 3 Gerten an gemeltem Wege, der Hopfbergß genannt.

9 Viertel Landes, der Mottsheuß Acker am Tanrodischen Wege bey den Teichen.

Eine Gebreite uff den Rödern ist Laß=Guet vor der Pfarr Tan-

1) Gerte = Ruthe, ein Ackermaß.

roda, gibt iherlich dem Pfarrherrn daselbst Zins 2 Scheffel Hafernt.

Item ein Stück Ackers am Pfaffenberge.

---

Decimatio im Filiale Retwiz<sup>1)</sup>.

Nickel Henne: 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gersten.

Facius Hasenor: 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gersten.

Hans Trewer: 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gersten.

Niclaus Stultzesus: 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gersten.

Hans Kauffmann: 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gersten.

Mathes Rothe: 3 Scheffel 1 Viertel Korn, 3 Scheffel 1 Viertel Gersten.

Augustin Löbell: 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gersten.

Caspar Kommer: 1 Viertel Korn, 1 Viertell Gersten.

Titzell Graw: 1 Viertell Korn, 1 Viertell Gersten.

Marten Stier: hat innen das Pfarrguet, gibt iherlichen Zins 4 Weymarisch Scheffel Habern. Item 2 Huner.

Einkommen am Gelde: 27 fl. Fürstliche Sechsische Zulage aus dem Kloster Jätershausen zu empfangen.

Item 3 fl. sindt nach der Visitation so Anno (15)54 gehalten, auch aus gemeltem Kloster zu empfangen, zugelegt worden.

Item 3 fl. sind in obgedachter Visitation von den Nachbarn gewilligt, dem Pfarrherrn iherlichen uff Martini für das Hauptgelt so ein jeder Hauswirt vor sich, sein Weib Kindt undt Gesindt, so zum Sacrament gehen, geben solten, haben uff das Jahr (15)55 erslich sollen gegeben werden.

---

1) Rettwiz, ein Dorf südöstlich von Saufeld.

## 2.

Hieran reihen wir ein Schreiben der „Fürstlich Sächsischen Kammer“ an die Gemeinde Saufelt aus dem J. 1571, dessen Inhalt ebenfalls das pfarrherrliche Einkommen betrifft:

Fürstliche Sächsische Antwort auff der Gemein Supplication.

Der Durchleuchtige hochgeborne Fürst undt Herr, Johann Wilhelm Herzogk zu Sachsen ic., unser gnediger Fürst undt Herr, hat der Gemein zu Saufelt an S. F. D. zu eigenen Henden gethannes Schreibenn verlesenn hörenn, und dorouff folgende Antwort zu gebenn befohlenn:

Diweil sein S. D. auß genommener Erkundigung so viel spüren und vermerkenn, daß der sachen halbenn, dorumb Supplicantenn ansuchung thuen, von den verordnetenn Herrn Visitatorenn billiche Anschaffung geschehen; so lassen S. F. D. nochmals hiebey wendenn undt bleibenn. Und begerenn hiermit Ernstlich, gedachte gemeine zu Saufelt wolle dem Pfarrherrn daselbst nicht allein des stück Ackers und wiesen forthin zugebrauchen gönnen, (weil es zu Geistlichen milden Sachen Vestiret.) undt die 3 fl. und 3 Scheffell Habernn Iherlichenn Zins, wie bißhero geschehen, ferner reichen, Sondern auch ohne weitere Wegerung das Pfarrecht, als nemlich drey fl. Iherlichenn, halb auff Michaelis undt die ander Helffte auff Walpurgis zustellenn, undt daneben sein Brennholz nach innhalt des altenn Bewidemßbuch, und weil solches durchaus in S. F. D. Fürstenthumb also gehalten wirt, umbsonst heimfahren. Dorann geschicht S. F. D. Ernstliche meinung. Aktum Weymar den 17 Februarii, Anno Domini 1571.

Fürstliche Sächsische Canzley.

3.

Auf der zweiten ursprünglich leergebliebenen Seite des unter Nr. 1. abgedruckten Erbregisters hat im J. 1623 der Pfarrherr Nikolaus Vielweber von Saufelt folgende Bemerkung eingetragen, die ebenfalls zur Sache gehört:

Zue gedennen

Daß heute dato den 9. Februarii, Sich eine ganze gemeine durch zweene Abgefertigten, nemlich Heinnze Gieseler undt Hector Reinharten Regl, mir zue undes benannten Pfarrherrn, wegen der Hirtenschütte resolviret und erkläret, daß mir hinfüro alle mein Rindviehe, Schweine und darneben 10 schafnößer frei sein sollen, was aber über 10 schafnößer ich haben werde undt der — — 1) soll von mir gleich andtern meinen pfarrfindern unweigerlichenn und alle quartal verschüttet werden. Actum ut supra. Anno 1623.

Nicolaus Vielweber  
pastor. p. m. s.

NB. Den schulmeister aber belangende, sol im gleichfals das Rindviehe auf der schuele und Sechs schafnößer frei verschüttet werden; die hinrestellige schafnößer aber, so darüber, sol er selbst verschütten.

1) Die hier fehlenden zwei Wörter sind in der Handschrift nicht mehr zu erkennen.

- NB. a) Hirtenschütte ist der Beitrag, den die einzelnen Glieder der Gemeinde an den Gemeindegirten an Getreide zu geben verpflichtet waren.  
b) Schafnöß bedeutet: Schafvieh; zehn „Schafnößer“ sind also = zehn Stück Schaaf.



## VI.

# Zwei Beiträge zur Geschichte des herzoglichen Hofes in Eisenach, aus den Jahren 1716 und 1724.

1.

### Fourier Zettul

Des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen, Sülzig, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen u. s. w. zu dero mit Gott den 21. August 1724 vorhabenden Reise nach Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Fulda.

S. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Erbprinz.

Personen.		Diener.	Pferde.
1	Hr. Hofmarschal Baron de Riedesel . . . . .	2	—
1	= Oberforstmeister von Stotterheim . . . . .	3	4
1	= Obristlieutenant von Schaart . . . . .	2	3
1	= Cammer Junker von Schönfeld . . . . .	2	3
1	= Hofrath und Leib Medicus Metius . . . . .	1	—
1	= Rath und geheimbde Secretarius Witsch . . . . .	1	—
3	Pagen von Ihro Durchlaucht dem Herzog . . . . .	—	3
1	Page von Ihro Durchlaucht dem Erbprinz . . . . .	—	1
3	Cammerdiener von Ihro Durchlaucht dem Herzog . . . . .	—	1
1	Cammerdiener von Ihro Durchlaucht dem Erbprinz . . . . .	—	1
1	Oberjäger . . . . .	1	2
1	Hof Fourier . . . . .	—	1
1	Büchsenspanner von Ihro Durchlaucht dem Herzog . . . . .	—	1

Personen.		Diener.	Pferde.
1	Büchsenspanner von Ihro Durchlaucht dem Erbprinze	—	1
1	Mundkocht . . . . .	—	—
1	Reise Mundschenk . . . . .	—	—
1	Cammer Laquey . . . . .	—	—
1	Husar . . . . .	—	1
5	Laqueyen . . . . .	—	—
2	Lauffer . . . . .	—	—

Auß dem Fürstlichen Reit = Stall.

Personen.		Pferde.
	Fürstliche Hand = Pferdte . . . . .	6
1	Fürstlicher Leib = Knecht von Durchl. Herzog . .	1
1	F. Leib = Knecht von Durchl. dem Erbprinze . .	1
5	Reitknechte . . . . .	5
1	Klepperknecht . . . . .	1

Auß dem Fürstl. Kutsch = Stall.

3	Ihro hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs Leibzug . . . . .	6
4	2 Cavallier Wagen . . . . .	12
2	Ein Backwagen . . . . .	6
1	Eine Hof = Calesche . . . . .	4

Fürstliche Garde.

1	Corporal . . . . .	1
8	Reuter . . . . .	8

Summa: 67 Personen, 74 Pferde.

## 2.

## Project

zu der Servirung bey der bevorstehenden anherkunft der  
Hochfürstlichen Herrschaft von Gotha, den 25. July 1716.

Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzog von Gotha — —	Serviren Er. Excellenz der Herr Obermarschall von Herda mit dem Marschall Steube, und Hr. Obri- ster und Cammer Junker Munch gibt ihm das Trinken.
Ihrer Durchlaucht der Herzogin von Gotha — — — —	Hr. Cammer Junker v. Boyne- burg, und giebt auch zugleich das Trinken.
Serenissimo nostro serviren —	Der Herr Haus-Marschall B. Nied- eser, Hr. Cammer Junker v. Leitsch gibt ihm das Trinken.
Ihrer Durchlaucht der Herzogin servirt — — — —	Hr. Hof-Meister Pflug, und giebt zugleich das Trinken.
Ihro Durchlaucht dem Erb-Prinz von Gotha serv. — — —	Hr. Rittmeistern Herda, und Hr. von Postolsky giebt ihm das Trin- ken.
Ihro Durchlaucht dem Prinz von Anhalt — — — —	Hr. Hof-Junker von Schardt.
Ihro Durchlaucht dem hiesigen Erb- Prinz — — — —	Herr Cammer Junker v. Binau.
Ihrer Durchlaucht der Erb-Prin- zessin — — — —	Hr. Hof-Junker von Hannstein.
Den hiesigen 3 Prinzessinen Durch- lauchtigkeiten — — — —	Herr Cammer Junker von Postols- ky.

Herr Hof-Junker von Schardt schneidet vor.

Herr Hof-Junker v. Postolsky trägt die Deller herum.

## VII.

### A n f r a g e.

Daß auch in Thüringen geistliche Spiele oder sogenannte Mysterien vorgekommen sind, davon haben wir wenigstens einen sichern Beweis in dem Eisenacher Spiele von den zehn Jungfrauen. Über den Namen „Mysterien“ ist bekanntlich in neuerer Zeit eine von der herkömmlichen abweichende Ansicht ausgesprochen worden. W. Wacker-nagel Gesch. der deutschen Literatur S. 300 verwirft die Schreibung *mysterium* und nimmt eine aus *ministerium* im Mittelalter vorgenommene Verkürzung *misterium* an als Bezeichnung des Gottesdienstes. Und doch hat die Zurückführung jenes Wortes auf das Griechische so viel für sich. Bestand ja die Festfeier bei den griechischen Mysterien auch in „mimetisch = dramatischen Aufführungen der Göttergeschichte, z. B. des Raubes der Persephone, des Leidens und Sterbens des Dionysos oder des Zeus, der Geschichte des Attis, des Adonis“ (Preller in der Stuttgarter Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft Bd. V. S. 321) und als Bestandtheile der Weihe werden *δρῶμενα* und *λεγόμενα* genannt, jene auf den Cultus sich beziehende oft bildlich nachahmende und förmlich aufgeführte Darstellungen der Göttergeschichte enthaltende Handlungen, diese Gesänge und Liturgien auch antiphonischer Gattung (Preller S. 322 und 333). Aber nicht bloß eigentliche geheime religiöse Feste und damit verbundene mimisch = orchestrische Darstellungen wurden Mysterien genannt, sondern auch nicht geheime, erhielten später diesen Namen, z. B. das pythische Fest der mimisch = dramatisch dargestellten Drachentödtung (Preller a. D. II, 913), wie sich aus der Stelle des

Bischofs von Antiochia Cyprianus ergibt, die Preller im Philologus I, 349 sqq. bespricht. Läßt sich nun aus den Kirchenvätern nachweisen, daß Mysterien religiöse, auch kirchliche Feste überhaupt genannt wurden, so daß sich daraus die Bezeichnung für gottesdienstliche Dramen christlichen Inhaltes im Mittelalter von selbst ergäbe?

R. S. Funkhünel.

## VIII.

### Urkunden zur thüringischen Geschichte in Pisa.

Herr Prof. Ficker in Innsbruck hat vor einiger Zeit einen höchst lehrreichen Bericht über die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa veröffentlicht. (Zuerst in dem Novemberhefte 1854 der Sitzungsberichte der philosophischen Classe der k. k. Academie d. W. zu Wien, dann 1855 in einem Separatabdrucke).

Unter den in jenem Berichte mitgetheilten, in Pisa vorhandenen und aufgefundenen Urkunden befinden sich mehrere, die für die thüringische Geschichte von großer Bedeutung sind und einer Zeit angehören, in der unsere Specialgeschichte mit der Reichsgeschichte in einem ganz besonders engen, verhängnißvollen Zusammenhange steht. Sie betreffen nämlich die Periode des Kampfes des Landgrafen Albrecht mit seinen legitimen Söhnen, und die Ansprüche, die von den Königen Adolf, Albrecht I., Heinrich VII. auf Thüringen und Meissen gemacht worden sind.

Namentlich sind es zwei Urkunden, die ein vollständig neues Licht auf jene so wichtigen und noch immer halb im Dunkeln gebliebenen Vorgänge werfen.

Die erste (Nr. 18 in dem Bericht, in deutscher Sprache) ist datirt vom 28. Sept. 1293, ausgestellt von des Landgrafen Albrecht jüngerm legitimen Sohne, Dietrich, Markgrafen zur Lausitz, der darin die (höchst merkwürdigen) Bedingungen bekundet, unter denen er sich mit seinem Vater ausgesöhnt habe.

Die zweite (Nr. 32, in latein. Sprache) ist in Fulda, am 9. Juli 1306, von dem Landgrafen Albrecht von Thüringen ausgestellt, der darin dem König Albrecht verspricht, binnen acht Tagen die Wartburg an zwei namentlich genannte Deutschherren auszuliefern, „damit das

Reich, an das Thüringen nach seinem Tode heimfallen werde, keine Schwierigkeiten bei der Besitzergreifung fände.“

Ich muß es mir für den Augenblick versagen, den Inhalt dieser beiden Urkunden ausführlich zu entwickeln oder die wichtigen Folgerungen, die sich daraus ergeben, schon jetzt zu ziehen: um so mehr habe ich mich aber für verpflichtet gehalten, an diesem Orte auf den erfreulichen Fund wenigstens vorläufig aufmerksam zu machen.

Begele.

## XV.

### Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder.

---

#### 1. Ordentliche Mitglieder.

1855. Julius. Herr Studiosus Hermann Meurer aus Eisenach.  
August. Herr Seminardirector Thilo  
Herr Director D. K. L. Kannegießer } in Berlin.  
Herr Seminardirector Rothmaler }  
Herr Regierungsrath Schreck } in Erfurt.  
Herr Obristlieutenant von Seebach }
1856. Januar. Herr Buchhändler Hermann Böhlau in Weimar.  
März. Herr Pfarrer F. Apffelstedt in Großfurra bei Sonderhausen.  
Herr Rentammann Kiesewetter in Leutenberg.

#### 2. Correspondirende Mitglieder.

1855. November. Herr Dr. Geffken, Diaconus in Hamburg.  
Herr Dr. Landau, Archivar in Cassel.  
Herr Dr. Franz Pfeiffer, Bibliothekar in Stuttgart.  
Herr Dr. Ch. F. Stälin, Oberstudienrath und  
Oberbibliothekar in Stuttgart.
-



## XVI.

### Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Geber und Gegenstand.

Der historische Verein für Steiermark in Graz.

325. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. 5. Heft. 1854.  
326. Jahresbericht desselben Vereins vom 1. Febr. 1854 bis 1. März 1855.  
327. Bericht über die fünfte allgemeine Versammlung desselben Vereins am  
22. März 1855.  
328. Der angebliche Götter-Dualismus an den Totivsteinen zu Videm und  
Aquiläja vom Pfr. Richard Knabl. 1855.

Der historische Verein von und für Oberbayern in München.

329. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, 14. Bd. 3. Heft  
und 15. Bd. 1. Heft. 1853—54.  
330. Sechzehnter Jahresbericht des historischen Vereins von und für Ober-  
bayern für das Jahr 1855.

Die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des  
Osterlandes in Altenburg.

331. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft  
des Osterlandes, 4. Bd. 1. Heft. 1854.

Die belgische Akademie für Archäologie in Antwerpen.

332. Annales de l'académie d'archéologie de Belgique Tome XI. Li-  
vraisons 2—4. 1854. Tome XII. Livraisons 1 u. 2. 4. 1855.

Der Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg.

333. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Organ des

## Geber und Gegenstand.

- Germanischen Museums. Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12. 1855.  
und 1 u. 2, 3 u. 4. 1856.
334. Archiv des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg 1855.
335. Zweiter Jahresbericht des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg 1855.
336. Denkschriften des Germanischen Nationalmuseums, 1. Bd. 1. Abth. 1856.
337. Organismus des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg 1855.  
Der Vorstand des Vereins zur Erforschung der Rheinischen  
Geschichte und Alterthümer in Mainz.
338. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden. Jahrgang 1854. Nr. 4, 5 u. 6.
339. Abbildungen von Mainzer Alterthümern, herausg. vom Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte u. Alterthümer, VI. 1855. 4<sup>o</sup>.  
Die historische Gesellschaft zu Basel.
340. Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, von A. Heusler. 1854.  
Der Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg.
341. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge. 1. Bd. 1. Heft. 1854.  
Die Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg.
342. Der neuen Preussischen Provinzial-Blätter andere Folge; herausg. v. A. Hagen, 1. u. 2. Bd. 1854.
- Der historische Verein für Niedersachsen in Hannover.
343. Achtzehnte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. 1855.
344. Zeitschrift desselben Vereins Jahrg. 1851, zweites Doppelheft und Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. 1854—55.
345. Urkundenbuch desselben Vereins, Heft III. 1855.  
Der historische Verein zu Bamberg.
346. Sechzehnter und siebzehnter Bericht über das Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 1853—54.

Gebir und Gegenstand.

347. Quellsammlung für fränkische Geschichte, herausg. von demselben Verein, 1. 2. 3. u. 4. Bd. 1849 — 53.

Der historische Verein der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz,  
Unterwalden und Zug.

348. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 11. Bd. 1855.

Der Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichts-  
forschung in Wiesbaden.

349. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichts-  
forschung, 4. Bd. 3. Hest. 1855.  
350. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, von Dr.  
Kosfel, Bd. 1. 4. Hest.

Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland in Bonn.

351. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXII.  
11. Jahrgang, 2. 1855.  
352. Zur Geschichte der Thebaischen Legion. Fest-Programm zu Winkel-  
manns Geburtstag; herausg. vom Vorstande des Vereins von Al-  
terthumsfreunden im Rheinlande 1855. 4°.

Der historische Verein zu Osnabrück.

353. Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. 4. Bd. 1855.

Der Alterthumsverein in Lüneburg.

354. Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lün. 2. Vie-  
ferung, 1854.  
355. Zweiter und dritter Bericht des Alterthumsvereins in Lüneburg.  
356. Lüneburger Neujahrsblatt 1855.  
357. Lüneburger Fastnachtsblatt.

Der Herr Verfasser.

358. Der dreißigjährige Krieg im Fürstenthum Lüneburg, vom Dr. Volger,  
in 3 Abtheilungen, 1847 — 54.  
359. Programm des Johanneums zu Lüneburg zur Feier der 50jährigen  
Amtsthätigkeit des Cantors Anding. 1855, vom Dr. Volger.

Geber und Gegenstand.

Der historische Verein für das württembergische Franken in  
Mergentheim.

360. Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken,  
Jahrgang 1847 u. 1850. 54. 55.
361. Chronik desselben Vereins, 1852 u. 53.
362. Der Augsburger Religionsfrieden vom Jahr 1555, von Dttmar  
Schönhuth.

Der Herr Verfasser.

363. Kreuz-Büchlin des Sigismundt, Graue von Hohenlohe 1525; her-  
ausgegeben von Dttmar Schönhuth.

Der historische Verein für Niederbayern in Landshut.

364. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, IV. Bd.  
1. u. 2. Hest. 1855.

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Samm-  
lung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer  
in Kiel.

365. 5., 6., 9. und 11. bis 16r Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-  
Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung va-  
terländischer Alterthümer 1840—52.
366. Ueber Alterthumsgegenstände, eine Ansprache an das Publicum, von  
F. von Warnstedt, 1835.

Der Herr Verfasser.

367. Einige Actenstücke zur Geschichte des Sächsischen Prinzenraubes. 1855.  
Herr Geh. Reg. Rath Bock in Altenburg.
368. Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg 1843.
369. Abschrift eines Erlasses des Herzogs Ernst August von S. Weimar  
an die dortige Landschaft v. 24. Nov. 1738.

Der Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthums-  
kunde in Schwerin.

370. Quartalberichte des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Al-  
terthumskunde v. 8. Januar, 2. April und 1. Oct. 1855.
371. Jahrbücher und Jahresbericht desselben Vereins, 20. Jahrgang 1855.

Geber und Gegenstand.

Der Herr Verfasser.

572. Der Bildercatechismus des 15. Jahrhunderts, mitgetheilt und erläutert von Dr. Johannes Geffken I. Die zehn Gebote 1855. 4°.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

573. Neues Lausitzisches Magazin 32. Bd. 1 — 4. Heft. 1855.

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel.

574. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 6. Supplement. 1855.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens  
in Münster.

575. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Neue Folge, Bd. 5 u. 6.

Die Schlesiische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.

576. 32. Jahresbericht der Schlesiischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1854. 4°.

577. Stukken over Letter-Geschieden Oudheidkunde, uitgeben van wege de Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leiden. 1850.

Der historische Verein für Unterfranken und Aschaffenburg  
in Würzburg.

578. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 13. Bd. 3. Heft. 1855.

Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen in  
Darmstadt.

579. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 8. Heft 2. 1855.

Der Herr Herausgeber.

580. Denkmale der Baukunst des Mittelalters, bearbeitet und herausgeg. von Dr. L. Puttrich, zur Completirung früherer Zusendung die Serien Schwarzburg, Weimar, Coburg, Meiningen, Merseburg, Memleben, Pforta, Freiburg a. N., Raumburg, Erfurt, Mühlhausen.

Herr Pfarrer Peucer in Großlöbichau.

581. Notice des monuments exposés dans le cabinet des médailles, an-

## Geber und Gegenstand.

tiques et pierres gravées et dans la bibliothèque royale par Marion du Mersan. 1840.

## Der Herr Verfasser.

382. Germania, Vierteljahresschrift für deutsche Alterthumskunde, herausg. von Franz Pfeiffer. 1. Jahrgang, Heft 1 u. 2. 1856.

Herr Pfarrer Apfelstedt in Großfurra bei Sondershausen.

383. Heimathskunde des Fürstenthums Schwarzburg=Sondershausen, von G. F. Th. Apfelstedt. Heft 1. 1854.

Herr Oberbibliothekar Stälin in Stuttgart.

384. Württembergische Münz= und Medaillen=Kunde von Christian Binder, ergänzt und herausg. von dem Königl. statistisch=topographischen Bureau. 1846.

## Der Herr Verfasser.

385. Nachrichten von der Stadt Ohrdruf von Krügelstein.

Herr Geh.Rath von der Gabelenk auf Paschwitz bei Altenburg.

386. Beiträge der Historie der Sächsischen Lande, von Krensig. 3. Theil. 1756.

## XVII.

### Schlußbemerkung der Redaction.

---

Der Verein ist in das fünfte Jahr seines Bestehens getreten. Er hat im Verlaufe dieser Zeit das wissenschaftliche Ziel, das er sich bei seiner Gründung gesteckt, festzuhalten versucht und demselben nach Kräften nachgeeifert.

Seit unserm letzten Bericht — Ostern 1854 — (s. die Zeitschrift Bd. I. S. 429), ist der zweite Band unserer Zeitschrift begonnen, sind zwei Programme als Einladungsschriften zu den zwei letzten Generalversammlungen des Vereins ausgegeben, die erste Lieferung eines Codex Thur. diplomat., und der zweite Band der Geschichtsquellen publicirt worden.

An der Fortsetzung der letztern, sowie der Rechtsquellen wird gearbeitet. Herr Professor Wegele bereitet den dritten Band der Scriptores zum Drucke vor: es wird dieser das große Chronicon Sanpetri-num Erfurtense, aber auch dessen ältere Bestandtheile in ihrer Ursprünglichkeit enthalten. Eine dritte Lieferung der Rechtsquellen von dem Herrn Rath Dr. Michelsen dürfen wir wohl noch früher erwarten.

Die Publication aller dieser Schriften ist nur durch die uns gewordene, geneigte Unterstützung der hohen Höfe und Regierungen Thüringens möglich gewesen: wir ergreifen daher die Gelegenheit, auch auf diesem Wege unsern tief empfundenen Dank dafür auszusprechen.

Bei der Versammlung der deutschen historischen Vereine zu Ulm (Sept. 1855) ist unser Verein durch den Vereinssecretär vertreten gewesen.

Die statutenmäßige jährliche Generalversammlung ist in den beiden letzten Jahren je zu Gotha (1854) und zu Erfurt (1855) abgehalten worden. Als Ort der Versammlung für dieses Jahr ist Weimar außersehen, und wird die Einladung dazu mit nächstem erlassen werden: wir wollten aber nicht unterlassen, schon jetzt die verehrten Mitglieder unsers Vereins davon zu benachrichtigen, und knüpfen daran den Wunsch, daß der Besuch der Versammlung ein recht zahlreicher von überall her sein möge!



## Frühere Schriften des Vereins.

- Codex Thuringiae diplomaticus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte Thüringens. I. Lief. herausgeg. von *A. L. J. Michelsen*. (12½ Bg.) gr. 4. 1854. geh. n. 15 sgr.
- Geschichtsquellen, thüringische. I. Annales Reinhardsbrunnenses. Zum ersten Male herausg. von Dr. *F. X. Wegele*. (22½ Bg.) Lex.-8. 1854. geh. n. 2 thlr.
- — desselben Werkes II. Chronicon Ecclesiasticum NICOLAI DE SIEGEN O. S. B. Zum ersten Male herausg. von Dr. *F. X. Wegele*. (53 Bg.) Lex.-8. 1855. geh. 3 thlr.
- MICHELSEN, Dr. A. L. J., der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters. Eine urkundl. Mittheil. (5¾ Bg.) gr. 4. 1853. geh. n. 10 gr.
- — über die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik. (5½ Bg.) gr. 4. 1854. n. 10 sgr.
- — die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Eine urkundl. Mittheilung. (6½ Bg.) gr. 4. 1855. n. 10 sgr.
- Rechtsdenkmale aus Thüringen. I. Lief. herausg. von *A. L. J. Michelsen*. I. Stadtrechte von Arnstadt. 1852. geh. 12 sgr.
- — II. Lief. herausg. von *A. L. J. Michelsen*. II. Die alte Erfurtische Wasserordnung. — III. Flämische Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue. — IV. Alte Statuten der Stadt zu Clingen. 1853. geh. 12 sgr.
- Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte u. Alterthumskunde. I. Bd. 1 — 48 Hefte (29 Bg.) gr. 8. 1852 — 54. n. 1 thlr. 10 sgr.
- — Derselben II. Bandes 1. u. 28 Hefte. gr. 8. 1855. n. 20 sgr.



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

---

Zweiten Bandes viertes Heft.

---

Jena,

Friedrich Frommann.

1856.

Verzeichnis der Werke

187

Die Kunst der Buchdruckerei

188

Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte von einer einfachen Handarbeit zu einer hochentwickelten Technik entwickelt. Die Erfindung des Buchdrucks durch Gutenberg im 15. Jahrhundert revolutionisierte die Verbreitung von Wissen und die Kultur der Menschheit.

Zweiter Band des Werkes. In diesem Band wird die Geschichte der Buchdruckerei von der Renaissance bis zur Gegenwart behandelt. Es werden die verschiedenen Druckverfahren, die Entwicklung der Typographie und die Rolle der Buchdruckerei in der modernen Welt ausführlich beschrieben. Der Autor liefert eine detaillierte Darstellung der technischen Fortschritte und der künstlerischen Errungenschaften der Buchdruckerei.

188

Verzeichnis der Werke

188

## I n h a l t.

---

	Seite
XVIII. Ernst August Constantin und Anna Amalia, 1756—1758. Ein in Weimar gehaltener Vortrag. Von Dr. Ludwig Preller . . .	283
XIX. Zur Geschichte der Universität Jena. Vom Oberpfarrer Wagner in Stift Graben bei Saalfeld . . . . .	307
XX. Die beiden fuldischen Ämter Bacha und Geisa in ihren Beziehungen zu Hessen und der Reformation des 16. Jahrhunderts. (Fortsetzung und Schluß). Vom Pfarrer Büff in Bökleröhausen . . .	323
XXI. Die Grafen von Wartberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Schlosses Wartberg. Von Dr. Landau in Kassel . . . . .	353
XXII. Proposition der Fürsten zu Sachsen 2c. vff gehaltenem landtage zu Saluelt, 1557. Mitgetheilt von Professor Wegele . . . . .	362
XXIII. Nachrichten von Handschriften thüringischer Chroniken. Von San Marte . . . . .	383
XXIV. Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins . . .	390
XXV. Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke . . .	391

---



**XVIII.**

**Ernst August Constantin und Anna Amalia.**

1756 — 1758.

Ein in Weimar gehaltener Vortrag

von

L. Preller.

---

XVII

Handbuch der Naturgeschichte und Kunstgeschichte

1786—1788

Ein in Wien verlegt und gedruckt

J. Neumann

Die kurze Regierung des Herzogs Ernst August Constantin (Jan. 1756 bis Mai 1758) würde von geringem Interesse sein, wenn sie nicht mit verschiedenen Ereignissen zusammenfiel, welche sowohl für die Geschichte unseres Großherzogthums als für die von ganz Deutschland von höchster Wichtigkeit sind. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß dieser Herzog der Gemahl Anna Amaliens und der Vater Carl Augusts war, und daß in die Jahre seiner Regierung der Ausbruch und die ersten Acte des siebenjährigen Krieges fallen, welcher das Schicksal und die ganze Stimmung von Deutschland so durchgreifend verändert hat und in welchem namentlich die am 5. Nov. 1757 geschlagene Schlacht bei Rossbach mit den sie vorbereitenden und als Nachspiel begleitenden Märschen das ganze Gebiet von Weimar und Eisenach mit ihrer kriegerischen Aufregung sehr nahe betroffen hat.

Ernst August Constantin war am 2. Juni 1737 zu Weimar geboren, der zweite Sohn der zweiten Ehe des Herzogs Ernst August, welcher sich nach dem Verluste seiner ersten Gemahlin Eleonore Wilhelmine, einer gebornen Fürstin zu Anhalt-Köthen, verwitweten Herzogin zu S. Merseburg, im J. 1734 von neuem mit Charlotte Sophie Albertine, einer Tochter des Markgrafen zu Brandenburg-Baireuth, vermählt hatte. Ein feltner Unstern hatte bisher über seinem Stamme gewaltet. Von den Kindern der ersten Ehe waren drei Söhne in zarten Jahren gestorben und der erste Sohn der zweiten Ehe hatte gleichfalls noch nicht das erste Lebensjahr zurückgelegt, als er seinen Eltern und der Hoffnung des Landes wieder entrißen wurde. Desto größer war die Freude, als bald nach seinem Absterben dieser zweite Prinz geboren wurde, nun der einzige Stammhalter des alten und mit seinen Erblanden durch eine eben so lange als rühmliche Bergan-



genheit zusammengewachsenen Hauses. Der Vater Ernst August, ein wunderlicher und sehr strenger, aber doch von Grund aus tüchtiger und um sein Land redlich besorgter und viel verdienter Fürst, ließ bei der Taufe des Prinzen die Landstände selbst die Pathenstelle vertreten, um, wie er sagte, seinen Sohn ihrem Gebete desto näher zu empfehlen und desto gewisser versichert zu sein, daß sie auch nach seinem Tode für ihn sorgen würden.

Kaum hatte der Knabe die Anfangsgründe der Bildung gelegt, so traf ihn das traurige Schicksal eine Waise zu werden. Die Mutter starb am 2. März 1747 zu Ilmenau. Ernst August hatte im J. 1745 zu Belvedere den letzten Abschied von seinem Sohne genommen, indem er seit dem Anfälle von Eisenach (1741) meist in dieser Stadt lebte und dort auch 1748 den 19. Januar von einem schnellen Tode ereilt wurde, ohne den Erbprinzen wiedergesehen oder wegen der Vormundschaft und der Landesregierung bindende Verfügungen getroffen zu haben. Wenige Augenblicke vor seinem Tode hatte er dem Oberstallmeister v. Meinel einige Punkte in die Schreibtafel dictirt, des Inhaltes, „daß der Herzog von Gotha ordentlicher Vormund sein, aber nichts ohne Fürwissen eines zu bildenden Landes- oder Vormundschaftscollegiums vornehmen solle. Dieses Collegium solle aus einem Paar seiner zuverlässigsten Rätthe, einem gothaischen Deputirten und einem Paar rechtschaffner Stände der Herzogthümer Weimar und Eisenach zusammengesetzt werden und als Vormundschaftscollegium zugleich die oberste Landesbehörde bilden. Dasselbe Collegium solle nicht gestatten, daß der Erbprinz außer Landes käme; vielmehr solle dieser bis zu seinen reifen Jahren, wie bisher, in Weimar auferzogen werden; auch solle es ein wachsam Auge darauf haben, daß er gut erzogen und mit redlichen Leuten versehen würde.“ Ohne Zweifel das zweckmäßigste, was unter so dringenden Umständen verfügt werden konnte; auch beeilte man sich von Gotha aus durch schleunige Besitzergreifung von Weimar und Eisenach dem Willen des verstorbenen Herzogs nachzukommen. Doch boten Form und Inhalt so viele Mängel und Lücken, daß es an Widerspruch von Seiten der übrigen Agnaten nicht fehlen konnte; daher der eilfjährige Prinz und seines Landes ungewisse Zukunft alsbald ein Gegenstand vieler Streitigkeiten wurde.

Außer Gotha erhoben auch Meiningen und Koburg = Saalfeld Ansprüche auf die Vormundschaft. Zwar in Meiningen ließ sich Anton Ulrich durch Gotha und Friedrich den Großen bedeuten, von seinen Forderungen abzustehen, indem jenes auf seine Executionskosten in der v. Gleichenschen Affaire (dem s. g. Wasunger Kriege) verzichtete, Friedrich aber, wie neuerdings zur Sprache gekommen<sup>1)</sup>, bei dieser Gelegenheit als Vermittler einen Theil der unter Ernst August in ihrer Art berühmt gewordenen weimarischen Truppen für seine Armee erlangte. Aber Franz Josias in Koburg bestand um so nachdrücklicher auf seine Ansprüche, so daß Kaiser und Reich zuletzt eine Theilung der kaum geeinigten Fürstenthümer Weimar und Eisenach für das beste hielten. Gotha übernahm also die Obervormundschaft über den Erbprinzen und die Administration von Eisenach, Allstedt und Jena, Koburg = Saalfeld die Obervormundschaft der jüngeren Schwester des Erbprinzen (der nachmaligen Herzogin von Hildburghausen) und die Administration von Weimar. Sowohl in Eisenach als in Weimar wurden Obervormundschaftscollegien gebildet. In Weimar wurde die oberste Leitung der Geschäfte dem Geheimenrath von Mandelsloh anvertraut, neben welchem auch der unter Ernst August wohlbewährte v. Reinbaben als Regierungspräsident seinen wohlthätigen Einfluß behauptete. In Eisenach wurde im Jahr 1751 von Gotha der Geheimerath und Staatsminister Graf v. Bünau zum Statthalter eingesetzt, ein sowohl im Reiche als in der gelehrten Welt rühmlichst bekannter Mann, welcher sich anfangs in königlich polnischen, dann in kaiserlichen und Reichsdiensten als Staatsmann ausgezeichnet hatte und bei den Gelehrten seiner Zeit durch seine Deutsche Kaiser- und Reichshistorie und seine eben so reiche als wohlgeordnete Bibliothek in hohem Ansehen stand. Es ist derselbe Graf Bünau, an den Winckelmann im Schulstaube zu Neuhausen den Nothschrei seines Genius richtete, worauf ihm der Graf jene Anstellung bei seiner Bibliothek verlieh, in welcher der außerordentliche Mann zuerst zu freierer Bildung Gelegenheit und damit die erste Stufe zu seiner ferneren Laufbahn gewinnen sollte.

Der junge Prinz wurde einstweilen unter die Aufsicht des Oberhofmeisters von Kaulbars gestellt, bald darauf aber, nachdem eine de-

1) A. v. Wigleben, der Wasunger Krieg. Gotha 1855. S. 98 ff.

finitive Ordnung getroffen worden, am 10. Nov. 1749, an demselben Tage, wo der Herzog von Koburg die Regierung in Weimar antrat, mit seinem Hofe nach Gotha versetzt, wo an die Spitze desselben der Geheimerath von Schardt als Hofmarschall gestellt wurde, der Vater der durch Goethe so berühmt gewordenen Frau von Stein. Neben ihnen machte sich durch treue Hingebung und umsichtige Thätigkeit in dem Dienste des Prinzen bald bemerkbar der Hofrath und Geh. Referendar Jakob Friedrich von Fritsch, welcher durch den mit seinem Vater intim befreundeten Grafen Büнау in die weimarschen Dienste eingeführt wurde.

Mochten sich nun diese Männer und der ihrem Schutze anbefohlene Prinz in vielen Stücken in Gotha angenehm unterhalten und angeregt finden, so fügten sich doch anderweitig die Verhältnisse bald so, daß der dortige Aufenthalt ein unangenehmer, ja ein drückender und peinlicher wurde. Der damalige Herzog von Gotha, Friedrich III., war ein gutmüthiger und wohlgesinnter Mann, aber ganz abhängig von seiner sehr gescheuten und geistreichen Gemahlin, der meiningischen Prinzessin Luise Dorothea, der Freundin Voltaire's und Friedrichs des Großen. Sie hatte sich im Bunde mit ihrer Jugendfreundin und vertrauten Gesellschafterin französischer Herkunft, der Frau von Buchwald, einen Hof eingerichtet, an welchem es überaus lustig und geistreich herging, in welchen der kränkliche, schüchterne und nicht sehr begabte Erbprinz von Weimar aber nun einmal gar nicht hineinpaßte. Und doch hatte es die Herzogin von Gotha, welche von Thümmel als eine Frau von hohem Geiste, umfassendem Verstande, charakterfest und wißbegierig, aber auch als stolz, herrschsüchtig, reizbar und launisch schildert, ganz speciell auf diesen Erbprinzen abgesehen, ihn ganz besonders in ihre Zucht genommen. Sie wünschte sehr eine Verbindung mit ihrer Tochter Friederike Luise (geb. 1741), doch wollte auch dieses junge Paar durchaus nicht mit einander harmoniren, da die Prinzessin sehr lebhaft und neckisch war, der Prinz schläfrig und empfindlich. Kein Wunder, daß sein Hofmeister v. Kaulbars ihn gerne solchen Umgebungen entzogen hätte und vollends von der projectirten Verbindung nichts wissen wollte. Es kam zuletzt so weit, daß ein förmlicher Fluchtversuch gemacht wurde. Der Prinz

sollte nach Weimar entführt, dort *venia aetatis* für ihn erlangt und darauf die Verbindung mit einer Prinzessin von Braunschweig nachgesucht werden, wie sie hernach wirklich und zum größten Segen des Hauses und des Landes zu Stande gekommen ist. Die Entführung gelang aber nicht; man verfehlte den Wagen und mußte bleiben. Die Herzogin von Gotha wurde nun vollends sehr gereizt und die Schildwache bei dem alten Schloß von Ichtershausen, wo der Prinz damals seine Wohnung hatte, wurde seitdem verdoppelt.

Inzwischen nahte die Zeit seiner Mündigkeit heran, so daß im J. 1755, nachdem der Prinz 18 Jahre alt geworden, von dem Herzoge Franz Josias als statthaltendem Regenten von Weimar der Anstoß zu seiner Selbständigkeitsklärung gegeben werden konnte. Ein unter seiner persönlichen Leitung zu Weimar gehaltener Landtag faßte den Entschluß, den noch minderjährigen Herzog (nur die gothaischen Herzoge wurden damals mit dem 18ten Jahre majorenn) um den Antritt der Regierung über seine angeerbten Fürstenthümer und Lande ehrerbietigst anzugehen. Am 2. Juni, dem Geburtstage des Prinzen, kam eine Deputation der weimarschen Ritterschaft und Städte nach Gotha, um dem jungen Fürsten ihre Wünsche vorzutragen; am 18. December desselben Jahres wurde das nachgesuchte Majorennitätsdiplom zu Wien ausgefertigt; noch am letzten Tage dieses für ihn so wichtigen Jahres konnte Ernst August Constantin das Gothaische verlassen und in seine eignen Lande einziehen, die er seit dem Tode seines Vaters nur im Fluge und an der Seite des Herzogs von Gotha hatte bereisen können. Er begab sich zunächst nach Eisenach und blieb dort bis zum 21. Januar, binnen welcher Zeit beide Vormünder, die Herzoge von Gotha und von Koburg, ihre Administration niederlegten, der Graf von Büнау aber von nun an als erster Minister des Herzogs von Weimar und Eisenach in dessen persönlichen Dienst eintrat.

Am 24. Januar 1756 traf der Herzog in Begleitung des Grafen in der Stadt Weimar ein, wo ihn die Schützen und Innungen mit großem Jubel empfingen. Bald darauf reiste er weiter nach Braunschweig zur Vermählung mit Anna Amalia (geb. 24. Oct. 1739), der zweiten Tochter des Herzogs Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit welcher er am 16. März in der Hofkirche zu Braunschweig

getraut wurde. Acht Tage darauf erfolgte der frohe Einzug des jungen Paares in Weimar; noch an demselben Tage, schon am 24. März, bezogen sie das Lustschloß zu Belvedere. Sie muß eine überaus anziehende Erscheinung gewesen sein, diese junge Herzogin mit dem lebhaften Geiste, dem warmen und von Grund aus frischen Herzen, den an Friedrich den Großen, den Bruder ihrer Mutter, erinnernden Gesichtszügen; doch sollte sie noch manche schwere Stunde erleben, ehe sie eine solche wurde, so frei und so anmuthig, wie wir sie als spätere Regentin kennen. Sie hatte keine glückliche Jugend gehabt und trat jetzt in Umgebungen ein, welche bei aller zu Grunde liegenden Güte und Tüchtigkeit doch manches Beengende und Bedenkliche hatten. „Meine Erziehung“, schreibt sie selbst in einer vertraulichen Selbstschilderung späterer Jahre<sup>1)</sup>, „zielte auf nichts weniger als mich zur Regentin zu bilden. Die zu meiner Erziehung bestimmt war, hatte selbst nöthig gouvernirt zu werden: eine Person, die sich völlig ihren Leidenschaften überließ, folglich auch viele Launen hatte, die ich allein entgelten mußte.“ Auch von ihren Eltern sei sie nicht geliebt worden, immer zurückgesetzt, den andern Geschwistern in allen Stücken nachgesetzt worden. „Ein feines Gefühl, welches ich von der Natur bekommen hatte, machte daß ich sehr empfindlich die harte Begegnung fühlte. Es brachte mich öfters zur Verzweiflung. Die Folge war, daß ich mich ganz in mich selbst zurückzog. Ich wurde zurückhaltend, ich bekam eine gewisse Standhaftigkeit, die bis zum Starrsinn ausbrach. Ich ließ mich geduldig schimpfen und schlagen und that doch so viel wie möglich nach meinem Sinn.“ — „In meinem 16ten Jahr wurde ich aus den harten Banden erlöst, man vermählte mich so wie man gewöhnlich Fürstinnen vermählt. Sie werden glauben, befreit von jenen Fesseln müsse ich nun wie ein junges Füllen gewesen sein, welches seine Freiheit bekommt. Nichts weniger, ich fühlte mich vielmehr wie eine Person, die nach einer überstandenen großen Krankheit in ihrer Genesung sich noch kraftlos fühlt.“ Setzen wir hinzu, daß sie an dem Hofe ihres pracht- und kunstliebenden Vaters an so manche Genüsse der Bildung und des Luxus gewöhnt war, die in dem damaligen Weimar durchaus nicht zu finden waren. Die Stadt muß noch

1) Weimars Erinnerungen von A. W. Hugo 2. Heft. Erfurt 1841.

sehr unbedeutend und dürftig gewesen sein, das Residenzschloß zur Wilhelmsburg war so düster, daß Ernst August es meist gemieden hatte. Das Lustschloß zu Belvedere war von demselben Herzoge im wesentlichen so eingerichtet worden, wie es noch jetzt besteht; doch ist der Park weit späterer Entstehung und das Schloß ist nur zum Sommeraufenthalte geeignet. Auf dem fürstlichen Hause lastete seit dem Tode Ernst Augusts ein Druck, welchen die fränkliche Natur ihres Gemahles nicht zu heben im Stande war; über dem ganzen Lande eine Stimmung, welche unter dem harten und seltsamen, oft tyrannischen Wesen seines Vaters zu einer freieren Regung unmöglich hatte gedeihen können.

Und doch werden diese und andre Sorgen kaum aufgekommen sein vor den dringenderen und ernstern des weiteren Gesichtskreises, da sich grade in derselben Zeit, als das junge Paar sich in Belvedere und Weimar einrichtete, das furchtbare Donnergewölk des siebenjährigen Krieges in Sachsen und Böhmen zu entladen anfing und bald darauf recht mitten in unsre Gegend hineinzuziehen drohte. Sehen wir von unsrer Zeit aus auf diesen Krieg wie auf eine wohlthätige Katastrophe zurück, die die Luft reinigte und vielen Genien der Zukunft eine Bahn brach, so nahte er damals mit großem Schrecken und vielen Sorgen. Auch in hiesigen Landen waren die Herzen entschieden auf der Seite Friedrichs; wie konnte vollends die Herzogin anders fühlen, da ihre Mutter eine Schwester des großen Königs war, ihr Vater die ganze Kraft seines Landes und seine eigne Cristenz für denselben einsetzte, ihre Brüder in so vielen Schlachten mitfochten und bald unter den ersten Helden der Zeit glänzten? Dennoch gebot die Klugheit, gebot die Lage und Schwäche des Landes stille zu halten; ja man mußte sich bald entschließen, auch an die Ausrüstung eines Contingentes für die s. g. Reichsexecutionarmee zu denken. Dazu die Märsche, die Einquartierungen, die Lieferungen, das Hin- und Herdrängen der feindlichen Heere von Leipzig bis Erfurt und wieder zurück, bis es endlich zu der entscheidenden Schlacht bei Rossbach kam!

Das Jahr 1756 und die erste Hälfte des folgenden waren für den Herzog noch recht heitere und thätige. Am 6. Mai 1756 wurde die Hochzeit der Prinzessin Ernestine Albertine, seiner Stieffchwester,

mit einem Grafen zur Lippe in Belvedere gefeiert; am 2. Juni der 19te Geburtstag des Herzogs, zu welchem Abends die Bergleute aus Ilmenau mit ihren eigenthümlichen Gebräuchen und Liedern erschienen. Am 2. October zog der Hof förmlich und feierlich von Belvedere zur Stadt und in die Wilhelmsburg, wo darauf am 24. October zum erstenmal der Geburtstag Anna Amaliens gefeiert wurde, die an diesem Tage 17 Jahre alt wurde. Vom 10. Juni bis zum 3. Juli war ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums Weimar gehalten worden, im Januar 1757 wurden die Stände von Jena nach Weimar berufen und am 7. März reiste der Herzog mit seiner Gemahlin nach Eisenach. Beide wurden auch hier sehr festlich empfangen, worauf mit den Ständen auch dieses Fürstenthums der erste Landtag gehalten wurde. Erst am 11. Mai kehrten sie zurück, um sich alsbald nach Belvedere zu begeben. Als dort wieder die Geburtstagsfeier des Herzogs begangen wurde, da durfte er selbst und durfte mit ihm das Land der Zukunft des fürstlichen Hauses mit schöner Hoffnung entgegensehen. Anna Amalia befand sich in gesegneten Umständen und die damals nur jeden Sonnabend ausgegebenen Wöchentlichen Weimarischen Anzeigen durften am 4. Juni diese ebenso zuversichtlichen als wenig poetischen Verse bringen:

Durchlauchtigster Regent, heut sind es zwanzig Jahr,  
 Da Dich Sophiens Schooß als einen Prinz gear.  
 Es darf von heute an nicht zwanzig Wochen währen,  
 So wird Amalia Dir einen Prinz gebären.

Dieser Prinz, Carl August gesegneten Andenkens, ist merkwürdiger Weise recht mit dem Kriegeglärmen der Zeit in die Welt und auf Weimars Boden getreten; man hätte nicht erwarten sollen, daß er sich gleich vortrefflich auf die Künste des Friedens wie auf die des Krieges würde verstehen lernen. Schon seit längerer Zeit hatten die Franzosen im Westen gedroht, und von der Bildung einer Reichsarmee im Süden war wenigstens seit geraumer Zeit die Rede gewesen. Da gaben endlich die kühnen Unternehmungen preussischer Streifcorps, welche in Franken bis Nürnberg und in unserer Gegend am 19. Juni bis Erfurt vordrangen, den letzten Anstoß zur Bildung einer solchen, und die Nachricht von der Niederlage Friedrichs des Großen bei Kollin

(18. Juni 1757) sowohl den Franzosen unter Soubise als der Reichsarmee unter dem Prinzen Joseph von Hildburghausen den Muth, zusammen etwa 40,000 Mann stark, gegen Sachsen vorzurücken. Die Franzosen marschirten durch Eisenach, die Reichstruppen auf Arnstadt; beide wollten sich in Erfurt vereinigen und gleichzeitig sollte der Herzog von Richelieu mit 45,000 Mann aus dem Hannoverischen gegen Magdeburg vordringen. Am 16. August erschienen die Franzosen in Eisenach, am 22. in Gotha, am 24. in Erfurt; französische Husaren streiften schon am 21. über Schwerstedt bis Eckartsberga. Bald darauf meldete sich die Reichsarmee; Weimar sollte Gelegenheit haben, sie in diesem Feldzuge und in den späteren gründlich kennen zu lernen, ihre buntscheckige Zusammensetzung und malerische Unordnung, neben welcher auch die Stimmung eine seltsam uneinige und aufgelöste gewesen sein muß<sup>1)</sup>, da noch am 20. August wegen vieler Händel alles Disputiren über die Religions- und politischen Sachen bei Leib- und Lebensstrafe verboten werden mußte. Am 29. August erschienen zwei kaiserliche Husarenregimenter in Tannroda, von wo sie sich in den folgenden Tagen bis Mellingen und Magdala vorschoben. Am 3. September Nachmittags rückten 380 Mann Reichstruppen von Arnstadt in Weimar ein, schlugen ihre Hauptwache auf dem Rathhause auf und besetzten die Stadt. Am 5. Sept. erschienen noch 200 Mann Nassauer oder deutschherrliche Reichsdragoner und an demselben Tage wurde Buttelsedt von 1800 Mann Würzburgern besetzt. Gleichzeitig aber meldeten sich auch die preussischen Husaren, die als Vorhut des Königs von Kösen und Jena aus mit den Streichern und Franzosen scharmügirten und viele Feinde mit blutigen Köpfen heimschickten; daher sich die vorgeschobenen Corps der verbündeten Armee schleunigst auf Erfurt und Arnstadt zurückzogen. Auch Weimar wurde wieder aufgegeben; doch hatten die Reichstruppen am 9. Sept. das erst im J. 1753 erbaute Zeughaus ausgeleert: 1500 Stück Gewehre an Mastrichter Flinten, Carabinern, Musquetons und der ganze Pulvervorrath, auch zwei Viertels-Cartaunen, welche die Stände beim Regierungsantritt Ernst Augusts hatten gießen lassen, wurden mitgenommen und nach

1) Vgl. Die drei Kriegsjahre 1756—58. Aus dem Nachlasse Jo. F. Guschbergs herausgeg. von G. Wuttke. Leipzig 1856. S. 281 ff.



Erfurt geschafft. Alles sollte nach Beendigung des Krieges oder sobald der Herzog sein Reichscontingent gestellt habe, wieder ausgehändigt werden. Doch haben die Weimaraner ihre Kanonen nur im Durchzuge wiedergesehen und bald darauf sind sie eine Beute der Preußen geworden.

Mitten in diesem Trubel war Carl August geboren worden, am Sonnabend den 3. September Morgens halb 6 Uhr, ein schöner und gesunder Erbprinz, über den das ganze Land jubelte. Am Nachmittage waren wie zur Feier des Tages jene Reichstruppen eingerückt; am Sonntage den 4. Sept. Nachmittags wurde der Prinz von dem Oberkirchenrath und Generalsuperintendenten Basch getauft, in Gegenwart des Herzogs und des Grafen Büнау, welche ihn über der Taufe hielten. Während der heiligen Handlung, so erzählt ein weimarscher Bürger der Zeit, Jo. Chr. Becker, dessen Aufzeichnungen ich neben andern Quellen benutze, während der heiligen Handlung sah man bei hellem Himmel und Sonnenschein, ohne daß es geregnet hätte, einen hellen Regenbogen über dem Schlosse stehen. Und die fürstliche Mutter schreibt von dieser ihrer ersten Entbindung: „Im 17ten Jahre wurde ich zum erstenmal Mutter. Könnte ich die Gefühle schildern, welche durch diesen Zustand sich bei mir entwickelten! Es war die erste und reinste Freude, die ich in meinem Leben empfunden. Mir war, als wenn ich zu verschiedenen neuen Empfindungen entbunden war. Mein Herz wurde leichter, meine Ideen klarer, ich bekam mehr Zutrauen zu mir selbst.“

Lassen wir Mutter und Sohn im stillen Schooße der Zeit der schönen Zukunft entgegenreisen, zu welcher sie bestimmt waren, und richten wir unsre Blicke wieder auf die kriegerischen Vorgänge des Augenblicks, so begegnet uns nun auch die wohlbekannte Gestalt des großen Preußenkönigs. Die Übermacht seiner Feinde war groß; doch durfte er sich eben so sehr auf die innere Schwäche der combinirten Armeen und auf die Uneinigkeit ihrer Führer als auf sein eignes Genie und den Muth seiner Truppen verlassen. Dazu kam, daß die beabsichtigte Vereinigung der Franzosen und Reichstruppen bei Erfurt noch nicht völlig erreicht war; daher jetzt alles nach Erfurt und darüber hinaus bis Gotha und Eisenach retirirte: bei welcher Gelegenheit viele

Blessirte durch Weimar und Oberweimar geschafft wurden, auch viele Truppen zogen eilends durch, bald Nassauer, bald französische Husaren, dann Grenadiere zu Pferde und ungarische Husaren, endlich ein Trupp Kroaten, die sich durch ein Geschenk bewegen ließen die Stadt bald wieder zu verlassen, aber viel Ungeziefer zurückließen. Darauf kamen die Preußen, 15,000 Mann stark, unter dem König und dem Prinzen Heinrich, welche sich am 12. Sept. in der Gegend von Buttstedt aufhielten. Sobald man in Weimar davon hörte, schickte der Herzog Holz, Küche, Conditorei und Kellereiwagen dahin; doch schickte der König alles durch 50 Husaren zurück, um Weimar nicht zu compromittiren. Auf das Compliment des Herzogs, welches der Oberstallmeister von Wigleben überbrachte, erfolgte ein Gegencompliment durch einen Officier mit 10 Mann grüner Husaren, welche beiläufig von hier aus einige österreichische Husaren in Oberweimar aufhoben. Am 13. Sept. rückte der König weiter vor bis Erfurt, am 16. speiste er beim Herzog von Gotha auf dem Friedenstein an einer Tafel, welche für den Prinzen von Soubise und seinen Generalstab gedeckt worden war. Seidlitz führte die Vorhut mit zwei Dragonerregimentern und 300 Husaren, und es sollen ihm damals in Gotha eine Menge Kammerdiener, Lakaien, Köche, Friseurs, Maitressen und Komödianten des flüchtigen Generalstabs in die Hände gefallen sein, mit vielen Kisten und Kasten voll Essenzen und Pomaden<sup>1)</sup>. Der König ging gleich nach der Tafel zurück nach Erfurt; Seidlitz aber hatte sich so gut postirt, daß er am 19. Sept. einen Angriff von 17,000 Mann zurückwarf und am 20. in Ruhe abziehen konnte. Wie damals die Stimmung bei den Preußen war, lehrt eine Medaille der Zeit mit der Inschrift: „Zwei Kaiser und drei König sind Gott und Friedrich zu wenig. 1757.“

Leider sollte jetzt Eisenach die ganze Noth des Krieges empfinden. Auf den dortigen Bergen schlugen Franzosen und Reichstruppen ein besestigtes Lager auf: ein Heer von 35 bis 40,000 Mann, für welche es an Fourage und Lebensmitteln fehlte. Die Stadt war so voll von Soldaten und die Lebensmittel so rar, daß sie auf 16 bis 20 Meilen

1) Dieser von Archenholz erzählte Vorfall wird aber neuerdings in Abrede gestellt, s. Die drei Kriegsjahre zc. S. 290.

weit herbeigeschafft werden mußten. Da wurden die Gärten, die Bäume ruinirt, die Einwohner flüchteten, die Dörfer wurden geplündert, Weiber geschändet, Kirchen entheiligt. Die Franzosen singen mit solchen Excessen an, aber die Trierischen und die Würzburger und Bamberger blieben nicht zurück, doch sollen die elsasser Proviantbauern am meisten Schaden gethan haben. Drei Wochen dauerte die Noth, bis sich endlich am 1. October die ganze vereinigte Armee von neuem in eine vorrückende Bewegung setzte.

Am 28. Sept. war der König bis Buttstedt zurückgegangen, wo er sich mehrere Wochen festsetzte, während seine Feinde von neuem in Erfurt einrückten. In allen Scharmügeln siegten die Preußen und man erzählte sich Wunderdinge von ihrem Muth. Es war nichts Ungewöhnliches, sagt mein Berichterstatter, daß wenige Mann die stärkste Mannschaft anfielen und mancher einzelne Husar 7 bis 8 österreichische Kriegsgefangene einbrachte. Am 2. Oct. kamen 200 österreichische Husaren vor das hiesige Frauenthor, um die ausgeschriebene Fourage in Empfang zu nehmen. Kaum hatten sie sich gelagert um gespeist zu werden, da kamen die Bauern mit ihren Wagen, aber siehe, die Östreicher hielten die abgekappten Weidenbäume für Preußen und nahmen schleunigst Reißaus: so groß war damals die Furcht vor diesen tapfern Truppen. Dessenungeachtet wurde der König durch besorgliche Nachrichten aus Berlin bestimmt noch weiter zurückzugehen, am 11. Oct. von Buttstedt bis Weissenfels und am 22. noch weiter bis Leipzig und Wurzen. Desto rühriger wurde jetzt die verbündete Armee, welche um dieselbe Zeit durch neue 10,000 Franzosen verstärkt worden war. Beide Straßen von Erfurt nach Sachsen und an die Saale, die über Buttstedt und die über Weimar, wimmelten bald von ihren nachrückenden Colonnen und Regimentern. Hier in der Gegend von Weimar hatte sich schon am 4. Oct. ein Corps von 12,000 Mann gesammelt, von denen wohl die Hälfte in die Stadt gelegt wurde, die damals nicht mehr als 800 Häuser zählte. Sie wurden, da die Preußen noch bei Buttstedt standen, am 7. Oct. durch einen blinden Schrecken so beunruhigt, daß plötzlich Alarm geschlagen wurde und alles auf den Gelmroder Berg in Schlachtordnung rückte: worauf sie sich am nächsten Tage sogar bis Erfurt wieder zurückzogen. Vom 14. Oct. an aber er-

schien dann wieder ein Corps nach dem andern in Weimar, um von hier nach Jena und Dornburg zu marschiren, zuerst Husaren, dann die Avantgarde, darauf andre 3000 Mann unter den Generalen Erfa und S. Germain. Und nun hielt es doch auch der Herzog für gerathen, einen entscheidenden Schritt zu thun. Am 17. wurde an allen Stadthoren ein Patent des Kaisers angeschlagen, welches jedem bei Verlust seiner Ehre, seiner Habe und seines Vermögens dem Könige von Preußen zu dienen verbot. Bis dahin pflegten die fremden Soldaten den Weimaranern ins Gesicht zu sagen, daß sie alle gut preussisch wären. Von jetzt an hieß es, daß Weimar und sein Herzog gut kaiserlich sei.

Die ganze Woche bis zum 22. marschirte die Reichsarmee und ein Theil der Franzosen theils durch die Stadt sammt ihren Generalen, dem Grafen Bretlach, dem Prinzen von Darmstadt und dem von Stollberg, welche eine Nacht hier blieben, theils hinter dem Frauenthore vorbei und auf die Dörfer. Unter dem Geschütze sah man auch jene 2 weimarschen Kanonen, jede mit 11 Pferden bespannt, welche später bei Weißenfels in die Hände der Preußen fielen. Die eine Hälfte dieser Armee zog dann über Jena weiter nach Gera, die andre nach Dornburg, wo sich zuletzt eine große Menge von Truppen sammelte, da die Preußen bis zum 22. die Brücke und den Paß von Kösen besetzt hielten. Endlich, als auch dieser Paß aufgegeben worden war, drängte alles nach Leipzig, welches damals nur von einigen 1000 Mann Preußen besetzt war und nur durch die äußerste Energie des Feldmarschalls Keith behauptet werden konnte. Da eilte der König mit einem neuen Heere herbei, trieb die Allirten schnell zurück bis Merseburg und Weißenfels, forcirte Weißenfels am 31. Octbr. und lieferte ihnen endlich am 5. Novbr. die bekannte Schlacht bei Rossbach, wo seine Reiterei und seine Kanonen Franzosen und Reichstruppen bald in eine wilde Flucht trieben. Ein Theil der Franzosen zog sich in leidlicher Ordnung über Nordhausen, Duderstadt und Mühlhausen zurück. Die andern flüchteten über Freiburg und Eckartsberga nach Langensalza und Eisenach: auf welcher Flucht den Preußen eine ganze Masse von Rüst-, Proviant-, Munitionswagen und Ka-

nonen in die Hände fiel, so daß die Husaren zuletzt alles was nicht Silber oder Gold war versenkten oder um ein Geringes wegschlugen. Ja die Packpferde sollen den Bauern ohne Knechte mit dem besten Vorrath von Gold und Silber in die Höfe gelaufen sein, so daß vielen der frühere Schaden reichlich ersetzt wurde. Die flüchtige Reichsarmee dagegen suchte sich in Saalfeld und Arnstadt zu sammeln, daher sie wiederum theils durch das Saalthal, theils durch Weimar geführt wurde. Hier in Weimar erfuhr man zuerst am 9. von der furchtbaren Niederlage. Es war am Sonntage während des Nachmittags Gottesdienstes, als zuerst eine Menge blessirter Kürassiere mit dem verwundeten General Bretlach eintrafen und von dem löwenmuthigen Fechten und den furchtbaren Hieben der Preußen erzählten. Nachts gegen 1 Uhr kam ein großer Haufe von Buttstedt her, der Rest der sämtlichen Reiterei und die Hälfte der Reichsarmee mit dem Prinzen von Hildburghausen, welcher am 7. von Weimar aus seinen Bericht über die verlorne Schlacht an den Kaiser abstattete. Mit Tagesanbruch waren alle Straßen gedrängt voll von Flüchtigen ohne Gewehre und ohne Gepäck, alle voll Angst und Schrecken; die meisten liefen nach den Bäckerläden um Brot zu kaufen, oder sie baten um Gotteswillen um einen Bissen Brot, weil sie in etlichen Tagen nichts gegessen hätten. Darauf sammelte sich alles auf dem Gelmeroder Berge und campirte die Nacht im Freien, nachdem die Reiterei in der Gegend von dem Erfurter Thore bis zum Frauenthore fouragirt und alles bewegliche Holz weggenommen hatte, um für so viele Hungrige und Frierende Nahrung und Feuer zu schaffen. Am 8. Novbr. früh gegen 8 Uhr zogen sie plündernd weiter über Buffart nach Arnstadt, von wo aus sie sich größtentheils nach Hause verließen. Was bei der Fahne bleiben wollte, das suchte den Weg nach Bamberg, wo der Prinz von Hildburghausen die kümmerlichen Reste sammelte. Voll Überdruß über die Aufgabe eine Reichsarmee zu führen nahm dieser im Kriege sonst wohlbewährte Prinz bald darauf seinen Abschied und hatte für Spott nicht zu sorgen. Als der Prinz von Pfalz-Zweibrücken an seine Stelle gewählt wurde, begrüßte man ihn mit diesen Versen:

Mein lieber Prinz von Pfalz = Zweibrücken,  
 Laß Dich von Fritzen nicht erblicken,  
 Sonst wird er Dir die Kolbe lausen,  
 Als wie dem Prinz von Hildburghausen.

Noch erschienen einzelne Trupps, z. B. am 8. Abends ein Detachement preussischer grüner Husaren, welche nach den flüchtigen Reichstruppen fragten und von der Schlacht erzählten: Der Angriff der Franzosen sei schnell und furieus gewesen und sie hätten drei preussische Feuer ausgehalten, seien aber dann mit einem gräulichen Geschrei entflohen. Darauf folgten einzelne Marodeurs und Blessirte, bis sich zuletzt der ganze Kriegslärm wieder verzogen hatte und die bis dahin versäumten Felder endlich bestellt werden konnten. Der Winter war ein sehr kalter und kostete noch vielen Franzosen das Leben. Die Deutschen aber erzählten sich am warmen Ofen von dem großen Friedrich und dem auf ewig blamirten Prince de Soubise, dichteten Oden auf jenen und Spottlieder auf diesen, und gefielen sich darin die Reichsarmee Reißausarmee, und die Reichstruppen Reichströpfe zu nennen. Die gute Stadt Weimar hatte daneben noch eine andre Unterhaltung, die auch in den folgenden Jahren andauerte. Noch immer waren der Markt und alle Straßen ungepflastert; da gab ein s. g. Franzose, der aber eigentlich aus Kassel gebürtig war, Namens Castrop, die erste Anregung zur Pflasterung zunächst des Frauenthores und des Marktes. Weil es dabei an Steinen fehlte und das zwischen der Nebenmauer und der Landsknechtswohnung gelegene Frauenthor keine gute Einfahrt bot, so beschloß man es niederzureißen und mit den Steinen den Markt und die Wilschen = Gasse zu pflastern. Das geschah während des Sommers 1757, seit welcher Zeit die Stadt auch die Genugthuung hatte, eine s. g. Pflastersteuer zur Erhaltung des Pflasters zu zahlen. Im folgenden Jahre wurde ein sehr hohes Thor und Thurm bei dem Brauhause und ein anderer Thurm, der vor den Neben an ein Backhaus stieß, gleichfalls eingerissen und zum Pflastern der breiten Gasse angewendet. Dieser einmal gereizte Verschönerungs- und Erneuerungstrieb pflanzte sich dann bald weiter fort und fand namentlich unter der Regentschaft der Herzogin Anna Amalia lebhaftere Anerkennung und Unterstützung. Bald wurde auch die un-

nütze Falkenburg abgetragen, die Chaussee nach Belvedere in grader Linie angelegt, beim Frauenthore viele Veränderungen vorgenommen und vor demselben die Esplanade angelegt, das innere Regelthor abgetragen u. s. w. Kurz die Weimaraner hatten den Muth, sich mitten im Kriege gleichsam zu verjüngen und auf eine bessere Zukunft vorzubereiten, die den Vertrauenden dann auch wirklich bald gewährt werden sollte.

Im Jahre 1758 wurden die Franzosen auch aus dem nördlichen Deutschland und selbst aus Kassel zurückgedrängt, so daß sie auch aus dem Eisenachschen nun ganz abzogen, aus Kreuzburg, Berka, Gerstungen und der Stadt Eisenach, wo noch einzelne Besatzungen gelegen hatten. Um so froher durfte man in Jena dem schönen Feste entgegensehen, welches der Universität im Februar dieses Jahres bevorstand<sup>1)</sup>. Schon eilten viele Fremde und Freunde in die Mauern der ehrwürdigen „Saline“, unter welchem Namen damals Poesie und Rhetorik unser liebes Jena zu feiern pflegten, während die Durchlachtigsten Nutritoren und der akademische Senat, Professoren und Studierende und mit ihnen die Bürger sich aufs beste zu dieser zweiten Säcularfeier vorbereiteten. In den letzten Tagen des Januar begann man mit Jubelpromotionen die lange Reihe der Festlichkeiten, die am 1. Febr. Nachmittags vom Kirchthurme herunter feierlich eingeläutet und mit Trompeten und Pauken angekündigt wurden. Darauf folgten vom 2. bis 4. die Predigten, die Reden, die Gastereien, zwischen denen der akademische Körper und die Studierenden mit ihren Marschällen in feierlichen Processionen hin und her zogen, oder es wurden Musikstücke aufgeführt, die Häuser illuminirt u. dgl. m. Von den Regierungen hatte Meiningen den W. G. R. von Biechling als Repräsentanten geschickt, Koburg, Gotha und Weimar gemeinschaftlich den G. R. v. Hendrich. Ernst August Constantin, welcher seit seinem 13. Jahre Rector der Universität war, wäre wohl gerne selbst gekommen, aber schon litt er an der zehrenden Krankheit, die ihn bald dahin raffte; so mußte er sich begnügen eine Prachtequipage zur Re-

1) Vgl. B. Chr. B. Wiedeburg, Nachricht von denen Feierlichkeiten, mit welchen das Andenken der vor 200 Jahren erfolgten Einweihung der Jenaischen Akademie begangen worden, Jena 1759.

präsentation hinüberzuschicken, und aus seiner Silberkammer, Küche und Keller das Nöthige zur Haupttafel im Schloß zu spenden. Sie wurde am 3. mit großer Pracht und Würde gehalten; unter anderm erschien zum Nachtsisch ein sehr merkwürdiges, in einer eigenen gedruckten Nachricht beschriebenes Schauessen, welches von einem Geh. Kammerrath erfunden und von 2 Conditoren (dem Weimarischen Hofconditor und dem Conditor des Grafen Büнау) und einem Hofmaler ausgeführt worden war. In den nächsten Tagen bis zum 7. thaten die deutsche und die lateinische Gesellschaft, welche damals in Jena existirten, ihr Bestes zur Unterhaltung; am 4. Abends wurden auch die Studierenden bewirthet, 1000 junge Leute mit 10 Eimern Rheinweins und einer entsprechenden Menge von Kuchen und Torten, wobei es natürlich sehr laut und lustig herging. Zuletzt gab es wieder Subelpromotionen und endlich am 11. gedachte man auch der Armen, unter welchen an diesem Tage über 700 Portionen von Bier, Brot, Fleisch und andern Speisen vertheilt wurden. Auch verschiedene auswärtige Universitäten, Gymnasien und gelehrte Gesellschaften feierten diesen Subeltag durch eigne Festacte oder Gratulationschriften; unter den zahlreichen bei dieser Gelegenheit in Jena erschienenen Schriften aber will ich nur der von Buder zum Andenken der trefflichen Herzogin Dorothea Maria und ihrer beiden Söhne Wilhelm von Weimar und Ernst von Gotha gedenken, die sich nächst dem Stifter Joh. Friedrich dem Großmüthigen am meisten um die Universität verdient gemacht hatten.

Zu Weimar waren gegen Ausgang des Januar 1758 die Deputirten der Weimarschen, Eisenachschen und Jenaischen Landschaft berufen worden, vermuthlich wegen des auszurüstenden Contingentes für die Reichsarmee und der damit verbundenen Vermögenssteuer, welche im März dieses Jahres zur Anwendung kam. Am 6. März wurden alle Bürger in Weimar aufs Rathhaus gefordert und von 100 Thlr. Werth jedes Vermögens 12 Gr. verlangt. Die Bürgerschaft sträubte sich sehr und erließ ein Bittschreiben an den kranken Herzog, worauf sie am 13. wieder vorgeladen und dahin beschieden wurden, daß Unvermögenden die Steuer erlassen werden und niemand wegen seines Vermögens zum Gide getrieben werden solle; vielmehr wurden die Güter nach dem Einkaufspreise taxirt und darnach mußte jeder zah-



len. Das Contingent wurde darauf wirklich ausgerüstet, ein Bataillon, welches der Obristlieutenant von Niedesel zur Reichsarmee führte. Es hat mit dieser seit 1759 in Franken, Thüringen und Sachsen operirt, litt aber sehr durch den Krieg und noch mehr durch Desertion, daher von Zeit zu Zeit neue Nachsendungen nöthig wurden. „Da bei solchen widrigen Affairen,“ erzählt mein Berichterstatter im J. 1759, „unser Contingent glaubte, es wäre zu Hause besser als vor dem Feinde, so kamen sie häufig wieder an und desertirten zu 20 und mehr Mann, die sich alle hieher wendeten, ausgenommen 36 Mann, deren Namen an den Galgen geschlagen wurden. Die andern mußten je 10 und 10, auf welche das Loos fiel, durch 100 Mann 10 mal Spießruthen laufen und die Wachen mit versehen, bis sie bei dem nächsten Transporte wieder zurückgeschickt wurden.“

Es ist noch übrig von dem Tode des Herzogs und von der Bildung der Vormundschaft und vormundschaftlichen Regierung nach demselben zu erzählen. Über jenen frühen Tod gehen verschiedene Erzählungen um, unter denen die wahrscheinlichste diese sein wird. Von Kind auf war er kränklich gewesen. Man schrieb es einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde zu daß sich ein Brustübel bildete, welches immer mehr und mehr in hektische Anlage überging und durch keine ärztlichen Mittel gehoben werden konnte. Diese Kränklichkeit brachte der Herzog von Gotha mit nach Weimar, wo sich jene Anlage während seiner kurzen Regierung und Ehe vollends ausbildete. Nachdem er 16 Wochen krank gewesen, starb er am 28. Mai 1758, grade am Wilhelmstage, fünf Tage vor seinem Geburtstag, an welchem er 21 Jahre alt geworden sein würde. Er hatte sich während seiner kurzen Regierung durch Wohlwollen und Gottesfurcht sehr beliebt gemacht, daher die Bestürzung eine allgemeine war. Sein Äußeres soll angenehm und leutselig gewesen sein, doch war er überaus hager, so daß man ihm den frühzeitigen Tod ansah. Sein Leichnam wurde am 4. u. 5. Juni im Rittersaale der Wilhelmsburg auf einem Paradebette ausgestellt, welches die Zeitgenossen ausführlich beschreiben, und am 6. Abends gegen 9 Uhr in der Gruft seiner Väter beigesetzt.

Unter inbrünstigen Gebeten und Segenswünschen war er gestorben, Gebeten für seine Gemahlin, für den Erbprinzen, für ein zwei-

tes Kind; welches erst nach seinem Tode geboren wurde (Friedr. Ferd. Constantin, geb. 8. Septb. 1758), für seine Diener und für seine Unterthanen. Gleich nach seinem Tode, eine Stunde darauf (um 6 Uhr), wurde das Testament eröffnet. Ein besondres Codicill zu demselben verordnete, daß der König von Dänemark Friedrich Ehrenvormund sein solle, der Herzog Carl von Braunschweig als Vater der verwitweten Herzogin wirklicher Obervormund, bis die Herzogin *veniam aetatis* bekommen hätte und selbst die Vormundschaft antreten könne. Bekanntlich hat Anna Amalia beides, die *venia aetatis* und die Vormundschaft, wirklich im Jahr 1759 erlangt und darauf als Regentin bis zur Mündigkeit Carl Augusts so viel Segen gestiftet, daß ihr Name noch jetzt in aller Munde ist. Damals aber kam diese Verfügung des Herzogs manchen höchst unerwartet und nur unter den größten, beinahe unüberwindlichen Hindernissen konnte der Wille des verstorbenen Herzogs durchgesetzt werden: worüber ich im Folgenden einige auf schriftlicher und mündlicher Tradition beruhende Nachrichten zusammenstelle, ohne für deren Richtigkeit in allen Puncten einstehen zu wollen, denn die wirklichen Acten, so weit deren über diese Vorgänge vorhanden sind, habe ich nicht eingesehn. Sowohl die verwandten Höfe, heißt es, als der kaiserliche Hof habe an jenem Codicill nicht geringen Anstoß genommen, weil der Herzog von Braunschweig nicht zum sächsischen Hause gehörte und weil er in den Krieg gegen den Kaiser verwickelt und deshalb sogar in der Acht war. Der Kaiser also habe den König von Polen anstatt des Herzogs von Braunschweig zum Vormunde machen wollen; doch hätten dagegen wieder die sächsischen Herzoge protestirt, weil nach ihren Hausverträgen kein protestantischer Prinz einen katholischen Vormund haben solle und die Vormundschaft überhaupt bei der Ernestinischen Linie bleiben, nicht an die Albertinische Linie übergehen dürfe. Darüber sei viel hin- und hergeschrieben worden, bis zuletzt der kaiserliche Ausspruch erfolgt sei (30. Aug. 1759), daß der Herzogin selbst die Vormundschaft überlassen werden solle, indem sie zugleich *veniam aetatis* erhielt. Es war der erste Fall im Weimarischen Hause, daß einer Fürstin zugleich die Vormundschaft und die Regentschaft anvertraut wurde. Ehe Anna

Amalia diese neuen Verpflichtungen übernommen, habe sie eidlich geloben müssen sich nicht wieder zu vermählen.

Einstimmig wird ein besondres Verdienst bei diesen Vorgängen dem Geh. Rath Nonne zugeschrieben, über welchen ich von seinem Nefen, dem jetzt verstorbnen Oberconsistorialrath Nonne in Hildburghausen einiges Nähere erfahren habe, das ich hier mit andern Nachrichten zusammenstelle. Gottfr. Nonne war aus Hildburghausen gebürtig, vielseitig gebildet und in hohem Grade gewissenhaft und rechtschaffen. Die Veranlassung, wie er unter dem Herzoge Ernst August in den Weimarschen Dienst gekommen, ist ebenso ehrenvoll für ihn als für den Herzog. Dieser, ein großer Freund der Jagd, hatte einigen Gemeinden in seinem Lande Unrecht gethan, doch fand sich kein Anwalt, der gegen den sehr heftigen und mit Erschießen drohenden Herzog klagen wollte. Da wendeten sich jene Gemeinden nach Hildburghausen, an den als tüchtigen Juristen und unerschrockenen Mann bekannten Advocaten Nonne und baten ihn den Proceß zu führen. Alle, selbst der Herzog von Hildburghausen, redeten ihm ab, aber er übernahm den Proceß und gewann ihn. Ernst August war sehr aufgebracht darüber, schrieb aber an den Herzog von Hildburghausen, er solle den Mann bewegen einmal nach Weimar zu kommen. Uebermals redeten alle ab, aber vertrauend erklärte Nonne, er wolle nach Ilmenau kommen. Unter den Thränen der Mutter, die ihn verloren gab, reiste er ab und siehe! die beiden Ehrenmänner, der Herzog und der Advocat, verstanden sich so gut, daß Nonne als Weimarscher Staatsdiener zurückkehrte. Als Ernst August Constantin zur Regierung gelangte, bildeten die Geh. Rätthe Greiner, Nonne und von Rehdiger neben dem Grafen von Büнау das leitende Consil. Nonne war verheirathet, aber ohne Kinder; doch war seine Nichte, die Kriegsräthin Meyer, in seinem Hause erzogen worden, eine Dame die in Weimar fast hundert Jahre alt geworden ist. Von dieser stammt die Nachricht daß Nonne zuerst durch einen Kammerdiener von einem Testamente des Herzogs erfahren habe, welches unter dem Einflusse des Grafen Büнау zu Stande gekommen war und nach welchem der Herzogin Anna Amalia Allstedt als Witwensitz angewiesen worden wäre, während die Obervormundschaft an Gotha kommen und die Kinder dort

erzogen werden, Graf Büнау aber als Statthalter das Land regieren sollte. Nonne sei dann im tiefsten Geheimniß und in der Nacht, wobei die Kriegsräthin Meyer ihrem Dunkel behülflich gewesen, zu dem kranken Herzoge gegangen und habe so mit ihm jenes Codicill verabredet, so daß Graf Büнау bei der Mittheilung desselben im höchsten Grade überrascht gewesen sei. Gewiß ist, daß Graf Büнау beim Antritte der Obervormundschaft durch die verwitwete Herzogin im J. 1759 um seine Entlassung bat und dieselbe erhielt, worauf er bis zu seinem Tode, der am 7. April 1762 erfolgte, auf seinem Gute Dymannstedt mit den Angelegenheiten der Landschaft und mit gelehrten Studien beschäftigt lebte. Nonne aber starb 5. Decbr. 1765 als Excellenz und W. G. Rath von Nonne, Besitzer der Güter Ehringsdorf, Oberweimar und Mellingen, nachdem er sich auch unter Anna Amalia durch Umsicht und Treue sehr verdient gemacht hatte.

Wie die Herzogin selbst in diesen schweren Tagen gestimmt und gesinnt gewesen, und wie sie allmählich zu ihrer Aufgabe Muth gewonnen, das erfahren wir am besten durch ihre eignen Worte. „In meinem 18. Jahre,“ schreibt sie, „fieng die größte Epoche meines Lebens an. Ich wurde zum zweitenmal Mutter, wurde Witwe, Obervormünderin und Regentin. Die schnellen Veränderungen, welche Schlag auf Schlag kamen, machten einen solchen Tumult in meiner Seele, daß ich nicht zu mir selbst kommen konnte. Ein Zusammenfluß von Ideen, von Gefühlen, die alle unentwickelt waren, kein Freund, vor dem ich mich aufschließen konnte. Ich fühlte meine Untüchtigkeit und dennoch mußte ich alles in mir selber finden. Wenn der Mensch die Gefahr vor Augen sieht oder viele Leiden hat, so nimmt er seine Zuflucht zum Gebet. Nie habe ich mehr und mit wahrer Inbrunst gebetet als zu dieser Zeit; ich hätte die größte Heilige werden können. In den Jahren, wo sonst um uns alles blüht, war bei mir Nebel und Finsterniß.“ In dieser lebhaften Weise erzählt sie dann weiter, wie sie in dieser schwierigen Lage zunächst eine Beute sehr entgegengesetzter Gefühle geworden sei, indem bald Eitelkeit und Eigenliebe in ihr erwachten, „Regentin zu sein, in solcher Jugend unabhängig schalten und walten zu dürfen,“ dann aber wieder eine heimliche Stimme ihr zugerufen und sie zur Selbstprüfung gereizt

habe, worauf einer so großen Pflicht gegenüber das Gefühl ihres gänzlichen Unvermögens erwacht sei. In diesem innern Zwiespalte habe sie zuerst die Geschäfte bewährten Männern überlassen und sich selbst ganz der mütterlichen Liebe zu ihren beiden Söhnen hingegeben. Dann habe der Krieg und der Ruhm ihrer Brüder, durch welche der Name Braunschweig in aller Mund gekommen, auch ihren Ehrgeiz erweckt, so daß sie sich auf jede Weise zu bilden und für die Geschäfte tüchtig zu machen gesucht habe. Viele hätten sich nun um ihre Gunst und ihr Vertrauen beworben, doch habe sie allen einen einfachen und tüchtigen Geschäftsmann vorgezogen, der nicht durch seinen Geist gegläntzt habe, aber dafür durchaus redlich, edelgesinnt und besonnen gewesen sei, den G. N. Greiner (seit 1764 Geh. Rath und Reg.-Präsident Jo. Popo v. Greiner etc.), der ihr nun in allen Stücken mit Rath und That zur Hand gegangen sei und den sie bald wie einen väterlichen Freund habe verehren lernen.

**XIX.**

**Zur Geschichte der Universität Jena.**

Vom

Oberpfarrer **Wagner**, in Stift Graben an Saalfeld.

---



I. Wer soll die vom Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, dem Großmüthigen, in der Mitte des 16. Jahrhunderts beabsichtigte Erwählung der Stadt Saalfeld zu einer Universitätsstadt vereitelt haben?

Nachdem der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, welcher mit dem Kurlande die Universitätsstadt Wittenberg verloren hatte, am 27. Jun. 1552 seiner Gefangenschaft entlassen worden, und kraft des Restitutionsbriefes am 27. August desselben Jahres zum Besitze seines Söhnen in der Capitulation vom 29. Mai 1547 zugewiesen und seit dem 17. März 1549 auch Saalfeld umfassenden Ländercomplexes gelangt war, beschäftigte er sich angelegentlichst mit dem Plane, in demselben, so nahe er auch der alten Universität zu Erfurt lag, doch eine eigene hohe Schule für seine den wissenschaftlichen Studien sich widmenden Landesfinder zu gründen.

Unter den in die Wahl gekommenen Städten Saalfeld, Jena und Eisenach, von welchen jede sich wegen ihrer vortheilhaften Lage und des reichlichen Vorhandenseins alles dessen, was zur Sustentation einer Akademie nöthig ist, auf die Ehre, mit der Landesuniversität geschmückt zu werden, Rechnung machte, hatte sich Saalfeld des Vorzugs zu erfreuen.

Wenn aber dennoch Jena aus dem Kampf der gedachten drei Städte unter sich siegreich hervorging, so soll dazu nicht, wie manche meinten, die Menge und Güte des Weins, der damals um Jena gebauet wurde, noch die Nähe des Fürstl. Hofes zu Weimar beförder-



lich gewesen sein, sondern selbst von Saalfeld aus eine Hintertreibung der Begünstigung dieser Stadt hauptsächlich beigetragen haben.

Nämlich der Bürgermeister Jakob Kelz zu Saalfeld, ein um diese seine Vaterstadt wohlverdienter Mann, dessen Wort bei dem Kurfürsten viel galt, soll gegen die für Saalfeld erfreuliche Fürstliche Absicht, und zwar, wie man wissen wollte, wegen der damals in Saalfeld befindlichen zahlreichen Bergleute kräftige Einwendungen zu machen sich erlaubt haben.

Ersteres will Sylvester Lieben<sup>1)</sup>, wie aus l. I. c. X. seiner „Salfeldographia“ erhellet, aus dem Munde seines Lehrers, des M. Wolfgang Heider, und letzteres vom D. Peter Piscator zu Jena vernommen haben<sup>2)</sup>.

1) Sylv. Lieben, Sohn eines Oekonomen, geb. am 14. Jun. 1585 auf der Landseite der Altenfreiheit von Saalfeld, besuchte die lateinische Schule dieser Stadt, studierte in Jena jura, wurde Bürger, Rathsherr und Advocat zu Saalfeld, lernte die Schätze des Rathsarchivs daselbst kennen, verwendete sie zu einer topographischen und historischen Beschreibung Saalfelds, und vollendete als Senator und Advocat zu Naumburg 1625 das in drei Bücher abgetheilte und aus zwei starken Folioebänden bestehende, vielmal copirte, von Geschichtschreibern, als: Casp. Sagittar, Christian Schlegel, Schamel, v. Schultes u. a. benutzte, zwar an zu großer Abschweifung vom Hauptgegenstand leidende und durch Citate aus 442 Autoren voluminös gewordene, jedoch gehaltreiche und für Saalfeld sehr werthvolle Msct. unter dem Titel: „Salfeldographia h. e. descriptio encomiastica civitatis Salfeldiae „ad Salam, fluvium in Thuringia, sitae, multis reconditis memorabilibus atque „antiquitatibus ut scitu dignis ita lectu jucundis abundans.“ Nach Lieben's Tod kaufte es 1653 der Rath zu Saalfeld seinen Erben um 23 Mfl. 18 Gr. ab.

2) Lieben, Salfeldogr. l. I. c. X.: „Quin ab initio quoque, circa annum nimirum 1558, cum praeter perantiquam Erfurdianam istam nulla in Thuringia vigeret Academia, Saxoniaeque Duces in hoc suo territorio aliam insuper aperire niterentur, nostra haec Salveldia una ex tribus istis fuit civitatibus, in qua fundari haec primum debuit. Contendebant autem invicem super Academiam istam Salfeldia, Jena, Isenacum, quarum quaelibet ob situs commoditatem ac caeterarum rerum affluentiam opimam hanc electionis sortem expectabat, quemadmodum praeclarissimum ejusdem adhuc Academiae lumen ac pene numen M. Wolfgangus Heiderus praeceptor meus jure ac pure colendus mihimet ipsi quondam retulit.

Erwäget man nun, daß Saalfeld damals eine der angesehensten Städte der Herzogl. Sächs. Länder war, und hinsichtlich ihrer reizenden Lage, ihres gesunden Klimas, ihres Cerealienreichthums, ihres Obstbaues, ihrer Viehzucht und der vielen ihr nahe liegenden Dorfschaften den beiden rivalisirenden Städten nicht nachstand, und also an Wählbarkeit keinen Mangel hatte; daß damals wegen des schwunghaften Betriebs des Bergbaues daselbst 300 Bergleute beschäftigt wurden, und daß der Bürgermeister Jakob Kelz zu Saalfeld, ein Rothgerber, der sich durch kluge Speculationen im Ledergeschäfte ein so großes Vermögen erworben hatte, daß er im Stande war, einst dem Grafen von Mansfeld 18000 fl. und dem Kurfürsten Johann Friedrich zu verschiedenen Malen 14000, 18000 und 2000 fl. vorzustrecken, ohne seinen Geschäftsfond zu schmälern, und zum Besten seiner Vaterstadt Saalfeld bedeutende Legate gemacht hat, von 1539 an bis zu seinem am 7. Juni 1556 erfolgten Tod die erste Stelle im Rathe zu Saalfeld einnahm, und, ob er schon in seinem Testamente beklagt: weder lesen, noch schreiben gelernt zu haben, dennoch als ein sehr verständiger und einsichtsvoller Mann bekannt war, darum auch allgemeine Achtung genoß, und von seinem Landesherrn sehr geehrt, zum Landrath ernannt und zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten zugezogen wurde, ja, so oft derselbe nach Saalfeld kam, besucht zu werden pflegte, wobei der hohe Gast es nicht ausschlug, ein Mittagsmahl einzunehmen und in zwangloser Weise weidlich zu trinken<sup>1)</sup>; erwäget man ferner, daß Kelz,

Quod vero Jena caeteris duabus civitatibus palmam hac in parte praeripuerit, illud ipsum ob vini, cujus ibidem magna copia provenit, bonitatem, aulaeque Viniariensis viciniam accidisse nonnulli existimant. Sed, si vera fateamur, solus Jacobus Kelzius, Consul Salfeldensis, vir alioquin de tota civitate optime meritus et cujus votum apud Electorem Saxonicum plurimum semper valuit, vehementissime disuasit, ne Salfeldia institueretur Academia.

Qua de causa, iguoratur, nisi fortassis ob metallicos. Atque hoc ipsum quidem reverendus ac doctissimus vir, Dominus D. Petrus Piscator pie memoriae mihi quondam Jenae inter prandendum enarrabat.“

1) Lieben's Salfeldographia l. I. c. XVIII.: „Imo pecunia quoties aulae

der 1547 zwischen den Studierenden und der zahlreichen Böttcherinnung in Jena vorgefallenen ernstlichen Händel und Reibungen noch eingedenk, auch dergleichen Auftritte in Saalfeld, falls die Universität dahin kommen sollte, zwischen der akademischen Bürgerschaft und der Knappschaft und daraus dem Rath, mit welchem das Berggericht verbunden war, erwachsende große Belästigungen mit Untersuchungen voraussehen und erkennen mochte, wie schwer es fallen würde, zwischen beiden Theilen Zwist und Streit zu verhüten; erwäget man außerdem, daß nach ohngefähr 50 Jahren die Ereignisse, welche der Erwählung Jena's zur Universität vorausgegangen waren, noch recht gut bekannt sein konnten, und, wenn auch das, was von Seiten Kelzens geschehen, so lange er lebte, ein Geheimniß geblieben sein mochte, doch nach seinem Ableben nicht mehr geheim gehalten zu werden brauchte; und erwäget man endlich noch, daß die Professoren, die dem Sylvester Lieben obige Mittheilungen gemacht hatten, um die Hintertreibung der Begünstigung Saalfelds wissen konnten und zu würdige Männer waren, als daß man ihren Relationen Glauben nicht beimessen sollte: so dürfte es wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß Jakob Kelz Saalfeld um die Ehre und Vorzüge einer Universitätsstadt gebracht hat.

Etliche und zwanzig Jahre später wurde eine gefahrdrohende Seuche Ursache, daß die Universität von Jena nach Saalfeld flüchtete, und es soll nahe daran gewesen sein, daß sie daselbst auf immer ihren Sitz genommen hätte, wäre das, was Kelz vorausgesehen hatte, nicht thatsächlich eingetroffen und zugleich die Erhebung desselben gegen die

---

defuit, Kelzio tantum, cui plurimum semper confidit, Elector scribi ac significari mandavit. Unde quoque factum, quod saepe dictus Kelzius ab Electore in numerum Consiliariorum Provincialium cooptatus ac magnarum saepe ac arduarum rerum deliberationi admotus fuerit, ipsiusque vota plurimum valuerint. Et quod nullo modo silentio involvendum censeo, quandocumque pene Elector Saxonicus Salfeldiam iter suum instituit, occasionem Kelzii aedes frequentandi, eundem visitandi, cum eodem prandendi ac liberiori modo perpotandi, vix ac ne vix quidem praetermisit.“

Fürstliche Absicht, Saalfeld mit der Landesuniversität zu zieren, gerechtfertigt worden.

## II. Die provisorische Verlegung der Universität von Jena nach Saalfeld.

In der ersten Hälfte des Jahres 1578 herrschte in Thüringen eine pestartige Seuche, welche bis in die Saalgegend vordrang und nicht bloß um, sondern auch in Jena sich Opfer holte.

Der Rector und Professor der Philosophie, M. Friedrich Pensold, besorgt um die Akademie, stellte den in Koburg und Weimar fungirenden vormundschaftlichen Statthaltern und Räthen der Universität die eingetretene Gefahr vor, und suchte um die provisorische Verlegung der Akademie in eine mit der sogenannten Pest noch nicht behaftete Stadt, als welche Saalfeld zu betrachten sei, nach.

Letztere beeilten sich dieses Gesuch an den Kurfürsten August von Sachsen als den Vormund der Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann von Sachsen berichtlich einzusenden, und erhielten darauf folgendes hohes Rescript:

Von Gottes gnaden Augustus

Herzogs Zu Sachsen Churfürst ꝛc.

Unseren gruß Zuoorn, Wolgebornne, Rethen vñnd Lieben getreuenn, Vñns ist euer beiderseits bericht, belangennde die sehrlichenn sterbsleuffte, so sich Zu Ihena beyde, Inn vñnd außserhalb der Stadt, einflechtenn, fast Zugleich Zukommenn, vñnd vnderthenigst vorgetragen worden,

Wenn dann durch Vorhengknus Gottes des almechtigen, solche straff nicht nachlassen solte, Vñnd wir nicht gerne woltenn, das die Studirende Jugent des ortts Zerstreuet, vñnd in ihrem studiren verseumett, oder sonst in gefahr gesetzt werdenn solte, So lassenn wir vñns gnedigst gefallenn, Das die Vniuersitett euerm Stadthalter vñnd Rethen Zu Coburgt gutachtenn vñnd bedenkenn nach, gegen Saalfeldt, so lange vorleget werde, biß man Zu guter gelegenheitt wiederumb Zu Ihena sein mege,

Darauf ihr denn des ortts wohl gebuerliche anschaffung zu thun, werdet wissenn Woltenn wir euch zu gnediger anthwortt Hinwiederumb nicht verhalten,

Datum Annaburg den 24. Junij Anno 1c. 78.

Augustus.

Abn Stadthaltern vnd Rethen zu

Weymer vnd Coburgk 1c.

Hierauf schrieben die vormundtschaftlichen Statthalter und Rätthe unter dem 28. Jun. von Weimar aus an den Schösser Christoph Boner und den Rath zu Saalfeld:

„Wie sie für sich und den Fränkischen Theil von dem Churfürstl. Befehl der Universität Vermeldung gethan hätten, daß nach Befinden der Gelegenheit die Professores sich für sich und gemeiner Scholaren halber, entschließen sollten, wie bald sie die Verrückung an die Hand zu nehmen bedacht; und, ob wohl leicht zu vermuthen, daß mit dem Unterbringen, Tischhalten, Herbergen und habitation bei ihnen dem Rath und gemeiner Bürgerschaft allerhand Angelegenheiten vorzuwenden, so wollte es doch in dieser Eil und Nothfall nicht zu ändern sein; sondern zeigten es ihnen hiermit bei Zeiten darum an, daß sie auß wenigste samt ihrer, des Raths Bürgerschaft sich dessen gefaßt macheten und daneben hofften, der barmherzige Gott werde es nicht lange anstehen lassen, sondern zu Jena wieder zu nothwendiger Sicherung verfügen und schicken, daher der Schösser zu der Universität Unterhaltung, was an Küchen Speisen und Andern nöthig, auß des Amts- und Stifts- Dörfern, desgleichen der Rath bei gemeiner Bürgerschaft an Tischen, Herbergen, habitation und Andern in diesem Nothfall alle mögliche Beförderung thun wolle; zuvorderst aber der Rath bei der Bürgerschaft daran sei, daß die Professoren und Scholaren mit der Kost, auch Haus- und Stubenzins über Billigkeit nicht beschweret würde; dagegen sie und jeder, die speiseten, mit dem Tischtrunk an Wein und Bier, die Befreiung, wie zu Jena, haben sollte, desgleichen sie sonsten deren Befreiung gebrauchen und genießen sollten, was der Universität Statuten diesfalls mitbrächten.“

Auf eine vom Rath zu Saalfeld an die Akademie zu Jena gesendete freundliche Erklärung, „dieselbe sehr gerne aufnehmen zu wollen,“ sprachen der Rector, die Professoren und Doctoren der Akademie dem Rath mittelst Zuschrift vom 16. Juli nicht bloß ihren Dank für seine Willfährigkeit zu ihrer Aufnahme, sondern zugleich auch den Wunsch aus, „daß der Rath für bequeme Wohnungen der Professoren, für Auditoria, u. s. w. besorgt sein möchte.“

Der Rath unterließ darauf nicht, der Akademie sogleich unter dem 18. Juli zu wissen zu thun: „daß sie alle Wohnungen zur Aufnahme der Professoren und Studenten mit Fleiß hätten besichtigen lassen, allein hiermit anzeigen wollten, daß an bequemen Häusern und Wohnungen großer Mangel sei; sie möchten vor dem Ausbruche selbst eine Besichtigung anstellen lassen.“

Unter dem 25. Juli notificirte die Weimarsche Regierung dem Bergwerks-Oberbefehlshaber, dem Schösser und dem Rath zu Saalfeld: „daß die Verrückung der Universität bald erfolgen werde, und man bereit sei, wo einiger Mangel vorfielen, hinsichtlich der Victualien Beförderung zu thun; sie sollten vor Ankunft der Universität die Knappschafft vorfordern und ihr ernstlich einbinden, daß sich ein jeder bei Tag und Nacht alles ungebührlichen Wesens mit Wasser eugehen, Singen oder thätlichem Beginnen wider die Scholaren bei Vermeidung unnachlässlicher Strafe sämmtlich enthalten und sich friedlich bezeigen sollte.“

Kurz vor dem Ausbruch der Akademie nach Saalfeld, nämlich am 27. Juli, wendete sich der Vicerector, Dr. theol. Balthasar Cartorius noch an den Rath mit der Bitte: „die den Professoren angewiesenen Quartiere nicht den Studenten zu geben und dem Oeconomus zum Anfange seiner Haushaltung alle Beförderung zu thun 1).“

Der Einzug der Universität in die Thore Saalfelds geschah vom 1. bis zum 10. August 1578.

In dem ehemaligen alten Barfüßerkloster, aus welchem die Tri-

1) G. Sagittar's Entwurf der Saalfeldschen Geschichte 1688, ein Mspt., welches 68 Capitel enthält und in der Herzogl. Bibliothek zu Coburg aufbewahrt wird.

vialschule in das zunächst stehende Wohnhaus des Superintendenten M. David Aquila verlegt worden war, fand die Akademie ihr Collegiengebäude. Das frühere Coenaculum und die Conventsäle der Mönche wurden zu Auditorien, und die prima classis zum Convictorium benutzt. Der Ökonom schlug seine Wirthschaft in den hintern Räumen des Klosters auf. Die Sitzungen des Hofgerichts, welches sich ebenfalls nach Saalfeld begeben hatte, begannen am 8. Sept. Der Professor Dr. medic. Andreas Ellinger hielt in elegantem Latein eine Rede „de aphorismis Hippocratis“, auf welche er in seinem zu Saalfeld am 28. Aug. im Druck erschienenen „programma poeticum“ hinweist. Man findet sie in „Ellingeri paraphrasi prognosticorum Hippocratis, Francof. 1579.“

Das akademische Leben und Weben kam in den besten Gang, und es gefiel den Professoren wie den Studenten, an der Zahl 200, die reizende Lage Saalfelds und das uneigennütige, gastfreundliche, humane und zuvorkommende Benehmen seiner Bewohner dermaßen wohl, daß sie nicht bloß angingen, die neue Salana der alten vorzuziehen, sondern sogar mit dem Gedanken umgingen, in der erstern zu verbleiben. Noch in spätern Jahren wurde von den Jenaischen Professoren die gute Aufnahme, die sie in Saalfeld gefunden gehabt hätten, gerühmt, und als der Professor Dr. theol. Ambrosius Reudenius zu Jena in der Gesellschaft erfahren, daß der daselbst anwesende Sylvester Lieben ein Saalfelder sei, brach er gegen denselben in die Worte aus: „Wahrlich, die Saalfelder sind wackere Leute!“

1) Lieben's Saalfeldogr. l. I. c. X.: „Duravit autem Saalfeldiae status iste Academicus septimanas 21 nimirum usque ad VI Calend. Febr., quo die studiosi iterum cum Oeonomo sese Jenam contulerunt, quamvis Professorum nonnulli diutius paululum ibidem constiterint ac commorati fuerint. Porro refertur ab aliquibus adeo cum studiosos, tum ipsos quoque Professores ista loci amoenitate nec non incolarum humanitate fuisse delectatos (prout etiamnum ab aliquibus vetera isthaec hospitalitatis ac munificentiae depraedicantur officia), ut novam hanc Salanam non modo veteri isti praeferrent, sed etiam de ista penitus deserenda non raro cogitationes suas intenderent.“ L. I. c. XVIII.: „Sic anno Chr. 1578 cum hinc inde non per Thuringiam solum, verum multas alias quoque provincias atroci modo grassaretur pestis ac Professores Academiae Jen., ut et tota

Um so bedauerlicher war es, daß der Akademie der so behagliche Aufenthalt in Saalfeld endlich durch Unruhen, die von den Bergleuten ausgingen, verleidet wurde.

Die Knappschaft bestand damals aus 600—800 Köpfen und überschritt öfters die Grenzen der Bergfreiheit im Benehmen gegen die Studenten dermaßen, daß letztere gegen die Bergleute ungemein aufgebracht wurden. Aus Neckereien erwuchsen Schlägereien. Beide Parteien paßten einander des Nachts auf, und es fielen in den Gassen förmliche blutige Scharmügel vor. Sie zogen schaarenweis gegen einander zu Felde, gaben die Parole aus, und trugen militärische Abzeichen. Die Studenten hefteten an ihre Hutnäpfe lange, weiße Bänder, und die Bergleute trugen ihre von dem Hals herabhängenden Leder auf den Rücken; jene waren mit Degen und Dolchen, diese mit Steinen, Hämmern, Ärten und andern Werkzeugen des Bergmanns bewaffnet. Nach Lieben sollen dergleichen ernstliche und blutige Händel über das schöne Geschlecht entstanden sein, weswegen auch von dem damaligen Prorector den Studenten dahin Vorhalt gethan worden wäre: — „Ihr Gefellen! wozu gehet ihr zu freien aus? Lernt vorher etwas rechtschaffenes, und freiet vorerst nach einem Dienst, ehe ihr euch um ein Weibsbild umthut<sup>1)</sup>.“ Weil nun aber die Rauffereien kein Ende nehmen wollten, so gab die vormundschaftliche Regierung in einem hohen Erlaß vom 5. Jan. 1579 dem Schösser Johann Sander, dem Bergvogt Dr. Reinhold und dem Rath zu Saalfeld zu erkennen:

*studiosa cohors de relinquenda Salana cogitarent, sola Salfeldia quasi nova vel altera illa Salana fuit, quae exulantibus quasi musis satis tutum, maximeque commodum aliquandiu praebuit hospitium, ac novos istos hospites omni favore, omni benignitate omnique beneficiorum cumulavit genere. Hinc oblatorum beneficiorum memoria etiamnum in multorum vivit animis. Sic reverendus ac doctissimus vir, D. Ambrosius Reudenius, Theologiae in alma Salana quondam professor primarius, cum in quadam conversatione, quam invicem habebamus, cognosceret, me esse Salfeldensem, in haec subito prorupit verba: „Profecto Salfeldenses boni sunt homines!“*

1) Lieben, Salf. l. I. c. X. v. Schultes, S. Coburg=Saalf. Landesgeschichte Abth. II. 1820. S. 103.



„Wie man durch angestellte Erkundigung nicht befunden, daß  
 „im Amt noch auch im Rath gegen die Universität einiger Mangel für-  
 „gestanden: aber die meiste Beschwerde würde über die Bergknap-  
 „pen geführt, als welche sich nicht eins, sondern mehrmals über die  
 „Studenten gerottet, auch ungeachtet geschehener (Verwarnung) Ver-  
 „bot, des Nachts Wehren getragen, die studiosos verweglagert, des-  
 „gleichen eine Gasse auf, die andere nieder gejaget; welches sich die  
 „Studenten hinwieder zu gebrauchen fürhabens, daraus denn nichts  
 „anders, denn schädliche Tumult und thätliche Handlungen zu befah-  
 „ren. Da nun hierin durch ihn den Bergvoigt und andere Beamten  
 „gebühlich ernstes Einsehen nicht fürgenommen würde, trügen sie des-  
 „wegen wenig Gefallen. Es würde auch seiner, Dr. Reinholds, Per-  
 „son bei gemeiner Vniversitaet und derselben Gliedmaßen geringen  
 „Blimpf bringen. Daher denn er der Bergvoigt samt seinen zuge-  
 „ordneten hierin ernstes Aufsehen haben würde, auch das Nachtgeschrey  
 „und bewehrtes Gassen-Gassen bei den Bergknechten unnachlässig ab-  
 „schaffen sollen: immaßen der Rector und Professores der Vniversi-  
 „taet bey den Scholaren nicht weniger zu thun Befehl hätten, und  
 „ihnen allen zu gebühlichem Ruhm dieses Werk dahin sollten befohlen  
 „seyn lassen, wie durch Göttl. Willen die Vniversitaet aus Noth-  
 „zwang in Ruhe und Friede zu ihnen kommen, daß sie auch mittler  
 „weil dabei geschüzet, und also in gebühlicher Stille und Einigkeit  
 „wieder von dannen gelangen möchte.“

Da nun dessenungeachtet die Excesse zwischen den Studenten  
 und Bergknappen nicht nachließen, wiewohl der Bergvoigt Dr. Rein-  
 hold sich über die Denuncianten beschwerte und in Frage stellte, wie  
 dieselben ihre wahrheitswidrigen Berichte verantworten wollten, —  
 und, weil in und um Jena die Seuche völlig verschwunden war und  
 der beste Gesundheitszustand wahrgenommen wurde, so entschloß sich  
 die Akademie in den nach ihr sich sehnenden Musensitz zurückzu-  
 kehren<sup>1)</sup>.

Der Auszug aus Saalfeld geschah am 19. März 1579<sup>2)</sup>. Von

1) Sagittarii Entwurf d. S. Gesch.

2) Weier's Beschreib. der Stadt Jena S. 699.

den sieben Lüneburger Studenten, die vom 12. Febr. an bei dem Gastwirth Caspar Boner im Storchsneß gespeiset hatten, erkrankte der zwanzigjährige Ludolph von Dassel, Sohn des Bürgermeisters von Dassel zu Lüneburg, und kehrte nicht mit nach Jena zurück. Er starb den 10. April, und wurde in dem nordwestlichen Winkel des Schiffes der St. Johanniskirche zu Saalfeld, unter dem hohen Bogen der großen steinernen Treppe, nachdem ihm vom Superintendent M. David Aquila eine Leichenpredigt gehalten worden war, in eine Gruft gebracht, welche mit einem jetzt noch zu sehenden Leichenstein von Maaßbaster, in welchen v. Dassel's Bild in Lebensgröße eingehauen ist, und mit einer messingenen Tafel über dem Monument, welche die Aufschrift:

Epitaphium nobilissimi juvenis.

Dasselia satus antiqua de stirpe Ludolphus

Hoc sua post obitum condidit ossa loco

Vrbs lunae patria est clari virtute parentes

Ipse sui generis spes patriaeque fuit

Quatuor adjecto vix lustra peregerat anno

Quando animam coelis hauserat unde dedit

Longior in terris huic si data vita fuisset

Nec patre nec proavo nec minor esset avo

At decus invidit tantum parca invida terris

Quae sinit egregium nil superesse diu

Nec tamen interiit fruitur mens libera coelo

Terra quiescentis corporis ossa fovet

Da nobis bene posse mori da vivere recte

Si dabis haec nobis omnia Christe dabis.

führt, geziert wurde. Der Leichenstein hat am Rande die Umschrift:

Anno Christi M.D.LXXIX X Aprilis Obiit Salveldiae Nobilis Ju-  
venis Ludolphus a Dassel Patricius Luneburgensis Cum Vixisset  
Annos XX Menses VI.

Der Vater des Verstorbenen ließ dieses Denkmal verfertigen, und schenkte überdies der Kirche zu frommen Zwecken 50 fl. rh. 1).

1) Lieben's Salf. I. II. c. I.

Ludolph v. Dassel's Landsleute und Tischgenossen warteten das Begräbniß ihres Freundes ab, und begaben sich erst am 16. April nach Jena.

Bemerkenswerth möchte noch sein, daß, als die Universität ihren Sitz zu Jena verließ, die sie vertreibende Seuche ihr gleichsam nachzog und sich bis in die Nähe Saalfelds, bis Neustadt a. d. D. und Pößneck, und in etlichen Saaldörfern verbreitete, Saalfeld selbst aber mit ihrer Berührung verschonte.

**III.** Das eventuelle Vorhaben der 1598 durch den Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Jena in große Besorgniß gesetzten Universität daselbst, sich wieder nach Saalfeld zu flüchten.

Thüringen wurde in den Jahren 1597 und 1598 von der sogenannten schwarzen Pest und andern ansteckenden Seuchen, z. B. von der Ruhr, arg heimgesucht. Auch Jena blieb von der Infection nicht frei, und man trug um die Akademie große Sorge. Sagittar erzählt in seinem Entwurf eine Geschichte von Saalfeld zum Jahre 1598:

„Der Rector und die Professores schrieben unter dem 10. Sept. 1598 an den Rath zu Saalfeld, daß, ob sie wohl einiger Maßen mit Sterbensgefahr angegriffen; so hätten sie doch gegen andere Städte und Flecken Gottes Güte sonderlich zu danken; denn die ganze Zeit her nur 2. 3. 4. und über 5 Leichen nicht gewesen. Weil aber zu besorgen, es möchte die Furcht und Schrecken bei der Jugend einreißen, so müßten sie aus väterlicher Vorsorge auf Mittel und Wege bedacht sein, wie das Corpus Academicum beisammen bleiben und versorgt werden möchte. Baten derowegen, beiden desfalls ausgeschickten Boten zu berichten, ob bey ihnen auch Sterbensgefahr, was für Krankheiten, und, wenn sie regierten, wie viele Leute und Häuser eingenommen und begriffen, auch ob und wie lange es nachgelassen. Und auf den Fall es bey ihnen rein und sicher, ob sie auch zufrieden, wenn auf Fürsrl. gnädigste Anordnung und Bewilligung sie sich sammt und sonders mit dem Corpore Academico dahin begeben sollten.“

„In einem Postscripto berichteten sie: daß von Studenten nur 2,  
 „die es aus Infection bekommen, gestorben wären, worauf der Rath  
 „an die Academie folgendes Schreiben erließ:

Unser willige vnd freundliche Dienste Zuvor. Magnifice, Ern-  
 ueste, Achtbare, hoch vnd wol gelarte, besondere grosjonstige herren.  
 Was Euer Magn. vnd Ern., an vns der Zu Jena vnd alhier bey vns  
 eingerissenen sterbensleufte halben, vnd ob wirr geschehen lassen wol-  
 ten, das mit vnserer gnedigsten vnd gnedigen landesfürstlichen hohen  
 obrikeit einwilligung das corpus Academiae wie vor der Zeit Auch ge-  
 schehen Anher transferiret werden mochte, gelangen lassen, haben wirr  
 empfangen Bndt verlesen. Damit nhun E. M. vndt E. eigentliche vnd  
 gründeliche wissenschaft haben mogen Wie viel Personen bey vns von  
 petri pauli In vnd vor der stad alhier vnd an was Krankheit verstor-  
 ben, haben dasselbe E. M. vnd Ern. hiermit Aus vnseres Superinten-  
 denten Verzeichnuß grosjonstig Zu uornemen Bnd haben wirr Gott  
 lob für diese gnedige guthat nach gelegenheit Anderer orter billich zu  
 danken. Do nhun E. M. vnd E. darauf bedacht sich mit gnedigster  
 einwilligunge hochgedachter vnserer gnedigst vnd gnedigen fürsten vnd  
 herren mit dem corpore Academico Anhero zu vns zu begeben, wollen  
 wirr für vns gerne vnd gutwillig geschehen lassen, auch E. M. vnd E.  
 hiezu Alle die beförderunge vnd guten willen beweisen vnd er Zeigen,  
 Wie wirr dan ohne das E. M. vnd E. behagliche vnd freundliche  
 Dienste Zu beweisen willig vnd erbötig. Dat. Salsfeld den 22. Sept.  
 A. 98.

E. Magn. vnd Ern.  
 willige

Bürgermeister vnd der Rath  
 zu Salsfeld.

Dem Magnifico, Ernuesten, Achtbaren  
 vnd hochgelarten herrn Rectori, Do-  
 ctorn vnd profesorn der löblichen  
 uniuersität Zu Jena, vnsern beson-  
 dern grosjonstigen herren.

Doch da diesmal in Saalfeld auch ungewöhnliche Sterblichkeit herrschte, und in Jena die Gefahr sich verminderte, so zog es die Akademie vor, daselbst zu verbleiben <sup>1)</sup>.

1) Sagittarii Entwurf etc. c. LXIII.

## XX.

# Die beiden fuldischen Ämter Bacha und Geisa, in ihren Beziehungen zu Hessen, und der Reformation des 16. Jahrhunderts.

(Fortsetzung und Beschluß).

Wom

Pf. Büff in Völkershäusen.

---

XX

Die beiden letzten Hefen unter Buch und Deckel

in ihren Bestimmungen zu lesen, und der Bestimmung

des 10. Jahrhunderts.

(Fortsetzung und Schluss)

von

Dr. Hill in München.

### 3. Reformatorische Bestrebungen in beiden Amtsbezirken, und ihre ungleichen Erfolge. Anstrengungen der verschiedenen Confessionsparteien, und ihre Gegenwirkungen.

Wenden wir uns nun zu den Ereignissen der Reformation, und wie die verschiedenen Umstände es mit sich brachten, daß auch der Erfolg an beiden Orten und Ämtern ein verschiedener war; so findet sich darüber Folgendes urkundlich aufbehalten.

In Bach war es Georg Wigel<sup>1)</sup>, Vicarius an der dasigen Stadtkirche, der von sich selber sagt, daß er im Jahre 1523 angefangen habe daselbst lutherisch zu predigen. Er hielt jedoch schon im folgenden Jahre für gerathen, weil er während dessen sich verheirathet hatte, und deshalb den Abt fürchtete, sich von da wegzubegeben. Er erhielt aber bald darauf die Pfarrstelle zu Benigenlupnik in Sachsen. Dieser zwar mit vielseitigen Kenntnissen ausgerüstete, dabei aber sehr heftige, eigensinnige und streitsüchtige Mann hat sich durch seine vielfache schriftstellerische Thätigkeit, durch seine Anstrengungen, zuerst die Reformation zu fördern, dann beide Parteien miteinander zu versöhnen, endlich in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt — wobei er jedoch nicht in alle ihre Glaubenssätze einstimmt, namentlich stets auf das heftigste gegen das Cölibat der Geislichkeit stritt<sup>2)</sup> —

1) Er war zu Bach 1501 geboren, eines Gastwirths Sohn, studierte in Erfurt, dann Wittenberg, und wurde, nachdem er eine Zeitlang Pfarrschulmeister in seiner Vaterstadt gewesen war, 1521 Vicarius daselbst. Er starb als Sulbischer geistlicher Rath zu Mainz 1573. Seine Werke bestehen aus mehr als 80 verschiedenen Heften und Bänden; worunter sein auf Kaiser Ferdinand' I. Befehl herausgegebenes Werk: „Via regia“ als eins der wichtigsten bezeichnet wird.

2) „Sind Etliche zu Stein geworden, wollen auch nicht geben, was Gott



sie zu schwächen und herabzusetzen eifernd, sich einen mehr als zweideutigen Ruf erworben. Von seiner Art, sich zu benehmen, gibt Folgendes, was sich um dieselbe Zeit zu Wacha mit ihm zutrug, ein deutliches Bild.

Pfarrer Georg Muppel daselbst, der ebenfalls den Lehren der Reformation, aber keineswegs in einer so stürmischen Weise, wie Wigel, zugethan war, hatte diesen eingeladen, zu Ostern 1525 nach Wacha zu kommen, und in den nahen Orten, Breizbach und Sünna, zwei evangelische Prediger einsetzen zu helfen. Er erschien und war im Begriff, auf Osterdienstag die Kanzel der Stadtkirche zu Wacha zu betreten, als er einen Priester erblickt, der sich eben fertig macht, an einem der Nebenaltäre Messe zu lesen. „Bruder, was machst du!“ ruft er ihm zu. Und als dieser nicht antworten will, predigt er sofort auf das schärfste gegen das päpstliche Messopfer, schilt die Messpriester die ärgsten Gotteslästerer und fordert sie auf hervor zu treten und ihr Messopfer vor der christlichen Gemeinde aus der heil. Schrift, wenn sie es vermöchten, zu erweisen<sup>1)</sup>. Die Einführung der beiden Prediger an den genannten Orten ging hierauf vor sich; und die Mönche im Kloster zu Wacha säumten nicht, der Stadt alsbald nachzufolgen, die Messe abzuschaffen und jedem frei zu geben, auszutreten, um ein Handwerk zu lernen oder ein Geschäft zu betreiben.

Wigel zwar entschuldigt sich später wegen seines heftigen Auftretens und erregten Ärgernisses in der Kirche. Durch den Pfarrer in Wacha seien, mit Zustimmung des Stadtraths, die Beimesen daselbst abgebracht worden. Einer der Priester aber habe davon nicht ablassen wollen, und an den hätten ihn die Gesellen gehegt<sup>2)</sup>. Von Aufruhr und Empörung, wie er beschuldigt würde, hätte übrigens seine Predigt in Wacha durchaus nicht gehandelt, sondern es sei eine rechte Oster-

---

gibt; was der Geist billigt, und die Noth erheischt! Sind Schäflein gegen die fornicati, und Löwen gegen die conjugati.“ S. Neander comment. de Vicelio p. 11.

1) Stobel's Beitr. zur Gesch. des 16. Jahrh. B. II. S. 213 ff.

2) Wiber Jobocum Koch, der sich nennt Julius Jonas durch Georg Wigel anno 1524. „So war ich der,“ spricht er am Ende seiner Vertheidigung, „der der Rake die Schelle anband.“

in ihren Beziehungen zu Hessen, u. der Reform. des 16. Jahrh. 325 predigt gewesen. Und war auch diese Vermuthung damals eine leicht zu entschuldigende<sup>1)</sup>, so ist doch Wigel wohl zu glauben, daß dergleichen zu befördern oder hervorzurufen nicht in seiner Absicht gelegen habe.

Ordnung und Festigkeit konnten die anfangs noch ungerichteten kirchlichen Verhältnisse erst nach und nach erhalten. In dieser Beziehung erhielt Martin v. Tann, Amtmann zu Bach, nach der Synode von Homberg im J. 1527 Befehl, wegen des Vermögens der verschiedenen Kirchen seines Bereichs Untersuchungen anzustellen; wobei zugleich den Geistlichen aufgegeben wurde, ihre Haushälterinnen entweder von sich zu geben, oder sich mit ihnen trauen zu lassen. Das Vermögen der Kirchen, welches hier zum Vorschein kam, war nur ein geringes zu nennen<sup>2)</sup>; und auch letztere Auflage war nicht überall ohne Schwierigkeit durchzuführen. Im Jahre 1530 erschien weiter in Bach der Hofprediger des Landgrafen, Adam Crato (Kraft), aus Fulda gebürtig, früher Prediger an der dasigen Stadtkirche, in Begleitung eines weltlichen Mitgliedes, Georg v. Kolmatsch, der Hessen bereisen mußte, um Kirchen und Schulen des Landes zu visitiren und ihre Verhältnisse gleichmäßig zu ordnen<sup>3)</sup>. Unter anderem kam auch dabei die dasige Kirchkasse und deren Verhältnisse zur Sprache. Daß zur Kirche gehörige Silber, Geschmeide und Kleinodien, welche der

1) Schon standen an diesem Tage die aufrührerischen Bauern 8000 Mann stark vor den Thoren von Fulda, und wenige Tage darauf erreichte der Aufruhr die Gegend von Bach (Probat. Hist. fuld. p. 380 ff.). Den Einwohnern des Gerichts Wölfershausen wurde nachgesagt, daß sie unter dem Vorwande des Evangeliums, mit Bezug aus Stadt und Amt Lengsfeld und Bach (Urk. im Arch. zu Weimar), nur ihre Dienste hätten los werden wollen. Ein Wollentweber aus Bach starb als Hauptmann der Aufrührer auf dem Blutgerüste zu Eisenach. S. Paullini anal. isenac. p. 137.

2) Die Kirche zu Bach hat 4 fl. 8 Gr. an die armen Leut' zum Siechen abzugeben, und 3 fl. 9 Gr. 4 Pf. dem Gotteshaus vor dem Obernthore, bleiben derselben 8½ fl. 6 Gr. Zinse. Die Kirche zu Sänn 3 Wrtl. Frucht, 1 fl. 11 Gr. Zins, und 1 Pfd. Wachs. Nebst 1 Wießfleck, das die Männer aber dem Pfarrer zugelegt haben. Pferdesdorf 4 Gr. Ackerzins, 2 Pfd. Wachs und 40 Gr. Geldzins. Breizbach 7 Mezen Frucht, von Aekern 24 Gr. und 4 Pfd. Wachs. Sachsen 66 Gr. Zins, 2 Pfd. Wachs, und 1 klein Grundstück.

3) S t r i e d e r, heff. Gelehrtengesch. B. II. S. 331.

einfachere evangelische Gottesdienst nicht bedurfte, sollte, so bestimmten die Visitatoren, verkauft und zu kirchlichen Zwecken dem Gotteskasten zugewendet werden. Der Stadtrath glaubte indeß, daß ein Theil davon dem Stadtrath zufallen dürfte, da es wohl doch auch zum größeren Theil aus den Geschenken der Bürger entstanden sei. Sie werden damit an den Landgrafen verwiesen; aber es ist über den Erfolg so wenig etwas angemerkt, als worin jene Kleinodien bestanden haben <sup>1</sup>).

Ähnliches geschah mit den Klostergütern, welche die hessische Regierung einzog, nachdem die Mönche abgefunden und einzelnes davon zu Errichtung einer Kaplaneistelle in Bach bestimmt worden war. Noch im Jahre 1542 wurde dem gewesenen Prior, Peter von Aschaffenburg, mit Frau und Kindern, zur Abfindung ein Haus in Bach und Gütchen zum Alberts (bei Dorndorf) zu Theil <sup>2</sup>). Die Klostergebäude wurden abgebrochen, die dazu gehörende Räumlichkeit mit der Klosterkirche überließ der Landgraf der Stadt zum Begräbnißplatz, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen <sup>3</sup>). Eine der Landesherzschafft zu machende Zahlung zwar von nahe an 40 Thln. jetziger Währung, welche der Stadt erst in neuerer Zeit erlassen worden ist, und unter der Benennung vom „Weißpoppenmarkt“ bestand, sollte, der Sage nach, davon herrühren; sie stand aber so wenig mit dem Raume selbst im Verhältniß, als daß nachzuweisen gewesen wäre, das Kloster

1) Das Bittgesuch an den Landgrafen ist Sonnt. Invoc. 1530 ausgefertigt; und wird darin die überaus große Dürftigkeit der Stadt als Grund angegeben. Die Kirchkasse wurde später, wie oben schon bemerkt, mit bedeutendern Zuflüssen durch Zuweisung jener kleinen Pfründen, welche die Vicarien früher genossen, hinlänglich entschädigt.

2) Welches auch die Gründe der verspäteten Abfindung des Priors gewesen sein mögen, ihn trifft mindestens nicht, was Albrecht der Beherzte vom Thomastifte zu Leipzig sagt: „Es sei das größte der drei Wunderwerke daselbst, weil es viele Kinder und doch keine Weiber habe.“ S. Gretschel, kirchl. Zustände Leipzigs 1539. S. 40.

3) Es geht dies aus einem Gesuche der Stadtgemeinde an den Landgrafen v. 7. Juni 1582 hervor, wo sie ihm dafür dankt und bittet, die Gräferei auf demselben, die bisher noch die landgr. Diener benützt, da sie auch manches daran gebessert, ihr ebenfalls zuzugestehen.

habe je diesen Namen geführt. Es läßt sich daher die Vermuthung wohl rechtfertigen, daß die Abgabe, nur unter verändertem Namen, als frühere Stadtbede bestand<sup>1)</sup>. Die Klosterkirche besteht zwar noch, ist aber in traurigen Umständen. Da sie nicht häufig gebraucht wird, geschieht auch nur wenig für sie. Fast in jedem Kriege zu anderen Zwecken benutzt, muß sie immer mehr ihrem Verfalle entgegen gehn. Im siebenjährigen Kriege zuerst zum Heu- und Strohmagazin, dann an 6 Stellen die Mauer durchbrochen, und zu einer Bäckerei, bei Einlagerung des französischen Corps unter Prinz Soubise, hergerichtet, kostete es der Stadt viel, sie nothdürftig wieder herzustellen. Auch der letzte französische Krieg hat fast Ähnliches über sie gebracht.

In Betreff der Versetzung der geistlichen Stellen im Amte Bach — der frühere Diöcesanverband hatte sich gelöst, und war dagegen ein lehns- oder landesherrlicher eingetreten — ist so viel gewiß, daß der Pfarrer, welchen Martin v. Tann 1527 in Pferdsdorf fand, so wenig wie die von Georg Wigel 2 Jahre früher in Dreizbach und Sünna eingeführten, im Jahre 1530 noch an ihren Stellen waren; denn Georg Kuppel ließ dieselben durch zwei Gehülfen versehen. Er spricht nämlich nach der Visitation vom genannten Jahre: „die Dör-

1) Eichhorn, Rechtsgesch. B. II. S. 306 glaubt, daß diese Art von Abgabe — das die eigentlich städtische war, während die der Landgemeinden in Frucht und Gelderzinsen bestand — und die fast alle hessischen Städte fortdauernd zahlen müssen, bei Ertheilung des Weichbildes auferlegt worden sei, und in der Regel für die gewöhnliche Bede zu halten sei, wenn sie auch einen anderen Namen führe. Wonach also anzunehmen ist, daß sie zunächst für Ertheilung städtischer Gerechtsame und des damit verbundenen Schutzes zu geben war. Der Name scheint von *publicus mercatus* nach damals nicht seltener Schreibart entstanden: weil den Bürgern das öffentliche Verkaufsrecht als Hauptsache galt. Das vorgesezte „Weiß“ dürfte von „Weisthum“ abzuleiten sein, wie man in früherer Zeit Sammlungen solcher Ortsgerechtsame nannte. Daß mindestens die Abgabe des Poppenmarktes bestand, und der Landesherrschaft geleistet wurde, ehe noch von Auflösung des Klosters die Rede war, beweist eine noch vorhandene Stadtrechnung zu Bach von 1484, worin sich die Benennung, mit der Abgabe, schon findet. Wenn daher Engelhard in seiner Erdbeschr. von Hessen S. 319 sagt: „das Kloster solle auch mannigmal der Weißpoppenmarkt heißen, mit welchem der darüber gelegene Poppenberg eine Verwandtschaft habe;“ so ist dies eben nur eine Vermuthung, die ohne weiteren Beleg keinen Werth haben kann.

fer lasse ich durch zweien Diener besorgen;“ und gibt zugleich seine Besoldung, die er für diese von den Ortschaften bezieht, an <sup>1)</sup>). Warum er sie nicht, nach bestehender Weise, Vicarien oder Kapläne nennt, ist freilich nicht zu sagen. Vielleicht waren sie noch nicht als solche angestellt und bestätigt; vielleicht glaubte er auch frühere Benennungen vermeiden zu müssen.

Es könnte befremdlich erscheinen, wie der Abt, der doch nicht nur ein Drittheil der Stadt und des Amtes Wacha noch eigenthümlich besaß und durch Fuldische Kellner verwalten ließ, sondern sich auch bei Ertheilung der Pfandschaft, über die zwei übrigen Drittheile die geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten hatte, dieses alles ohne den geringsten Widerspruch konnte geschehen lassen? Bedenkt man aber, daß derselbe anfangs hinlänglich mit dem Bauernaufruhr zu thun hatte, wovon ihn allein der Landgraf zu befreien im Stande war; dann als die Lehren der Reformation in sein Stift eingedrungen, Abt Philipp (v. Schweinsberg) 1542 sich genöthigt sah, selbst eine Reformationsordnung zu erlassen, die der Augsbürgischen Confession sich näherte, die sie verhindern sollte: so wird sich dies damit von selbst erklären <sup>2)</sup>). Doch war damit noch bei weitem nicht aller Widerspruch des Abtes aufgehoben. Als nämlich Georg Ruppel im J. 1545 starb, suchte Burgemeister und Rath zu Wacha nicht nur beim Abt, sondern auch beim Landgrafen um einen anderen christlichen und frommen Prädicanten nach; wozu sie Pfarrer Wohlfart zu Kreuzberg, der sich dazu gemeldet, vorschlugen. Beide, sowohl der Abt als der Landgraf, ertheilen auch ihre Zustimmung alsbald, und Wohlfart wird zum Pfarrer in Wacha bestellt. Später scheinen sich doch Bedenken bei dem Abt dagegen erhoben zu haben, denn er macht Anstalt, sie zu widerrufen; wogegen jedoch der Landgraf erklärt: Wohlfart sei ordnungsmäßig präsentirt und confirmirt, und dabei müsse es bleiben. Überhaupt daß der Abt sich bei Ertheilung der Pfandschaft die geistlichen Angelegenheiten vorbehalten habe — so war die Meinung des Pfarrers und

1) Von Sünna 24 Vrtl. Hafer und 20 Megen Korn. Aus Pferdsdorf 7 Vrtl. Korn. Von Rása 40 Megen Waizen (aber nur 25 Megen eingegangen). Von Breizbach 6 Vrtl. Waizen und 5 Vrtl. Korn.

2) Schannat Prob. Hist. fuld. p. 375 ff. und Probat. Dioec. et Hier. p. 343.

Stadtraths — könne nicht mehr zur Anwendung kommen, weil die Confession jetzt eine andere sei. Es entschuldigt sich daher die Bürgerschaft beim Abt; da die hessische Kirchenordnung in Bach eingeführt sei, so hätten sie geglaubt, es sei ein Vergleich mit dem Landgrafen wegen der Collatur abgeschlossen. Wohlfart wird jedoch nach Fulda citirt, entschuldigt sich aber mit Leibeschwachheit, und schickt Abschrift seiner Präsentation und Confirmation dahin ein.

Es kam auch diese Angelegenheit später noch weiter und ernstlicher zur Sprache. Stadt und Rath zu Bach bitten unter dem 9. Oct. 1572 den Landgrafen, da Daniel Walter, der Kaplan, mit Tod abgegangen sei, diese Stelle Kaspar Wohlfart, dem Sohne ihres Pfarrers, zu ertheilen, und ihn zugleich seinem Vater, der alt und betagt sei, auch in den Zeiten des Interims viel ausgestanden habe, als Gehülfe und Nachfolger beizugeben. Der Landgraf gewährt diese Bitte, und der Superintendent von Allendorf führt denselben wirklich daselbst ein. Aber Abt Balthasar erklärt, mit Beifügung der Pfandverschreibung, dies für eine Schmälerung seiner Rechte, und verlangt, den Superintendenten anzuweisen, ihn in seinen Gerechtigkeiten nicht zu turbiren. Zugleich fügt er bei: „Er werde auf geschehenes Nachsuchen verfügen, was sich gebühre.“ Da kurz darauf der Abt, von seinem Amte vertrieben, die Sache nicht weiter fortsetzen kann, so versucht nochmals der zur Verwaltung des Stiftes eingesetzte Administrator, Heinrich (v. Bubenhausen), Hochmeister in Preußen, 22. Juli 1577, mit Berufung auf den Vorbehalt des Pfandschaftsdocuments durchzudringen; wogegen der Stadtrath in den heftigsten Ausdrücken auftritt, der Landgraf sich nicht erklärt, und die Sache von da ab auf sich beruhen bleibt<sup>1)</sup>.

Daß die Grundsätze der Reformation sich gleichzeitig mit Bach an den übrigen Orten des Stiftes, namentlich auch in Geisa verbreitet hatten, ergibt sich aus dem daselbst Geschehenen in unverkennbarer Weise. Abt Philipp (v. Schweinsberg), von seinen Stiftsuntergebenen dringend darum gebeten, selbst von seinen Obern darauf angewiesen, erläßt im J. 1542 eine christliche Ordnung und Reformation in

1) Angebr. Urk.

seinem Bereiche, da dies im Reichsabschiede von 1541 von kaiserlicher Majestät und päpstlicher Heiligkeit Legaten auszurichten befohlen worden sei. Er gibt darin unter anderem insbesondere die Bestimmung: „Daß die Predigtstühle mit guten, christlichen und gelehrten Pfarrherrn und Predigern, die das Wort Gottes rein, klar und deutlich verkündigen, besetzt werden sollen. Die Kinder lateinisch oder deutsch taufen zu lassen, soll Eltern und Vathen anheim gegeben bleiben; desgleichen das heil. Abendmahl in einer oder zwei Gestalten zu genießen, eines jeden Andacht und Gewissen überlassen werden. Auch will der Abt gern geschehen lassen, daß etliche christliche und deutsche Lieder vor und nach der Predigt gesungen werden<sup>1)</sup>.“ Diese Bestimmungen, die zwar einen Mittelweg einschlugen, erreichten damit keineswegs ihr Ziel: Nichtweitergehen auf dem betretenen Wege. Man nahm das Zugeständniß an, ging aber bald darüber hinaus. Es war die Brücke, die zur Augsburgerischen Confession führte; obschon die folgenden Äbte sich alle Mühe gaben, dies zu verhindern, das Vorhandene wieder zu vernichten. Erst Abt Balthasar (v. Dermbach), der 1570 zu dieser Würde ernannt, im J. 1573 zur Verwaltung des Stiftes kam, gelang es, aber nur nach schweren Kämpfen, das Erstrebte, und mit Ausnahme der ritterschaftlichen Orte, im Bereiche des Stiftes zu erlangen. Es beweisen dies die eindringenden Klagen des Stadtraths und der Zünfte zu Fulda vom 24. und 30. Juli 1573<sup>2)</sup>: „Daß man ihnen ihren Glauben nehmen wolle, in dem sie von Kindheit auf belehrt und unterrichtet worden seien. Das heil. Abendmahl nur noch in einer Gestalt austheilen, die Kinder lateinisch in einer ihnen ganz unverständlichen Sprache taufen, den Buchbindern verbieten, die Augsburgerische Confession und andere lutherische Bücher feil zu haben, sei dem Herkommen und ihrem darauf gegründeten Besitzstand durchaus entgegen.“ Sie bitten daher diesen ferner nicht zu stören, und ihnen einen Prädicanten Augsburgerischer Confession, wie sie ihn bisher gehabt, auch ferner zu gestatten. Der Abt erklärt hierauf: „daß es ihnen als seinen Unterthanen keineswegs gebühre, etwas von ihm zu begehren,

1) S. oben S. 328. Not. 2.

2) Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. B. II. S. 71 ff.

was seinem Stand und Würde ebenso sehr als ihren Eiden und Pflichten gegen ihn, widerstrebe. Der Reichsabschied von Augsburg, zu Regensburg 1541 ausdrücklich bestätigt, befehle allen geistlichen Obrigkeiten und Prälaten, eine christliche Ordnung und Reformation vorzunehmen und aufzurichten; es würde daher dem alten Herkommen und genanntem Reichsabschiede völlig entgegen sein, dies zu unterlassen, und ihnen einen Prädicanten, der nicht der alten katholischen Religion zugethan wäre, zu bewilligen. Das heil. Abendmahl in zweierlei Gestalten zu empfangen sei zu der Apostel Zeiten und in prima ecclesia zwar bei einigen in Gebrauch gewesen, an sich auch recht; daraus folge aber nicht, daß dasselbe unter einer Gestalt zu genießen unrecht und der Einsetzung Christi entgegen wäre, oder den Verlust der Seligkeit nach sich zöge.“ Dem mehr als 30 jährigen evangelischen Besitz der Bürger, wie sie angaben, setzt er den mehr als 800 jährigen altkatholischen entgegen, und zieht daraus den Schluß, daß deren Verlangen ein ungeziemendes, ja unmögliches sei<sup>1)</sup>. Es vermochte jedoch dies alles die Bürger nicht von der Meinung abzubringen, daß der gerühmte altkatholische Glaube des Abtes zwar dem Namen aber nicht der That nach das sei, wofür er ihn ausgabe; und gerade ihr Bestreben, es wäre auf dem betretenen Wege dahin zurückzukehren. Es gab daher auch nur eine sehr geringe Zahl, die geneigt waren, die ausgesprochene Ansicht als die richtige anzuerkennen, und sich in seinen Willen zu fügen<sup>2)</sup>. Der Abt fand sich daher um so mehr bewogen, noch in demselben Jahre eine Anzahl Jesuiten in Fulda aufzunehmen, um ihm bei seinem Befehrungsgeschäfte behülflich zu sein, die er reichlich mit Gütern und Privilegien, obschon mit Widerspruch des Capitels

1) Balthasar, Edictum in mater. rel. Dioec. et Hier. fuld. p. 356 ff.

2) Bericht von Kanzler und Räten zu Marburg, und Amtmann Reinhard Schenk zu Siegenhain vom 4. u. 6. Aug. 1573 an Landgrafen Wilhelm: „Nach Aussage glaubwürdiger Personen, die eben von Fulda gekommen, und bei den Verhandlungen selbst gegenwärtig gewesen wären, habe die Stadtgemeinde daselbst ihrem abtrünnigen Pfarrherrn (Martin Göbel) die Kirche schließen lassen; und bei der ersten Vernehmung der Bürgerschaft seitens des Abtes, hätten sich nur 7, zuletzt, da man härter in sie gedrungen, gegen 30 Personen gefunden, welche die neuen Ceremonien anzunehmen geneigt wären.“



und der Bürgerschaft, ausstattete. Auch die Einsprache der protestirenden Fürsten, Sachsen und Hessen, ihre Glaubensgenossen in ihrem wohl hergebrachten Besitze und Rechte nicht zu stören, achtete er ebensowenig, und setzte das angefangene Bekehrungsgeschäft, das zwar zuletzt zu seinem eigenen Verderben ausschlug, mit dem größten Eifer fort. Erst nachdem er dasselbe für die Stadt Fulda hinlänglich gesichert hielt, ging er damit auch auf die übrigen Orte und Städte des Stifts über.

Die Reihe traf hier zuerst, neben Hammelburg, Geisa. In dieser ihrer Confession getreuen Stadt waren die Abgeordneten der Fuldischen Ritterschaft bereits den 24. Aug. 1573 im Einverständniß mit dem Capitel zu Fulda versammelt gewesen, und hatten den Beschluß gefaßt, sofern der Abt auf geschehenes Erinnern sie nicht bei ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen schützen, die fremden, gegen seinen Nevers aufgenommenen Ordensleute, die Jesuiten, wieder ausschaffen, und von seinem Beginnen gegen die evangelische Lehre ablassen werde, so würden sie künftig ihren Verpflichtungen gegen ihn sich auch nicht mehr für verbunden erachten. Gleiches geschah bei wiederholter Zusammenkunft daselbst, am 19. April 1574, wo mit Zustimmung des Capitelsyndikus beschlossen wurde, daß, würde der Abt nicht alsbald von seinem Vornehmen abstehen, Klage bei dem Reichskammergericht gegen ihn erhoben werden solle. — Die Stadt Geisa, welche mit anderen immer noch während des folgenden 1575ten Jahres auf die von der Ritterschaft und Stadt Fulda gemachten Anstrengungen günstige Erfolge erwartete, erhielt dagegen einen für sie und ihren Geistlichen Sonntags Lätare 1576 bekannt zu machenden Befehl des Abtes, „nach welchem künftig das heil. Abendmahl nur noch unter einer Gestalt zu feiern sei.“ Damit war klar ausgesprochen, daß die Zeit sich nahe, wo auch im Amt Geisa die kirchlichen Neuerungen ihren Anfang nehmen sollten. Eilfertig versammelte sich daher die Bürgerschaft und beschloß sich der Beschwerde an den Reichstag, dem auch Hammelburg nachfolgen würde, anzuschließen <sup>1)</sup>. Es erschien jedoch dieselbe endlich, da lange auf Resolution gewartet worden war, vom Kaiser Ru-

1) Hepp e, Restauration des Katholicismus ic. S. 106 ff.

dolf unter dem 18. Jan. 1578 des nicht tröstlichen Inhalts: „daß es bei der Religion, wozu sich das Oberhaupt bekenne, zu verbleiben habe.“

Die schon zwei Jahre früher bei seinen Bekehrungsversuchen stattgefundene Abdankung des Abtes brachte jedoch keine Erleichterung für das Stift. Bis zum Jahre 1602, wo der beim Reichshofrath anhängige Rechtsstreit zu seinen Gunsten entschieden war, wurde das Stift durch einen kaiserlichen Bevollmächtigten verwaltet, der in demselben Sinne zu handeln fortfuhr. Und als er sich endlich in seine Rechte wieder eingesetzt sah, fing er sofort an mit erhöhtem Eifer zu vollenden, was er früher begonnen hatte. Den Geistlichen, welche sich nicht fügen wollten, schon früher von ihren Ämtern gesetzt und ausgewiesen, folgten nun auch die Unterthanen. Jeder, der nicht sofort seinen Verfügungen in ihrem ganzen Umfange sich unterworfen, und die katholische Confession annehmen wollte, wurde zur Auswanderung und zum Verkaufe seiner Güter mit einer Abzugsteuer, die der Hälfte seines Vermögens gleichkam, gezwungen.

Landgraf Moriz zu Hessen gab sich alle Mühe, das Schicksal der Ausgewanderten zu mildern und ihnen jede Erleichterung bei ihrer Übersiedlung nach Bach, Schmalkalden, Hersfeld und Melsungen zu gewähren. Auch die Ritterschaft erhielt Erlaubniß, sich der Vertriebenen anzunehmen. Irgend eine Nachsicht oder Begünstigung für Geisa hierbei zu erlangen, wozu sich, wegen der innehabenden Pfandschaft Hessens von einem Sechstheil an Stadt und Amt, Gelegenheit darbot, gelang ebenfalls nicht. Selbst längere Verhandlungen wegen des hessischen Vogts in Geisa konnten nichts ändern; obschon dieser sich weder auszuwandern, noch seine Confession zu ändern für verbunden hielt. Alexander v. Tann, Amtmann zu Bach, berichtet deshalb an Landgraf Moriz 7. Dec. 1604: „die hessischen Vögte hätten sich stets der bürgerlichen Nahrung in Geisa bedient, ohne daß ihnen irgend ein Hinderniß dabei in den Weg gelegt worden sei. Dem gegenwärtigen Vogt Simon Hartung habe aber der Schultheiß den Stadtknecht ins Haus geschickt, und ihm bei 50 Thlr. Buße ansagen lassen, sich alles dessen so lange zu enthalten, bis er sich zur katholi-

schen Confession eingestellt haben würde. Und es geschehe dies auf seines gnädigsten Herrn ausdrücklichen Befehl.“ Landgraf Moriz führt hierauf Beschwerde bei Abt Balthasar über diese Eingriffe in seine Pfandgerechtigkeit. Worauf dieser aber erwidert: „er sei unrecht berichtet, Hartung sei sein ungehorsamer Unterthan, der die katholische Confession nicht anzunehmen, sich von Geisa weg nach Bach begeben, und dann lutherisch wieder habe einschleichen wollen. Er selbst würde auch wohl noch nachgeben, aber sein böses Weib sei an dem Widerstande schuld.“ Als alles nicht half, wurde Hartung nach Fulda gefänglich abgeführt; von da wieder entlassen und nach Geisa zurückgeführt, erhielt der Schuldheiß Befehl, ihm die Thüre zu vernageln. Die Streitigkeiten dauerten unter seinem Nachfolger Pankratius Heusing 1611 noch fort<sup>1)</sup>.

Unterdessen bereitete sich eine Reformation anderer Art in Hessen vor, der später auch das Stift folgte. Aber ehe das letztere noch in Erfüllung gehen konnte, suchte Abt Bernhard (v. Schweinsberg), einer der Nachfolger Balthasar's, der im Stift zur Zeit nichts mehr zu gegenreformiren fand, was hier vollendet war, auch über die Grenzen desselben hinaus, in die Orte der Buchonischen Ritterschaft und das Stift Hersfeld, hinüber zu tragen. Nothwendigerweise mußten hier die Unter Bach und Geisa abermals in mehrfache Berührung kommen.

Landgraf Moriz glaubte nämlich, die unter seinem Großvater eingeführte und von seinem Vater mit allen Kräften beschützte kirchliche Reformation vervollständigen, besonders durch die von ihm für nöthig gehaltenen Verbesserungspunkte des Brotbrechens beim heiligen Abendmahl<sup>2)</sup> und des Bilderverbots um jeden Preis in seinem Lande vollenden zu müssen. Er versicherte deshalb ausdrücklich und mehrfach, daß er dadurch keineswegs eine andere Confession einführen oder die bestehende verändern wolle. Die größere Zahl der Geistlichen war zwar damit einverstanden, daß beides, das Brotbrechen sowohl als

1) Ungeedr. Urf.

2) Es sollten demnach, wie späterhin ausdrücklich festgesetzt wurde, nicht die bisher gewöhnlichen Oblaten, sondern nach dem Ritus der reformirten Kirche gemeines (ungefäuertes) Speisbrot beim heil. Abendmahl gebraucht werden.

Bilderverbot, schriftgemäß sei. Aber in Betreff der Anwendung, inwieweit es einzuführen gerathen oder nothwendig wäre, zeigte sich eine große Verschiedenheit; und es kamen dabei so manche, nicht unerhebliche Bedenken zum Vorschein, daß sie wohl auf Milde hätten Anspruch machen dürfen.

Es gaben nämlich mehrere Prediger an der Werra, und auch anderwärts, theils mündlich, theils in schriftlichen Eingaben an: „Da weder ihre Patronen, noch die Gemeinden wegen der einzuführenden Verbesserungen befragt worden wären, und in dieselben eingewilligt hätten, so müßten sie Bedenken tragen, sich einseitig darauf einzulassen. Insbesondere aber auf Änderungen im Lutherischen Katechismus einzugehen, auf den sie bei ihrer Anstellung als Lehrvorschrift verpflichtet wären, gestatte ihnen ihr Gewissen nicht. Auch würde eine veränderte Zählung der Gebote nur Verwirrung und leicht Ärgerniß in den Gemeinden erregen. Sie erböten sich indeß, die Vorschrift gegen den Bilderdienst, 2 Mos. 20, 4., dem ersten Gebote beizufügen, wodurch dem gegebenen Befehle, ohne jene Nachtheile, Genüge geleistet werden könne. In Betreff des Brotbrechens beim heil. Abendmahl, habe Jesus allerdings das Brot vor der Austheilung gebrochen, man suche aber zugleich eine Anbildung und Bedeutung des gekreuzigten Christus darin, welche Analogie nirgends in der heil. Schrift zu finden wäre. Vielmehr scheine angenommen werden zu müssen, daß Brotbrechen sei auf die damalige Art desselben zu beziehen, da Jesus und die Apostel bei jeder Vertheilung, auch außer dem heil. Abendmahl, es gebrochen hätten. Es könne daher eines weiteren Brechens nicht bedürfen, da dasselbe zu seinem Gebrauche schon genugsam abgefondert und gebrochen sei. Überhaupt wäre es ja doch nicht möglich, oder man sei in späterer Zeit aus wohlberechneten Gründen wieder davon abgegangen, sich in allen Stücken genau an das zu halten, was Jesus oder die Apostel gethan, wie man überall in Betreff der äußeren Gebräuche finden werde. Jesus sei z. B. im Jordan getauft, und die erste Kirche habe dies durch Untertauchen des Täuflings nachgeahmt; jetzt beneke man demselben nur das Haupt. Jesus habe das heilige Abendmahl in der Nacht, nach dem Abendessen, mit seinen Jüngern

gefeiert; niemand halte jezt noch für nothwendig, oder auch nur für angemessen, ihm ebenfalls hierin nachzuahmen. Übrigens fcheine die neue Weife zugleich eine Widerlegung der wefentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Jefu Chrifti in gefegnetem Brod und Wein fein zu follen, was gegen das Glaubensbekenntniß wäre. Sie fähen fich also außer Stand, den gemachten Propositionen, fo wie fie vorlägen, fich zu unterwerfen<sup>1)</sup>."

So gelind und fauft fich auch Landgraf Moriz benahm, wo es der Befehrung Geiftlicher und anderer, das Hinzulenken zu feinen Verbesserungspunkten galt; und wie viele Mühe er fich auch gab, durch lange und oft ermüdende Unterredungen fie nach feinem Willen zu lenken: fo streng und unbiegsam, fich auf feine bifchöfliche Gewalt berufend, zeigte er fich, wo es auf endliche Durchführung feines Willens, von defsen Unwiderleglichkeit er zu feft überzeugt war, ankam. Prediger, welche fich nicht in diefelben fügen, nicht die Verbesserungspunkte, ohne irgend einen Vorbehalt, annehmen und befolgen wollten, wurden ohne weiteres abgefekt und von ihren Stellen entfernt; was auch, da die Sache nun einmal fo weit gebracht war, wollte er nicht auf halbem Wege ftehen bleiben, fchwerlich umgangen werden konnte. Es wurde ihnen zwar, bei ruhigem Verhalten, im Lande oder an ihren Orten zu bleiben gefattet; jedoch konnten die meiften keinen Gebrauch davon machen, da fie ihres Lebensunterhalts wegen ein weiteres Unterkommen im Auslande fuchen mußten. Die Zahl derfelben war jedoch im ganzen nicht bedeutend, da manche, weffen fie auch fonft gern überhoben gewesen wären, fich und ihrer Familien wegen nachzugeben fich gedrungen fühlten. Nur von einem, dem Kaplan Merkel zu Schmalkalden, ift es bekannt, daß er genöthigt wurde, die Ur-

1) Die hauptfächlichften diefer Renitenten waren: Pf. Vitus und fein Kaplan Raib, zu Hersfeld; welchem erfteren, als einem in befonderem Anfehen ftehenden Manne, wenn er fich fügen würde, die Würde eines Hofpredigers angeboten wurde. Dann Chriftoph Schellenberger, Pf. zu Netra, Johannes Faccius, Pf. zu Infterode, Georg Holzmann, Pf. zu Eichenberg, Kaplan Merkel zu Schmalkalden, dem Schuld gegeben wurde, er hege in öffentlichen Reden gegen die Verbesserungspunkte auf, u. a.

fehde abzuschwören und das Land zu räumen. Der Landgraf war hier nicht weniger unerbittlich, als es einst Abt Balthasar gewesen war; nur in insofern stand er ihm an Nachsicht weit vor, daß er niemand aus der Gemeinde seines Glaubens wegen verfolgen ließ, oder ihn das Land zu verlassen zwang.

Der erste Zweck der vorzunehmenden Verbesserung schien zwar hiermit vollendet; aber es fehlte viel, daß auch der zweite und Hauptzweck, die Gemeinden demselben geneigt zu machen, erreicht gewesen wäre. Kamem zwar solche schwere Excesse, wie in Marburg und Schmalkalden <sup>1)</sup>, nicht weiter vor, so fehlte es doch auch in geneigteren Gemeinden nicht an Renitenten. Eben in Bach — Völkershäusen unter eigener Herrschaft und Jurisdiction stehend ward davon nicht berührt — hatte zwar Pfarrer Wohlfart, wie Abt Balthasar bei dem Landgrafen, 14. Oct. 1605, beschwerend vorbringt, auf Befehl des Superintendenten die Bilder durch seine Dienstleute aus der Kirche hinweg nehmen lassen, ohne daß irgend eine Bewegung in der Gemeinde deshalb entstanden wäre. Auch waren die Geistlichen aus Stadt und Amt miteinander übereingekommen, die Verbesserungspunkte anzunehmen und unverweilt in ihren Gemeinden einzuführen. Sie hatten sich dazu durch eigenhändige Unterschrift ausdrücklich verpflichtet. Aber man stieß doch auch hier auf manches, was das Werk verzögerte und auf mehrfache Weise erschwerte, wie Pf. Wohlfart in seinem Berichte an den Superintendenten in Eschwege vom 17. Jan. 1606 zu erkennen gibt <sup>2)</sup>. Es sei nämlich das heil. Abendmahl in Bach mit Brotbrechen bereits zu drei verschiedenenmalen gefeiert worden, und es hätten sich immer einige Communicanten dabei eingefunden; auch mehrere später dazu zu kommen versprochen. Dörsen und Pferdsdorf habe aber zur Zeit noch gar keine Communicanten gehabt. An letzterem Orte sei fürstlicher Befehl zur Einführung verlangt worden; und in Sünna habe der Pfarrer seinem Versprechen entgegen fortdauernd

1) H e p p e, Einführ. der Verbesserungspunkte in Hessen 1604—1610. S. 28 u. 124 ff.

2) Von den übrigen zur Klasse gehörigen Orten, Heringen, Friedewald, Ausbach, Frauensee, waren noch keine näheren Nachrichten eingegangen.

Hostien beim heil. Abendmahl gebraucht. Indessen kam die Sache im folgenden Jahre zum Schlusse. In einer, 19. Jan. 1607, zu Eschwege gehaltenen Particularsynode — die Generalsynode zu Kassel folgte noch in demselben Jahre — für die Geistlichen an der Werra, erschienen die sämtlichen Prediger der damaligen Klasse Bach<sup>1)</sup>, und stimmten in der von ihnen unterzeichneten Declaration, neben der verlangten Zusicherung, „von der Allenthalbenheit Christi in concreto, als Christus ist allenthalben; nicht aber in abstracto, die Menschheit Christi ist allenthalben,“ reden und lehren zu wollen, auch den beiden übrigen Punkten, dem Bilderverbote und Brotbrechen beim heil. Abendmahle, überall bei. Indessen, obschon bei Durchsicht der Declaration seitens der Synode überhaupt nur bemerkt ist: „affirmant“; so muß doch Pf. Werner zu Söhsen Mittel gefunden haben, seine Unterschrift, da sie fehlt, zu unterlassen. Es konnte aber dies alles nicht hindern, den Verbesserungspunkten nach und nach nöthige Geltung zu verschaffen. Daß der Pf. in Sünna mindestens im folgenden Jahre das Brotbrechen wirklich eingeführt habe, davon zeugen die zahlreichen Communicanten, welche zum erstenmale zu Pfingsten 1608 von daher sich zu dem nach Lutherischem Ritus zu feiernden Abendmahle in Völkershäusen einfanden. Auch von Bach aus geschah ähnliches, das erst in späteren Zeiten merklich nachließ und dann aufhörte. Es hinderte jedoch dies alles nicht die Einwohner von Stadt und Amt, an ihren Unterthanenpflichten überall fest zu halten, und der Landgraf vertraute selbst so sehr darauf, daß er Ende des Jahres 1608 von dem Bacher Ausschuss 70 Musketiere zur Unterdrückung des deshalb entstandenen Schmalkalder Aufstandes dahin aufbieten, und die dort den Bürgern abgenommenen Waffen nach Bach in Verwahrung bringen ließ.

Auf andere Weise sollte jedoch nicht lange nachher das Gericht Völkershäusen von Fuldischer Seite auf härtere Weise treffen, was

1) Ungeedr. Urk. und Niederschr. Die Namen der sämtlich im Protokoll aufgeführten Geistlichen der damaligen Klasse Bach sind: Georg Wohlfart sen., Pf. zu Facha, Casp. Wohlfart, Helfer, Conr. Cantor, Pf. zu Sünna, Georg Wohlfart, Pf. zu Frauensee, Joh. Stückrath, Pf. zu Friedewald, Nicol. Helm, Pf. zu Usbach, Georg Werner, Pf. zu Oechsen, Joh. Limburg, Pf. zu Pferdsdorf.

von hessischer bei ihm vorüber gegangen war. Abt Joh. Bernhard (v. Schweinsberg) hielt die Zeit des Restitutionsedicts für passend, was Balthasar so glücklich im Stift Fulda vollendet hatte, nunmehr auch in den Orten der Buchonischen Mitterschaft und dem Stift Hersfeld zu versuchen. Die von Völkershausen, die nicht ohne Kenntniß von dem, was da kommen würde, waren, hatten den öffentlichen Notarius Tob. Weinreich von Salzungen zu sich beschieden, um über den Verlauf der Sache, sobald sie eintrat, eine Urkunde in gesetzlicher Form aufzunehmen, und derselben ihre Protestation beifügen zu können<sup>1)</sup>.

Die Commissarien des Abtes kamen von Mansbach, wo gleiches bereits geschehen war, und erschienen Montags den 10. März 1628 gegen Mittag in Völkershausen, traten im Wirthshaus daselbst ab, und übersandten den Junkern v. B. ein Schreiben ihres Abtes, worin er ihnen anzeigt, daß er aus gewissen und beweglichen Ursachen ihnen seinen Vicarius in spiritualibus, Georg v. Neuhof, mit anderen der heil. Schrift Doctoren und Priestern der Gesellschaft Jesu, die er namentlich aufführt, sende, ihnen seines Gemüths Meinung und Gebühr zu eröffnen; in der Hoffnung, sie würden sich derselben so gehorsamlich bezeigen, als billig und gesetzlich sei. Die Gebr. v. B. begaben sich ins Wirthshaus zu den Commissarien, ihren Auftrag zu hören. Er war: „Abt Joh. Bernhard, ihr gnädigster Herr, sei von päpstlicher Heiligkeit Urban VIII brevi manu erinnert worden, diejenigen, welche von dem uralten katholischen Glauben eine Zeitlang abgewichen wären, wieder dahin zurückzuführen; worin auch ihre Voreltern viele hundert Jahre gelebt und gewiß selig verstorben wären. Man wolle ihnen, den v. B., an ihrer Pfarrbestellung, sofern sie rechtlich zu erweisen sei, deshalb aber keinen Eintrag thun, habe nur aus väterlicher Vorsorge einen tüchtigen, geweihten Priester mitgebracht, um ihn der Gemeinde als ihren künftigen Seelsorger vorzustellen. Sollten sie aber bis zum morgenden Tage eine andere geweihte Person dazu vociren wollen und können, so solle ihnen das ebenfalls gestattet sein.“ Der älteste der Gebr., Wilhelm Friedrich

1) Dieselbe ist abgedruckt in der Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. und Landesf. B. II. S. 99 ff.



v. B. — er war später Amtmann zu Ilmenau — entgegnete: „Das gethane Ansinnen müßte ihnen sehr befremdlich und unerwartet erscheinen, da sie, und ihre lieben Voreltern, länger als seit 200 Jahren berechtigt wären, die Pfarrei Völkershäusen mit qualificirten, und länger als 80 Jahre mit der Augsburgerischen Confession zugethanen Personen zu besetzen. Auch habe der Abt ja, bei Übergabe des Stiftes, sich ausdrücklich erklärt, er wolle die Buchonische Ritterschaft bei dem belassen, was bei ihr unvordenklich hergebracht, und wozu ihre Glieder befugt seien. Überdem sei das ius episcopale vordem in Völkershäusen dem Erzbischof von Mainz zuständig gewesen; das nunmehr verjährt, und sie nach ausgerichtetem Religionsfrieden bei dem exercitio religionis angustanae bereits über 80 Jahre, gleich anderen Reichsfreien von Adel, ungestört und unbelästigt gelassen worden wären. Sie hofften daher, man werde hier dasselbe thun, und nicht gewalthätig einschreiten, sondern sich an ordentlichem Auftrag Nechtens begnügen lassen.“

Das geschah indeß nicht. Die Commissarien erklärten, daß ihr Auftrag stricti iuris sei, und sie davon nicht ablassen könnten. Sie fuhren hierauf zur Kirche, die sie verschlossen fanden, ließen die Thüre aufschlagen, begaben sich hinauf zu den Glocken, wo sie die Klöpfel, abgelöst und daneben liegend, wieder einhängen und dieselben anschlagen ließen; nahmen ein Stück des Altartuches, zum Zeichen der Besitzergreifung, mit, und begaben sich zum Pfarrhaus, wo sie den lutherischen Pfarrer Konrad Limburg sofort auswiesen, und den katholischen Priester Friedrich Mihm in dasselbe einsetzten, und ihm die Verwaltung der Parochie übergaben. Als dies geschehen war, fuhren sie, dasselbe in Lengsfeld zu verrichten, alsbald dahin ab.

Mihm bewies sich zwar mild und nachsichtig, und verlangte zuvörderst nur das nöthige Wachs zu den Altarlichtern; versicherte aber zugleich, er sei angewiesen, über alles, was sich begeben würde, Bericht nach Fulda zu erstatten. Dies erstreckte sich daher auch darüber, wie die Einwohner sich zur Kirche und den übrigen katholischen Gebräuchen einstellen oder davon wegbleiben würden. Das letztere scheint sich am meisten gefunden zu haben, da desfallige Erinnerungen des

Abtes bald laut werden, die später sich dahin erhöhen, daß er mit dem Centgrafen in Schleid droht, und den v. B. schuld gibt — ihre eigene Confessionsfreiheit greift er ihnen übrigens nicht an — sie selbst hätten die Hand dabei im Spiele. Schwerer noch hielt es, sich mit dem vertriebenen Pfarrer zu verständigen, der nach Fulda zu kommen und sich wegen der Abfindung mit seinem Nachfolger zu berechnen ablehnt, und weder Besoldungsregister, noch Kirchenbücher und andere Litteralien herausgibt. Nachdem er jedoch in Gefahr ist, in Wölkershausen — er hielt sich noch fast ein ganzes Jahr auf dem Schlosse daselbst auf und wurde von seinen Junkern mit dem Nöthigsten versorgt — ergriffen und gefänglich weggeführt zu werden, zieht er endlich unter vielen Klagen und steter Versicherung: er sei und bleibe demohungeachtet der allein rechtlich vocirte und bestellte Pfarrer in Wölkershausen, nach Bach, wo er unter hessischem Schutze die Gewalt des Abtes nicht zu fürchten hatte. Mihm, fast ohne Besoldung, trägt darauf an, ihm mindestens die Zinsen eines Capitals, welches die Mutter und Schwestern der v. B. zur Kirche und Pfarrei legirt hatten, zu gewähren. Da aber in dem Stiftungsbriefe stand: „demjenigen Geistlichen, den ihre lieben Söhne und deren Nachkommen vociren würden,“ so war auch hier nicht beizukommen. In Betreff der Einnahmen in Kreuzberg, welches dem Pfarrer, da es zum Stift Hersfeld gehörte, ebenfalls übertragen war, möchte gleiches der Fall gewesen sein, weil er sonst den Abt nicht so sehr mit Klagen über Mangel an Unterhalt zu belästigen Ursache gehabt hätte. Es konnte dieser ihn, bei aller Mühe, die er anwandte, nur auf die Zukunft vertrosten.

Bach kam übrigens dabei ebenfalls in Gefahr. Mihm hatte sich bei seinem Durchgang durch die Stadt nach Kreuzberg verlauten lassen, die Reihe würde wahrscheinlich in der Kürze auch Bach treffen; der Tag sei bereits bestimmt. Im geheimen, so sagte man, solle schon der Pfarrer von Nasdorf mit einem katholischen Capitän Lieutenant daselbst gewesen sein und sich das Innere der Kirche haben zeigen lassen. Ein Bericht von Pf. Wohlfart und Rentmeister Fabricius zu Bach ging alsbald an den Landgrafen ab mit der Bitte um Schutz. Die erfolgte Antwort desselben sprach sich dahin aus: daß man sich zwar

nicht versehen könne, der Abt werde gegen Hessen versuchen, einen fast hundertjährigen Besitz zu stören. Sollte es aber gegen Erwarten doch geschehen, so möge man mit allen vorhandenen Mitteln sich dagegen stemmen, und sofern diese nicht ausreichten, protestiren. Die angedrohte Gegenreformation unterblieb jedoch, und Völkershäusen wurde, mit der übrigen Ritterschaft, durch die Siege der Evangelischen davon befreit. Am 3. Adventsonntage 1631 hielt Pf. Limburg unter vielen Freundsbezeugungen seine Antrittspredigt daselbst wieder<sup>1)</sup>.

Indessen hatte Abt Bernhard gewiß nicht geahnet, daß das, was er hier anderen bereitete, ihn bald selbst und seine Stiftsunterthanen treffen werde. Der Sieg des Königs Gustav Adolf von Schweden bei Breitenfeld, 17. Sept. 1631, brachte das Stift in hessische Hände und befreite zugleich die Ritterschaft von dem über sie verhängten Druck. Nach den Grundsätzen des Zeitalters konnte es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die in Hessen geltende reformatorische Lehre auch im Stift einzuführen sei; nur auf welche Weise dies am füglichsten zu geschehen habe, konnte in Frage stehen. Der Landgraf selbst, Wilhelm V., dem die Übel, welche die Strenge seines Vaters eben in dieser Beziehung hervorgebracht hatte, noch wohl im Gedächtnisse waren, zeigte sich nur den gelindesten Mitteln geneigt<sup>2)</sup>; wenn auch oft die Vollstrecker seines Willens ein Maß überschritten, von welchem er sich selbst sehr entfernt hielt. Es sollten, so war die Bestimmung des Landgrafen, zwar geistliche Stellen, sobald sie vacant würden,

1) Acten im Pfarrarchiv zu Völkershäusen.

2) Deutlich geht dies aus den Resolutionen hervor, welche er auf die Anfrage der Hess. Regierungscommission zu Fulda, 2. Oct. 1632 (ungedr. Urk.), ertheilt. Ob man nicht eine Kirche, welche Abt Bernhard für die Clarissinnen daselbst zu bauen angefangen habe, herstellen, und als zweite Kirche für die Evangelischen bestimmen solle? „Nein, die wenigen Reformirten in Fulda könnten sich zur Zeit noch mit Einer Kirche behelfen.“ Ob man nicht den Bürgern in Stadt und Land, welche sich zum Evangelium bekehrten, Vortheile in Betreff der Steuern versprechen solle? „D nein, denn das gäbe böse Christen.“ Ob man nicht alle Bilder aus den Kirchen sofort hinwegnehmen solle? „Nein, damit wäre es noch zu früh. Nur wenn es in primo fervore geschehen wäre, würde ich es mir haben gefallen lassen.“

mit evangelischen Predigern besetzt werden; jedoch in Städten — eine Anordnung, die der übertriebene Eifer hessischer Diener leicht erschwerte — sei, sofern die Einwohner es wünschten, ein katholischer Geistlicher vorerst noch beizubehalten; und auf dem Lande die Einwohner nicht zu hindern, die Gottesdienste anderer Orte zu besuchen. Geistlichen jedoch, welchen ein unsittlicher Lebenswandel nachgewiesen werden konnte, wurden von ihren Stellen ohne weiteres entfernt, die übrigen in Ausübung ihres Amtes nicht gehindert. Die Geistlichen aus Hessen<sup>1)</sup> waren anfangs bedenklich (und die Folge lehrte, wie sehr sie dazu Ursache hatten), die angetragenen Stellen im Stift anzunehmen; sie behielten sich öfters, und soweit möglich, ihren Rücktritt in ihre früheren Stellen vor. Auch in Betreff der Bewohner der Stiftsorte stellte sich meistens schon bei der Huldigung — sie wurde in Stadt und Amt Geisa, 21. Juli 1632, geleistet, wobei 767 in der Stadt und 1032 Eingeseffene im Amte sich fanden — heraus, was sie erwarteten. Sie baten nämlich in der Regel, sie bei ihrer Confession zu belassen<sup>2)</sup> und die Kriegssteuern zu erleichtern. Auch der Centgraf zu Schleid, Fürster, die in ihren Ämtern gelassenen Kirchen- und Schuldiener, mit den dasigen Geistlichen, welche baten, sie bei ihren Beneficien zu belassen, erschienen und leisteten, sowie anderer Orte, den Huldigungs Eid. Nur die Capitularen in Fulda ließen sich dazu nicht bewegen.

1) Zwei derselben fand die hessische Regierungskommission — Piskator und Schweinhard — bei ihrer Ankunft in Fulda bereits vor. Sie wurden nach Hünfeld und Hersfeld versetzt. An ihre Stellen traten Pf. Zimmermann aus Bremen, der an die Stadtkirche kam; und Pf. Wilhelmi aus Niederhessen wurde zum Inspector der evangelischen Gemeinden in Stiftes und Domprediger zu Fulda ernannt. Man betrachtete zur Zeit den Dom als Simultankirche, worin zugleich reformirter und katholischer Gottesdienst gehalten wurde.

2) Besonders scheint hier die Furcht vor dem Calvinismus, oder vielmehr, was dieserhalb unter dem Landgrafen in Hessen geschehen war, mit gewirkt zu haben. In Fulda mußten schwere Strafsandrohungen durch den Gerichtsbuben veröffentlicht werden, sich alles Schimpfens dagegen zu hüten. Und in Hammelburg beredeten sich die Bürger, sofern ihnen ein katholischer Geistliche nicht sollte erlaubt werden, um einen lutherischen Prädicanten anzuhalten; und deshalb bei dem Reichskanzler Orenstirn um Verwendung zu bitten.

Zu dem weiter in Stadt und Amt Geisa in kirchlicher Beziehung sich Ereigneten gehört folgendes<sup>1)</sup>. Unter dem 13. Dec. 1632 berichten Kanzler und Rätthe zu Fulda an fürstliche Regierung zu Kassel: Man habe in Erfahrung gebracht, daß ohnlängst der Pfarrer in Geisa und Geismar gestorben sei, und man in der Stille die Stellen mit anderen katholischen Interimpersonen wieder besetzt habe; wie es doch jedenfalls den Beamten nicht geziemen könne. Wird deshalb angefragt: ob diese Stellen mit evangelischen Predigern zu besetzen wären? Der Erfolg lehrt, daß letzteres bejaht worden war.

Sebastian Henschwager war Pfarrer in Schmalkalden, und hatte die Verbesserungspunkte des Landgrafen nicht bloß angenommen, sondern auch eifrig befördern helfen. Bei der Pfandübernahme von Schmalkalden 1627 seitens Darmstadt, wo der lutherische Gottesdienst wiederhergestellt wurde, mußte deshalb Henschwager seine Stelle aufgeben, und bekam, nachdem er bis zum Jahre 1632 dienstlos geblieben war — dem Ruf nach Eschwege zum Hofprediger hatte er kaum folgen können, da der Landgraf bald darauf starb — die Pfarrstelle (Metropolitanat) in Bach<sup>2)</sup>. Dieser erschien mit Regierungssecretär Hill aus Fulda, die beide beauftragt waren, Pf. Molitor aus Pferdsdorf in Geisa einzuführen, am 28. Dec. 1632 daselbst. Die Stadt war noch kurz vorher durch ein feindliches Streifcorps ausgeplündert; deshalb hielt es schwer, nur ein Unterkommen zu finden, denn man erklärte, alles sei aufgezehrt, man habe selbst nichts mehr zu leben. Endlich nahm sie ein Einwohner, Johannes Hofmann, ob schon ein eifriger Papist, wie er genannt wird, in sein Haus auf. Die Bürger wurden versammelt, und ihnen der Befehl der hessischen Regierung zu Fulda eröffnet, dabei sie ersucht, sich zur Beiwohnung des Actes am folgenden Morgen 9 Uhr in der Kirche einzufinden. Sie antworteten: zwar hätten sie geglaubt, man werde sie bei ihrer Confession belassen und mit einem katholischen Geistlichen wieder versehen; doch wollten sie sich gehorsam beweisen und thun, was rechtschaffenen Unterthanen gebühre. Sie hofften aber, daß man sie unbedrängt lassen

1) Acten, die hess. Occupation des Stifts Fulda betr. 1631 — 1634.

2) Strieder, hess. Gelehrtenesch. B. II. S. 480.

und von ihrem Glauben nicht abzwängen werde. Dies wurde ihnen zugesagt; worauf sie am folgenden Tage in der Kirche ziemlich zahlreich erschienen, die angestimmten geistlichen Lieder fleißig mitsangen, sich überhaupt andächtig und gebühlich bewiesen.

Zum Pfarrer nach Buttlar, wo zur Zeit Abt Balthasars Pf. Iber von Pferdsdorf, dahin berufen, wieder vertrieben worden war, kam Juni 1633 Georg Korngiebel aus Hilmes. Wie es scheint, war der dasige katholische Geistliche pensionirt; denn er bittet, Juli, ihm noch etwas zu seinem Unterhalte zuzuschießen. Schleid erhielt Pf. Sueder aus Schmalkalden, der aus gleichem Grunde, wie Henschwager, dort entlassen, zuerst in der Stadt Fulda angestellt, wegen zu schwacher Stimme von da nach Hammelburg, und von dort wegen Zwistigkeit mit der Bürgerschaft nach Schleid kam. Er sollte zuerst Geisa oder Geismar erhalten; weil aber der katholische Pfarrer zu Schleid als Beichtvater der Nonnen nach Fulda abging, erschien ihm diese Stelle wünschenswerther. Er wurde später auch Nachfolger Henschwagers in Bach. Wegen Borsch und Vermbach schwebten noch Unterhandlungen, die aber, wie es scheint, nicht zur Ausführung kamen. Man wollte Christoph Limburg von Sünna dorthin versetzen, wonach dann dessen Stelle vielleicht mit Dörsen in Verbindung gebracht werden könnte. Dieser wünschte aber in Sünna zu bleiben und anstatt Breizbachs Borsch zum Vicariat zu erhalten; wogegen jedoch der Amtmann zu Reckenstuhl, weil es zwei verschiedene Ämter berühren würde, Einsprache that, und dagegen Rasdorf für ihn in Vorschlag brachte. Wie gesagt jedoch, es scheint keiner dieser Vorschläge zur Ausführung gekommen zu sein.

Molitor zwar hatte bald nach seiner Anstellung in Geisa Differenzen mit dem Stadtrathe zu bestehen, die indeß glücklich noch ausgeglichen wurden. Er ließ nämlich einige Zeit nach seiner Anstellung Johannes Siebel, aus Rotenburg gebürtig, der vorher die Schulstelle in Völkershäusen bekleidet hatte, kommen und erhob ihn zum Cantor und Knabenlehrer in Geisa<sup>1)</sup>. Dagegen fand die Stadtgemeinde nichts

1) Die von Völkershäusen wollten ihn anfangs nicht ziehen lassen, weil er erst kurze Zeit im Amte, ohne Erlaubniß sich weggewendet habe (Acten im das. Pf.=

zu erinnern; wohl aber dagegen, daß er für sich die Frühmesser-Besoldung, weil sie sein Vorgänger auch gehabt, in Anspruch nahm. Die Stelle war städtischen Patronats, und man erklärte ihm, es sei dies eine Familienstiftung von den von Reckerode, die der vorige Pfarrer aus Familienrückfichten eben nur genossen habe. Molitor fand jedoch diese Gründe nicht ausreichend und glaubte durch seine Anstellung ein wirkliches Recht darauf erhalten zu haben. Endlich wurde die Sache dahin verglichen, er solle das Beneficium auf die Dauer seiner Dienstzeit dergestalt genießen, daß ihm jährlich davon 15½ fl. 19½ Gr. baar, 3 Brtl. Korn und 3 Brtl. Hafer in Griffelbach, einer Wiese im Thal, und 3 Maß Korn verliehen würde; wogegen er sich jeder weiteren Ansprüche auf die Stiftung oder Frühmesser-Besoldung, was geschah, begeben müsse.

Es hatte jedoch Molitor, sowie alle seine Amtsbrüder aus Hessen, ihre Stellen und Gehalte nur kurze Zeit in Besitz. Die für die Evangelischen unglückliche Schlacht bei Nördlingen 5. Sept. 1634 brachte das Stift bald nachher wieder in die Hände des Abtes, wonach die angestellten reformirten Geistlichen mit der hessischen Regierungskommission alsbald das Land verlassen mußten. Fulda sah zwar die Hessen kurze Zeit darauf und dann noch öfters wieder, aber nur als Feinde des Abtes und seiner Regierung.

Von dieser Zeit an ist von kirchlichen oder geistlichen Angelegenheiten kaum noch die Rede. Alles hallte wieder von Krieg und Kriegsgeschrei. In Bach, wo längere Zeit hindurch ein Theil des Fugger'schen Regiments die Einwohner hart bedrängt und mißhandelt hatte, vertrieb 1635 dieselben Landgraf Wilhelm zwar, aber bald kehrten die Kroaten, die nicht weniger in Völkershausen ihre Wuth an den armen Einwohnern ausließen<sup>1)</sup>, zurück und machten es 1637 ärger als es

---

Arch.). Als er sich jedoch, 1. Oct. 1633, gegen die Gemeinde beschwert: „Pollicitus est mihi domum scholasticam proxime cimeterium novam aedificari, agrum quendam ac hortum, — sed non steterunt promissis“, lassen sie ihn ziehen. Erst in neuerer Zeit hat diesem Übelstand durch die Munificenz des Großherzogs, Karl Friedrich, abgeholfen werden können.

1) Von Völkershausen heißt es im dasigen Kirchenbuche: „Vom 23. Nov.

je zuvor gewesen war. Die Einwohner, um ihr Leben zu retten, flüchteten in die Wälder und fanden dort zum großen Theil ihren Untergang in Hunger und Kälte; unter ihnen der alte 70jährige Henschwager, der lebend nicht wiederkehrte<sup>1)</sup>. Geisa folgte. Dieselben Jahre waren auch hier sehr schwere und traurige. Ein großer Theil der Einwohner des Ortes und der Umgegend starb an der Pest. Ein Festtag in Schleid, das jährlich am 5. Aug. wiederkehrende Fest der Maria vom Schnee, zur Abwendung des Übels gefeiert, ist noch jetzt Zeuge jener qualvollen Zeit<sup>2)</sup>. Die folgenden Jahre waren aber noch lange keine besseren. Ein feindlicher Trupp erreichte 1640 die Thore von Geisa. Während die Bürger sich anschickten, wegen einer Brandschatzung zu unterhandeln, wurden die Thore aufgerannt, die Stadt geplündert und alles Vieh hinweggetrieben. In den folgenden, nament-

1637 bis 30. Juni 1639 im ganzen Pfarrespiel niemand geboren und getauft.“ Von 1641 bis 1644 fand sich kein Pfarrer mehr für die Gemeinde. Sie war genöthigt, sich den Pf. von Lengsfeld bisweilen zu Haltung des heil. Abendmahls zu erbitten, und ihre Kinder dahin zur Laufe zu bringen.

1) Ein Beispiel, was damals zu erwarten war, ergibt sich aus dem, was Oberst Horwarth aus Kleinensee im Standquartier, 15. März 1635, an die Städte Waldkappel und Contra erläßt: „Wo ihr die Contribution nicht liefert, will ich 40—50 Husaren ausschicken, und will ich alles darnieder schießen und hauen lassen, Alt und Jung, Klein und Groß, und soll ganz niemand verschont werden. Euere Stadt und Dörfer will ich all in Grund lassen abbrennen. Nun will ich keinmal mehr ausschreiben; darnach habt euch zu achten.“ Die grausame Verwüstung von Alford an den Soden 1637 (Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landesf. B. VI. S. 165 ff.) und so vieler anderen, zeigt, daß dergleichen mehr als bloße Drohung war.

2) Die Legende spricht von der Benennung des Festes. Ein kinderloses Ehepaar, das im 6. oder 7. Jahrh. unserer christl. Zeitrechnung zu Rom lebte, gelobte der Jungfrau Maria eine Kirche zu bauen. Es erhielt im Traume die Weisung, da, wo es am nächsten Morgen einen mit Schnee bedeckten Hügel erblicken werde, sei die Stelle, wo das neue Gotteshaus stehen solle. Es war dies einer der nahen equinischen Berge. Und es traf sich, daß dies der 5. Aug. war, wo auch zu Schleid im späteren Jahrhundert eine Procession zu Anrufung der Maria, der Patronin der dastigen Kirche, um Abwendung der Pest veranstaltet wurde. Seitdem feiert man an diesem Tage zu Schleid das jährlich wiederkehrende Fest der Maria vom Schnee.



lich dem 1643sten Jahre erschallten gleiche Klagen durch Abt Georg (v. Neuhof) an die Landgräfin Amalia Elisabeth; und die Einwohner der Stadt Geisa kommen unter dem 18. Juli dess. Jahres klagend bei der Landgräfin ein und stellen vor: „daß 10 Compagnien Reiter und 1 Compagnie zu Fuß, unter Oberst Rüdiger, seit zwei Tagen bei ihnen einquartiert seien, einem Orte, der durch die vorhergegangenen Königsmarkischen Truppen schon gänzlich ruinirt und ausgefogen, nur noch 41 arme Bürger zähle. Es sei ganz unmöglich, ihr Leben zu erhalten, wenn nicht bald Abhülfe geschehe.“ Die Landgräfin gibt zwar jedesmal sofort Befehl, der Armen nach Möglichkeit zu schonen; es läßt sich aber denken, wie wenig damit auszurichten möglich war.

Die Bemühungen Hessens, die fehlenden Fünffsechstheile von Geisa und Reckenstuhl beim Abschlusse des westphälischen Friedens sich, gleich dem Drittheile von Bach, ebenfalls zu erwerben, scheiterten an dem Widerstreben der katholischen Mächte, die das Amt nicht in protestantische Hände kommen lassen wollten<sup>1)</sup>.

#### 4. Kirchliche Ereignisse neuerer Zeit. Gründung evangelischer Gemeinden zu Fulda und Geisa. Schlußwort.

Zwei Jahrhunderte sind darüber hingegangen; die Zeiten sind milder geworden. Man richtet nicht mehr Raub, Brand und Mord gegen wehrlose Einwohner und Bürger, welche zur Partei des Feindes zu gehören das Unglück haben. Man glaubt nicht mehr die Untergebenen eines Landes zu den Glaubensansichten des Landesherrn nöthigen zu müssen, sondern läßt sie ihres Glaubens leben. So geschah es auch, daß im Jahre 1802, wo das Stift Fulda an Dranien kam, der Fürst irgend Änderungen in der bestehenden katholischen Confession nicht vornahm, wenn auch die seinige die evangelische war. Aber er bemühte sich, alsbald eine Gemeinde seines Bekenntnisses daselbst zu gründen, die er auf eigene Kosten auszustatten übernahm; auch ihr die übrigen Mittel ihres Bestehens gewährte<sup>2)</sup>. So klein auch diese an-

1) B. N o m m e l, Gesch. von Hessen B. VIII. S. 762.

2) Vermitteltst Urf. v. 30. Dec. 1802 bestimmt der Fürst die Gründung einer

fangs war — sie konnte schwerlich 300 Seelen erreichen — so ist sie doch, namentlich in neuerer Zeit, wo das Stift zum größeren Theile an Kurhessen kam und die Stadt ein Regiment zum Standquartier erhielt, ansehnlich vermehrt. Sie zählt bereits an 2000 Seelen, wovon die Hälfte dem Militär angehört und damit einen zweiten Geistlichen nöthig machte. Die Kosten für dieselbe haben sich damit bedeutend erhöht, und man muß wegen Beschränktheit des Raumes in der angewiesenen Kirche bereits auf Vergrößerung desselben durch eine zweite denken. Die zum Cultus der Gemeinde nöthigen Ausgaben zu bestreiten, sind durch Gründung eines Kirchenfonds und Vermehren desselben beim Wachsen der Gemeinde von fürstlichen und andern mildthätigen Personen ansehnlich unterstützt worden <sup>1)</sup>.

Geisa war ebenfalls die zweite Stadt, welche im Gebiet des Stiftes hier nachfolgte <sup>2)</sup>. In Stadt und Land hatten sich seit dem Anfall an Weimar die Evangelischen durch Anstellungen und auf andere Weise vermehrt. Sie wurden den benachbarten Parochien ihrer Confession zugewiesen. Das Bedürfniß, einen eigenen Gottesdienst zu haben, regte sich; aber wie sollte es ausgeführt werden? Die nächste

evangelischen Gemeinde zu Fulda, als Hofgemeinde, und für solche Personen der evangelischen Confession, die sich dort befinden, oder noch ansäßig machen möchten. Als Besoldung des Geistlichen weist er 500 fl. baar, und 100 fl. für Naturalien, dabei (neben den gewöhnlichen Accidentien von der Gemeinde) 6 Klaftern Brennholz, frei anzufahren, auf die Kammerkasse an. Zum Ansammlungsort wurde die leerstehende Minoritenkirche daselbst eingeräumt. Die Zahl der Geburten von 1803 bis 1812 betrug durchschnittlich ein weniges über 5 jährlich; was auf kaum 300 Seelen hinweist. (Handschr. Nachr. über die Gründung der evangel. Gemeinde zu Fulda).

1) 1200 Thlr. und 700 Thlr. für die beiden Geistlichen; 400 Thlr. und 300 Thlr. für zwei Schullehrer, zugleich Cantor und Organist, aus der Staatskasse zu gewähren. Die erste Gründung des Kirchenfonds ist ebenfalls Werk des Fürsten von Dranien und dessen Gemahlin. Diefen folgte der Kurfürst von Hessen und die Gräfin von Schaumburg. Die beiden königl. Schwestern, Kurfürstin von Hessen und Königin der Niederlande nicht weniger; welche zuletzt der Kirchenkasse ein Geschenk von 100 Friedrichsdor zustellen ließen.

2) Nach öffentlichen Blättern ist jetzt auch eine evangel. Gemeinde zu Hünfeld sich zu bilden im Begriff.

Veranlassung, wie in Fulda, fehlte, und die Schwierigkeiten waren hier, wegen geringerer Anzahl, viel größer. Doch die geistliche Oberbehörde ließ sich hierdurch nicht abschrecken und ergriff die Initiative. Im Jahre 1845 von großh. Oberconsistorium zu Eisenach hierzu aufgefordert, bildete sich in Geisa ein eigenes Comité für die Sache und erklärte, daß der Wunsch schon öfters rege geworden sei, einen Gottesdienst und Geistlichen eigener Confession am Orte zu besitzen, aber die Schwierigkeit, nöthige Mittel dazu zu erlangen, habe davon abgeschreckt. Doch die Sache einmal angeregt und mit Umsicht fortgeführt, brachte auch endlich zum gewünschten Ziel. Der Gustav-Adolf-Verein, eigens zu diesem Zwecke gestiftet, versprach und ertheilte nicht allein im Inlande, sondern auch auswärts seine Hülfe. Nöthiges Local zu einem Betsaale wurde von des Großherzogs Seite bereitwilligst dargeboten. Aber der Ausbau desselben erforderte einen Aufwand von mehr als 2000 Thlrn. und ließ aus dem weiter gesammelten Fonds nur 200 Thlr. jährlich zur Herausgabe übrig, da doch 300 Thlr., gesetzlichen Bestimmungen gemäß, für einen anzustellenden Geistlichen allein nöthig waren. Dazu kam noch Unterhaltung des Gebäudes und Besoldung für einen Schullehrer, der zugleich Organist und Kirchner sei; zu geschweigen des nöthigen Locals für die Schule, und Wohnung für beide. Daß dazu die kleine Gemeinde außer Stand wäre, ergab sich von selbst<sup>1)</sup>. Die noch fehlenden 100 Thlr. zuzulegen, versprach eine Anzahl in Geisa lebender Glieder für besondern Unterricht des Geistlichen, ihre Kinder zu einer höheren Anstalt vorzubereiten; aber auf eine beständige, daher sichere Weise war die Zusicherung nicht zu geben. Und für Schule und anderes nöthige fehlten zur Zeit die Mittel noch gänzlich. Endlich gestattete die Oberbehörde die zu gründende Stelle vor der Hand als ein Vica-

1) 5000 Thlr. durch gesammelte Beiträge zu diesem Behufe erworben, und in der Staatskasse zu Weimar verzinslich angelegt, ergaben zu 4 Proc. die bezeichneten 200 Thlr. jährlich. Die Gemeinde selbst zählte bei ihrer Gründung 88 Individuen; also höchstens ein Drittheil von denen, welche die evangelische Gemeinde in Fulda bei ihrem ersten Anfange hatte; s. Acten großh. Kircheninsp. zu Dermbach, Gründung der evangel. Gemeinde in Geisa betr.

riat von Dermbach, mit besonderem Geistlichen, der zugleich den Religionsunterricht zu ertheilen haben werde, zu betrachten, und diesem die vorhandene Besoldung zu gewähren. Das übrige der Zeit überlassend, in der Zuversicht, daß die, welche bisher geholfen, auch in Zukunft ihre Hand nicht abziehen würden. Der Tag der Einweihung des neuen Gotteshauses, zugleich der Einführung des Geistlichen, war der 14. Trin.-Sonntag, 28. Aug. 1853.

Die neue evangelische Gemeinde in Geisa, um zwei Drittheile geringer, als ihre Vorgängerin in Fulda, bei ihrem ersten Anfange, auch ohne die Mittel, welche jener zu Gebote standen und ihre Gründung erleichterten, darf also, den Umständen nach, nicht auf ähnliches Wachsthum rechnen. Aber das darf sie hoffen, daß sie zum Segen ihrer Confessionsgenossen bestehen und ihr das unter Gottes Segen noch zuwachsen werde, was sie bedarf: einen Lehrer für ihre Schule und die Mittel, sich zu einer eigenen Pfarochie zu erheben. Auch daran darf sie glauben, daß ihre Ortsgenossen, deren Vorfäter einst in derselben Confession lebten, sie mit soviel Eifer vertheidigen halfen, sich stets freundlich und hülfreich gegen sie zeigen werden, des Schriftworts eingedenk: Siehe, wie fein und lieblich ist's, wenn Brüder einträchtig beisammen wohnen, denn daselbst verheißt der Herr Leben und Segen immer und ewiglich!

---

Zum Schlusse muß noch, neben dem bereits oben erwähnten Georg Wigel aus Bach, eines Geisaer Bürgers erwähnt werden, dessen berühmter Name in dem, was er that und wirkte, noch lange fortleben wird. Es war Athanasius Kircher, geb. zu Geisa 2. Mai 1602, gest. zu Rom 1680. Beide, sowohl Kircher als Wigel, Männer von vielseitiger Bildung und Gelehrsamkeit, standen bei vielen in nicht geringem Ansehen; aber es fehlte ihnen auch nicht, die Quelle manches Leides für beide, an vielen Gegnern. Hatte Wigel wegen seiner Hefigkeit, mit welcher er zuerst gegen die katholische, dann gegen die evangelische Lehre und ihre Vertreter auftrat, viel zu erdulden, und mußte er deshalb manches schlimme von seinen Gegnern ertragen, so war der ein Jahrhundert später lebende Kircher manchem Übel zu einer

Zeit ausgesetzt, wo der Religionskrieg am heftigsten entbrannte und die beiden streitenden Parteien sich am unverföhnlichsten haßten, — denn er war Jesuit und Jesuitenschüler. Aber weit entfernt, sich in Religionshändel einzumischen, wie der Theologe Wigel that, lebte der Mathematiker Kircher lediglich seiner Wissenschaft. Die Alchymie, von ihm in ihrer ganzen Blöße dargestellt, konnte sich seitdem nicht wieder erheben. Seine Achtung vor dem Alterthum war dabei so groß, daß selbst mancher mißlungene Versuch ihn davon abzuschrecken nicht vermochte. Mögen die schriftstellerischen Arbeiten Wigel's die Kircher's der Zahl nach weit übersteigen, an innerem Gehalte werden sie es nie im Stande sein. Lichtenberg sagt von ihm: „Wenn Kircher eine Feder in die Hand nahm, so floß ein ganzer Foliant aus ihr.“ An Wigel wird in seiner Vaterstadt selten noch gedacht; das Haus, worin er geboren war, kennt niemand mehr. Das Geburtshaus Kircher's steht noch jetzt, und sein wohlgetroffenes, im Rathhaus aufgestelltes Bildniß wird gern dem Fremden dort gezeigt.

Das Urtheil der Gegenwart kann als ein verfehltes erscheinen, das der Nachwelt zeigt klarer die That in ihrem wirklichen Werth!

XXI.

Die Grafen von Wartberg.

Ein Beitrag zur Geschichte des Schlosses Wartberg.

Von

Archivar Dr. Landau in Kassel.

---

1811

② Die Geschichte der Stadt

in der Gegend von ...

1811

Verfasser: ...

Etwa siebenzig Jahre nach der Erbauung des Schlosses Wartberg\*) findet man ein Grafengeschlecht, welches von demselben seinen Namen führt. Der erste, welcher uns davon bekannt wird, ist Wigger v. Wartberg, den eine Urkunde von 1157 als Sidam der Witwe Christians von Goldbach nennt (*Dronke, Codex dipl. Fuld. nr. 792.*). Auch 1144 findet sich Wigger de Warperg (*Gudenus, Cod. dipl. I. p. 152*), und zuletzt, und zwar mit einem Sohne, im Jahre 1155 (*Wenk, Hess. Landesgeschichte III. UB. S. 70*): Comes Wiggerus et filius ejus Burchardus de Wartberg. Der letztere, welcher 1182 als „Comes in Wartberg“ eine Urkunde des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen bezeugt (*v. Ledebur, vaterländ. Archiv XII. S. 272*), fand 1184 seinen Tod zu Erfurt bei dem bekannten Zusammensturz der Probstei der Marienkirche (*Annales Reinhardsbr. f. Thüring. Geschichtsquellen I. S. 42*). Er wird bei Erwähnung dieses Ereignisses castellanus de Wartberch genannt (*Kreißig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande I. S. 12*) und damit wird die Stellung der Familie, wenn man überhaupt über diese unsicher sein könnte, außer Zweifel gesetzt. Die Grafen von Wartberg waren Burggrafen auf dem landgräflichen Schlosse Wartberg, und somit landgräfliche Dienstmannen, weshalb Landgraf Hermann jenes Burghard Sohn 1196 auch „homo noster“ nennt. (*Schumacher, vermischte Nachrichten zur sächs. Geschichte III. S. 42.*)

Burghard's Söhne waren Ludwig und Albert. Der erste stand

\*) Nicht Wartburg, wie dies jetzt gewöhnlich, ist der Name der Burg über Eisenach, sondern Wartberg.



1196 im Begriff den Kreuzzug nach Jerusalem mitzumachen, und verschrieb, um sich die dazu nöthigen Mittel zu verschaffen, Güter zu Goldbach. Er wird bei der darüber vom Landgrafen ausgefertigten Urkunde einfach als „nobilis“ bezeichnet, wogegen sein Bruder den Titel „comes“ erhält (Schumacher a. a. D.). Da seitdem Ludwig nicht wieder genannt wird, so läßt sich wohl annehmen, daß er in dem fremden Lande gleich so vielen andern sein Leben endete.

Erst 1222 begegnet man wieder Ludewicus comes de Wartberg, Burcardus cognatus ejus (Wenk a. a. D. III. UB. S. 100). Ludwig findet sich auch 1225 (Histor. dipl. Unterricht 2c. von des h. teutschen Ritterordens 2c. Immedietät 2c. Nr. 43.) und 1227 melden sämtliche Chronisten, welche von des Landgrafen Ludwig von Thüringen Kreuzzuge berichten, daß unter den thüringischen Edeln, welche den Landgrafen begleiteten, auch „comes Ludevicus de Wartperg, comes Borchardus de Brandenburg“ sich befunden hätten (s. die schon angeführten Annales Reinhardbr. p. 203).

Wir finden also hier nebeneinander dieselben Namen, wie 1222, nur ist dem zweiten noch der Name seines Ansehers beigefügt, welcher dort fehlt. Beide Personen werden aber 1227 als cognati bezeichnet, womit ein bestimmter Verwandtschaftsgrad allerdings nicht ausgedrückt ist. Da indeß der Name Burghard schon bei Ludwigs Großvater sich zeigt und Alberts Bruder Ludwig allem Anscheine nach auf dem Kreuzzuge blieb, so bin ich nicht abgeneigt, jene beiden als Brüder anzunehmen. Mindestens waren sie Bruders Söhne. Daß sie derselben Familie angehörten, geht auch noch daraus hervor, daß der von dem Grafen Wigger erheirathete Grundbesitz zu Goldbach auf die Grafen von Brandenburg überging.

Graf Ludwig von Wartberg wird seit 1227 nicht mehr genannt und scheint das Geschick des Landgrafen getheilt zu haben. Damit endet auch der auf das Schloß Wartberg sich beziehende gräfliche Titel. Es ist daraus der sichere Schluß zu ziehen, daß auch das Burggrafenamt mit Ludwigs Tode einging. Ob sie nun aber das Schloß Brandenburg, dessen schöne Trümmer über dem Ufer der Werra noch jetzt die Aufmerksamkeit in nicht geringem Grade fesseln, schon

früher besessen, oder ob dasselbe erst Burghard erworben, vermag ich nicht zu beantworten. Das einzige, was der Familie von dem Burggrafenamte übriggeblieben zu sein scheint, war der Grafentitel, welchen sie auf den Brandenburg übertrugen, aber auch nur auf eine kurze Zeit noch führten. Burghard findet sich fortwährend als Graf von Brandenburg. Er hatte eine v. Mila zur Hausfrau und mit dieser zwei Söhne Albert und Heinrich und eine Tochter Sophie, welche Gerhard von Salzingen ehelichte. Als Burghard starb (zwischen 1268 und 1279) lebte jedoch nur noch sein Sohn Albert. Dieser war der letzte, welcher noch den Grafennamen führte. In zwei vor mir liegenden Originalurkunden von 1292 nennt er sich noch comes de Brandenburg, die Siegel dieser Urkunden haben aber bereits die einfache Umschrift: S. Alberti de Brandenburg. Doch auch schon früher, schon 1288 und 1289, erscheint er nicht nur ohne den Grafennamen, sondern sogar auch mitten zwischen Gliedern des ministeriellen Adels (Brückner, Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Sachsen-Gotha II. St. 5. S. 20). In gleicher Weise findet er sich 1294 und 1299 (Thuringia sacra p. 495), sowie 1306 (*Schannat*, Clientela Fulden-sis, Probat. nr. 192 u. 208), und nur ausnahmsweise wird er 1301, wo man ihn als Mitpfandsbesitzer des Schlosses Wildeck kennen lernt, vir nobilis genannt (*Schannat*, Buchonia vetus p. 419).

Man sieht, daß der Grafenname bei Albert gewissermaßen nur noch eine Reminiscenz ist. Mit dem Amte war auch die Grundlage für den Würdenamen verloren gegangen; denn der Bezirk, über welchen die Familie die Gerichtsbarkeit besaß, das Gericht Brandenburg, war zu gering (es bestand dasselbe aus der Pfarrei Lauchröden), als daß der Grafentitel hätte auf dieses übertragen werden können. Genug, die von Brandenburg gehören nur noch dem niedern Adel an. Daß Albert Söhne hatte, zeigt die angeführte Urkunde von 1306, ihre Namen aber sind mir unbekannt. Darauf folgten zwei Brüder Albrecht und Reinhard, welche von 1361 bis 1370 öfter in den Urkunden genannt werden. Der erste hatte drei Söhne: Reinhard, Ludwig und Heino, der andere vier Söhne: Johann, Reinhard, Loh und Apel. So zahlreich die Familie hier noch erscheint, so ging sie dennoch ihrem

Erlöschen entgegen. Im J. 1435 lebte nur noch Reinhard von Brandenburg und allem Anscheine nach war er der letzte seines Geschlechts.

Übrigens waren die von Brandenburg auch nicht alleinige Besitzer der Burg Brandenburg, denn 1354 hatten auch die von Heringen Theil daran. In dem genannten Jahre sah sich nämlich Friedrich von Heringen genöthigt die Öffnung seines Theils an dem Schlosse Brandenburg den Herren von Hanau zuzugestehen.

## XXII.

Proposition der Fürsten zu Sachsen ꝛc.  
vff gehaltenem landtage zu Saluelt  
1557.

Mitgetheilt

v o n

Professor Wegele.

---

1172

Die Herrschaft zu Wittenberg und  
die Herrschaft zu Wittenberg  
1507

Wittenberg

## Vorbemerkung.

---

Nachfolgendes Actenstück stammt aus dem Sachs.-Ernestin. Gesammtarchiv in Weimar (Reg. D. pag. 47—52, XXI.) und verdient, wie mir scheint, in mehr als einer Beziehung durch den Druck veröffentlicht zu werden. Das Original ist genau wiedergegeben, nur habe ich mir erlaubt, an die Stelle der Interpunction des 16. die des 19. Jahrhunderts in gemäßigter Anwendung zu setzen.

Die Fürsten, von denen die Proposition ausgeht, sind der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen und seine beiden jüngeren, noch minorennen Brüder, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, die Söhne des 1554 verstorbenen Johann Friedrich des Großmüthigen.

fol. 1. a. **W**olgebornen, Edlen vnd vebstenn Liebenn Nethe vnd Getreuen. Welcher gestalt Bier Euch vf heut anher gegenn Saluelt erfordert vnd beschriebenn, Solchs werdet Ir auß vnserm schreiben vornommen haben.

Das Ihr nu darauff vnderteniglich, gutwillig vnd gehorsamlich erschienn vnd Euch daran nichts verhindern Lassen, Solchs gereicht vnns, beide von denen, so persönlich Zur stedte sein, vnd den andern, welche anne Zweuel die Ihren mit gnugsamem gewalt abgefertigt, Zu gnedigem vnd gutem gefallenn.

Domit Ihr nu die sachen solcher Erforderunge anhoren, Euch auch darauf mit Eurem vndertenigem bedencken, Rath vnd Hulf zuornehmen Lassen vnd zuerzeigen habenn muget,

fol. 1. b. So stellen Bier In keinen Zweuel, Euch Ist bewust vnd vnuorborgenn, das vorschinnen sechs vnd funfzigsten Ibars durch Romisch Keiserliche Majestet vnsern aller gnedigsten Hern ein gemeiner Reichstag gegen Regensburg außgeschriebenn, gehalten vnd leglich durch Romisch Kunigliche Majestet vnsern auch aller gnedigsten Hern persönlich besucht, auch darauf eglliche notwendige Punct vnd sachen tractirt, gehandelt vnd vorabschidet seint wordenn. Weil dann Kunigliche Majestet Churfursten, Furstenn vnd stende, vnd der abwesennenden gesanten vnd botschaften darauf auch furhalten hat lassenn, Welcher gestalt Ire Konigliche Majestet vnd Derselbenn Christliche Konigreiche vnd Lande von gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türckenn beschwerlichenn furnehmenns vnd seinem gewaltigen krigsvolk Zum hochstenn bedranget, angefochten vnd beschediget wurdenn, vnd man

sich allenn einhelligenn vnnnd glaubwirdigenn Runtschafften nach, so Ihrer Majestet vonn mehr ortenn Zukommenn vnd Irer Majestet teglich Zugesannt wurden, gemelts Erbfeinds des türckenn personlichenn gewaltigenn ankugs Zu eingehendem Sommer gewislich Zubefahren, auch sein gemut vnnnd meinung entlich dohin gerichtet, nicht allein Irer Majestet noch Inhabendem teil ann der Crohn Hungern, Sondern auch ander Irer Majestet anreinende Christliche Konigreich vnnnd Grenzflecklein, Desgleichenn auch anderer, negst angelegener Churfürsten, Fürsten vnnnd Stende, des heiligenn Reichs land vnnnd leuth mit Heers Crafft Zuuberziehenn, anzugreifen vnnnd Zubekriegen vnnnd also seinen fusz Ihe lenger Ihe mehr In die Christennheit, furnemlich Deutsche Nation Zusehenn vnnnd ein Land neben oder nach dem andern Inn seinenn tirannischen gewalt vnnnd Dinstbarkeith (.Wo Inenn solchs der almechtige vorhengte.) ZuZwingenn.

Wan es aber Ihrer Kuniglichen Majestet Derselbenn Kunigreichen vnnnd Landenn noch so Langwirigen beharlichenn kriegenn, damit Ihre Majestet nahend vom eingange Ihrer Regirunge wider diesenn beschwerlichenn vheind beladenn vnnnd derhalbenn In so offentliche erschopffunge Ires Cammerguts vnnnd Ihrer Land, Leuth vnnnd vnderthanenn vormugens, solchen wichtigen vberlegennenn vheindt statlichen vnd erschislichen Widerstandt, ane statliche hulf des heiligen Reichs Zuthun, noch Ine Zu vnfridlichen Zeitenn In seinem beharlichem furnehmenn vfzuhalten vnnnd die weitschweiffigen Grenizen vnnnd ort fleckenn Zuerretten Ime nicht muglich, vnnnd dan die stende vnnnd der abwesenden Kethe vnnnd botschafften aus hochstem vorstandt selbest vornunftiglich Zuerachtenn, Was nicht allein Ihrer Kuniglichen Majestet vnnnd Deren Christlichen Kunigreichen vnnnd Landen, Sondern auch dem heiligenn Reich Deuschcher Nation an erhaltung Ihrer Majestet noch Inhabenden teils der Chron vngarn vnnndt andern ort flecken vnnnd grenizheusern gelegenn, vnd was dargegenn vf vorlust derselbenn fur vnwiderbringlicher schadenn, Nachteil vnnndt vorderbenn stunde, vnnnd Zugewarthenn sein wurde, Mit angehefftem freuntlichem gnedigem gesinuen vnd begern, Sie woltenn solchs alles statlich Zu gemuthe fuhren, vnnnd sonderlich Ihrer Kuniglichen Majestet bedrengten Kunigreich vnnnd Landen furstehender gefertlickeit, Darzu die schedenn, nach-



teil vnnnd vorderben, so gemeinen des heiligenn Reichs stenden erfolgen wurdenn, wo dem Turckenn sein fernur furbrechen Zugesehenn vnnnd so lange gestattet, bis er Irer Kuniglichen Majestet noch vberigenn teil an der Chron vngarn Inn seinenn gewalt brechttte, notturfftiglich bedenkenn vnnnd demnach einer statlichen vnnnd furtreglichenn hulff sich entschliessen Zubewilligenn vnnnd dieselbige In gelt vmb mehrer richtikeit willenn Zuleistenn vnbeschwert zusein 1c.,

fol. 3. a. So habenn Churfürsten, fürsten vnnnd Stende, vnnnd der abwesendenn Rethen vnnnd botschafften solchs alles Zu gemuth gefurth vnnnd bei sich ermessen. Nachdeme die sachen den Turckennhulff halbenn beschwerlich genug geschaffen, vnnnd dan so dieser vberlestige vheind seinen fuß weiter In die Christenheit (.Das goth der allermechtige mildiglich vorhute.) fortsetkenn solte, Das auch die andernn Christlichen Kunigreich vnnnd Lande, Zuuorderst diese, als Zunegst dehr iht bedrangtenn anreinander Deutsche Nation, Inn sorglicher geferklichkeit stehet vnnndt eben das Tenige so Zuuor ann denn vorlassennn begegennt, Zugewartenn habenn musten; Innsonderheit aber betrachtet die emsigenn, Ernsthlichenn vnnnd hoch fleissigenn werbungenn, anbringenn vnnnd bitten Irer Koniglichen Majestet Konigreich Hungarn vnnnd Beheim, auch niderosterreichischenn Erblandenn vorordentenn statlichenn botschafftenn, bei denn Stenden vnnnd der abwesendenn Rethenn vnnnd gesanttenn furgetragen vnnnd beschehenn;

fol. 3. b. Vnnnd darauf Zu schutz, schirm, vffenthalt vnnnd trost der bedrangtenn Christenn, so der geferklichkeit Zum negsten gesehenn, mit Denenn billich ein Christlich mitleiden Zubabenn, auch die vorstehende geferklichkeit mit vorleihung gotlicher gnadenn von dieser Loblichenn Nation abzuhaltenn entschlossenn vnnnd bewilligt, Das die Churfürstenn, fürstenn vnnnd Stende des heiligenn Reichs Deutscher Nation Irer Koniglichen Majestet Derselben Konigreichenn vnnnd Landenn Ire hulff acht monat langk geduppelt, noch eins Idenn Anschlegen, leyten vnnnd Reichenn wollen vnnnd sollen, Aber doch Inn allewege dieser gestalt vnnnd also, das eines Idenn standts vnderthanenn Zu Leistunge solcher hulff gehogenn vnnnd darunter auch die Tenigenn, so von Eghlichenn Churfürstenn vnd fürstenn des Reichs anlagenn halbenn erimirt oder ausgehogen, Ire geburennde teil Inn dieser Turckennhulff Ikund

selbsten erlegen, oder aber die Wenigenn Chur vnnnd Fursten, so sie außgezogen, berurte anlagenn an Ihrer stadt entrichtenn, auch solche hulff auf Zwo fristenn nemlich auf ostern vorschinnen die erste helfft vnnnd auf Johannis Baptiste schirstkunfftig der annder halbe teil Inn egliechenn sonderlich darzu benantenn Begestedten gewislich vnnnd vnseumlich gefallen vnnnd erlegt werdenn solle; Mit einem ernstlichenn vnnnd bedraulichenn anhang, Wie vnd welcher gestalt gegenn den vngehorsamenn Stenden Im valh einiger hinderstelligenn vnnnd seumigen Zalungsfrist oder genzlichenn nicht entrichtunge Dem vorordentenn fistal des Keiserlichen Cammergerichts mit ernstenn vnnnd eilendenn Proceffenn Zuurfahren besolenn wordenn.

Weiter. So werdet Ihr gut wissenns tragenn oder Euch dessenn In denn Reichsabschidenn leichtlich Zuersehenn, Daß die Churfursten furstenn vnnnd gemeine Stende des heiligenn Reichs vf eglieche Ihre anher gehaltenenn Reichstagen durch der Romisch Keiserlichen vnnnd Koniglichen Majestet vnnsrer aller gnedigsten hern vilfeltigs begeren Zu widerstand des Erbtheids, des Durckenn, auch den Gemeinenn pfennig durch das ganze Reich vnnnd daruber ein funf Terig baugelt Zube festigung der Greniz gegen dem Durckenn, Item Zubunderhaltung des Cammergerichts vnnnd derselbigenn vberigenn Personenn, Item Zu widerstattunge des vorthanenn Reichsvorraths, Item Zu der Frenckischenn Contribution eine statliche grosse Summa geldes gewilligt: Wber das auch vf Jungst gehaltenem Kreistage Zu Zerbst von denn Churfursten, furstenn vnnnd stendenn des obersechssischenn Kreises bedacht vnnnd vor hochnotig angesehen wordenn ist, Daß man vf den negsten außsburgischenn Reichsabschid Zuhandhabung frides vnnnd rechtens eine statliche Summa geldes Zusammenn legenn solle, Damit man die heupt- vnnnd krigsleute dauonn vnderhalten vnnnd besolden muge, (welchs alles, außgeschlossenn was vf berurtem Kreistage bedacht, vast alle Stende des heiligenn Reichs erlegt, vnnnd sich dorinnenn gegen hochstgemeltenn Keiserlichen vnnnd Koniglichen Majestet vndertheniglich vnnnd gehorsamlich erzeiget hettenn.);

Vnnnd wiewol weiland der Hochgebornne furst her Johannsfriderich herzog zu Sachssenn vnnnd Churfurst vnnsrer gnediger lieber her vnnnd vather hochloblicher vnnnd seliger gedechtnus gleicher gestalt auch

fol. 4. a.

fol. 4. b.

gehorsamlich Zuerzeigenn willig gewesen, So habenn doch Ihre gnadenn betrachtet, wie Erbermlich sie nidergelegenn vnnnd Derselbenn Churfurstenenthumb vnnnd Lande Confiscirt vnnnd eingezogenn, vnnnd das denn vberbleibenndenn Landenn vnnnd Leuten berurte Reichsburdenn Zutragenn fast beschwerlichenn vnnnd derwegenn allenn fleis angewanndt, auf das Ire gnaden, wier vnnnd vnnsere arme vnderthane vnnnd landschafften domit hettenn mugen vorschonet bleiben, wie dann Ihre gnadenn vber alles schriftliches suchenn Zu der Romischen Kuniglichen Majestet gegen Wien In osterreich seiner gnadenn Rath einen gesannth vnnnd muntliche vnderthenige suchunge vnnnd bith habenn thun lassenn, Aber bei Ihrer Majestet deshalbenn nichts erlangenn mugen.

fol. 5. a.

Nachdeme aber vf denn volgendenn Reichstagen obberurte anlagenn anderweit vnnnd dergestalt bestettigt, welcher stanndt seinenn geburlichenn anteil nicht forderlich erlegenn wurde, Das gegenn Derselbigenn durch denn Cammergerichtsßistal schleunig solte Procedirt werdenn:

So Ist daraus Erfolgett, das noch totlichem abgange vnnsers herren vaters hochloblicher vnnnd seliger gedechtnis wier selbst Inn vnnsere angehenden furstlichenn Regierung gleichsfalles auch keinenn fleis gesparrt, Aber doch vngeachtet vnnsers weiteren bittenns, Einredenns vnnnd furwendenns seint wier durch denn Fiscal am Cammergericht bis vff die acht erclagt vnnnd Erstanden worden.

Do wier dann nu nicht Zusehenn noch Erwartenn habenn wollenn, das wier vnnnd Ihr als vnnsere getreue vnderthane In die beschwerliche acht Erclert, So habenn wir Zu abwendung weiters nachtheils vnnnd schadenns, der vnns vnnnd Euch obgelegenn, die Konigliche Majestet eglischer massenn mit einer statlichenn Summa geldes, welche (wir) bei andern Leuten vmb pension mit vhnstatten vffbracht vnnnd noch schuldig seint, aber forderlich wider erlegen musten, vf dismal gestillet, auch doruber noch Zwo Summa geldes, Zubunderhalt des Cammergerichts vnnnd fur die aufgezogenne Personenn, bis vff bekalung des Rechts erlegenn müssen.

fol. 5. b.

Vnnnd nachdeme weilannd vnnsere vetter Herzog Moritz Zu Sachsen, Churfurst seliger, der Romischen Kuniglichen Majestet fur den gemeinenn pfennig eine grosse Summa geldes gegeben, Als habenn

wier bei der Romischen Kuniglichen Majestet muglichenn fleiß vorsucht vnnnd angewandt, Irer Majestet auch eine leidliche summa Zuuorheischenn vnnnd dodurch vnns vnnnd Euch vnnn solcher burdenn Zuentwirckenn, Aber doch nichts erhaltenn konnenn, Sondernn Ihre Majestet habenn dawider furgewandt, Das Herzog Moriks mit eigennem leibe wider denn Turckenn gekogenn, vnnnd damit wol vordinet, Das Ihre Kunigliche Majestet nicht alleiue angekeigte summa vor[weigert Zu]nehmenn, sundern das sie Ime denn gemeinen pfenning gar Zuerlassenn wol vrsach gehabt hetten.

Nachdeme dan nu die obergelte Reichsanlagenn vnns vnnnd Euch Zutragenn vnnnd Zuentrichtenn geburenn, Welcher aller halbenn wier auß gnedigem mitleidenn Euch die Getreuenn vnd Zuuor durch aller hanndt sachenn hocherschopffte vnderthanenn gernne vorschonet sehenn, auch derenn selbst lieber vberig sein woltenn:

So wil doch darbenebenn dieses herwider Zubedenckenn sein, das vnns vnnnd Euch nicht alleine vnrathsam, Sondernn vnmuglich auch nicht ane merckliche gefahr, schimpf vnnnd nachteil fürfallenn wolte, vnns gegenn Dem Jenigenn, so von allenn Churfursten, Furstenn vnd Stenden des Reichs hiur vnnnd iho In obergeltenn Reichshulffenn vnnndt anlagenn durchaus vnnnd Einmutiglich geschlossen, bewilligt vnnnd vorabschiedet wordenn, vffzuhaltenn vnnnd widersezig Zumachenn. Darumb wir dan nicht haben vnderlassenn wollenn, Euch solches vff dießem vnserm Landtage, dergleichenn vnnn andern Churfursten, furstenn vnnnd stendenn gegenn Irren landstenden vnnnd vnderthanenn [au]ch beschehenn, gnediger meinung Zueroffenn vnnnd Zuuormeldenn, Mit weiterm angehafftem gnedigem Gesinnenn vnnnd begern, Inmassenn Ihr hirnach volgend am ende vnnnd beschlus dieser vnser gnedigenn furhaltung Zuuornehmen befindenn werdet.

Volgennds Ist euch vnuorborgenn, Welcher gestalt weiland vnns fer gnediger lieber her vnnnd vater Gotfeliger gedechtnus, auß gottes vorhengknus vor Zehenn Iharenn von seiner gnaden altveterlichen anererbten Churfurstenthumb vnnnd Landenn, die auch seine gnaden vnnn Romischer Keiserlichen vnnnd Kuniglichen Majestet, vnnserrn allergnedigstenn herren, zu Zehenn entpfangenn vnnnd getragenn, kommen vnd dieselbigen bis vf die stück, so vnns als seiner gnaden sohnenn

fol. 6. b. vund Erben von Keiserlicher Majestet bliebenn, eingehogenn; Darzu auch vonn Keiserlicher Majestet ein gute Zeit Ihar In langwiriger Custodien enthalten, Aber leglich voraus allergnedigst erledigt, vund seiner gnaden in furstlichenn standt, gerechtikeit, forderung, ehre, begnadunge, eins teils tittels, wapenns vund freiheitenn, auch der vberblibennder Landde halbenn ꝛc. wider eingesetzt, auch Zu der semptlichenn belehenung gelassenn worden,

fol. 7. a. Mit solcher Keiserlicher Majestet aller gnedigsten declaration, daß dieselbe gesampte Lehenschafft, dorinnenn die Chur vund furstenn zu Sachssenn von alters her Irer Landd vund Leute halbenn, so sie gehabt vund kunftiglich Erlangenn mochtenn, miteinander geseßenn, vnuorruft vund vnuorandert bliebenn, vund sie die Chur vund furstenn Zu Sachssenn vund derselbenn Erbenn Zu ewigenn Zeitenn miteinander Inn solcher gesampten Lehenschafft sikhenn vund Ihre Landd vund Leute von einem Stamme vf denn andernn nach solcher siphal, wie im haus Zu Sachssenn fur recht gehalten vund herkommenn, fallen vund Erben soltenn, Inhalt Ihrer altveterlichenn teilungenn vund vortrege, so sie derhalbenn allwehge miteinander gehabt vnd noch habenn, wie dan auch Keiserliche Majestet sich aller gnedigst erbotten, mit allenn freuntlichenn vund gnedigen fleiß bei Irer Majestet freuntlichen liben bruder dem Romischen Konige furzuwendenn vnd Zuhandeln, daß Ihre Kunigliche Majestet gnediglich bewilligenn woltenn, obgedachtenn vnsern hernn vatern seligenn vnd vns mit den Lehenn, so von der Chron Zu Behmenn Zu Lehenn gehenn vund sie vonn Koniglicher Majestet empfangenn, widderumb semptlich miteinander Zubelehennen.

Diesem Zu volge hat vnser her vater seliger bei seiner gnaden lebenn, vund noch derselbenn absterbenn wier, als seiner gnaden Sohne, bei Koniglicher Majestet von wegenn obangekeigter semptlichen belehenung, ann denn Behemischenn Lehenn, Zum offternmalh nebenn vberreichung Keiserlicher Majestet vorschriefften, nicht allein ann Konigliche Majestet, Sondern auch an Irer Koniglichen Majestet geliebtenn Sohn Konig Maximilian, vnsern besondernn liebenn hern vund oheimen, ganz vndertenigst ansuchenn, flehenn vund bitten lassenn. Derglei-

chenn vonn vnsern Rethenn hiuor vf dem negstenn Reichstag zu Augsburgk benebenn vilenn Churfurstenn vund furstenn, statlichenn freuntlichenn vund fleissigenn furbittenn abermals Zum allervndertenigstenn beschehenn, Domit seine gnaden vund wir, Keiserlicher Majestet aller gnedigsten declaration, erbietenn, auch bruderlichenn vund freuntlichenn furbittenn nach, Zu bemelter gesambtten handt aller gnedigst hettenn kommenn vund sein gnaden vund vnns dieselbige widerfahrenn mugenn.

Aber Es seint vonn Koniglicher Majestet allewege antwortenn fol. 7. b. gefallen, dorinnenn diese sachen vf alle Stende der Chron Beheim vorwissen vund bewilligung vorschobenn. Wie dann Ire Majestet selbst diese antwort gebenn, das es Behemische sachen wehrenn vund Irer Majestet nicht geburen wolte, dieselbenn ausser der Chronn Beheim Zubewilligenn.

Als nu vonn Koniglicher Majestet der vorige Landtag Zu Prage nu bei einem Ihar gehalten worden, vund also Konigliche Majestet Inn die Crohn Beheim kommen, habenn wier durch vnser abgesanten, sambt des hochgebornenn furstenn vnners freuntlichenn liebenn vetternn, des Churfurstenn Zu Sachssenn xc. Rethenn, bei Koniglicher Majestet abermals vndertenigst vund demutig ansuchen thun Lassenn.

Vund wiewol wier Inn der vndertenigstenn hofnung vund zuuorsicht gestandenn, Konigliche Majestet wurde alle umbstehende, gelegennheit vundt herrurung dieser sachen aller gnedigst Erwogenn vund Zu gemut gekogenn, auch vnser vnderthenigstenn bith aller gnedigst stadt gegeben habenn vund vnns Zu der gesamptenn handt widerrumb kommen lassenn: fol. 8. a. So Ist doch vonn Irer Majestet diese anwort abermals gefallen, das Ire Majestet vnser suchung an die Stende der Chronn B[ehe]imenn vf igigenn Landtag gelanget, Darauf Ihre Konigliche Majestet von Inenn gehorsamlich beantwortett, Aus was vrsachenn Ihre Konigliche Majestet Inn solche gesambte be-  
 lehnung nicht bewilligenn kontenn, noch mochten; So dan Irer Majestet Zuwider solchem Natlichem gehorsamlichem gutbedunkenn nicht geburen wolte, etwas annders furzunehmenn, So habenn es Ihre Majestet bei solcher der Stende gegebenenn antwortt gnediglich auch verbleibenn lassenn.

Die weil vnns aber solches vund Entliche gewegerte anntwortt Zu hoher vund grosser beschwerunge gereicht, So habenn wir vf nechstgehaltenem Reichstage Zu Regensburgk durch vnser abgeschickte Rethen, nebenn abermals egllicher Churfurstenn vund furstenn statlichenn furbittenn bei Kuniglicher Majestet weiter berurter semptlichenn belehnung halbenn vnderthenigst ansuchung thun lassenn vund darauff von Irer Kuniglichen Majestet diese antwort erlanngt, Das Ire Kunigliche Majestet sich gnediglich vund wol ZuerInnern, welcher massen wir hior Zu Regensburgk, vund volgendts Zu Prage bei Irer Kuniglichen Majestet vnderthenigst ansuchung thun lassenn, Was auch die Stende der Cronn Behaimenn darauff widerumb Zuantwort gebenn; Diweil dann diese sach an Ihr hochwichtig, vund Ihre Konigliche Majestet sich disfalls anne vorwissenn der Stende nichts einlassenn kontenn, So woltenn Ire Kunigliche Majestet vnser ferrer vnderthenigst bittenn Zu kunstigem Landtage Zu Praga denn Stenden der Chronn Behaimen anderweit widerumb furbringenn, vund was sie fur eine weitere antwort gebenn wurdenn, vns alsdan fernner darauf gnedigst beantwortenn ꝛc.

Darauf auch die Dinge, bis vf denn Landtag Zu Praga, so In ihigem Jahr gehalten worden, beruhett.

Nachdem sich aber Zugetragen, Das vorgenantem vnserm liebenn vettern dem Churfurstenn Zu Sachssenn von Kuniglicher Majestet ein tag Zuentpfahung seiner lieb Behemischenn Lehenn gegenn Prage bestimmet wurdenn, vund Seine Lieb vnns herzog Johansfriderichen dem Mitlern geschrieben vund freuntlich gebeten, Das wir altem gebrauch vund dem Raumburgischenn vortrage nach (. diweil einem Churfurstenn Zu Sachssenn nicht geburt, die Behemischenn Lehenn personlich Zuentpfahenn, Sondern vorordnet einen Lehentregger aus demselben haus, als einenn Marggrafenn Zu Meissen.) vnbeschwert woltenn sein, solche Behemische Lehenn von seiner lieb wegenn Zuentpfahenn; Vund aber wir herzog Johansfriderich der mitler aus schickung des allemachtigenn der Zeit mit grosser schwachheit befallen gewest, Dadurch wir darann vorhindert, So habenn wir vnsern freuntlichenn liebenn Brudern, herzog Johanswillhelmen,

vormocht, ann vnser Stadt seiner Lieb lehenntreger Zusein vnnnd sich Zuentpfahung der Behemischenn Lehen gebrauchenn Zulassenn, wie dann solchs dermassenn erfolget.

Als hat Seine Lieb vor sich selbst vnnnd vnsernntwegenn der gesambten handt halben ann denn Behemischenn Lehen bei Koniglicher Majestet fernner vnnnd abermals vnderthenigste ansuchunge gethann vnnnd die Dinge noch vilfaltiger, fleissiger gepflogenner handlung, gotlob, einmal dohin gebracht vnnnd erhaltenn, Das vnnns die sempliche be-  
lehnunge ann denn Behemischen Lehen von Koniglicher Majestet aller gnedigst zugesagt vnnnd bewilligt ist worden;

Doch dergestalt vnnnd also, Das wier herkog Johanswilhelm do-  
gegen vnsprochenn, diesenn Sommer mit einer anhal leichter Pferde vff Ire Konigliche Majestet oder derselben geliebten Sohn einenn, welcher sich personlich gegen denn Stenden des Reichs beschehener be-  
willigung nach Ins velt wider denn Turcken Zu gegenwertigem Zuge begehenn wirdett, vff vnser aller vnkosten Zuwartenn,

Vnnnd daruber vff ein ander Jhar Ir Konigliche Majestet wider den Turcken vnser einer mit Eigennem Leibe vnnndt dreihundert pfer-  
denn vff vnnsern selbst Gosten Drei Monat lang abermals auch ge-  
wertig Zusein zc.

fol. 9. b.

Das wier euch nu hiuon diese weitleufftige Erzelung vnnnd bericht gethann, Ist dorumb beschehenn, Das Ihr zuuormerkenn, was muhe vnnnd fleis weiland vnser gnediger lieber her vnnnd vater seliger vnnnd wier gehabt vnnnd furgewannndt, ehr wir die gesambte handt an denn Behemischenn Lehennen, wie nu, gotlob, doch berurter gestalt vnnnd maß geschehenn, erhaltenn. Dann ob wol darauf ein statlichs gehenn wirdett vnnnd gewendet werden muß, wie leichtlich abzunehmenn, So Zweiueln wier doch nicht, Ihr vnnnd gemeine vnnsere Landtschaft werden solchs nicht ansehenn, Sundern vielmehr erwegenn, Das wier der gesambten handt vnnnd anwartunge vff denn valh, welcher In got-  
tes handenn stehett, numehr gewis, Do doch derselbige, vngachtet vffgerichter Erbuorbrunderunge vnnnd darauf Ervolgter Gidsvorwant-  
nus, nicht allein Zweiuelhaftig hette sein, Sundern auch daraus al-  
lerlei beschwerunge vnnnd vnruhe Ervolgenn wollenn, Dessenn aber



wier vnd vnserer Landtschafft vormittelst Gotlicher vorleihunge dadurch genglich vberig vnnndt enthobenn sein.

fol. 10. a.

Daruber So wissenn wier Euch auch gnediger Meinung nicht zu vorhalten, Das wier, Inn betrachtunge dero bis anhero eingerissenenn vnnnd nu von tage Zu tage Ihe lenger Ihe mehr furfallender beschwerlicher vnnnd sorglicher Leuffte vnnndt was auch Insonderheit vnnserrn vnderthanenn durch mutwillige befehden, Strassenreuber vnnnd Landbeschediger vnuorschulter sachen vnnnd auß lauter Zunohtigunge kunstiglich vnnn vnuuigenn Leutenn, die do Ihre vnder schleiff vnnnd vffenthaltung In denn Behemischenn vnnnd andern angrenkennenden Landen Zusuchenn vnnnd Zugewinnenn sich besleiffigen mochten, Zu hochster beschwerung vnnnd nachteiliger weiterunge nichts weniger, als etwan hiuor dem haus Zu Sachssenn auch begegenn, nachmals widerfahren kunthe, vnd demnach Zuerhaltung fridens, Ruhe vnnnd einigkeit, auch gleichmessigs vnparteiisch vnnnd forderlichs rechtens, nicht allein Innerhalb vnser furstenthumb vnnnd Lande, Sondern auch gegen vnnnd mit der Chron Behemen, sowol als mit vnsern anstossenden nachbarn, Zuuorderst aber vf Romisch Koniglicher Majestet aller gnedigsts ansinnen, beneben vnserm vettern dem Churfursten Zu Sachssen gegen vnnnd mit der Romischen Koniglichen Majestet als einem Konige Zu Behemen, auch derselbenn Chron Behemen nachkommenden Konigen Zugehorenn, vnnnd andern Incorporirten Landenn, In eine befridliche Erbeinung begebenn vnd eingelassenn habenn, nach Lauth vnnnd Innehalt einer abschrift, so euch Zuuorlesenn auch Zugestellt werdenn sol.

fol. 10. b.

Hieruber vnnnd fernner, So Ist euch auch vnuorborgenn, welcher gestalt Hiuor herzog Heinrich von Braunschweig denn frentzischenn Einungsvorwantenn mit seinem krigsvolck Zugekogen, vnnnd gleich Im Durchziehen, do er nicht allein seinenn Weg durch vnnserr land, Sondern auch vf Weimar Zugenommen vnnnd des orths sein Lager gehabt, weilandt vnserm gnedigenn lieben herrn vnnnd vatern seligen ein wenig tage vor seiner ankunfft einen vhedts = vnnnd absagsbrieff Zugeschickt.

Wiewol dan nu gotseliger gedechtnus, vnnserr her vater, vnnnd wier vnserer personn halbenn, als wir domals vf der veyhung Gotha

gewest, gegen dem vheind vormittelst Gotlicher hulff sich vnnnd vnns wol hetten vfhenthaltenn vnnnd schutzenn konnen, So habenn doch seine gnaden vilmehr ein gnedigs Erbarmenn vnnnd mitleidenn mit euch den vnderthanenn allerseits, eurs domals gegenwertigenn bedraulichenn schadenns vnnnd vorderbens halben getragenn Vnnnd demnach aus Christlichem, Fürstlichem vnnnd mitleidlichem gemuth vil Rathfamer vnnnd bequemer Zu sein Erachtet, Das seine genaden solches Zugefugte Creuzs, beneben andern trubseligenn ansechtungenn, so Thren gnaden durch gottes vorhengknus Inn vil wege vbergangenn, dem allemechtigenn Gotz auch geduldiglich Ergebenenn vnnnd seinem gnedigem veterlichem willen heimstellenn vnnnd beselhenn tettenn, Vnd Zuerrettung, auch Zuvorhutung der armen vnderthanen Erbarmlichenn schadenns vnnnd Gufferstenn vorderbens sich mit gedachtem herzog Heinrichenn In eine ausguthunge vnnnd genottigtenn abtragf, vngeachtet das solche sachen doch domals albereit ann dem keiserlichen Cammergericht Im rechtenn anhengig gewesen, vf eine tapffere Summa geldes, als nemlich Zwanzig tausent taler, fridlich einliessenn vnnnd begebenn, dan das sie sich In solcher vberleung vnnnd vnuorschlichenn vberastunge Zu einer vnmuglichenn vnd mislichen gegenwehre hetten vorfast machenn sollenn, Vnnnd demnach also einen abgeredten vortrag eingangenn, vnnnd Zwanzig tausend taler Zu gutlicher vorgleichung vnd hinlegunge alles misuorstaunds, auch schwebennder rechtfertigung, vff etliche kurze Zalungs fristenn Zuentrichten bewilligt vnnnd beschehenner vorwilligung nach volkomlich vorgnuget. Dieweill dan nu die Stedte vnnnd gemeine lanndtschafft, In erwegunge, das Inenn solchs Zum besten gemeint vnnnd kommenn, daran 10000 taler wider vunderteninglich Erlegt, Aber von Euch denn Grauen, hern, vnnnd vonn der Ritterschafft vnns noch keine widerstattung vnnnd erlegung geschenn, wie Euch dann selbst wissentlich Ist,

So stellenn wier In keinenn Zweiuel, Ihr die Grafenn, hern, vnnnd die vonn der Ritterschafft werdenn In ansehunge, das Ihr sambt Euren vnderfassenn vnd gutern dieses gutlichenn vortrags nicht weniger dan die von Stedten genossenn vnnnd das eure vnbeschadiget vnd vnuorderbet Erhalten, Zuwiderstattung vnser vberigen auffstehen-

fol. 11. a.

fol. 11. a.

fol. 11. b. den Meiß, als 10000 taler, auch vndertheniglich erzeigenn vnd daran so wenig als die von Stedten gethan, mangel Erscheinn lassen.

Gleichergestalt wisset Ihr auch, daß vnser gnediger lieber her vnd vater seliger, nach vorfertigtem Schloßbau auch den Stadtbau Zu Gota vnd den schloßbau Zu Coburgk Zu der Landde, auch eurm selbst nuß vnd besten Im falh fürstehender Noth, welche got mit gnaden vorhutenn vnd wendenn wolle, bei seiner gnaden Leben Zubauen angefangenn, Damit auch nach seiner gnaden absterbenn bisher Ist fortgefahrenn wordenn vnd ferrer, wiß got, fortgefahrenn werdenn sol. Dann nicht allein schimpflich, Sondern auch schedlich, beschwerlich, auch vnns vnd den Landenn nachteilig sein wolt, wo solche angefangenne gebeude solten ligen bleiben vnd nicht volnsfurt vnd volbracht wordenn sein, Darzu aber, wie leichtlich ab Zunehmenn vnd Zuermessen, eine treffliche Summa geldes vfgangenn vnd nachmals ein grosses mus vfgewanndt wordenn. Inmassen dan wier auch dodurch vnserer Rent Cammer vorradts mergklich vnd dermassen entblosset wordenn sein, daß wier hiuor acht tausent gulden Zu auffurung vnd vorfertigung Iktberurts Stadtbaues Zu Gotha bei ehligen vnsern

fol. 12. a. Stedten vzfubringenn vnd denselbigen stedten vorsicherung machenn Zulassen, nicht haben vmbgehen konnen, Dergestalt vnd also, daß berurten Stedten In kunfftiger bausteuer die gemelten achttausent gulden wider abgezogen werden sollen. Diweil dan nu solche gebeude, auß obergeltenn vrsachenn, Zu gemeiner Landschafft nuß vnd frommen genzlich gemeint vnd furgenommen worden sein, So wollen wier vns Zu Euch, als denn getreuenn vnderthanen, gnediglich vnd genzlich vorsehenn, auch himit gnediglich gesonnen vnd begert haben, Ihr werdet vndt wollet vnns hirinnen vndertheniglich beraten vnd behulfflich sein, Damit durch mittel vnd wege, so gemeiner Landschafft treglich, vns fur dem albereit vfgewandtem vnkosten erstattung vnd widererlegung erfolgen, auch zu denen noch Zur Zeit vnuorfertigtenn gebedenn eine vnderthenige hulf vnd steuer geleistet werden muge.

So habt Ihr auch sonnder Zweuel vornommen, Das wier vnns mit dem hochgebornenn vnsern lieben oheimen den Grafen von Henneberg, Vater vnd Sohnen, weil auß gottlichem vorhengknus vns

vunserer Landt halbenn der offentliche vorlust, entziehung vnnnd schme- fol. 12. b.  
 lerunge erfolget, In einenn Erblichenn vortragk, Erbeinung vnnnd  
 vorgleichunge eingelassenn, Der gestalt vnnnd also, Das noch toflichem  
 vnd genglichem ledigem abgange des hennebergischenn menlichen Stam-  
 mes Irer Liebdeunn herschafft an vnns vnnnd vnnsere Erbeinn Erblich kom-  
 menn vnnnd fallenn solle. Gegenn welcher anwartung wier eine stat-  
 liche grosse Summa geldes mussenn vfwendenn, Alles vf mas, condi-  
 tion, mittel vnnnd wege, wie solchs der Zwischenn vnns vnnnd denn  
 Grafenn Zu hennebergk vferichte vnnnd von der hochstgedachtenn Ro-  
 mischen Keiserlichen Majestet aller gnedigst Confirmirte, auch von vn-  
 serm freuntlichen lieben vettern vnnnd vatern, dem Churfursten Zu  
 Sachsen ic. vnnnd Landgraffenn Zu hessenn ic. Ratificirte vortrege mit  
 sich bringen, welche euch auch, Zusambt der Keiserlichen Majestet als  
 des Lehennherrn aller gnedigstenn Confirmation, Zusampft Ibgemelter  
 vnserer vettern vnnnd vatern Ratification, vmb deswillenn, das vnns  
 angelangt, als sol dauon allerlei vnnnd annders, dan es In grunde  
 geschaffen, geredt, vorlesenn werden, Domit Ihr des auch wissenns  
 Entpfahet vnnnd aus solcher abhandlung vnnnd vorgleichunge abermals  
 Zubefinden habenn muget, Mit was mercklichen ausgabenn wier des-  
 halbenn beladenn worden sein vnd nachmals In vorhafftunge stehenn, fol. 13. a.  
 auch demenach von euch, als denn getreuenn vnderthanenn, vmb ge-  
 meiner Landschafft erweiterunge, nutz vnd wolfarth willenn eine treg-  
 liche vnnnd Erschisliche hulff gnediglich Zusuchenn vnnnd Zuerwartenn  
 nicht vnbillich vorursacht werdenn.

Gleicher gestalt habenn wier Zu vorgleichung der Romhildischenn  
 herschafft, welche In vnnsrem ortlande Zu frackenn gelegenn vnnnd  
 wier Zuerweiterung derselbenn vonn denn Grauen Zu Mansfelt an  
 vnns Erblich gebracht, auch eine grosse Suma geldes nachgebenn  
 mussenn.

Nachdem vnns auch, vermuge des vferichtenn Naumburgischenn  
 vortragk, die ablosung An Schloß vnnnd Stadt Kunigsbergk vmb eine  
 tapffere Summa geldes, welche vnns doch noch Zur Zeit eigentlich  
 nicht bewußt, ane das vnnsere vetter, herzog Moritz, vonn Marggraue  
 Albrechten Zu Brandenburgk, beider seligen, vmb sechzig thaussent

guldenn ann sich bracht, Bund demnach, wie vormutlich, auch iegiger Zeit souiel darauf vorschrieben sein wirdet, welchs ambt aber vnserm hernu patern seligenn Inn vorlauffennem frige abgedrungen vund ein-  
 genommen, Zustehet vund geburth, Vnd dann solch Schlos vund Stadt fur vielenn Tharenn ein Zugehorunge vnnsers ortlandes Zu Frankenn gewest, So woltenn wier gerne dasselbige widerumb vund so furderlich als es muglich, durch gotliche vorleihunge wider darzu bringen vund die summa, die darauff Stehet, hinaus gebenn. Darzu  
 fol. 13. b. aber nicht alleine gelt gehorenn, Sonndernn auch vnns von wegen derer albereit trefflichenn vund oberzelter massen vnuormeidlichenn ausgabenn, aus vnserer furstlichen Rent Cammer Zuerschwindenn vnmuglich furfallenn wil.

Vnd wiewol Ihr auch wisset, das die Rechts sachen, so Inn vnserm Landenn furfallenn vndt durch rechtsbelernung nicht erortert vund entscheidenn, an vnserm hof gewachsen vundt anhengig worden, Dorinnen auch souil nach gelegennheit anderer vnserer mercklichenn obliegenn sachen vund geschefte beschehenn mugenn, Procedirt vund vorsehenn, auch vf die eingebrachten actenn Rechtmessige vrtel gegeben, So kommet vnns doch fur, als solle Zuorderst vorzugs halbenn allerlei clagenn vund beschwerungenn bei den vnderthanenn furfallenn, das die anhengigen Rechtsachen, wie sich geburt, nicht gefordert werdenn. Welchs auch, sonderlich aus dem, wol sein magk, weil das Hofgericht ann vnserm vettern, denn Churfursten Zu Sachsen ic. kommen, das sich die Reichsachen, Derenn vil Zu  
 fol. 14. a. uor an dasselbig hoffgericht gehort vund Izo ann vnserm Hoffe musfen geortert werdenn, Darann dermassen, wie wir dann auch berichtet, heuffenn, vund sich also solcher vorzug doher versachenn magk.

Nu wissenn wier Euch nicht Zubernenn, Das, ob wol durch ehliche vnnsere vortraute Nethe mit vnserm vorwissenn gegenn ehlichen vnser vettern, des Churfursten Zu Sachsen Netthen vonn wegen einer neuenn vogleichung Zu einem semplichenn Hofgericht Erwe-  
 nung beschehenn, Damit die Rechtsachen souil Zimmer muglich schleunig von statten gehenn vund geortert werden mochten, So Ist doch Inen hirauff weitleufftige vund Im grundt abschlegige antwort erfolget.

Nachdeme wier aber nachmals gnediglich gneigt sein, Das Ihr

vndd menniglich Zu billichem rechtenn gefurdert, auch euch vndd Inenn dasselbige, souil muglich vndd geschehenn kan, schleuniglich mitgeteilt werdenn muge, So seint wier durch Gotliche gnedige vorleihunge entschlossenn, ein hoffgericht Inn vnnsere Stadt Thene hinfurder vffzurichtenn, Zuuorordennen vndd Zuhaltenn, vff welchs nicht alleine der Personenn Zerlichen besoldung halbenn, so vonn gelertenn vndd Doctorn Zu besekung desselben vorordennt vndd gebraucht werdenn musse, Sondernn auch Zu gewonlicher abrichtung, futter, malh vndd auslosunge des hoffrichters vndd der heisiger vom adel, sampt Trens knechtenn vndd pferdenn, die ganze Zeit der wehrenden hofgericht vber, auch benebenn der Zerunge vnderwegenns Zu vndd von denn hofgerichten, einen ansehnlichenn vnkostenn aufzuwendden die notturfft erforderenn wirdet.

fol. 14. b.

Dergleichenn werdenn wier auch vff die Schulegebude zu Thene, wie leichtlich, abzunehmenn, auch ein zimlichs wendenn mussenn. Welche gebude dann furzunehmenn vndd Ins werck Zurichtenn, wier aus notturfft, vndd Zu furderung der Schulenn doselbst, vnuormeidlich nicht habenn Zu umbgehenn wissenn. Aldieweil gemelte schule anfenglich von oft seliger gedechtnus, vnnsere gnedigenn lieben hern vndd vatern, aus einem besondern andechtigenn vndd Christlichenn Eiffer, Furnemlich Zu pfla[n]kung, ausbreitung vndd Erhaltung der Reinen Evangelischenn Gotlichenn Lehr vndd warheit angerichtet, Vndd dan volgendes vonn vnns Inn Zeit vnnsere angehendenn furstlichenn Regirunge vmb Curer aller vndd gemeiner Landschafft, auch derselbigenn kindere vndd nachkommen Ewigenn vndd Zeitlichenn wolfarth, frommen, Ehrenn, nutz vndd gedeienn willenn, mit mehrern Personen vndd Professornn In allenn hohenn facultetten vndd freien Kunstenn erweert, vorsehenn vndd begnadett, auch vormittelst Gotlicher hulff, vndd Zuuorderst seinem gotlichen nahmenn Zu Ehrenn, vnns anders nicht, dan dieselbige Inn volk[om]lichenn schwangk Zubringenn vndd Zuerhaltenn, obligenn vndd geburenn wil.

fol. 15. a.

Vber dieses alles aber auch wier von Gotseligem vnnsere gnedigenn liebenn hern vndd vatern die furstliche Rent Cammer mit treflichenn schuldenn beschweret, ererbet habenn. Derer erledigung vndd befreihung halbenn wier neben dem, das durch vnnsere selbst genau-

sparliche vnnnd eingezogene Hofhaltung an vnserm fleiß vnd Zuthun nichts Erwindenn solle, bei euch den getreuenn vnderthanenn, vnder- teniger vnnnd Zuuorlesiger hulff vnns genglich auch getrosten.

Demnach, So sollet Ir es gnediglich vnnnd genglich dafür ach-  
 101. 15. b. tem, Das wier nicht vngneigt gewesen, die Summen obgefakter Reichs Steuren vnnnd hulffenn, Inmassen gegenn Konigliche Majestet des gemeinenn pfennigs halben geschheenn, fur euch vnnnd gemeine Landschafft, als vnser Getreue vnderthanenn, In betrachtung, welcher maß Ihr Zuornn vnnnd albereit In vil wege angegriffenn vnnnd Erschopfft, auch iziger furstehender geschwindenn Zeit aufzulegen vnnnd vf leidliche fristenn von euch wider bezalt Zunehmenn vnnnd Zuentpfehenn: So seint wier aber mit berurten hennebergischenn vnnnd Romhiltischenn handlungenn, Mit welchem wier nicht allein vnsern eigenen, Sondern auch Euren vnnnd Gemeiner Landschafft nuß vnnnd frommenn, aber vnder andern diß geschaffet, Das die hennebergischen vnderthanenn hinfurder Zu der Landdes noth egllicher massenn Zu vol- genn, vnnnd der herschafft Romhilt vnderthanenn alle Landsburden vnnnd Steuren mit tragenn Zuhelffen schuldig, Zusambt denn andern ausgabenn, darann vohindert worden.

Vnnnd wiewol der Reichsanlagenn vnnnd Hulffenn, wie obenge-  
 101. 16. a. melt, etwas viel, auch derselben Zum teil fur lenger fellig vnnnd vor- tagt, Zudeme das Ihr vnderschiedlich gehort vnnnd vorstannden, wie es damit allenthalbenn, auch mit der bewilligten Turckennsteuer, Desglei- chenn vnser herzog Johanswilhelms, gegenn denn Erlangtenn Be- hemischenn lehenn Personlichenn gewilligtenn Zug In Hungarn gele- genn; Vber das wier mit denn andern Specificirtenn vnnnd von vnns einsteils anlehensweise aufgebrachtenn vorpensio[nirte]nn vnnnd Euch allenn Zum besten vorgestractenn Sum[men] vnnnd ausgabenn bisher auch beladenn gewest vnnnd noch sein, Das wier also nicht befin- denn noch ermessen können, wie vnns euch vnnnd gemeiner vnser Landschafft obangekeigte Reichsanlagenn vnnnd burden, Zuuorderst do die Erlegung derselbenn In einer eilh vnnnd forderlichenn Zeit ge- schheenn solt, neben vnnnd mit denn andern ausgaben Zutragnenn vnnnd Zuerschwindenn, wol muglich sein wil. Dann wiewol In den vo- rigenn, Auch negstenn Regensburgischenn gemachtenn Reichsabschie-

denn vnder anderm clar geordennt vnnnd vorsehenn, Nachdem Churfursten, fursten vnnnd Stenden des Reichs, so hiuor mercklich vnnnd kuntlich beschwert, beschwerlich fallenn wolt, die Reichsanlagenn vnnnd fol. 16. b. burdenn aus Iren eigenen gutern vnnnd gefellenn Zuthun, Das derwegenn einer Iden oberkeit, wie herkommen vnnnd Recht Ist, frei stehenn vnnnd Zugelassenn sein solle, auch moge vnnnd macht habenn, Ihre vnderthanenn Geistlich vnnnd weltlich, sei sein Exempt, oder nicht Exempt, gefreiet, oder nicht gefreiet, nimands ausgenommenn, derhalbenn mit steuer Zubelegenn:

So habenn wir doch fur vnns solchenn weg ann die hand nicht nehmenn, Sundern vf diesem vnnsrem Landtage Zuuor mit Euch daraus handelnn vnnnd die gelegennheiten gemelter Reichshulffen, auch was Zuerweiterunge, wolfart, nuß vnnnd gedeienn nicht allein vnns, Sondern auch euch vnnnd gemeiner Landschafft vnns fur grosse ausgabenn bisher obgelegenn vnnnd nachmals obliegenn vnnnd fürstehenn, gnediger meinung Zuerkennen gebenn vnnndt eur vnderthenig gemuth dorinnen vornehmen wollen.

Vnnnd Ist dem allem Nach hirauff an Euch semplich vnnnd Einem Iden Insonderheit vnser gnedigs gesinnenn vnnnd begerenn, Ihr wollet fol. 17. a. das alles mit vnderthenigem vnnnd getreuem fleiß Zu gemuth Ziehenn, Erwegenn vnnnd betrachtenn, vnnnd vnns Euren vnderthenigenn, getreuenn Rath vnnnd bedenkenn mitteilenn, Welcher gestalt, auch durch was mittel vnd wege, so Euch vnnnd gemeiner Landschafft, Noch Iziiger gelegennheit vnnnd vmbstendenn am treglichstenn, leidlichstenn vnnnd vnbeschwerlichstenn Zuerlegung vnnnd Einbringunge des Reichs anlagenn fuglich vnnnd bequemlich, durch gotliche gnedige vorleihunge, muge Zukommen sein. Desgleichenn Ihr vnns In vnsern sonderlichenn, obligen, notwendigenn ausgaben vnd furhabendenn gebedenn, so vnnsrer Landschafft nicht weniger dann vnns zum bestenn gemeint, vnnnd auch gereicht, mit Rath vnnnd hulff vndertheniglich vnnnd gehorsamlich auch Erseinenn wollet vnnnd volgennt solchs alles ann die hand Zunehmenn vnnnd Ins werck Zurichten. Wie wir vnns Zu Euch vnnndt gemeiner Landschafft, als vnnsrem frommen vnnnd Getreuenn vnderthanen, die wir ane anne das himit am libsten gnediglich vor- fol. 17. b. schont sehenn vnnnd wissenn woltenn, nicht weniger als anderer Chur-



furstenn, furstenn vund stende des Reichs vnderthanen sich nicht allein In des Reichs Steuern vund burdenn, Inmassen sie Zuthun vorpflcht vund schuldig, Sondern auch In Trens selbst obligenndenn, auß getreuer vnderthenigkeit alles vnderthenigenn gehorsams erzeigt vund vorhaltenn, Nach gestalt vund gelegenheit angezogenn vnderschiedlicher sachen vund derselbenn vmbstende gnediglich vund genzlich auch vorsehenn vund vnser gnedigs vund vnzweuelichs vortrauen Zu euch, als vnserenn getreuen vund frommen vnderthanen stehet.

Das alles habenn wir euch gnediger meinung nicht vnuormeldet lassenn wollenn vund seint solchs hinwider gegenn Euch In gnaden vund allem gutenn Zuerkennen gnediglich gneigt.

fol. 18. a. Dieweil aber auch der Artikel vund punctenn, so wir Euch igo vnderschiedlich In vnser proposition habenn furbringenn lassenn, Etwas viel vund wir nicht gerne Euch, In gesambt vundt sonderlich, so wenig als vnns selbstenn, Nachdeme wir ane das auch mit manichfaltigenn vundt wichtigenn geschefften beladenn seint, alhier langwirig aufhaltenn vund vorgebliche Zeit Zubringenn lassenn wolten, So bedenkenn vund begern wir an euch gnediglich, Ihr wollet des Chur vund furstlichenn Hauses Zu Sachssenn, vorigem auf denn Landtagen gehaltennem gebrauch vund herkommenn nach, auch Zu schleuniger forderung derer wichtigen sachen, welche Ihund euch furgehalten vund auf einem Landtage mehrers theils Zuhandeln vund Zuschliessenn habenn sein wollen, euch eines ausschus eglicher Personenn, von denn vorstendigsten, vund welchenn die Gebreuche auf den Landtegen, Im hause Zu Sachssenn gehalten, bewusst, auch In dem hendel n richtig vundt geubt seint, vorgelehet, sich auf die Propoirtenn Artikel vund vnser daran gehefften gnedige suchungenn vund begerenn mit vnderthenigem bedenkenn, Rath, Hulff vund bewilligunge gegenn vns vornehmen Zulassenn. Wie wir vnns dan desfenn Zu Euch gnediglich vorsehenn thun, Mit abermals gnedigem begern die sachen souil Zugeschehenn muglich, Zufurderenn vund nicht Zuorziehenn, auch euch nebenn vnns alhier ane noth nicht aufhaltenn.

Ann welchem allem dan vnns von Euch Zu gnedigem gefallenn geschiet, Vund wir dasselbe hinwider mit allen gnadenn Zubedencken In keine vorgeffung stellenn wollen.

**XXIII.**

**Nachrichten von Handschriften thüringischer  
Chroniken.**

von

**San Marte.**

---

XXII

Verordnung des Königs von England  
über die

von

Im zweiten Hefte des Vereins für thüringische Geschichte wird der Wunsch ausgesprochen, Nachrichten von thüringischen Chroniken und Urkunden zu geben, die bisher unbekannt und unbenutzt im verborgenen ruhten, und ich suche demselben mit den folgenden Nachrichten zu entsprechen, die indes nur den Werth von Andeutungen und Hinweisungen beanspruchen dürfen, und nur vielleicht Anlaß geben mögen, die Mss. zur Einsicht einzufordern und von sachkundiger Hand prüfen zu lassen, um demnächst ihre Bedeutung für die thüringische Geschichte gründlicher zu beurtheilen.

### I. Thüringische Chronik von Minus und Trebeta bis zum Jahre 1322

habe ich in K. P. Lepsius' kleinen Schriften B. III. S. 218 folg. abdrucken lassen, und sehe noch eingehenden Kritiken derselben entgegen. — Bei dieser Gelegenheit habe ich zugleich S. 219 l. e. auf den von mir dabei benutzten

### II. Codex der Pfortaer Schulbibliothek

(Hdschr. N. 85. Papier, Kl. Fol.) aufmerksam gemacht, enthaltend:

- 1) eine thüringische,
- 2) eine Erfurtsche,
- 3) eine schwarzburgsche Chronik.

Zu fernerer Benützung würde man sich an den Rector der Landes-  
schule Pforta zu wenden haben.

### III. Ein Papiercodex im Besiz des Directors des Dom- gymnasii Prof. Wiggert zu Magdeburg

Quart, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, enthält

- 1) unter dem Titel:

„Diß buch Saget vonn der Stadt Erff. wylkoer vnd Burgerrecht nach altem herfohmen. — 1306. —

Statuta Civium Dominorum Erfordensis.“

ein Erfurter Stadtrecht mit dem Anfang:

„Da man zalt nach Gottes geburt tausent Dreihundert vnd im sechsten Thare, do waß Er Gotschalk Markmeister, vnd Er Reichmann Schrotter Rathschmeister mit andern vier Compan, Dye hyernach geschrybin stehenn, bey namen Er Conradt Hottirmann, Er Meynhart von Gotha, Conradt von Lautterßborn, Ditterich von Halle, Heinrich von Bilterßleubenn, Tyle von der Sachsin, Rüdiger von Schwanße 11. 11. und im Silbigen Thars wurden die Stadtrecht gerichtett auff den Gydt myt allir der Nethe wyllen als dye Nethe in dyessin buche beschryben stehenn, also soll man es haltenn, ergehenn and . . . Ewiglichen als uff den Gydt besesitt ist.

Dyß ist der Gydt, denn man zu der gemein Schwert 11.“

Es folgen in kurzen Abschnitten mit Überschriften die Bestimmungen über die städtische Verfassung und das öffentliche Recht.

Demnächst kommen Abschnitte, die als Nachträge zu dieser Willfür gelten müssen unter der Überschriftsformel:

„Do man zalt nach Christi Geburt 1313, da Er Nuttolff von Nlman 11. 11. Rathmeister waren . . . 11. da wurden diese Recht getheylt von den Räten uff den Gydt: . . .“

Die Formel mit den folgenden Bestimmungen findet sich bei den Jahren 1319, 1322, 1324, 1325, 1327, 1329, 1332, 1342, 1351, 1355, 1357, 1359, 1360. —

Nach einer leeren Rückseite:

„Sie heben sich an die geseze der Stadt Erffurth.“ — mit einer Menge §§. über Wein, Wein = Schank = Zoll = und = Gemäß. Dann:

„Sie hebt sich an die Wylkoer von Byer.“ — mit §§. über Ausschank, Brauerei, ingleichen über verschiedene andere Gewerke, polizeiliche, Criminalbestimmungen und Gerichte.

2) Ein wie es scheint Kaiserl. Patent: „Gebenn under vnserm Secret am Donnerstag nach Lucie virginis, anno d. lxxx.“ die Rechte zwischen dem Erzbischof von Mainz und Stadt und Rath zu Erfurt

bestimmend. Das Jahrhundert ist in der Zahl nicht ersichtlich. — Über dem Anfang ist von einer gleichzeitigen Hand bemerkt:

„Diß heist Dye lange Rolle.“

Ohne Zweifel wird im Erfurter Rathsärchiv diese lange Rolle bekannt sein.

3) Folgt eine thüringische Chronik, die aber erst nach 1532 zusammen- und wohl größtentheils aus älteren abgeschrieben ist. Mit dem Lepsius'schen Codex ad I hat sie nichts gemein. Sie beginnt mit Erschaffung der Welt, Nimrod, Troja, hat ferner auf einer Seite sehr kurz den „Wartburgkrieg“, und wird mit dem 15. Jahrhundert ausführlicher. Sie geht bis 1526. — Daran schließt sich ein „Kurzer Auszug der Cronica“ bis 1543 in Reimen, folchergestalt:

„Vor Christus Geburt Gylff hundert Thar  
vnd neun vnd zwenzig vorwar  
Ist die stadt augespurd gewessen . . . . . 4071.  
Als in Cronica wird gelesen . . . . . 4071.  
Sanct Ulrich ist zum Bischof gewelt . . . . . 903.  
Als von Cristus Geburt ist gezelt . . . . . 903.  
Herzog Heinrich wird vortryben zuhandt . . . . . 1100.  
Aus Bayern in das Sachsenland . . . . . 1100.

etc. etc.“

4) Endlich folgen fragmentarische und liederlich geschriebene Abschriften von Processen und allerlei ohne Zusammenhang, theils von 1571, theils ohne Datum.

Auf dem Vorderdeckel, innen ist das beschädigte Holzschnittwappen eines frühern Besizers:

„Johann Gotz zu Meychenberg.“

und auf der Rückseite des Titelblattes das Holzschnittwappen des „Johann Daniel Christoph Lincker von Lützenwieck“ eingeklebt. Herr Prof. Wiggert hat es aus dem Nachlaß des hier verstorbenen Justizrath Weichsel an sich gebracht.

#### IV. Chronica der Stadt Erfurt Sims (Simonis?) Nicolaj Fabri.

Papierhandschrift (Quart) der Stiftsbibliothek zu Zeitz, S. 72,

Nr. 15. — (Bibliothekar Prorektor Dr. Hoche das., die Bibliothek steht unter höherer Aufsicht der Kgl. Pr. Regierung zu Merseburg.)

Anfang: „Anno Domini 438 Erfurdt die große und gedechtniß würdigste Stadt, ein Haupt Düringer Landes, von den alten Erfesfordt genannt“ etc. etc.

Geht anscheinlich von derselben Hand bis zu 1544, und hat unzweifelhaft einen protestantischen Verfasser; darin u. a. ein langes Gedicht:

„Daß Pfaffensturmen zu Erffurth Anno 1525 Auctore Gothano Schmaln. Gothano (sic.)“

„Hörett zu Ir lieben freunde,  
 Warheit reden Ist keine Sunde,  
 Noch niemanden sprechen an sein ehr,  
 Daruon Ich Ikunde protestier  
 Ich höre offenbarlich sach  
 Ist geschehen In kurzem nach,  
 Zu Erfurtt In der werten statt  
 Ein Rumor sich begeben hatt  
 Mit Studenten vnd Pfaffen  
 thun In selbst machen zu schaffen  
 vnt weil niemandes die ursach sein  
 Ich Meine vnser Doctor Martin  
 Da er zu Erfurdt war alda  
 Der friede mitt auch war sein thema,  
 Sinder er von dan gezogen  
 Ist der pfaffen viel hinweg geflogen.  
 Da Martinus gen Erfurtt kam  
 Biel der pfaffen waren im gram  
 vnd die In empfangen hatten  
 Waren Cleriker vnd hatten platten,  
 Wo die stunden In dem Chor  
 Gieb man sie hinaus vor die thor,  
 Doctor Wideman hegte zu,  
 Sie waren auch In Ban de facto.

Er sprach, Ich sage daz Ist mein Rhatt,  
 Sie sind auch Im Ban mitt der thatt  
 Die Martinum haben empfangen  
 Vnd Im entlegen sind gegangen  
 Saget manch gesel. Nein nicht also  
 Wir wollen Ime noch viel anders thun.“ u. u.

Betheiligte Personen erscheinen noch Magister Draco, Friedrich Stein, Notarius Heise Hammer, Caspar Viehhaupt ect. Die von den Studenten angegriffenen Häupter werden genau aufgezählt mit allen Specialien des Skandals.

Schluß: „Hiemitt hat dis gedicht ein end.  
 Gott woll alle psaffen schenden  
 vnd In geben Iren lohn  
 Wie sie vmb ein jeden verdienet han.

Amen.“

#### V. Auszug der Erfurttischen Chronik vom Jahr 438.

Auf der Stiftsbibliothek zu Zeitz, S. 72. Nr. 16. (4.). Saubere Papierhandschrift des 16. Jahrh. Geht bis 1525. Am Schluß ist von fremder Hand die Notiz:

„Anno 1579 den 26 Januarij ist die Erffortsche Chronik geschrieben von C. D angefangen worden.“

Als kurzer Extract wohl ohne Bedeutung.

#### VI. Erffortsche Cronica von mancherley Wunderbarlichen historien und Geschichten.

Zeitzer Stiftsbibliothek, S. 72, Nr. 14. 4. von schlechter Hand. Papier. Im Anfang folgt sie den allgemeinen thüringer Chroniken, ist aber auf dem dritten Blatte schon bei dem Jahre 1292, und auf dem elften beim Jahre 1510, und ist von da ab sehr ausführlich.

„Anno 1546, d. 18 Februarij ist der Ehrwürdige Herr dr. Martinus Luther, der 3 Elias und letzter Prophet, welcher die Lehr des Evangelii rein und klar wieder in den Tanz gebracht, in Gottseligkeit entschlaffen zu Eißleben etc. etc.“

In regelmäßiger Folge erzählt sie nach der Jahrzahl bis 1582,



mit vielen Specialien von Personen, Feuersbrünsten, Studentenunfug, und für die Geschichte der Universität Erfurt und die Sitten ihrer Scholaren anscheinlich nicht ohne Interesse. Dann kommt eine kurze Recapitulation des Früheren und folgen wieder Nachträge zu den früheren Jahren und bis 1594.

VII. Chronica vnd altes Herkommen der Landtgrafen zu Doringen vnd Hessen, auch der Herren von Hennenbergk vnd Anhalt. anno domini 1571.

Auf der Zeiger Stiftsbibliothek, S. 72, Nr. 17. Papier. 4. Die Widmung, Capitelüberschriften und Anfangsworte der Capitel, wie auch wichtige Namen mit rother Tinte, das Ganze bis zum Schluß von einer Hand sehr sauber geschrieben. Auf der Rückseite des Titelblatts die Widmung, roth:

„Dem Erbarn Ersamen vndt wolweyßen Burgermeister vndt Rath der Stadt Frankenpergk ist diese Cronica von mir Burger daselbst, Seinen gebietenden Herren zu einem zukunfftigen glückseligen Newen Jare geschenkt, mit dienstlich bitte dieses als gutwilligk anzunehmen, vbergeben zum Frankenbergk vf des Erbarn Symon Zoddels von Treysa mit der Thugentsamen Jungfrawen Catharinen Solden, gehaltenenn Hochzeitlichen Ehrentagk den 4: tagk des Monats December Anno Cristi 1571.“

f. 2. „Wie Roma in seiner höchsten Bluet vndt würdenn stundt.“ Auf eine kurze Beschreibung Roms, und der Geschichte der römischen Kaiser, der Karolinger folgt „Das ander Buch. Woher die herren von Doringen vnd Hessen Erstlich erwachsen findt.“

Dieses 2. Buch ist viermal so stark als das erste, und enthält eine Masse Details über Fehden der Adligen, der Sterner, des Bauernkrieges u., die in andern allgemeinen thüringischen Chroniken fehlen.

Schluß: „Anno dom. 1497 mitwochen nach Cantate warffen die Hessen die von Einbecke nider Siebenhundert wartt Irer gefangen vndt vierhundert Bliebben todt. Die Gefangenen wurden alle geschet.

Finis.“ (roth.)

Die Bescheidenheit hat den Namen des Dedicanten verschwiegen.

Für die ältere Zeit sind alle diese Handschriften, meines Erachtens, von geringem Werth; von der Erfurter Willkür existiren wahrscheinlich ältere Handschriften. — Allein für die Geschichte der Zeit, welche den Verfassern dieser Chroniken nahe steht, und wo sie nach eigenen Gehörtem oder Erlebtem erzählen, und über Verhältnisse berichten, die nicht durch formelle Urkunden belegt werden können, dürfte ihnen der Werth eines glaubwürdigen Augen- und Ohrenzeugen nicht abzuspochen sein. Auffällig ist der mit der Reformation geweckte Drang, dergleichen Chroniken zu schreiben; ihre Zahl scheint sehr groß zu sein, und die meisten documentiren protestantische Verfasser, somit den geweckten evangelischen, und den ersten historischen Sinn im Thüringer Lande; eine Erscheinung, die wohl in einer andern Gegend Deutschlands kaum sich so regsam bethätigt hat.

## XXIV.

### Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder.

#### Ordentliche Mitglieder.

1856. Junius. Herr Professor Dr. Stoy  
Herr Professor Dr. Leubuscher } in Jena.  
Herr Stud. phil. Abel  
Herr Professor Besler } in Erfurt.  
Herr Realschullehrer Fischer }  
Herr Landrabbiner Dr. Heß in Eisenach.  
Fräulein Mathilde Bertuch  
Herr Kreisger. = Director v. Eggloffstein  
Herr Finanzrath Dr. Emminghaus  
Herr Director Hahn } in Weimar.  
Herr Geh. Reg. = Rath Dr. Kühne  
Herr Professor Dr. Lothholz  
Herr Geh. Reg. = Rath Rathgen  
Herr Justizrath Zweg
- Julius. Herr Professor Dr. Biedermann in Weimar.  
Herr Stud. phil. M. Jordan in Jena.
-

## XXV.

# Fortsetzung des Verzeichnisses der eingegangenen Geschenke.

Geber und Gegenstand.

Der Vorstand des germanischen Museums.

387. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Organ des germanischen Museums N. 5, 6, 7. 1856.

388. Bibliothek des germanischen Nationalmuseums 1855.

Die Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg.

389. Der neuen Preussischen Provincialblätter andere Folge, herausg. von A. Hagen, Bd. VII u. VIII. 1855.

Die antiquarische Gesellschaft in Sinsheim.

390. Vierzehnter Jahresbericht der Sinsheimer antiquarischen Gesellschaft, herausg. von Karl Wilhelmi 1856.

Herr Kanzleirath Dr. Müller in Weimar.

391. Staatshandbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1855.

Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland zu Bonn.

392. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXIII. 12. Jahrg., 1. 1856.

Herr Rentammann Preusker.

393. Übersicht der Preuskerschen Sammlung vaterländischer Alterthümer in Dresden. 1856.

Geber und Gegenstand.

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde  
in Stettin.

394. Baltische Studien, herausg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 16. Jahrg., 1. Hft. 1856.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens  
in Münster.

395. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, herausg. von C. Geisberg und W. C. Giefers. Neue Folge Bd. 7. 1856.

Die k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung  
der Baudenkmale, in Wien.

396. Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, 3.—5. Hft. 1856.

Der historische Verein für Steiermark in Graz.

397. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 6. Hft. 1855.  
398. Die keltischen und römischen Antiken in Steiermark von Ed. Pratobevera. 1856.

Die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des  
Osterlandes in Altenburg.

399. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. 4, Heft 2. 1855.  
400. Actenstücke zur Geschichte des Sächsischen Prinzenraubes.

Der Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg.

401. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge Bd. 1. Heft 2. 1855.  
402. Hamburgische Münzen und Medaillen, 1. u. 2. Abtheilung, 11 Hefte in 4°. 1843—1854.

Der Hennebergische alterthumsforschende Verein in Meiningen.

403. Landeskunde des Herzogthums Meiningen von G. Brückner, 2. Theil, 1855.

Der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen  
Alterthums in Halle.

404. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer For-

Geber und Gegenstand.

schungen, herausg. von dem Thüringisch-Sächsischen Verein, Bd. 1 bis 8, in 32 Hefen. 1834 — 1850.

Der historische Verein der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

405. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug, 12. Bd. 1856.

406. Programm des Gymnasiums zu Arnstadt 1856, enthaltend eine Abhandlung des Collaborator Walthar über Joachim Mörlin.

Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt.

407. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen, von L. Baur. Bd. 8, Heft 3. 1856.

Der Herr Verfasser.

408. Über das geistliche Spiel der zehn Jungfrauen, von Dr. Funkhänel. 1855.

Der historische Verein von und für Oberbayern in München.

409. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, Bd. 15, Heft 2 und 3. 1855.

410. Siebzehnter Jahresbericht des historischen Vereins von und für Oberbayern. 1855.

Der historische Verein für Niederbayern in Landshut.

411. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, Bd. IV. Heft III. u. IV. 1855 — 56.

Der historische Verein für Niedersachsen in Hannover.

412. Alphabetisches Verzeichniß der Bibliothek des historischen Vereins für Niedersachsen. 1856.

413. Neunzehnte Nachricht über denselben Verein, 1855.

414. Zeitschrift desselben Vereins Jahrg. 1852, zweites Doppelheft (1855) und Jahrg. 1853, erstes Doppelheft (1856).

Herr Regierungsrath Schmel in Wien.

415. Monumenta Habsburgica von 1473 bis 1576, herausg. von der hi-

Geber und Gegenstand.

historischen Commission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu  
Wien. 2. Bd. 1855.

Herr Regierungsrath Chmel in Wien.

416. Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-  
quellen, herausg. von der histor. Commission der Kais. Akademie  
der Wissenschaften in Wien.

Verbesserungen zum dritten Heft dieses Bandes:

- S. 231 3. 14 v. u. statt außerhalb, lies unterhalb.  
= 232 = 9 v. u. statt Lade, lies Bede.  
= 237 = 4 v. u. statt Grnst, lies Craft.  
= 237 = 16 v. u. statt Fulde, lies Friedewald.  
= 238 = 8 v. u. statt Seehardschloß, lies Sahnerbschloß.  
= 238 = 15 v. o. statt Nebenwerken, lies Nebenorten.  
= 239 = 2 v. o. statt Berka, lies Borfa.  
= 240 = 16 v. u. statt Einläufen, lies Einläuten.  
= 243 = 8 v. o. statt Stadtlade, lies Stadtbede.
-



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

Cz

2140

<sup>2</sup>  
/1956  
56

2